10 3/5

BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE
1
41-G
30
ROMA

Der

römiſche Bundesgenoſſenkrieg.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Adolf Kiene,
Collaborator am Gymnaſium zu Stade.

Leipzig,
Weidmann'ſche Buchhandlung.
1845.

Vorrede.

Die vorliegende Schrift versucht die kritische Erörterung der Begebenheiten einer wichtigen Epoche der römischen Geschichte, über welche uns nur mangelhafte Ueberlieferungen hinterlassen sind. „Es ist wunderbar," sagt Niebuhr in den von G. Zeiß übersetzten Vorlesungen über die röm. Geschichte Bd. 1 S. 473, „daß es in der Geschichte dieser letzten Zeit mehr Punkte giebt, welche wir nur errathen können, als in der römischen Geschichte der früheren Zeiten. In Beziehung auf die letzteren standen die durch die Sage überlieferten Formen fest, und wir können aus ihnen ebenso augenfällige Schlüsse, wie aus mathematischen Prämissen ziehen. Allein in diesen letzteren Zeiten, wo alle Einrichtungen ihre Festigkeit verloren hatten, können wir nicht mehr solche Folgerungen ziehen." Indeß fehlen uns desungeachtet auch für diese Zeiten weder innere noch äußere Kriterien der Wahrheit, und die Akten der Untersuchung sind noch nicht so weit geschlossen, daß wir abgrenzen möchten, was wir wissen und nicht wissen können. — Die hier gebotenen Forschungen sind aus dem eigenen Suchen der Wahrheit hervorgegangen; und weil ich die gewonnenen Resultate einer allgemeineren Beachtung wohl werth hielt, habe ich sie für den Druck bearbeitet. Der Hoffnung freilich, daß alle meine Resultate sich bewähren sollten, wo so Vieles sich

auf Combinationen ſtützen muß, darf ich ſelbſt nicht Raum geben. Möge die Kritik ſie einer ſorgſamen Prüfung werth erachten, das Fehlerhafte tilgen und das Wahre feſthalten, daß auch ſie die richtigere Einſicht in die Entwickelung jener Ereigniſſe fördere. — Wenn es nur eine Art der Kritik gäbe, die nämlich, welche auf die Sache allein gerichtet iſt, ohne ſich um den Verfaſſer zu kümmern, oder vielmehr, wenn dem menſchlichen Geiſte nur die Theilnahme für die Wiſſenſchaft inwohnte, nicht zugleich die für ihre Jünger, ſo dürfte und müßte ich vielleicht ſchweigen von den fördernden und hemmenden Umſtänden, welche die Ausarbeitung dieſer Schrift begleitet haben. Doch dem iſt nicht ſo, und ich laſſe um ſo lieber den folgenden Bemerkungen Raum, da ſie mir geſtatten, dem Gefühle der Dankbarkeit zu genügen. Zuerſt hingelenkt auf den hier behandelten Gegenſtand wurde ich durch eine Prüfungsaufgabe, welche mir der Herr Hofrath Dahlmann vor jetzt neun Jahren geſtellt hatte. Was ich damals in einer kurzen, durch das Geſetz beſchränkten Zeit zu leiſten vermochte, fand eine freundliche und ermunternde Aufnahme bei jenem Forſcher, wenn gleich wohl nur die kritiſche Anordnung der Kriegsereigniſſe durch die ſtrenge Scheidung der nördlichen und ſüdlichen Feldzüge dieſes Urtheil begründete. Dieſer Theil meiner Schrift hat auch in der jetzigen Bearbeitung nur geringe Veränderungen erfahren. Meine praktiſche Lehrerthätigkeit zog mich darauf mehrere Jahre von den Gegenſtänden ab, welche mir auf der Univerſität die liebſten geworden waren, bis mich ein genaueres Studium des römiſchen Alterthums wieder zu jenem Vorwurfe zurückführte. Die Schätze der Göttinger Bibliothek begünſtigten den Anfang meiner Unterſuchungen, und der Gegenſtand war mir zu lieb geworden, um ihn fahren zu laſſen, als die litterariſche Armuth

meines jetzigen Wohnortes mir Schwierigkeiten bereitete, welche die kaum sich vorstellen mögen, denen eine reiche Bibliothek leicht zugänglich ist. Um so aufrichtiger sage ich den Männern hier meinen Dank, welche mich bereitwillig mit wichtigen Hülfsmitteln unterstützt haben. Nur unter der äußersten Benutzung einer durch viele der gelehrten Forschung fernliegende Berufsarbeiten verkürzten, durch Sorgen und Mühen mehrfach verkümmerten Zeit ist es mir gelungen, das begonnene Werk zum Ziele zu führen. Und wenn es zu einiger Reife gediehen ist, so fühle ich mich dafür noch besonders der Güte des Herrn Professor K. Fr. Hermann verpflichtet, welcher die Schrift im Manuscript gelesen und mich für eine Schlußrevision mit werthvollen Bemerkungen unterstützt und auf manche Mängel aufmerksam gemacht hat. Möge er finden, daß seine Mühe nicht fruchtlos geblieben ist.

Unter den neueren Bearbeitungen des Bundesgenossenkrieges ist Mérimée's **Guerre sociale** die bedeutendste. Das Werk ist mit Fleiß und Geist geschrieben, hat sich aber eine anschauliche Darstellung der Kriegsereignisse zur Hauptaufgabe gemacht; eine Aufgabe, deren Erreichung mir bei dem Zustande unserer Quellen unmöglich erscheint. Man hüte sich ja, alles das, was Mérimée als Thatsachen erzählt, für verbürgt zu halten. Er hat oft geistvoll, noch öfterer aber nachweisbar unrichtig combinirt, und in den wenigsten Fällen reichen die Quellennachrichten zu einer festen Begründung seiner Combinationen aus. Der Umstand, daß meine Untersuchungen nur wenig auf jenes Werk Rücksicht nehmen, hat zunächst eine äußere Veranlassung darin, daß die ersteren ihrem Abschlusse nahe waren, als das letztere mir bekannt wurde; einen inneren Grund aber in der durchgreifenden Verschiedenheit beider Werke nach Zweck und Inhalt, sonst würde ich

eine theilweiſe Umarbeitung, wo ſie nöthig erſchienen, nicht geſcheut haben. Niebuhr's Anſichten, wie ſie in den Vorleſungen ausgeſprochen ſind, würde ich um ihres Urhebers willen überall berückſichtigt haben, allein als jenes Werk zu meiner Kenntniß und Benutzung gelangte, hatte ich mein Manuſcript nicht mehr in Händen und der Druck war ſchon weit vorgerückt. Ich beſchränke mich daher auf die Bemerkung, daß meine Anſichten in keiner Beziehung dadurch verändert worden ſind.

Ich kann hier nicht ſchließen, ohne den beiden Männern, deren Bemühungen ich es verdanke, daß meine Unterſuchungen in der vorliegenden Geſtalt erſcheinen, meinen tiefgefühlten Dank öffentlich auszuſprechen. Möchte ich nicht der Einzige bleiben, der ihnen ihre freundliche Bemühung dankt.

Stade, im Juni 1845.

Inhalt.

Seite

1) Rechtsverhältniß der italiſchen Staaten zu Rom nach der Unterwerfung Italiens und zur Zeit, welche dem Ausbruche des Krieges vorausging 1

a) Bundesſtaaten 3

Foedera aequa nach Vertreibung der Könige S. 3. Veränderte Lage der Bundesſtaaten nach der Unterwerfung S. 5 ff., im Weſentlichen gleich für Latiner und Nichtlatiner. Beide behielten **commercium** und **connubium** mit Rom. S. 7 — 25. Entſtehung und Bedeutung der ſpäteren **latinitas s. Latium** S. 19 ff. Der Unterſchied des **majus** und **minus Latium** beſtand ſchon vor dem Urſprunge der ſpäteren Latinität S. 25. Das Recht eines gleichen Antheils auf den eroberten **ager publicus** ward den Bundesgenoſſen bedeutend geſchmälert S. 26. Leiſtungen der Bundesgenoſſen an den römiſchen Staat. S. 29. Vorrechte der Latiner. Die zu Leiſtungen für die röm. Flotte verpflichteten **socii** fallen nicht unter den Begriff der Formel **socii ac nomen latinum** S. 32.

b) **Civitas sine suffragio** 33

c) Die Municipien. 34

Die drei Arten derſelben. Für die erſte Art wird ſpäter der Name **socii** gebräuchlich, S. 41. Die übrigen Municipalbürger waren **cives Rom.** und der röm. Cenſur unterworfen, S. 42. Die Municipien der 2ten Art ſandten ihre Cenſurliſten ein S. 45. Ihre Bürger in den röm. Cenſuszahlen begriffen. Bedeutung der Cenſuszahlen S. 47. Den Municipien mit vollem Bürgerrecht war die Einſendung der Cenſurliſten nicht geſtattet, S. 51. Rechtliche Stellung der Municipien der 2ten Art, S. 53.

d) Präfekturen 54

Begriff und Unterſcheidung der zwei Arten von Präfekturen, S. 55. 1) Die campaniſchen Präfekturen, S. 55. 2) Die übrigen Präfekturen (S. 65) behielten ihr Gemeinweſen; in ihnen der jährlich geſandte Präfekt zugleich **summus magistratus**. Erklärung der allgemeinen Beſtimmungen über die Präfekturen bei **Fest. s. v.**, S. 67. Gründe für die Anſicht, daß Aufbringung des niederen Bürgerrechts zur Strafe die Einrichtung zur Präfektur zur Folge hatte, S. 68. Geſchichte Caere's S. 71. und die daraus ſich ergebenden Folgerungen für das Weſen der Präfekturen, S. 80. Einfluß der Erlangung des vollen Bürgerrechts auf die Präfekturen, S. 83. Italiſche Präfekturen nach Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien, S. 88.

Seite

e) Coloniae civium Romanorum 91
Besaßen das niedere Bürgerrecht, S. 92., sandten ihre Bürgerlisten nach Rom ein, S. 101., coloniae civium maritimae S. 102.

f) Fora und conciliabula. Ihr Ursprung S. 104, hatten das jus suffragii und gehörten zur urbs Roma. — Rechtszustand der Bruttier S. 110.

Beilage: Ueber die Formeln socii ac Latinum nomen, socii Latini nominis und die gleichgeltenden 112

2) Ursachen des Bundesgenossenkrieges — lex Thoria 120

3) Das Tribunat des M. Livius Drusus im J. 663 a. u. 91 a. Chr. 159

4) Ausbruch des Krieges und das erste Kriegsjahr (90 a. Chr.) 182

a) Feldzug des Consul L. Julius Cäsar gegen die Samniten und die südlichen Völker unter dem Oberbefehl des C. Papius Mutilus 194

b) Feldzug des Consul Rutilius Lupus gegen die nördlichen Völker unter O. Pompädius Silo 196

5) Die Feldzüge des Jahres 89 a. Chr. 206

a) Der nördliche Feldzug 206

b) Der südliche Feldzug 210

6) Ertheilung des Bürgerrechts an die italischen Staaten. Lex Plautia Papiria. 215

7) Die inneren Parteikämpfe Roms 230

a) Marius und Sulla (Plutarch als Quelle gewürdigt). Lex Calpurnia de civitate 230

b) Das Tribunat des P. Sulpicius Rufus im J. 88 a. Chr. . . 246

c) Die Parteien Roms in den drei ersten Kriegsjahren 268

d) Sulla und der Anfang des Bürgerkrieges 281

e) Cinna und Marius. Der Bundesgenossenkrieg wird zum Bürgerkriege 292

8) Sulla's Sieg. Ende des Bundesgenossenkrieges und Verhältniß desselben zu dem gleichzeitigen Bürgerkriege. Kritik der Geschichtsquellen dieser Zeit 308

9) Folgen des Bundesgenossenkrieges für Italien und für die herrschende Stadt. In ihm die Hauptwurzel der monarchischen Verfassung 319

Erſter Abſchnitt.

Rechtsverhältniß der italiſchen Staaten zu Rom nach der Unterwerfung Italiens und zur Zeit, welche dem Ausbruche des Krieges vorausging.

Populum Romanum devictos bello populos malle fide et societate habere conjunctos, quam tristi subjectos servitio. Liv. 26, 49.

Ein genaueres Verſtändniß des gewaltigen Kampfes, welchen die Römer bald bellum sociale, bald bellum Marsicum, bald bellum Italicum nennen, ſtützt ſich auf die Kenntniß der Lage, in welcher ſich die italiſchen Staaten vor dem Ausbruche des Krieges befanden; wir müſſen wiſſen, welche Rechte ſie übten, welche Pflichten ſie leiſteten, worin ihre Lage der der römiſchen Bürger nachſtand, wenn wir uns die Gründe ihres Strebens nach dem Bürgerrechte zur Anſchauung bringen und Einſicht in den Gang der Ereigniſſe gewinnen wollen. Der Zuſtand unſerer Kenntniſſe auf dieſem Gebiete, die Verſchiedenheit der Anſichten unſerer bedeutendſten Forſcher über die wichtigſten Rechte und der Mangel einer erſchöpfenden Unterſuchung über manche einſchlagende Fragen geſtatteten mir hier die einfache Zuſammenſtellung der Reſultate nicht; indeß habe ich mich mit der letzteren begnügt, wo meine eigenen Unterſuchungen weder zu einer weiteren Begründung noch zu neuen Aufſchlüſſen zu führen ſchienen. Die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung, welche aus dieſem Verfahren

hervorgegangen iſt, hat wenigſtens den Vortheil der Kürze, vielleicht auch der Ueberſichtlichkeit und läßt ſcharf hervortreten, wo ich auf einen ſelbſtſtändigen wiſſenſchaftlichen Werth meiner Forſchungen gänzlich verzichte. Die einſchlagenden Schriften, welche ich benutzt und deren Erwähnung und Berückſichtigung ich für nothwendig erachtet habe, ſind an den betreffenden Stellen genannt worden [1]).

Vor dem Ausbruche des Bundesgenoſſenkrieges waren die rechtlich von Rom anerkannten Staaten und Gemeinweſen Italiens ſüdlich vom Rubico und Macra entweder 1) freie latiniſche Staaten, oder 2) freie Bundesſtaaten, oder 3) Staaten, denen Rom das niedere oder das volle Bürgerrecht verliehen hatte, oder 4) latiniſche Colonien, oder 5) römiſche Bürgercolonien Ueber die rechtlichen Verhältniſſe aller dieſer Staaten zu Rom wird im Verlaufe dieſes Abſchnittes gehandelt werden müſſen, mit Ausſchluß der Staaten, die in ländliche Tribus aufgenommen des beſten Rechts römiſcher Bürger theilhaftig waren und die eigentliche civitas Romana bildeten. Daran ſchließt ſich die Frage über die Municipien und Präfecturen. Die Zeit der Könige bleibt von der Unterſuchung ausgeſchloſſen.

Von den obigen Claſſen fallen wieder die freien latiniſchen Staaten und die latiniſchen Colonien unter den gemeinſamen Begriff des nomen Latinum; beide hatten gleiche Rechte. Die freien Bundesſtaaten wurden dann von den übrigen sociis gebildet, denen im weiteren Sinne auch oft die mit dem niederen Bürgerrechte begabten Staaten hinzugezählt

---

1) Peter's Abhandlung in der Zeitſchrift für Alterthumswiſſenſchaft Jahrgang 1844 p. 193 sqq.: „Das Verhältniß Rom's zu den beſiegten italiſchen Städten und Völkern" iſt erſt nach dem Abſchluß der eigenen Unterſuchungen durch die gütige Mittheilung des Herrn Profeſſor C. Fr. Hermann zu meiner Kenntniß gelangt, doch geſtattete mir die Beſchränktheit meiner Zeit in Göttingen keine genauere Excerpirung. Neues Material oder Grund zur Abänderung der eigenen Anſichten habe ich nicht darin gefunden. Das mag mir als Grund genügen, daß ich nicht nachträglich noch Rückſicht darauf genommen habe, da anderweitige Gründe nur in Klagen auslaufen würden.

werden. So heißen die Antiaten, denen im Jahre 338 a. Chr. das niedere Bürgerrecht gegeben war (Liv. 8, 14), bei Livius (9, 20.) socii; ebenſo (Liv. 9, 6. 7.) die Romani Campanorum, die zu derſelben Zeit das niedere Bürgerrecht erhalten hatten; und Liv. 23, 5. werden die Campaner überhaupt ſo genannt [1]). Doch werden ſie auch wieder von ihnen unterſchieden und den Latinern und Bundesgenoſſen nebengeordnet. So beſtimmt bei Liv. 26, 15. Hier leſen wir: Der Senat müſſe unterſuchen, num (Campani) communicassent consilia cum aliquibus sociorum, Latini nominis, municipiorum, et num ope eorum in bello forent et adminiculo (nach Niebuhr's Conjectur) adjuti. So glaube ich, iſt zu leſen und interpungiren, auch nach dem, was Madvig Opusc. acad. p. 239. dagegen bemerkt hat. Municipia wurden nämlich zur Zeit der puniſchen Kriege vorzugsweiſe oder allein ſolche Städte genannt, welche von Rom das niedere Bürgerrecht empfangen hatten, wie ich ſpäter nachweiſen werde. Alle dieſe können dann wieder im weiteſten Sinne unter dem Begriffe socii zuſammengefaßt werden. Nie aber können die Colonien römiſcher Bürger dazu gerechnet werden, denn der weſentliche Begriff dieſes Wortes iſt: durch ein Bündniß mit Rom verknüpfte Völkerſchaften. Die allgemeine rechtliche Stellung der socii und Latini iſt in der Hauptſache gleich und die Unterſuchung über ihre Rechte kann nicht überall ſcharf getrennt werden. Die Latiner waren durch bekannte Vorrechte ausgezeichnet. Im Einzelnen waren die Bündniſſe verſchieden; auch konnten einzelnen Staaten gewiſſe Rechte entzogen werden.

a. Bundesſtaaten.

Nach Vertreibung der Könige und der darauf folgenden Demüthigung und Schwächung des römiſchen Staates wurde zuerſt wieder mit den Latinern ein Schutz- und Trutz-Bünd-

1) Man vergleiche darüber auch Madv. Opusc. acad. p. 238.

niß geſchloſſen. Dies war ein vollkommen gleiches. Beide Nationen ſtanden gleichberechtigt nebeneinander, nur durch gemeinſamen Beſchluß konnte ein Bundeskrieg unternommen werden, und das durch Eroberung gewonnene Land wurde zu gleichen Theilen vertheilt. In ein gleiches Bündniß mit beiden Völkern traten dann die Herniker, ſo daß nun das gemeinſam eroberte und als Gemeinland eingezogene Land in drei gleiche Theile ging. Auch zur Befeſtigung der Eroberung ausgeſandte Colonien gehörten den drei Verbündeten gleichmäßig und eine gleiche Zahl von Colonen eines jeden Staates durften ihre Namen geben. Beiſpiel einer ſolchen Colonie iſt Antium. In die innere Verwaltung und Geſetzgebung ſtand den Verbündeten gegenſeitig kein Eingriff frei; daß aber in jener älteſten Zeit connubium die drei Völker inniger verband, iſt außer Zweifel und ſo kann commercium, das niedere Recht, nicht gefehlt haben; die an den Bundesgenoſſen verheirathete Bürgerin, wie die an den Bürger verheirathete socia wären ſonſt dadurch theilweiſe geſetzlich enterbt worden.

Selbſt der Oberbefehl über das gemeinſame Bundesheer ſcheint anfangs zwiſchen Rom und den Latinern Jahr um Jahr gewechſelt zu haben [1]; indeß bei dem größeren Aufblühen, der ſchneller wachſenden Macht und der größeren inneren Einheit des römiſchen Staates mußte dieſer freilich faktiſch einen größeren Einfluß und ein ſteigendes Uebergewicht erlangen. auch ohne Aenderung des Bundesgeſetzes. So beſchwert ſich Liv. 8, 4 der latiniſche Prätor: se sub umbra foederis aequi servitutem pati. Auf ähnliche Weiſe ſchloß Rom mit andern Völkerſchaften und Staaten foedera aequa und daſſelbe oder doch ein ganz ähnliches Verhältniß kehrte wieder, bis auch ſie die Reihe der Unterwerfung traf.

Solche foedere aequo mit Rom verbündete freie Staaten waren es, welche in der älteſten Zeit municipia genannt

1) Fest. s. v. praetor ad portam cf. Rieb. 2, p. 45. Walter Rechtsgeſch. p. 64.

wurden. Das lernen wir aus den Definitionen der alten römiſchen Rechtsgelehrten, welche Feſtus oder Verrius Flaccus über das Wort municipium zuſammengeſtellt hat. Hierher gehört vornehmlich die erſte Definition des größeren Excerpts bei Paul. Diac. s. v. municipium. Obgleich dadurch das hier dargelegte rechtliche Verhältniß, namentlich auch der Beſitz des jus commercii, beſtätigt und aufgehellt wird, ſo übergehe ich doch hier die genauere Nachweiſung, um über das Weſen der Municipien und jene vielbeſprochene Stelle des Feſtus im Zuſammenhange zu handeln. Das Bundesgeſetz ſelbſt ward aber geändert, als nach der Schlacht am Veſuv und der Unterwerfung der latiniſchen Städte Gericht über ſie gehalten wurde, 338 a. Chr. unter den Conſuln L. Furius Camillus und C. Mänius (vergl. Liv. 8, 14). Jetzt fanden keine Verhandlungen Gleicher zu Gleichen ſtatt; der Sieger dictirte den Frieden, und die Beſiegten hatten keine Einwendungen dagegen zu machen. Rom verſchmähete es jedoch, aus dem Lande eine Einöde zu machen, welches ſo oft ein tapferes Bundesheer geſtellt hatte. Doch wurde über die einzelnen Staaten verſchieden beſtimmt nach der Schuld, welche ſie ſich aufgeladen hatten. Darüber berichtet Livius im 8. Buche C. 14. Die wichtigſte Maßregel iſt hier die, welche nach Aufzählung der ſpeciellen Beſchlüſſe über einzelne Städte mit den Worten eingeführt wird: Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt. Dieſe Worte erklärt Madvig in ſeiner Abhandlung de jure et conditione coloniarum populi Romani (Opusc. acad. p. 285 not. 1) ſprachwidrig: ut inter Latinos cives et noncives connubium non fuerit. Gewiß kann darüber kein Zweifel ſein, daß die Worte inter se auf die vorausgehenden ceteris Latinis populis zurückweiſen, und dieſe ſind ſämmtlich non cives (Romani). Rom vernichtete durch dieſe gänzliche politiſche und bürgerliche Trennung der latiniſchen Staaten den latiniſchen Bund und die Einheit der Nation, und nur das gemeinſame Verhältniß zu Rom berechtigte fortan zu der Benennung nomen

Latinum oder socii Latini. Welches war nun dieſes gemeinſame Verhältniß zu Rom? und was blieb ihnen jetzt von den Rechten der alten Municipien übrig? Verändert wurde hauptſächlich nur die ſtaatsrechtliche Stellung der Latiner. In ihren Beziehungen nach außen hörten ſie auf, eine ſelbſtſtändige Nation zu bilden; in der innern Verfaſſung dagegen und in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen zur herrſchenden Stadt kann nur bei den Staaten eine Veränderung eingetreten ſein, welche damals durch Ertheilung des Bürgerrechts, zum Theil mit, zum Theil ohne Stimmrecht [1]), enger mit Rom vereinigt wurden. Hatten alſo die Latiner von alten Zeiten her con-

---

1) Daß ein Theil der Latiner damals das volle Bürgerrecht erhielt, beweiſt die Errichtung zwei neuer Tribus, Maecia und Scaptia, als bei der nächſten Cenſur die Neubürger cenſirt wurden (Liv. 8, 17), um ſo mehr, da auch die Namen der neuen Tribus auf Latium hinweiſen. Wenn wir nun bei Liv. 8, 14 bei einem Theil der Städte die Angabe finden: civitas data est, bei anderen civitas sine suffragio data, ſo liegt die Folgerung nahe, daß alle Städte der erſteren Claſſe das volle Bürgerrecht erhalten hätten. Hier muß es indeß zunächſt im höchſten Grade auffallen, daß demnach die Campaner und zwei latiniſche Städte, Fundi und Formiä, civitas sine suffragio als Belohnung erhalten, weil von den erſteren wenigſtens die Ritter treu geblieben waren, letztere ſich überhaupt dem Aufſtande nicht angeſchloſſen hatten, die mit dem vollen Bürgerrecht beſchenkten latiniſchen Städte Lanuvium, Aricia, Pedum und das übrigens durch eine Colonie, Auslieferung der Kriegsſchiffe und Ausſchließung vom Meere hart geſtrafte Antium thätigen Antheil am Kriege genommen hatten. Andere bedeutende Schwierigkeiten, welche der Annahme gleicher Rechte bei den letzteren Städten entgegenſtehen, hat Nieb. 2, p. 163 sq. hervorgehoben. Alle dieſe Schwierigkeiten löſen ſich und die Glaubwürdigkeit des Livius wird gerettet, wenn wir annehmen, daß unſer Hiſtoriker in ſeinen Quellen überall nur die Angabe civitas data est vorfand, bei den Campanern, den Fundanern und Formianern aber den Zuſatz sine suffragio hinzufügte, weil er in ſeinen Quellen fand, daß dieſe Staaten das Bürgerrecht erhielten, und ſich erinnerte, daß Fundi und Formiä erſt ſpäter nach dem zweiten puniſchen Kriege das volle Recht erhielten (cf. Liv. 38, 36) und die Campaner es bis zu ihrer Vernichtung als Nation überhaupt nicht beſaßen. Es iſt dann hier überall das niedere Bürgerrecht zu verſtehen, und erſt als im Jahre 332 a. Ch. die nächſte Cenſur gehalten wurde, erhielten einzelne latiniſche Städte als beſondere Auszeichnung Stimm- und Ehrenrecht und wurden in jene zwei neu errichteten Tribus eingeſchrieben. Dazu konnte dieſelbe Furcht vor einem allgemeinen galliſchen Kriege, welche in dieſem Jahre zur Wahl eines Dictators trieb, ein mitwirkendes Motiv ſein. Daß Lanuvium im J. 332 das volle Bürgerrecht erhielt, dafür finden ſich triftige Gründe bei Nieb. 2, p. 163. 164. Der bedeutendſte iſt wohl der Name der Tribus Maecia. Faktiſch

nubium und commercium mit Rom, ſo beweiſt das Schweigen der Schriftſteller nur, daß in dieſen Rechten nichts verändert wurde, denn wenn Livius in den alten Documenten oder ſonſtigen Quellen von Entziehung dieſer Rechte etwas vorgefunden und verſchwiegen hätte, ſo träfe ihn mit Recht der größte Vorwurf der Fahrläſſigkeit und Ungenauigkeit. Da indeß die bedeutendſten Stimmen über dieſe Rechte der Latiner gänzlich verſchieden ſind, ſo halte ich für nöthig, dieſen Punkt genauer zu erörtern. Madvig in der angeführten Abhandlung ſpricht den Latinern commercium und connubium ab, Göttling in ſeiner Geſchichte der römiſchen Staatsverfaſſung ſpricht ihnen nur das commercium zu, Niebuhr hält es für unzweifelhaft, daß ſie beide Rechte genoſſen haben, für das connubium ſich ſtützend auf eine Stelle bei Diod. Excerp. Vat. p. 130. Dind. [1]).

Savigny Zeitſchrft. für geſch. Rechtsw. Bd. 9, p. 317. 18 beſonders Note x und z in der Abhandlung über den Volksſchluß der Tafel von Heraclea hält den Beſitz des connubium für ſtreitig und die ſchwierige Frage durch die von Niebuhr dafür, von Madvig dagegen aufgeſtellten Gründe zu einer ſicheren Entſcheidung noch nicht reif, den Beſitz des commercium zwar nicht für alle, aber doch für die bei Cic. pro Caecin. c. 35 erwähnten beſonders begünſtigten 12 (oder 18 nach Savigny's Hypotheſe, Zeitſch. Bd. 5, Nr. 5) latiniſchen Colonien außer Zweifel. Eine ſtrenge Sonderung der Rechte der Latiner und der übrigen Bundesgenoſſen iſt bei dieſer Unterſuchung weder thunlich, noch nöthig, da ſich nach Unterwerfung der übrigen Staaten, ſoweit ſie als socii erhalten wurden, daſſelbe in weiteren Kreiſen wiederholt, was zuvor bei den Latinern ſtattgefunden hatte. Dieſer conſequent durchgeführte Grundſatz der römiſchen Po-

---

wurde die Auszeichnung des vollen Bürgerrechts jedenfalls erſt durch die Einzeichnung in die neuen Tribus erworben; Gewährung jenes Rechts im J. 338 bleibt immer nur ein nicht erfülltes Verſprechen.

1) Dieſe Stelle wird ſpäter ausführlich beſprochen werden.

litik, dieselben Verhältnisse in stets erweiterten Kreisen immer von Neuem mit geringen Modificationen wieder eintreten zu lassen, zeigte sich später bei Uebertragung des jus Italicum und der latinitas auf außeritalische Länder und Völker; und ebenso nehmen wir ihn auch bei Uebertragung der civitas sine suffragio wahr. Daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der Latiner und übrigen Bundesgenossen zu Rom im Wesentlichen gleich waren, dafür zeugt noch, daß beiden gleichmäßig das höchste Recht, das der Erwerbung des vollen Bürgerrechts durch Uebersiedelung nach Rom (Liv 41, 8), gewährt war [1]). Ueberhaupt finden wir als Vorrechte der Latiner bei den Alten nur erwähnt: 1) Wer in einer latinischen Stadt ein obrigkeitliches Amt (magistratum oder honorem) bekleidet, wird römischer Bürger [2]); 2) die Latiner sind berechtigt, in einer durch's Loos bestimmten Tribus in Rom ihre Stimmen zu geben [3]). Ein wichtigeres Vorrecht des connubium oder commercium würde schwerlich unerwähnt geblieben sein. Madvig hält es nun zunächst für im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Sieger den Besiegten so bedeutende Rechte eingeräumt hätten, man rede hier mit Unrecht von einer Staatsweisheit der Römer, welche sie gar nicht besessen hätten. Gegen Einräumung des connubium spreche besonders die durch sacra gesicherte Reinheit der Geschlechter und das Beispiel der Plebejer, denen lange dieses Recht versagt gewesen sei. Es ist aber zu beachten, daß dieses höhere Recht zur Zeit der Könige und auch noch später zwischen Römern und Latinern unzweifelhaft bestand und geübt ist, und noch Canulejus sagt (Liv. 4, 3): connubium petimus, quod finitimis externisque dari solet. Politisch war aber die Einräumung dieses Rechts an die Plebejer von unermeßlicher Bedeutung und die Patricier gebrauchten hier ihre sacra als abwehrenden Schild. Zwischen verschiedenen Staa-

1) Das Genauere darüber folgt.
2) Auch über dieses Vorrecht wird noch besonders gehandelt werden.
3) Liv. 25, 3. Appian. b. c. I, 23.

ten verſchwand dieſe Wichtigkeit. Entfernung und Entfremdung mußte die Fälle ſelten machen, und reichen und mächtigen Großen des römiſchen Staates konnte eine reiche Erbtochter mit einer einflußreichen Familie eines andern Staates oder ein mächtiger Schwiegerſohn nicht nur für die Pläne des eigenen Ehrgeizes, ſondern ſelbſt für das Beſte des Staates ſehr erwünſcht ſein.

Mangel des commercium mußte aber den Römern ſelbſt ſehr drückend und hinderlich ſein; denn die daraus fließenden Rechte waren gegenſeitig, und wenn ein Bundesgenoſſe keine römiſche Grundſtücke erwerben konnte, ſo war es auch den römiſchen Großen unerlaubt, Grundſtücke der Bundesgenoſſen käuflich an ſich zu bringen. Der Mangel dieſes Rechts würde alſo die Liebe der reichen Römer zu Latifundien auf italiſchem Boden ſehr beſchränkt haben, und dieſe iſt nicht erſt nach dem Bundesgenoſſenkriege erwacht. Der Genuß dieſer Rechte war alſo durchaus nicht im einſeitigen Intereſſe der Bundesgenoſſen geſtattet; der angeſehene Römer war vielmehr im Vortheil vor den minder mächtigen Bundesgenoſſen, ſelbſt wenn wir zugeben, daß die Sorge für belebteren Verkehr der römiſchen Staatsweisheit fern lag. Auch der von Niebuhr [1]) bemerkte Umſtand, der Beſitz des commercium habe leichter den Staat verletzen können, als der des connubium, weil von dem ins Eigenthum eines Bundesgenoſſen übergegangenen römiſchen Grundbeſitz der Zins eingebüßt ſei, da derſelbe nicht am Grundbeſitz, ſondern an der Perſon des Bürgers gehaftet habe, kann nur geringe praktiſche Bedeutung gehabt haben. Was konnte den fernen Bundesgenoſſen bewegen, abgelegene Aecker in der römiſchen Mark für höheren Preis zu erwerben, wenn er ſich nicht zugleich in Rom anſiedeln wollte? Dann wurde er aber in Rom für ſein Vermögen tributpflichtig. Auch wird ſich im Verlaufe dieſer Unterſuchungen ein Mittel ergeben, wodurch einem ſolchen Verluſte des Staates vorgebaut war,

1) Röm. Geſch. Bd. 2, 88 (2. Ausg.)

Siehe den Abschnitt über das Verhältniß des späteren Latium zum früheren Bundesrecht der Latiner.

Wenn sich aber die Erwartung mehr für als gegen den Besitz dieser Rechte entscheidet, so fehlt es auch keineswegs an Beweisen für ihren Fortbestand nach Unterwerfung der Bundesstaaten. Dahin rechne ich das Schweigen der Schriftsteller über die Entziehung so wesentlicher Rechte. Da es erwiesen ist, daß die ersten Bundesstaaten der Latiner und Herniker zur Zeit der Republik commercium und connubium mit Rom als socii besaßen und einen rechtlichen Antheil an dem eroberten Lande; so schließen wir mit Recht, daß sie, als freie Bundesstaaten von Rom nach der Unterwerfung anerkannt, auch die alten Rechte behielten, so weit sie der Sieger ihnen nicht mit bestimmten Worten entzog. Die entzogenen, nicht aber die erhaltenen Rechte waren einzeln in den Quellen aufzuführen. In ähnlicher Weise schließt auch Madvig (Opusc. p. 247) aus dem Schweigen der Schriftsteller, daß eine imminutio juris der Colonen bei Ausführung von Bürgercolonien in Beziehung zu Rom nicht stattgefunden habe. Um so auffallender ist es, daß er in derselben Abhandlung bei Bestimmung der Rechte der Bundesgenossen aus demselben Argument die entgegengesetzte Folgerung zieht.

Als Hauptrechte der mit Rom durch ein gleiches Bündniß verknüpften Latiner haben wir commercium, connubium und einen gesetzlichen Antheil an dem eroberten Gemeinlande kennen gelernt. Von keinem dieser Rechte wird uns ausdrücklich eine Entziehung gemeldet. Jetzt wollen wir sehen, in wie weit wir diese Rechte auch nach der Unterwerfung der Bundesstaaten noch geübt finden. Den letzten Punkt, Antheil am eroberten Gemeinlande, lassen wir zunächst unberücksichtigt.

Es stand den Bürgern der Bundesstaaten, Latinern und Nicht-Latinern, gesetzlich frei, nach Rom sich überzusiedeln, sich dort beim Censor zu melden und censiren zu lassen und dann ein niederes Bürgerrecht zu genießen, unter der Bedingung, daß sie Nachkommen in der Heimath zurückließen. Lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex seso domi re-

linquerent, ilabat, ut cives Romani fierent; ſo lauten die Worte bei Livius 41, 8. [1]). Dieſes niedere Recht bahnte ihnen den Weg zu dem beſten Bürgerrechte, welches ihnen zu Theil wurde, ſobald ſie von den Cenſoren in die Liſten einer ländlichen Tribus eingetragen wurden. Vorher wurden ſie vermuthlich in das Album der Cäriten eingeſchrieben. Das niedere Recht kann ihnen nur Stimm- und Ehrenrecht entzogen haben; von den Hauptrechten eines Bürgers blieb ihnen alſo commercium und connubium. Wodurch unterſcheidet ſich nun dieſes Recht von den foedere aequo des Caſſius mit Rom verbündeten Latinern? Wollten ſie dieſe Rechte üben, ſo mußten ſie ſich in der Regel auch nach Rom begeben, und wenn in ſpäterer Zeit ein nach Rom gegangener Bundesgenoſſe in die Heimath zurückkehrte, ſo wurde dadurch doch gewiß die zuvor mit einer Römerin eingegangene Ehe nicht ungültig, da nach römiſchem Princip die Rechte an der Perſon hafteten. Ich habe ſchon oben bemerkt, daß jenes älteſte Rechtsverhältniß durch gleiches Bündniß mit Rom verknüpfter Staaten das des älteſten municipium ſei, welches uns bei Paulus s. v. municipium mit folgenden Worten definirt wird: Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo, sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Ich verſchiebe auch hier noch die genauere Erörterung dieſer Stelle, es iſt mir aber unzweifelhaft, daß das ſpätere Recht der Ueberſiedelung aus dieſem alten Rechte herausgebildet oder vielmehr weſentlich daſſelbe iſt. Hauptunter-

1) Ungeachtet Huſchke, Verf. des Serv. Tull. p 530. Note 24. und Walter die Worte socii ac nominis Latini auf die Latiner allein beziehen, und Walter Rechtsgeſch. p. 195. Note 20. doch wohl zu dieſem Zwecke die Conjunction in der Formel ſtreichen will, ſo bin ich doch überzeugt, daß die Formel unzweifelhaft Latiner und Bundesgenoſſen bedeutet. Siehe den Excurs über dieſen Gegenſtand.

schied der spätern Zeit nach vorausgegangener Unterwerfung ist, daß Rom von Zeit zu Zeit willkürlich durch bestimmte Gesetze diese eingewanderten Bürger ausstieß und in ihre Heimath zurückwies, ohne das allgemeine Recht durch ein Gesetz aufzuheben. Das Recht war ein vom Machthaber geduldetes geworden. Die Beschränkung, daß eine Nachkommenschaft in der Heimath zurückgelassen werden mußte, war zum Besten der Bundesstaaten gegeben, damit diesen die nöthigen Kräfte und Bürger für ihre Leistungen nicht entzogen würden. Das lehrt sowohl die Sache selbst, als auch die Gesandtschaften der Bundesgenossen, welche sich beim Senat über zu häufige Auswanderung nach Rom und Umgehung jener Beschränkung beschweren und ihre früheren Bürger zurückfordern. Ohne diese Gewähr würden ihre Aecker bald ungebaut bleiben und sie keine Soldaten mehr stellen können. (Vid. Liv. 41, 8 und 39, 3.)

Man könnte einwenden, die Rechte des commercium und connubium hätten an der Uebersiedelung gehaftet; für die in ihre Heimath Zurückgekehrten aber aufgehört. Gewiß hörte das eigentliche Bürgerrecht auf, was auch als ein ungesetzliches betrachtet wurde (esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere: quam tulerunt legem sapientissimi consules Crassus et Scaevola Cic. de offic. 3, 11. 47), und sie traten in ihre alten Rechte als socii zurück. Verloren sind damit aber zugleich commercium und connubium; so durfte das von ihnen in Rom erworbene quiritarische Eigenthum ohne Weiteres von den früheren Eigenthümern in Besitz genommen werden, ohne daß Rechtsmittel dagegen ergriffen werden konnten; die von ihnen in Rom geehelichte römische Bürgerin war in der alten Heimath nur concubina, und die mit ihr erzeugten Kinder rechtlose Bastarde. Würde eine solche Härte nicht irgendwo bei Besprechung ähnlicher Maßregeln, wie die lex Licinia Mucia, erwähnt worden sein? Und wie verträgt sich damit, was wir bei Cicero pro Sextio 13, 30 lesen: Nihil acerbius socii et Latini ferre soliti sunt (ist nur wahr für die späteren Zeiten vor dem

Bundesgenoſſenkriege), quam se, id quod perraro accidit, ex urbe exire a consulibus juberi. Atque illis erat tum reditus in suas civitates, ad suos Lares familiares, et in illo communi incommodo nulla in quemquam propria ignominia nominatim cadebat.

Wenn ferner das auf dem Wege der Ueberſiedelung erlangte Bürgerrecht von Cicero und in den Geſetzen, wodurch die übergeſiedelten Bundesgenoſſen in die Heimath zurückgeſandt wurden, als illegal betrachtet wird, ſo könnte man dieſes auf das volle Recht beziehen; vielleicht aber redet Livius in der oben angeführten Inhaltsangabe des Geſetzes („lex dabat etc.“) nicht diplomatiſch genau, ſondern ſchließt ſich mehr an das faktiſche Verhältniß an und hätte ſagen ſollen „ut municipes essent“ ſtatt „ut cives fierent.“

Ich wende mich jetzt zu den beſtimmten Beweiſen für den allgemeinen Beſitz der fraglichen Rechte:

1) das jus commercii.

Die ſchon erwähnte Stelle bei Livius 41, 8 allein beweiſt zur Genüge, daß als Regel Latiner wie Bundesgenoſſen dieſes Recht übten. Ich muß hier etwas genauer auf die Interpretation der Stelle eingehen, habe aber nicht die Abſicht, alle Schwierigkeiten zu behandeln. Was für die Sache nicht von Bedeutung iſt, laſſe ich unberührt.

Im Jahre 177 a. Chr. kam nämlich eine Geſandtſchaft der Bundesgenoſſen nach Rom, welche ſich beſchwerte, daß ihre Bürger nach Rom auswanderten und ſich dort cenſiren ließen; wenn das ſo fort ginge, würden ihre Städte und Aecker bald verlaſſen ſein und keine Soldaten mehr ſtellen können. Genera autem fraudis, heißt es bei Livius, duo mutandae viritim civitatis inducta erant. Lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent. Ea lege male utendo alii sociis, alii populo Romano injuriam faciebant. Nam et ne stirpem domi relinquerent, liberos suos quibusquibus Romanis in eam conditionem, ut ma-

numitterentur, mancipio dabant, libertinique cives essent: et quibus stirpes deesset, quam relinquerent, ut cives Romani fiebant. Postea, his quoque imaginibus juris spretis, promiscue sine lege, sine stirpe in civitatem Romanam per migrationem et censum transibant. Es war also eine Art der Gesetzumgehung und des Betruges, daß die Bundesgenossen ihre Kinder römischen Bürgern mancipio dabant, d. i. als Sclaven übergaben, damit sie von diesen freigelassen würden. Das war aber nur möglich, wenn commercium unter den betheiligten Völkern stattfand, da der Sohn nur unter dieser Bedingung aus der patria potestas in das Eigenthum eines Anderen übergehen kann. Es ist schwer zu glauben, daß Madvig l. c. p. 281 sich die Sache so hat denken können, als hätten die Bundesgenossen erst, nachdem sie sich in Rom niedergelassen und das Bürgerrecht erlangt, ihre Kinder aus der Heimath geholt und sie nun durch römische Bürger emancipiren lassen. Welche Gewalt konnten die natürlichen Väter noch über ihre Kinder haben, mit denen sie — nach Madvigs Vorstellung — nicht einmal jus commercii hatten? Und wenn sie die väterliche Gewalt in so weit noch üben konnten, wozu bedurfte es dann noch fremder Hülfe? Sie durften ja nur als Bürger selbst ihre Kinder emancipiren, damit sie als libertini das Bürgerrecht erlangten. Der Betrug aber, welcher in diesem Verfahren geübt wurde, ist ganz einfach der, daß die Kinder Bürger wurden ohne Nachkommen in der Vaterstadt; es handelt sich aber gar nicht um ein Bürgerrecht der Väter.

Ebensowenig hat Madvig das aus Liv. 35, 7 hergenommene Argument irgend entkräftet. Dort heißt es nämlich: quum multis fenebribus legibus constricta avaritia esset, via fraudis inita erat, ut in socios, qui non tenerentur iis legibus, nomina transcriberent; ita libero fenore obruebant debitores. Dies kann nur heißen: der erste Gläubiger, welcher in der That einem römischen Bürger leihen wollte, ließ zunächst einen socius als Schuldner für das Capital haften, und diesem haftete wieder der römische Bürger; oder

mit anderen Worten: der Römer lieh nicht unmittelbar dem Römer, ſondern dem socius und erſt dieſer dem Römer. Wie konnte aber der socius dem Römer mit ſeinem Gut oder ſeiner Perſon haften für ein Capital, wenn weder das eine noch das andere in den Beſitz des Römers übergehen konnte? Wie konnte ferner das Schuldrecht zwiſchen Bürgern und sociis in Folge dieſes Betruges ganz gleich geſtellt werden, wie wirklich geſchah, ohne jus commercii? Dieſe beiden Argumente beweiſen unumſtößlich, daß als Regel ſowohl die Latiner, als auch die übrigen Bundesgenoſſen, commercium mit den Römern genoſſen. Wenn ſich alſo Ausnahmen finden, ſo müſſen wir folgern, daß ſolchen Staaten als beſondere Strafe das commercium mit Rom entzogen worden, was in Betreff der 12 untreuen latiniſchen Städte Göttling Röm. Staatsverf. p. 407 aus anderen Gründen annimmt. Daß dieſen Colonien indeß das commercium erhalten bliebt, wird ſich ſpäter ergeben.

2) das connubium.

Für den Beſitz des commercium, zugleich aber auch des connubium zeugt das Beiſpiel der latiniſchen Colonie Carteja in Spanien, gegründet im Jahre 582 a. u. Liv. 43, 3 erzählt: Ueber 4000 Menſchen, von römiſchen Soldaten mit hiſpaniſchen Frauen ohne connubium erzeugt, ſchicken eine Geſandtſchaft nach Rom und bitten um eine Stadt zum Wohnſitz. Der Senat beſchloß: uti nomina sua apud L. Canulejum profiterentur: eorumque si quos manumisisset, eos Cartejam ad oceanum deduci placere. Qui Cartejensium domi manere vellent, potestatem fore, uti numero colonorum essent, agro assignato. Latinam eam coloniam fuisse, libertinorumque appellari. Wie Göttling (Geſch. d. röm. Staatsverf. p. 497) hieraus entſchieden glaubt, daß die latiniſchen Colonien das connubium nicht gehabt, geſtehe ich nicht einzuſehen. Wenn dieſe Halbrömer von einem römiſchen Bürger manumittirt wurden, ſo wurden ſie dadurch cives Romani, hatten aber kein suffragium, ſo lange ſie

nicht in eine Tribus eingeſchrieben waren. Dieſes geſchah aber nicht, da ihnen Carteja als Wohnſitz angewieſen wurde, und ſo blieb ihnen von der Civität nur noch jus commercii et connubii. Es läßt ſich daher aus dieſem Beiſpiele der Beſitz, nicht der Mangel des jus connubii für die latiniſchen Colonien folgern. Zweitens: Nach Unterwerfung der Herniker wurden den Städten, welche keinen Theil an dem Kriege genommen hatten, ihre eigenen Geſetze gelaſſen; Anagninis quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data, concilia connubiaque ademta (Liv. 9, 43). Hier wäre die Erwähnung der Entziehung des connubium mit den übrigen hernikiſchen Städten mindeſtens überflüſſig, wenn den römiſchen Bürgern, denn ſolche waren die geſtraften Herniker jetzt, überhaupt nicht zuſtand, eine rechtsgültige Ehe in einem Bundesſtaate einzugehen.

Es bleibt mir nun noch eine Prüfung der Stelle bei Diod. Exc. Vatic. p. 130 Dind. übrig, welche Niebuhr zu der unbedingten Behauptung bewogen hat, daß ſowohl Latiner, als die übrigen Bundesgenoſſen, das connubium beſeſſen hätten.

In der Stelle wird erzählt, daß, als Marius gegen die Samniten gekriegt und Pompädius, der Anführer der Marſer, ihm gegenübergeſtanden, ſich die feindliche Geſinnung in eine friedliche verwandelt habe, ſobald die Soldaten ſich von Angeſicht zu Angeſicht geſchaut hätten. Denn ſie hätten viele Gaſtfreunde, Bekannte und Verwandte erkannt, οὓς ὑπὸ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνῆσαι τῆς τοιαύτης φιλίας. Nachdem dieſe Stelle ans Licht gekommen, ſagt Niebuhr, könne nicht ferner an dem connubium der Latiner gezweifelt werden, denn dieſe, die durch beſondere Vorrechte zu Rom geehrt ſeien, könnten in einem ſo weſentlichen Rechte den Bundesgenoſſen nicht nachgeſtanden haben. Madvig l. c. p. 274 verwirft die Auctorität des Diod. und glaubt, auch wenn man die Richtigkeit der Erzählung anerkenne, brauche das erwähnte connubium nicht zwiſchen Römern und Latinern beſtanden zu haben; es könne das connubium zwiſchen den

Latinern und den übrigen Bundesgenoſſen und den letzteren unter ſich gemeint ſein.

Ich erwiedere hier: 1) daß Niebuhr aus dieſer Stelle nicht unmittelbar auf connubium zwiſchen Latinern und Römern, ſondern zwiſchen den Bundesgenoſſen und Römern ſchließt. — Römer und Latiner ſtanden ja auf einer Seite. 2) daß Diod. oder ſeine Quelle durch Erwähnung des connubium erklären will, wie es kam, daß die feindlichen Heere und Feldherrn die feindliche Geſinnung mit der friedlichen tauſchten und als Freunde mit einander verkehrten. Zur Zeit aber, wo Marius und Pompädius in Samnium zuſammentreffen konnten, war den Latinern und treugebliebenen Bundesgenoſſen durch die lex Julia das Bürgerrecht ſchon ertheilt; es ſtanden ſich alſo römiſche Bürger und Bundesgenoſſen gegenüber. 3) Das connubium der latiniſchen Staaten untereinander und mit den übrigen Bundesſtaaten iſt auch für die Zeit vor der lex Julia größerem Zweifel unterworfen, als das mit der herrſchenden Stadt. So hatte Rom den latiniſchen Staaten commercium, connubium und concilia unter einander entzogen. Wichtiger könnte ſein, daß ſich gegen die hiſtoriſche Glaubwürdigkeit der Erzählung ſehr bedeutende Zweifel erheben. Marius kämpfte im erſten Kriegsjahre im Norden und kam nicht nach Samnium, trat dann aber vom Kriegsſchauplatze ab. Ebenſowenig konnte Pompädius an die Spitze der Samniten kommen als Oberbefehlshaber im ſüdlichen Feldzuge; ihm war der Norden als Provinz zugefallen. Erſt als im dritten Jahre Corfinium zum Mittelpunkt des Kampfes gemacht wurde und die Bundesgenoſſen den Norden aufgaben, ſtand Pompädius im Süden mit an der Spitze der Kriegsleitung. Auch wäre das ganze Ereigniß im erſten Kriegsjahre geradezu unmöglich. Marius wurde darauf in Folge der bürgerlichen Parteikämpfe mit Sulla geächtet und entfloh nach Afrika, ohne wieder ein Heer gegen die Bundesgenoſſen geführt zu haben. Erſt als Sulla nach Aſien zum Kriege gegen Mithridates gegangen war, rief der Conſul Cinna, aus Rom vertrieben und ſeiner Würde entſetzt, den Marius nebſt

anderen Verbannten aus Afrika zurück [1]) im Jahre 87 a. Chr. und rückte dann mit dieſem, dem Sertorius und Carbo vereint gegen Rom. Zu der Zeit aber war Pompädius Silo ſchon gefallen und zwar in einem Treffen gegen den Q. Cäcilius Metellus, welcher im dritten Kriegsjahre dem Legaten Cosconius in Apulien folgte. Die Schlacht wurde den Jappygern geliefert. Appian. b. c. 1, 53. cf. Aurel. Vict. **Metellus Pius: Q. Metellus Pius.. praetor bello sociali Q. Pompaedium, Marsorum ducem, interfecit.** Auf dieſelbe Zeit führt die Stelle, wo Livius (Epit. 76) den Tod des Pompädius erwähnt. Und wollte man auch geltend machen, daß Livius im 76. Buche die Geſchichte des Bundesgenoſſenkrieges bis zu dem Punkte fortgeführt habe, wo er ihn nach Erzählung der inneren Unruhen im Anfange des 80. Buches wieder aufnimmt, ſo mußte damals doch, als jene Feldherren Rom belagerten und ſich mit den Samniten verbanden, Pompädius gefallen ſein. Nach der Erzählung des Appian (b. c. 1. c. 67.) aber landete Marius nach ſeiner Rückkehr aus Afrika zuerſt in Etrurien und ſammelte ſich hier ein Heer, mit dem er ſich dann dem Cinna anſchloß. Cinna dagegen warb ſich ſein Heer zu dieſem Kampfe in Süditalien und wußte namentlich das Heer des Appius Claudius zu ſeiner Fahne herüberzuziehen (Liv. Epit. 79.). Eher hätte alſo Cinna eine ſolche Scene erleben können. Um kurz zu ſein, die ganze Erzählung ſcheint ſich ſagenartig im Munde des Volkes gebildet zu haben und hält den Moment feſt, wo ein römiſches Heer zuerſt mit den Bundesgenoſſen gemeinſame Sache macht. Dieſes geſchah aber, als Cinna und Marius gegen Rom anrückend ſich mit den Samniten verbanden, qui soli arma retinebant (Liv. Epit. 80.). Die Volkserzählung faßt das ethiſche Moment vorzugsweiſe ins Auge und knüpft ſich an zwei Hauptfeldherrn des Kampfes an, unbekümmert um die hiſtoriſche Treue. Diodor nahm dieſe Erzählung in ſeine Geſchichte auf.

1) Nach Appian kam Marius ungerufen.

Was ist demnach von der Erwähnung des jus connubii zu halten? Ohne Zweifel stellt die Erzählung Römer und Bundesgenossen einander gegenüber. Fand demnach Diodor die Erwähnung des Rechtes schon in der Erzählung vor, so begründet diese das Recht; ist sie von dem Schriftsteller zur Erklärung hinzugefügt, so war dieser von dem Bestand des Rechtes überzeugt und flocht eine anderswo geschöpfte Kunde ein. Erstere Annahme scheint mir die wahrscheinlichere. Jedenfalls aber müssen wir die Beweiskraft der Stelle anerkennen, so lange nicht bedeutende und bestimmte Argumente dagegen zeugen.

Ein solches kann aber nicht aus dem Fehlen dieses Rechtes im späteren Latium geschöpft werden. Zum Beweise dieser Behauptung muß hier die Frage über die historische Entstehung dieses späteren Rechtes und sein Verhältniß zu dem früheren Rechte zur Erörterung kommen. Als feststehende Resultate dieser Untersuchung dürfen wir mit Savigny (Zeitschst. Bd. 9 p. 314 Volksschluß der Taf. v. Heraclea) anerkennen: Erstens, daß jenes spätere Recht nicht ferner, wie das frühere vor der lex Julia, zugleich eine bestimmte Nationalität bezeichnete, sondern ein bloßes Rechtsverhältniß, welches beliebig jeder Nation übertragen wurde; zweitens: den Ursprung dieser späteren Latinität aus demjenigen Rechte, welches gleich nach der lex Julia durch ein Gesetz des Consuls Cn. Pompejus den Transpadanern gewährt worden ist [1]). Diese historische Anknüpfung verdanken wir Niebuhr (Bd. 2. p. 90 — 93 der 2ten Ausg.).

Als Pompejus Strabo das Recht latinischer Colonien ohne Ausführung von Colonen auf die Transpadaner übertrug, hatte die latinische Nation durch Aufnahme unter die Bürger Rom's in ihrer abgesonderten Existenz aufgehört und somit konnte der Name lediglich nur noch das Rechtsverhältniß bezeichnen. Dennoch scheint die Aufnahme des früheren Namens wesentlich gleiches Rechtsverhältniß zu fordern, wenig-

1) Ascon. in Pison. p. 3. Orelli cf. Savigny Zeitschrift Bd. 9. p. 312. Not. l.

ſtens mit einem Theile der früheren latiniſchen Colonien. Daher iſt der Nachweis, daß das Letztere wirklich ſtattfand, ein weſentlicher Schritt im Gange dieſer Unterſuchung. Den Beweis leitet Savigny: Ueber die Entſtehung und Fortbildung der Latinität, Zeitſchrift Bd. 5. aus einer Stelle Cicero's (pro Caecina cap. 35.) her. Cäcina gründete nämlich das Eigenthum eines Grundſtückes auf das Teſtament der vorigen Eigenthümerin, worin er zum Erben eingeſetzt war (c. 10.). Sein Gegner behauptete, Cäcina ſei dieſer Erbſchaft unfähig (c. 7. 32.) als Bürger von Volterra, da dieſe Stadt durch Sulla die Civität verloren habe. Darauf erwidert Cicero:

Sulla ipse ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa et hereditates. Jubet enim eodem jure esse, quo fuerint Arimineuses: quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse?

Dieſe Stelle fordert mindeſtens den Beſitz des commercium der zwölf Colonien mit Rom, läßt ſich indeß auch mit dem Beſitz des connubium vereinigen. Cicero ſchreibt ihnen nämlich nexa et hereditates zu. Faſſen wir beide Ausdrücke allgemein, ſo fordern jene das commercium, dieſe das connubium. Denn das Erbſchaftsrecht gründet ſich auf Agnation, welche connubium vorausſetzt. Dennoch ſieht man nicht ein, warum Cicero hier überhaupt der nexa erwähnt, wenn der Beſitz des connubium mit den fraglichen Colonien beſtand, da der zur natürlichen Erbfolge Berechtigte von dem teſtamentariſchen Erbrecht nicht ausgeſchloſſen ſein konnte. Beſaßen dagegen die zwölf Colonien nur commercium ohne connubium, ſo gründete ſich das Erbſchaftsrecht nur auf den Beſitz des nexum, welcher zur testamenti factio befähigte, und Cicero mußte die nexa zuvor erwähnen, da das Erbrecht, um welches es ſich hier handelte, ſich allein auf jene gründete. Für den Rechtsfall des Cäcina aber genügte dieſes Erbrecht, da er ſeine Anſprüche aus einem Teſtament herleitete [1]).

1) In dieſer Rechtsdarſtellung fuße ich auf Savigny l. c.

Beſaßen nun die erwähnten zwölf Colonien das commercium ohne connubium, ſo waren ſie, wenn meine obige Beweisführung ſtichhaltig iſt, nicht nur gegen die übrigen Latiner, ſondern gegen die Bundesgenoſſen überhaupt in ihren Rechten geſchmälert; dagegen waren ſie bevorzugt, wenn Latinern wie Bundesgenoſſen beide Rechte verſagt waren.

Aus der Schmälerung der Rechte ergiebt ſich nun eine größere Evidenz der Anknüpfung an das bei Livius 27, 9. 10. erzählte Ereigniß im hannibaliſchen Kriege, welche Savigny verſucht hat. In jener Stelle wird nämlich erzählt, daß im Jahre 209 a. Ch. von den 30 latiniſchen Colonien 12 den Kriegsdienſt verweigerten. Dieſer Abfall erregte auch wegen der 18 übrigen Colonien große Beſorgniß. Als dieſe daher ihre Treue bezeugten, erwies man ihren Geſandten öffentliche Ehren und zeigte allgemeine Freude und Dankbarkeit. Von einer beſondern Belohnung aber iſt nicht die Rede, wohl aber von einer nur auf gelegenere Zeit (204 a. Ch.) verſchobenen Beſtrafung der 12 untreuen Colonien (cf. Liv. 29, 15. 37), durch welche ſie in eine ganz eigenthümliche Stellung zu Rom gelangten. Die Nachrichten des Livius berechtigen uns alſo nur zur Annahme eines beſonderen und geſchmälerten Rechtes für die 12 untreuen Colonien, und von ihrem Rechte muß Cicero in der obigen Stelle ſprechen, wenn die Anknüpfung überhaupt richtig iſt. Dann macht aber das erwähnte Beiſpiel der Ariminenses eine Schwierigkeit, denn Ariminum war unter den 18 treuen Colonien. Dieſe ſucht Huſchke (die Verfaſſung des Servius Tullius p. 572 not.) dadurch zu heben, daß er aus dem vorausgehenden Worte fuerint die drei Endbuchſtaben wiederholt und ſo die Lesart Interamnenses gewinnt, welche unter den 12 Colonien zuletzt aufgeführt werden. Dieſe Veränderung iſt, was den Sinn betrifft [1]), jedenfalls thunlicher, als die von Savigny vorgeſchlagene Veränderung der Zahl XII in XIIX, ſo daß Cicero von dem

BIBLIOTECA NAZ. ROMANA VITTORIO EM.

1) Der Emendation entgegen iſt beſonders die Wortform, da die Bürger der Stadt ſonſt Interamnates genannt werden.

Rechte der 18 treuen Colonien reden würde. Denn da auf die Veränderung ihres Rechtes keine Spur führt, und man gewiß auch die ſpäteren Colonien in der herkömmlichen Weiſe und mit den herkömmlichen Rechten ausführte, ſo konnte ſich für dieſe 18 Colonien kein beſonderes Recht ausbilden. Dies konnte ſich aber ſehr wohl aus der durch die auferlegte Strafe ſehr veränderten Lage der 12 untreuen Colonien entwickeln. Die auferlegte Strafe erzählt Livius (29, 15) mit folgenden Worten: decreverunt: ut consules magistratus denosque principes Nepete, Sutrio, Ardea, Calibus, Alba, Carseolis, Sora, Suessa, Setia, Circejis, Narnia, Interamna (eae namque coloniae in ea causa erant) Romam exciren t: iis imperarent, quantum quaeque earum coloniarum militum plurimum dedisset populo Romano, ex quo hostes in Italia essent, duplicatum ejus summae numerum peditum daret, et equites centenos vicenos. Si qua eum numerum equitum explere non posset, pro equite uno tres pedites liceret dare: pedites equitesque quam locupletissimi legerentur, mitterenturque, ubicunque extra Italiam supplemento opus esset. Si qui ex iis recusarent etc. Stipendium praeterea iis coloniis in millia aeris asses singulos imperari exigique quotannis: censumque in iis coloniis agi ex formula a Romanis censoribus data. Dari autem placere eandem, quam populo Romano: deferrique Romam ab juratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent.

Dieſe Strafe zerfällt in zwei Punkte: 1) Verdoppelung der höchſten geſetzlichen (ex formula) Kriegsleiſtung, 2) Auferlegung des auch in Rom üblichen tributum [1]) nach dem Cenſus, welcher nach der römiſchen Formel abgehalten werden ſollte [2]). Ob die Erhöhung der Kriegsleiſtung nur eine vor-

1) Huſchke: Verfaſſung des Servius Tullius S. 572 Not.

2) Daß die Cenſusliſten wirklich eingeſandt wurden, erzählt Livius im 37. Capitel: Duodecim deinde coloniarum (quod nunquam antea factum erat) deferentibus ipsarum coloniarum censoribus censum acceperunt.

übergehende Maßregel war, erfahren wir nicht, doch iſt es wahrſcheinlich; die zweite Verfügung war es nicht, da eine jährliche Zahlung des Tributs verfügt wurde. Für uns iſt nur der zweite Punkt von Wichtigkeit. Huſchke l. c. leitet aus dieſer Unterwerfung unter den römiſchen Cenſus den Erwerb des jus commercii her. „Denn indem nun ihr Vermögen nach römiſchem Gelde und ihre Aecker als zum römiſchen Staat gehörige angegeben werden mußten, lag darin in der That das jus commercii.“ Da ich aber nicht allein dieſes Recht, ſondern auch das jus connubii als regelmäßige Rechte der Latiner und Bundesgenoſſen erwieſen zu haben glaube, liegt es mir im Gegentheil ob, den dadurch herbeigeführten Verluſt des zweiten Rechtes zu erklären.

Nach Liv. 41, 8 (cf. 39, 3) ſtand es den Latinern und Bundesgenoſſen geſetzlich frei, nach Rom zu gehen, ſich dort beim Cenſor zu melden und ein geringeres Bürgerrecht zu üben, wenn ſie Nachkommen in der Heimath zurückließen. Dieſes bahnte ihnen den Weg zum vollen Bürgerrechte, welches ihnen zu Theil wurde, ſobald der Cenſor ſie in eine ländliche Tribus einſchrieb. Das geringere Recht kann nur im Mangel des jus honorum und suffragii beſtanden haben. Hiernach iſt es wohl keine zu kühne Vermuthung, daß dieſes überhaupt der geſetzliche Weg war, in welchem Latiner wie Bundesgenoſſen ſowohl das jus connubii als commercii übten. Wollte alſo der Bürger einer Bundesſtadt das jus connubii mit einer Römerin üben, ſo meldete er ſich in Rom beim Cenſor, denen gewiß auch nach der Beſchränkung der geſammten Machtfülle auf 18 Monate die Befugniß der Einzeichnung der ſich meldenden socii für das ganze lustrum verblieb [1]), ging die Ehe ein und kehrte dann in die Heimath

1) Ohne dieſe Annahme würden dieſe Rechte der Bundesgenoſſen ſo weſenlos ſein, daß die früher nachgewieſenen Folgen derſelben nicht eintreten konnten. Ueberdies war für die Beſchränkung dieſer Befugniß kein Grund vorhanden; wogegen die nota censoria, wenn ſie ununterbrochen geübt werden durfte, leicht ein Schrecken des Senats, des Ritterſtandes und des Volkes, und für Parteizwecke benutzt ſelbſt der Verfaſſung gefährlich werden konnte. Daraus ließe ſich vielleicht Cic. de legg. 3, 3 erklären: Censores . . . magistratum quinquennium habento.

zurück. Die ſo geſchloſſene Ehe galt dann in allen ihren Folgen als rechtskräftig, ſchon deshalb, da nach römiſchem Prinzip die Rechte an der Perſon haſteten. So lange die Bundesgenoſſen Rom's ſich auf die nähere Umgebung der Stadt beſchränkten, war dieſer Weg auch für die auf das commercium gegründeten Handlungen ohne große Schwierigkeiten möglich; ſpäter mochte man hier Erleichterungen eintreten laſſen. War der hier bezeichnete Weg der, in welchem die Bürger der Bundesſtaaten die fraglichen Rechte übten, ſo würde ſich daraus 1) erklären, wie die den 12 latiniſchen Colonien auferlegte Strafe zu dem bei Cicero erwähnten beſonderen Rechtsverhältniſſe führte, und 2) warum man dieſes letztere der neueren Latinität zum Grunde legte. Die Meldung beim Cenſor, wenn ein Bundesgenoſſe das jus connubii oder commercii üben wollte, kann nur Einzeichnung in beſondere Liſten oder auch in die tabulae der Aerarier oder Cäriten zum Zwecke gehabt haben. Dieſe war in dem Falle beſonders wichtig, wenn er ein römiſches Grundſtück erwerben wollte; denn da ein ſolches nur in der Perſon des Bürgers in den Cenſus kam, ſo wäre es dem Staatsgut wie der Tributpflichtigkeit entzogen worden Im Fall einer Heirath konnte aber ein Gleiches durch Erbſchaft geſchehen. Das wurde nun durch Einzeichnung in die Cenſusliſten vermieden. Dieſer Grund fiel für die zwölf Colonien weg, ſeitdem ſie dem römiſchen Cenſus unterworfen waren und ihre Cenſusliſten in Rom aufbewahrt wurden. Damit war alſo eine Veranlaſſung gegeben, über ſie in Betreff der fraglichen Rechte eine neue Beſtimmung zu treffen, und dieſe muß ihnen die Rechte gewahrt haben, welche wir aus der Stelle des Cicero kennen lernen, von deren Behandlung ich ausgegangen bin. Das jus connubii wurde ihnen alſo entzogen. Dafür zeugt neben der Stelle des Cicero auch das Fehlen dieſes Rechtes in der ſpäteren Latinität, durch welche das Recht jener zwölf Colonien auf Städte und Völker übertragen wurde. Daß man hierzu dieſes Rechtsverhältniß wählte, hat dann ſeinen Grund darin, daß die neuen Latiner nicht zugleich Bundesgenoſſen

Roms wurden in dem früheren Sinne, die übrigen Latiner aber als ſolche jus commercii und connubii übten und mit den übrigen Bundesſtaaten theilten. Dieſes Recht war ferner auch gar kein allein und eigenthümlich latiniſches und darum der Name des ſpäteren Rechtes paſſender für das Recht jener 12 latiniſchen Colonien.

Laſſen wir nun das Recht dieſer 12 latiniſchen Colonien als ein eigenthümliches und bekanntes gelten, ſo läßt ſich die Erwähnung der Ariminenses in der Stelle des Cicero am einfachſten durch die Annahme erklären, daß dieſe Stadt ſpäter in ihren Rechten den 12 Colonien gleichgeſtellt war, der einmal übliche Name aber auch bei nun nicht genau entſprechender Zahl beibehalten wurde. Zugleich würde ſich daraus erklären, warum Sulla in ſeinem Geſetze gerade dieſe Stadt als Beiſpiel wählte.

Der hier gegebenen Darſtellung zufolge beſtand alſo der Unterſchied eines majus und minus Latium, wie wir ihn aus der bekannten Stelle des Gaius (1, 96) mit Niebuhrs ſcharfſinniger Reſtitution [1]) kennen, ſchon vor dem Urſprung der ſpäteren Latinität, wenn ſchon es wahrſcheinlich iſt, daß er ſich in der Theorie des Staatsrechts erſt nach deren Entſtehen vollſtändig ausgebildet hat, da das majus Latium nicht ausſchließliches Recht der Latiner war. Auch weiſt wohl die den Worten der Definition bei Gaius beigegebene Bemerkung: idque compluribus epistolis Principum significatur darauf hin, daß der Unterſchied beider Rechte noch zur Kaiſerzeit praktiſche Geltung hatte und alſo auch damals noch das beſſere Recht ertheilt wurde.

In der privatrechtlichen Stellung ließen die Römer alſo ihre Bundesſtaaten auch nach vorausgegangener Unterwerfung im Weſentlichen ungeſchmälert; größere Willkür übten ſie

1) Die Worte lauten mit Niebuhrs Reſtitution: (Majus Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui) magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt. S. Niebuhr Bd. 2, S. 90 und Savigny: Volksſchluß der Taf. von Heraclea, Zeitſchrft. Bd. 9, S. 316.

ſchon in Betreff des dritten oben erwähnten Rechtes, eines gleichen Antheils an dem im Bundeskriege eroberten Gemeinlande. Dieſer Antheil war ihnen durch die Bundesverträge zugeſichert und ihr Benutzungsrecht wurde zur Zeit der Gracchen und ſpäter noch als gültig betrachtet. So hatten die Geſetze der Gracchen einen Anſpruch auf Entſchädigung der Bundesgenoſſen anerkannt, denen ſie römiſchen Staatsacker für ihre Aſſignationen entzogen, und die Triumvirn ihnen anderes Land, wenn auch zum Theil unbebautes, zur Entſchädigung angewieſen [1]) und die lex Thoria (l c.) verwandelte daſſelbe in Privateigenthum oder beſtätigte es als ſolches. Die Benutzung desjenigen Gemeinlandes aber, welches weder für den Staat beſonders verpachtet wurde, noch von Einzelnen occupirt werden durfte und zur Gemeinweide diente, ſtand den Latinern und Bundesgenoſſen, welche überhaupt durch Bundesrecht oder römiſches Geſetz dazu berechtigt waren, zu gleichen Rechten mit den römiſchen Bürgern geſetzlich frei, wie in der lex Thoria c. 14 [2]) verfügt wird. Und darin haben wir nur die Beſtätigung des alten Herkommens zu ſehen. Schon die im Geſetz gebrauchte Formel: „Latino peregrinoque" weiſt auf eine frühere Zeit hin, wo für die nicht-latiniſchen Bundesgenoſſen die Benennung peregrini die übliche war. Neben den Viehweiden auf dem öffentlichen Acker waren die Bundesgenoſſen zur Beſitzergreifung und Bearbeitung berechtigt, da ſie in Folge der Gracchiſchen Geſetze daraus verdrängt und ihr Verluſt wenigſtens in einem gewiſſen Grade entſchädigt wurde. Auch dieſes Recht übten ſie als ein durch Bundesvertrag geſchütztes, da die Gracchiſchen Geſetze als Verletzung der Bundesverträge ange-

1) Cf. lex Thoria c. 9 bei Rudorff Appian. bell. civ. 1, 18.

2) Es wird an dieſer Stelle ganz allgemein Latino peregrinoque, quibus M. Livio L. Calpurnio cos. agrum publicum populi Romani possidere ex lege plebeive sc. exve foedere licuit, daſſelbe Recht an den ager publicus geſtattet, wie dem römiſchen Bürger; die angegebene Beſchränkung folgt indeß aus den übrigen Beſtimmungen des Geſetzes. Vergl. beſonders Cap. 10.

ſehen und bekämpft wurden [1]). Eine ſolche Beſitzergreifung wurde ſelbſt von dem Staate begünſtigt, wie der von Appian erwähnte Aufruf zur Bearbeitung des unvertheilt liegenden Ackers an jeden Beliebigen darthut; denn Bebauung eines Ackers ohne Beſitzergreifung iſt undenkbar [2]).

Es iſt ferner im Weſen daſſelbe Recht, welches die Bundesgenoſſen bei Landanweiſungen und bei der Ausführung der latiniſchen Colonien üben. Bei der Ausführung des letzteren begünſtigte man, wie es ſcheint, die Latiner, und bei Landaſſignationen erhielten die Bundesgenoſſen wohl in der Regel ein geringeres Landmaß, als die römiſchen Bürger [3]).

Geſetzlich war alſo das Benutzungsrecht und der Antheil am Gemeinlande den Bundesgenoſſen niemals entzogen und die alten Bundesverträge nie aufgehoben [4]), allein Schutz gegen Eingriffe hatten ſie nur beim römiſchen Staate und bei den römiſchen Magiſtraten zu ſuchen, ihrer Willkür waren ſie hingegeben. Zu ſolchen Eingriffen führte nun theils die Liebe der römiſchen Großen zu Latifundien und die ausgedehntere Beſitzergreifung ſelbſt des Weidelandes (compascuus ager); theils waren ſie eine nothwendige Folge umfangreicher agrariſcher Geſetze, welche eine Vertheilung des italiſchen Ackers bezweckten. Die Beeinträchtigung in dieſem Rechte war eine mitwirkende Urſache des Bundesgenoſſenkrieges; ich muß daher ſpäter noch einmal auf dieſen Gegenſtand zurückkommen.

---

1) Cic de rep 1 19. Brut. 26, 99. Schol Bob. in Milonian. p. 283 Orell.

2) Appian. bell. civ. 1, 18: *τὸ κήρυγμα, τὴν ἀνέμητον ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθέλοντα λέγον* etc.

3) Liv. 42, 4 Applan. bell. civ. 1, 18. 24.

4) Ueberhaupt ſcheint mir die Anſicht, daß die alten Bundesverträge nach der Unterwerfung der Bundesgenoſſen ganz aufgehoben und außer Kraft getreten ſeien, durchaus unhaltbar. Sie beſtanden fort, ſoweit ſie nicht durch neuere Beſtimmungen abgeändert waren, und überdauerten ſelbſt die Erwerbung des vollen römiſchen Bürgerrechts. Dafür liefert beſonders die tab. Heracl. lin. 93 einen ſchlagenden Beweis, woſelbſt die ex foedere gewährte vacatio militiae der Bürger in den Municipien, Colonien und Präfekturen noch anerkannt wird. Den größten Unterſchied in dem Verhältniſſe der Bundesſtaaten zu Rom führte die überwiegende Macht dieſes Staates faktiſch mit ſich.

Daß die Bundesgenoſſen für die Benutzung des gemeinen Feldes die geſetzlichen Abgaben, den Zehnten der Feld- und den Fünften der Baumfrüchte, wie das Kopfgeld für das Weidevieh, an die Pächter der römiſchen Staatsgefälle bezahlen mußten, verſteht ſich von ſelbſt, und ſie hatten wenige Mittel, ſich von dieſen Abgaben zu befreien, als die römiſchen Großen und Machthaber. Noch die lex Thoria, welche einen großen Theil des von römiſchen Bürgern occupirten Gemeinlandes durch Verwandelung in Privatbeſitz oder durch Beſtätigung von den Abgaben geſetzlich befreite, dehnte dieſe Maßregel nur bei den von den Triumvirn zur Entſchädigung angewieſenen Grundſtücken auch auf die Bundesgenoſſen aus, ſo weit die uns erhaltenen Theile dieſes Geſetzes erkennen laſſen (lex Thor. cap. 9).

Auch an der Kriegsbeute hatten die Bundesgenoſſen einen freilich geringeren Antheil, wenn ſie vertheilt wurde, ſonſt floß ſie in den römiſchen Staatsſchatz.

Als Communen hatten die Bundesſtaaten ihre freie innere Verfaſſung, wählten ſich ihre Senate und Magiſtrate ſelbſt aus ihrer Mitte und lebten nach ihren herkömmlichen Rechten und Geſetzen, ſo lange ſie nicht mit einem Theile der Civität beſchenkt oder beſtraft waren, oder aus Rom geſandte Präfekten Recht ſprachen.

Als Staaten im Verhältniß zu anderen Völkern ſind die socii Romani gänzlich Untergebene, ſie haben keinen Platz unter den ſelbſtſtändigen Völkern. Rom beſchließt, ohne ſie zu fragen, Krieg und Frieden und befiehlt die Stellung des Bundesheeres; ihre eigenen Staaten können dagegen weder Krieg noch Frieden beſchließen, weder unter ſich, noch mit einem fremden Volke. Streitigkeiten der Staaten unter einander ſchlichtet der römiſche Senat gewöhnlich durch Abgeordnete oder gleich in Rom. Die Beſchwerden gegen den herrſchenden Staat führt und leitet der Patron. Dadurch iſt der Hauptunterſchied des foedus aequum und iniquum, oder

Anerkennung der Majeſtät des römiſchen Volkes, aufgehoben; doch waren die foedera im Einzelnen verſchieden, bald günſtiger, bald drückender.

Ihre Hauptleiſtung war der Kriegsdienſt, ſo oft Rom das Bundesheer ausſchrieb. Die Aushebung geſchah dann nach der beſonderen Formel der einzelnen Staaten, welche auch die Stärke der Mannſchaft beſtimmte. Für Sold und Ausrüſtung ſtanden die Bundesſtaaten ſelbſt, die Verſorgung des Heeres leiſtete Rom, und nur die Reiterei erhielt hier ein Drittheil weniger, als die römiſche. Es wurde indeß nicht immer das ganze Contingent eingefordert, der römiſche Senat beſtimmte die Stärke des Bundesheeres und die Conſuln vertheilten die Quoten an die einzelnen Bundesſtaaten nach der Stärke ihrer kriegsfähigen Mannſchaft Liv. 34, 56. Doch wurden nicht immer die Contingente aller Bundesſtaaten eingefordert, und auch darüber ſtand den Conſuln die Verfügung zu, Polyb. 6, 21. Dieſe Einrichtung findet wohl nur in der geographiſchen Lage zum Kriegsſchauplatze ihre Erklärung, da es billig war, daß die am meiſten betheiligten, dem Kampfplatze zunächſt wohnenden Völker auch die größere Arbeit übernahmen, und wird für außeritaliſche Kriege ſchwerlich beibehalten ſein. Ein ſolches ſtärkeres Aufgebot traf die näher wohnenden Nationen, wenn dem zur Provinz reiſenden Conſul die Vollmacht ertheilt wurde, in den Städten und Aeckern, über welche er ſeinen Weg nahm, Soldaten nach eigenem Gutdünken auszuheben (Liv. 34, 56). So hatten die Etrusker und Sabiner im großen galliſchen Kriege, welcher dem zweiten puniſchen vorausging, allein 50,000 Mann zu Fuß und etwa 4000 Reiter ins Feld geſtellt, ἐκ τοῦ καιροῦ, nicht nach der Formel Hülfe leiſtend, die Umbrer und Sarſinaten 20,000 Mann, während die active Streitmacht der übrigen Bundesgenoſſen ſich nur auf 30,000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter belief. Jene hatten ohne Zweifel ihre ganze kriegsfähige Mannſchaft aufgeboten, und werden deshalb in den beſonderen Liſten der geſammten Streitkräfte der verſchiedenen Nationen, welche Polybius (2, 24) der Aufzählung

der aufgebotenen Heeresmacht folgen läßt, nicht beſonders aufgeführt.

Zu Anfang des conſulariſchen Jahres mußten ſich die Magiſtrate oder Abgeordneten der Bundesſtaaten in Rom einfinden, wo ihnen der Betrag der zu ſtellenden Hülfsmacht von den Conſuln mitgetheilt wurde (Liv. 34, 56. Polyb. 6, 21).

Die Aushebung und die zur Ausrüſtung und Zahlung des Soldes nöthige Beſteuerung beſorgten die Staaten und Völker und wählten ſelbſt, und nur zum geringeren Theile die römiſchen Conſuln, aus ihrer Mitte ihre Unter- und Oberbefehlshaber. Letzteren wurden von dem römiſchen Feldherrn zuweilen auch römiſche Soldaten untergeben und wenn ſie ſich auszeichneten, wurden ſie geehrt und als Freunde behandelt. Eine anderweitige Beſteuerung von Rom fand nicht ſtatt, der italiſche Boden war ſteuerfrei.

Reiſten römiſche Geſandte oder Magiſtrate durch die Gebiete der Bundesgenoſſen, ſo hatten die einzelnen Staaten geſetzlich nur den Transport zu beſorgen, was bei der Größe des Comitats häufig nicht unbedeutend ſein mochte. Daß man aber in ſpäterer Zeit weit über die geſetzliche Befugniß hinausging und oft größere Forderungen machte, beweiſt unter anderen Nachrichten Liv. 42, 1.

Die Latiner genoſſen außerdem ein zwiefaches Vorrecht vor den übrigen Genoſſen: 1) Uebung des Stimmrechts in einer durch's Loos gewählten Tribus, ein bloßes Ehrenrecht, und 2) Erlangung des römiſchen Bürgerrechts, ſobald ſie in der Heimath ein Ehrenamt bekleideten. Dadurch waren die Männer, welche ein öffentliches Amt verwalteten, nachdrückſicher gegen Mißhandlungen römiſcher Magiſtrate geſchützt; und dieſer Schutz wurde um ſo wichtiger, je mehr Ueppigkeit und Habſucht, Stolz und Herrſchſucht die Gemüther der römiſchen Großen einnahmen [1]).

1) Dafür wird der Abſchnitt über die Urſachen des italiſchen Krieges die Belege geben.

v. Savigny in der schon erwähnten Abhandlung über den Volksschluß der Tafel von Heraclea p. 316 beschränkt dieses Recht auf die neuen Latiner; den älteren Latinern sei dagegen die Erwerbung des Bürgerrechts auf einem viel leichteren Wege gestattet gewesen, nämlich durch Uebersiedelung nach Rom, vorausgesetzt, daß sie Kinder zur Fortsetzung ihres Stammes in der Heimath zurückließen (Liv. 41, 8.), und bemerkt Not. 1. ausdrücklich, daß Madvig dieses Recht ohne Grund auch auf die frühere Zeit übertrage. Der Besitz dieses letzteren größeren Rechtes der alten Latiner widerspricht indeß dem des ersteren gar nicht, da dieses eine ganz andere Bedeutung hat: „die des Schutzes gegen die Gewaltthätigkeiten der römischen Magistrate," und war zur Zeit der Gracchen bis zur lex Julia de civitate ohne Zweifel nicht minder wichtig, als zur Zeit der Kaiserherrschaft. Und gewiß müssen wir, wo nicht triftige Gegengründe vorliegen, beide Rechte als gleich ansehen, da das spätere Latium Uebertragung eines älteren latinischen Rechtsverhältnisses auf nicht-latinische Staaten war. Auch würde Savigny, welcher Niebuhr's Ergänzung der bekannten Stelle des Gaius I. §. 96. gegen Madvig's Einwendungen in Schutz nimmt, gewiß nicht übersehen haben, daß diese Stelle für das majus Latium den Besitz des fraglichen Rechtes bestätigt, wenn er sie aus diesem Gesichtspunkte ins Auge gefaßt hätte. Die Worte lauten mit Niebuhr's Ergänzung: [**Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui**] **magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur: minus Latium est, cum hi tantum, qui vel magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt.** (Man vergl. darüber Nieb. Gesch. Bd. 2. p. 90 und Savigny l. c. Not. v.) Das kann doch nur heißen: dasjenige Recht, dem zufolge nicht diejenigen allein, welche ein obrigkeitliches Amt (magistratum) bekleiden, das römische Bürgerrecht erlangen, sondern zugleich jeder Bürger zu Rom municeps ist, wird majus Latium genannt; minus Latium ist ꝛc. Daß aber unter dem majus Latium das ungeschmälerte Recht der socii

Latini vor der lex Julia zu verſtehen ſei, fordert ſchon der Gegenſatz, da die Definition des minus Latium das ſpätere latiniſche Recht ergiebt.

Unter den Begriff der Formel socii ac nomen Latinum fallen die socii, meiſt griechiſche Küſtenſtädte, nicht, welche durch ihr Bündniß zu Leiſtungen für die römiſche Flotte verpflichtet waren, wie die Nachrichten über die Kriegsaushebungen bei Livius allein ſchon nachweiſen. In der lex Thoria cap. 9. lin. 21. findet ſich dieſe Beſchränkung neben der Formel noch beſtimmt ausgeſprochen: quei in eo agro loco ceivis Romanus sociumve nominisve Latini, quibus ex formula togatorum milites in terra Italia imperare solent. Die durch Sperrſchrift bezeichneten Ergänzungen bei Rudorff ſind durch die erhaltenen Worte hinreichend geſichert. Im Einzelnen werden unter dieſen Leiſtungen genannt: die Lieferung von Schiffen und was zu ihrer Armirung und Bemannung gehörte, und ein stipendium oder tributum [1]). Auf dieſe Genoſſen finden die Beweiſe, welche das dauernde Beſtehen einer Freizügigkeit zwiſchen Rom und den Bundesſtaaten, wie den Beſitz des commercium und connubium darthun, keine Anwendung, und da ſie in Sprache und Sitten Rom entfremdet waren, und der Seedienſt, ihre Hauptleiſtung an den römiſchen Staat, ſo gering geachtet wurde, daß man römiſche Bürger zur Strafe dazu verpflichtete und zuweilen nur die Führer der Schiffe ingenui cives waren (Liv. 40, 18.), ſo dürfen wir ihnen wohl alle dieſe Rechte abſprechen. Mindeſtens muß der Beſitz derſelben für ſie beſonders nachgewieſen werden. In Folge des Bundesgenoſſenkrieges gelangten indeß auch ſie zum Beſitze des vollen Bürgerrechts, denn wir finden ſie zu Cicero's Zeit im Genuſſe deſſelben.

---

1) Liv. 26, 39; 35, 16; 36, 42; 42, 48; 40, 18; 28, 45.

b. Civitas sine suffragio.

Nach der Darſtellung der rechtlichen Lage der freien Latiner und freien Bundesſtaaten wenden wir uns zu den Staaten, welchen Rom das niedere Bürgerrecht ertheilt hatte.

Wenn die Bundesgenoſſen commercium und connubium hatten, wodurch unterſchied ſich von ihnen die civitas sine suffragio? Das läßt ſich aus den Worten des Livius und der Sache ſelbſt ſehr gut folgern. Nach Livius 8, 14 erhalten die Fundaner und Formianer das Bürgerrecht sine suffragio als Belohnung. Nach Unterwerfung der Herniker leſen wir bei Liv. 9, 43: Hernicorum tribus populis, Alatrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt, quam civitatem, suae leges redditae; connubiumque inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt, permissum. Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta (d. h. den beſtraften Staaten mit den übrigen Hernikern, ſonſt würde dieſer Zuſatz mit der übertragenen civitas ſtreiten). Hier ſpricht der Gegenſatz suae leges zur civitas beſtimmt aus, daß die ernannten Kleinbürger die römiſchen Geſetze annehmen und ihre eigenen demgemäß ändern mußten. Auch auf die Verfaſſung konnte dies nicht ohne Einfluß bleiben.

Aus dieſer Einführung der römiſchen Geſetze erklärt ſich auch, warum den Latinern dieſe civitas erwünſcht ſein konnte, die Herniker ihre Geſetze vorzogen, die Aequer in der civitas nur eine Unterwerfung ſahen und die Römer mit dieſer Gabe verhöhnten (cf. Liv. 9, 43), die Römer endlich ſie als Strafe ſolchen Städten aufdrangen, welche den hartnäckigſten Widerſtand geleiſtet hatten, wie den Anagninern, nach Unterwerfung der Herniker [1]). Latiniſchen Urſprungs waren die patriciſchen Ramnes. Latiner waren größtentheils die Plebejer und Roms Inſtitute waren überwiegend latiniſch; nur Familien- und Pri-

1) Ein weiterer Erklärungsgrund wird ſich in dem Abſchnitt über die Präfecturen ergeben.

vatrecht hatten eine ſtärkere Umgeſtaltung durch das ſabiniſche Element erhalten [1]). So konnten die Rom nahe wohnenden Latiner, welche von jeher mit Rom in engerem Bundesverhältniß geſtanden hatten, einen Vorzug in einem Rechte ſehen, welches ihnen nur geringe Aenderung in ihren Geſetzen auferlegte. Ferner ſchon ſtanden die Herniker und zeigten ſich daher weniger geneigt; den Aequern aber ſchien dieſe Art der Unterwerfung die härteſte.

Solche mit der niederen Civität begabte Städte hießen in der diplomatiſchen Sprache municipia, und ſeit ſie häufiger wurden, haben ſie ohne Zweifel vorzugsweiſe dieſen Namen geführt bis zur lex Julia de civitate sociorum. Aus den Definitionen der römiſchen Juriſten über die municipia ergeben ſich noch ſchärfere Beſtimmungen über das Rechtsverhältniß dieſer Staaten; ich ſchiebe daher hier die Behandlung dieſer ſtreitigen Frage ein.

Die Municipien.

Die erwähnten Definitionen des Rechtsverhältniſſes der Municipien finden ſich theils in den Excerpten des Paulus Diaconus, theils in den Fragmenten des Feſtus.

Zuerſt iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß municeps dem Wortſinne nach den bezeichnet, qui munera capit, und municipium derjenige Staat iſt, deſſen Bürger municipes des römiſchen Staates ſind.

Die erſtere Stelle, welche ſich bei Paulus s. v. municipium findet und von O. Müller gegen Niebuhr's Anſicht mit Recht als ein ausführlicher Artikel des Paulus aufgefaßt wird, giebt eine dreifache Definition von dem Worte municipium: 1) Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suf-

1) Man vergl. darüber Göttling Röm. Staatsverfaſſung in den darüber handelnden Abſchnitten.

ſragio ſerendo aut magistratu capiendo. Danach waren diejenigen Staaten municipia, deren Bürger keine Art des Bürgerrechts hatten (denn ſonſt wären ſie cives geweſen), jedoch, wenn ſie nach Rom gekommen waren, dort die Pflichten und Rechte der Bürger übten, mit Ausſchluß derer, welche die Verwaltung und Geſetzgebung des Staates betrafen, d. i. jus suffragii und honorum. Als Beiſpiele werden darauf genannt (sicuti fuerunt) Fundani, Formiani, Cumani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Dieſer Zuſatz beweiſt, daß dieſe Städte nur vor Erlangung des römiſchen Bürgerrechts als Beiſpiele dieſes Verhältniſſes gelten ſollen, und zwar des niederen Rechtes sine suffragio, denn auch dadurch ſchon wurden ſie cives Romani, und das ſollen ſie nicht ſein [1]). Es

1) Ungeachtet der zwiefachen Bemerkung, daß die an dieſer Stelle definirten municipes nicht cives Romani waren, will Madvig opusc. p. 237 ſolche Staaten hier verſtanden wiſſen, welche civitas sine suffragio erhalten hatten, und glaubt dieſe Anſicht gerade durch die Worte: qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt, außer Zweifel geſetzt. Und was bedeutet hier die beigefügte Erklärung dieſer Worte: ab initio ejus conditionis? Zugleich mit der Aufdringung des niederen Bürgerrechts? Dieſe fiel aber nach Madvigs Anſicht mit der Umſchaffung zu Municipien zuſammen, beides war daſſelbe; wie können alſo Jahre dazwiſchen liegen? Madvig hat überhaupt den Unterſchied der erſten und zweiten Art der bei Paulus definirten Municipien gänzlich verkannt, was ſeiner Erklärung der betreffenden Stellen auch ſonſt noch den Charakter der Willkür aufdrückt, ja des Widerſpruchs mit ſich ſelbſt. Denn obgleich er unter den Municipien der erſten Art ſchon Staaten mit der civitas sine suffragio, alſo cives Romanos verſteht, ſieht er doch p. 238 ein Schwanken des Ausdrucks (inconstantia, quae in hoc hominum genere appellando frequentissima est) darin, daß Servius filius (Fest. s. v. municeps) die Bürger der Municipien der zweiten Art bei Paulus cives nennt. Auch mag hier beiläufig bemerkt werden, daß Dionyſius den ſcharfen Tadel Madvigs p. 223 Not. nicht verdient, weil er die Bürger deſſelben Staates bald πολίτας, bald ἰσοπολίτας nennt. Ohne Zweifel überſetzt er das eine Mal den lateiniſchen Ausdruck municipes, das andere Mal cives; und beide kommen den Bürgern der Municipien der zweiten und dritten Art bei Paulus mit gleichem Rechte zu. Die Verwirrung entſteht daraus, daß man den griechiſchen Begriff der Iſopolitie hineingetragen hat, welcher von den beiden letzten Arten der Municipien ganz fern zu halten iſt. Es ſcheint bei den Behandlungen dieſer Materie ein eigenes Geſchick über den ſcharfſinnigſten, geiſtvollſten und beſonnenſten Gelehrten zu walten, welches ſie zu den klarſten Irrthümern geführt hat. Das mag auch mir zur Entſchuldigung dienen, wenn ich mich in der Hoffnung täuſche, das rechte Licht über den Gegenſtand verbreitet zu haben.

kann alſo gar nicht zweifelhaft ſein, daß die in der Definition genannten Städte vor Erlangung der civitas sine suffragio als Beiſpiele dieſes Verhältniſſes gelten ſollen. Mit Recht nennt Niebuhr dieſe die älteſte Art der Municipien; ſie heißen aber in einem andern Sinne ſo, als die übrigen, denn ſie hatten nur das Recht muneris partem capiendi, nicht die Verpflichtung; und nur wer in Rom Gebrauch davon machen wollte, übte dieſes Recht und war municeps; es fand kein Zwang irgend einer Art ſtatt. Daher konnte auch für dieſe Staaten ſpäter um ſo leichter dieſer Name minder üblich werden, als eine andere Art von Municipien ins Leben trat. Vergleichen wir nun aber ihre Rechte mit denen, welche wir für die socii et Latini als Regel oben kennen gelernt haben, ſo ſind es dieſelben. Daraus aber, daß ihre Staaten in der Regel nicht municipia heißen, iſt weder gegen meine Erklärung der Stelle bei Paulus, noch gegen die Rechte der Bundesgenoſſen ein Argument zu ziehen. Die Bürger jener älteſten Bundesſtaaten, welche in Rom ſich ihrer Rechte bedienten, waren und hießen municipes; Uebertragung des Namens municipium auf ihre Staaten war alſo ganz natürlich. Als dann aber niederes Bürgerrecht den Willigen zur Belohnung gegeben, den Widerſtrebenden aber aufgezwungen wurde, und ſo ganze Staaten das römiſche Recht annehmen mußten, waren alle Bürger derſelben auch in der Heimath municipes, und ſo war es natürlich, daß der Name municipium für dieſe Staaten ſich feſtſetzte, wenn man ihre Rechte und Pflichten bezeichnen wollte. Dieſe letzteren Staaten ſind in der zweiten Definition gemeint. Sie lautet: cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini, Caerites, Anagnini. Hier iſt nur der charakteriſtiſche Unterſchied zur erſteren hervorgehoben; im erſten Falle waren es Einzelne, welche nach Rom gingen und dort munera faciebant; hier iſt es der ganze Staat, welcher dazu gezwungen iſt. Dieſe Definition begreift alſo die Staaten in ſich, welche das niedere Bürgerrecht erhalten hatten, alle Privatrechte eines römiſchen Bürgers

übten, ohne an der Verwaltung und Geſetzgebung Theil zu haben, nach römiſchem Rechte leben und die Pflichten des römiſchen Bürgers leiſten mußten. Dieſe meint auch die Definition bei Varro de lingua latina V. § 179. Municipes, qui una munus fungi debont. Daß dieſe Rechte und Pflichten das Weſen dieſer Klaſſe der Municipien ausmachten, zeigen nun auch die Beiſpiele. Die Cäriten hatten civitas sine suffragio nach der Zerſtörung Roms durch die Gallier erhalten, wie ich ſpäter nachweiſen werde. Von den Aricinern ſagt uns Liv. 8, 14, daß ſie gleiche Rechte mit den Lanuvinern [1]) erhalten, nämlich civitas, gewiß ohne Stimmrecht. Die Anagniner hatten nach Liv. 9, 43 das Bürgerrecht sine suffragio zur Strafe erhalten, und es läßt ſich erwarten, daß ſie deshalb einen Präfekten von Rom erhielten, wie in dem Abſchnitte über die Präfekturen weiter ausgeführt werden ſoll. Deſſenungeachtet waren ſie indeß Bürger und municipes Roms, und es iſt überhaupt auch aus anderen Gründen wahrſcheinlich, daß der Name Präfektur für ſolche Staaten ſpäteren Urſprungs iſt, oder wenigſtens erſt ſpäter die Benennung municipium ausſchloß. Die Formianer und Fundaner heißen ferner bei Liv. 38, 36 municipes, ehe ſie das Stimmrecht erhielten und der tribus Aemilia zugeſchrieben wurden.

Ebenſo werden die in der erſten Definition als Beiſpiel aufgeführten Cumaner in einem Senatsbeſchluß bei Livius (23, 31) municipes zu einer Zeit genannt, wo ſie civitas sine suffragio beſitzen. Madvig l. c. p. 234 Note ſchließt aus dieſer Stelle ſehr mit Unrecht, daß die Cumaner damals (215 a. Chr.) das Stimmrecht erhalten hätten und daß Livius hier die mit der civitas sine suffragio begabten Städte von dem Namen der Municipien ausſchließe. Wie er zu dieſen Folgerungen gelangt, zeigt die Note S. 238: „Liv. 23, 31 Cumanos municipes factos scribit, quibus civi-

1) Ueber die Annahme, daß auch die Lanuviner erſt ſechs Jahre ſpäter bei der nächſten Cenſur das volle Recht erhielten, vergl. oben p. 6.

latem sine suffragio jam a. 338 datam narraverat. Itaque nunc suffragium datum intelligit.“ Es wird in jener Stelle des Livius von 300 campaniſchen Rittern, welche nach treu in Sicilien beendigter Dienſtzeit nach Rom gekommen waren, erzählt, daß ſie durch Volksbeſchluß zu römiſchen Bürgern und zu municipes Cumä's ernannt ſeien: latum ad populum, ut cives Romani essent; item uti municipes Cumani essent. Daß dies der Sinn der Stelle iſt, und nicht von einer Ernennung der Cumaner zu municipes geſprochen wird, beweiſt der folgende Zuſatz: Maxime ut hoc ferretur moverat, quod quorum hominum essent scire se ipsi negabant; vetere patria relicta in eam, in quam redierant, nondum adsciti. Die Cumaner waren aber ſchon municipes durch den Beſitz des niederen Bürgerrechts. Dieſes erhielten alſo auch jene campaniſchen Ritter allein, nicht das volle Bürgerrecht. Auch die Lanuviner, welche nach der Erlangung des Bürgerrechts im Jahre 338 a. Chr. bei Liv. 8, 14 municipes genannt werden, können erſt ſechs Jahre ſpäter bei der Errichtung der zwei neuen Tribus zum Genuſſe des vollen Rechtes gelangt ſein (cf. p. 6) Wenn aber Lanuvium im marianiſchen Bürgerkriege bei Liv. Epit. 80 colonia genannt wird, ſo iſt das ein entſchiedener Irrthum, denn bis zu dieſer Zeit hat keine Stadt, welche das volle Bürgerrecht beſaß, eine Colonie erhalten.

Dieſe unter 2 definirte Gattung von Municipien iſt vor der lex Julia gewiß die im gewöhnlichen Sprachgebrauch geläufige.

Die dritte Definition bei Paulus iſt corrupt. Sie lautet in den codd.: Tertio quum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cujusque civitatis et coloniae. Nieb. hat hier emendirt: municipes essent suae cuj. civ., dem Madvig l. l. und O. Müller in ſeiner Ausgabe beiſtimmen. Ich geſtehe, daß ich in den Worten dieſer Verbeſſerung keinen geſunden Sinn auffinden, noch entdecken kann, wie Niebuhr aus denſelben ſeine Auffaſſung der Definition

herleitet; glaube jedoch, daß er in der Sache Recht hat und daß hier der nach der lex Julia gebräuchliche Begriff des municipium erklärt werden ſoll.

Eine andere Emendation der Stelle hat Zumpt: Schrift. der Berl. Acad. 1839 in ſeiner Abhandlung „Ueber den Unterſchied der Benennungen Municipium, Colonia, Praefectura im römiſchen Staatsrecht" vorgeſchlagen: uti municipes essent suae quisque civitatis et coloniae und erklärt dieſelbe, „daß ſie zugleich Bürger ein jeder ſeines Municipiums oder ſeiner Colonie wären." Wollten wir aber auch zugeben, daß dieſer Sinn wirklich in den Worten liegen könne, ſo würde damit als der dritten Art der Municipien eigenthümlich ein Punkt hervorgehoben, der auf jede Art gleichmäßig ſeine Anwendung findet. Und dann bedarf's wirklich nicht der Gelehrſamkeit eines Juriſten, um herauszufinden, daß der Bürger eines Staates auch Bürger ſeines Staates war. Allein der Wortſinn der Stelle würde nach Zumpts Emendation ſein: Municipien waren 3) die Staaten, deren Bürger ins römiſche Bürgerrecht unter der Bedingung aufgenommen waren, daß ſie die Rechte und Pflichten ein jeder ſeines Staates oder ſeiner Colonie üben ſollten; etwa unter einer gewiſſen Beſchränkung, wie das bei den municipes vor der lex Julia in Rom der Fall war; denn ſie müßten dann doch von den wirklichen Bürgern ihres Staates verſchieden geweſen ſein. Faſſen wir die Lesart der codd. unbefangen ins Auge, ſo entzieht ſich das Wort sua jeglichem Verſtändniß und trägt die offenen Spuren der Verderbniß an ſich. Dieſes Wort iſt in **socii** zu ändern, alles Andere iſt unverderbt. Die Entſtehung der Corruption ſuche ich indeß nicht bei den Schreibern unſerer Handſchriften, welche einſtimmig sua geben, ſondern in einem Mißverſtändniſſe des Paulus ſelbſt. Feſtus wird in der bei ihm gewöhnlichen Schreibweiſe soci geſchrieben haben. Nehmen wir nun an, daß in dem Exemplar des Feſtus, welches Paulus benutzte, der Buchſtabe o, vielleicht auch c und i am oberen Rande durch irgend einen Zufall etwas abgeſchabt oder verlöſcht war, ſo lag es ihm,

Digitized by Google

der vielleicht nur deshalb unſer Fragment vollſtändig aufgenommen hat, weil er deſſen Inhalt nicht verſtand, näher, aus den vorliegenden Zügen sua als soci herauszuleſen. Die dritte Definition begreift alſo alle diejenigen in ſich, welche das römiſche Bürgerrecht ſo erlangten, daß die Bundesgenoſſen eines jeden Staates und einer jeden Colonie municipia waren. Dieſes geſchah im Laufe des Bundesgenoſſenkrieges durch die lex Julia und die ſich daran ſchließenden Erweiterungen. So hätten wir auch hier wieder den charakteriſtiſchen Unterſchied von der zweiten Art der Municipien hervorgehoben. Dieſe nämlich nahm ganze Staaten, aber einzeln, in das römiſche Bürgerrecht auf, die dritte alle Staaten und Colonien der Bundesgenoſſen. Eine Beſtätigung meiner Emendation und Erklärung der letzten Definition geben die beigefügten Beiſpiele, nämlich 5 freie Bundesſtaaten und eben ſo viele latiniſche Colonien. Sie ſind: **Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani** [1]**), Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses.**

Nachdem ich ſo eine feſte Grundlage gewonnen, wende ich mich zu der zweiten Stelle des **Festus s. v. municipes.** Dort leſen wir: **Municeps est, ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est. Item qui in municipio a servitute se liberavit a municipe. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. At Servius filius (Servilius) ajebat initio fuisse, qui ea conditione cives Romani fuissent, ut semper rempublicam separatim a populo Romano haberent, ut fuerunt Cumani, Acerrani, Atellani, qui et cives Romani erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.**

Hier iſt es zunächſt außer Zweifel, daß die dem Ser-

1) Von Nola iſt es indeß zweifelhaft, ob ſie eine freie Bundesſtadt war, da ſie noch im Laufe des Bundesgenoſſenkrieges (Liv. Epit. 73) colonia genannt wird. Man vergl. Madvig l. c. am Schluſſe ſeines Verzeichniſſes der Colonien.

vius filius zugeſchriebene Definition die zweite Claſſe der Municipien bei Paulus meint, alſo ins niedere Bürgerrecht aufgenommene Städte; nur faßt der Urheber derſelben mehr den Gegenſatz gegen die ſpäteren Municipien nach Ausdehnung des Bürgerrechts über Italien ins Auge, welche auch an der Verwaltung des respublica Romana einen geſetzlichen Antheil hatten und in die römiſchen Tribus vertheilt waren, deren eigene respublica ſomit minder ſcharf vom römiſchen Staat getrennt war.

Zweitens unterliegt es wohl keinem Bedenken, daß die vorausgehenden Worte: item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem auf die erſte Art der Municipien bei Paulus zu beziehen ſind, und ſomit bleiben die übrigen Beſtimmungen des municeps, mit denen die Stelle beginnt, für die letzte Claſſe übrig. Daraus würde ſich auch erklären, warum hier nicht ſowohl die Staaten, ſondern die einzelnen Berechtigten ermittelt und feſtgeſtellt werden, da die letztere Claſſe alle Bundesſtaaten Italiens in ſich begriff und keiner weiteren Beſtimmung der Staaten bedurfte.

Die obigen Definitionen ergeben zwei Hauptarten von municipes, einmal ſolche, welche des römiſchen Bürgerrechts nicht theilhaftig waren, und zweitens ſolche, welche römiſche Bürger waren. Daß die erſtere Art die ältere und urſprüngliche war, ergiebt ſchon die Wortbildung. Das Wort iſt unzweifelhaft gegen Niebuhr von munia und capere abzuleiten, wie auch Huſchke und Andere bemerkt haben. Niebuhrs Bemerkung, wenn hier Zuſammenſetzung mit einem Verbum ſtattfinde, müſſe es facere oder fungi ſein, trifft die Sache nicht, da dieſe Verben nur für den pflichtigen Bürger die eigenthümlichen ſind. Der urſprüngliche municeps dagegen ſetzte ſich nach eigenem Beſchluß in Beſitz und dafür iſt gerade capere oder capessere der bezeichnende Ausdruck. Die faktiſch größere Abhängigkeit jener mit Rom gleichgeſtellten Municipien nach Unterwerfung der italiſchen Völker und das

Entſtehen der zweiten Art von Municipien werden gleichmäßig dazu beigetragen haben, daß ſich in dem ſpäteren Sprachgebrauche dieſer Name für die zweite Art allein feſtſetzte. Wenn wir nun wahrnehmen, daß die Bundesgenoſſen Roms jenes erſtere Municipalrecht in dem Rechte der Ueberſiedelung nach Rom (Liv. 41, 8 cf. 39, 3) und, wie ich erwieſen zu haben glaube, in dem commercium und connubium fortgeübt haben; die Römer dagegen in dem jus exulandi und des proficisci in coloniam latinam und in einzelnen Fällen durch Ueberſiedelung in Maſſe (Dionys. 7, 18); ſo fehlt es der Annahme nicht an innerer Evidenz, daß der Name socii an die Stelle von municipes im älteren Sinne trat und dieſen nach der Unterwerfung der Völker verdrängte. Die größere Abhängigkeit war in der überwiegenden Macht Roms den verbündeten Staaten gegenüber begründet, weniger in einer Veränderung der Rechte der einzelnen Bürger in den Staaten.

Von den Municipien der zweiten Gattung bedürfen nur diejenigen einer genaueren Betrachtung, welche civitas sine suffragio hatten. Ich knüpfe dieſelbe an die Nachricht des Servius filius bei Feſtus, daß ihre Bürger in der römiſchen Legion dienten. Daraus folgt, daß ſie als cives Romani ausgehoben wurden, wenngleich bei der Aushebung auch ſpäter noch auf die alten Verträge inſofern Rückſicht genommen wurde, daß der ex foedere von dem Kriegsdienſt geſetzlich Befreite nicht ausgehoben werden durfte [1]), und als Legionsſoldaten den Sold empfingen. Der Empfang des Soldes bedingt aber nothwendig wieder die Zahlung des tributum, ſo lange es von den römiſchen Bürgern erhoben wurde, und die Unterwerfung unter den römiſchen Cenſus. So wäre auch hieraus erwieſen, was ſich ſchon von ſelbſt verſteht, daß dieſe cives Romani municipiorum unter den capita civium der römiſchen Cenſuszahlen mitbegriffen ſind. Dieſe Thatſache

1) Tab. Herael. part. alt. lin. 19. Wenn aber hier nicht bloß die ex foedere vom Kriegsdienſte Befreiten in ihren Rechten geſichert werden, ſondern auch die legibus plebisve scitis, ſo beweiſt dieſe Stelle zugleich die Aushebung nach der römiſchen Formel.

läßt ſich auch noch anderweitig erhärten. Die Campaner hatten nach Liv. 8, 14 das Bürgerrecht ohne Stimmrecht im J. 338 a. Chr. erhalten, nach Vell. 1, 14 mit einem Theil der Samniten zugleich im J. 334. Daß dieſes Recht auf alle Campaner ausgedehnt, nicht bloß auf einen Theil der Campaner beſchränkt war, beweiſt neben den angeführten Stellen beſonders Liv. 26, 33. Dort ſagt Atilius Regulus im Senat: Per senatum agi de Campanis, qui cives Romani sunt, injussu populi non video posse und der Senat läßt ſich darauf erſt die Verfügung über die Campaner durch Volksbeſchluß übertragen [1]). Dagegen beweiſen die Worte des Conſul Varro nach der Niederlage bei Cannä Liv. 23, 5 [2]) nichts. Denn da Livius hier mit ſich ſelbſt in Widerſtreit geräth, ſo fallen die Worte, welche dem Varro in den Mund gelegt werden, als minder beglaubigt leichter in die Wagſchale. Auch die Annahme, daß Varro hier von einem Theile der Campaner rede, welchen das volle Bürgerrecht ertheilt war, iſt ſchon deswegen unhaltbar, weil eine ſolche Ertheilung gar nicht nachgewieſen iſt. Aus den von Huſchke Verf. des Serv. Tull. p. 527 not. 22 und Madvig opusc. p. 241 für die civitas cum suffragio der campaniſchen Ritter angeführten Stellen folgt dieſe meines Erachtens keineswegs. So bildeten die Campaner vor der Beſtrafung im zweiten puniſchen Kriege den zahlreichſten Beſtandtheil ſolcher Municipalbürger Roms. Vergleichen wir nun damit, daß Polyb. 2, 24 in der Aufzählung der geſammten römiſchen Kriegsmacht zur Zeit des großen galliſchen Krieges die active Heeresmacht der römiſchen Bürger, Bundesgenoſſen, Etruſker ꝛc. geſondert aufführt und bei der Geſammtangabe der waffenfähigen Mannſchaft auch die Hauptvölker der Bundes-

1) Cf. Valer. Max. II, 7, 15; Polyb. I, 7; 2, 24. Wachsmuth Röm. Geſch. p. 458 Not., und mit ihm Madvig p. 243 Not. erklären die Stelle des Livius unrichtig de Campanis (iis) qui cives Romani sunt und wollen nur einen Theil der Campaner verſtanden wiſſen.

2) Adjicite ad haec, quod foedus aequum deditis, quod leges vestras, quod ad extremum — civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus communicavimusque vobiscum.

genoſſen trennt, dagegen die Römer und Campaner in einer Geſammtzahl zuſammenfaßt, ſo kann nicht zweifelhaft ſein, daß die Campaner in der römiſchen Cenſuszahl mitbegriffen waren, und zwar um ſo weniger, da die Zahl des Polybius mit der des letzten gleichzeitigen Cenſus übereinſtimmt. Cf. Nieb. 2, 81 not. 145. Uebrigens darf man aus der namentlichen Anführung der Campaner nicht folgern, daß die übrigen gleichberechtigten Municipien nicht in den römiſchen Cenſusliſten begriffen waren, das wäre gegen den Geiſt der römiſchen Verfaſſung. Die Campaner verdanken dieſen Vorzug ihrer bedeutenden Macht und Zahl.

Entſcheidend iſt auch Liv. 26, 34 **Aliorum Campanorum summam etiam census distinxerunt, publicanda necne bona essent**, denn hier iſt gewiß an die Liſten, welche man in Rom aufbewahrte, zu denken, da einer Einforderung derſelben gar nicht gedacht wird. Man brauchte nur nachzuſchlagen. Zur Erklärung der Stelle mag beiläufig bemerkt werden, daß unter **census** die einzelnen Anſätze in den Liſten zu verſtehen ſind und **summam** die Maſſe des Vermögens bezeichnet, wie aus der weiteren Ausführung **publicanda necne bona essent** hervorgeht, mag man nun **rei** oder **bonorum** aus dem folgenden **bona** bei dem Worte ergänzen. Alſo: „das Vermögen der übrigen Campaner wurde auch durch die Cenſusanſätze geſchieden, ob die Güter einzuziehen wären oder nicht.“ Alles, was nicht zum Grund und Boden gehörte (**quae solo non continerentur**), alſo die **res non mancipis**, wurde den Eigenthümern zurückerſtattet. Dieſe Stelle beweiſt zugleich, daß alle Campaner damals römiſche Bürger waren, ſonſt würden die Cenſusliſten nur über einen Theil derſelben Auskunft gegeben haben.

Es dringt ſich nun die Frage auf, wo dieſe Kleinbürger Roms cenſirt wurden. Daß ſie nicht in die Liſten der römiſchen Tribus eingezeichnet wurden, verſteht ſich von ſelbſt, denn dadurch würden ſie des **jus suffragii** theilhaftig geworden ſein. Die Frage ſtellt ſich alſo beſtimmter dahin: Wurden ſie in Rom von den Cenſoren in beſondere Liſten eingezeichnet

oder schickten sie ihre von den eigenen Magistraten nach der römischen Formel angefertigten Listen an die Censoren ein? Wir haben weder für die erstere noch für die letztere Annahme ein bestimmtes Zeugniß, doch läßt sich, wie ich glaube, die Einsendung ihrer Censurlisten hinreichend nachweisen. Zuerst zeugt dafür das im Laufe des zweiten punischen Krieges gegen die zwölf untreuen latinischen Colonien eingeschlagene Verfahren [1]). Diese wurden zur Strafe dem römischen Census und Tribut unterworfen, und ihnen demgemäß die Anfertigung von Censuslisten nach der römischen Formel auferlegt, welche von ihren Censoren in Rom abgeliefert werden mußten. Es ist an sich wahrscheinlich, daß auf die Colonien angewandt wurde, was bei den unter eigenen Magistraten stehenden Staaten römischer Bürger üblich war. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewißheit, wenn wir erwägen, daß die untreuen Colonien in eine bedeutend ungünstigere und härtere Lage versetzt wurden, als die der Municipien war, denn sie theilten mit diesen die Unterwerfung unter den römischen Tribut, mußten aber, da sie latinische Colonien blieben, für den Sold ihrer Contingente selbst sorgen. Diese sonst ganz ungewöhnliche doppelte Leistung wurde um so härter, da den Colonien das höchste Aufgebot ex formula verdoppelt wurde und ihre Truppen außerhalb Italien verwandt werden sollten. Es ist also nicht anzunehmen, daß man ihnen in Betreff der Censur einen Vorzug vor den Municipien eingeräumt habe, und für einen Vorzug müßte man doch die Anfertigung der Censuslisten in der Heimath und von eigenen Censoren gelten lassen.

Zu demselben Resultat führen die Nachrichten über das gegen die verpflanzten Campaner eingeschlagene Verfahren. Die Stellen darüber sind:

Liv. 38, 28. Campani, ubi censerentur, senatum consuluerunt. decretum, uti Romae censerentur.

Liv. 38, 36. Campani, cum eos ex senatusconsulto, quod factum erat priore anno, censores Romae censeri

1) Liv. 29, 15. 37.

coëgissent — nam antea incertum fuerat, ubi censerentur — petierunt, ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret; et si qui prius duxissent, ut habere eas, et ante eam diem nati uti justi sibi liberi heredesque essent. Utraque res impetrata.

Zuerſt folgt aus dieſen Stellen, daß nicht alle cives Romani in Rom cenſirt wurden, weil nur ſo ein Zweifel über den Ort der Cenſur entſtehen konnte, und zweitens beweiſt der Ausdruck Romae censeri coegissent, daß die Cenſur in Rom die minder günſtige Lage der Municipalbürger war. Als ſolche wurden aber die Campaner durch die Geſtattung der römiſchen Cenſur anerkannt und man darf die Beſtimmung, daß keiner von ihnen neque civis Romanus neque Latini nominis ſein ſollte, welche ſich Liv. 26, 35 unter den Strafverfügungen über die Campaner findet, dagegen nicht geltend machen. Allerdings war es die Abſicht dieſes Geſetzes, daß die verpflanzten Campaner des beſeſſenen Bürgerrechts beraubt werden und verkrümeln ſollten. Erſt bei der Abhaltung des fünften Cenſus ſeit der Beſtrafung im Jahre 189 wenden ſich daher die Campaner, welche ſich erhalten und neue Wohnſitze erlangt hatten, an den Senat mit der Anfrage, wo ſie cenſirt werden ſollten. Die Geſtattung der Cenſur war eine Anerkennung oder erneute Uebertragung des römiſchen Bürgerrechts, natürlich ohne suffragium, und die Cenſur in Rom ſtellte ſie in das Recht der Präfekturbürger, wie ich in der Unterſuchung über die Präfekturen nachzuweiſen hoffe. Daß die Geſtattung der Cenſur vom Senat als Anerkennung ihres römiſchen Bürgerrechts betrachtet wurde, folgt aus der Gewährung des connubium mit römiſchen Bürgerinnen im folgenden Jahre und der Anerkennung der ſchon früher eingegangenen Ehen als rechtmäßig geſchloſſen und der früher geborenen Kinder als justi liberi heredesque. Und daß die Campaner ihr Bürgerrecht aus derſelben Quelle herleiteten, zeigt die Begründung ihrer Bitte auf ihre Unterwerfung unter den römiſchen Cenſus. Hiermit wurde alſo die frühere Ver-

fügung, daß kein Campaner römiſcher Bürger ſein ſollte, wieder aufgehoben.

Hierher darf man endlich noch Liv. 43, 14 ziehen. Im Jahre 169 wurden wegen der Aushebung zum macedoniſchen Kriege Maßregeln getroffen, die juniores durch die Cenſur nach Rom zu ziehen. Die Soldaten, welche gerade in Italien ſich aufhielten, wurden deshalb durch ein Edikt der Cenſoren berufen, die Bürger der fora et conciliabula durch Briefe. Hoc edicto (ſagt Livius) litterisque censorum per fora et conciliabula dimissis, tanta multitudo juniorum Romam convenit, ut gravis urbi turba insolita esset. Man wollte damals ſo viel als möglich alle jüngeren Bürger in der Stadt verſammeln, und würde gewiß auch zu den Municipien civium Romanorum geſandt haben, wenn ihre Bürger ſich in Rom zur Cenſur ſtellen mußten. Ihrer wird aber nicht gedacht. Dann wird die Menge der in Rom verſammelten Bürger auch ohne ſie insolita und urbi gravis genannt und doch war die Zahl der Bürger in den Municipalſtädten gewiß größer.

Die römiſchen Cenſuszahlen haben in ihrem Schwanken den Forſchern, welche darauf eingegangen ſind, Schwierigkeiten dargeboten, namentlich Niebuhr. Deshalb iſt wohl die Bemerkung nicht ganz überflüſſig, daß in der That, wie die Angaben: censa sunt civium capita vorausſetzen laſſen, mindeſtens zur Zeit der Republik, nur wirkliche Bürger begriffen waren. Dazu gehören aber nicht allein die cives optimi juris in Rom und den Municipien, wie die in den Aeckern, foris und conciliabulis zerſtreuten, ſondern auch die cives in den Municipien ohne Stimmrecht, den Bürgercolonien und Präfekturen und der Beſatzungen in den Städten. Andere Beſtandtheile ſind in den Cenſusangaben nicht enthalten. Für die Zeit der secessio plebis (493 a. Chr) giebt Dionys. 6, 63 den Beweis. Appius Claudius ſagt dort in ſeiner Rede, worin er eine Vereinigung mit den ausgezogenen Plebejern widerräth:

Ἐὰν δὲ καὶ ἄλλης ἐπιδέῃ βοηθείας, ὡς ταύτης οὐκ οὔσης ἱκανῆς (nämlich Freilaſſung und Bewaffnung der Sclaven), *τοὺς τ' ἐκ τῶν φρουρίων μεταπεμπώμεθα, καὶ τοὺς ἐν ταῖς ἀποικίαις ἀνακαλῶμεν. τοῦτο δ' ὅσον ἐστὶ πλῆθος, ἐκ τῆς ἐγγιστα γενομένης τιμήσεως μαθεῖν ῥᾴδιον ἂν εἴη. τρισκαίδεκα μυριάδες εἰσὶ Ῥωμαίων τῶν ἐν ἥβῃ τετιμημένων. ὧν οὐκ ἂν εἴη μέρος ἕβδομον τὸ φυγαδικόν. οὐ λέγω δὲ τὰς Λατίνων τριάκοντα πόλεις* etc. Es kann nicht zweifelhaft ſein, daß Appius hier die letzte Cenſuszahl zum Grunde legt, um danach die Zahl derer zu berechnen, welche aus den Beſatzungen und Colonien nach Rom berufen werden könnten. Auch die Nachricht, daß die Zahl der ausgewanderten Plebejer kaum den ſiebenten Theil der Geſammtbevölkerung betrage, iſt ſehr wichtig und erklärt, um hier das ſchlagendſte Beiſpiel anzuführen, den Contraſt der Streitmacht, welche Rom an der Allia den Galliern entgegenſtellte, mit der Größe der nächſten vorausgehenden Cenſuszahl. Soll die Rechnung des Appius aber wirklich mehr als Illuſion ſein, ſo muß er die Beſtandtheile der Cenſuszahl vollſtändig aufführen. Er nennt aber neben der eigentlichen Bevölkerung Roms nur die als Beſatzungen in unterworfenen Städten ſich befindenden Bürger und die Bürger der Colonien. Ich darf hier indeß nicht unerwähnt laſſen, daß die Zählung des zunächſt vorausgegangenen Cenſus im Jahr 498 nach Dionys. 5, 75 150,700 Bürger ergeben hatte. Allein der Widerſpruch bei demſelben Schriftſteller zeugt ſicher von einer Corruption in den Zahlen. Daß Appius in ſeiner Rede die 700 unbeachtet läßt, kann keinen Anſtoß erregen, ihm genügte für ſeinen Zweck die Zahl der Myriaden. Wenn wir nun erwägen, daß die Zahl 130,000 die höchſte bis zur letzten Cenſur vor dem galliſchen Brande iſt, welche wir überkommen haben, ſo dürfen wir wohl mit Grund annehmen, daß Dionys. 5, 75 in der Angabe der Myriaden *ΙΓ* in *ΙΕ* verderbt iſt, ſo daß ſich dort die Zahl 130,700 ergiebt. Dafür ſpricht auch das Reſultat der Zählung im Jahr 493 a. Chr., natürlich nach der

Rückkehr der Plebejer, welche 110,000 Bürger ergab, eine Verringerung, welche auch ſo ſchon ſehr bedeutend iſt. Die oben hergeſetzte Stelle bezeugt auch noch, daß es zu jener Zeit noch keine Municipien mit dem Bürgerrecht gab, womit man die Nachricht bei Gell. 16, 13 vergleichen mag: **Primos autem municipes sine suffragii jure Caerites esse factos accepimus**, nämlich in Folge des galliſchen Brandes.

Daß nun auch in der folgenden Zeit der Republik nur wirkliche Bürger cenſirt wurden, läßt ſich beſtimmt nachweiſen. Wir haben dafür ein beſtimmtes Zeugniß bei **Boeth. ad Cic. top. cap. 2. § 10. Faciendi liberi tres sunt partes: una quidem, ut censu liber sit; censebantur enim antiquitus soli cives Romani.** Schlagender iſt indeß, daß es außer den oben erwähnten kein Rechtsverhältniß zu Rom gab, welches eine Aufführung in den Cenſusliſten herbeiführen konnte. Weder die latiniſchen Colonien noch die übrigen Latiner und Bundesgenoſſen ſandten ihre Cenſusliſten ein, noch andere minder berechtigte unterworfene Städte, welche nicht römiſche Bürger waren [1]). Denn wozu bedurfte es ſonſt der außerordentlichen Maßregel, welche man im Jahr 225 a. Chr. bei der von den Galliern drohenden Gefahr traf, der Einforderung von Liſten über die ſtreitbare Mannſchaft aller untergeordneten Völkerſchaften? cf. Polyb. 2, 23. Nicht einmal eine regelmäßige oder auch nur in Zeiten der Gefahr ſtets geforderte Einſendung ſolcher Liſten darf man aus dieſer Stelle folgern, denn unter dieſer Vorausſetzung wären die Ausreden der Geſandten der zwölf untreuen latiniſchen Colonien im hannibaliſchen Kriege, welche wir bei Liv. 27, 9 leſen, ganz unmöglich. Man durfte ihnen dann nur ihre eigenen Liſten entgegenhalten, die doch gewiß ſchon eingefordert worden wären, ſobald Hannibal auf italiſchem Boden erſchienen war, um den Vorwand gänzlicher Erſchöpfung abzuweiſen. Waren doch eben dieſe Colonien vom Jahre 204 an

1) Ein entſcheidendes Zeugniß für die Bundesgenoſſen liefert auch Liv. 42, 10.

im Stande, die doppelte Zahl ihrer höchsten Contingente ins Feld zu stellen.

Auch eine besondere Art von Municipien, wie sie die erste Definition bei Paulus bezeichnet, gab es, abgesehen von den Bundesstaaten, nach der Unterwerfung der Latiner und vielleicht schon früher nicht mehr. Niebuhr hat das jus exulandi der Römer, welches sich auf gegenseitige Freizügigkeit gründete, auf solche Städte bezogen. Und allerdings waren solche Städte jener Definition zufolge Municipien. Allein das jus exulandi war gewiß nicht auf eine so geringe Zahl beschränkt, als Niebuhr glaubt, sondern bestand zwischen allen Bundesstaaten und Rom, wenn es ihnen nicht besonders entzogen war. Denn wenn sich die Bürger jener Staaten in Rom als municipes niederlassen durften, so genossen auch die Römer bei jenen dasselbe Recht. Den Beweis, daß der Bund mit den Samniten dieses Recht gewährte, liefert das Verfahren des Postumius bei seiner Auslieferung an die Samniten, mit denen er den Vertrag in den caudinischen Pässen abgeschlossen hatte. Niebuhr hat sehr richtig bemerkt, daß seine Worte, als er den römischen Fetialen verletzte, „er sei ein samnitischer Bürger und der römische Fetiale gegen das Völkerrecht von ihm verletzt, darum werde der Krieg um so gerechter sein," nur unter der Voraussetzung einen Sinn haben, daß es für den Bürger Roms nichts weiter bedurfte, als Betretung des Gebietes und die offene Erklärung, daß er das Recht der Uebersiedelung benutzen wolle, um das Bürgerrecht zu erlangen. Allein die Annahme, daß gerade die Stadt Caudium, worin sich Postumius befand, und dieser Theil des samnitischen Gebietes der sei, welcher nach Vellej. 1, 14 mit den Campanern zugleich civitas sine suffragio erhalten, ist durchaus irrig. Dann wäre der Römer durch seine Uebersiedelung wohl ein Bürger Caudiums geworden, eben deshalb aber römischer Bürger geblieben. Postumius wurde nach Caudium zur Auslieferung gebracht, weil dort der Feldherr der samnitischen Nation, mit dem er den Vertrag geschlossen, seinen Sitz hatte. Und schon deshalb konnte Caudium das

römiſche Bürgerrecht nicht haben, weil die Stadt dadurch aus dem Verbande der ſamnitiſchen Nation ausgeſchieden wäre und dem römiſchen Volke zugehört hätte. Ueberhaupt ſcheint es in der Sache viel begründeter, daß urſprünglich nur die Ueberſiedelung in eine Stadt ohne römiſches Bürgerrecht ein justum exilium gab, weil nur dadurch das Bürgerrecht des Flüchtlings erloſch und er dem Arme der römiſchen Rechtspflege unerreichbar wurde; dagegen das Volk das Exil erſt als justum exilium anerkennen mußte, wenn der Flüchtling eine Stadt zum Wohnort wählte, welche das römiſche Bürgerrecht beſaß. Eine ſolche Anerkennung mochte dann für die Stadt überhaupt, nicht für den einzelnen Fall allein gelten, ſonſt würde nach dem Bundesgenoſſenkriege dieſe Beſtätigung jedesmal erforderlich geweſen ſein, wenn der Flüchtling den italiſchen Boden ſüdlich vom Po nicht verlaſſen wollte.

Durch die obige Darlegung glaube ich für die Municipien ohne Stimmrecht die Einſendung der Cenſurliſten zu größerer Sicherheit erhoben zu haben, als Walter Rechtsgeſch. S. 152 Not. 51 und ibid. S. 203 dieſelbe für die Bürger der Municipien und Colonien ganz allgemein aus der ſpäteren Verfaſſung folgert, wie ſie uns aus der lex Julia municipalis bekannt iſt. Ueberhaupt darf man die Einſendung der Cenſurliſten mindeſtens vor der lex Julia de civitate durchaus nicht auf die Municipien ausdehnen, welche in römiſchen Tribus cenſirt wurden. Dieſer Kern der gleichberechtigten Bürgerſchaft mußte ſich auch gleichmäßig den römiſchen Cenſoren ſtellen. Auch lag darin keine Schwierigkeit, ſo lange dieſe Staaten auf die Nachbarſchaft Roms beſchränkt blieben. Mußten doch auch die Bürger der fernen fora und conciliabula ſich zur Cenſur in Rom einfinden. Ueber dieſe, wie über die römiſchen Bürgercolonien, wird noch beſonders gehandelt werden. — Größeren Schwierigkeiten und Uebelſtänden mußte dieſe Einrichtung unterliegen, als in Folge des Bundesgenoſſenkrieges ganz Italien von den römiſchen Tribus

umfaßt wurde [1]). Dennoch beſtand auch zu Cicero's Zeit noch dieſelbe Einrichtung für die ſtimmfähigen Bürger, wie wir aus Cic. pro Arch. poeta c. 4 erfahren. Der Dichter Archias begründete ſein römiſches Bürgerrecht auf den Beſitz des Bürgerrechts im municipium Heraclea. Sein Ankläger verlangte den Nachweis aus dem Album der Bürgerſchaft dieſer Stadt. Allein dieſes war im Bundesgenoſſenkriege verbrannt. Es war alſo dort nicht wieder hergeſtellt, konnte alſo auch nicht nach Rom eingeſandt ſein. Selbſt dann, wenn wir annehmen, daß nur eben die Liſten, in denen Archias eingezeichnet war, verbrannt waren, der Dichter aber bei den ſpäter abgehaltenen Cenſuren nicht mehr in Heraclea wohnte und deshalb ſich nicht zur Cenſur geſtellt habe, folgt doch daraus, daß die tabulae publicae Heracleensium gefordert werden, daß dieſe nicht als ein Beſtandtheil der römiſchen Liſten, ſondern als ſelbſtſtändig gedacht werden. Auch mußte dann Cicero eben dieſes Sachverhältniß darlegen.

Aber noch mehr. Der Vergleich der erhaltenen römiſchen Cenſuszahlen liefert meiner Anſicht nach den vollſtändigen Beweis, daß nach der Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien bis zum Jahr 46 a. Chr. an eine ſolche Einſendung nicht zu denken iſt. Die Cenſur vom Jahr 115 a. Chr. ergab 394,326 capita civium, die vom Jahr 70 a. Chr. 450,000, die vom Jahr 50 320,000 und die vom Dictator Cäſar im Jahr 46 abgehaltene gar nur 150,000 (cf. Liv. Epit. 115. Plut. Caes. 55). Man mag die Zahl der Bürger, welchen der marſiſche Krieg und die ſich daran ſchließenden Bürgerkriege das Leben koſteten, noch ſo hoch anſchlagen, einen Ausdruck der freien Bevölkerung Italiens geben dieſe Zahlen nicht, ſondern nur ein Bild der wachſenden Theilnahmloſigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten der Haupt-

1) Cf. Q. Cic. de petit. cons. 8. Postea totam Italiam fac ut in animo ac memoria tributim descriptam comprehensamque habeas; ne quod municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae ne quem esse patiare, in quo non habeas, firmamenti quod satis esse possit.

ſtadt. Oder will man wirklich annehmen, daß im Jahre 46 a. Chr. die geſammte freie Bevölkerung Italiens von den Alpen bis zum tarentiniſchen Meerbuſen nur 150,000 waffenfähige Männer zählte? Wer nicht Luſt hatte, die Reiſe nach Rom zu machen, blieb in der Heimath, die Einſendung der Liſten hatte aufgehört, ſeit alle freien Bewohner Italiens in die Tribus vertheilt waren, und der Cenſus hörte ſomit auf, der Ausdruck der Bevölkerung zu ſein. Gerade dieſe Erfahrung, welche Cäſar in ſo hohem Maße machte, kann ihn zu der Einrichtung bewogen haben, welche er im Jahre darauf durch die lex municipalis traf, ſo daß von jetzt an Municipien, Colonien und Präfekturen die von den eigenen Magiſtraten in der Heimath nach der römiſchen Formel angefertigten Cenſurliſten nach Rom einſandten. (Tab. Heracl. vers. 142 sqq.)

Ueber die rechtliche Stellung dieſer Municipien römiſcher Bürger ohne Stimm- und Ehrenrechte zum römiſchen Staat bedarf es hier nur noch weniger Worte. Mit Ausſchluß der bezeichneten Rechte waren ſie wirkliche Staatsbürger und übten jegliches Recht, was den Vollbürgern zuſtand. Hiervon muß meines Erachtens jede Forſchung ausgehen und man hat nicht ſowohl für den Genuß der Rechte, ſondern für jeglichen Mangel den Beweis zu fordern. Und wo ſich Beſchränkungen im Einzelnen finden, waren ſie gewiß von dem herrſchenden Staate beſonders verfügt worden. Ihre Bürger dienten, wie wir oben geſehen haben, in den römiſchen Legionen, empfingen den Sold und zahlten das Tributum, wie die übrigen Bürger Roms. Sie beſaßen ferner commercium und connubium [1]), ſowohl mit Rom, wie mit allen übrigen Staaten römiſcher Bürger, und ſo weit dieſe überhaupt dieſelben Rechte in den verbündeten Staaten übten, können ſie auch ihnen nicht gefehlt haben,

1) Zeiß röm. Alterthumsk. (die Seitenzahl habe ich mit leider nicht angemerkt) ſpricht ihnen das connubium mit Rom ab, aber ganz irrig, wie das Beiſpiel der Campaner beweiſt. Man vergl. beſonders Liv. 26, 33. Eos (Campanos) libertatem sibi suisque . . orare, cives Romanos, affinitatibus plerosque et propinquis jam cognationibus ex connubio vetusto junctos.

denn auch ſie waren römiſche Bürger. Zugleich hatten ſie ihr eigenes Gemeinweſen, ihren eigenen Senat und die eigene Verwaltung durch ſelbſtgewählte Magiſtrate, wie auch ihre eigene Rechtspflege. Die von Rom geſandten Präfekten der Campaner geben hierfür nur eine Beſtätigung, denn ſie waren von den Campanern ſelbſt erbeten, nicht von Rom aufgedrungen. Die Lebendigkeit und Fülle des eigenen öffentlichen Lebens in den Schranken des eigenen Gemeinweſens, ariſtokratiſche oder demokratiſche Beſtrebungen, hingen von der Zahl der Bürgerſchaft, ihrem Reichthum und der Mannigfaltigkeit ihrer Hülfsquellen ab. Eingriffe Roms fanden bei Empörungen ſtatt oder ſeine Vermittelung war von den ſtreitenden Parteien ſelbſt erbeten. Für das innere Leben ſolcher Staaten ſind die Schilderungen Capua's, welche uns Livius im hannibaliſchen Kriege giebt, beſonders lehrreich.

Präfekturen.

Als feſtſtehenden Begriff der Staaten, welche in dieſem Rechtsverhältniſſe zu Rom geſtanden haben, dürfen wir vorausſtellen, daß ſie praefectos juri dicundo von Rom erhielten und daß römiſches Recht bei ihnen galt. Erſteres läßt im Vergleich zu den freien Staaten, welche nicht Präfekturen waren, im Allgemeinen auf eine größere Abhängigkeit von der herrſchenden Stadt ſchließen, letzteres auf den Beſitz des Bürgerrechts [1]). Die Hauptſtelle über dieſelben findet ſich bei Feſtus s. v. praefecturae. Sie lautet mit den Emendationen in O. Müllers Ausgabe:

Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum R. P., neque tamen magistratus suos habebant. in qua his (is) legibus praefecti mittebantur quotannis, qui jus dicerent. quorum genera fuerunt duo: alterum in quas solebant ire praefecti quattor (leg. quat-

1) Es läßt ſich faſt bei allen bei Feſtus s. v. genannten Präfekturen nachweiſen, daß ſie civitas sine suffragio hatten. Cf. Madvig l. c. p. 234.

tuor e) viginti sex virum nu pro (leg. numero qui) populi suffragio creati erant, in haec oppida: Capuam, Cumas, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Sucssulam, Atellam, Calatium [1]) — alterum in quas ibant, quos Praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus, ut Fundos, Formias, Cacre, Venaerum (leg. Venafrum), Allicas (scrib. Allifas), Privernum, Anagniam, Frusinonem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum, aliaque complura.

Feſtus unterſcheidet hier alſo zwei Arten von Präfekturen nach der Ernennungsform der Präfekten; wichtiger für die Unterſuchung ſind jedoch die beigefügten Namen. Wir wenden uns zunächſt zu der erſten Art. Zu ihr gehörten zehn campaniſche Städte, unter denen Capua die bedeutendſte iſt; ihre Form beſchränkte ſich daher auf Campanien, da Feſtus ihre Zahl vollſtändig giebt, wenigſtens geben will. Dieſer Umſtand könnte uns geneigt machen, dieſe eigenthümliche Art der campaniſchen Präfekturen mit der Aufhebung des campaniſchen Gemeinweſens im zweiten puniſchen Kriege in Verbindung zu ſetzen (Liv. 26, 34), wodurch die Rechtslage der Bevölkerung dieſes Landes eine ganz eigenthümliche ward. Als Gegenbeweis gegen dieſe Annahme führt Niebuhr III. S. 340 an, daß auch Cuma unter den zehn Städten ſei, deſſen Treue ihm alle ſeine Rechte erhalten habe, und Puteoli, welches nach dem hannibaliſchen Kriege eine Colonie geworden ſei. Beide Einwände ſind ſehr begründet, denn wenn ſich die Rechtslage jener Präfekturen auf die neue Geſtaltung gründete, ſo konnte keine Stadt darunter ſein, welche ihre alten Rechte behielt. Zweitens müßte es gerade der durch dieſe Verfaſſung geſchützte ager Campanus ſein, der bis zu Cäſars Conſulat unverletztes Staatsgut blieb. Dieſes mußte aber durch Ausführung einer Colonie nach Puteoli geſchmälert werden.

Nun haben wir aber auch bei Livius 9, 20 die beſtimmte

1) Die Stadt heißt ſonſt Calatia.

Nachricht, daß für Capua [1]) zuerſt im Jahr 318 a. Chr. Präfekten erwählt worden ſind. In den betreffenden Worten des Livius: „eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti, legibus ab L. Furio praetore datis“ iſt erſtens der Pluralis praefecti wichtig, zweitens die Bezeichnung der Wahl mit creari. Feſtus nennt nämlich die Wahl von vier Präfekten aus den XXVI Männern durch Volksabſtimmung als charakteriſtiſchen Unterſchied für die campaniſchen Präfekturen. Auf eine Wahl durch Abſtimmung weiſt nun das Wort creari bei Livius, und zweitens dürfen wir aus Liv. 26, 16 folgern, daß die Präfekturen der zweiten Art nur einen Präfekten vom Prätor zugeſchickt erhielten. (Ueber die letztere wird ſpäter noch ausführlich geſprochen werden.) Damit hätten wir alſo einen feſten Anknüpfungspunkt für ihre Einrichtung gewonnen. Mit dieſem Reſultate bringe ich zunächſt eine Nachricht in Verbindung, welche ſich bei Dio Cass. 54, 26 findet. Caſſius berichtet dort, wie aus den XXVI Männern XX Männer geworden waren durch Aufhebung der zwei, welche die Wege außerhalb der Mauer beaufſichtigten, und der vier, welche nach Campanien geſchickt wurden [2]). Dieſe vier aus der Zahl der XXVI Männer, welche nach Campanien geſchickt wurden, müſſen die vier Präfekten ſein, welche nach Feſtus Angabe durch Volksabſtimmung für die zehn campaniſchen Präfekturen aus jenem Collegium gewählt wurden.

Ich laſſe hier die Frage zunächſt außer Acht, ob ſchon

---

1) Rieb. III. Not. 494 und Madv. opusc. p. 234 not. leſen mit Recht Capuam, weil die beſten Codd. dieſe Lesart boten. Wenn man aber auch Capuae lieſt, ſo kann dies nur der mit praefecti zu verbindende Dativ ſein, nicht der lokale Genitiv, wie der Zuſatz bei Liv.: cum utrumque ipsi pro remedio negris rebus discordia intestina petissent, beweiſt. Die Verfaſſung erbaten die Capuaner von Rom, alſo auch die Präfekten. Die eigene Wahl ihrer oberſten Magiſtrate brauchten ſie nicht erſt in Rom nachzuſuchen, wenn ſie dieſelbe hatten, und der Name konnte gleichgültig ſein.

2) Dieſe Stelle lautet: *οἵ τε δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσιν εἰσίν.* Es folgt dann die Angabe über den Geſchäftskreis der XX Männer *οἱ γὰρ δὴ δύο οἱ τὰς ἔξω τοῦ τείχους ὁδοὺς ἐγχειριζόμενοι, οἵ τε τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι κατελέλυντο.*

im Jahr 318 jene zehn bei Feſtus genannten Städte dem Geſchäftskreiſe der vier Präfekten zufielen; wir müſſen aber dem Feſtus glauben, daß es einmal der Fall war und zwar nicht für eine nur kurze Zeitdauer, und erinnere nur daran, daß es aus den vorhin angeführten Gründen Niebuhrs ſchon vor der Aufhebung des geſammten campaniſchen Gemeinweſens ſtatt gehabt haben muß, um zuvor aus dieſem Sachverhältniſſe ein paar Folgerungen abzuleiten. Erſtens folgt aus der Vierzahl der Präfekten unwiderſprechlich, daß ihre Beſtimmung nicht ſein konnte, zugleich die höchſte Magiſtratur der Städte zu verwalten, wie in den Präfekturen der Kaiſerzeit, der lex Rubria [1]) de Gall. cisalp. (vid. lin. 6), und in Anagnia nachweisbar nach Unterwerfung der Stadt der Fall war, denn jede Stadt hatte nothwendig ihren eigenen magistratus, ſo gut wie ihren eigenen Senat. Beides finden wir daher nicht nur in Capua (Liv. 23, 2), ſondern auch ein Bundesoberhaupt der Campaner, Medixtuticus genannt, und einen geweihten Ort, Hamae, für gemeinſame Opfer und Berathung (Liv. 23, 35). Den Präfekten der zehn campaniſchen Städte kann alſo von der Macht, worin wir die der zweiten Art bei Feſtus finden, nur die Jurisdiktion übrig geblieben ſein, welche auch in ſpäterer Zeit ihr Hauptgeſchäftskreis war. Zweitens folgt aus der Vierzahl der Präfekten, daß nicht jede Präfektur ihren beſonderen praefectus juri dicundo haben konnte. Es iſt daher an ſich gar nicht unwahrſcheinlich, daß auch ſchon vor der Aufhebung des campaniſchen Gemeinweſens alle vier Präfekten ihren gewöhnlichen Wohnſitz in Capua hatten und von hier aus die Jurisdiktion, welche ihnen oblag, übten. Dies verurſachte, wenn ſie an der Verwaltung keinen Antheil hatten, keine Schwierigkeit. So ſcheint auch der Medixtuticus ſeinen Wohnſitz in Capua gehabt zu haben, da ſeine Würde bei Livius (26, 6) summus magistratus apud Campanos und gleich darauf summum quod est imperium Capuae genannt

1) Dieſen Namen hat Puchta in Savigny's Zeitſchrift Bd. 10. Nr. 2 hinreichend gerechtfertigt. Vergl. beſonders S. 217 sqq.

wird (cf. Liv. 23, 35) [1]). Dem zufolge iſt dann die oben angeführte Stelle bei Liv. 9, 20 zu erklären: „In demſelben Jahre fing man zuerſt an, die Präfekten nach Capua zu wählen," nämlich die bekannten vier für die campaniſchen Ortſchaften. Daraus würde ſich auch der Gebrauch des ſonſt ungewöhnlichen Accuſativ erklären, welcher kritiſch den Vorzug verdient, da er Lesart der beſſeren Handſchriften iſt und eine Corruption aus Capuam in Capuae neben praefecti leichter ſtattfinden konnte, als umgekehrt. Livius hätte dann den Accuſativ geſchrieben, weil der Dativ die Wirkſamkeit der Präfekten auf Capua beſchränkt haben würde. Dann müſſen ſich aber auch die Geſetze oder die Anordnung des Gemeinweſens des römiſchen Prätor L. Furius auf den geſammten Städtebund der Campaner bezogen haben und die Bundesſtädte ſind jene zehn campaniſchen Präfekturen eigenthümlicher Art bei Feſtus.

Ich wende mich jetzt zum Nachweiſe der inneren Wahrſcheinlichkeit der bisher gewonnenen Reſultate und ihrer Uebereinſtimmung mit den bezüglichen Nachrichten über die campaniſchen Städte. Die Campaner hatten ſchon im Jahr 338 a. Ch. das niedere Bürgerrecht zur Belohnung erhalten, und den Cumanern und Sueſſulanern (beide Städte ſind unter den 10 bei Feſtus) wurde noch beſonders daſſelbe Rechtsverhältniß, in welchem Capua war, zuerkannt [2]). Es ſcheint alſo ſchon damals Capua in einem beſonderen Verhältniſſe zu Rom geſtanden zu haben, oder erhielt es damals mit den genannten Städten zugleich. Aus dem Beſitz des römiſchen Bürgerrechtes folgte Geltung, aus dem Erwerb alſo Einführung des römiſchen Rechtes. Die letztere überließ man aber den campaniſchen Städten ſelbſt, da ſie die Civität als Be-

1) Die freie Wahl dieſes Bundeshauptes hatte indeß Capua allein nicht, denn wir finden Liv. 24, 19 einen Atellaner in dieſer Würde.

2) Liv. 8, 14. Die letztere Beſtimmung lautet: Cumanos Suessulanosque ejusdem juris conditionisque, cujus Capuam, esse placuit. Es iſt nicht zu verkennen, daß der eigene Vortheil Rom beſtimmte, die Treue einer Anzahl Ritter zum Vorwande der Gabe zu nehmen gleich nach der Empörung Capua's.

lohnung erhielten. Dabei konnten leicht Störungen und innere Unruhen in den Städten selbst und in den allgemeinen Bundesverhältnissen derselben zu einander entstehen oder alte Gährungsstoffe zum Ausbruche kommen. Innere Unruhen nennt aber Livius als Grund der Bitte um Gesetze von Rom (Liv. 9. 20). Daher mußten diese Gesetze zugleich das allgemeine Bundesgesetz regeln und die Streitigkeiten beilegen. Das geschah auch wirklich, so daß, durch dieses Beispiel bewogen, auch die Antiaten aus gleichem Grunde sich mit einer ähnlichen Bitte an Rom wandten. (Liv. l. c.). Bei dieser Angabe sagt Livius allerdings: **postquam res Capuae stabilitas Romana disciplina fama per socios vulgavit**; allein daraus ist nicht mit Nothwendigkeit zu folgern, daß die gegebenen Gesetze und die vorausgegangenen Unruhen sich auf Capua beschränkten. Die Bewegungen des übermächtigen Hauptortes mußten auch auf die anderen Städte einwirken und namentlich auf das Gemeinwesen; und wenn in dem Hauptorte eine feste Ordnung hergestellt war, war auch seine Macht bedeutend genug zur Aufrechthaltung der Ordnung des Gemeinwesens der Campaner und in den übrigen Bundesstädten. Daher können unter den **res Capuae** wohl auch die **res Campanorum** überhaupt verstanden werden, ähnlich wie die Würde des **Medixtuticus summum Capuae imperium** bei Livius genannt wird.

Nur bei der oben gefolgerten Bestimmung der campanischen Präfekten läßt sich ferner erklären, wie die Campaner für die Dauer solche von Rom gesandte Präfekten wünschen konnten. Niebuhr III. 339 sq. nimmt gewiß mit Grund an, daß der natürliche Reichthum Campaniens viele römische Bürger dorthin rief und daß der Verkehr in Handel und Geschäften zwischen beiden Völkern lebhaft war. Dieser Verkehr erhielt nun nicht allein dadurch Erleichterung, daß die Campaner im Besitz des römischen Bürgerrechts waren, sondern Gleichheit der Rechte und streng römische Jurisdiktion mußte die Leichtigkeit und Sicherheit im Verkehr sehr begünstigen und namentlich den Bürgern Roms den dortigen

Aufenthalt erwünſchter machen. Auch hatten die Präfekten, da ſie keine eigentliche campaniſche Magiſtrate waren, gewiß nur die Jurisdiktion, d. h. die Einleitung der Proceſſe und die judicis datio; die Richter ſelbſt waren ohne Zweifel Campaner. So machen es die Geſandten der Campaner in dem Bündniß mit Hannibal ausdrücklich zur Bedingung: Ne quis imperator magistratusve Poenorum jus ullum in civem Campanum haberet [1]). Auch läßt die Schilderung Capua's bei Liv. 23, 2 die Annahme nicht zu, daß die Präfekten irgend eine Gewalt über die cives Campani, oder einen feſten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübten.

Die bis jetzt gewonnenen Reſultate ſind kurz folgende:

1) Die campaniſchen Präfekturen, von denen Feſtus redet, ſind im Jahre 318 a. Chr. auf eigenes Anſuchen der Campaner, wahrſcheinlich alle zehn zugleich [2]), errichtet und in dieſem Jahre wurden zum erſten Male die vier Präfekten zu Rom aus den Sechsundzwanzigmännern durch Volksabſtimmung gewählt.

2) Dieſe Präfekten hatten ihren regelmäßigen Wohnſitz in der Hauptſtadt Capua.

3) Die zehn Städte hatten ihre eigenen Magiſtrate und Senate; die Präfekten übten auf die Verwaltung der Städte und des campaniſchen Gemeinweſens keinen geſetzlichen Einfluß.

4) Jurisdiktion war alleiniger Geſchäftskreis der Präfekten.

Dieſes Verhältniß der 10 campaniſchen Städte mußte aufhören, als ſie, mit Ausnahme Cuma's, von Rom abfielen (Liv. 23, 35) und ſich dem Hannibal anſchloſſen, und konnte in gleicher Weiſe nach der harten Beſtrafung und der gänzlichen Auflöſung des campaniſchen Gemeinweſens nicht wiederkehren. Dennoch iſt es unglaublich, daß ſie ſchon im zweiten

1) Liv. 23, 7.

2) Vielleicht läßt ſich aus folgender Zuſammenſtellung bei Liv. 26, 34: Campanos omnes, Atellanos, Calatinos, Sabatinos, über welche gleiches Gericht ergeht, folgern, daß die Atellaner und Calatiner erſt damals mit den übrigen campaniſchen Städten in gleiches Verhältniß zu Rom kamen. Die beiden Städte ſtehen bei Feſtus zuletzt.

puniſchen Kriege aufgehört haben und jene vier Präfekten, wenn auch unter veränderter Gewaltfülle, ſpäter nicht weiter gewählt ſind. Schwerlich würden wir dann die genaue Kenntniß der Wahlart bei Feſtus finden. Entſcheidend ſcheint mir aber die oben erwähnte Stelle bei Dio Caſſius. Wie konnte dieſer in der Erzählung der römiſchen Geſchichte unter Auguſtus (im Jahr 14 a. Ch.) Veranlaſſung finden, die Veränderung der 26 Männer in 20 Männer in der angegebenen Weiſe ſeinen Leſern mitzutheilen, wenn dieſelbe ſchon ſo lange zuvor ſtattgefunden hatte? Dieſe Gründe erſcheinen als nichtig, wird man einwenden, bei der beſtimmten Angabe des Livius (26, 16), daß man nach der harten Beſtrafung der Campaner und der Vernichtung Capua's als Staat beſchloß: **praefectum ad jura reddenda ab Roma quotannis missuros.** Allein die hier erzählten Maßregeln ſind gar nicht Beſchlußnahme des Senats, ſondern von dem Proconſul Q. Fulvius Flaccus mit ſeinem Kriegsrath getroffen; der Senat traf die letzte und Beſtand habende Verfügung über die Campaner erſt im folgenden Jahre. Das iſt unzweifelhafte Thatſache, wenn wir der ausführlichen Erzählung des Livius mehr Glauben beimeſſen wollen, als einigen nachläſſig geſchriebenen Uebergangsworten im Anfange des 17. Capitels. Wenn wir daſelbſt die Worte leſen: „**Romani Patres, perfuncti, quod ad Capuam attinebat, cura,**“ ſo ſcheinen ſie allerdings zu bezeugen, daß die vorher erwähnten Verfügungen vom Senate ausgegangen ſind; allein eine Vergleichung deſſen, was Cap. 15. 16 erzählt wird, mit Cap. 33. 34 deſſelben Buches ergiebt als unzweifelhaftes Reſultat, daß die an erſterer Stelle getroffenen Verfügungen weder vom Senat ausgegangen, noch in derſelben Weiſe beſtätigt ſind. Die Feldherrn [1]) ſind uneinig über die Beſtrafung der beſiegten Campaner, Fulvius Flaccus will ſtrenge und harte Maßregeln, Appius Claudius iſt zur Milde geneigt und wendet ſich gegen den Willen ſeines

1) Die folgende Erzählung ſoll nur die Hauptpunkte zuſammenfaſſen, und übergeht, was zum Verſtändniß nicht nothwendig iſt.

Collegen um Entſcheidung an den Senat. Fulvius verfolgt indeß mit der größten Grauſamkeit die Beſtrafung der Unterworfenen und läßt ſich auch durch den Senatsbeſchluß „si ei videretur, integram rem ad senatum rejiceret“ nicht aufhalten, läßt gegen 70 principes senatus hinrichten, gegen 300 edle Campaner in den Kerker werfen, kurz verfügt über Leben und Freiheit. Daran knüpft ſich dann die Verfügung über den Acker und die Stadt Capua. Als dann im folgenden Jahre der Conſul Lävinus bei Capua vorbeikommt, wird er von einer Menge Campaner umringt, welche ihn mit Thränen um die Erlaubniß anflehen, ſich nach Rom an den Senat zu wenden, ne se ad ultimum perditum irent, nomenque Campanorum a Q. Flacco deleri sinerent (Liv. 26, 27). Dem Fulvius war nämlich ſeine Provinz auch für das folgende Jahr übertragen, Appius Claudius aber geſtorben. — Als darauf die Campaner Zutritt beim Senat erhalten, läßt ſich dieſer erſt von den Augenzeugen über die Geſinnung der Campaner Bericht erſtatten, dann vom Volke Vollmacht ertheilen zur Entſcheidung über die Campaner, welche ſich ſelbſt mit Stadt und Land auf Gnade und Ungnade dem Proconſul Fulvius ergeben haben. Dann verfügt der Senat über Bürger, Stadt und Land. In allem dieſem findet ſich keine Spur eines früheren Senatsbeſchluſſes, der reformirt wurde, keine ausgeſprochene Rückſichtnahme auf die Maßregeln des Fulvius. Die Campaner kehrten dann nach erhaltenem Urtheil trauriger zurück, als ſie gekommen waren, nec jam Fulvii saevitiam in sese, sed iniquitatem deûm atque exsecrabilem fortunam suam incusabant. Sie konnten aber nur dann die Schuld ihres Unglücks auf den Fulvius ſchieben, wenn ſeine Maßregeln nicht zu einem Senatsſchluß erhoben waren. Noch an einer andern Stelle (Cap. 16 init) bezeugt uns Livius ſelbſt, daß jene erſteren Maßregeln von Fulvius allein ausgegangen waren, mit folgenden Worten: Quia et quod ad supplicium attinet Campanorum et pleraque alia de Flacci unius sententia acta erant, mortuum Ap. Claudium sub deditionem Capuae quidam tradunt. Und

dieſe Nachricht iſt zwiefach beglaubigt, da einige Annaliſten den früheren Tod des Claudius daraus folgerten.

Was folgt nun aus dieſem Sachverhältniſſe? Allerdings knüpften ſich die Senatsbeſchlüſſe an den faktiſch vorhandenen Zuſtand, nicht an den, welcher vor der Unterwerfung ſtattgefunden hatte, und die Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür, daß jener beſtehen blieb, ſo weit er nicht durch ſie verändert wurde. Und ſo wurde theils die allgemeine Publikation des campaniſchen Ackers [1]), der unterworfenen Städte und im Weſentlichen zugleich der übrigen Habe, welche im quiritariſchen Eigenthum war, erſt jetzt durch Verpflanzung der Bürger vollendet, theils war die Entziehung nicht allein des römiſchen Bürgerrechts, ſondern auch des latiniſchen Rechtes eine weitere Schärfung der Strafe gegen die, welchen man die Freiheit erhielt. Der Cap. 16. erwähnte Präfekt war indeß bis dahin nicht geſandt worden, denn Capua war noch ganz in der Gewalt des Flaccus; gegen dieſen, nicht gegen die Grauſamkeiten eines Präfekten erhoben die Campaner beim Conſul Lävinus ihre Klage. Die Stelle enthält alſo gar keinen Beweis, daß Capua jemals in dem Sinne eine Präfektur war, daß ein Präfekt als höchſte obrigkeitliche und richterliche Gewalt der Stadt vorſtand [2]). Es lag daher dem Senate, auch abgeſehen von den oben für den Fortbeſtand der vier Präfekten Capua's angeführten Gründen, ſchon an ſich näher, eben dieſelben für die campaniſchen Städte mit den nöthigen Veränderungen ihrer Gewalt fortbeſtehen zu laſſen. Und in der

---

1) Für die Publikation des geſammten campaniſchen Ackers zeugt auch **Liv. 28, 46: indicio quoque permisso, qui ager civis Campani fuisset, ut is publicus populi Romani esset**; nämlich bei Gelegenheit des Verkaufs von einem Theile des **ager Campanus**.

2) Es kann nicht zweifelhaft ſein, daß Flaccus damals Capua zu einer Präfektur der zweiten Art machen wollte, da er die früher beſtandenen campaniſchen nicht herſtellte und alſo nur für jene noch Analogien vorhanden waren. Darum läßt ſich aus der Stelle folgern, daß der Prätor überhaupt nur einen Präfekten in jede Stadt zu ſchicken pflegte. Denn wenn die Größe und Wichtigkeit der Stadt und die daraus folgenden vermehrten Geſchäfte zur Sendung mehrerer veranlaſſen konnten, ſo ſtand Capua ſchwerlich damals einer anderen italiſchen Stadt nach.

That eignete ſich das Sachverhältniß in Campanien für dieſe Einrichtung beſſer, als zur Anwendung einer Präfektur der anderen Art. Unter den letzteren läßt ſich nämlich kein anderes Beiſpiel einer als Staat vernichteten Stadt nachweiſen, nur an die Stelle der höchſten obrigkeitlichen Würde trat der Präfekt. Selbſt bei Anagnia, welche Stadt alle ihre weltlichen Magiſtrate verlor, findet ſich keine Andeutung, daß ihr auch der Senat und die respublica überhaupt entzogen ſei. In ihnen war der Präfekt nicht allein mit der Rechtsverwaltung beauftragt, ſondern war zugleich summus magistratus des Staates. Capua aber und die übrigen campaniſchen Orte, welche ihr Gemeinweſen verloren und fortan nur mit Inquilinen, Zinsbauern und Sclaven zur Bebauung des römiſchen Staatsgutes bevölkert waren, bedurften keines summus magistratus, ſondern nur eines Gerichts, welches ihre Streitigkeiten ſchlichtete und die Geltung der Geſetze aufrecht erhielt. Dieſem Zuſtande konnten jene vier Präfekten, denen nur eine Jurisdiktion obgelegen hatte, leicht angepaßt werden. Daß ihre Machtfülle jetzt durch kein Gemeinweſen beſchränkt wurde, war durch die ſtattgehabte Veränderung von ſelbſt gegeben. Ob ſie damals auch noch anderweitig für die Wahrnehmung der Intereſſen des Staates verpflichtet wurden, wiſſen wir nicht. Cuma, welches ſich durch ſeine Treue die alten Rechte erhielt, konnte zu ihnen ganz in das alte Verhältniß zurücktreten. Puteoli mußte ihrem Wirkungskreiſe entzogen werden, als es im Jahre 194 a Ch. eine Bürgercolonie erhielt. — Als dann unter Cäſars Conſulat der campaniſche Acker den pompejaniſchen Soldaten zur Vertheilung zufiel, wurden die Präfekten überflüſſig, und damals mögen aus den 26 Männern 22 Männer geworden ſein, bis auch die duumviri viis extra propiusve urbem Romam passus mille purgandis aufhörten, welche die tab. Heracl. lin. 50 als noch beſtehend kennt. Das Fortbeſtehen der Präfekten bis zur Coloniſirung der campaniſchen Domäne erklärt zugleich die kurze Angabe bei Livius 9, 20: eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti. So konnte er nur das Entſtehen einer Einrichtung erwäh-

Digitized by Google

nen, welche der Erinnerung seiner Zeitgenossen noch nicht entfremdet war. Endlich finden die allgemeinen Bestimmungen über das Wesen der Präfekturen bei Festus l. c. nur unter der Annahme eine genügende Erklärung, daß er den späteren Zustand der campanischen Präfekturen neben der zweiten Art derselben vor Augen hatte, nicht den früheren. Letzterer liefert daher den entscheidenden Beweis, daß jene vier Präfekten auch nach der Aufhebung des campanischen Gemeinwesens in der bezeichneten Weise gewählt worden sind und fortbestanden haben [1]).

Alle übrigen Präfekturen gehörten nach Festus zur zweiten Classe, und sie unterschieden sich von den zehn campanischen dadurch, daß der Prätor ihnen jährlich die Präfekten zusandte. Es scheint mir auch hier geeignet, in der Untersuchung von den Beispielen auszugehen, und ich beginne mit den beiden hernikischen Städten Anagnia und Frusino, deren Gestaltung zu Präfekturen sich nachweisen läßt. Der Bund der Herniker, mit Ausnahme der Alatrinaten, Ferentinaten und Verulaner, hatte im Jahre 306 a. Ch. gegen Rom den Krieg begonnen [2]). Nach der Unterwerfung bleiben die genannten Städte in ihren alten Rechten. Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta et magistratibus, praeterquam sacrorum curatione, interdictum [3]). Die feindlichen Herniker erhielten also das niedere Bürgerrecht zur Strafe, wurden von dem alten Gemeinwesen losgerissen und durch Entziehung des connubium mit demselben noch mehr vereinzelt. Außerdem wurden ihren Städten die eigenen magistratus entzogen. Letzteres führt Festus als zum Wesen der Präfekturen gehörig auf, und wenn wir daher Anagnia und Frusino im Verzeichniß derselben erwähnt finden, so bleibt es nicht

1) Der Gang dieser Untersuchung erklärt die obigen beiden Stellen des Livius hoffentlich befriedigender, als Madvig opusc. p. 242. Not. 3.

2) Liv. 9, 42. 3) ibid. 9, 43.

zweifelhaft, daß sie bei jener Gelegenheit in dieses Rechtsverhältniß zu Rom kamen [1]). Nun findet sich aber von einer Aufhebung des Senats und der respublica überhaupt keine weitere Andeutung und so müssen sie als Staaten erhalten sein. Daher mußte der von Rom gesandte Präfekt nicht allein die Jurisdiktion, sondern auch das Amt des summus magistratus und aller städtischen Obrigkeit übernehmen, wenn ein Gemeinwesen bestehen sollte. Im folgenden Jahre wurden Arpinum, Sora und Censennia von den Samniten wieder gewonnen (Liv. 9, 44), indeß scheint man die Bestimmung über ihr Schicksal bis nach Besiegung der Aequer verschoben zu haben. Im Jahr 303 erhielt Sora eine Colonie, Arpinum das niedere Bürgerrecht [2]). Das Beispiel Sora's macht es höchst wahrscheinlich, daß man auch Arpinum strafen wollte, und da wir die Stadt bei Festus unter den Präfekturen finden, wird sie damals einen Präfekten erhalten haben. Doch scheint die Stadt ihre eigenen Aedilen behalten zu haben und nur der summus magistratus mußte dem Präfekten weichen. Wenigstens würde sich aus dieser Annahme am Besten erklären, daß dieselbe später als einzigen Magistrat Aedilen hatte [3]); eine Einrichtung, welche so selten war, daß Cicero ihre besondere Erwähnung für nöthig hielt. Denn wenn auch diese abgeschafft waren, so war es natürlicher, den höchsten Magistrat unter dem früheren Namen herzustellen, als der Präfekt nicht weiter von Rom gesandt wurde. So folgt schon aus den angeführten Beispielen, daß die Präfekturen entweder alle ihre eigenen Magistrate verloren, oder doch den höchsten, und daß die Präfekten deren Stelle vertraten und nicht die Jurisdiktion allein — natürlich nach römischem Rechte — übten. So finden wir auch in den späteren Präfekturen, wie wir sie besonders aus den Angaben und Bestimmungen der Tabula Heracleensis und der lex Rubria de Gall. cisalp. kennen,

1) Man vergleiche noch bei Liv. 9, 45, wie wenig günstig die Aequer über das den Hernikern aufgezwungene römische Bürgerrecht urtheilten.

2) Liv. 10, 1. cf. 38, 36. 3) Cic. ep. ad fam. 13, 11, 3.

die Präfekten bald als einzige Magiſtrate, bald werden neben ihnen noch andere genannt. Daß die Einrichtung einer Präfektur dieſer zweiten Art nicht ganz gleiche Beſchränkung des früheren Gemeinweſens forderte, dafür zeugt auch die Weiſe, in welcher Fulvius Flaccus Capua zu einer ſolchen Präfektur geſtalten **wollte** (Liv. 26, 16). Doch dürfen ſeine Verfügungen um ſo weniger als normgebend betrachtet werden, da ſie in dieſer Rückſicht die Beſtätigung des Senats nicht erhielten und in dieſer Form nie zur Ausführung gelangt ſind. Ebenſo ſcheint es mir unzuläſſig, mit Göttling (Röm. Staatsverf. S. 230, Note 7) aus dem Plural bei Livius: **praefectum ad jura reddenda ab Roma quotannis missuros** auf eine theilweiſe Wahl auch der Präfekten der zweiten Claſſe bei Feſtus durch das Volk zu ſchließen, da ihre Ernennung durch den Prätor als charakteriſtiſcher Unterſchied von Feſtus angeführt wird. Der Plural findet eine hinlängliche Berechtigung an einer Stelle, wo diplomatiſche Genauigkeit gar nicht beſonders wichtig war, darin, daß es doch immer das Volk war, welches durch ſeinen Beamten den Präfekten ſandte [1]).

Nachdem ich eine Zuſammenſtellung deſſen verſucht habe, was ſich aus den Beiſpielen und beſonderen Beſtimmungen bei Feſtus für das Weſen der beiden Arten römiſcher Präfekturen ergiebt, wird eine Erklärung der allgemeinen Angaben, welche als beiden gemeinſam vorausgeſchickt werden, ſich mit größerer Sicherheit geben laſſen. Weder Niebuhr noch Savigny halten die letzteren für genau richtig und bindend. Die Ungenauigkeiten erklären ſich indeß aus der Abſicht, das beiden Arten Gemeinſame in einer allgemeinen Charakteriſtik vorauszuſtellen (wenn ich das Weſen derſelben richtig erkannt habe); nur müſſen wir annehmen, daß dem Verfaſſer des Artikels

1) Man vergleiche über die Präfekturen Savigny Rechtsgeſch. Bd. 1, S. 39 sqq. und die Abhandlung über die **Tab. Heracleens.** Zeitſchrift Bd. 9; Puchta, Ueber die **lex Rubria** l. c. — Auf die zweite Art der Präfekturen muß ich am Schluſſe dieſer Unterſuchung noch einmal zurückkommen, ſobald die Frage erledigt iſt, welchen Einfluß der Erwerb des vollen römiſchen Bürgerrechtes auf dieſelben ausgeübt hat.

und seiner Quelle, wie es in der Natur der Sache begründet ist, der spätere und näher gelegene Zustand der campanischen Colonien vorschwebte. Wenn es nämlich bei Festus heißt: **Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum R. P., neque tamen magistratus suos habebant,** so passen streng genommen auf die campanischen nur die ersten Angaben: „**in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur;**" eine **respublica** fand bei ihnen gar nicht statt und sie bedurften daher auch keiner das Gemeinwesen leitenden Obrigkeit. Für die zweite Art hätte es dagegen heißen sollen: sie hatten ein Gemeinwesen, aber dieses stand nicht unter eigenen, das heißt von ihnen und aus ihrer Mitte gewählten Magistraten. Die Worte „**et erat quaedam respublica**" halten also die Mitte zwischen beiden Arten. Der Verfasser schob das quaedam ein, da es ihm unpassend schien, von den campanischen Präfekturen schlechthin zu sagen: „sie hatten eine **respublica**" und dies doch bei der zweiten Art unleugbar stattfand. Vermuthlich hat Verrius Flaccus ausführlicher und deutlicher geschrieben, so daß das Schwankende aus der von Festus vorgenommenen Verkürzung herrührt.

Ich habe oben die Entstehung der beiden hernikischen Präfekturen Anagnia und Frusino an die gewaltsame Aufdringung des römischen Bürgerrechts **sine suffragio** als Strafe angeknüpft [1]; ich will hier noch die Gründe zusammenstellen, welche mich zu der Ansicht bewegen, daß diese Strafe allemal die Einrichtung einer Präfektur zur Folge hatte. Zuerst stütze ich mich auf die Angemessenheit, ja Nothwendigkeit der Sache. Die Uebertragung des römischen Bürgerrechts hatte die Geltung der römischen Gesetze zur Folge, unterwarf die Bürger dem Census, in der Regel wohl nach der römischen Formel [2], führte den Kriegsdienst in den römischen Legionen mit sich und übte vermuthlich noch anderweitigen

1) Dasselbe thut Niebuhr III. S. 306.
2) So bei Bestrafung der 12 untreuen latinischen Colonien.

Einfluß auf die Verwaltung des Gemeinwesens. Nun konnte Rom wohl bei einer Stadt, welche das Bürgerrecht als Geschenk erhielt und zuvor als freier Staat fundus geworden war [1]), auf eine willige Ausführung rechnen; bei einer feindlichen, mit Gewalt der Waffen eroberten Stadt, welcher die Civität aufgezwungen wurde, mußten Mittel ergriffen werden, welche den Beschluß zur Ausführung brachten. Dazu war ein von Rom gesandter Präfekt, welcher zugleich dem Gemeinwesen als höchste Obrigkeit vorstand, sehr geeignet; und da sich stehende Rechtsverhältnisse des Staatsrechts oft aus momentanen Bedürfnissen entwickeln, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die zweite Art der Präfekturen hieraus hervorgegangen ist. Ja ich möchte aus dem Umstande, daß Livius bei Erwähnung der Maßregeln gegen Anagnia und die feindlichen Herniker und bei andern noch zu nennenden Beispielen den Namen Präfektur nicht erwähnt, die Vermuthung schöpfen, daß er in seinen Documenten und Quellen den Namen nicht vorfand, weil er sich erst später zum festen Ausdrucke im römischen Staatsrecht ausbildete. Indeß hierüber mag man urtheilen wie man will, jedenfalls war die Präfektur für die gewaltsame Aufdringung des Bürgerrechts eine geeignete Form. Zweitens zeugt für die Wahrheit der ausgesprochenen Ansicht, daß die meisten bei Festus genannten Beispiele nachweisbar das Bürgerrecht zur Strafe erhalten haben oder nach dem Empfange für späteren Abfall bestraft worden sind. Von Anagnia und Frusino ist hinreichend gehandelt, bei Arpinum haben wir es wenigstens wahrscheinlich gefunden, daß die Stadt das Bürgerrecht zur Strafe erhielt. Entschiedener ist das Beispiel von Privernum, welches Festus in der zweiten Classe der Präfekturen aufführt. Die Stadt war nach hartnäckigem Kampfe erobert (Liv. 8, 19. 20), ihre Mauern

1) Man vergleiche über das Fundus werden föderirter oder freier Staaten, wenn römische Gesetze bei ihnen gültig werden sollten, Savigny: Volksschluß der Taf. von Heraclea. Zeitschrift Bd. 9, S. 305 sqq. Es ist kein Grund vorhanden, warum es in dem obigen Falle weniger statt haben mußte, als bei der lex Julia de civitate.

wurden geſchleift, eine Beſatzung hineingeworfen und ein Theil der Senatoren über die Tiber verpflanzt. Im folgenden Capitel leſen wir darauf: **ex auctoritate patrum latum ad populum, ut Privernatibus civitas daretur.** Gewiß iſt hier nicht an eine Belohnung zu denken, deren Motivirung man bei **Liv. l. c.** nachleſen mag. Es ſcheint mir nicht zweifelhaft, daß die Stadt damals zur Präfektur gemacht ward. Mit den Privernaten hatten die Fundaner gemeinſchaftlich den Krieg begonnen und ein vornehmer und auch in Rom angeſehener und anſäſſiger Bürger ihres Staates, Vitruvius, ſtand an der Spitze des Unternehmens. Nun hatte Fundi nicht lange vorher das niedere Bürgerrecht als Geſchenk erhalten, doch hauptſächlich in der Abſicht, die Stadt enger mit dem römiſchen Staate zu verbinden. Dieſe Abſicht war nicht erreicht, wie der Abfall der Fundaner bewies; derſelbe Zweck forderte alſo kräftigere Maßregeln und Grund der Beſtrafung lag vor. Und wenn die Fundaner weniger hartnäckigen Widerſtand leiſteten, als die Privernaten, ſo war im Sinne des römiſchen Senats ihr Vergehen größer, weil ſie Bürger Roms waren. Daß übrigens Fundi damals eine Strafe erhielt, von welcher Livius nichts meldet, beweiſt der Schluß des 19. Capitels **l. c.** Der Senat verwarf nämlich die Form der deditio, welche der Conſul mit der Stadt abgeſchloſſen hatte, **quod egentium atque humilium poena defungi velle Fundanum populum censuerint.** So erzählt wenigſtens Claudius Quadrigarius. Feſtus führt die Stadt als Präfektur auf. Auch Allifä, eine andere Stadt deſſelben Rechtes, finden wir bei Livius [1]) zweimal als von den Samniten eroberte Stadt erwähnt. Da aber hier von Ertheilung des Bürgerrechts nicht die Rede iſt, bleibt es zweifelhaft, ob ſie damals dieſes Recht erhielt. Ebenſo bei Atina, welche Stadt im ſamnitiſchen Kriege erobert wurde (Liv. 9, 28) und von Cicero (**pro Planc.** 8) Präfektur genannt wird. Reate war Präfektur nach Feſtus (s. v.) und wird noch von

1) 8, 25. 9, 38.

Cicero (in Catil. 3, 2) ſo genannt. Die Sabiner hatten nach Vellejus (1, 14) civitas sine suffragio 465 u. c. 289 a. Ch. erhalten. Vergleichen wir damit die Nachricht bei Liv. Epit. 11: „Curius Dentatus consul (u. c. 464) Samnitibus caesis et Sabinis, qui rebellaverant, victis et in deditionem acceptis, bis in eodem magistratu triumphavit," ſo ergiebt ſich daraus, daß dieſer Hauptort der nördlichen ſabiniſchen Beſitzungen damals zur Strafe das Bürgerrecht erhielt und wahrſcheinlich damals Präfektur wurde. Einundzwanzig Jahre ſpäter erhielten die Sabiner dann auch das Stimmrecht (Vellej. l. c.). — Drittens hätten wir ſo einen weſentlichen und realen Unterſchied zwiſchen dem als Strafe aufgedrungenen und dem zur Belohnung ertheilten niederen Bürgerrecht aufgefunden und die Erſcheinung in der römiſchen Geſchichte, daß daſſelbe Recht ſo Strafe wie Belohnung ſein konnte, erklärt, welche ohne das jedenfalls auffallend bleibt.

Weitere Aufſchlüſſe über das Weſen der Präfekturen wird das Beiſpiel Cäre's ergeben und verdient daher eine ausführlichere Unterſuchung. Die Geſchichte der Stadt, ſo weit ſie hierher gehört, iſt vielfach dunkel und die Nachrichten mehrfach widerſprechend. Zuerſt iſt hier die Frage zu erledigen, in welche Lage zu Rom die Stadt nach dem galliſchen Unglück kam. Die hierher gehörigen Stellen ſind:

Gell. 16, 13: Primos autem municipes sine suffragii jure Caerites esse factos accepimus, concessumque illis, ut civitatis romanae honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent, pro sacris bello Gallico receptis custoditisque. Hinc tabulae Caerites appellatae, versa vice, in quas censores referri jubebant, quos notae causa suffragiis privabant.

Schol. Crucq. ad Horat. ep. 1, 6. v. 63: quae (sacra) quum servassent integra, pro eo beneficio Caerites civitate donati sunt municipesque facti. At posteaquam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis jus suffragiorum ademptum est,

censusque eorum in tabulas relati et a ceterorum censibus remoti sunt.

Strab. 5, 2 p. 356 Tauchn. *Οἱ μὲν οὖν Ῥωμαῖοι διὰ τοὺς τότε φαύλως διοικοῦντας τὴν πολιν, οὐκ ἱκανῶς ἀπομνημονεῦσαι τὴν χάριν αὐτοῖς* (nämlich den Cäriten ihre bekannten Verdienſte bei dem großen galliſchen Unglück) *δοκοῦσι· πολιτείαν γὰρ δόντες, οὐκ ἀνέγραψαν εἰς τοὺς πολίτας· ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μὴ μετέχοντας τῆς ἰσονομίας, εἰς τὰς δέλτους ἐξώριζον τὰς Καιρετανῶν.*

Liv. 5, 50. Senatusconsultum facit (Camillus) — cum Caeretibus hospitium publice fieret, quod sacra populi Romani ac sacerdotes recepissent.

In der Stelle des Gellius iſt, wie in dem ganzen Capitel, aus welchem ſie genommen iſt, zwiſchen den Nachrichten, welche er durch ſeine gelehrten Studien überkommen kann, und der Anwendung, welche er ſelbſt davon macht, ſtreng zu ſcheiden. Hier bezeichnet er ſelbſt durch den Zuſatz **accepimus** die reine Ueberlieferung. Dies iſt die Nachricht, daß die Cäriten zuerſt in die Rechtslage der **municipes sine suffragii jure** zu Rom verſetzt wurden, und zwar zur Belohnung für ihre Verdienſte, d. h. ſie erhielten das Bürgerrecht ohne Stimm- und Ehrenrecht und die Selbſtſtändigkeit ihres Gemeinweſens. Der weitere Zuſatz, man habe den Cäriten nur die Ehre des römiſchen Bürgerrechts ertheilen wollen ohne die Pflichten und Leiſtungen, beweiſt nur, wie ſehr Gellius die Folgen dieſes Rechtes mißverſtand und wie gering ſeine Einſicht in dieſen Theil des römiſchen Staatsrechts war. Davon liefert indeß der übrige Theil deſſelben Capitels noch ſchlagendere Beiſpiele. Für uns kann nur die hiſtoriſche Nachricht von Gewicht ſein, und dieſe gewinnt dadurch an innerer Glaubwürdigkeit, daß Cäre die erſte Stadt dieſes Rechtes genannt wird. Denn die Entſtehung einer Verfaſſungsmaßregel, deren weitere Verfolgung zu den wirkſamſten und bedeutendſten Grundlagen der politiſchen Größe und Macht des römiſchen Staates gehört, mußte ſich mit um ſo größerer Beſtimmtheit in der Erinnerung und Ueberlieferung erhalten. Der Scholiaſt des Horaz

hat ſich offenbar gedacht, daß den Cäriten zuerſt das volle Bürgerrecht gegeben ſei und daß ſie erſt in Folge der Empörung aus den Tribus in beſondere Liſten verwieſen wären. Dieſe Anſicht muß aber, auch abgeſehen von den entſchiedenen Gegenzeugniſſen und der hiſtoriſchen Unwahrſcheinlichkeit, faſt Unmöglichkeit, ſchon deshalb verworfen werden, weil damals keine neue Tribus hinzugefügt wurde, denn die Sitte, ganze zahlreiche Städte in alte Tribus einzuſchreiben, beginnt erſt, als ihre Zahl auf 35 erhöhet war. Betrachten wir die Stelle des Scholiaſten genauer, ſo ſcheint die Nachricht, auf welche er ſich ſtützt, nur zu enthalten: **Caerites civitate donati sunt municipesque facti**, denn dieſe Worte ſchickt er allein voraus. Um dann die Entſtehung der ſpäter üblichen Strafe der Einzeichnung in die Liſten der Cäriten zu erklären, fügt er hinzu, daß ihnen durch Ausſtoßung aus den Tribus das Stimmrecht entzogen und beſondere Liſten für ſie angefertigt ſeien. Er dachte ſich alſo die Strafe der Stadt der der römiſchen Vollbürger ganz gleich und verſteht unter der übertragenen **civitas** das beſte Recht. Wir haben daher hierin die Anſicht des Scholiaſten und dieſe benimmt, wenn ſie irrig iſt, der Nachricht ſelbſt nichts an Beweiskraft, vielmehr muß ſich der Glaube an ſeine Treue mehren, da er in dieſe ſelbſt ſeine eigene Anſicht nicht mit aufgenommen hat. Ich habe an einer anderen Stelle dieſer Schrift den Sprachgebrauch des Livius, welcher die Uebertragung des niederen Bürgerrechts bald ſchlechthin **civitas**, bald **civitas sine suffragio** nennt, durch die Annahme zu erklären geſucht, daß ſeine Quellen, namentlich die Documente, den Zuſatz überhaupt nicht enthielten. Denn da das Stimmrecht erſt durch die Einzeichnung der Cenſoren in eine römiſche Tribus und die religiöſe Luſtration ertheilt wurde und ohne das gar nicht geſetzmäßig geübt werden konnte, die bloße Ertheilung der **civitas** alſo auch nur die übrigen Rechte einſchloß, ſo war der Zuſatz der Beſchränkung in den Documenten wenigſtens ganz überflüſſig [1]).

1) Wenn das Volk auch die Einzeichnung in neu zu errichtende oder

Der Scholiaſt, dem dieſe Einſicht fehlte, verſtand unter civitas das volle Bürgerrecht, weil daraus die Entſtehung der ſpäteren Strafe ſich am treffendſten ergab. So dürfen wir die Stelle des Scholiaſten als Zeugniß für daſſelbe Recht in Anſpruch nehmen, welches die Nachricht des Gellius bezeugt.

Noch weit geringerem Zweifel unterliegt es, daß Strabo in der angeführten Stelle Cäre als Municipium ohne Stimmrecht beſchreibt. Die Cäriten erhielten nach ihm das Bürgerrecht (πολιτείαν), wurden indeß nicht unter die Bürger in den Liſten eingetragen, worunter nur verſtanden werden kann, daß ſie nicht in die Tribus aufgenommen wurden. Daß aber alle cives Romani in den Cenſuszahlen enthalten waren, iſt gewiß. Auch zeigt die Stelle hinreichend, daß Strabo daran nicht zweifelt, denn er kennt die beſonderen Liſten der Cäriten und ſieht eine Entehrung darin, daß auch alle übrigen, welche nicht Cäriten waren, in ihre Liſten eingeſchrieben wurden, ſobald ſie nicht Iſonomie beſaßen, worunter er nur das beſte Recht verſtehen kann. Auch iſt der Ausdruck dafür nicht unglücklich gewählt, da nur die Bürger dieſer Art Gleichberechtigte waren. Strabo iſt dann nur darin ungenau, daß er eine ſpätere Veränderung des Rechtes der Cäriten durch die forma praefecturae nicht berückſichtigt oder nicht klar gekannt hat. Es mag gleich hier noch darauf aufmerkſam gemacht werden, daß dieſe Nachricht Strabo's nicht allein die Einzeichnung der von den Cenſoren unter die Aerarier ver-

---

ſchon vorhandene Tribus beſchließen mußte und konnte, ſo kann es doch nicht zweifelhaft ſein, daß die Vollziehung nur durch die Cenſoren geſetzlich geſchehen konnte. Wir ſind daher berechtigt, in die Jahre, wo neue Tribus errichtet ſind, Cenſoren und ein lustrum zu ſetzen, auch wenn wir keine weitere Nachricht darüber haben. Dies iſt in den Jahren 367 und 396 u. c. der Fall, in welchen Pighius keine lustra anſetzt. Das 20. lustrum ſetzen die fast. capitol. in das Jahr 391 (Varro), das 21. fiele alſo demnach gerade 5 Jahre ſpäter und iſt 396 anzuſetzen, und in das Jahr 403 fiele das 22. (bei Pigh. 21). Nehmen wir dann ferner an, daß Livius die Errichtung der 4 neuen Tribus im zweiten Jahre der Cenſur erwähnt, ſo bekommt lustrum 19 in den Faſten ſeine rechte Stelle 5 Jahre nach lustr. 18 und 5 Jahre vor lustrum 20. Vielleicht trägt dieſe Bemerkung zur Begründung der oben ausgeſprochenen Anſicht bei und mag daher hier beiläufig eine Stelle finden.

ſetzten Vollbürger in die Liſten der Cäriten, ſondern ebenſo die der Bürger in den ſpäter errichteten Präfekturen befaßt. Uebrigens iſt die Nachricht Strabo's, daß die Cäriten nicht in die römiſchen Bürgerliſten eingezeichnet wurden, auch für die mit dem niederen Bürgerrecht beſchenkte Stadt wahr, da ſolche Staaten ihre Cenſurliſten nach Rom einſandten, wie ich oben nachgewieſen habe. Und wir dürfen gewiß die Stelle Strabo's jetzt für ein beſtimmtes Zeugniß des durch Combination gewonnenen Reſultates in Anſpruch nehmen, denn er ſagt: die Cäriten erhielten zur Belohnung ihres Beiſtandes das Bürgerrecht, wurden aber nicht in die römiſchen Cenſurliſten eingezeichnet. In die tabulae Caeritum wurden auch die übrigen an der Iſonomie nicht Theil habenden Bürger eingetragen. Beide Nachrichten ſind wahr, die letztere gehört aber erſt einer ſpäteren Zeit an.

So hätten wir durch Strabo und Gellius, und wie ich glaube auch von dem Scholiaſten, dieſelbe Nachricht beglaubigt, daß Cäre nach dem galliſchen Unglück municipium ohne Stimmrecht wurde. Dem widerſtreitet nun geradezu die Nachricht des Livius, daß die Stadt zu jener Zeit das Gaſtrecht von Seiten des Staates erhalten habe. Indeß dieſe Angabe hat an ſich ſchon viel Bedenkliches. Denn einmal iſt die Ertheilung dieſes Rechtes an eine italiſche Stadt meines Wiſſens ganz ohne Analogie in der Geſchichte der römiſchen Republik und ſcheint überhaupt in einem Uebergewicht der Clientel im römiſchen Staate ſeine Begründung zu haben, da das Recht die Staaten gegenſeitig in ein ähnliches oder gleiches Verhältniß ſtellte. Es ſcheint daher der Urſprung deſſelben, wenn es mit Cäre beſtanden hat, einer früheren Zeit anzugehören, der Zeit der Könige. So wird uns das Eingehen ſolcher hospitia als eine wichtige politiſche Maßregel des Servius Tullius und des Tarquinius Superbus berichtet [1]). Auch iſt Cäre ſchon ſehr früh mit Rom in Berührung gekommen. Einen Feldzug des Tarquinius Priscus gegen die Stadt er-

1) Liv. 1, 45. 49.

wähnt Dionys. 3, 58. Mag nun die Stadt in Folge dieses Streifzuges oder in dem weiteren Verlaufe des hartnäckigen Kampfes gegen das mächtige Veji in dieses Verhältniß zu Rom getreten sein, es mußte mindestens zu der Zeit bestehen, als die römischen Priester und Priesterinnen ihre sacra nach Cäre retteten und viele andere Bürger dort gastliche Aufnahme fanden, denn nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, daß man diese Stadt wählte. Ich vermuthe daher, daß bei Livius, welcher sich überhaupt um Verfassungsgeschichte wenig kümmert und überall das menschlich-ethische Moment hervortreten läßt, in der obigen Stelle eine Verwechselung stattgefunden hat und daß er für eine Belohnung ansah, was nur die Rettung der sacra eben in jener Stadt erklären sollte.

Aus diesen Gründen entscheide ich mich mit voller Bestimmtheit für die auch äußerlich besser beglaubigte Nachricht, daß Cäre bei der bezeichneten Gelegenheit municipium sine suffragio wurde, und wir haben hier den Ursprung eines Rechtsverhältnisses, dessen weitere Fortbildung ein Grundpfeiler der römischen Macht in Italien geworden ist.

Die Zeit und Veranlassung, durch welche Cäre zur Präfektur wurde, läßt sich nicht zur völligen Sicherheit bringen. Unbedenklich dürfen wir die Angabe des Scholiasten zum Horaz, daß es in Folge einer Empörung geschah, als sicher ansehen. Eine solche Empörung meldet Liv. 7, 19. 20 im Jahre 402 u. c., indeß stimmt der von ihm erwähnte Friedensschluß nicht allein sehr wenig mit einer Umgestaltung der Stadt zur Präfektur, sondern streitet auch mit der früheren Uebertragung des Bürgerrechtes. Die Worte lauten bei Livius: Movit populum non tam causa praesens, quam vetus meritum, ut maleficii, quam beneficii potius immemores essent. Itaque populo Caeritium pax data, induciasque in centum annos factas in senatusconsultum referri placuit. Diese Angabe ist indeß nicht allein sehr unbefriedigend, sondern auch befremdend. Wie konnte man zu gleicher Zeit den Frieden gewähren und einen Waffenstillstand auf bestimmte Jahre eingehen? Denn der letztere konnte römisch nicht pax genannt werden. Wie

kam ferner das Volk zu dem Beſchluß, daß über die inducíae in centum annos factae ein Senatsbeſchluß abgefaßt werden ſollte, da doch nur in Folge eines ſolchen das Volk zur Abſtimmung über die Cäriten aufgefordert werden konnte? Auch an einen vorläufigen Vertrag mit dem römiſchen Feldherrn iſt nicht zu denken, da die Geſandten der Cäriten vor dem Ausbruche des Krieges beim Senate erſchienen und den Frieden erhielten. Halten wir ferner feſt, daß Cäre römiſches Bürgerrecht beſaß, ſo konnte Rom mit einem Municipium überhaupt keinen ſolchen Vertrag ſchließen; die abgefallenen Bürger mußten beſtraft werden, auch wenn die Stadt damals noch ſelbſtſtändiger neben Rom ſtand, als die Städte gleichen Rechtes nach dem feſt begründeten Uebergewichte Roms in Italien. Es ſcheint mir aber höchſt mißlich, um dieſer Angabe willen die obigen Zeugniſſe zu verwerfen. Auch die Kriegserzählung des Livius, wenn gleich auf wenige Worte beſchränkt, bezeugt die enge Verbindung Cäre's mit Rom. Das Gerücht meldet, das căritiſche Volk habe ſich aus Mitleid mit den verwandten Tarquinienſern gegen Rom verbunden, und man rüſtet zu einem etruskiſchen Kriege. Da kommt die Nachricht, daß die Etrusker das Gebiet um die römiſchen Salinen verheert hätten, ein Theil der Beute in das Gebiet der Cäriten abgeführt ſei und unzweifelhaft ihre Mannſchaft unter dem Heere ſich befunden habe. Nun wird gegen ſie ein Dictator ernannt. Erſchreckt ſchicken ſie Geſandte nach Rom zur Entſchuldigung des Abfalles und bitten um Verzeihung für ihre Schuld. Dieſe heißt defectio und wird viel ſchwerer von Rom aufgenommen, als die Waffenerhebung Tarquinii's. Ich gebe hier einen Verſuch, wie ſich die Stelle des Livius vielleicht erklären und mit den übrigen Nachrichten in Einklang bringen läßt.

Dio Cass. Fragm. 142, p. 71 Tauchn. findet ſich folgende Nachricht: *Ἀγύλλαιοι, ἐπειδὴ ἤσθοντο τοὺς Ῥωμαίους σφίσι πολεμῆσαι βουλομένους, πρέσβεις τε ἐς τὴν Ῥώμην ἀπέστειλαν, πρὶν καὶ ὁτιοῦν ψηφισθῆναι, καὶ εἰρήνης ἐπὶ τῷ ἡμίσει τῆς χώρας ἔτυχον.* Daneben ſtelle ich

Hygin. de limit. p. 203 Goes. [1]). Nam qui superfuerant agri, vectigalibus subjecti sunt, mancipibus ementibus, id est conducentibus, alii per annos quinos, alii in annos centenos pluresve. finito illo tempore iterum venduntur locanturque ita, ut vectigalibus est consuetudo. Nehmen wir nun an, daß Dio und Livius von demſelben Ereigniſſe reden [2]), daß die Cäriten um die Hälfte ihres Ackers geſtraft wurden, dieſen indeß gegen ein vectigal auf 100 Jahre zurückerhielten; ſo ließen ſich die induciae in centum annos factae des Livius wohl auf dieſe Ueberlaſſung des eingezogenen Ackers beziehen, wenn wir induciae in ſeiner urſprünglichen Bedeutung verſtehen, der zufolge es jeden Vertrag bezeichnen kann. Cf. Döderlein Synonymik s. v. Dadurch würden wir Livius von der unerträglichen Gedankenloſigkeit befreien, daß er neben dem Frieden noch von einem Waffenſtillſtand auf beſtimmte Jahre redet [3]). Dagegen treten wir dieſem Schriftſteller gewiß durch die Vorausſetzung nicht zu nahe, daß er, um ſein Volk von dem Vorwurfe der Undankbarkeit gegen eine Stadt zu befreien, welche ſich in Roms größter Noth ſo treu bewährt hatte, die harten Maßregeln, die Publikation der Hälfte des Ackers, verſchweigt und ſo ſeinen Leſern nur Worte ohne beſtimmten konkreten Inhalt giebt. Der römiſche Staat erkannte aber keine Verpflichtung der Dankbarkeit gegen abtrünnige Bürger, wir theilen daher mit Livius das Bedürfniß nicht, ihn von einer Schuld zu reinigen. Demnach wäre der Hergang folgender: Auf Antrag des Senats gewährt das Volk den Cäriten Frieden gegen Publikation der Hälfte ihres Ackers, geſtattet aber den Beſitz

1) Ich ſetze die Stelle her mit den Emendationen Huſchke's, Verf. des Serv. Tull. S. 580, Note 111.

2) Beide Stellen bezieht auch Otfr. Müller: Etrusker I. S. 127, Note 154 auf daſſelbe Ereigniß, und ſetzt Einrichtung zur Präfektur in dieſe Zeit Note 155.

3) Beſonders klar ſpricht ſich der Gegenſatz zwiſchen pax und induciae aus bei Liv. 9, 37 extr. A Perusia et Cortona et Arretio, quae ferme capita Etruriae populorum ea tempestate erant, legati, pacem foedusque ab Romanis petentes, inducias in triginta annos impetraverunt.

des eingezogenen Ackers auf gewiſſe Bedingungen, vermuthlich gegen ein vectigal, den alten Eigenthümern auf 100 Jahre. Dieſe von den Cenſoren durch den Cenſus auszuführende Beſtimmung ſollte dann der Senat in einen Beſchluß faſſen. Eine eigentliche Location des publicirten Ackers fand nicht ſtatt, wenn man den Acker den alten Eigenthümern gegen ein beſtimmtes vectigal überließ; man bedurfte daher eines andern Ausdruckes und wählte den allgemeinen induciae zur Bezeichnung dieſes Abfindens. Aehnlich dürfte man dann auch Liv. 1, 15 verſtehen: Vejentes pacem petitum oratores Romam mittunt. agri parte multatis in centum annos induciae datae. Dies geſchah nach einem Siege, welchen Romulus am Ende ſeiner Regierung erfochten haben ſoll. Mindeſtens ſieht man nicht ein, wie Rom bei der feindlichen Geſinnung der Etrusker ſein erworbenes Staatsgut auf andere Weiſe nutzen konnte, noch weniger, wie eine ſo mächtige und feſte Stadt unter anderen Umſtänden in eine ſolche Bedingung willigen mochte. — Für das Beiſpiel Cäre's verdient es der Beachtung, daß das folgende Jahr 403 Cenſoren gewählt wurden, denn jene Zeit hat oft unregelmäßig und nach längerer Unterbrechung eintretende lustra. Zugleich würde die Einziehung eines großen Theils des căritiſchen Ackerlandes und deſſen Ueberlaſſung auf 100 Jahre an die alten Eigenthümer eine beſtimmte äußere Veranlaſſung für die damals zuerſt getroffene Maßregel bieten, welche die Municipalbürger Cäre's zur Cenſur nach Rom rief, woraus dann in weiterer Fortbildung das eigene Rechtsverhältniß der Präfekturen ſich entwickelte. Eine ſolche aus praktiſchen Verhältniſſen ſich herausbildende Entwickelung des Rechtsverhältniſſes iſt in einem organiſch ſich entwickelnden Staatsleben jedenfalls naturgemäßer, als die Verwirklichung einer aus reiner Theorie entſproſſenen Idee eines beliebigen Staatsmannes. — Schließlich verdient es noch Beachtung, daß Rom bald nach Ablauf dieſer hundertjährigen induciae ſich der căritiſchen Seeküſte bemächtigte und dorthin einige Seecolonien ausführte. Siehe O. Müller Etrusk. I. S. 128, Note 157. Nicht

minder günstig, als diese Umstände, sind die politischen Zustände der etruskischen Nation. Der in den Händen weniger Großen vereinigte Grundbesitz hatte zur Folge, daß der römische Staat für die Beziehung seiner Einkünfte sich nur an diese halten durfte und so besonderer Staatspächter in Etrurien weniger bedurfte, als in den übrigen Landschaften Italiens.

Wem dieser Versuch einer Lösung genügt, für den ist der Zeitpunkt gefunden, in welchem Cäre zur Präfektur ward; die weiteren Folgerungen für das Wesen der Präfekturen aus dem Beispiele dieser Stadt, zu denen ich jetzt übergehe, sind indeß von dieser Frage unabhängig. Solche Folgerungen gestatten die bekannten tabulae Caeritum. Sie gehören zu den durch die Censoren in Rom angefertigten Bürgerlisten, da die Censoren auch die zur Strafe unter die Aerarier versetzten Bürger in dieselben eintrugen. Daß sie erst entstanden, als Cäre Präfektur wurde, beweist die Einsendung der Censurlisten von den Municipien ohne Stimmrecht und somit sind wir auch zu dem Schluß berechtigt, daß die Bürger der Präfekturen überhaupt in Rom censirt und in dieselben Listen eingetragen wurden. Auf sie ist dann vorzugsweise die oben erwähnte Nachricht Strabo's zu beziehen. Wenn aber diese Listen allgemein tabulae Caeritum genannt wurden, so läßt sich dies nur daraus erklären, daß Cäre die erste römische Präfektur war. Waren ferner die Cäriten römische Bürger, so müssen auch alle mit ihnen in denselben Listen Verzeichneten im Besitz des Bürgerrechts gewesen sein, wie sich dies denn auch an fast allen Beispielen auch anderweitig nachweisen läßt. Die verpflanzten Campaner, denen anfangs das Bürgerrecht entzogen wurde, mußten sich, als sie es zurückerhielten, in Rom censiren lassen. In die Tribuslisten nahm man sie gewiß nicht auf, und da wir von keinen anderen durch die römischen Censoren angefertigten allgemeinen Bürgerlisten wissen, müssen sie in den Listen der Cäriten censirt sein. Sie erhielten also das Recht der Präfekturbürger. Wir haben schon gesehen, daß den Campanern, sobald sie in Rom censirt

waren, das connubium gewährt und anerkannt wurde, somit dürfen wir dieses Recht den Präfekturen überhaupt vindiciren; und wenn hierin ihr Bürgerrecht anerkannt wurde, darf man ihnen auch das commercium nicht absprechen, soweit es nicht durch bestimmte Verfügungen beschränkt war. Dies war z. B. bei den Campanern der Fall, denen nicht allein die Gegend bestimmt angewiesen wurde, wo sie Häuser und Grundbesitz erwerben durften, sondern auch der Grundbesitz selbst auf das Maß von 50 Jucherten beschränkt wurde (cf. Liv. 26, 34; 28, 46). Ob die spätere Anerkennung ihres Bürgerrechts hierin eine Aenderung nachzog, wissen wir nicht.

Weitere Aufschlüsse giebt der Umstand, daß die zur Strafe von den Censoren aus den Tribus gestoßenen und unter die Aerarier versetzten Bürger in die tabulae Caeritum eingetragen wurden und so die Ausdrücke tribu moveri, in tabulas Caeritum referri gleichbedeutende Ausdrücke sind.[1]) und das aerarium fieri nach sich zogen. Die Präfekturbürger Cäre's waren also zu Aerariern herabgesetzte Municipalbürger und müssen mit den von gleicher Strafe getroffenen Vollbürgern in gleicher Rechtslage gewesen sein, weil beide in denselben Listen censirt wurden. Ueber die Aerarier giebt der Scholiast zu Cic. Divin. § 8. p. 103 Orell. die allgemeinste Nachricht: Censores . . . cives sic notabant, ut . . . . qui plebejus esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc non [2]) esset civis; tantummodo ut pro capite suo aera praeberet. Die Beschränkung ihrer Pflichten auf das tributum in capita ist zu eng, doch wird es angemessen sein, für diese Leistung noch das Beispiel des Dictator Mamercus hier anzuführen, den die Censoren, weil er die Zeit ihrer Magistratur auf achtzehn Monate beschränkt hatte, octuplicato censu zum Aerarier machten (Liv. 4, 24). Daraus geht hervor, daß die Censoren über die einzelnen Cen-

1) Man vgl. darüber Huschke Verf. des Serv. Tull. S. 533 Not. 30.
2) Huschke S. 494, Note 16 will hier non streichen und dadurch gewinnt allerdings der schwerfällige Ausdruck, allein der Sinn fordert diese Aenderung nicht.

susansätze der Aerarier, natürlich in gewissen gesetzlichen Schranken, eine größere Willkür übten, und da die Censussumme, nicht die Quote des Tributs vervielfacht wird, daß durch dieses Mittel die höhere Leistung der Aerarier bewirkt wurde. Eine regelmäßige achtfache Erhöhung ihres Vermögensansatzes darf man aber nicht daraus folgern, weil dann die besondere Bemerkung in Betreff des Mamercus überflüssig war. Indeß zeigt die Anordnung des älteren Cato, gewisse Luxusartikel mit dem zehnfachen Werth anzusetzen und mit dreifacher Quote zu schatzen [1]), daß beide Mittel auch vereint angewandt wurden.

Daß man aus der angeführten Stelle des Scholiasten zu **Cic. Divin.** nicht auf eine Ausschließung vom Kriegsdienste schließen darf, bemerkt auch Huschke l. c., doch kann das Gegentheil nicht dadurch bewiesen werden, daß der Censor M. Livius fast das ganze Volk, 34 Tribus, unter die Aerarier versetzte (**Liv.** 29, 37). Dadurch wurden die Bürger nicht aus den Tribus entfernt und verloren also auch die sich daran knüpfenden Rechte nicht. Ueberhaupt war die **nota** eines Censors, wenn der andere den Bürger in der Tribus, den Senator in der Liste derselben aufführte, gewiß ohne faktischen Erfolg und traf den Gestraften nur moralisch oder fiel auf den Censor zurück, je nachdem sich die öffentliche Meinung entschied. Dagegen ist das Beispiel der nach der Niederlage bei Cannä in großer Zahl unter die Aerarier versetzten und aus den Tribus gestoßenen Ritter und Bürger entscheidend, da sie durch einen Senatsbeschluß insgesammt zum Kriegs-

1) **Liv.** 39, 44 cf. Huschke Serv. Tull. S. 506, Note 29 und über die Aerarier überhaupt ibid. p. 494 sq. Göttling Röm. Staatsv. S. 333, Note 9 folgert aus dem Senatsbeschlusse, welcher die bestraften **juniores** zu einem ignominiösen Kriegsdienst in Sicilien verurtheilt habe, daß sie nicht in den Legionen gedient und ohne diesen Beschluß keine Kriegsdienste geleistet haben würden. Beides sehr mit Unrecht, denn auch in Sicilien standen Legionen, und daß sie nicht in diesen kämpfen durften, wird uns gar nicht berichtet. Der besondere Senatsbeschluß wurde aber nöthig, wenn ihre Kriegsdienste auf Sicilien beschränkt sein sollten; und darin lag die beabsichtigte Strafe. Jede Uebertragung der Waffenehre, wenn sie den Aerariern versagt war, war aber ehrenvoll und kein Schimpf. Aus der Streichung im Album der Centurien darf ferner gar nicht gefolgert werden, daß sie nicht in den Legionen kämpften, denn in ihnen leisteten die Bürger der **municipia sine suffragio** Kriegsdienste und diese waren nicht in den Listen der Centurien verzeichnet.

dienſte zu Fuß in Sicilien verurtheilt werden, bis der Feind aus Italien vertrieben wäre (Liv. 24, 18). Auch die Bürger der Präfekturen waren vom Kriegsdienſte nicht ausgeſchloſſen. Denn als Scipio im Jahre 205 a. Chr. Freiwillige für ſeinen afrikaniſchen Feldzug aufbot, verſprachen unter anderen Staaten auch die Nurſiner und Reatiner Soldaten zu ſtellen. Nurſia und Reate waren aber Präfekturen nach Feſtus. Daß es ſich hier um freiwilligen Kriegsdienſt handelt, ändert die Sache nicht, denn wenn ſie vom Kriegsdienſte ausgeſchloſſen waren, durften ſie von dem römiſchen Conſul nicht angenommen werden. Gewiß dürfen wir annehmen, daß ſie, wenn ſie die Waffen führen durften, auch zum Kriegsdienſt verpflichtet waren.

Es bleibt mir nun noch die Frage zur Beantwortung übrig, welchen Einfluß die Erlangung des vollen Bürgerrechts auf die Präfekturen geübt hat. Soviel iſt unzweifelhaft, daß der Bürger einer Präfektur nach der Erwerbung dieſes Rechts in den römiſchen Tribus cenſirt wurde und in Rom jegliches Recht gleich dem Altbürger beſaß, alſo in ſeinen perſönlichen Rechten nicht geringer war, als dieſer. Blieb nun das Verhältniß ſeines Staates zu Rom auch ganz daſſelbe und erhielt dieſer nach wie vor ſeine höchſte Obrigkeit von Rom? Oder was daſſelbe iſt: blieb die Stadt Präfektur? Dieſe Frage wird jetzt allgemein bejaht, ſo weit meine Kenntniß reicht [1]). Für dieſe Anſicht liefert zunächſt das Daſein von Präfekturen auch nach der lex Julia und der Verbreitung des vollen Bürgerrechts über Italien keinen Beweis. Daraus folgt nur, daß dieſes Rechtsverhältniß auch bei dem Beſitze dieſes Rechtes eintreten konnte, keineswegs, daß es für die Präfekturen beſtehen blieb, welche das volle Bürgerrecht

1) So v. Savigny, Röm. Rechtsgeſch. Bd. I. S. 39 sqq. Walter, Rechtsgeſch. S. 262. Madvig's Anſicht über die Präfekturen nach der Erlangung des Stimmrechts weicht in ſo weit von der gewöhnlichen ab, daß er ihre Lage nicht geringer hält, als die der Municipien gleichen Rechtes, und die Wahl der Präfekten an Ort und Stelle geſchehen läßt. Cf. Opusc. p. 235 Note. Daß die letztere Annahme unrichtig iſt, wird ſich im Laufe meiner Unterſuchung ergeben.

erhielten. Auch ergiebt ſich für die ſpäteren Präfekturen aus einer Inſchrift von Aquileja (Orelli Nr. 4041) ein ſehr weſentlicher Unterſchied von den älteren, welche Feſtus s. v. definirt. Sie konnten an die Stelle der von Rom geſandten Präfekten auch eigene Magiſtrate, in Aquileja waren es IV viri juri dicundo, wählen; die alten Präfekturen dagegen, von denen Feſtus redet, erhielten jährlich die Präfekten von dem Prätor zugeſandt und hatten keine Wahl zwiſchen dieſen und ſelbſtgewählten Magiſtraten. Wenn dies allgemeines Recht war, ſo iſt damit die Frage entſchieden. Doch bleibt hier immer noch die Möglichkeit, daß Aquileja um dieſes Rechtes willen auch im ſpäteren Sinne nicht Präfektur war. So bleibt eine Zuſammenſtellung der Gründe wünſchenswerth, welche dafür zeugen, daß die älteren Präfekturen nach Erlangung des Vollbürgerrechts, ſei es vor oder in Folge des Bundesgenoſſenkrieges, nicht ferner zur Annahme der Präfekten von Rom genöthigt waren, alſo aufhörten Präfekturen zu ſein.

Erſtens zeugt dafür die innere Wahrſcheinlichkeit. Wenn wir annehmen, daß die Präfekturen auch nach Erlangung des vollen römiſchen Bürgerrechts ihre Präfekten durch Ernennung des Prätors erhielten, ſo entſteht die Frage: konnte der Bürger der Präfektur in ſeiner Eigenſchaft als römiſcher Bürger römiſcher Präfekt in ſeiner Vaterſtadt werden? Wollen wir dieſe Frage verneinen, ſo entſteht daraus die ſinnloſe Folge, daß z. B. der Arpinat in ſeiner Eigenſchaft als römiſcher Bürger in Rom zur Erlangung des Conſulats berechtigt war, allein Präfekt ſeiner Vaterſtadt konnte er nur deshalb nicht werden, weil er dort geboren war. Nehmen wir nun an, daß der Bürger einer Präfektur in ſeiner zweiten Eigenſchaft als römiſcher Bürger Präfekt ſeiner Vaterſtadt werden konnte, ſo liegt der Unterſchied in dem Ernennungsrechte des Prätors, der nach Belieben einen Bürger der Präfektur ſelbſt oder einen anderen römiſchen Bürger zum höchſten Magiſtrat ernennen konnte; der Gemeinde aber blieb das Wahlrecht entzogen. Hier tritt abermals ein höchſt ſeltſames Sachverhältniß ein.

Dieselbe Gemeinde, welche in den römischen Comitien zur Wahl der Consuln berechtigt war, durfte sich in ihrer Vaterstadt die höchsten Magistrate nicht selbst wählen. Welcher Grund konnte obwalten, dieses Recht zu entziehen, nur um die Macht des Prätors zu vermehren? Warum durfte Cicero als Prätor seiner Vaterstadt den höchsten Magistrat ernennen, während diese selbst zur Wahl unberechtigt blieb?

Einen zweiten Grund liefert das Beispiel von Arpinum. Daß diese Stadt im Jahre 709 a. U. oder 45 a. Chr. keinen Präfekten von Rom erhielt, beweist Cic. ad fam. 13, 11. Cicero empfiehlt darin gewisse Angelegenheiten von Arpinum der Fürsorge des Brutus, welcher damals die Provinz Gallien verwaltete. Die hieher gehörenden Worte sind: mihi vero etiam gratius feceris, quod quum semper tueri municipes meos consuevi, tum hic annus praecipue ad meam curam officiumque pertinet. Nam constituendi municipii causa hoc anno aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium, hominem mihi maxime necessarium: is enim magistratus in nostro municipio unicus, nec alius ullus creari solet. Also gab es dort auch keine Präfekten. Indeß wir wollen annehmen, daß der Prätor einen oder mehrere dorthin sandte. Dann waren aber diese die höchste Obrigkeit und Cicero hätte seinen Sohn und Neffen und den M. Cäsius durch den Prätor zu Präfekten oder einen von diesen zu dieser Würde ernennen lassen müssen, wenn er durch sie dem Municipium eine neue oder veränderte Verfassung zu geben beabsichtigte. Cicero erklärt in der angeführten Stelle einmal, warum sein Sohn, sein Neffe und ein dritter mit ihm eng verknüpfter Bürger von Arpinum sich in diesem Jahre auf seinen Antrieb um die Aedilität seiner Vaterstadt beworben haben, nämlich constituendi municipii causa; zweitens konnte dem Brutus unbekannt sein, daß diese Würde die höchste in Cicero's Vaterstadt war, welche doch von den Männern bekleidet werden mußte, welche bedeutende Veränderungen in der Verfassung vornehmen wollten. Daher fügt er hinzu, daß die Aedilen der einzige magistratus der

Stadt waren. Arpinum war also zu jener Zeit nicht mehr Präfektur im alten Sinne, da es keine Präfekten vom Prätor erhielt, und die Aedilen waren seit lange dort die einzige obrigkeitliche Behörde, da Cicero ganz allgemein sagt: creari solet. Es ist also jedenfalls die natürlichste Annahme, daß Arpinum aufhörte Präfektur zu sein, als seine Bürger das volle römische Bürgerrecht durch Einzeichnung in eine ländliche Tribus erhielten.

Drittens. Wir haben keinen Beweis, daß eine der bei Festus genannten älteren Präfekturen nach der Erwerbung des vollen römischen Bürgerrechts in diesem Verhältnisse geblieben ist; denn daß sie Festus als solche nennt, liefert ihn nicht, da er, oder vielmehr seine Quelle, Verrius Flaccus, ebenso wohl von dem früheren Rechtsverhältnisse derselben reden kann. Wäre es entschieden, daß auch Verrius schon appellabantur schrieb, so würde die letztere Annahme schon dadurch begründet sein. Jedenfalls ist es indeß unmöglich, daß die drei campanischen Präfekturen Puteoli, Volturnum und Liternum in dem alten Rechtsverhältnisse ohne Gemeinwesen blieben, als sie Bürgercolonien erhielten. Sie gehörten also von der Zeit an entweder gar nicht mehr zu jenen campanischen Präfekturen oder traten zu den vier Präfekten in ein ähnliches Verhältniß, als das war, in welchem diese Städte vor Aufhebung des campanischen Gemeinwesens zu ihnen gestanden hatten. Ebenso wenig paßt die zweite Art der Präfektur bei Festus für die übrigens bestehende Verfassung einer Bürgercolonie. Darum ist die Annahme die natürlichste, daß Saturnia Präfektur war, ehe die Stadt eine Bürgercolonie erhielt. — Die Stelle des Festus liefert also keinen Beweis, daß die darin genannten Präfekturen in diesem Rechtsverhältnisse auch nach Erlangung des vollen Bürgerrechts fortbestanden.

Läßt sich nun ein Rechtsverhältniß, wie das unter Nr. 1 genauer beschriebene, aus dem Beispiele Atina's bei Cic. pro Planc. 8 nachweisen? Cicero nennt hier im Jahre 700 a. U. Atina eine Präfektur, deren Bürger doch in den römischen Wahlcomitien das Stimmrecht üben und zu den curulischen

Würden gelangen. War die Stadt demnach Präfektur in dem Sinne, daß ſie nothwendig ihren höchſten Magiſtrat auch damals noch von Rom erhielt? Ich glaube nicht. Denn erſtens liegt ein beſonderer Grund vor, welcher den Redner zur Wahl des Namens bewog, den die Stadt rechtlich geführt hatte und jetzt nur noch uſuell führte. Cicero will nämlich aus dem Gegenſatze des **antiquissimum municipium Tusculum** und der **praefectura Atina** erklären, warum Plancius, ein Bürger der letzteren Stadt, von ſeinen Mitbürgern bei der Bewerbung um die Aedilität eifriger in den Comitien unterſtützt wurde, als ſein Mitbewerber und Ankläger Laterenſis, ein Bürger von Tusculum. Dieſes **municipium antiquissimum**, reicher an Bürgern, welche curuliſche Würden bekleidet hatten, als alle übrigen Municipien, ſei gleichgültiger gegen dieſe Ehre der Seinigen, als die Atinaten, welche in dem L. Saturninus [1]) erſt vor Kurzem den erſten Mitbürger mit einer curuliſchen Würde bekleidet geſehen hatten. Zweitens iſt der Wortausdruck bei Cic. l. c. nur unter der Vorausſetzung erklärlich, daß **praefectura** nicht das Rechtsverhältniß bezeichnet, ſondern in dem von mir angenommenen Sinne gebraucht iſt. Die Worte ſind: **Tu es ex municipio antiquissimo Tusculano. . . . Hic est e praefectura Atinati, non tam prisca, non tam honorata, non tam suburbana.** Der Sinn dieſer Worte kann nur ſein: Die Stadt Atina iſt nicht ſo alt im Beſitz des vollen Bürgerrechts, als Tusculum, iſt weniger geehrt und Rom nicht ſo nahe gelegen. Als **municipium** des beſten Rechtes iſt Atina aber jünger, weil die Stadt erſt durch die **lex Julia** dieſes Recht erhalten hatte und bis dahin Präfektur geweſen war. Dieſen Sinn können die Worte **non tam prisca** nur unter der Vorausſetzung haben, daß Cicero **praefectura** im Sinne von **municipium** gebraucht und nur einen Namen beibehält, der ſeinen Zuhörern noch nicht entfremdet ſein konnte. Die Fortdauer eines ſolchen lange beſtandenen Namens im Munde des Volkes kann

1) Er war Proprätor in Macedonien im Jahre 697 a. U.

keinen Anstoß geben. Wollen wir dennoch praefectura im eigentlich rechtlichen Sinne fassen, so würde Cicero daraus, daß Atina später in den abhängigen Zustand einer Präfektur gekommen war, als Tusculum in den geehrten eines Municipiums des besten Rechtes, einen Grund herleiten für die größere Theilnahme der Atinaten an den curulischen Würden seiner Mitbürger. Darauf übte aber das Alter der Präfektur nicht den geringsten Einfluß, sondern allein die spätere Erwerbung des vollen Bürgerrechtes. Sobald wir aber ein Beispiel der Fortdauer des Namens nach Aufhebung des Rechtsverhältnisses sicher nachgewiesen haben, kann auch in anderen Fällen ein Gleiches angenommen werden. Ob indeß auch die von Cäsar (de bell. civ. 1, 15) in Picenum erwähnten Präfekturen ebenso zu erklären sind, ist zweifelhaft, da es auch nach der Verbreitung des vollen römischen Bürgerrechts über ganz Italien im späteren Sinne wirkliche Präfekturen gegeben hat.

Ueber die Präfekturen dieser Zeit kann ich mich kurz fassen. Ihre Existenz in Italien gilt als unzweifelhaft gewiß nach der Erwähnung derselben und den gesetzlichen Bestimmungen der lex Julia municipalis vom Jahr 709 a. U., von welcher wir einen bedeutenden Theil in der tabula Heracleensis besitzen [1]), und für Gallien durch das Bruchstück der lex Rubria de Gallia cisalpina, welche bald nach 711 gegeben wurde, so wie durch das Vorkommen der Präfekten auf verschiedenen Inschriften. In ihrem Rechtsverhältnisse zu Rom unterscheiden sie sich von den übrigen Städten nur dadurch, daß die Präfekten an die Stelle der Duumvirn oder Quatuorvirn, also des höchsten Magistrates, traten [2]). Es entsteht nun die Frage: Waren diese Städte zur regelmäßigen Annahme der Präfekten verpflichtet, oder erhielten sie dieselben nur auf bestimmte Veranlassung, z. B. wenn die eigenen Wahlen aus besonderen Gründen nicht zu Stande kamen?

1) Vgl. Savigny: Ueber die Tabul. Herael. Zschrft. Bd. 9, Nr. 11.
2) Die Belege sehe man bei Savigny Rechtsgesch. Bd. I. l. c, und Walter Rechtsgesch. S. 362 sqq.

Einen Beweis für die erſtere Annahme würde lin. 6 der lex Rubria de Gall. cisalp. geben, wenn dieſer Stelle zufolge nach Savigny's Erklärung (l. c. p. 336 sqq) Mutina durch eine lex Rubria zur Präfektur umgeſchaffen und damals die einzige Präfektur Galliens war. Savigny's Gründe ſind aber von Puchta [1]) hinlänglich erledigt. Für die Behauptung, daß die Bürgercolonie Mutina zur Zeit der lex de Gall. cisalp. nicht Präfektur war, können wir noch die Autorität Cicero's geltend machen, welcher die Stadt in der fünften philippiſchen Rede (Cap. 9) firmissimam et splendidissimam populi Romani coloniam nennt. Dieſe Rede iſt aber am 1. Januar 711 a. U. im Senate gehalten, alſo kurz vor der Zeit, in welcher jenes Geſetz gegeben wurde. Daß die Stadt auch nach dem Bundesgenoſſenkriege colonia heißt, kann bei einer Bürgercolonie nicht auffallen, da dieſe im ſtrengen Sprachgebrauche nicht Municipien werden konnten (cf. den Abſchnitt über die Municipien und über die Bürgercolonien am Ende). Für die zweite Annahme zeugt erſtens die angeführte Stelle der lex Rubria de Gall. cisalp., da ſie die Möglichkeit vorausſetzt, daß in Mutina Duumvirn oder Quatuorvirn oder Präfekten vorkommen können, zweitens daß auf Inſchriften in denſelben Städten bald Präfekten, bald Duumvirn erwähnt werden. Letzteres von Venuſia Orelli n. 3872 und 3873 und von Aquileja n. 4041. In der letzteren wird eine hesitatio publica als Grund angegeben, daß die eigenen Wahlen der Quatuorvirn eine Zeit lang nicht zu Stande gekommen waren. Hieraus würde ſich für die italiſchen Präfekturen nach der Ausdehnung des vollen Bürgerrechtes der weſentliche Unterſchied ergeben, daß dieſe Städte nicht regelmäßig und nothwendig Präfekten von Rom erhielten, ſondern nur auf beſondere Veranlaſſung, und daß ſie alſo bald Präfekturen waren, bald nicht. Dies ſcheint auch die Anſicht Puchta's über dieſe Präfekturen zu ſein, nach dem, was er über die in der lex

1) Savigny Zeitſchr. Bd. 10, Nr. 2, beſonders S. 219 sqq. in der Abhandlung „Ueber den Inhalt der lex Rub.....“

Rubria erwähnten galliſchen Präfekturen l. c. ſagt. Der Name Präfektur war aber von der Hinſendung römiſcher Präfekten unabhängig, wie theils die ſchon erwähnten Beiſpiele beweiſen, theils aus den Beſtimmungen der tab. Heracl. folgt, muß alſo aus einer früheren Zeit ſich erhalten haben. Aus der tab. Heracl. läßt ſich ſelbſt darthun, daß der Geſetzgeber den Fall, daß von Rom geſandte Präfekten die höchſte Magiſtratur in den Präfekturen bekleiden konnten, gar nicht vorſah, alſo auch an die Möglichkeit deſſelben gar nicht dachte. Die Hauptſtelle hiefür iſt lin. 83–88. Sie lautet in der jetzt üblichen Orthographie: **Quicunque in municipiis, coloniis, praefecturis, foris, conciliabulis civium Romanorum duumviri, quatuorviri erunt, aliove quo nomine magistratum potestatemque suffragio eorum, qui cujusque municipii, coloniae, praefecturae, fori, conciliabuli erunt, habebunt; ne quis eorum quem in eo municipio, colonia, praefectura, foro, conciliabulo senatum, decuriones conscriptosve legito, neve sublegito, neve cooptato, neve recitandos curato, nisi in demortui, damnative locum, ejusve, qui confessus erit, se senatorem, decurionem, conscriptumve ibi hac lege esse non licere.** In dieſem Paragraphen wird der Einfluß der höchſten Magiſtrate aller italiſchen Gemeinweſen auf die Geſtaltung des Senats in feſte geſetzliche Schranken gewieſen, und von allen dieſen Magiſtraten wird vorausgeſetzt, daß ſie durch die Abſtimmung der Mitbürger ihrer Gemeinden ihre Macht empfangen haben. Erhielten nun die Präfekturen regelmäßig ihre höchſten Magiſtrate von Rom, ſo durften ſie in dieſem Paragraphen gar nicht genannt werden, weil ſie von deſſen Beſtimmungen gar nicht betroffen wurden. Setzte aber der Geſetzgeber voraus, daß in ihnen zu Zeiten auch von Rom geſandte Präfekten die höchſte Magiſtratur bekleiden konnten, ſo dehnte er die verordneten Beſchränkungen über die lectio senatus auf dieſe nicht aus. Dies iſt aber kaum denkbar und es müßte mindeſtens ihrer beſtimmt gedacht und ihre Macht geregelt werden, oder die ſonſt übliche Beſtimmtheit

der Geſetzesſprache forderte doch den Zuſatz, daß ſie durch dieſe Verordnung nicht gebunden ſein ſollten. Man erwäge noch, daß in den Beſtimmungen der lex Rubria de Gall. cisalp. die Präfekten den Duumvirn und Quatuorvirn in ihrer Machtvollkommenheit ganz gleich geſtellt erſcheinen. Darauf dürfen wir alſo wohl die Folgerung bauen, daß damals die Gründe noch nicht hervorgetreten waren, welche ſpäterhin die Sendung von Präfekten zuweilen nöthig machten, und daß dieſe zu Cäſars Zeit gar nicht ſtattfand. Sobald man aber die Wahrheit dieſes Satzes anerkennt, folgt auch unmittelbar, daß die ſpätere Sendung der Präfekten nur durch den Drang der Umſtände herbeigeführt wurde und in gar keinem Zuſammenhange damit ſteht, ob eine italiſche Stadt den Namen municipium, colonia oder praefectura führte. Für das cisalpiniſche Gallien kennt ſchon die lex Rubria (de Gall. cisalp.) (lin 6) [1]) dieſes Sachverhältniß, da ihr zufolge auch in einem Municipium ein Präfekt vorkommen kann, und ebenſo in der colonia civium Mutina duumviri, quatuorviri oder praefecti die oberſte Rechtspflege ausüben können (lin. 28 sq. und 38).

Coloniae civium Romanorum.

Römiſche Bürgercolonien wurden ſchon in der früheſten Zeit der Könige ausgeführt und ihre Ausführung iſt fortgeſetzt, bis ſie ſich zuletzt in Militaircolonien verwandelten. Sie hatten anfangs mehr den Zweck, die römiſche Herrſchaft in Italien zu befeſtigen, und wurden daher vorzugsweiſe an der Seeküſte gegründet; ſpäter wollte man durch dieſelben die große beſitzloſe Anzahl römiſcher Bürger ableiten und mit Grundbeſitz ausſtatten und ſo in Rom ſelbſt Unruhen abwenden. Ihre Verfaſſung war ein kleines Abbild der rö-

1) Die hierher gehörenden Worte der lex ſind: Qua de re operis novi nuntiationem duumvir, quatuorvir, praefectusve ejus municipii non remiserit. Die zweimal lin. 28 und 38 wiederkehrende Formel lautet: Si ex decreto duumviri, quatuorviri, praefective Mutinensis, quod ejus (is) duumvir, quatuorvir praefectusve ex lege Rubria, sive id plebiscitum est, decreverit etc.

miſchen [1]) und in der formula coloniae abgefaßt. Im Verkehr mit Rom übten ſie das niedere Bürgerrecht und genoſſen meiſt als Küſtenſtädte vacatio militiae als Erſatz für die Bewachung der Küſte. Sie werden jedoch nicht Municipien genannt, wie die übrigen Staaten mit niederem Bürgerrecht, denn zum Begriffe des Municipium gehört weſentlich, daß der Staat von außen in den römiſchen Staat aufgenommen iſt; die Municipien ſtehen im Verhältniß der Arrogation zu Rom [2]). Madvig in der erwähnten Abhandlung opusc. p. 246 ſucht in einer Reihe von Argumenten nachzuweiſen, daß die Colonen einer römiſchen Bürgercolonie das beſte römiſche Recht, auch jus suffragii et honorum, behalten hätten, und daß alſo keine deminutio juris ſtattgefunden habe. Eine Prüfung dieſer Argumente und Begründung meiner Anſicht iſt daher nothwendig.

Madvig macht nun eine Scheidung zwiſchen ſolchen Gründen, welche den Beſitz des vollen Bürgerrechts wahrſcheinlich machen, und beſtimmten Zeugniſſen für die Erhaltung deſſelben. Unter den erſteren wird dem Schweigen der Schriftſteller großes Gewicht beigelegt, und ich habe ſelbſt oben aus einem gleichen Schweigen auf Erhaltung der alten Rechte für die Bundesſtaaten nach ihrer Unterwerfung geſchloſſen. Die Sachlage iſt jedoch nicht dieſelbe bei den Bürgercolonien. Ihr Rechtsverhältniß zu Rom war gewiß von den älteſten Zeiten bis zur Einführung der Militaircolonien (die in dieſer Unterſuchung ausgeſchloſſen ſind) daſſelbe und den Römern allgemein bekannt; es war alſo gar kein Grund vorhanden, davon zu reden. Die ſpecielle formula coloniae aber, welche Einzelheiten beſtimmte, konnte der Hiſtoriker außer Acht laſſen. Handelte es ſich um eine Veränderung des allgemeinen Rechtsverhältniſſes dieſer Colonien im Laufe der Zeit, wie das für

1) Gell. 16, 13. Coloniae (civium) populi Romani quasi effigies parvae simulacraque esse quaedam videntur.

2) Gell. l. c. Sed coloniarum alia necessitudo est (quam municipiorum), nam enim veniunt extrinseeus in civitatem, nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt, et jura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent.

die Bundesstaaten in Anspruch genommen wird, so würde eine Folgerung aus dem Schweigen der Schriftsteller erlaubt sein. Wenn es aber einmal von jeher Norm war, daß die Bürger römischer Colonien Stimm- und Ehrenrecht in Rom einbüßten, so lag es dem für seine Nation schreibenden Römer fern, den Verlust dieser Rechte in einzelnen Fällen zu erwähnen.

Auch läßt sich aus der Sachlage selbst mehr als ein Grund für die Entziehung dieser Rechte aufführen. Die Colonien waren zum Theil von Rom sehr entfernt, die Erhaltung dieser Rechte konnte ihnen also von geringem Nutzen sein; nur ehrgeizige Große konnten gelegentlich die Rechte derselben zur Mehrung der eigenen Macht mißbrauchen, wenn sie ihre Bürger in größeren Massen nach Rom zogen. Für gewöhnlich erfuhren die Colonien gewiß gar nicht vorher, welche Gesetze dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurden. Oder will man annehmen, daß der Senat und die Antragsteller ihre leges den Colonien mitzutheilen hatten?

Ferner wäre es namentlich in früherer Zeit, wo diese Colonien praesidia im feindlichen Gebiete waren, sehr gefährlich für Rom gewesen, wenn die Besatzung berechtigt war, ihren Posten zu verlassen und in Rom das Stimmrecht wahrzunehmen.

Zweitens soll für die Erhaltung der fraglichen Rechte zeugen, daß Volk und Tribunen Landanweisungen und Aussendungen von Colonien fordern, da sie doch größeren Antheil der Plebejer an der Verwaltung erstreben. Allein konnte denn der Genuß von Rechten, die dem Armen zum Theil doch nicht zugänglich waren, zum Theil ihm nur einen geringen Einfluß auf die Verwaltung des römischen Staates gestatteten und nur gerade zur Erhaltung des Bewußtseins hinreichten, daß er ein thätiges Mitglied seines Staates sei; konnten diese Rechte einen sicheren Grundbesitz aufwiegen und die sichere Gewähr, in dem neuen Gemeinwesen eine viel einflußreichere Stellung einzunehmen? Denn die innere Verwaltung ihrer Staaten nach der gegebenen Verfassung war von Rom unabhängig und selbstständig; dafür zeugt schon, daß die Bürger

einer ſolchen Colonie populus genannt werden (Liv. 27, 38; 36, 3). In der neuen Heimath eröffnete ſich ihnen ein erfolgreiches Feld des Ehrgeizes, wenn auch in kleineren Schranken, und wollte doch Cäſar lieber der Erſte in einer kleinen Landſtadt, als der Zweite in Rom ſein. Daher läßt ſich aus der Neigung der armen Bürger Roms, als Colonen einen neuen, wenn auch nach außen abhängigen, Staat zu bilden, die Erhaltung des beſten römiſchen Bürgerrechts keineswegs folgern. Gingen doch römiſche Bürger ſelbſt in latiniſche Colonien als Colonen.

Auch iſt es keineswegs gegründet, daß die Römer ſtets geneigt waren, in jegliche Stadt als Colonen zu gehen. So fanden ſich im Jahre 464 a. Chr. nur wenige Bürger, welche als Colonen nach Antium ihre Namen gaben (cf. Liv. 3, 1). Als nach der Eroberung von Veji eine Colonie von 3000 Bürgern ins Gebiet der Volsker geführt werden ſollte, weigerte ſich das Volk, dorthin zu gehen (Liv. 5, 24) [1]; und um das von einer verheerenden Krankheit verödete Veliträ mit neuen Colonen zu bevölkern (im Jahre 492), mußten dieſe durch's Loos aus dem ganzen Volke ausgehoben und durch Androhung ſchwerer Strafe dorthin zu gehen gezwungen werden (Plut. Coriolan. 13. Dionys. Hal. Antiq. 7, 13).

Wenn ferner einzelne Bürger, Soldaten beſonders, zum Lohn ihrer Dienſte Aecker angewieſen erhielten, ohne in Rom die fraglichen Rechte einzubüßen, ſo würde daraus für die Colonen nichts folgen, da ihre Lage eine ganz andere war. Doch iſt es aus den von Madvig angeführten Stellen (Liv. 31, 4. 49) gar nicht erwieſen, daß jene ihr volles Bürgerrecht in Rom behielten, wenngleich es wahrſcheinlich iſt, da ſie nicht Bürger eines anderen Gemeinweſens wurden. Den bislang zurückgewieſenen Gründen ſcheint indeß Madvig ſelbſt kein entſcheidendes Gewicht beizulegen, allein er verſpricht auch ſichere Zeugniſſe für Uebung dieſer Rechte von Seiten der Bürgercolonen, und wenn wir bei dem fleißigen Sammler

1) Wir werden ſpäter auf dieſe Stelle noch einmal zurückkommen.

Ligonius, deſſen Werk über die Rechtsverhältniſſe der Städte des alten Italiens noch immer den Ausgangspunkt für die Forſcher auf dieſem Felde bildet, de jure Italico 2, 3 leſen: „De jure autem suffragiorum ferendorum aut magistratuum petendorum, quoniam in hoc vetera prope muta sunt monumenta, facile adducor, ut credam, nullum ullis colonis ante legem Juliam patuisse," ſo wird unſere Erwartung durch eine ſolche Ankündigung um ſo mehr geſpannt.

Ein ſicheres Zeugniß glaubt nun Madvig 1) in dem Beiſpiele des Egerius (oder Aruns) Tarquinius und deſſen Sohnes Lucius Tarquinius gefunden zu haben, von denen erzählt werde, daß ſie zu Collatia, einer Colonie, gewohnt hätten. Dorthin wurde nach Uebergabe der Stadt eine Beſatzung (bei Livius 1, 38 praesidium, bei Dion. Hal. Ant. 3, 50 φρουρὰ) geſchickt, den Bürgern ihre Aecker genommen, und Egerius Tarquinius ihnen zum unverantwortlichen Gebieter geſetzt. Dieſes ſei, ſagt Madvig, eine Art Präfektur geweſen, die Tarquinier aber hätten ihre Rechte in Rom nicht eingebüßt. Wollten wir nun auch alle einzelnen Sätze der Schlußfolge einräumen, ſo wäre der Tarquinier nur der von Rom geſandte Präfekt, der natürlich in Rom ſeine Rechte nicht einbüßte, und deſſen Beiſpiel würde nichts für die ausgeſchickten Colonen beweiſen. Allein weder Livius noch Dionys ſprechen von einer dorthin geſchickten Bürgercolonie; nicht einmal Ackeranweiſungen an die Beſatzung werden erwähnt, und ſelbſt ob Tarquinius, während er Collatia regierte, in Rom die alten Rechte üben konnte, müſſen wir dahingeſtellt ſein laſſen. So zerrinnt das Argument gänzlich bei genauerer Prüfung. 2) Die Ferentinaten, ſagt Madvig, denen a. 306 suae leges gelaſſen waren (Liv. 9, 43), konnten gewiß nicht ſich um die viel ſchlechtere Lage der cives sine suffragio bemühen, und doch ſuchten ſie es a. 194 durch Einzeichnung in die Liſten der coloni civium Romanorum (Liv. 34, 42); alſo war es das volle Recht, welches die letzteren übten. Mit demſelben Argumente ließe ſich erweiſen, daß auch die

latiniſchen Colonien das volle Bürgerrecht geübt haben, denn viele römiſche Bürger ließen ſich in ihre Colonien einzeichnen und übten deren Rechte (cf. Cicero pro Caecin. 33, 28). In Ardea blieben ſogar die Triumvirn. Es iſt aber auch gar nicht gegründet, daß an und für ſich die Lage der römiſchen Kleinbürger ſchlechter geweſen ſei, als die der Bundesgenoſſen.

3) Dem C. Marius wurde durch ein Geſetz des Saturninus geſtattet, in jede der auszuſendenden Bürgercolonien drei Bürger zu ernennen. Die Colonien wurden nicht ausgeführt, Marius ernannte jedoch die Bürger, und dieſe behielten ihr Recht, obgleich die Sache vor's Gericht gebracht wurde. Dieſe Ernennung von Bürgern vergleicht Madvig mit den von berühmten römiſchen Feldherrn, wie von Pompejus ſpäter, ausgegangenen Uebertragungen des Bürgerrechtes auf einzelne Männer, wovon Cic. pro Balbo 22 redet, und meint, dabei werde Niemand an civitas sine suffragio denken.

Die Sache iſt indeß ganz einfach die: Wenn Marius in beſtimmte Colonien römiſche Bürger ernennen durfte, ſo erhielten die von ihm Ernannten das Bürgerrecht derſelben; wenn jene Feldherrn aber Männer mit dem Bürgerrecht beſchenkten ohne die Beſchränkung auf eine beſtimmte Stadt, ſondern für Rom ſelbſt, ſo waren ſie Vollbürger und übten alle Rechte derſelben, ſobald ſie ſich in eine Tribus hatten einzeichnen laſſen. Es folgt alſo keineswegs Gleichheit der Rechte für die von Marius in jenem Falle ernannten Bürger und die, von welchen Cicero l. c. redet. Wäre dieſes der Fall, ſo konnte das Bürgerrecht der von Marius ernannten Bürger gar nicht in Zweifel gezogen werden und bedurfte nicht erſt einer gerichtlichen Beſtätigung. Wenn alſo irgend eine Folgerung aus dem erwähnten Falle hergeleitet werden kann, ſo iſt es die, daß die Bürger römiſcher Colonien nicht das beſte Recht beſaßen. Indeß läßt ſich auch dieſe Folgerung abweiſen.

4) Ennius wurde von Q. Fabius Nobilior zum römiſchen Bürger gemacht (Cic. Brut. 20, 79), als er als Triumvir eine Colonie ausgeführt hatte. Er führte aber im Jahre 184 Colonien nach Potentia und Piſaurum. Nun werde

man doch nicht annehmen wollen, meint Madvig, daß Ennius zum Kleinbürger ernannt ſei.

Ein fünftes Zeugniß iſt aus Appian. B. C. 1, 10 hergenommen. Dort ſoll Appian erzählen, daß anno 133 Bürger aus den Colonien und Municipien (*πλῆθος ἄλλο ὅσον ἐν ταῖς ἀποίκοις πόλεσιν, ἢ ταῖς ἰσοπολίτισιν, ἢ ἄλλως ἐκοινώνει τῇδε τῆς γῆς* (sc. agri publici) ſind die Worte Appians) nach Rom zuſammengekommen ſeien, ad suffragia ferenda de re agraria. Allein theils ſagt hier Appian nichts von dem Abſtimmen jener Bürger, theils würde ſein Zeugniß, wenn er es wirklich ſagte, zu viel beweiſen und das Stimmrecht auf Bundesgenoſſen und Kleinbürger ausdehnen.

Außer dieſen angeblich beſtimmten Zeugniſſen iſt ein ſechſtes Argument in eine Nota S. 270 verwieſen. Dort wird aus dem Umſtande, daß nach der lex Julia die latiniſchen Colonien, deren Rechte verändert wurden, municipia genannt werden, nicht aber die coloniae civium, gefolgert, daß letztere ſchon vorher jene Rechte hatten, ſonſt würden auch ſie ſo genannt ſein. Der Grund jedoch, warum genauere Schriftſteller den Namen municipium für Bürgercolonien vermeiden, iſt ein anderer. Es war dem Begriff des municipium weſentlich, daß es eine von außen in den römiſchen Staat aufgenommene Commune bezeichnete, wie oben gezeigt worden iſt; eine Bürgercolonie war aber aus dem römiſchen Staat hervorgegangen und ſtand nicht im Verhältniß der Arrogation zur Mutterſtadt. Daſſelbe Princip dehnt der gründliche Ascon. in Pison. p. 3 Orelli auch auf die latiniſchen Colonien aus, wenn er ſeine Verwunderung äußert, daß Cicero in der Rede gegen Piſo (gehalten im Jahre 55 a. Chr.) Placentia ein municipium nennt, da dieſe Colonie doch Colonen erhalten habe und nicht, wie die transpadaniſchen des Cn. Pompejus Strabo, aus den alten Bürgern der Stadt mit Verleihung des jus latinum gebildet ſei. Die latiniſchen Colonien wurden indeß den sociis latinis zugezählt, und da für alle Bundesſtädte, welche in Folge der lex Julia und ihrer Erweiterungen das römiſche Bürgerrecht er-

halten hatten, der Name **municipium** gebräuchlich ward (cf. die dritte Definition in dem Frg. des Feſtus), ſo wurde er folgerecht auch auf die latiniſchen Colonien ausgedehnt. Die **coloniae civium** wurden aber nie den Bundesgenoſſen zugerechnet. Cicero nennt alſo Placentia, welche Stadt im erſten Jahre des zweiten puniſchen Krieges ihre Colonen und ſomit durch die **lex Julia do civitate** das Bürgerrecht erhalten hatte, ganz richtig **municipium**, ein Name, welcher jenen transpadaniſchen Colonien des Pompejus im Jahre 55 a. Chr. noch nicht gebührte.

Zuletzt fügt die Vorrede zu den **Opusc. Acad. p. VII** aus Zumpts Recenſion der Abhandlung (Berlin. Jahrbüch. für wiſſenſchaftliche Kritik 1834. 1. S. 318) eine Stelle bei Cicero **de orat. 2, 71, 287** hinzu. Daſelbſt leſen wir: **Censor Lepidus** (kann nur der Cenſor M. Aemilius Lepidus des Jahres 575 a. U. ſein) **cum M. Antistio Pyrgensi equum ademisset, amicique cum vociferarentur et quaererent, quid ille patri suo responderet, cum ademptum sibi equum diceret, cum optimus colonus, parcissimus, modestissimus, frugalissimus esset: Mo istorum, inquit, nihil credere.** Daraus könnte man höchſtens folgern, daß die **coloni civium Romanorum** in Rom cenſirt wurden, nicht, daß ſie **cives optimo jure** waren.

So hätten ſich alle Argumente, welche Madvig für das volle Bürgerrecht der römiſchen Colonien aufgeſtellt hat, als nichtig erwieſen, und ſchon der Umſtand, daß ſich der Beſitz eines ſolchen Rechtes in keinem Beiſpiele nachweiſen läßt, iſt kein verächtlicher Gegenbeweis. Es ſcheint aber auch ſchon die älteſte Beſtimmung dieſer Colonien: Sicherung des Reichs gegen den äußeren Feind gewöhnlich in der Mitte eines feindlichen Gebietes, die Freiheit, zur Wahrnehmung des Stimmrechtes nach Rom zu gehen, abzuſchneiden; und Niebuhrs Anſicht, daß die Colonen ihren Poſten nicht verlaſſen durften, iſt in der Sache feſter begründet. Dahin führt auch der Ausdruck, wenn eine ſolche Colonie (Liv. 10, 21) **statio fere perpetua** genannt wird.

Mit welcher Wahrheit ferner (Liv. 5, 24) konnte die Volkspartei, als die Patricier nach der Eroberung Veji's eine Bürgercolonie in das Gebiet der Volsker ausführen wollten, diese eine relegatio plebis in Volscos nennen, wenn die gesandten Colonen in Rom alle ihre Rechte behielten und bei der nicht gar großen Entfernung von der Stadt ohne große Schwierigkeit ausüben konnten? Doch wollen wir diesen Ausdrücken ein so großes Gewicht nicht beilegen und uns auf Thatsachen stützen, welche in der angeführten Stelle des Livius erzählt werden. Nach der Eroberung Veji's verlangten die Plebejer, mit einem Theile der Tribunen an der Spitze, eine Vertheilung des dort eroberten Gebietes und die Ausführung einer Colonie dorthin. Um diese Bestrebungen abzuwenden, brachten die Patricier eine Colonie ins Gebiet der Volsker in Antrag. Es entspannen sich heftige Parteikämpfe, man redete von einer Auswanderung nach Veji.

Ceterum, so lesen wir bei Livius, partim plebi, partim senatui destinabant habitandos Vejos; duasque urbes communis reipublicae incoli a populo Romano posse. Dagegen erhoben sich die Optimaten aufs Heftigste: „Schon jetzt, wo das Volk in einer Stadt wohne, seien die Streitigkeiten so zahlreich, was würde daraus entstehen, wenn es in zwei Städte vertheilt wäre?" Und nicht von bloßem Gerede handelte es sich hier, der Tribun T. Sicinius hatte wirklich einen Antrag in Betreff Veji's gestellt. Was war nun der Inhalt dieses Antrages? Wenn wir die Darstellung des Livius aufmerksam prüfen, kann der Tribun nur Ausführung einer Bürgercolonie mit Beibehaltung des vollen Bürgerrechtes beantragt haben. Dadurch wäre in der That herbeigeführt, daß der populus Romanus in zwei Städten gewohnt hätte, und das bekämpften die Optimaten mit der größten Heftigkeit und wir müssen ihnen mindestens so viel Glauben schenken, daß man damals für den Staat Gefahr darin sah, wenn eine größere Anzahl von Städten Stimmrecht in Rom übten. In welcher Form konnten diese ein solches Recht üben? Etwa so, daß sie in den Registern ihrer

früheren Tribus eingeſchrieben blieben? Dann bedurfte es nur eines ſehr zahlreichen verabredeten Erſcheinens, um durch ihre Zahl das Uebergewicht in mancher Tribus zu erlangen, und einzelne Große hätten zunächſt unter ihnen, nicht bei den Bundesſtaaten, Stärkung ihres Anhanges geſucht; ihre Namen würden nicht ungenannt ſein, weder in den Berichten von den Parteikämpfen Roms, noch in den über die Wahlcomitien und in den Geſetzen de ambitu. Dieſes Argument gewinnt dadurch an Kraft, daß das Geſetz des Tribunen Pötelius (358 a. Chr.) das Bereiſen der conciliabula, um Stimmen zu gewinnen, den Bewerbern um die Ehrenſtellen unterſagte. Ueber dieſes Geſetz meldet Liv. 7, 15.

De ambitu a C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est, eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant.

An eine Beſchränkung des Einfluſſes der conciliabula in den Wahlcomitien, welchen die novi homines beſonders ausbeuteten, durch Entziehung des Stimmrechtes darf man hier ſchon deshalb nicht denken, weil dann das Geſetz des Tribunen nicht eine lex de ambitu, ſondern de civitate oder do suffragio geweſen wäre, und was ſollte dann die Erwähnung der nundinae? Das Geſetz verbot alſo die Bewerbung um Stimmen an den Nundinen und in den conciliabulis an Ort und Stelle, um dadurch den Einfluß der novi homines auf die von der Stadt ferner wohnenden Bürger zu beſchränken. Waren nun die Bürgercolonien minder wichtig, wenn ihre Bürger in Rom das Stimmrecht übten? Ihre größere Bevölkerung mußte die Bemühungen der Candidaten erleichtern und erfolgreicher machen. Da nun Livius die wichtigeren Colonien neben den conciliabulis nicht unerwähnt laſſen konnte, wenn das Geſetz auch ſie traf, und die Erlaubniß, in ihnen um die Stimmen zu werben, mit einem Verbot, die Nundinen zu gleichem Zwecke zu nutzen, unver-

einbar ist, so ist auch hieraus der Schluß nicht gewagt, daß ihnen das Stimmrecht fehlte.

Dann konnten sie aber auch nicht in den römischen Tribus censirt werden und es entsteht die Frage, ob sie in Rom censirt wurden oder ihre Listen einsandten. Ich will für die letztere Einrichtung nicht geltend machen, daß den Colonien doch ein wesentliches Glied der Aehnlichkeit mit Rom gefehlt haben würde ohne die eigene Censur und die sich daran knüpfende Lustration; Gleichheit in der übrigen Verfassung mochte immer noch genügen, um sie zu kleineren Abbildern Roms zu machen. In welchen Listen sollen sie aber von den römischen Censoren verzeichnet sein? Wir kennen nur zwei Arten allgemeiner Bürgerlisten, welche von denselben besorgt wurden: die Listen nach Tribus und Centurien und die **tabulae Caeritum**. Von den ersten schloß der Mangel des Stimmrechtes aus, und Einzeichnung in die letzteren würde sie den Präfekturen gleichgestellt haben. Auch gab es Bürgercolonien, ehe es **tabulae Caeritum** gab. Ferner hat die schon bei den Municipien benutzte Stelle **Liv. 43, 14** für die Bürgercolonien gleiche Beweiskraft. Denn da die Bürger der **fora et conciliabula** allein durch besondere Briefe der Censoren zur Censur nach Rom gerufen wurden, läßt sich erwarten, daß auch sie allein von den ferner wohnenden Gemeinden in Rom censirt wurden. Die Städte, welche im Jahre 169 a. Chr. das beste römische Bürgerrecht besaßen, wohnten der herrschenden Stadt noch nahe genug, daß das öffentlich in Rom bekannt gemachte Edikt der Censoren, welches neben den Briefen an die **fora et conciliabula** erwähnt wird, ohne Weiteres zu ihrer Kunde gelangen konnte. Und so dürfen wir als erwiesen erachten, daß die Bürgercolonien vor der Erlangung des vollen Bürgerrechts durch den Bundesgenossenkrieg die von den eigenen Censoren in der Heimath angefertigten Bürgerlisten nach Rom einsandten, wenn in Rom Censur gehalten wurde, und diese Einrichtung war von ihnen auf die Municipien ohne Stimmrecht übertragen, da die ersteren früheren Ursprungs sind, als die letzteren.

Zum Abſchluß dieſes Gegenſtandes muß hier noch die ſchon angeführte Stelle des Cicero (de orat. 2, 71. § 287) erwogen werden. Die daraus bekannte Thatſache, daß der römiſche Cenſor Lepidus einem pyrgenſiſchen Ritter ſein Ritterpferd nahm, könnte auf den erſten Blick als ein beſtimmtes Zeugniß erſcheinen, daß die Bürger der Colonien ſich in Rom zur Cenſur ſtellen mußten; eine nähere Betrachtung wird aber, wie ich hoffe, nicht nur dieſen Schluß als unhaltbar erweiſen, ſondern auch zu einer genaueren Einſicht in das Weſen der Küſtencolonien führen. Aus der erwähnten Thatſache folgt unmittelbar nur, daß die Ritter der coloniae civium maritimae, denn eine ſolche war Pyrgi, ſich der Muſterung der römiſchen Cenſoren ſtellen mußten, und daß dieſe über ſie dieſelbe Macht, wie über die römiſchen Ritter, ausübten. Eine ſolche Muſterung konnte aber ſehr wohl neben der heimiſchen Cenſur ſowohl der Ritter ſelbſt, wie der übrigen Bürger beſtehen. Auf dieſe Folgerung müſſen wir uns aber beſchränken, wenn ſich aus der Beſtimmung und dem Weſen der Küſtencolonien ein beſonderer Grund für eine ſorgfältige und genauere Muſterung der Ritter ergiebt. Dieſe Colonien waren zum Schutz der Küſte gegründet und ſie genoſſen deshalb eine sacrosancta vacatio militiae. Darüber ſpricht Huſchke Verf. des Serv. Tull. S. 481 sq. mit Beziehung auf Madvig im Ganzen die richtige Anſicht aus, doch ſcheint ſich mir gegen Madvigs Anſicht, daß in den Küſtencolonien die im hannibaliſchen Kriege nicht geachtete vacatio auch ſpäter nicht anerkannt ſei, aus den Stellen des Livius das Gegentheil zu ergeben. Im Jahr 207 a. Chr., ſo erzählt Liv., 27, 38, ſtellten die Conſuln ſchärfere Aushebungen an, als zuvor gehalten waren. Itaque colonos etiam maritimos, qui sacrosanctam vacationem dicebantur habere, dare milites cogebant. quibus recusantibus edixere in diem certam, ut, quo quisque jure vacationem haberet, ad senatum deferret. Ea die hi populi ad senatum venerunt: Ostiensis, Alsiensis, Antias, Anxuras, Minturnensis, Sinuessanus et ab supero mari Senensis. Cum vacationes

quisque populus recitaret, nullius, cum in Italia hostis esset, praeter Antiatem Ostiensemque, vacatio observata est, et earum coloniarum juniores jurejurando adacti, supra dies triginta non pernoctaturos se esse extra moenia coloniae suae, donec hostis in Italia esset. Dieſe Erzählung beweiſt, daß dieſe Colonien ihre geheiligten Verträge nachweiſen konnten, und daß dieſe vom Senate anerkannt wurden, da ſie nur, weil der Feind in Italien war und ſie gegen einen ſolchen Feind auch nur ihre eigenthümliche Beſtimmung, „Schutz und Schirm des italiſchen Bodens," ausübten, zum Kriegsdienſte ausgehoben wurden, ihre Rechte nicht beobachtet, keineswegs aufgehoben wurden. Der erwähnte Eid der waffenfähigen Mannſchaft von Antium und Oſtia beweiſt, daß nur die Wichtigkeit dieſer Poſten zur Ausnahme bewog.

Die fortdauernde Anerkennung dieſes Rechtes ergiebt auch die zweite Erwähnung deſſelben bei Liv. 36, 3. Als nämlich der Prätor C. Livius zur Ausrüſtung der Flotte gegen Antiochus im Jahr 191 a. Chr. auch die Bürger der Küſtencolonien zum Seedienſt aushob, riefen acht derſelben die Tribunen zum Schutz auf, wurden indeß von dieſen an den Senat gewieſen. Senatus ita ut ad unum omnes consentirent, decrevit: Vacationem rei navalis his colonis non esse. Der Senat erkannte alſo auch hiermit ihr altes Recht an, erklärte aber den Seedienſt nicht eingeſchloſſen, und es kann bei einer Nation, welche den Seedienſt für minder ehrenvoll hielt, nicht auffallen, daß ſie denſelben nicht zur res militaris im ſtrengeren Sinne rechnete.

Wenn nun die Bewachung und Schirmung der Küſte gegen plötzliche Landungen jeglicher Art die weſentliche Beſtimmung der Küſtencolonien war und ihnen eben aus dieſem Grunde Befreiung von anderweitigem Kriegsdienſte zugeſichert war, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß ihre berittene Mannſchaft, welche ſchneller den gefährdeten Punkt erreichen konnte, von der größten Wichtigkeit war, und eine beſondere Beaufſichtigung der Ritter mußte um ſo nothwen-

diger erſcheinen, da die für die übrigen Städte ſich faſt jährlich wiederholenden Kriegsdienſte bei ihnen deren Stelle nicht vertreten konnten. Deshalb wird man ihre Muſterung der Aufſicht der Cenſoren übertragen haben. Dazu wurden ſie dann ohne Zweifel auch durch beſondere Briefe nach Rom gerufen, wenn die Entfernung es nöthig machte. Die Nichterwähnung ſolcher Briefe in der angezogenen Stelle des Livius erklärt ſich daraus hinlänglich, daß die eigentliche Cenſur der Bürger und die Muſterung der Ritter nicht in dieſelbe Zeit fiel. Somit blieben die für die Einſendung der Cenſurliſten von Seiten der Bürgercolonien angeführten Gründe in ungeſchwächter Kraft beſtehen.

Durch Ausdehnung des vollen römiſchen Bürgerrechts in Folge des Bundesgenoſſenkrieges wurden die Bürgercolonien dann cives optimi juris und aus der patria potestas Roms emancipirt und sui juris. Daher ſagt Cicero (de leg. agrar. II, 31. § 86) von Puteoli: qui nunc in sua potestate sunt, suoque jure potestateque utuntur. Von dieſer Zeit an mußten ſie ſich in Rom cenſiren laſſen, bis die lex municipalis des J. Cäſar hierin eine Erleichterung eintreten ließ.

Fora und conciliabula.

Außer den bisher behandelten mehr ſelbſtſtändigen Staaten römiſcher Bürger waren noch viele in den Aeckern oder in Dörfern und Ortſchaften zerſtreut, welche am häufigſten unter den Namen fora et conciliabula wiederkehren; indeß werden neben dieſen auch pagi auf italiſchem Boden genannt. Die bei Livius vorkommenden Erwähnungen derſelben genügen zum feſten Nachweis, daß ihre Bürger in engerer Verbindung mit der urbs Roma ſtanden und zu dieſer gerechnet wurden. Der Urſprung dieſer kleineren Ortſchaften wird mit Recht aus den Landanweiſungen an einzelne Bürger ohne Ausführung von Colonien hergeleitet, wie ſie z. B. in größerer Zahl nach der Beendigung des zweiten puniſchen Krieges den Veteranen des Scipio Africanus zu Theil wurden, welche unter ihm in Afrika und in Spanien gekämpft hatten (cf. Liv. 31, 4

31, 49); ferner von den Bürgern, welche auch ohne Aſſignation occupirtes Land ſelbſt bearbeiteten. Auch lebten einzelne italiſche Nationen, wie die Sabiner, hauptſächlich in pagis zerſtreut und werden dieſe Sitte nicht aufgegeben haben nach Erlangung des römiſchen Bürgerrechts. Der Beſprechung des Einzelnen ſchicke ich die Bemerkung voraus, daß wir, auch wo die Stellen nur fora et conciliabula nennen, uns die übrigen zerſtreut wohnenden Bürger in gleicher Stellung zu Rom denken dürfen.

Daß die fraglichen Bürger in Rom das Stimmrecht übten und deshalb auch in den Tribus und Centurien, und zwar zu Rom, cenſirt wurden, folgt aus der ſchon erwähnten lex de ambitu des Tribunen Pötelius und der brieflichen Ladung zur Cenſur nach Rom (Liv. 43, 14) Eine weitere Einheit mit Rom bemerken wir in religiöſen und Gerichts-Maßregeln. Liv. 40, 19 im Jahre 181 a. Chr.:

Prodigia multa foeda et Romae eo anno visa et nuntiata peregre .... et pestilentia in agris, forisque et conciliabulis et in urbe tanta erat, ut Libitina tunc vix sufficeret. Man trifft nun die geeigneten Maßregeln zur Abwendung des Zornes der Götter: supplicatio circa omnia pulvinaria Romae in diem unum indicta est. Außerdem erlaſſen die Conſuln das Edikt: ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent. Die Nachricht von der verheerenden Krankheit in agris forisque et conciliabulis et in urbe ohne die Erwähnung der Verheerung in dem übrigen Italien hat nur unter der Vorausſetzung einen Sinn, daß alle dieſe als die eigentliche Bürgerſchaft der urbs Roma zuſammengefaßt werden. Für dieſe wird dann die supplicatio circa omnia pulvinaria Romae angeſtellt und die Ausführung des Ediktes bleibt den Behörden der verſchiedenen Staaten überlaſſen. Wenn es noch eines Beweiſes bedarf, daß die erwähnte Peſt auch das übrige Italien traf, ſo iſt er darin gegeben, daß das ausgeſchriebene Contingent der Bundesgenoſſen, 8000 Mann zu Fuß und 300 Reiter, wegen der Krankheit nicht erfüllt werden konnte. Im fol-

genden Jahre ereignen ſich viele Sterbefälle berühmter Männer und man hält dies für ein prodigium. Decemviri (libris inspiciendis) supplicationem in biduum valetudinis causa in urbe et per omnia fora conciliabulaque edixerunt. Man vermuthete indeß zugleich menſchlichen Betrug, daher: et veneficii quaestio ex senatusconsulto, quod in urbe, propiusve urbem decem millibus passuum esset commissum, C. Claudio praetori ... .; ultra decimum lapidem per fora conciliabulaque C. Maenio, ... decreta. Liv. 40, 37. So ſehen wir auch hier dieſelbe nähere Verbindung mit Rom und in der veneficii quaestio dehnt ſie ſich auf die Gerichtsbarkeit aus.

Dieſelbe engere Verbindung im Gegenſatze zu den mehr ſelbſtſtändigen Bürgerſtaaten tritt noch beſtimmter in den Unterſuchungen heraus, welche durch die ſittenloſen Bacchanalien im Jahre 186 a. Chr. veranlaßt wurden. Der Senat beſchließt in dieſer Sache Liv. 39, 14:

Sacerdotes eorum sacrorum, seu viri seu feminae essent, non Romae modo, sed per omnia fora et conciliabula conquiri, ut in consulum potestate essent. Edici praeterea in urbe Roma, et per totam Italiam edicta mitti. Ne quis, qui Bacchis initiatus esset, coisse aut convenisse causa sacrorum velit, neu quid talis rei divinae fecisse. ante omnia, ut quaestio de his habeatur, qui coierint, conjuraverintque, quo stuprum flagitiumve inferretur.

Gegen die ſchuldigen Prieſter und Prieſterinnen in Rom, in den foris und conciliabulis verfahren alſo die betreffenden römiſchen Magiſtrate unmittelbar, übrigens werden Edikte, welche die Anſtellung gerichtlicher Unterſuchungen anordnen, erlaſſen, und der Ausführung nicht weiter gedacht. Dieſe fiel alſo den eigenen Magiſtraten anheim. Im Verlaufe der Unterſuchung ſuchen viele Schuldige Roms und auch im übrigen Italien Rettung durch Flucht. (Ueber 7000 Männer und Frauen ſollten verwickelt ſein.) Als daher diejenigen, deren Namen zur Anzeige gebracht waren, der Vorladung in Rom

nicht Folge leiſteten (und nicht aufgefunden wurden), ſahen ſich die Conſuln zur Bereiſung der fora genöthigt, ſtellten dort an Ort und Stelle die Nachſuchung an und hielten Gericht [1]). Livius nennt hier zwar nur die fora, daß er aber der Kürze wegen darunter alle die enger mit Rom verbundenen Ortſchaften, namentlich auch die conciliabula darunter begreift, darf man nicht in Zweifel ziehen. Und ſeine Berichte über dieſe Angelegenheit verdienen beſonderen Glauben, da wir aus dem erhaltenen Senatsbeſchluß über die Bacchanalien (Haub. monum. leg. p. 6) wiſſen, daß er die Senatsbeſchlüſſe und Dokumente vor ſich gehabt hat. Darum verdient es auch beſondere Beachtung, daß die römiſchen Conſuln und Magiſtrate ihre unmittelbare Thätigkeit auf Rom, die fora et conciliabula ausdehnen, dagegen die Ausführung der Beſchlüſſe in den übrigen Staaten den eigenen Magiſtraten überlaſſen.

Ein ähnlicher Unterſchied fand nach Liv. 25, 5 bei der Aushebung der Soldaten für die Legionen ſtatt. Da es im Jahr 212 ſchwer hielt, die geſchloſſene Zahl von 23 Legionen auszufüllen, beſchloß der Senat:

triumviros binos creari: alteros, qui citra, alteros, qui ultra quinquagesimum lapidem in pagis forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent; et si qui roboris satis ad ferenda arma habere viderentur, etiamsi nondum militari aetate essent, milites facerent.

Den Antrag, daß dieſe Dienſtzeit ihnen angerechnet werde, ſollten die römiſchen Tribunen ans Volk bringen. Als in demſelben Jahre mehrere Niederlagen in Rom gemeldet werden, empfiehlt der Senat den Conſuln die Sorge, die zerſtreuten Truppen zu ſammeln und an der Uebergabe an den Feind zu verhindern und die deſertirten Volones wieder aufſuchen zu laſſen. Außerdem wird ein Prätor zu dieſem Zwecke abgeſandt: isque per fora conciliabulaque edixit, ut con-

1) Liv. 39, 18: Eadem solitudo, quia Romae non respondebant, nec iuveniebantur, quorum nomina delata erant, coegit consules circa fora proficisci, ibique quaerere et judicia exercere.

quisitio volonum fieret, iique ad signa reducerentur. (Liv. 25, 22). Dieſe beſondere Abſendung eines römiſchen Magiſtrats, um die Flüchtlinge in den foris und conciliabulis aufzuſuchen und zum Heere zurückzubringen, kann wohl nur darin ihren Grund haben, daß die eigenen Behörden, die ihnen auch damals nicht ganz haben fehlen können, die hinreichende Selbſtſtändigkeit nicht beſaßen, daß ihnen die Ausführung eines von den Conſuln zugeſandten Befehles nicht allein überlaſſen werden durfte; dieſes aber in den übrigen Staaten römiſcher Bürger der Fall war.

Ich habe dieſe genauere Verbindung der kleineren Ortſchaften römiſcher Bürger durch die Hauptſeiten des römiſchen Staatslebens im Einzelnen verfolgt, weil nur dieſer Gang der Unterſuchung den Vortheil ergab, daß die gewonnenen Reſultate zugleich ihre Lichtſtreifen auf die Municipien und Colonien zurückwerfen. Für die fora und conciliabula ſcheint mir aber ſo viel mit Gewißheit aus den behandelten Stellen hervorzugehen, daß man die Aufſchlüſſe über ihre Verfaſſung, welche ſich aus der tab. Heracleens. part. alter., der lex Rubria de Gall. cisalp. und den Fragmenten der ſogenannten Mamilia agraria [1]) ergeben, nicht ohne Beſchränkung auf die frühere Zeit vor dem Bundesgenoſſenkriege ausdehnen darf, wie Walter Rechtsgeſch. S. 206 thut. Das von demſelben angezogene Fragment der lex Servilia iſt zu lückenhaft, um irgend etwas dafür zu beweiſen. Wahrſcheinlich erlangte ihre Verfaſſung erſt nach der Aufhebung der mannigfaltigen Gliederung in den politiſchen Verhältniſſen der italiſchen Staaten und Völker zum römiſchen Staate eine größere Selbſtſtändigkeit und größere Gleichheit mit den Municipien. In den genannten Geſetzen erſcheinen die fora und conciliabula in ihrer Verfaſſung den Municipien, Colonien und Präfekturen ganz gleichgeſtellt; nur in zwei Beſtimmungen der tab. Heracl. werden dieſelben nicht mit erwähnt: in den beſonde-

1) Rudorff: Savignys Zeitſchr. Bd. 9, S. 379 sqq. ſchreibt dieſe Fragmente einer lex agraria des Caralla mit überzeugenden Gründen zu.

ren Verfügungen über die Wahlfähigkeit zu den Ehrenstellen und über die Einsendung der von den eigenen Behörden angefertigten Censuslisten. In Betreff der Censur ließ also der Gesetzgeber für sie die alte Einrichtung bestehen, worin bei ihnen, da sie von jeher das Stimmrecht übten, keine Veränderung stattgefunden hatte, wie bei den Municipien und Colonien durch Aufnahme in die Tribus; doch wird diese Einrichtung bei der ganz veränderten Bedeutung der Censur auch bei ihnen nicht lange mehr fortbestanden haben. Von der Wahlfähigkeit für die Ehrenämter war in ihnen nach der tab. **Heracl.** (lin. **135** sqq.) nur der ausgeschlossen, welcher die Senatorwürde nicht bekleiden durfte. Man mochte den kleineren Gemeinwesen hier eine größere Wahlfreiheit gestatten, damit die Wählbarkeit nicht auf eine zu kleine Zahl beschränkt werde; indeß kann das Wegfallen der Bestimmung, daß der zu Wählende dreißig Jahre alt sein, oder drei Jahre zu Roß, oder sechs Jahre zu Fuß gedient haben mußte, auch darin seinen Grund haben, daß die Bürger der **fora** und **conciliabula**, wie früher, regelmäßig von den römischen Magistraten selbst zum Kriegsdienste ausgehoben wurden und auch für ihre Magistrate dasselbe Gesetz galt, welches nach **Polyb. 6, 19** für die Bekleidung der römischen Staatsämter zehn ausgediente jährige **stipendia** forderte, in den Municipien, Colonien und Präfekturen dagegen die vorgeschriebene Zahl von den eigenen Behörden ausgehoben und gestellt wurde. Darin würde denn auch wohl der Grund zu suchen sein, daß in den römischen Legionen die Cohorten der letzteren noch gesondert erscheinen, als die Tribus schon Italien in sich faßten. Cf. **Caes. b. c. 2, 34: Ad eos Curio equitatum et duas Marrucinorum cohortes mittit.** So weit dürfen wir indeß nicht gehen, dieses als ein gesetzlich geschütztes Recht zu betrachten. Der römische Feldherr scheint damals durch kein Gesetz verhindert gewesen zu sein, persönlich in diesen Staaten Soldaten zu schreiben oder durch Legaten ausheben zu lassen, oder die Machthaber setzten sich ungestraft über ein solches hinweg.

Weder Bundesgenoſſen noch Bürger des römiſchen Staates waren die Bruttier ſeit ihrer Beſtrafung nach dem hannibaliſchen Kriege. Ohne Waffenrecht, ohne als freies Volk von Rom anerkannt zu ſein, befanden ſie ſich in einer Abhängigkeit von Rom, welche der Hörigkeit ähnlich geweſen zu ſein ſcheint. Die Stellen über dieſen Zuſtand ſind:

Appian. bell. Hannibal. 61. Strabo lib. V am Ende. *Τῶν δὲ Πικεντῶν ὑπῆρχε μητρόπολις Πικεντία· νυνὶ δὲ κωμηδὸν ζῶσιν ἀπωσθέντες ὑπὸ Ῥωμαίων διὰ τὴν πρὸς Ἀννίβαν κοινωνίαν· ἀντὶ δὲ στρατείας ἡμεροδρομεῖν καὶ γραμματοφορεῖν ἀπεδείχθησαν ἐν τῷ τότε δημοσίῳ, καθάπερ καὶ Λευκανοὶ καὶ Βρέττιοι κατὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας.*

Paul. Diac.: Brutiani dicebantur, qui officia servilia magistratibus praestabant, quod hi primum se Hannibali tradiderant et cum eo perseveraverunt, usque dum excederet de Italia.

Gell. X, 3, 19. Bruttiani significat: Cum Hannibal Poenus cum exercitu in Italia esset, et aliquot pugnas populus Romanus adversas pugnavisset, primi totius Italiae Bruttii ad Hannibalem desciverunt. Id Romani aegre passi, postquam Hannibal Italia decessit, superatique Poeni sunt, Bruttios ignominiae causa non milites scribebant, nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem jusserunt. Itaque hi sequebantur magistratus, tanquam in scenicis fabulis qui dicebantur lorarii, et, quos erant jussi, vinciebant aut verberabant. Quod autem ex Bruttiis eraut, appellati sunt Bruttiani.

Nach Sulla's Endſiege muß auch das den Bruttiern noch überlaſſene Land den ſullaniſchen Soldaten mit zur Beute gefallen ſein, denn (Strabo VI, 1, p. 4 Tauchn.) zu Strabo's Zeit vermochte man weder ſamnitiſche Sitten und Eigenthümlichkeiten, noch lukaniſche und umbriſche zu unterſcheiden, da ſie keine Gemeinden mehr bildeten. Und doch redeten zur Zeit des Bundesgenoſſenkrieges die Samniten und Lukaner noch Osciſch, und die Bruttier Osciſch und Griechiſch

mindeſtens ſo lange ſie ein Volk bildeten. Das erſtere beweiſen die im Süden geprägten Münzen aus der Zeit des Bundesgenoſſenkrieges und für die Bruttier haben wir das Zeugniß des Ennius bei **Paul. s. v. Bilinges Brutates: „Ennius dixit, quod Brutii et Osce et Graece loqui soliti sint.“**

So hätten wir den Weg durch die allgemeinen Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen italiſchen Staaten und Völker zurückgelegt. Ich bin nicht von dem Principe ausgegangen, die Gleichmäßigkeit in den verſchiedenen Rechtsverhältniſſen hervortreten zu laſſen; eine unbefangene Prüfung der Hauptpunkte, ohne Berückſichtigung zuſammenhangsloſer oder hier unwichtiger Einzelheiten, habe ich mir zur Aufgabe geſtellt. Daß ſich die Gleichheit der Rechte in den weſentlichen Punkten bei der großen Maſſe der freien italiſchen Bevölkerung größer ausgewieſen hat, als man jetzt gewöhnlich annimmt, iſt für die gehörige Würdigung römiſcher Staatsweisheit und für die Auffaſſung der hiſtoriſchen Entwickelung des römiſchen Staates von großer Bedeutung. Hieraus vornehmlich erkennen wir, wie bei aller Achtung, welche der Römer vor beſtimmten, gegebenen, hiſtoriſchen Zuſtänden hegte, die beſtimmte Tendenz das ganze Staatsleben durchdrang, unterworfene Völker durch allmälige Annäherung an römiſches Recht und römiſche Sitte enger mit dem römiſchen Staate zu verſchmelzen und ihm ſchließlich einzuverleiben. Daß man dieſe der Entwickelung des römiſchen Staates zum Grunde liegende Idee nicht wenigſtens auf italiſchem Boden zum Ziele führte, ſondern engherzig aufgab, führte endlich zu dem furchtbaren Bundesgenoſſenkriege, der mit einem Schlage erzwang, was ohne Gefahr für den Staat nur in allmäliger Entwickelung gewährt werden durfte.

Beilage zu S. 11.

Ueber die Formeln socii ac Latinum nomen, socii Latini nominis und die gleichgeltenden, besonders bei Livius.

Das älteste mir bekannte Dokument, worin wir auf die Formel stoßen, mit welcher die Latiner und übrigen Bundesgenossen bezeichnet wurden, ist der Senatsbeschluß über die Bacchanalien vom Jahre 568 a. u. c. Die Formel lautet in einem Negativsatze: neve nominis Latini neve sociûm quisquam [1]). Die hier stattfindende Voraussstellung der Latiner findet sich meines Wissens nur noch Liv. 27, 9: et erant major pars Latini nominis sociorumque, nämlich der aus der Niederlage bei Cannä Geretteten, welche zur Strafe nach Sicilien relegirt wurden, und an derselben Stelle in der Form Latini sociique. Etwas freier sagt Sallust pag. 40: homines nominis Latini et socii Italici. Da die Latiner früher in ein Bundesverhältniß mit Rom traten, so beweist wohl jener Senatsbeschluß hinreichend, daß dies die ältere Gestalt der Formel war. Später wurde es dann üblich, den specielleren Begriff dem allgemeineren nachfolgen zu lassen. Die letztere Stellung findet sich schon in der lex Thoria cap. 9, lin. 21 in disjunktiver Verknüpfung: Civis Romanus sociumve nominisve Latini. Bei Livius treffen wir den Ausdruck natürlich am häufigsten, und da er hier meistens bei den Angaben der Truppenstärke vorkommt, überwiegen die Beispiele, wo der Ausdruck im Genitiv steht. Unter den Beispielen der Art, welche ich mir angemerkt habe, findet

1) Lin. 7 bei Haubold Monum. leg.: Bacas. vir ne quis. adiese. velet. ceivis. Romanus. neve. nominus. Latin. neve. socium. quisquam. cf. Liv. 39, 18, welcher den Inhalt des Beschlusses angiebt.

ſich 1) mit der Copula die Form **sociùm ac Latini nominis** zehnmal (darunter zweimal **sociorum**), die Form **sociùm ac nominis Litini** zweimal, 2) ohne Copula die Form **sociùm Latini nominis** achtzehnmal, **sociorum Latini nominis** ſiebenmal, **sociorum nominis Latini** zweimal, **sociûm nominis Latini** einmal [1]).

In anderen beliebigen Caſus kommen folgende verſchiedene Wendungen des Ausdrucks vor: So 1) Copulativ **socii ac nomen Latinum**; **socii nomenque Latinum** Liv. 8, 3; 10, 26; 36, 3; 41, 14; Sall. Jug. 43; **socii et nomen Latinum** (Liv. 39, 20. Cic. Brut. 26, 99. Cic. de republ. 1, 19. Sall. Jug. 39); **socii et Latinum nomen** (nur Liv. 34, 56); **socii Latinumque nomen** nur Liv. 22, 57; **socii ac nominis Latini** Liv. 41, 8 und 9. Für die Form **socii et Latini** (Cic. de amic. 3, 12) iſt mir bei Livius kein Beiſpiel aufgeſtoßen. 2) Ohne die Conjunction **socii Latini nominis** ſechsmal bei Livius: 30, 41; 38, 35. 44; 40, 19. 43. 44 und ebenſo **socii nominis Latini** ſechsmal: Liv. 34, 56; 41, 5. 9. 14; 43, 12; 44, 21. Man darf nur die Aushebungsangaben bei Livius durchleſen, welche indeß erſt mit der vierten Dekade regelmäßig und genauer werden, ſo bleibt kein Zweifel, daß alle obigen Formen ohne Unterſchied des Sinnes von Livius gebraucht werden. Nach der Schlacht bei Cannä waren diejenigen, welche ſich durch die Flucht gerettet hatten, zum Kriegsdienſt in Sicilien verurtheilt, bis der Feind Italien verlaſſen hätte. Dieſe waren zum größeren Theile **Latini nominis sociorumque** Liv. 27, 9. Dieſe Strafe war nach Livius l. c. im Jahre 209 ein Hauptgrund für unruhige Bewegungen **inter Latinos sociosque**. Später las ſich Scipio im J. 204 aus jenen Latinern und Bundesgenoſſen eine Mannſchaft aus, Liv. 29, 24, und hier begegnen wir der Formel **sociorum Latini nominis**. Da die erſte Formel nicht auf die Latiner allein

1) Die Form **socıorum et Latii**, welcher wir bei Sall. Hist. fg. libr. 1 orat. Lepidi § 6 begegnen, iſt mir bei Livius nicht aufgeſtoßen.

beſchränkt ſein kann, ſo müſſen wir auch der zweiten gleiche Geltung und Ausdehnung einräumen. In gleicher Weiſe kommt bei Liv. 40, 36 und 40, 43 von denſelben Truppen **sociûm Latini nominis** und **sociis Latini nominis** vor. Von den beiden letzten Ausdrücken kann es überhaupt unthunlich erſcheinen, daß wir ſie trennen, da die Form **socii Latini nominis** im Genitiv **sociûm** (s. **sociorum**) **Latini nominis** lauten muß, und zwar um ſo mehr, da die Nebenordnung ohne Conjunction in gleichem Caſus nur in der Formel **sociûm** (s. **sociorum**) **Latini nominis** (s. **nom. Lat.**) vorkommen würde. Die Entſcheidung der Frage hängt indeß davon ab, ob **socii Latini nominis** die Latiner allein bezeichnet, oder alle Bundesgenoſſen begreift. Im letzteren Falle müſſen wir Niebuhrs Anſicht (Röm. Geſch. I, S. 615) gelten laſſen, welcher den Ausdruck mit **populus Romanus Quiritium** zuſammenſtellt und ſeinen Urſprung aus dem Genitiv **sociorum Latini nominis** ableitet, wo beide Theile nach altlatiniſchem Gebrauch neben einander geſtellt ſeien. Dieſe Entſtehung ſcheint um ſo natürlicher, da auch im gewöhnlichen Leben bei Angaben von Truppenmaſſen **sociûm Latini nominis** ſo geläufig werden mußte, daß man ſich gewöhnen konnte, in anderen Caſus nur das erſte Glied zu verändern. Freilich mußte die Verſchiedenheit der Latiner und übrigen Bundesgenoſſen wohl aufgehört haben, als der Ausdruck entſtand, und als dies geſchah, gehörte das ganze Verhältniß der Geſchichte, nicht mehr dem Leben an. Der Ausdruck konnte alſo auch aus den Hiſtorikern ins Leben übergegangen ſein. Indeß mag es immer ſein Mißliches haben, ihn einem Irrthum des Livius zuzuſchreiben, welcher leicht den Genitiv **sociûm Latini nominis**, der in den Aushebungsliſten überwiegen mußte, irrthümlich auffaſſen konnte. Sollte ſich dagegen ergeben, daß **socii Latini nominis** nur die Latiner bezeichnete, ſo können wir **sociûm Latini nominis** auch dann nur als gleichbedeutend auffaſſen, wenn auch dieſer Ausdruck nicht zugleich die übrigen Bundesgenoſſen in ſich faßt. Daß dieſes indeß wirklich ſtattfindet, iſt aus

den Aushebungsangaben bei Livius so unzweifelhaft gewiß, daß ich mich hier auf den Nachweis beschränken kann, daß socii Latini nominis alle Bundesgenossen begreifen.

Liv. 38, 35 Aushebungen für das Jahr 188 a. Chr. Consulibus, alteri Pisae cum Liguribus, alteri Gallia provincia decreta est. Comparare inter se aut sortiri jussi, et novos exercitus, binas legiones, scribere et ut sociis Latini nominis quina dena millia peditum imperarent et mille et ducentos equites. Außerdem als Ergänzungsmannschaft nach Spanien ut terna millia peditum, ducenos equites ambo praetores sociis imperarent secumque transportarent. Nehmen wir nun an, daß socii Latini nominis die Latiner bezeichnet, socii dagegen die übrigen Bundesgenossen, so mußten die ersteren in diesem Jahre 30,000 Mann zu Fuß und 1200 Reiter ins Feld stellen, die letzteren nur 6000 Mann zu Fuß und 400 Reiter. Und selbst wer eine solche Bevorzugung der weit stärkeren Bevölkerung vor der geringeren latinischen glaublich halten kann, muß an diesem Glauben irre werden, wenn bald darauf Cap. 37 die, welche gegen die Gallier gekämpft haben, socii ohne weiteren Zusatz genannt werden.

Liv. 40, 19: Pestilentiae tanta vis erat, ut cum propter defectionem Corsorum bellumque ab Iliensibus concitatum in Sardinia octo millia peditum ex sociis Latini nominis scribi placuisset, et trecentos equites, quos M. Pinarius praetor secum in Sardiniam trajiceret, tantum hominum demortuum esse, tantum ubique aegrorum consules renunciaverint, ut is numerus effici militum non potuerit. Man fügte deshalb die fehlende Anzahl von den bei Pisä stehenden Truppen hinzu (cf. cap. 18). Warum nahm man nun bei dieser Gelegenheit nicht zu den sociis non Latinis seine Zuflucht, wenn diese in der Formel nicht enthalten sind?

Liv. 38, 44 wird ein Senatsbeschluß erwähnt: ut Ambraciensibus omnes suae res redderentur; in libertate essent ac legibus suis uterentur; portoria, quae vellent,

terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii Latini nominis essent etc. Auch hier iſt es nicht glaublich, daß die Römer die Abgabefreiheit nicht zugleich für die übrigen verbündeten Italiker ausbedungen hätten. Dieſe Ausdehnung ſtand in ihrer Macht und eine Beſchränkung würde den Unwillen der Zurückgeſetzten ohne Noth aufgerufen haben.

Liv. 41, 14: C. Claudio consuli prorogatum in annum imperium et Gallia provincia, et ne Istri quoque idem, quod et Ligures, facerent, socios nominis Latini in Istriam mitteret, quos triumphi causa de provincia deduxisset. In den Aushebungen für die conſulariſchen Heere ſtoßen wir Cap. 9 auf die Formel sociorum ac Latini nominis und Cap. 13 werden die zum Triumph nach Rom geführten Bundestruppen, welche er nach Iſtrien ſchicken ſollte, socii ohne weiteren Zuſatz genannt.

Liv. 41, 9: Legem dein de sociis C. Claudius tulit senatusconsulto et edixit: qui socii ac nominis Latini, ipsi majoresve eorum, M. Claudio, T. Quinctio censoribus, postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kalendas Novembres redirent. Hier haben wir drei Formen, socii, socii ac nominis Latini und socii nominis Latini, welche von denſelben Bundesgenoſſen handeln und alſo gleichbedeutend gebraucht ſind. Die Form socii ac nominis Latini verhält ſich zu sociûm ac nominis Latini, wie socii nominis Latini zu sociûm nominis Latini und kommt, ſo viel ich bemerkt habe, nur noch Liv. 41, 8 vor.

Hiermit bin ich bei der Stelle angelangt, deren Sinn ich vorzugsweiſe feſtſtellen wollte. Zu einer Veränderung mit Walter (Rechtsg. l. c.) ſind wir nicht berechtigt, es würde indeß auch dadurch die Formel nicht auf die Latiner beſchränkt werden, wie ich hinlänglich erwieſen zu haben glaube. Uebrigens giebt die letzte Stelle noch ſtärkere Beweiſe, als ich hier aufgeführt habe, daß die lex, quae „sociis ac nominis

Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent," ſich auf alle Bundesgenoſſen ausdehnte, und es würde keinen Unterſchied in der Sache machen, wenn die Conjunction ac fehlte. Es waren nämlich die Geſandtſchaften sociûm nominis Latini, welche ſich ſchon vielfach bei den Cenſoren und Conſuln beſchwert hatten und damals mit ihren Klagen vor den Senat gelaſſen wurden. Summa querelarum erat: Cives suos Romae censos plerosque Romam commigrasse. Quod si permittatur, perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri, nullum militem dare possent. Fregellas quoque millia quatuor familiarum transisse ab se Samnites Pelignique querebantur: neque eo minus aut hos, aut illos in delectum militum dare. Genera autem fraudis duo mutandae viritim civitatis inducta erant. Lex sociis etc. Woher kommen erſtens jene Samniten und Peligner, welche über die ſtarke Auswanderung ihrer Bürger nach Fregellä klagen? Sie waren doch wohl auch unter den Geſandten sociûm nominis Latini, welche in den Senat eingeführt wurden und ſich über die Auswanderung der Ihrigen beklagten. Das Geſetz, welches den Latinern allein die Ueberſiedelung nach Rom geſtattete, konnte aber für den Mißbrauch ihrer Bürger keine Veranlaſſung geben. Es muß daher auf alle italiſchen Bundesgenoſſen ausgedehnt geweſen ſein, da es allgemein zur Erklärung dient. Zweitens waren es die Geſandtſchaften sociûm nominis Latini, welche ſich beklagten. Dies iſt diejenige Formel, welcher wir in den Aushebungsliſten bei Livius von 200 bis 167 a. Chr. am gewöhnlichſten begegnen, und wer ſie auf die Latiner allein beſchränken will, wird ſich zugleich zu der Annahme genöthigt ſehen, daß die Römer zu ihren Kriegen in dieſer Zeit meiſt nur die Latiner ausgehoben, den übrigen verbündeten Italikern dagegen vacatio militiae geſtattet haben. Selbſt die bloß paratactiſche Form Latinus socius treffen wir in demſelben Sinne bei Livius 22, 50, wenn wir dieſem Schriftſteller nicht gänzliche Sorgloſigkeit und Ungenauigkeit im Ausdrucke aufbürden

wollen. Dort legt er einem Militärtribunen, welcher nach der Schlacht bei Canná ſich mit Mannſchaft in dem kleineren römiſchen Lager befindet, die Worte in den Mund: **Capi ergo mavultis ab avarissimo et crudelissimo hoste, aestimarique capita vestra, et exquiri pretia ab interrogantibus, Romanus civis sis, an Latinus socius, ut ex tua contumelia et miseria alteri honos quaeratur?** Er ſelbſt ſchlägt ſich dann mit einer geringeren Zahl durch. Die übrige Mannſchaft ergiebt ſich darauf, als das Lager von Hannibal belagert wird, **pacti, ut arma atque equos traderent, in capita Romana trecenis numnis quadrigatis, in socios ducenis, in servos centenis etc.** Damit muß noch Cap. 58 zuſammengeſtellt werden: **Hannibal secundum tam prosperam ad Cannas pugnam . . . cum, captivis productis segregatisque, socios, sicut ante ad Trebiam Trasimenumque lacum, benigne allocutus, sine pretio dimisisset etc.** An den beiden letzteren Stellen, in dem Vertrage und bei der ſchließlichen ganz freien Entlaſſung, werden die socii ganz allgemein den Bürgern entgegengeſtellt, und Hannibal wollte durch die milde Behandlung der Bundesgenoſſen ſie zum Abfall von Rom locken und als ihr Befreier von dem römiſchen Joche in Italien auftreten. Eine Bevorzugung der Latiner vor den übrigen Bundesgenoſſen von ſeiner Seite iſt alſo gar nicht denkbar. Daher kann an der erſten Stelle der Militärtribun, welcher auf dieſes bekannte Verfahren Hannibals hinweiſt, nicht die Latiner allein den römiſchen Bürgern entgegenſetzen, ſondern nur die Bundesgenoſſen überhaupt. — Von Sorgloſigkeit und Ungenauigkeit können wir freilich auch durch die Annahme, daß **Latinus socius** gleich **Latinus ac socius** zu verſtehen ſei (wie **in patres conscripti**), nicht ganz befreien; denn 22, 7 ſtellt er nach der Schlacht am traſimeniſchen See Latiner und Römer, nicht socii und cives in gleicher Weiſe einander gegenüber: **Hannibal captivorum, qui Latini nominis essent, sine pretio dimissis, Romanis in vincula datis etc.**

Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß ſich Liv. 40, 36 die Form **socii e nomine Latino** und 22, 38 **socii ab nomine Latino** finden, welche mit **nomen Latinum** gleichbedeutend ſein müſſen.

Ich hatte anfangs die Abſicht, durch vollſtändige Aufführung der geſammelten Stellen und Behandlung der wichtigſten und ſchlagendſten den Beweis für alle verſchiedenen Geſtalten der Formel zu führen, daß ſie Bundesgenoſſen und Latiner bezeichneten; die Muſterung der Aushebungsangaben bei Livius lieferte dieſen Beweis ſo augenfällig, daß ich mich auf den Nachweis bei der Formel beſchränkt habe, bei welcher dieſe Ausdehnung am zweifelhafteſten iſt. Die Ausführung der erſten Abſicht würde eine beſondere Abhandlung erfordert haben, welche mir bei einer ſo zweifelloſen Thatſache überflüſſig erſchien. Daß mir bei Livius keine Stelle entgangen iſt, kann ich nicht verbürgen, doch werden ihrer ſicher nur wenige ſein.

Zweiter Abschnitt.

Ursachen des Bundesgenossenkrieges.

Wir haben schon im vorigen Abschnitte gesehen, wie die mehr zu Römern gewordenen Latiner das geringere Bürgerrecht als Belohnung annahmen, die Herniker ihre Gesetze vorzogen und die Aequer das Bürgerrecht als Joch betrachteten. Was also den Bundesgenossen das römische Bürgerrecht wünschenswerth machte, war die größere Annäherung an die herrschende Stadt in Verfassung, Recht, Sitten, Bildung, kurz in der gesammten Denk- und Anschauungsweise. Nachdem also das Bewußtsein selbstständiger Staaten gebrochen und mehr und mehr aus den Gemüthern verschwunden war, mußten die durch Jahrhunderte fortgesetzten gemeinsamen Kriegszüge und der unmerklich um sich greifende Einfluß des herrschenden Volkes eine solche Verschmelzung mehr und mehr erzeugen; die Bundesgenossen mußten sich auf der einen Seite gewöhnen, in Roms Interesse das ihrige zu sehen, aber auch immer nachdrücklicher eine Gleichstellung mit der herrschenden Stadt fordern. Ein solches Streben latinischer Städte besonders hatte Rom in früheren Zeiten zur Verjüngung und Stärkung des eigenen Staates benutzt durch Aufnahme ganzer Communen unter die römischen Bürger und Vertheilung derselben in neue, den älteren an Zahl ebenso sehr überlegene Tribus, als sie entfernter von Rom lagen, und hatte so theils der Unzufriedenheit der verbündeten Staaten vorgebeugt, theils die Staaten zu freiwilliger Annäherung geneigt gemacht. Aber schon vor Beginn des zweiten punischen Krieges war dieses staatskluge Verfahren aufgegeben worden (cf. Nieb. III. S. 377). Daher blieb den Bundesgenossen, welche römische Bürger zu werden wünschten, nur der Ausweg einer Uebersiedelung nach Rom. Doch das Zunehmen dieser Sitte wurde für die Bundesstaaten

ſelbſt verderblich, als das zu ihrem Beſten gegebene Geſetz: „Nur wer Nachkommen in der Heimath zurücklaſſe, dürfe ſich in Rom niederlaſſen,“ umgangen und übertreten wurde (Liv. 41, 8); denn dadurch ſchmolz ihre Bürgerzahl zuſammen und erkrankte ihr Gemeinweſen: und doch hatten ſie nach der Formel die Bundestruppen nach wie vor zu ſtellen. Aber das Streben der Bundesgenoſſen nach dem Bürgerrechte erklärt den Ausbruch des Krieges zu jener Zeit nicht; wir müſſen uns weiter umſehen nach den Bedrängniſſen ihrer Lage und den beſonderen Nachtheilen, unter welchen ſie im Vergleich mit den römiſchen Bürgern ſtanden.

Die Bewegungen der Bundesgenoſſen um Erlangung des Bürgerrechts ſtehen im engſten Zuſammenhange mit der agrariſchen Geſetzgebung, wie der Kampf um die gracchiſchen Rogationen und der ſich daran knüpfende fregellaniſche Krieg in das hellſte Licht ſtellen. Unter den Schriftſtellern des Alterthums ſtellt Appian (de bello civili) dieſen Zuſammenhang am klarſten dar. Ich habe nun ſchon im erſten Abſchnitte dieſer Schrift auf die Zeugniſſe hingewieſen, welche ein in Rom anerkanntes Anrecht der Bundesgenoſſen auf das römiſche Gemeinband darthun und einen mindeſtens theilweiſe fortdauernden Beſtand der durch die alten foedera eingeräumten Rechte erhärten. Dennoch wurde ihre Lage auch in Betreff des im gemeinſamen Kampfe eroberten Ackers durch ihre Unterwerfung thatſächlich bedeutend verändert; ſie hatten Roms Uebermacht empfunden und mußten ſich dem Willen des Siegers beugen. Roms Größe und Macht gründete ſich indeß zu ſehr auf den willigen Gehorſam der italiſchen Bundesgenoſſen, daß eine gänzliche Entziehung des Siegspreiſes ſtaatsklug, ja möglich geweſen wäre. Durch die Ausführung einer großen Anzahl latiniſcher Colonien, an denen die Bundesgenoſſen überhaupt Theil nahmen, wußten die Römer dieſes Recht für die Mehrung der eigenen Macht fruchtbar zu machen. Allein als die Eroberungen auf italiſchem Boden aufhörten, wurde auch die Ausführung der latiniſchen Colonien ſeltener, und nach dem zweiten puniſchen Kriege überwog die

Zahl der ausgeführten Bürgercolonien so sehr die der latinischen, daß von den 34 Colonien bei Madvig l. c. nur sechs als unzweifelhaft latinische aufgeführt werden. Unter diesen erhielt wieder Carteja gar keine von Italien ausgesandte Colonen, und die Ausführung der Nr. 60 bei Madvig aufgeführten Colonie ins pisanische Gebiet — der Name ist unbekannt — ist sehr ungewiß. So sehr wir hierin das Bewußtsein der überwiegenden Macht und die rücksichtslosere Behandlung der Bundesgenossen anerkennen müssen, so wenig können wir bezweifeln, daß dieselben durch das maßlose Bestreben der römischen Machthaber nach dem Besitze großer Landesstrecken nicht minder, als die machtlosen römischen Bürger [1]) beeinträchtigt wurden. Gesetzlich wurden ihre Rechte und ihre Mitbenutzung von eben jenen reichen Grundbesitzern anerkannt und verfochten, als die Gracchen durch weitgreifende Landanweisungen einen Mittelstand im römischen Staate zu schaffen und das gesegnete Italien mit freien kleinen Grundbesitzern zu bevölkern strebten; doch war das Interesse der römischen Großen hier zu sehr mit dem der Bundesgenossen verwebt, um ihnen einen gleichen Eifer aus bloßem Rechtsgefühl zuzutrauen, wo Beider Vortheil in Conflikt gerieth. Indeß Beeinträchtigungen Einzelner von Einzelnen konnten nicht zu allgemeiner Unzufriedenheit und Beschwerde führen. Solche erhob sich aber, als in Folge der gracchischen Gesetzgebung Untersuchungen angestellt wurden über die Rechtstitel, unter welchen Gemeinland von Bürgern und Bundesgenossen in Besitz genommen war und dasselbe von dem Privateigenthume ausgeschieden werden sollte. Auch war der Besitz der 500 Jugern und die Entschädigung aus dem Staatsschatze für den zur Vertheilung eingezogenen Acker nur den römischen Bürgern zugesichert. Dazu mußten die Bewohner der Gegenden, in welche Colonien ausgeführt werden sollten, auch das rechtmäßig besessene Land gegen Entschädigung abtreten, und da traf es sich nicht selten, daß sie urbares gegen unbebautes, fruchtbares gegen unergiebiges Land

1) Sall. Iug. c. 41.

hingeben mußten. Auch Cicero (de republ. 3, 29) räumt ein, daß Tib. Gracchus gegen die römiſchen Bürger gerecht geblieben, die Rechte und Bündniſſe der Latiner und Bundesgenoſſen aber verletzt habe. Vergl. Nieb. Geſch. III S. 621 Not. 54. Daher große Bewegung unter den Bundesgenoſſen; denn es handelte ſich um Habe und Gut, um die nothwendigſten Bedürfniſſe. Sie wandten ſich daher an P. Cornelius Scipio Africanus minor, den Gegner der Gracchen, daß er als Patron ihre Rechte ſchützen möge, als nach Ermordung des Tib. Gracchus deſſen jüngerer Bruder, Fulvius Flaccus und Papirius Carbo mit der Ausmittelung des Gemeinlandes beauftragt waren. (Appian. de bell. civ. 1, 18. 19.)

Dies nöthigte die Tribunen, welche ſolche Geſetze beantragten, durch Uebertragung des Bürgerrechts den Widerſtand der Bundesgenoſſen, welche gemeinſchaftliche Sache mit den römiſchen Grundbeſitzern machten, abzuwenden. Schon Tiberius Gracchus [1]) ſoll damit umgegangen ſein, und ſeine Plane fanden Unterſtützung bei bedeutenden Staatsmännern. Die Italiker griffen begierig nach dem Verheißenen (cf. Appian. de bello civ. 1, 21), nur bedarf Appians Zuſatz *προτιθέντες τῶν χωρίων τὴν πολιτείαν* einer Beſchränkung; denn als Bürger waren auch ſie in dem Beſitze bis zu 500 Jugern geſchützt.

Erſt M. Fulvius Flaccus, triumvir agris dividundis, machte jedoch als Conſul des Jahres 628 a. u. oder 125 a. Chr. den wirklichen Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen [2]). Der Senat wußte aber den Parteikampf in Rom ſelbſt durch Entfernung des Conſuls für diesmal niederzuſchlagen; er wurde den Maſſiliern gegen die ſalluviſchen Gallier zu Hülfe geſchickt. Die Bundesgenoſſen waren nicht vorbereitet zur Ergreifung gemeinſamer Maßregeln. Dennoch brach zu Fregellä (auch Asculum wird ſchon hier

1) Vellej. 2, 2 ſagt ſogar von ihm: pollicitus toti Italiae civitatem.

2) Appian. b. c. 1, 21. 34. — Liv. epit. 60. — Plut. C. Gracch. 18. Val. Max. 9, 5, 1.

genannt) die Empörung aus: man wollte mit den Waffen in der Hand den Antrag unterstützen. Allein die Fregellaner büßten ihre Kühnheit mit der Zerstörung ihrer Stadt. Derselbe L. Opimius übte über sie als Prätor das Gericht, welcher 4 Jahre später als Consul seine Partei zum Morde des jüngeren Gracchus führte. Der Auctor ad Heren. 4, 9 sucht durch das Widersinnige der entgegengesetzten Ansicht nachzuweisen, daß die Fregellaner von römischen Großen (so ist die Stelle ohne Zweifel zu verstehen) zum Abfall eingeladen und gereizt seien; denn da die übrigen Bundesgenossen nicht gemeinsame Sache mit ihnen gemacht, so hätten sie sattsam gewußt, daß sie gegen Rom nichts vermögen würden. Auch wurde C. Gracchus angeklagt, die Fregellaner zum Kriege aufgereizt zu haben. Wahrscheinlicher möchte jedoch sein, daß allgemeinerer Abfall nur durch die schnelle Unterdrückung der Empörung zu Fregellä verhindert wurde.

Als bald darauf C. Gracchus in die Fußtapfen seines älteren Bruders trat, sah auch er sich genöthigt, aus demselben Grunde auf Uebertragung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen anzutragen, vermochte jedoch diese lex nicht durchzusetzen. Nachdem auch er der Gegenpartei erlegen war, und man die weitere Einziehung des Gemeinlandes aufgab, müssen auch die Bundesgenossen von ihrer Forderung des Bürgerrechts abgestanden sein. Wir hören von keinem Aufstande und bis zum Tribunat des jüngeren M. Livius Drusus treten sie mit keiner Forderung der Art wieder hervor, so viel wir wissen.

Den Anträgen des Livius Drusus ging indeß die lex Thoria voraus, welche eine Epoche in der agrarischen Gesetzgebung macht, und daher in ihrer Bedeutung für die Lage der Bundesgenossen nicht unbeachtet bleiben darf. Für die Beurtheilung und Prüfung dieses Gesetzes aus dem hier bezeichneten Gesichtspunkte muß die gründliche und scharfsinnige Abhandlung Rudorffs über die lex Thoria in Savigny's Zeitschrift für Rechtsw. Bd. 10, Heft 1 zum Grunde gelegt werden. Wichtig ist hier die Zeit des Gesetzes, ferner die

Entſcheidung über die Partei, in deren Intereſſe daſſelbe vorzugsweiſe gegeben wurde, und in wie weit den Italikern Vortheile oder Nachtheile daraus erwuchſen.

Ueber die Zeit des Geſetzes ergiebt ſich aus den erhaltenen Fragmenten ſelbſt, daß es nicht vor 643 u. c. gegeben ſein kann, da die Conſuln dieſes Jahres darin erwähnt ſind (lin. 54. Vergl. Rudorff l. c. p. 44); wenn aber Rudorff aus lin. 95 des Geſetzes folgert, daß das Geſetz auch nicht ſpäter, als in dieſem Jahre gegeben ſein könne, ſo iſt dies mehr als zweifelhaft. Die fraglichen Worte lauten: quodque. in. eo. agro. loco. vinei. oleive. fiet. quae. mesis. vindemiaque. P. Cornelio. L. und werden aus Zeile 54 des Geſetzes ergänzt: Calpurnio. cos. facta. siet. Hier ſei, meint Rudorff (S. 46), augenſcheinlich von dem Wein und Oel die Rede, welcher aus dem Ertrage der Weinleſe und Oelernte gekeltert werden würde, die in das Conſulat des P. Cornelius Scipio und L. Calpurnius Beſtia, oder in das Jahr 643 fällt. Das fragliche Bruchſtück ſteht am Ende der ausführlichen Beſtimmungen über die Provinz Africa, welche ſchon lin. 43 der Geſetzestafel beginnen. Die Anordnungen dieſes Theiles betreffen die urſprüngliche Provinzialverfaſſung, die carthagiſche Colonie, die Domainen und die Steuerverfaſſung (cf. Rudorff S. 101). Daß nun die fraglichen Worte zu einer geſetzlichen Beſtimmung über die Abgaben vom Wein- und Oelertrag gehören, geht aus ihnen ſelbſt hinreichend hervor. Nach Rudorffs Annahme und Erklärung würde dieſe nun bloß für das laufende Jahr gegeben ſein, was wir unmöglich annehmen können. Der Sinn des Bruchſtückes muß vielmehr etwa folgender ſein: Mit dem Wein und Oel, welcher auf dem bezeichneten Acker gewonnen werden wird, ſoll es ſo gehalten werden, wie mit der Ernte P. Cornelio L... Wollen wir daher Rudorffs Ergänzung gelten laſſen, würde die Abgabe, wie ſie unter dem Conſulate des P. Cornelius und L. Calpurnius gegeben oder feſtgeſetzt war, auch für die Zukunft als normgebend feſtgeſtellt ſein und für die Zeit des Geſetzes nur ſo viel daraus folgen, daß es nach dem Jahre

643 gegeben wurde. Nun entbehrt aber auch die Ergänzung selbst aller inneren Wahrscheinlichkeit. Ich glaube, daß man vielmehr **P. Cornelio L. Mummio cens. etc.** ergänzen muß. Beide Männer waren die ersten Censoren, nachdem Africa und Achaja als Provinzen eingerichtet waren, und gewiß wurden die Sieger von Carthago und Corinth nicht zufällig zur Verwaltung der Censur im Jahre 612 u. c. oder 142 a. Chr. berufen. Als Censoren hatten sie die Gefälle der neuen Provinzen zu verpachten und jene mußten geregelt werden, so weit es nicht schon geschehen war, und den Pächtern und Pflichtigen mußten schriftliche Bestimmungen eingehändigt werden. Es ist daher ganz natürlich, daß ein neues Gesetz auf die ersten Bestimmungen, welche bis dahin gegolten hatten, zurückging und Rücksicht nahm. Somit wäre aus dem besprochenen Fragmente keine nähere Zeitbestimmung für das Jahr des Gesetzes zu gewinnen. Doch dürfte man schon aus dem Umstande, daß die Anordnungen über die Provinz Africa den größten und mittleren Theil des Gesetzes ausmachen, den Schluß ziehen, daß für eine neue Regelung dieser Provinz eine bestimmte äußere Veranlassung vorlag. Diese ist aber in der Besiegung des Jugurtha und den neuen Erwerbungen in Africa im Jahre 648 oder 649 gegeben. Dieselbe Zeit ergiebt sich nun, wie ich glaube, auch aus der von Rudorff und anderen Gelehrten vorgenommenen Anknüpfung an eine Nachricht bei Appian (de bell. civ. 1, 27). Appian erwähnt an dieser Stelle drei Gesetze, durch welche die durch die Gracchen für das ärmere Volk gewonnenen Vortheile wieder verloren gingen. Das erstere hob bald nach dem Tode des jüngeren Gracchus das gracchische Veräußerungsverbot des von den Triumvirn assignirten Landes wieder auf [1]), das zweite, welches einem Tribun Spurius Borius zugeschrieben wird, verfügte, daß statt der ferneren Landassignationen von den Besitzern des Gemeinlandes zu leistende Abgaben dem

1) Appian. l. c.: *τὴν γῆν, ὑπὲρ ἧς διεφέροντο, ἐξεῖναι πιπράσκειν τοῖς ἔχουσιν.*

Volke beſtimmt und das daraus gewonnene Geld vertheilt werden ſollte [1]). Da es nun feſtſteht, daß die erhaltenen Fragmente dem Geſetze des Tribunen Spurius Thorius angehören, ſo hat der vermuthlich verſchriebene Name Borius Veranlaſſung gegeben, daß ſchon früher Hotomannus, Pighius, Sigonius, Freinsheim, Erneſti und mit ihnen Schweighäuſer zur Stelle, in dem Tribunen den Spurius Thorius und in dem Geſetz die auch von Cicero an ein paar Stellen erwähnte lex Thoria angenommen haben, wenngleich letzterer den bei Appian und Cicero angegebenen Inhalt und die erhaltenen Bruchſtücke nicht mit einander in Uebereinſtimmung zu bringen weiß. Derſelben Anſicht huldigt auch H. Sauppe Index legum Onomast. Tull. (Orelli) III, p. 283 [2]). Rudorff iſt dagegen der Anſicht des Roſinus und Alex. Symmachus Mazochi von der Verſchiedenheit der lex Boria und Thoria beigetreten, und erkennt in dem dritten von Appian ohne Namen des Geſetzgebers erwähnten Geſetze die lex Thoria, deren

1) *Σπούριος Βόριος δημαρχῶν εἰσηγήσατο νόμον, τὴν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι, καὶ τάδε τὰ χρήματα χωρεῖν ἐς διανομάς.* Obgleich *φόροι* Geldabgaben bezeichnen kann und *τάδε τὰ χρήματα* darauf hinzudeuten ſcheint, ſo folgt daraus keineswegs, daß die früher üblichen Abgaben vom ager publicus durch dieſes Geſetz aufgehoben, und eine Geldabgabe an ihre Stelle geſetzt wurde. Es liegt in der Natur der Sache, daß die reichen Grundbeſitzer lieber ſich mit Geld abfanden, als die Zehnten und Fünften in Produkten leiſteten, und was ihnen gewährt wurde, mußte auch den übrigen Bürgern geſtattet ſein. Nicht der italiſche Boden, ſondern Sicilien und Africa verſorgten damals Rom mit Getreide. Und warum ſollten auch die Beſitzer zur Abgabe der Produkte verpflichtet geweſen ſein, da die Generalpächter die verdungene Summe in Geld bezahlten? Ich kann daher Göttlings Anſicht (Röm. Geſch. S. 446 sq.), welcher in den Worten des Appian eine Aufhebung des vectigal ſieht, nicht beiſtimmen. Vielmehr ſcheint mir den Worten und dem ganzen Zuſammenhange der Stelle angemeſſener, in den *φόροις* Appians nur eine Ueberſetzung des lateiniſchen vectigalia zu ſehen, in welchem Worte alle Abgaben zuſammengefaßt werden können. Und wir thun dieſem Schriftſteller kein Unrecht, wenn wir annehmen, daß er richtiger *τοὺς φόρους* überſetzt haben würde. Aber ſelbſt wenn wir ihm die größte Genauigkeit zuſchreiben wollen, würde nur eine theilweiſe Verwendung der Abgaben zum Beſten des ärmeren Volkes daraus folgen, nicht aber die Aufhebung der früher üblichen Abgaben.

2) Da man bei Orelli Ind. legg. s leg. Thor. die Citate vollſtändig finden kann, und auch Schweighäuſers Note dort abgedruckt iſt, ſo begnüge ich mich hier mit der Anführung der Namen.

Fragmente auf uns gekommen ſind. Obgleich nun nach Rudorffs Darſtellung Göttling l. c. die erſtere Anſicht feſthält und Zeiß (Commentatio de lege Thoria agraria, Vimariae 1841) Rudorffs Anſicht beſtreitet, ſo bin ich doch von ihrer Richtigkeit überzeugt und ſtelle daher meine Gründe kurz zuſammen:

Als feſtſtehende und anerkannte Thatſache darf ich vorausſtellen, daß die erhaltenen Fragmente ebendemſelben Geſetze angehören, welches Cicero (Brut c. 36. de orat. II, 70) dem Tribunen Spurius Thorius beilegt. Für die Unterſuchung ſcheint es mir geeignet, von der Stelle des Appian auszugehen. Die Worte über das dritte Geſetz lauten:

Καὶ τοὺς φόρους οὐ πολὺ ὕστερον διέλυσε δήμαρχος ἕτερος· καὶ ὁ δῆμος ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει· ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν καὶ νόμων, πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες. Dieſes letzte Geſetz war es alſo, durch welches die Aufgabe und das Ziel der gracchiſchen Geſetze gänzlich aufgehoben und abgeſchloſſen und ihre weitere Verfolgung unmöglich gemacht wurde; bis dahin hatte das Volk noch auf die Entſcheidung der Gerichte über das Gemeinland gehofft, wenngleich ſeit etwa 15 Jahren nach der Geſetzgebung des jüngeren Gracchen die Gerichte geruhet hatten. Auch abgeſehen von der mehrfach ſtreitigen Erklärung des Einzelnen dieſer Stelle, iſt ſo viel klar, daß Appian erſt in dem dritten Geſetze die völlige geſetzliche Vereitelung der Zwecke der Gracchen ſieht, daß bis dahin noch eine Ausſicht und Hoffnung auf gerichtliche Entſcheidungen vorhanden war, welche Landanweiſungen auf dem von den Gracchen eingeſchlagenen Wege in Ausſicht ſtellte, und die dazwiſchen liegenden Geſetze nur proviſoriſche und factiſche Hinderniſſe in den Weg legten; daß dagegen durch das letzte Geſetz die Principien der gracchiſchen Ackervertheilung ganz aufgegeben wurden. Denn nur dies kann der Sinn der Worte: *καὶ ὁ δῆμος ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει* ſein, da denn Appian die ſpäteren Ackerver-

theilungen auch auf italischem Boden nicht unbekannt sind. Die Gracchen wollten aber das zur Vertheilung bestimmte Gemeinland besonders durch Einziehung dessen gewinnen, was die großen Grundbesitzer über das gesetzliche Maß besaßen oder unrechtmäßig zum Privateigenthum geschlagen war. Da nun erst das dritte von Appian erwähnte Gesetz die gracchischen Maßregeln in Zweck und Mitteln gänzlich aufhob und alle darauf gegründeten Hoffnungen vernichtete, so kann das zweite einem Tribunen Borius zugeschriebene Gesetz die Principien und Zwecke der Gracchen noch nicht gänzlich aufgehoben haben, sondern mußte wenigstens eine endliche Erfüllung noch in Aussicht stellen. Nur so konnten auch die zur Ausmittelung des Gemeinlandes eingesetzten Gerichte wenigstens nominell bis zum dritten Gesetze fortbestehen. Und erst durch dieses wurden sie aufgehoben, nachdem sie etwa 15 Jahre seit der gracchischen Gesetzgebung in ihrer Thätigkeit gelähmt gewesen waren. Das ist meines Erachtens der einzige vernünftige Sinn, welcher aus den Worten: πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες gewonnen werden kann, denn γεγονότες ist grammatisch mit dem in ἐσπάνιζον liegenden Subjekt zu verbinden, und dieses ist wieder der in seiner Vielheit gefaßte δῆμος, welcher durch das dritte Gesetz nach Appian ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει. Das Volk verlor also alle Vortheile, welche die Ausführung der gracchischen Gesetze mit sich geführt haben würde, — denn von der allmäligen Aufhebung der gracchischen Verordnungen redet Appian an dieser Stelle und auf diese geht ἁπάντων, nicht auf jeglichen Antheil am Gemeinlande — nachdem es (d. h. die streitenden Parteien) etwa 15 Jahre bei den Gerichten in Unthätigkeit gewesen war Dieser Ausdruck würde ganz sinnlos sein, wenn nicht die Gerichte nominell noch fortbestanden hätten und nur factisch in ihrer Thätigkeit gehemmt gewesen wären. Ferner können nur die Gerichte hier gemeint sein, welche für die Ausführung der gracchischen Gesetze angeordnet waren, denn Gerichte, welche überhaupt über agrarische Streitigkeiten entschieden, mußten immer vorhanden sein,

wenn nicht das Fauſtrecht in größter Ausdehnung hier gelten ſollte. Somit wurden alſo auch die von den Gracchen eingeſetzten Gerichte erſt durch das dritte Geſetz direkt aufgehoben.

Wie ſich aus der bisherigen Unterſuchung herausgeſtellt hat, daß Appian im 27. Capitel allein von der allmäligen Vernichtung der gracchiſchen Anordnungen und Zwecke redet, und der geſammte Zuſammenhang des Capitels allein hierauf hinführt, ſo haben auch die Nachtheile, welche er der ſchließlichen Aufhebung derſelben durch das dritte Geſetz beilegt, eine beſtimmte Beziehung auf die gracchiſchen Geſetze. Nach Appian ſelbſt l. c. 1, 9. 11 wollte Tib. Gracchus beſonders der Verarmung des italiſchen Bodens der freien Bürger und tüchtigen Soldaten und der wachſenden Ueberzahl der Sklaven, welche die großen Grundbeſitzer auf ihren Gütern verwandten, ein Ziel ſtecken. Darum wollte er die großen Güter ſchmälern und eine größere Zahl kleiner Grundbeſitzer ſchaffen. Die Vertheilung des Gemeinlandes ſollte indeß die Einkünfte des Staates vom Gemeinlande nicht erheblich verringern, daher ließ er eine Abgabe, vielleicht das übliche vectigal, auf den aſſignirten Grundſtücken beſtehen. Ebenſo C. Gracchus. Daher konnte Cicero von den Reden des Letzteren, vermuthlich von den, welche gegen den Livius Druſus gehalten wurden, der die Abgabe von den zu aſſignirenden Aeckern aufhob, ſagen: lege orationes Gracchi, patronum aerarii esse dices [1]). Gerade das Gegentheil dieſer guten Zwecke erwähnt nun Appian als Nachtheile jenes Geſetzes: *ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν;* alſo auch hier die ſpecielle Rückſichtnahme auf die Geſetzgebung der Gracchen. Der Zuſatz *καὶ νόμων*, welchen wir nach dieſen Worten in unſeren Texten leſen, wird dadurch nicht minder ſinnlos, wenn wir unter *νόμων* nicht Geſetze überhaupt, ſondern agrariſche verſtehen, wodurch Zeiß de leg. Thor. p. 15. not. 56 geholfen glaubt. Es iſt bekannt genug, daß auch die folgende Zeit mehr Ueber-

1) Cic. Tuscul. 3, 20, 48.

fluß als Mangel an agrariſchen Geſetzen hat. Für die Erlangung der von den ſemproniſchen Geſetzen dem Volke zugeſicherten Vortheile war aber ſchon das erſte, mehr noch das zweite und dritte nach ihnen zu viel. Der Sinn, welchen Zeiß [1]) in den Worten finden will, „das Volk hatte nun nicht einmal mehr ein Geſetz, worauf es ſich ſtützen konnte bei ſeinem Verlangen nach Landaſſignationen," liegt gar nicht darin, zu geſchweigen, daß es dann mindeſtens *νόμου* heißen müßte. Auch beſtand noch immer die lex Licinia, deren Ackermaß Zeiß p. 7 not. 27 mit Recht auf den ager publicus allein gegen Huſchke bezieht. Den von Zeiß angeführten Argumenten laſſen ſich noch andere hinzufügen. Die Worte ſind entweder mit Musgrave als bloße Wiederholung aus *καὶ διανομῶν* zu faſſen oder es iſt mit Veränderung des Accents *καὶ νομῶν* zu ſchreiben, was mir vorzuziehen ſcheint [2]).

Den Uebergang zu dem Nachweis, daß die aus Cicero und den Fragmenten bekannte lex Thoria nur das dritte Geſetz von den bei Appian erwähnten ſein kann, mag die ſichere Zeitbeſtimmung des letzteren abgeben, welche derſelbe Schriftſteller giebt. Als nämlich die von den Gracchen eingeſetzten Gerichte durch daſſelbe aufgehoben wurden, hatten ſie etwa 15 Jahre eine geſchäftsloſe Scheineriſtenz geführt. Dieſe trat aber erſt mit dem Tode des jüngeren Gracchus ein 633 a. u., das Geſetz wurde alſo im Jahre 648 u. c. oder 106 a. Chr. gegeben, als Metellus aus Africa zurückgekehrt war und Marius dort ſiegreich den Jugurtha bekämpfte; und eben die Zeit bietet, wie ich ſchon erwähnt habe, die beſte Veranlaſſung für die ausführlichen Anordnungen dieſer Provinz,

1) De leg. Thor. p. 15: Quin etiam ne habuerunt quidem amplius legem agrariam, ad quam possent agros postulantes provocare, lege Sempronia per Thoriam, Thoria autem per illam antiquata, qua vectigalium solutio suspensa est.

2) Rudorff l. c. p. 38 vermuthet an dieſer Stelle eine Lücke, ſtreicht *καὶ νόμων* und ergänzt: *ἦσαν δὲ οἱ τὴν γῆν διανέμοντες*. Der Veränderung des Accents in *νομῶν* ſtehen nach Rudorff innere Gründe entgegen (S. 37), die indeß nicht weiter erwähnt werden. Bei Beſprechung des Inhaltes der lex Thoria werde ich Gelegenheit haben zu zeigen, daß durch ihre Anordnungen auch die Gemeinweide verringert werden mußte.

welche den mittleren und größten Theil der lex Thoria füllen. Daß die Aristokratie bei ihren selbstsüchtigen Zwecken die Rückkehr des Marius nicht erst erwartete, der ihnen ein gefährlicher Gegner werden konnte, erklärt sich leicht. Schon hierin liegt ein äußerer Empfehlungsgrund für die Identität beider Gesetze. Indeß wir haben triftigere Beweise.

Das 5—7. und weiterhin das 16. und 17. Capitel der lex Thoria bei Rudorff handeln von den Gerichten, welche über alle agrarischen Streitigkeiten, mögen sie nun durch die gracchischen Triumvirn assignirtes, jetzt in Privateigenthum verwandeltes, oder als ager publicus fortbestehendes Land betreffen, die Entscheidung haben sollen. Diese Gerichte werden nun zum Theil den jedesmaligen Consuln und Prätoren, zum Theil auch den Censoren und Proprätoren übertragen und ausdrücklich auf diese Magistrate beschränkt. Ferner sollen die gerade obschwebenden Beschwerden bis zum nächsten 15. März beim Consul oder Prätor eingebracht werden (Cap. 5 bis 7). Damit hob das Gesetz ausdrücklich jedes andere für solche Streitigkeiten eingesetzte Gericht auf; es kann also dieses Gesetz nicht das zweite von Appian einem Spurius Borius zugeschriebene Gesetz sein, welches die gracchischen Gerichte in ihrer Scheinexistenz bestehen ließ, wohl aber das dritte, welches dieselben aufhob. Der ganze Inhalt des Gesetzes liefert den gleichen Beweis.

Die lex Thoria verwandelte in Privateigenthum 1) alles occupirte Staatsland, welches zu der Zeit auf italischem Boden sich vorfand, als Tib. Gracchus sein Gesetz beantragte, so weit es in den gesetzlichen Schranken occupirt war; 2) alles von einem gracchischen Triumvir assignirte oder im Besitz erhaltene [1]) Land, so weit es nicht zu dem unter Nr. 1 genannten Lande gehörte, oder durch das Gesetz des C. Gracchus von der Vertheilung ausgeschlossen war (Cap. 1 bei Rudorff); 3) alles Gemeinland, welches ein römischer Bürger zur Bebauung in Besitz nahm bis zu dem Maß von

1) Die Formel lautet: dedit, adsignavit, reliquit.

30 Jugern, soweit es nicht zu dem unter 1 und 2 genannten Gemeinlande gehörte (Cap. 3). Dagegen wurde das von den durch die lex Livia eingesetzten Decemvirn zugewiesene Land nur als Besitz, nicht als Eigenthum zugesichert, soweit es nicht von dem alten Besitzer verkauft war, oder in Folge der lex Thoria zurückgegeben oder verkauft werden mußte (Cap. 2). Beschwerden der römischen Bürger, welchen von einem Triumvir Land zugewiesen war, durften bis zu den nächstfolgenden Iden des März beim Consul oder Prätor angebracht werden und der Consul oder Prätor sollte auf den Grundlagen des Gesetzes dem Bürger, welchem der Acker assignirt war, oder seinem Erben den Besitz zusprechen, wenn nicht der erstere oder letztere das Land verkauft hatte (Cap. 5). Der durch widerrechtliche Gewalt aus seiner Habe Vertriebene sollte in seinen Besitz wieder eingesetzt werden (Cap. 7). Von diesem in Privateigenthum verwandelten Grundbesitz sollte keine Abgabe, welche jemals auf dem Gemeinlande gelastet hatte, entrichtet werden, also weder der Zehnte für das Getreideland, noch der Fünfte von den Baumfrüchten, noch ein Hut- und Weidegeld. Vectigal und scriptura werden besonders namhaft gemacht (Cap. 8).

Diese Anordnung bildet ihrem Inhalte nach einen Abschluß über das in Privateigenthum verwandelte Gemeinland. Dennoch wird im folgenden Capitel noch 4) dasjenige Gemeinland für Privateigenthum erklärt, welches ein römischer Bürger oder Bundesgenosse für das zur Ausführung einer Colonie eingezogene Land von einem Triumvir zur Entschädigung erhalten hat, vorausgesetzt, daß es nicht durch die lex des C. Gracchus von der Vertheilung ausgeschlossen ist. Der Erbe oder Käufer tritt in die Rechte des Erblassers oder Verkäufers. — Nach dieser Verfügung folgen dann die Bestimmungen über die Benutzung des Staatsackers, welcher durch dieses Gesetz als solcher beibehalten bleibt und gleichmäßig allen Berechtigten zum Gebrauch gestellt wird, so wie über die Gerichte, welche entstehende Streitigkeiten entscheiden sollen. Die gehörige Sonderung der so entstehenden zwei

Hauptabschnitte ist für das Verständniß des Gesetzes von erheblicher Wichtigkeit und weder von Rudorff, noch von Göttling, noch von Zeiß gehörig beachtet und hervorgehoben, obgleich gerade das 10. Capitel, mit welchem der zweite Hauptabschnitt der das italische Gemeinland betreffenden Anordnungen beginnt, denselben so markirt als möglich hervorhebt [1]). Diese Scheidung läßt ganz außer Zweifel, daß die Cap. 4 gegebene Anordnung über den ager compascuus nicht auf den gesammten als Weideland benutzten ager publicus zu beziehen ist, sondern von mehreren Besitzern occupirtes Land begreift, welches durch das vorliegende Gesetz der Gemeinnutzung entzogen wird. Die Beschränkung der Stückzahl Weidevieh, von welchem keine scriptura bezahlt werden soll, ist daher zum Besten der gemeinsamen Besitzer, nicht zum Besten des ganzen Volkes gegeben. Darum heißt es auch gleich im Eingange des 10. Capitels, daß der ager publicus, welcher nach diesem Gesetze als solcher bestehen bleibt, weder ager privatus, noch ager compascuus sein soll (lin. 25). Jener ager compascuus, wovon Cap. 4 handelt, bleibt also von dem eigentlichen ager publicus ausgeschlossen und die Beschränkung der frei weidenden Stückzahl trifft nur die großen Heerdenbesitzer, welche die Mitbesitzer beeinträchtigten. Der Verhandlung über dieses Capitel gehört denn auch das Witzwort des Appius an, welches Cicero erwähnt [2]).

Mehrere Bestimmungen ferner des zweiten Abschnittes werden nur aus dem Gesichtspunkte erklärlich, daß sie sich

---

1) Ager locus omnis, quei sup-ra scriptus est, quod ejus agrei locei post h. l. rog. publicum populei Romanei erit, extra . . ., is ager privatus nei esto, neive is ager compascuus esto, neive quis in eo agro agrum occupatum habeto, neive defendito, quo minus quei velit compascere liceat. Dann Feststellung der Mult für den Uebertreter.

2) De orat. II, 70. Sed ex his omnibus nihil magis ridetur, quam quod est praeter exspectationem, cujus innumerabilia sunt exempla, vel Appii majoris illius, qui in senatu, quum ageretur de agris publicis et de lege Thoria et premeretur Lucilius ab iis, qui a pecore ejus depasci agros publicos dicerent, Non est, inquit, Lucilii pecus illud, erratis (defendere Lucilium videbatur), ego liberum puto esse, qua lubet pascitur.

nur auf das als ſolches noch erhaltene Gemeinland beziehen. So verordnet Cap. 12: Derjenige **ager publicus**, welchen Jemand durch Austauſch gegen ein gleiches Maß **agri privati** zu Privateigenthum gemacht hat, ſoll als ſolches vollſtändig anerkannt werden, das hingegebene Grundſtück aber als **ager publicus**, in gleicher Weiſe, als wäre er unter den Conſuln P. Mucius und L. Calpurnius das eine oder das andere geweſen. Hier iſt von Verwandlung in Privateigenthum durch Tauſch die Rede, im erſten Abſchnitte wird früherer Beſitz ohne Weiteres zu Privateigenthum gemacht; beide Verordnungen müſſen alſo auf verſchiedenen Acker Anwendung finden und die letztere nur den als Gemeinland erhaltenen Acker betreffen. — Aus demſelben Grunde erklärt ſich ferner die doppelte Verfügung und Einſetzung der Gerichte. Diejenigen Proceſſe, welche in Folge der Verwandlung in Privateigenthum, oder allgemeiner, in Folge der Verfügungen des erſten Abſchnittes ſich erheben, können nur bis zu den Iden des nächſten Märzes eingebracht werden und zwar nur beim Conſul oder Prätor. Dies war alſo ein temporäres, beſtimmten Perſonen übertragenes Gericht. Was bis dahin im beſtehenden Beſitzſtande nicht reformirt war, war und blieb rechtsgültig. Folglich blieben dem ſtändigen Gerichte, welches den jedesmaligen Conſuln, Prätoren, Proprätoren oder Cenſoren übertragen wurde, nur die Proceſſe über den übrigen **ager publicus** überlaſſen, über welchen die Verfügungen mit dem 10. Capitel beginnen.

Aus demſelben Grunde endlich kann die Cap. 14 gegebene Beſtimmung: „Was dem römiſchen Bürger mit dem **ager publicus** zu thun erlaubt iſt, ſoll ebenſo dem Latinen und Peregrinen geſtattet ſein, welchem durch Geſetz oder Bündniß die Benutzung gewährt iſt (lin. 29)," nur auf den durch die **lex Thoria** erhaltenen **ager publicus** Anwendung haben; weshalb denn auch von den Bundesgenoſſen in den erſten 8 Capiteln gar nicht die Rede iſt, ſo weit die Worte der Geſetzestafel erhalten ſind.

Zwischen beiden Theilen in der Mitte steht das 9. Capitel, worin, wie schon erwähnt wurde, das von einem gracchischen Triumvir einem römischen Bürger oder Bundesgenossen zur Entschädigung zugewiesene Land für Privateigenthum erklärt wird. Die Stelle dieser Verfügung im Gesetze, ferner die besondere Anordnung der Gerichte, daß nämlich in Streitigkeiten, welche sich über dieses Land erheben, der jedesmalige Consul oder Prätor zu Gericht sitzen soll [1]), während doch bei dem übrigen in Privateigenthum verwandelten Besitz nur bis zu einem nicht sehr fern liegenden Termin Processe gestattet werden, scheint mir darin ihren Grund zu haben, daß diese Verfügung ebenso die Bundesgenossen als römischen Bürger betrifft, die früheren dagegen nur die römischen Bürger. Nur so scheint es mir erklärlich, daß, nachdem schon im ersten Capitel alles von einem gracchischen Triumvir assignirte oder im Besitz gelassene Land für ager privatus erklärt ist, diese Verfügung noch besonders angehängt wird, da doch auch das von ihnen zur Entschädigung gegebene Land unter jene Kategorie fällt. Daher muß ich auch in Rudorffs Ergänzung (lin. 6) die Einfügung der Formel: „nominisve Latini sociumve, quibus ex formula togatorum milites in terra Italia imperare solent“ für irrig halten [2]).

Die übrigen Anordnungen des Gesetzes, welche den übrig bleibenden ager publicus betreffen, schützen durch Ver-

---

1) is praetor cousolve, quo de ea re in jus aditum erit (lin. 24)

2) Besondere Schwierigkeiten bieten im Eingange dieses Capitels die Worte: a. d. xe (l. XI.) K. Octobris oina quom agro, quei trans curione est, locaverunt. Göttling, Röm. Gesch. S. 447 Note 1 will trans Rubiconem lesen und nimmt an, daß hier über das Land jenseits des Rubicon Bestimmungen getroffen werden. Dagegen spricht aber erstens, daß in dem hierher gehörenden Abschnitt des Gesetzes sonst überall nur von dem eigentlich italischen Gemeinlande die Rede ist. Zweitens ist offenbar an dieser Stelle solches Land gemeint, welches von einem gracchischen Triumvir denen zur Entschädigung gegeben ist, welche bei der Ausführung von Colonien ihr Besitzthum eingebüßt haben. Auf gracchische Colonien außerhalb Italiens führt aber, mit Ausnahme von Carthago, keine Spur und Liv. epit. 60 sagt bestimmt, daß Carthago die einzige Colonie auf nichtitalischem Boden war. Wir dürfen daher nicht annehmen, daß die gracchischen Assignationen sich auf die Provinz Gallien ausdehnten. Auch Rudorffs Auffassung S. 54 scheint mir Bedenken übrig

bot und Mult denselben gegen ungesetzliche Eingriffe und Verhinderung der allgemeinen Benutzung; befreien eine im Gesetz schon früher bestimmte Zahl Weidevieh von dem Hutgelde (Cap. 10); gestatten abgabefreie Beweidung der öffentlichen Wege bei ihrer Benutzung (Cap. 11); schreiben besondern Duumvirn die Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Zustande vom Jahre 133 a. Chr. vor (Cap. 13); gewähren den Latinern und Peregrinen (**Latino peregrinoque**), welche im Jahre 112 a. Chr. durch Volksschluß oder Bündniß zum Antheile am Gemeinlande berechtigt waren, gleiches Benutzungsrecht mit dem römischen Bürger, **sed fraude sua**, wie das Gesetz hinzufügt (Cap. 14); bestätigen eine frühere Verpfändung von der Domäne für dargeliehenes Geld (Cap. 16 vgl. darüber Rudorff S. 72 sqq.), und geben endlich ausführlichere Bestimmungen über die Rechtspflege in agrarischen Streitigkeiten.

Nach dieser Darlegung des Inhaltes bedarf es kaum einer weiteren Begründung, daß die **lex Thoria** die gracchischen Gesetze in ihrer weiteren Ausführung nicht nur vollständig aufhob, sondern in Zweck und Mitteln gänzlich unmöglich machte. Schon dadurch, daß sie den Zustand der Domäne vom Jahre 133 a. Chr. vor der gracchischen Gesetzgebung als bestehend betrachtet und zum Ausgangspunkt der weiteren Anordnungen macht, werden alle späteren Gesetze, soweit sie nicht von ihr aufgenommen werden, stillschweigend aufgehoben. Darum mußten über die in Folge der aufgehobenen Gesetze stattgehabten Landassignationen Bestimmungen getroffen werden, wenn nicht namenlose Verwirrung im Grundbesitze entstehen sollte, und diese Gesetze mußten namentlich dabei erwähnt werden. Das geschieht nun auch mit allen denen, von welchen wir auch anderweitig wissen, daß sie Assignationen

---

zu lassen. Warum sollte, um dies Eine zu erwähnen, eine Verfügung, welche alles von einem Triumvir zur Entschädigung für die bei Ausführung der Colonien eingebüßten Grundstücke gegebene Land traf, für einen Theil desselben noch einmal besonders ausgesprochen werden, und zwar im Eingange der allgemeinen Verfügung?

zur Folge hatten, aber auch dieſe Geſetze werden nur bei der bezeichneten Veranlaſſung erwähnt. Deshalb iſt Göttlings Behauptung (S. 446), daß zwiſchen die lex Sempronia, mit welcher die legg. Rubria und Livia genetiſch zuſammenhingen, kein anderes agrariſches Geſetz fallen könnte und deshalb die zweite einem Spurius Borius bei Appian zugeſchriebene lex die lex Thoria ſein müßte, ganz grundlos. Zeiß, welcher l. c. p. 13 Göttlings Argument wiederholt, hat wenigſtens gefühlt, daß demſelben die erſte von Appian, aber nicht in der lex Thoria erwähnte agrariſche lex, welche das gracchiſche Verkaufsverbot aufhob, widerſtreitet, und ſucht Note 52 dieſen Einwand durch deſſen Unbedeutenheit zu beſeitigen. Allein theils war dieſe Maßregel von bedeutenden Folgen, theils iſt dieſer Einwand nicht der einzige. Dadurch, daß die lex Thoria auf das Jahr 133 zurückgeht und auf dem damals beſtehenden Zuſtande fortbaut, ſind alle dazwiſchen liegenden Geſetze als nicht rechtsgültig aufgehoben und ihre Erwähnung muß durch beſtimmte Gründe veranlaßt werden, iſt aber keineswegs erforderlich. Dieſe namentliche Erwähnung hat der Geſetzgeber nur bei den Aſſignationen für nothwendig erachtet, alle übrigen Verfügungen beſtätigen ſtillſchweigend frühere Geſetzesbeſtimmungen oder heben ſie auf.

So dürfen wir denn auch in Betreff der gracchiſchen Geſetze nicht fragen, was wurde aufgehoben, ſondern was blieb von ihnen beſtehen? Und hier iſt die Beſtätigung ihrer Colonien und ſchon ausgeführten Landaſſignationen mit Aufhebung der von ihnen auferlegten Abgabe das Einzige des ihnen eigenthümlich Zugehörenden, was erhalten bleibt, wenn wir nicht die vor der Vertheilung geſchützte Domäne, welche weder der Beſitzergreifung noch der gemeinen Benutzung offen ſtand, ſondern zum Beſten des Staates verpachtet wurde, dahin rechnen wollen. Doch dieſe Verordnung ſchützte gewiß nur ein beſtehendes Recht. So war der ager Campanus ſeit der Aufhebung des campaniſchen Gemeinweſens für den Staat verpachtet worden[1]).

1) Liv. 27, 11.

Indeß auch hier findet ſich lin. 3 die Clauſel: quod non in eo agro loco est, quod (l. quem) vetus possessor prove vetere possessore sibei sumpsit reliquitve ita utei s. s. est, welche dem Inhalte nach richtig von Rudorff ergänzt ſcheint, wie die vorausgegangene Verfügung beſtätigt. Dieſe ſichert aber den Beſitz des occupirten Landes durch Verwandlung in Eigenthum, quod non modus major siet, quam quantum unum hominem ex lege plebeive sc. sibei sumere relinquereve oporteat. Dieſes Maß iſt aber nicht das durch das ſemproniſche Geſetz beſtimmte, da es ſich von dem ager publicus handelt, wie er im Jahre 133 a. Chr. beſtand, auf welchen die lex Sempronia noch keine Anwendung fand. Es kann daher nur von dem der lex Licinia die Rede ſein, und da hier unzweifelhaft ein Maß verſtanden wird, welches den rechtmäßigen Beſitz des Gemeinlandes beſchränkte, ſo haben wir hierin einen ſehr bedeutenden und bisher gänzlich unbeachteten Beweis, daß das liciniſche Ackermaß den ager publicus allein, und nicht das ganze Grundvermögen mit Einſchluß des ager privatus betraf, wie Huſchke zu beweiſen geſucht hat. Dieſe Aufhebung des gracchiſchen Ackermaßes und das ſchwankende und unbeſtimmte Zurückgehen auf ein früheres iſt für die Bedeutung des Geſetzes ſo wichtig, daß wir noch etwas dabei verweilen müſſen. An ſich gewährt das liciniſche Ackermaß weniger, als das gracchiſche; war es alſo Zweck des Geſetzgebers, hier größere Strenge walten zu laſſen? Gewiß nicht! Dagegen ſträubt ſich der geſammte Inhalt des Geſetzes. Allein das gracchiſche Ackermaß war theilweiſe praktiſch geworden und das Andenken an die Folgen ſeiner Durchführung war noch friſch in der lebenden Generation. Ein früheres Ackermaß war praktiſch bedeutungslos geworden und eine bloße dunkele Erinnerung an ein Geſetz ohne namentliche Anführung mußte der Wiederherſtellung des früheren faktiſchen Zuſtandes ganz gleich erſcheinen in den Augen der Zeitgenoſſen und konnte ſelbſt von dem Richter ſo ausgebeutet werden. Dieſe Abſicht des Geſetzgebers geht ferner auch aus der Anordnung der Gerichte her-

vor. Diejenigen, welche sich auch auf der Grundlage dieses Gesetzes in ihren Rechten gekränkt fühlten, mußten ihre Klagen vor einem bestimmten Consul oder Prätor bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, der nicht ein ganzes Jahr entfernt sein konnte, einbringen. Die in ihren Rechten Gekränkten konnten aber nicht die reichen und mächtigen Grundbesitzer sein, welche die Aufhebung des gracchischen Verkaufverbotes benutzt hatten, die verlorenen Grundstücke durch Kauf oder Gewalt wieder an sich zu bringen, wie Appian berichtet, denn ihnen stand als schnelleres Mittel die gewaltsame Austreibung aus den Grundstücken zu Gebote; sondern nur die aus der auch durch die lex Thoria zugesicherten Habe gewaltsam Verdrängten. Wenn wir nun erwägen, daß nach dem Falle des Sempronius Gracchus die Ueberweisung der agrarischen Gerichte an einen Consul die weitere Ausführung seines Gesetzes aufhob, so können wir an der Geneigtheit dieser Magistrate, ihr Standesinteresse zu vertreten, nicht zweifeln. Auch die permanent eingesetzten Gerichte werden den höchsten Magistraten übergeben, und da sie die Recuperatoren und Richter nur aus der ersten Classe der Bürger geben sollen, ist auch von diesen Gerichten keine Begünstigung der unbemittelten Bürger auf Kosten der reichen Grundbesitzer zu erwarten. An der Geneigtheit der Gerichte, das vorliegende Gesetz zum Besten der Letzteren auszubeuten, ist daher kein Zweifel. Die Verwandlung der occupirten Grundstücke, deren Maß nur so unbestimmt beschränkt wird, daß diese Schranke faktisch jedes Maß gestattete, in Privateigenthum sicherte nun ferner den gewonnenen Grundbesitz gegen jegliches Gesetz, welches im Sinne der Gracchen Landvertheilungen an das habloſe Volk zu bewirken versucht hätte, und so mußte dieses Gesetz neben der gänzlichen Zertrümmerung der Hoffnungen, welche das Volk noch auf das Fortbestehen der gracchischen Gesetze bauete, auch die Aussicht auf ein ähnliches Gesetz gänzlich aufheben.

Das Streben der römischen Großen nach der maßlosen Ausdehnung ihrer Latifundien findet in unserem Gesetze noch einen anderen Vorschub, und zwar in der Gestattung des Aus-

tauſches von ager privatus gegen ein gleiches Maß von ager publicus, ohne daß beſondere Schranken oder Vorſichtsmaßregeln dabei getroffen werden. Es iſt klar, daß die Männer, welche die Schranken beſtimmter Ackermaße zu durchbrechen wußten, in dieſer Geſtattung ein bequemes Mittel zur Ausdehnung ihres Grundbeſitzes finden mußten. Denn ein ſolcher Tauſch mußte die ſichere Termination des Staatsackers wenn nicht ganz unmöglich machen, doch mindeſtens ſehr erſchweren und die gerichtliche Einklage eines Grundſtückes, welches dem geringen Eigenthümer entriſſen war, ſehr ſchwierig machen, wenn der mächtige Grundbeſitzer alte Anſprüche erhob. Unter ſolchen Umſtänden kann die ſchon erwähnte Schilderung des Salluſt, wie der Bürger nach der Rückkehr aus den weiten Feldzügen ſeine kleine Hufe oft nicht wiederfand, wenn ſie einem reichen Grundbeſitzer bequem lag, nichts Auffallendes haben. Und wenn dieſes ſchon vor der lex Thoria möglich war, ſo war der Weg nachher gebahnter und der Reiz größer, da das angeeignete Gut keinen agrariſchen Geſetzen mehr ausgeſetzt war.

So gilt alſo von der lex Thoria im vollſten Sinne, was Appian von dem dritten der Geſetze ſagt, durch welche die gracchiſchen Geſetze allmälig beſeitigt wurden: daß das Volk Alles durch ſie verlor, wodurch die Gracchen ihm aufhelfen wollten; daß die Zahl der Bürger und Soldaten noch mehr zuſammenſchmelzen mußte, da die Zahl der Grundbeſitzer ſich minderte und die vergrößerten Latifundien eine größere Sklavenzahl erforderlich machte; daß die Einkünfte des Staates ſich minderten und die Ackervertheilungen ſeltener wurden oder aufhörten, bis neue, von den Gracchen nicht verſuchte Wege eingeſchlagen wurden. Daher kann ihrem Inhalte nach die lex Thoria nur die dritte des Appian ſein. Oder was läßt dieſelbe von den gracchiſchen Verfügungen noch beſtehen? Appian nennt beſtimmt φόρους, welche dieſe dritte lex aufgehoben habe. Sicher der größte Theil des italiſchen Gemeinlandes wird durch die lex Thoria in abgabefreies Eigenthum verwandelt und der Weg zur Ausdehnung deſſelben geebnet

und erleichtert, das Hut- und Weidegeld theilweise aufgehoben und dadurch die Erhebung des Uebrigen erschwert [1]). Dagegen läßt das zweite Gesetz nach Appian die Abgaben bestehen oder schärft ihre Entrichtung, welcher sich die reichen Besitzer seit lange wenigstens theilweise entzogen hatten, um ihnen durch dieses Opfer den Besitz der streitigen Grundstücke zu erhalten. Wie lassen sich aber diese für den Besitz entrichteten Abgaben mit der Verwandlung in Privateigenthum und mit der noch ausdrücklich hervorgehobenen Freiheit von jeglicher Abgabe vereinigen?

Wenn es nun feststeht, daß das dritte der von Appian erwähnten Gesetze und die lex Thoria dasselbe Gesetz sind, so wurde die lex Thoria, wie oben nachgewiesen ist, im Jahre 106 a. Chr. gegeben. Diese Zeit scheint nun auch für ein so sehr im Interesse der reichen Aristokratie gegebenes Gesetz sehr angemessen und durch die damaligen Zeitumstände begünstigt und angeregt. Rudorff S. 38 ist freilich der Ansicht, daß die Macht der Optimaten durch die lex Memmia 643 erschüttert, durch die lex Mamilia des Jahres 644 und ihre strengen Untersuchungen wegen der Bestechungen durch Jugurtha gebrochen sei und daher ein optimatisches Gesetz nach der Niederlage dieser Partei nicht mehr durchzusetzen gewesen wäre. Diese Ansicht stützt er in Betreff der lex Memmia auf Sall. Jug. 32: perlata rogatione a C. Memmio ac perculsa omni nobilitate; für die lex Mamilia auf Sall. Jug. 40—65, Cic. Bruto 33, 34, Gell. VI, 11. Diese Stellen beweisen aber nur, daß es in Rom noch möglich war, mächtige Männer in der schmutzigsten Sache vor Gericht zu ziehen; und wenn der Sieg der gerechtesten Sache die Optimaten erschüttern und in ihrer sicheren Ruhe aufschrecken konnte, so beweist das nur, wie sehr sie des Volkes Macht geringschätzten und wie sicher sie sich in ihrer Macht glaubten. Daß die Macht der Nobilität damals nicht gebrochen war,

1) Auf diesen Theil des Gesetzes bezieht sich Cic. Brut. 36, 136: Sp. Thorius . . . qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit.

geht hinreichend aus Sall. Jug. 63 hervor. Marius, erzählt hier Salluſt, beſaß alle Eigenſchaften zur Bekleidung des Conſulats in reichem Grade, nur nicht das Alter der Familie.

Talis vir (voraus geht eine Schilderung ſeiner Tugenden) consulatum appetere non audebat. Etiam tum alios magistratus plebes, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin his indignus illo honore et quasi pollutus haberetur. Mit gleicher Geſinnung nimmt der ſonſt ehrenwerthe Metellus die Nachricht auf, daß Marius zur Bewerbung um's Conſulat nach Rom reiſen will. Wirkungslos konnte freilich das ſchmachvolle Benehmen der Nobilität im früheren Verlaufe der Händel mit Jugurtha nicht vorüber gehen, die Weiſe, in welcher der Senat die beſtochenen Magiſtrate und den Jugurtha in Schutz nahm, mußte den Haß des Volkes gegen die Nobilität erregen, die Erfolge ſeiner Tribunen ſeinen Muth mehren, und Marius dankte dieſer feindlichen Stimmung zum Theil ſein Conſulat. Aber daß dieſe und andere Umſtände zuſammentreffen mußten, um einem ſolchen Manne, deſſen Tugenden bis jetzt nur ſichtbar geworden waren und welcher die Liebe des Volkes beſaß, die höchſte Würde zugänglich zu machen [1]), beweiſt hinreichend, daß die Macht der Nobilität keineswegs gebrochen war.

Allein der Sieg des Marius in den Wahlcomitien war auch ein neuer Sieg über jene Partei, ſie mußte von Neuem aufgerüttelt werden aus ihrer Ruhe und neue Befeſtigung ihrer Macht ſuchen. Auch ſtand zu fürchten, daß, ermuthigt durch ſolche Erfolge, ein Vorkämpfer nicht fehlen würde, welcher in die Fußtapfen der Gracchen träte. Unter einem Conſul wie Marius, welcher ſich der Nobilität in Sitten und Geſinnung fremd hielt, war daher der Verluſt deſſen, was ſie eine Zeit lang in ſicherer Ruhe beſeſſen, ſehr zu befürchten. Ein Verſuch, vor dieſer Gefahr ſich ſicher zu ſtellen, muß da-

1) Dies iſt dem Zuſammenhange zufolge der Sinn der Worte des Sall. Jug. 65: simul ea tempestate plebes, nobilitate fusa per legem Mamiliam, novos extollebat. Ita Mario cuncta procedere.

her im Jahre 648 a. u. ſehr natürlich erſcheinen. Metellus war mit dem Haß gegen den homo novus aus Africa zurückgekehrt und hatte über den Jugurtha triumphirt. Marius kämpfte erfolgreich und an dem Siege war nicht zu zweifeln. Sollte ihm mit dem Ruhme dieſes Sieges auch die Anordnung und Einrichtung der Provinz Africa und der neuen Eroberungen zu Theil fallen? Ihre Anordnung konnte zur Mehrung der Staatseinkünfte benutzt und durch ſie der Ausfall gedeckt werden, welchen der erſte Theil der lex Thoria mit ſich führte. Dann mußte die Zeit zu den agrariſchen Maßregeln dieſes Geſetzes beſonders geeignet erſcheinen, wo Marius mit ſeinem größtentheils aus den beſitzloſen Bürgern ausgehobenen Heere in Africa kämpfte. Jetzt war die turba forensis verringert; nach der Zurückkunft des Marius mußten ihre Forderungen um ſo gegründeter erſcheinen, da ſie ſich auf den ſiegreichen Kampf für das Vaterland ſtützen durfte. Unter dieſen Umſtänden dürfen wir das Durchbringen der lex Thoria nicht für beſonders erſchwert halten.

Auch geht das Volk keineswegs ganz leer aus. Einem jeden Bürger wird die Occupation vom Gemeinlande bis zu 30 Jugern geſtattet und dieſes ſoll abgabefreier ager privatus ſein, und auf den durch beſondere Geſetzesclauſel geſchützten Gemeinweiden ſoll eine beſtimmte Anzahl Vieh ohne Hut- und Weidegeld weiden dürfen. Die erſtere Verfügung ſetzt an die Stelle der Vertheilung die Occupation und iſt deshalb gewiß neu; die Neuheit der zweiten ſcheint durch Cicero's Nachricht von Thorius (qui agrum publicum vectigali levavit) beſtätigt zu werden. Zeiß läßt ſich hierdurch zu der Anſicht beſtimmen, daß die lex Thoria ein Vermittelungsverſuch ſei, alle Parteien zu befriedigen. Vielleicht ließen ſich auch die römiſchen Bürger zu dieſer Anſicht bereden und willigten deshalb bereitwilliger in ein Geſetz, welches bei genauerer Betrachtung und in ſeinen praktiſchen Folgen auf italiſchen Boden alle ihre Hoffnungen zerſtörte. Wir werfen zuerſt die Frage auf: wo durfte der römiſche Bürger occupiren? Die großen Grundſtücke der Machthaber, das ſeit 133 cultivirte

und beſeſſene oder aſſignirte Land, war ihnen entzogen und der übrige ager publicus ſoll nach Cap. 10 vor jeder Occupation geſchützt ſein, wer dagegen handelt, wird zu einer Mult verurtheilt, welche dem Staatspächter zu zahlen iſt. Auch die Annahme genügt nicht zur Aushülfe, daß nur das ganz unbenutzt und unbebaut liegende Land zur Beſitzergreifung frei gegeben war, weil dieſe Niemanden beeinträchtigte. Denn theils war damals Italien, ungeachtet der großen Güter Einzelner, noch zu bevölkert, wie der Bundesgenoſſenkrieg darthut, um viel ganz ungenutzt liegendes Land neben den Latifundien möglich zu machen, theils forderte die Urbarmachung ſolchen Landes ein Einſchußkapital, ſo daß der Habloſe zu ſolcher Occupation unfähig war. Dieſes Uebel empfand auch Tib. Gracchus bei ſeinen Landvertheilungen und wollte deshalb die attaliſche Erbſchaft zur Abhülfe benutzen. Jedenfalls mußte die freiere Geſtattung der Occupation das Weideland beeinträchtigen, oder der Schutz des letzteren die erſtere beſchränken und erſchweren. Erwägen wir nun ferner, daß das ſo occupirte Land gegen gewaltſame Verdrängung nicht in gleichem Maße geſchützt war, als das feſt limitirte und regiſtrirte aſſignirte Land; daß das Austauſchrecht zwiſchen Staats- und Privatacker bequeme Gelegenheit zu weiterer Ausdehnung der Latifundien auf Koſten des erhaltenen Gemeinlandes war; daß der beeinträchtigte Bürger oder Bundesgenoſſe in Latium oder Samnium die Weide nicht minder einbüßte, wenn der austauſchende Grundbeſitzer ein Stück Privatland in Picenum zur Staatsdomäne gab, ſo müſſen uns dieſe dem Volke geſtatteten Begünſtigungen unerheblich erſcheinen gegen die großen Vortheile, welche den großen Grundbeſitzern dadurch zu Theil geworden waren, und es wird einleuchten, daß auch die Gemeinweiden in Folge deſſelben der Schmälerung ſehr ausgeſetzt waren. Hierin liegt denn auch eine Beeinträchtigung der Gemeinweiden, welche in Folge der lex Thoria ſtattfand, und ſo ließe ſich an der oben behandelten Stelle des Appian (l. c. 1, 27) *καὶ νομῶν* wohl rechtfertigen.

Die abgabenfreie Benutzung dieser Weiden für eine geringere Stückzahl war aber immer ein nicht unerheblicher Vortheil für die Bürger, und auch die Gestattung der Occupation mochte von manchem benutzt werden können. Waren nun die Bundesgenossen in gleicher Weise wie die römischen Bürger durch diese Bestimmungen begünstigt? Es scheint fast so, wenn wir das 14. Capitel des Gesetzes ins Auge fassen. Es lautet mit Rudorffs Ergänzungen:

Quod quoieique ex h. lege, ita utei s. s. est, in agreis, quei in Italia sunt, quei P. Mucio L. Calpurnio cos. publiceis (l. publicei) populi Romanei fuerunt, ceivi Romano facer(e) licebit, item (l. idem) Latino peregrinoque, quibus M. Livio L. Calpurnio cos. agrum publicum populi Romanei possidere ex lege plebeive sc. exve foedere licuit, sed fraude sua facere liceto.

In Betreff der Ergänzung kann nur ein einzelner Ausdruck unsicher erscheinen. Es scheint also allerdings hier bestimmt ausgesprochen, daß den zu der bezeichneten Zeit durch Volksschluß oder Bündniß berechtigten Bundesgenossen — **Latino peregrinoque** ist wohl nur eine alte Formel, welche mit **socii nomenque Latinum** etwa dasselbe bedeutet — gleiches mit dem **ager publicus** zu thun gestattet wird, als dem römischen Bürger. Daß diese Verfügung nur den durch die **lex Thoria** als Domäne erhaltenen und gesetzlich nicht ausgenommenen **ager publicus** betreffen kann, ist schon gezeigt worden. Aber auch hier enthält das Gesetz Bestimmungen, welche die hier gewährte Gleichheit aufhebt und zerstört. Nur dem römischen Bürger war Occupation bis zu 30 Jugern vom **ager publicus** erlaubt und zwar zu Privateigenthum (Cap. 3), und ebenso nur dem Bürger der Austausch des eigenen Grundstückes gegen ein gleiches Grundstück der Domäne, wie man daraus schließen darf, daß die Censoren gehalten sein sollen, das durch Austausch in Privatland verwandelte Grundstück zu dem Werthe des hingegebenen einzeichnen zu lassen. Dies macht es schon bedenklich, ob den

Bundesgenossen auch die Befreiung von der scriptura gleich dem Bürger zu Theil ward; und da diese Freiheit von der Abgabe kein facere ist, so dürfen wir sie schwerlich für dieselben erwiesen halten. Unter diesen Umständen scheint mir diese Verfügung eine alte Anordnung, welche in den agrarischen Gesetzen die hergebrachten Rechte der Bundesgenossen wahrte und auch in die lex Thoria aufgenommen und ihr angepaßt wurde, ohne der Beschränkungen weiter zu gedenken, welche in der Ausdehnung der Rechte der römischen Bürger zugleich gegeben waren.

Aus dieser ungünstigeren Gesinnung gegen die Bundesgenossen ist es vielleicht auch zu erklären, daß wenigstens ein Theil der Landanweisungen des älteren M. Livius Drusus nur als Besitz bestätigt, dagegen ausdrücklich vom Eigenthumsrecht ausgeschlossen wird. Rudorff hat, wie ich glaube, mit Recht die Verfügungen des 2. Capitels der lex Thoria auf die Landvertheilungen der livianischen Decemvirn bezogen, schon deshalb, weil eine Bestimmung über dieses Land nicht fehlen durfte, und ebenso lin. 12 richtig als Sinn erkannt, daß der ager publicus, „quem in viaieis vicanisve ex S. C. esse oportet oportebitve," nicht in ager privatus verwandelt werden soll. Man kann nun zwar gerade darin, daß nach Plutarch (C. Gracch. c. 9) Livius im Gegensatz zu den Gracchen das Land ganz frei von Abgaben zuwies, einen Grund mehr sehen, daß es zu Eigenthum angewiesen wurde, und in der lex irgendwo eine Bestätigung in eben dieser Eigenschaft vermuthen. Dann war eben jener Theil, welcher in Besitz der Anwohner von Wegen und der Landbewohner gegeben war, durch einen Senatsschluß ausgenommen und dieser Senatsbeschluß wird hier bestätigt. Wenn wir nun uns erinnern, daß die Gegner der Gracchen die Aufregung der Bundesgenossen benutzten, daß Livius den Bundesgenossen günstige Anträge machte, um sie zu befriedigen, wenigstens den Latinern nach Plutarch (l. c.) selbst das Stimmrecht geben wollte und die Stockschläge als Bestrafung der Bundesgenossen im Heere aufhob; daß endlich die Bundesgenossen sich

ſpäter an den Sohn wandten, um dieſen zum Vorkämpfer ihrer Sache zu gewinnen; ſo ſcheint die Vermuthung wohl nicht ungegründet, daß der Tribun auch den Bundesgenoſſen Land zuwies und daß vorzugsweiſe dieſes letztere auch durch die lex Thoria nicht als Eigenthum anerkannt wurde. Ohne einen ſolchen Grund mußte es um ſo auffallender erſcheinen, daß gerade die livianiſchen Landanweiſungen von derſelben Partei, welche ſie veranlaßt hatte, ungünſtiger geſtellt wurden, als die der Gegner.

So führte zwar die lex Thoria keine unmittelbaren größeren Verluſte für die Bundesgenoſſen herbei, mußte aber doch ihre Rechte am Gemeinlande allmälig mehr beeinträchtigen. Zugleich mußten die den römiſchen Bürgern neu gewährten Vorrechte ſie kränken und ihr Streben nach dem Bürgerrechte vergrößern. Indeß wenn ſie auch gleich damals zu Bewegungen geneigt waren und Erbitterung ſie aufregte, ſo nahm doch die allen Italikern von den Cimbern und Teutonen her drohende Gefahr alle Aufmerkſamkeit und Thätigkeit in Anſpruch und ließ zu anderen Beſtrebungen keine Zeit.

Nach Abwendung dieſer Gefahr erheben ſich dann auch gleich im ſechſten Conſulat des Marius von Neuem agrariſche Bewegungen. Indeß, wie der Inhalt der lex Thoria erwarten läßt, ſind die appulejiſchen Geſetze nicht auf den italiſchen Acker gerichtet. Der Tribun Saturninus beantragte die Vertheilung des von den Cimbern wiedereroberten Gebietes im dieſſeitigen Gallien, wollte Colonien nach Sicilien, Griechenland und Macedonien ausführen und den Veteranen des Marius in Africa Aecker anweiſen. Vor dem Tribunat des jüngeren M. Livius Druſus fanden keine uns bekannte Verſuche ſtatt, italiſches Gemeinland zur Vertheilung zu bringen [1]). Wenn wir uns nun erinnern, welche Bewegungen die gracchiſchen Aſſignationen unter den Italikern hervorriefen, ſo könnten wir uns um ſo geneigter fühlen, in dem Geſetzesan-

1) Die Beweisſtellen über die legg. Appulejae kann man bei Orelli: Ind. legg. p. 136 nachleſen. Die lex Titia agraria vom Jahre 99 a. Chr. iſt ihrem Inhalte nach unbekannt.

trage dieſes Tribunen auf Ausſendung von Colonien auf italiſchen Boden den Grund zum Ausbruche des Bundesgenoſſenkrieges allein oder hauptſächlich zu ſehen, da das italiſche Gemeinland durch das thoriſche Geſetz ſo bedeutend geſchmälert war.

Dagegen ſprechen aber theils beſtimmte Zeugniſſe der Alten, welche im Verlaufe der Abhandlung erwähnt werden ſollen, theils das einmüthige Handeln aller Bundesſtaaten und die ausgebildete Verfaſſung, welche wie mit einem Schlage daſteht, ſobald die Ermordung des Druſus ihnen die Hoffnung genommen hat, auf verfaſſungsmäßigem Wege das gewünſchte Bürgerrecht zu erlangen. Denn wollen wir auch annehmen, daß Druſus gleich im Anfange ſeines Tribunats mit ſeinen Geſetzesvorſchlägen heraustrat, und daß die Bundesgenoſſen gleich damals in Unterhandlungen traten, ſo wird dem, welcher die Zerſtückelung und Trennung der einzelnen Nationen durch Aufhebung der **concilia** und theilweiſe der **connubia** und **commercia** zwiſchen den einzelnen Städten kennt, der Zeitraum von kaum drei Vierteljahren zu kurz erſcheinen, um eine ſolche Einmüthigkeit in Conſtituirung der Bundesverfaſſung wie in der Kriegsführung ins Leben zu rufen. Wo einmal das Nationalgefühl gebrochen und Völker Jahrhunderte hindurch entwöhnt geweſen ſind, gemeinſam zu handeln, — nur Rom hatte eine Art Mittelpunkt für ſie gebildet — da bedarf es auch bei einem ſtarken Hebel größerer Vorbereitungen, um Einheit hervorzubringen. Auch waren vermuthlich die verſchiedenen Völker nicht gleichmäßig in Betreff des Gemeinlandes betheiligt, und gerade von den Umbrern und Etruskern, welche anfangs wenigſtens ſich ganz fern hielten von dem Kampfe, erzählt Appian, daß ſie beſonders die Prüfung ihrer Aecker fürchteten und ſich deshalb gegen den Druſus gebrauchen ließen, für deſſen Geneſung die Italiker **publica vota** darbrachten. Jenen galt alſo ihr Acker mehr, als das römiſche Bürgerrecht, ſie wandten ſich daher, wie die Bundesgenoſſen früher an den Scipio Africanus

minor, den Gegner der Gracchen, so auch damals noch an die Gegner des Drusus.

Während die Bundesgenossen in ihrem Antheile an dem italischen ager publicus, dem Preise ihrer früheren Heeresfolge, geschmälert wurden, wurde diese Heeresfolge noch drückender und gewährte geringeren Lohn, da sie in entfernte außeritalische Länder führte, deren Eroberung nur den römischen Staat bereicherte. So lange die Kriege noch auf italischem Boden geführt wurden, kämpften die Bundesgenossen zugleich für ihren vaterländischen Boden, an Roms Sieg knüpfte sich auch ihr Vortheil, die Benutzung des eroberten Gemeinlandes war auch ihnen gestattet. Als sie aber Rom seine Provinzen erobern halfen, flossen deren Einkünfte in die römische Schatzkammer, bereicherten sich die römischen Großen durch die Verwaltung der Provinzen, die Ritter durch Pachtung der Staatsgefälle, und auch der römische Pöbel wußte sich einen Antheil dieser erpreßten Güter durch Käuflichkeit seiner Stimmen zu sichern. Die Bundestruppen dagegen vergossen wohl ihr Blut für die Macht und den Reichthum der römischen Nation, mußten sich aber mit einem Antheil der Kriegsbeute begnügen, und wenn sie heimkehrten, mochten sie nicht immer ihren Acker ohne Besitzer wiederfinden. Die römischen Großen befriedigten ihre Liebe zu Latifundien zum Theil durch Occupation des Gemeinlandes. Aber als die Gracchen eine größere Vertheilung des Grund und Bodens durch Assignationen vom Gemeinlande an besitzlose römische Bürger bewirken wollten, mußte das Gemeinland erst ausgemittelt werden, Eigenthum und Gemeinland grenzten an und in einander. Solches Eigenthum in entfernteren Theilen Italiens konnten sich nur reiche Bürger erwerben, wenn der Staat zur Zeit der Noth Gemeinland verkaufte, oder durch Kauf, sei es von Römern oder von den Bürgern der Bundesstaaten, denn commercium besaßen sie hier gewiß. Die billigste Erwerbsquelle war aber die Gewalt, und hier haben die machtlosen Bundesgenossen gewiß nicht weniger zu leiden gehabt, als die römischen Bürger. **Populus militia atque inopia urgebatur, praedas**

bellicas imperatores cum paucis diripiebant. Interea parentes aut parvi liberi militum, ut quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur, erzählt Salluſt (bell. Jug. c. 41) von der Zeit, welche den Gracchen vorausging.

Es bleibt mir noch ein dritter Punkt übrig, welcher mehr noch als die übrigen den Bundesgenoſſen das römiſche Bürgerrecht erwünſcht machen mußte. Dies ſind die Gewaltthaten der römiſchen Magiſtrate, ſelbſt der Legaten, welche keine Magiſtratur bekleideten. Unter den Bundesgenoſſen traten die römiſchen Magiſtrate mit der ganzen Machtfülle ihres imperium auf, keine tribunicia potestas, keine lex Porcia und Sempronia legte ihnen Schranken auf. Wir können daher ohne weitere Zeugniſſe auf die Gewaltthätigkeiten ſchließen, welche ſie erleiden mußten, als die römiſchen Großen in den Provinzen gelernt hatten, ſich als unumſchränkte Herrſcher zu fühlen, als Herrſchſucht und Habſucht und Sittenloſigkeit ſich mehr und mehr aller Gemüther bemächtigen und die Menſchenrechte verachten lehrten; wir können aus den Leiden der Provinzen auch auf die Bedrückungen der Bundesſtaaten zurückſchließen, wenngleich letztere nur vorübergehend römiſche Magiſtrate in ihren Mauern hatten. Indeß auch an beſtimmten Zeugniſſen fehlt es uns hier nicht, aus denen wir auf ihre Lage überhaupt ſchließen können: Bruchſtücke aus Reden des C. Gracchus, bei Gelegenheit ſeiner Geſetzesvorſchläge gehalten, und ein Fragment einer Rede des älteren Cato, welche uns durch Gellius' Sammlerfleiß erhalten worden ſind (Noct. Att. X, c. 3). C. Gracchus erzählt: Nuper Teanum Sidicinum consul venit, uxor ejus dixit, se in balneis virilibus lavari velle. Quaestori Sidicino a Marco Mario datum est negotium, uti balneis exigerentur, qui lavabantur. Uxor renuntiat viro, parum cito sibi balneas traditas esse et parum lautas fuisse. Idcireo palus destitutus est in foro, eoque adductus suae civitatis nobilissimus homo M. Marius, vestimenta detracta sunt, virgis caesus est. Caleni, ubi id audierunt, edixerunt, ne quis in balneis lavisse vellet, cum magistratus Romanus ibi

esset. Ferentini ob eandem causam praetor noster quaestores arripi jussit: alter se de muro dejecit, alter prensus et virgis caesus est. Vergleichen wir damit, was M. Cato in ſeiner Rede [1]) gegen den Q. Minucius Thermus (Cons. 561 a. u. c.) von ſeinem Gegner erzählt: Dixit a decemviris parum sibi bene cibaria curata esse, jussit vestimenta detrahi atque flagro caedi, decemviros Bruttiani [2]) verberavere. videre multi mortales. quis hanc contumeliam, quis hoc imperium, quis hanc servitutem ferre potest? nemo hoc rex ausus est facere; eane fieri bonis bono genere gnatis boni consulitis? ubi societas? ubi fides majorum? insignitas injurias, plagas, verbera, vibices, eos dolores atque carnificinas per dedecus atque maximam contumeliam, inspectantibus popularibus suis atque multis mortalibus te facere ausum esse? sed quantum luctum, quantum gemitum, quid lacrumarum, quantum fletum factum audivi? servi injurias nimis aegre ferunt, quid illos bono genere gnatos, magna virtute praeditos, opinamini animi habuisse atque habituros dum vivent? Solches hatte Cato zu klagen zu einer Zeit, wo die Verderbniß erſt einzudringen begann in das römiſche Leben und Staatsweſen, wo die Geſetze noch feſter hafteten in den Gemüthern, wo die Parteien noch nicht gelernt hatten, ſelbſt Bürgerblut, das Blut der edelſten und trefflichſten Bürger, ungeſtraft zu vergießen; wo die weniger verderbten und beſtechlichen Gerichte noch mehr Schutz gegen die Unterdrückung gewährten. Und nicht allein die mit dem Imperio Bekleideten, auch die Legaten ohne dieſe geſetzliche Befugniß maßten ſich das Recht über Leben und Tod der Bundesgenoſſen an ohne alle rechtliche Form. Auch davon erzählt uns C. Gracchus ein Beiſpiel (Gell. l. c):

1) Gell. l. l.: in eo libro, qui de falsis pugnis inscriptus est und Schol. Bob. in orat. pro Mil. p. 289 in oratione, quae inscribitur de virtute sua contra Thermum, ſchöpfen ohne Zweifel aus derſelben Rede.

2) So heißen die Schergen und Büttel, welche die Strafe exequirten.

Quanta libido quantaque intemperantia sit hominum adolescentium, unum exemplum vobis ostendam. His annis paucis ex Asia missus est, qui per id tempus magistratum non ceperat, homo adolescens pro legato. Is in lectica ferebatur. Ei obviam bubulcus de plebe Venusina advenit, et per jocum, cum ignoraret, qui ferretur, rogavit, num mortuum ferrent. Ubi id audivit, lecticam jussit deponi: struppis, quibus lectica deligata erat, usque adeo verberari jussit, dum animam efflavit.

Ich habe dieſe Stellen vollſtändig hergeſetzt, weil ſie im Munde der edelſten und beſten Bürger Roms eindringlicher und kräftiger die geſetzloſe Willkür veranſchaulichen, als jede eigene Schilderung zu thun vermöchte, und überlaſſe es dem Leſer, ſich das Bild weiter auszumalen, welches zu den Zeiten des jugurthiniſchen Krieges die Bundesgenoſſen gewiß nicht ſelten dargeboten haben. Gegen ſolche Willkür aber waren die römiſchen Bürger durch die Geſetze **de capite et tergo** geſchützt, und aus dem Gegenſatze deſſen, was die Provinzen und zu Zeiten auch die Bundesgenoſſen von den römiſchen Magiſtraten zu dulden hatten, leuchtet uns die Wahrheit um ſo heller entgegen, mit welcher die Römer ſelbſt jene Geſetze als den Schutz und Schirm der Freiheit hervorheben und preiſen: ſie ſchützten das edelſte Gut, die perſönliche Freiheit, gegen die Willkür der Gebieter. Darum hatte auch jener römiſche Bürger, welchen Verres zu Meſſana auf öffentlichem Markte mit Ruthen geißeln ließ, keine anderen Worte, als: **civis Romanus sum! civis Romanus sum!** Aus demſelben Gegenſatze erkennen wir die Wichtigkeit des Vorrechtes, welches den Beamten der latiniſchen Städte das römiſche Bürgerrecht gewährte, denn dieſe kamen vorzugsweiſe mit den römiſchen Magiſtraten in Berührung. Aus dieſem Grunde war denen das römiſche Bürgerrecht zugeſichert, welche einen Römer **repetundarum** angeklagt und des Verbrechens überwieſen hatten. Das römiſche Bürgerrecht ſollte ſie kräftiger ſchützen gegen die Rache und die Verfolgungen der Statthal-

ter und Magiſtrate. Daß dieſe Mißhandlungen von Seiten der Magiſtrate die Gemüther beim Ausbruche des Krieges allgemein und vorzugsweiſe aufregten, dafür enthält außerdem die merkwürdige und intereſſante Erzählung bei **Diod. Exc. Vatican. p. 129. Dind.** ein beſtimmtes Zeugniß. „Als gerade die Spiele gefeiert wurden," erzählt Diodor, „und das Theater mit Römern angefüllt war, welche zum Zuſchauen herbeigekommen waren, tödteten ſie (die Picentiner, wie aus dem Folgenden erhellt) einen Komiker, welcher auf der Bühne ſpielte (vermuthlich war er ein Römer), im Theater, bemerkend, daß er mit Recht von den Zuſchauern gerichtet werde. Als ſich nun das Schauſpiel in feindſelige Wildheit und großen Schrecken umkehrte, gab der glückliche Zufall dieſem Ereigniſſe einen komiſchen Anſtrich. Es war daſelbſt nämlich ein Latiner *ὄνομα μὲν Σαννίων*, ein *γελωποιὸς*, welcher ausgezeichnete Gaben zur Komik hatte. Denn nicht nur in ſeinen Reden erweckte er Gelächter, auch durch die bloße Bewegung ſeines Körpers brachte er alle Zuſchauer zum Lachen, weshalb die Römer ihn auch in den Theatern mit großem Beifall überſchütteten. Dieſen beſchloſſen die Picentiner zu tödten, um den Römern dieſe Ergötzung zu rauben. Er war jedoch von dem, was geſchehen ſollte, zuvor unterrichtet und trat, als der Mord des Komikers vollbracht war, mit den Worten auf die Bühne: *Ἄνδρες θεαταὶ καλλιερούμεν.* Zum guten Zwecke ſei das Böſe vollbracht, *οὐ γάρ εἰμι Ῥωμαῖος, ἀλλ' ὅμοιος ὑμῶν ὑπὸ ῥάβδοις τεταγμένος περινοστῶ τὴν Ἰταλίαν καὶ χάριτας ἐμπορευόμενος* mache ich auf Luſt und Gelächter Jagd. Daher ſchonet der allen gemeinſamen Schwalbe, welcher der Gott gegeben, daß ſie in den Häuſern aller gefahrlos niſte; denn nicht recht iſt, daß ihr viel weinet." Durch viele Scherze und Wendungen der Art wußte er die Gefahr von ſich abzuwenden.

Dieſes hier getreu nacherzählte Ereigniß trug ſich zu Asculum Picenum zu, weil die Picentiner es waren, welche den latiniſchen Komiker tödten wollten, alſo auch zuvor den römiſchen getödtet hatten und den Kern der Zuſchauer bildeten,

und es mag das erste Vorzeichen des bald darauf ausbrechenden Krieges, ja der erste Ausbruch selbst gewesen sein, welcher nach Vellejus und anderen zu Asculum Picenum stattgefunden haben soll.

Asculo per ludos Romani trucidati, sagt Julius Obsequens. Vielleicht waren die Festspiele Herbstspiele und fielen etwa in die Zeit der großen römischen, welche der Ermordung des M. Livius Drusus kurz vorausgingen 663 a. u. — 91 a. Chr. Hier ist uns die Art besonders wichtig, wie der Komiker sich und die übrigen mit Ruthenbündeln (ῥάβδοι fasces) Geschlagenen den Römern entgegensetzt und die Gemüther für sich gewinnt, indem er die Erbitterten darauf aufmerksam macht, daß er ja ihr Loos theile und Gleiches erdulde. Die Ruthenschläge also, mit denen die römischen Magistrate so freigebig waren unter den Bundesgenossen, waren es, welche die Gemüther allgemein erbitterten und in Bewegung setzten, — und gegen diese waren sie geschützt, wenn sie das Bürgerrecht erlangten.

Mit diesen Bedrückungen von Seiten der Magistrate muß der Zustand der Gerichte zu jener Zeit zusammengestellt werden, bei denen die Verletzten Schutz suchen durften gegen die Unterdrücker, bei denen die actio repetundarum angebracht werden konnte, freilich erst, wenn das Unrecht verübt worden war.

Die Gerichte waren aber seit C. Gracchus, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, in den Händen der Ritter, — was Göttling (Röm. Staatsverf.) dagegen geltend gemacht hat, kann die Uebereinstimmung der Alten über dieses factum nicht erschüttern [1]), — und sie richteten, ohne daß sie wegen Be-

1) Die gleiche Vertheilung der Gerichte an den Senat und die Richter, wie sie allein Plut. C. Gracchus 5. dem jüngeren Gracchen beilegt, ist dieselbe, welche später M. Livius Drusus, der Tribun des Jahres 91 a. Chr. beantragte; nirgends wird indeß die lex judiciaria des Letzteren eine Erneuerung der des C. Gracchus genannt. Entscheidend für die alleinige Uebung der Gerichte von Seiten des ordo equester ist die Stelle bei Cic. in Verr. act. I., 13, 38, wo statt der sinnlosen Lesart der codd. nullo judice equite Romano judicante zu lesen ist: nullo de judice

ſtechung und falſchen Gerichts zur Rechenſchaft gezogen werden konnten. Die Ritter müſſen aber hier in ihrer doppelten Bedeutung als Richter und Generalpächter der Staatsgefälle betrachtet werden. In letzterer Eigenſchaft erhoben ſie in Italien und in den Provinzen durch ihre Untergebenen die verſchiedenen Abgaben von den einzelnen Pflichtigen und zahlten dafür dem Staate den bedungenen Pacht. Zugleich wußten ſie mit dieſem Amte den Geldwucher zu verbinden. Als nun Habſucht und Sittenloſigkeit alle Stände Roms mehr und mehr durchdrang, als die Großen immer größerer Summen bedurften, um die Stimmen in den Volksverſammlungen ſich zu erkaufen und ihren mehr als fürſtlichen Luxus zu beſtreiten, wollten die meiſten Statthalter in den Provinzen vor Allem ihr erſchöpftes Vermögen wiederherſtellen und mehren, und erpreßten Geld aus den eben erſt von dem Vorgänger ausgeſogenen Provinzen. Aber auch die Ritter verfolgten ein gleiches Ziel bei Erhebung der Abgaben und gegen ſie hatte der Statthalter zu ſchützen. So verſchlangen ſich die Intereſſen der beiden angeſehenſten Stände in Rom. Die Nobilität mußte Nachſicht üben gegen die Bedrückungen der Generalpächter, um geneigte Richter zu haben, und die Ritter benutzten ihr Richteramt, die Gerechtigkeit dem Meiſtbietenden zu verkaufen, oder den ſtrengen, ihre Habſucht beſchränkenden Statthalter gegen Recht und Geſetz zu verurtheilen. Ein von Cicero und Anderen viel beklagtes Beiſpiel einer ſolchen Verurtheilung war P. Rutilius Rufus im Jahre 662, von dem Cicero pro Scauro 1, 2. ſagt: **P. Rutilio damnato nemo tam innocens videbatur, ut non timeret judicia, quae tunc penes equestrem ordinem erant.** Nur die öffentliche Meinung konnte einem ſolchen Verfahren noch Schranken ſetzen. — Dies waren die Richter, bei welchen die Bundesgenoſſen, wie die Provinzen, Schutz zu ſuchen hatten oder vielmehr Beſtrafung, und wenn

---

equite R judicante. Dieſes Vorrecht der Ritter, daß ſie in ihrer Qualität als Richter nicht vor Gericht gezogen werden konnten, hob M. Livius Druſus durch eine lex auf und verfeindete ſich dadurch den Ritterſtand. Mit Cicero's Stelle vergl. man Plin. H. N. 33. cap. 2.

es thunlich war, Vergütung für erlittene Unbilden. Daher wurden die Gesetze erfolglos strenger und strenger gegen die Vergehen, wie denn Gesetze überhaupt da erfolglos bleiben müssen, wo der Wille sie auszuführen verloren gegangen ist. In diesem Sinne ist es wahr, wenn Cicero (de off. 2, 21. s. fin.) sagt, die Furcht vor den Gerichten habe den italischen Krieg veranlaßt.

Das wachsende Streben nach dem Besitze des römischen Bürgerrechts, welches sich auf die hier entwickelten Verhältnisse gründete, hatte eine große Anzahl Bundesgenossen bewogen, sich nach Rom überzusiedeln. Diese Zahl von Neubürgern, welche die gesetzlichen Schranken der Uebersiedelung nicht mehr achteten, drohte Rom selbst verderblich zu werden. Diesen Uebelstand zu heben, gaben die Consuln L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scävola im J. 659 a. u. (95 a. Chr.) die lex Licinia et Mucia „de civibus regundis," welche Ascon. ad Cic. pro Cornel. majest. reo p. 67 Or. die Haupturſache des Krieges und Cic. eod. l. dem Staate höchst verderblich nennt. Ehe ich aber diese Stellen selbst herſetze und nachzuweisen suche, inwiefern dieses Gesetz den äußern Hauptanstoß zum Kriege geben konnte, muß ich den Inhalt des Gesetzes bestimmen, von dem zuletzt die ganze Sache abhängt.

Die lex Licinia et Mucia ist gewöhnlich so verstanden worden, daß sie die socios et Latinos, welche sich ungesetzlich das Bürgerrecht verschafft, in ihre Heimath zurückgewiesen habe. Göttling (Röm. Staatsverf. S. 449) behauptet dagegen, die lex habe diejenigen, welche sich ungesetzlich in das Bürgerrecht eingeschlichen, nicht aus Rom verwiesen, sondern ihnen nur das Bürgerrecht entzogen. Er stützt seine Ansicht auf Cic. de off. III, 11, 47: Male etiam, qui peregrinos urbibus uti prohibent eosque exterminant, ut Pennus apud patres nostros, Papius nuper. Nam esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere: quam tulerunt legem sapientissimi consules Crassus et Scaevola: usu vero urbis prohibere peregrinos sane inhumanum est.

Aus dieſer Stelle folgt aber nur, daß die lex Licinia et Mucia ſich auf diejenigen beſchränkte, qui pro civibus se gerebant; die lex Papia et Penna wieſen dagegen auch diejenigen aus der Stadt, welche als peregrini dort ihre Geſchäfte beſorgten, ohne ſich ins Bürgerrecht eingeſchlichen zu haben. Wenn aber non jure cives angeklagt wurden, ſo kamen ſie als cives, nicht als peregrini vor Gericht. Daß aber die socii, qui pro civibus se gerebant, nach dieſem Geſetze in ihre Staaten zurückkehren mußten, beſagen Ascon. l. c. und Schol. Bob. pro Testio p. 296 Or. ganz beſtimmt. Man vergl. noch Cic. Brut. 16, 63: Est enim Atticus (Lysias), quoniam certe Athenis est et natus et mortuus et functus omni civium munere: quamquam Timaeus eum quasi Licinia et Mucia lege repetit Syracusas.

Welchen Einfluß übte nun dieſe Maßregel auf die Bundesgenoſſen? Die Worte des Cicero (pro Cornel. majest. reo bei Ascon. p. 67 Or.) ſind: Legem Liciniam et Muciam de civibus regundis, quam duo consules omnium, quos vidimus, sapientissimi tulissent, video constare inter omnes, non modo inutilem sed perniciosam fuisse. Asconius fügt dieſen Worten als Erklärung hinzu: Cum summa cupiditate civitatis Romanae Italici populi tenerentur, et ob id magna pars eorum pro civibus Romanis se gereret, necessaria lex visa est, ut in suae quisque civitatis jus redigeretur. Verum ea lege ita alienati animi sunt principum Italicorum populorum, ut ea vel maxima causa belli Italici, quod post triennium exortum est, fuerit. Dieſes Geſetz lieferte allerdings einen neuen Beweis, wie wenig geneigt Rom ſei, den verbündeten Staaten einen billigen Antheil am Bürgerrechte zu geſtatten, und mußte ſo die Gemüther erbittern; größeres Gewicht iſt aber gewiß der Verbreitung jener Männer über ganz Italien beizulegen, welche, zum Theil langgenoſſene Rechte aufzugeben gezwungen, in ihre Heimath zurückkehrten. Was man noch nicht beſeſſen, wird leichter verſchmerzt; ihnen blieb der Stachel des verlorenen Gutes. Sie werden alſo beſonders

dazu beigetragen haben, die Gemüther aufzuregen gegen Rom und die Vortheile des Bürgerrechts ins Licht zu ſetzen, um auf dem Wege das Verlorene wiederzugewinnen, der allein noch übrig gelaſſen war. Aber gemeinſames Handeln aller Bundesſtaaten that Noth, das Beiſpiel Fregellä's hatte zur Genüge gezeigt, wohin ein unvorbereiteter Aufſtand führe. Wenn wir nun bedenken, wie Rom durch Entziehung der **concilia** und theilweiſe ſelbſt der **commercia** und **connubia** die einzelnen Staaten getrennt und ein Nationalgefühl vernichtet hatte; daß nur noch die Bundesheere, welche Roms Siege erringen halfen, ein gewiſſes Gemeingefühl erhalten konnten; daß alle Verhandlungen heimlich gepflogen werden mußten: ſo werden wir die Schwierigkeiten ermeſſen können, welche zu beſiegen waren, ehe ſo gemeinſame Beſchlüſſe und ſo gemeinſames Handeln vorbereitet werden konnte, und eine Zeit von 3 Jahren bis zum Ausbruche der Feindſeligkeiten wird uns nicht zu lang erſcheinen. Auch zur Herbeiführung einer ſolchen Einigkeit waren die in die Heimath zurückgekehrten Bürger vorzugsweiſe geeignet; und ſo konnte auch in dieſer Rückſicht die **lex Licinia et Mucia** eine Haupturſache des Krieges genannt werden. Drei Jahre ſchon mochten die Bundesgenoſſen ihre heimlichen Verhandlungen fortgeſetzt haben, und vielleicht war ihr Plan ſchon zur Reife gediehen, als M. Livius Druſus der Jüngere es unternahm, die Schäden der Republik zu heilen und die drohendſte Gefahr abzuwenden. Wir widmen ihm einen beſonderen Abſchnitt.

3) Das Tribunat des M. Livius Druſus im Jahre 663 a. u. 91 a. Chr.

M. Livius Druſus, der Sohn des Tribunen M. Livius Druſus, deſſen ſich die Optimaten gegen den jüngeren Gracchus bedienten, wird von allen Schriftſtellern des Alterthums, welche ſeiner gedenken, mit der größten Hochachtung genannt. Aber die Nachrichten der Quellen über ihn ſind nur vereinzelt und entbehren des inneren Zuſammenhanges, und da ſie großentheils von ſpäteren Compilatoren herrühren, haben die Neue-

ren hin und wieder ihre Autorität verdächtigt. Vor allen hat Freinsheim in ſeinen **supplementis Livianis** die Schriftſteller der Schmeichelei gegen das kaiſerliche Haus beſchuldigt, welche dem M. Livius Druſus Lob ertheilen, und ſich ſo den Weg gebahnt, den Tribunen als gewöhnlichen Demagogen erſcheinen zu laſſen; und ſeinem Beiſpiele ſind alle gefolgt, welche nicht ſelbſt forſchend in jene dunkeln Zeiten einzudringen ſuchten. Anderen drängten ſich die Widerſprüche auf, durch welche die Nachrichten verdunkelt und theilweiſe verdächtigt ſcheinen, wie denn Zachariä: Sulla Abth. 1. S. 89 die Meinung ausſpricht, die Dunkelheiten, welche über ſeinem Charakter und ſeinem Tribunat ruhten, könnten nicht gelichtet werden. Ahrens: „die römiſchen Volkstribunen Tib. Gracchus, M. L. Druſus, P. Sulpicius" hat ſich ein Verſtändniß von vorn herein dadurch verſchloſſen, daß er die allerdings nicht allein in der römiſchen Geſchichte wahre Beobachtung, wie Familien Jahrhunderte hindurch im Weſentlichen dieſelben politiſchen Grundſätze vertreten, auf einzelne Maßregeln überträgt, ohne die ganz veränderten äußeren Verhältniſſe zu berückſichtigen, und in dem Sohne überhaupt nur den Vater wiederaufleben ſieht. Wären ihm die Lage des Staates und beſonders die Bewegungen der Bundesſtaaten zu der Zeit, als Druſus das Tribunat übernahm, klar geweſen, ſo hätte ihn ſeine eigene Bemerkung, daß jetzt die Optimaten ſich vorzugsweiſe der Ertheilung des Bürgerrechts geneigt zeigten, vor vielen Irrthümern bewahren müſſen. Allein die Conſequenzen dieſer Erſcheinung, die ihm doch auffallend ſein mußte, da die Optimaten oder reichen Grundbeſitzer früher ſtets die eifrigſten Gegner waren, ſind ihm verborgen geblieben.

Unter den Zeugniſſen über den Charakter des Druſus ſind zwei Stellen des Cicero von beſonderer Wichtigkeit, de off. 1, 30, 108. „**Erat in M. Scauro et M. Druso adolescente singularis severitas**" verglichen mit Brut. 62, 222. **Nam M. Drusum, tuum (i. e. Bruti) magnum avunculum, gravem oratorem, ita dumtaxat quum de republica diceret** (dann werden noch einige andere Männer hinzugefügt, L. Lu-

cullus, Cn. Octavius, M. Cato der Vater und Q. Catulus der Sohn) **abducamus ex acie (id est a judiciis) et in praesidiis reipublicae, cui facile satisfacere possint, collocemus.** Der strenge Ernst im Charakter des Jünglings wird auch sonst bezeugt und spricht sich in einzelnen Aeußerungen aus, welche von ihm auf die Nachwelt gekommen sind. Diesem Charakter zufolge war auch Kraft und ernste Würde in seiner Rede vorwiegend. Wichtiger aber ist es, daß Cicero ihm nur in Staatsangelegenheiten diese Art der Beredtsamkeit zuspricht. Er war also nicht durch Kunst und besondere Studien zum Redner gebildet, nur wo seine Gefühle erregt, das Herz ihm erwärmt wurde, wo seine Kenntnisse besonders gründlich und umfassend waren, da erlangte auch die Rede Nachdruck und Würde durch den Ernst seines Charakters. Und nicht im Dienste des eigenen Vortheils, der Parteiung und verderblicher Leidenschaften, nur wo das öffentliche Wohl in Frage kam, redete er mit diesem würdevollen Nachdruck. Sein Stolz und Ehrgeiz fand nicht in äußeren Ehren, in dem Glanz und der Pracht, welche das Amt verlieh, Befriedigung: er verschmähete als Quästor in Asien die äußeren Zeichen seiner Würde, auf seinen persönlichen Eigenschaften sollte seine Würde und Auszeichnung ruhen. Derselbe Stolz des Bewußtseins spricht sich in der Antwort aus, welche er dem Baumeister gab, der ihm sein Haus so zu bauen versprach, daß er von innen zwar Alles sehen könne, was draußen vorginge, dem draußen Stehenden aber das Innere des Hauses verborgen bleibe. **Tu vero**, lauten seine Worte bei Vell. Paterc. (2, 14), **si quid in te artis est, ita compone domum meam, ut quidquid agam, ab omnibus perspici possit.** Ein solcher Charakter, ein bedeutendes Vermögen, der alte Glanz seines Hauses mußten ihm einen leichten und ebenen Weg bahnen zu den höchsten Ehrenstellen; — was konnte ihn also reizen, nach eiteler Volksgunst zu haschen, nach der Gunst einer Menge, die ihm bei seinem Charakter besonders nichtig erscheinen mußte? Wie können wir uns geneigt fühlen, in einem solchen Manne den gemeinen Demagogen zu sehen,

der den eigenen Leidenſchaften fröhnend die wilde Menge aufreizt, ohne ein ſicheres Ziel vor Augen zu haben? Waren ja doch Vater und Sohn durch den Adel ihres Geſchlechts und das Wohlwollen gegen die Bürger ſo beliebt beim Volke [1]), daß nach einer Anekdote bei Diodor. Exc. Vat. p. 127. Dind. man ſie über das Geſetz erheben zu müſſen glaubte. Und iſt dieſe Anekdote auch nur eine Erfindung, wie ſie ſich im Munde des Volkes zu verbreiten pflegt, ſo muß ſie doch im Sinne des Volkes erfunden ſein. — Was jedoch den Mann in den Augen der Nachwelt erhebt oder richtet, ſind ſeine Thaten, ſeine Geſetze. Waren ſie Eingebungen des perſönlichen Ehrgeizes, mußten ſie zum Verderben des Staates führen; ſo kann und darf uns das Zeugniß des Volkes nicht beſtechen, welches vor ihm zuerſt ſich im Theater erhob und ihm ſtehend Beifall klatſchte (Plin. H. N. 25, 21.).

Wir werden daher zuerſt den Inhalt ſeiner Geſetze feſtſetzen, ſo weit er ſich aus den Zeugniſſen ermitteln läßt, dann die doppelte Auffaſſung des Alterthums über den Endzweck ſeiner Geſetze einer Kritik unterwerfen und zuletzt ſie aus den Zeitverhältniſſen erklären. Die Geſchichte ſeines Tribunats wird uns zeigen, woran ſein Plan ſcheiterte, und uns zugleich einen Blick öffnen in den Zuſtand und die Parteiungen Roms, welche endlich nur das Geräuſch und die Gefahr der Waffen zum Schweigen brachten, bis ſie im Tribunate des Sulpicius und im Bürgerkriege zu neuen Flammen aufſchlagen und in Sulla's Dictatur ein gewaltſames Ende finden.

Die Geſetze des Druſus zerfallen in drei Gruppen [2]). Sie betreffen:

---

1) Ein Zeugniß der Mildthätigkeit des jüngern Druſus gegen die Hülfsbedürftigen findet ſich auch bei Cass Dio. fg. 109. p. 54 ed. Tauchn. Hier wird den beiden Gegnern, Druſus und Cäpio, gleiches Streben nach Ehre und Macht beigelegt, aber während Cäpio ſeinen Einfluß auf Kühnheit, Nachſtellungen und Ränke ſtützt, legt der edlere Gegner Adel des Geſchlechts, Reichthum und Freigebigkeit gegen die Hülfsbedürftigen in die Wagſchale.

2) Die Stellen der Alten über dieſe Geſetze finden ſich geſammelt im Index legum bei Orelli, denen man noch Diod. Exc. Vatic. p. 127

1) Eine neue Organiſation der Gerichte.

2) Ausſendung römiſcher Colonien in Italien und Sicilien, Landanweiſungen und Getreidevertheilung an die armen Bürger.

3) Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen.

Die lex judiciaria des Druſus enthielt zwei Haupttheile, oder was mir wahrſcheinlicher erſcheint, Druſus gab zwei Geſetze über die Gerichtsverfaſſung; das erſte geſtattete eine Anklage der Ritter wegen Beſtechung bei Ausübung der judicia, wogegen früher nur die Senatoren deshalb vor Gericht gezogen werden konnten. Darüber ſind die Hauptſtellen bei Cic. (pro Rabir. 7, 16): M. Druso unam in equestrem ordinem quaestionem ferenti, si quis ob rem judicatam pecuniam cepisset, aperte equites Romani resistebant. cf pro Cluent. 56, 153 und Appian. bell. civ. 1, 35. Das andere Geſetz ſchrieb vor: ut aequa parte judicia penes senatum et equestrem ordinem essent, wie die Worte der Epitome des Livius lib. 71 lauten. In welcher Weiſe er dieſes bewirken wollte, lehrt uns Appian. b. c. 1, 35, welcher einer guten Quelle folgt, dieſelbe jedoch in einem Punkte mißverſtanden hat, wie wir gleich ſehen werden. Da der Senat damals kaum 300 Mitglieder zählte, ſo ſollten aus den Rittern 300 ἀριστίνδην (das heißt, nach ihrer Würdigkeit, nicht durch's Loos) ausgewählt, und ſo beiden Ständen zu gleichen Theilen die Gerichte übertragen werden. Wenn Appian und Neuere mit ihm dieſes ſo verſtanden haben, daß dieſe 300 Ritter zugleich in den Senat gewählt worden ſeien, ſo ſind ſie mit ſich ſelbſt im Widerſpruch und mit den beſtimmteſten Zeugniſſen. Denn wenn die dreihundert Ritter Senatoren wurden, ſo übte der Senat die Gerichte allein, und den Rittern waren ſie gänzlich entzogen, was doch nach der Erzählung des Appian die Ritter nur als eine ſpätere Folge des Geſetzes fürchteten; und zweitens wäre dann

---

Dind. hinzufügen kann. Ich führe hier, wie überall, nur ſolche an, die mir gerade Beweisſtellen ſind.

das Gesetz des Livius: daß auch die Ritter wegen Bestechung in den Gerichten sollten angeklagt werden können, ganz überflüssig gewesen, da sie als Senatoren schon nach älteren Gesetzen vor Gericht gestellt werden konnten, und der Tribun hätte ohne Ursache die Feindschaft der Ritter durch dieses Gesetz gegen sich aufgerufen.

Forschen wir nun nach dem Zwecke und der politischen Tendenz, welche dem Drusus bei seinen Gesetzen vorschwebte, so bietet sich zunächst eine zweifache Auffassung des Alterthums selbst. Die eine finden wir am deutlichsten beim Epitomator des Livius ausgesprochen, der ohne Zweifel seinem Autor folgt (epit. 70. 71). Ihr zufolge suchte der Senat, um die Willkür des Ritterstandes in Ausübung der Gerichte nicht länger zu tragen, diese sich selbst wieder zu erwerben, und Drusus stützte diese Angelegenheit und reizte deshalb das Volk durch verderbliche Hoffnung auf Schenkungen. Dann ging er weiter zu den Bundesgenossen und italischen Völkern, versprach ihnen das Bürgerrecht, und so mit ihrer Hülfe seine agrarischen Gesetze gewaltsam durchsetzend, erzwang er zuletzt auch die Annahme der judiciaria. Da er jedoch den Bundesgenossen sein Versprechen nicht halten konnte, rüsteten diese sich zum Aufstande. Dieser Darstellung zufolge war also die neue Organisation der Gerichte der einzige Hauptzweck des Drusus und seine übrigen Maßregeln nur Mittel zur Erreichung jenes letzten Zieles. Appian dagegen, oder vielmehr seine Quelle — und der Alexandriner hat in diesem Abschnitte seiner Geschichte sehr gute Quellen vor sich gehabt, da er uns die richtigsten Vorstellungen über das Gemeinland und die Bedeutung der agrarischen Gesetze überliefert hat — stellt die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen als letzten Hauptzweck seiner Gesetze auf. *Ὁ δὲ* (Drusus) — so sagt Appian b. c. 1, 35. *τὸν δῆμον ἐς τοῦτο* (Ertheilung des Bürgerrechts) *προθεραπεύων ὑπήγετο ἀποικίαις πολλαῖς ἔς τε τὴν Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν, ἐψηφισμέναις μὲν ἐκ πολλοῦ, γεγονυίαις δὲ οὔπω.* Und bald darauf im 36. Capitel: *Οἱ Ἰταλιῶται δ', ὑπὲρ ὧν δὴ καὶ μάλιστα ὁ Δροῦσος ταῦτα* (alle seine Gesetze

ſind vorher erwähnt) ἐτέχναζε καὶ οἵδε περὶ τῷ νόμῳ τῆς ἀποικίας ἐδεδοίκεσαν etc.

Wenn wir nun beide ganz entgegengeſetzte Anſichten einer näheren Prüfung unterwerfen, ſo wird ſich die Verkehrtheit einer jeden ſchon aus der Natur der Geſetze ſelbſt ergeben. Ohne Zweifel mußte Druſus, wenn er dem Senat die Gerichte oder einen Antheil daran übertragen und zugleich die Richter für Beſtechlichkeit verantwortlich machen wollte, den ganzen Ritterſtand zum heftigſten Gegner haben, und gegen ihn bedurfte er der Gunſt und des Beiſtandes des Volkes. Austheilung von Getreide an die Armen, Ackeranweiſung und Ausſendung von beſitzloſen Coloniſten mußten ſich ihm daher allerdings ſehr wirkſam erweiſen, ja er war um ſo mehr dazu genöthigt, weil ſonſt auch die Gegner ſich dieſes Mittels zur Verſtärkung ihrer Macht bemächtigen konnten. Aber ſchon eine Ausſendung von Colonien und Landanweiſungen auf italiſchem Boden mußten die Intereſſen der reichen Grundbeſitzer und der Bundesſtaaten gegen ihn aufregen und ſeinen eigenen Anhang ſchwächen; noch mehr aber ein Antrag auf Uebertragung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen das Volk und die Großen gegen ihn bewaffnen; denn bis auf ſeine Zeit wenigſtens waren die Optimaten ſtets gegen eine ſolche Maßregel geweſen, und dem auf ſein Stimmrecht und den daraus fließenden Gewinn eiferſüchtigen Volke konnte eine ſo große Vermehrung der Stimmfähigen nicht gleichgültig ſein. Es mußten alſo andere Gründe den Tribun zu dieſer Maßregel beſtimmen. Am wenigſten würden aber die italiſchen Völker, welche eine Entziehung des Gemeinlandes vor Allem fürchteten, wie Appian ſehr richtig darlegt, ſelbſt zur Durchſetzung einer ſolchen Maßregel mitgewirkt haben. Und welchen Einfluß konnten ſie überhaupt in Rom üben ohne Stimmrecht? Immer doch nur einen indirekten auf die Leiter des Volkes, welche die von ihnen drohenden Gefahren nicht unbeachtet laſſen durften.

Weniger noch, als die eben betrachtete Anſicht, ſcheint ſich auf den erſten Blick die andere zu empfehlen, und doch laſſen

ſich aus dieſem Geſichtspunkte die verſchiedenen Geſetze des Druſus noch eher erklären. Denn für die ſo ſehr gewünſchte Gabe des Bürgerrechts konnte von den Bundesſtaaten wohl ein Opfer an Gemeinland gebracht werden, die Gemüther des Volkes dem Vorſchlage geneigt zu machen; durch die Gerichte aber mochte der Tribun den Senat und die Optimaten zu gewinnen ſuchen. Indeß was er hier gewann, verlor er wieder durch die Feindſchaft der Ritter, und die Optimaten konnten ſich wenig geneigt fühlen, Land einzubüßen, um den Bundesſtaaten das Bürgerrecht erringen zu helfen; und ohne Zweifel wäre Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesſtaaten leichter zu verwirklichen geweſen, wenn Druſus nicht zugleich den Parteikampf um die Gerichte angefacht hätte.

Alſo nicht Ueberlieferung der wahren Pläne des Druſus dürfen wir in dieſen abweichenden Anſichten ſehen; es ſind Parteigeſichtspunkte, welche ſich gleich anfangs ſeiner Geſetze bemächtigten und die Meinungen der Zeitgenoſſen trübten. Gleich nach ſeinem Tode fielen ſeine Geſetze der Geſchichte anheim, keine lebendige Wirkſamkeit erhielt ſie im Andenken des Volkes; wilde, vernichtende Kriege zogen die Parteikämpfe ſeines Tribunats in ihren Strudel und als dann nach hergeſtellter Todesruhe die Parteihäupter ſich der Darſtellung dieſer Kämpfe bemächtigten, zogen ſie die Begebenheiten unter den Geſichtskreis der Parteianſichten. Es ſcheint mir an ſich wahrſcheinlich, daß Livius und ſein Epitomator an dieſer Stelle großentheils den Commentarien des Sulla folgten. Ihm aber, dem Feinde der Bundesgenoſſen, dem Vernichter der Etrusker und der tapferen Samniten, konnte eine Anerkennung der gerechten Forderungen derſelben nicht genehm ſein; mit ſeinen politiſchen Grundſätzen ſtimmte es nicht, die Bewegungen der Bundesgenoſſen darzuſtellen und die daraus fließende, ſelbſt von der Mehrzahl der Optimaten und vom Senat anerkannte Nothwendigkeit hervorzuheben, daß durch Bewilligung gerechter Forderungen der verderbliche Krieg abgewendet werden müſſe. Er ſelbſt ſpielte mit ſeiner Partei eine würdevollere Rolle in dem großen Drama, wenn

er den römischen Tribun darstellte als den Aufwiegler von Empörern, wenn der sinkende Drusus an den Bundesgenossen sich emporzuhalten suchte und so die Optimaten gereinigt wurden von dem Parteivorwurf, durch Aufwiegelung der Bundesgenossen den Staat verrathen und an den Abgrund des Verderbens geführt zu haben. Wir haben auch in der That ein bestimmtes Zeugniß des älteren Plinius (H. N. 25, 21), daß die Optimaten die Schuld des marsischen Krieges auf den Drusus gewälzt haben.

So wollen wir denn, unbekümmert um überlieferte Urtheile, dem wahren Berufe des historischen Forschers nachgehen und aus dem Inhalte der Gesetze und den Schäden des Staates, zu deren Heilung sie beitragen konnten, auch auf den Plan ihres Urhebers schließen und, auf Thatsachen fußend, die Geschichte des Tribunats nachzuzeichnen uns bemühen, so weit die spärlichen Nachrichten es gestatten wollen.

Als M. Livius Drusus sein Tribunat antrat, hatten das Verderbniß und die Schamlosigkeit der Gerichte einen solchen Höhenpunkt erreicht, daß nach der Verurtheilung des Rutilius Niemand mehr in seiner Unschuld Sicherheit sehen durfte. Haß und Verachtung traf deshalb den Ritterstand und eine Veränderung der Gerichte schien nothwendig und wurde besonders vom Senate und den Optimaten gewünscht. Schon C. Gracchus hatte sich jedoch auf die Verderbtheit der senatorischen Gerichte gestützt, als er sie dem Ritterstande übertrug. In der Rückkehr zur alten Ordnung schien daher wenig Hoffnung auf gründliche Heilung des Uebels, und ein Versuch, beide Stände zu verbinden, ihnen gleiche Rechte und gleiche Verantwortlichkeit aufzulegen, konnte dem Gesetzgeber einen besseren Erfolg versprechen und schien geringeren Widerstand der Ritter erwarten zu lassen. Daraus erklärt sich die Fassung des Gesetzes, welches Drusus vorschlug. Das zweite Grundübel, woran der römische Staat krankte, war die ungleiche Vertheilung des Grundbesitzes und des Wohlstandes. Wenige Reiche hatten große Landstrecken in ihren Besitz gebracht, theils als Eigenthum, theils an occupirtem Gemeinlande und ließen, das

Uebel noch höher zu steigern, ihre Aecker nicht von freien Pachtbauern, sondern von Sklaven bebauen; ja der Ackerbau mußte der Viehzucht weichen [1]), weil diese Wirthschaft einen größeren Gewinn abwarf. Hatte doch derselbe Marcius Philippus, welcher als Consul der heftigste Gegner des Drusus war, als Tribun vor dem Volke gesagt, daß nicht zweitausend Bürger wären, qui rem possiderent [2]); ein Wort, dessen verderbliche Macht beklagt, dessen Wahrheit jedoch nicht angetastet wird. Alle Versuche, diesem Uebel zu steuern, waren erfolglos geblieben; eine große Anzahl habloser Bürger beunruhigte den Markt, mußte von den Großen erhalten und belustigt werden und verkaufte sich dem Meistbietenden. Darum erneuern sich auch stets dieselben Maßregeln auf eine größere Vertheilung des Grundbesitzes, auf Schöpfung eines wohlhabenden Mittelstandes, auf dem die gesunde Kraft der Staaten und die Möglichkeit republikanischer Verfassung beruht. Dieser aber fehlte leider dem damaligen Rom. Schon mit einer Ableitung dieser hungernden Volksmenge war etwas gewonnen. Daher erneuerte Drusus die agrarischen Kämpfe und wollte eine größere Anzahl von Colonien in Sicilien und auf italischem Boden aussenden. Wir haben schon oben auf die Gefahren und Aufregungen durch ganz Italien hingewiesen, welche stets im Gefolge dieser Maßregeln waren, und der Tribun hätte vielleicht klüger sich auf Colonien außer Italien beschränkt. Freilich kennen wir die Art und Weise nicht, in welcher er das Land dazu gewinnen wollte. Die Zustimmung der Optimaten läßt erwarten, daß er ihre in Privateigenthum verwandelten Grundstücke nicht antastete. Um so mehr mußte der übrige Theil der Bevölkerung Italiens darunter leiden, auch wenn Drusus nicht alles das Land von der Vertheilung ausnahm, welches die Gesetze der Gracchen schützten [3]). Aber

1) Cf. Colum. praef. lib. VI. A Catone cum quaereretur, quid maxime in re familiari expediret, respondit: bene pascere.

2) Cic. de off. 2, 21.

3) Senec. ad Marc. 16 nennt den Drusus vadentem per Gracchorum vestigia, doch darf man den Ausdruck schwerlich streng nehmen.

wenn er den Bundesgenossen das Bürgerrecht gewährte, wie es ohne Zweifel von vorn herein in seiner Absicht lag, so konnten auch ihre größeren Grundbesitzer vom Uebermaß geben, ohne über Unrecht klagen zu dürfen. Die Klugheit indeß, welche sich mit halben Maßregeln begnügt, um die Wahrscheinlichkeit des Erfolges nicht einzubüßen, scheint dem Charakter des Drusus fremd gewesen zu sein. Wenn die Leidenschaften der Menge und der Parteien aber einmal entfesselt werden, wenn unter solcher Aufregung der Gemüther Hand angelegt wird an alte Grundübel des Staates, dann ist's unmöglich zu sagen: bis hieher und nicht weiter! dann erheben sich Forderungen, welche sonst schweigen oder nur leise ausgesprochen werden. Wer es wagte, den Grundsatz öffentlich zu bekennen, daß der Staat gebunden sei, für den Lebensunterhalt seiner Bürger Sorge zu tragen — und auf diesen Grundsatz stützten sich doch zuletzt alle agrarischen Gesetze — der mußte auch dem dringenden Bedürfniß des Augenblickes nachgeben. Und wenn Drusus wirklich jene Worte gesprochen hat: er habe nichts als den Himmel und den Koth zur Vertheilung übrig gelassen, so war es gewiß die fordernde Menge, welcher er diese Worte zurief.

Das dritte Gesetz [1]) ist nur die Kehrseite der agrarischen Maßregeln. Schon Tib. Gracchus erkannte seine Nothwendigkeit, Fulvius, der **Triumvir agris dividundis**, brachte es als Consul in Antrag und wurde deshalb gegen die Gallier entfernt; C. Gracchus erneuerte den Antrag. Drusus hatte aber noch einen dringenderen Anlaß in den feindlichen Bewegungen und Forderungen der Bundesgenossen, welche wir am Ende des zweiten Abschnittes entwickelt haben: nur durch Bewilligung konnte einem allgemeinen blutigen Kriege vor-

1) Es ist zu bedauern, daß über den speciellen Inhalt des Gesetzes keine Nachricht auf uns gekommen ist, da die Form, in welcher Drusus die Staaten ins Bürgerrecht aufnehmen wollte, zur Beurtheilung seiner Maßregel besonders wichtig ist. Eine Vermuthung darüber werde ich in dem Abschnitte mittheilen, welcher über die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen handelt.

gebeugt werden [1]). Aus dieser Sachlage erklärt sich auch, wie Drusus den größten Theil des Senats und namentlich die Optimaten für sich haben konnte, und nicht im Anfange allein, wie die Epitome des Livius uns glauben machen sollte, sondern bis in die letzten Wochen seines Lebens. Dieses ist ein Umstand von großer Wichtigkeit und heischt sorgsamen Beweis. M. Livius Drusus gehörte durch Geburt, Größe des Vermögens und den Glanz seines Hauses der Partei der Optimaten an, und das bezeugen alle Quellen, welche seine Partei erwähnen. Dagegen aber spricht kein bestimmtes Zeugniß. Der bedeutendste und gewichtigste Zeuge ist uns aber Cicero, der bald nach Drusus' Tode die toga virilis nahm und den Markt zu Rom besuchte, als dort nur nach dem Gesetz des Varius de majestate Gericht gehalten wurde. Er stand außerhalb jener Parteikämpfe, hatte den höchsten Beruf und die beste Gelegenheit, sich zu unterrichten, und konnte durch keine Schmeicheleien gegen ein Kaiserhaus bestochen werden, von dem er noch keine Ahnung hatte. Die Stellen aus seinen Schriften und einige andere von nicht minderer Bedeutung finden sich im 2. Bande des tullianischen Onomasticon von Orelli gesammelt und können dort übersehen werden. Sie setzen es außer Zweifel, daß Cicero den Drusus zur Senatspartei und zu den Optimaten zählte. Wichtiger aber ist, daß er von seiner Partei nicht verlassen wurde. Dafür lassen wir Thatsachen reden, welche derselbe Gewährsmann uns bietet. Cicero (de orat. 1, 7) läßt den L. Crassus mit zwei genauen Freunden des Drusus, dem C. Cotta und dem P. Sulpicius, zur Zeit der großen römischen Festspiele sich auf sein Landgut begeben in einer Zeit, als der Consul Philippus, der erbittertste Gegner des Drusus, heftig die Sache der principes angriff und das für das Ansehen des Senats übernommene Tribunat schon geschwächt und gebrochen schien. Dorthin begaben sich außerdem Q. Mucius und M. Antonius. Am ersten Tage redeten sie viel von den Zeitumständen und der ganzen Lage

1) Cf. Nieb. 3, p. 623.

des Staates, und die drei Conſularen klagten viel über die bevorſtehenden Ereigniſſe, ſo daß kaum irgend ein Unglück den Staat ſpäter traf, welches ſie nicht vorausgeſehen hätten. Als nun Craſſus (cf. ibid. 3, 1) am letzten Tage der ſceniſchen Spiele nach Rom zurückkehrte, wurde er heftig erregt durch eine Rede, welche der Conſul Philippus ans Volk gehalten und worin er geſagt hatte: „videndum sibi aliud esse concilium, illo senatu se rem publicam gerere non posse.“ Als ſich darauf an den Iden des Septembers der Senat auf den Ruf des Druſus früh verſammelte und dieſer über jene Rede des Conſuls Klage führte, erhob ſich Craſſus gegen den Philippus, ſich bei dieſer Gelegenheit ſelbſt übertreffend an Kraft, Fülle und Schönheit der Rede. Craſſus ſtarb wenige Tage darauf durch ein Geſchenk der Götter, denn ſo durfte er all das folgende Elend nicht ſehen. — Aber auch Druſus fiel bald darauf durch den Dolch des Meuchelmörders [1]). Denn wenige Tage nach dem Tode des Craſſus ſchloß der Neid den Cotta vom Tribunat aus, und nur wenige Monate ſpäter wurde er verbannt. Er wurde aber auf die lex Varia de majestate angeklagt und dieſe erſt nach dem Tode des Druſus beantragt. Alſo noch in der letzten Zeit ſeines Tribunats hatte Druſus im Senat eine Majorität, mußte ſein Gegner Philippus ſich nach einem andern Senate umſehen, und dieſer Gegner war zugleich der Feind der Optimaten.

Wenngleich aber Druſus unter dieſen und im Senate einen Hauptſchutz fand gegen die Ritter, ſo ſind doch ſeine Geſetze nichts weniger als Parteigeſetze zum Nutz und Frommen eines einzelnen Standes; ſie ſollen vielmehr in durchgreifender Art die Grundübel des Staates heilen und fordern ſo Opfer von allen Ständen, vom reichen Adel und dem

1) Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Druſus ermordet wurde, als er ſich von Neuem um's Tribunat bewarb. Das bedurfte er, um ſeine Pläne durchzuſetzen, ſeine Gegner dagegen mußten eine erneute Wahl vor Allem zu hintertreiben ſuchen. Dann fiel er wenige Tage nach dem Tode des Craſſus.

Volke, wie von dem Ritterſtande. Ferner greifen die Geſetze ſo in einander und bedingen ſich gegenſeitig, runden ſich ſo zu einem compakten Ganzen, daß die Frage, in welcher Reihenfolge ſie gegeben ſeien, nur eine relative Bedeutung für die Entwickelung der Ereigniſſe haben kann; im Geiſte des Druſus war das Ganze vollendet, als er ſein erſtes Geſetz beantragte, und es iſt gar nicht unwahrſcheinlich, daß er ſie alle zu gleicher Zeit zur öffentlichen Kunde brachte. Wir haben jedoch keinen Grund, die Nachricht der Epitome des Livius anzuzweifeln, daß zuerſt die agrariſchen Anträge, dann der über die Gerichte zum Geſetz erhoben wurde [1]; der Verwirklichung des dritten Geſetzes kamen ſeine Gegner dann durch einen Dolchſtoß zuvor. Die Durchführung des dritten und wichtigſten Geſetzes war es alſo auch, an welcher die Kraft ſeines Tribunats ſich brach, welches verhandelt wurde, als Philippus vor dem Volke jene Worte ſprach, als die Erſten des Staates und die Majorität des Senates noch dem Druſus anhingen. Mehr als wahrſcheinlich iſt es dagegen, daß das Volk ſich bei dieſer Verhandlung mehr den Gegnern zuwandte, wenngleich die Ausführung der agrariſchen Geſetze an der Perſon des Druſus haftete. Denn in Zeiten heftiger Aufregung ergreift immer das nächſte Intereſſe die Leidenſchaften am heftigſten — und konnte der Tribun, der eine dem Volke verhaßte Maßregel durchzuſetzen ſuchte, nicht verdächtigt werden, daß er nur zum Schein jene Geſetze durchgeſetzt habe, die Ausführung nie ernſtlich betrieben werde? Druſus wäre nicht der Erſte geweſen, der dieſe Anträge fallen ließ, nachdem er erreichte, was er bezweckte. So hatte Philippus als Tribun gehandelt. In der Bitterkeit einer ſolchen Erfahrung vom Wechſel der Volksgunſt konnte dann ſelbſt das edelſte Gemüth in jene Worte ausbrechen (er habe nichts als den Himmel und den Koth zurückgelaſſen), welche man

1) Daß die Colonien beſchloſſen, aber niemals ausgeführt wurden, ſagt Appian l. c., daß die lex judiciaria in beiden Theilen, oder die leges judiciariae, wirklich durchgeſetzt waren, folgt auch aus der Stelle bei Diod. Exc. Vatic. p. 127 Dind.

dem Drusus so oft zum Vorwurf gemacht hat. Wenn wir aber die Aristokratie als die Begünstiger der Ertheilung des Bürgerrechtes sehen, so ist dieses theils aus der Nothwendigkeit der Maßregel zu erklären, theils hatte sie die geringsten persönlichen Opfer zu bringen, und konnte sich für die nächste Zeit die größte Vermehrung ihrer Macht daraus versprechen.

Das Schwanken der Meinungen über den Tribun M. Livius Drusus und seine Gesetzgebung und die Beschaffenheit der Nachrichten über ihn hat uns die Nothwendigkeit auferlegt, den mehr historischen Gang der Darstellung aufgebend, einzelne wichtige Punkte zur Entscheidung zu bringen; jetzt wenden wir uns mehr zur erzählend nachweisenden Form und knüpfen an die Bewegungen der Bundesgenossen wieder an, welche wir am Ende des zweiten Abschnittes entwickelt haben.

Es war gewiß zu einer Zeit, wo die Verträge und Rüstungen der Bundesgenossen dem Abschluß nahe standen, als sie erst auf verfassungsmäßigem Wege ihre Forderungen von Rom zu erringen suchten, ehe sie die allgemeine Kriegsfackel anzündeten. Daher verweilte der Marse Pompädius Silo (Plut. Cat. min. 2), Hauptführer und Seele des ganzen Unternehmens, ohne Zweifel als Stimmführer der Bundesgenossen, mehrere Tage bei dem ihm befreundeten Drusus und suchte ihn zum Patron ihrer Bitte zu gewinnen. Nicht also aus eigenem Antriebe allein, auf die Bitten der Bundesgenossen (wie Appian l. c. berichtet) trat der Tribun als Verfechter ihres Gesuches auf. So konnte ihm die ganze Lage der Dinge nicht unbekannt sein und auch die Theilnehmer und Begünstiger seines Unternehmens mußten, wie er selbst, von der Nothwendigkeit einer Bewilligung überzeugt sein. Wenn wir nun den innigen Zusammenhang berücksichtigen, in dem alle Gesetze des Tribunen stehen, so mußte das Gesuch der Bundesgenossen der Ausbildung seiner Pläne vorausgegangen sein; vermuthlich hatte er sein Tribunat noch nicht angetreten, oder die Absicht seiner Bewerbung allein war bekannt, als sich die Bundesstaaten an ihn wandten. Aus dieser Annahme wird uns dann ein wichtiges und merkwürdiges Actenstück

verſtändlich, welches Diod. (Exc. Vatic. p. 127 Dind.) uns aufbewahrt hat. Die Stelle lautet vollſtändig:

[ὅρκος Φιλίππου] ὄμνυμι τὸν Δία τὸν Καπετώλιον καὶ τὴν ἑστίαν τῆς Ῥώμης καὶ τὸν πατρῷον αὐτῆς Ἄρην καὶ τὸν γενάρχην ἥλιον καὶ τὴν εὐεργέτιν ζῴων τε καὶ φυτῶν γῆν, ἔτι δὲ τοὺς κτίστας γεγενημένους τῆς Ῥώμης ἡμιθέους καὶ τοὺς συναυξήσαντας τὴν ἡγεμονίαν αὐτῆς ἥρωας, τὸν αὐτὸν φίλον καὶ πολέμιον ἡγήσεσθαι Δρούσῳ καὶ μήτε βίου μήτε τέκνων καὶ γονέων μηδεμιᾶς φείσασθαι ψυχῆς, ἐὰν μὴ συμφέρῃ Δρούσῳ τε καὶ τοῖς τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν. ἐὰν δὲ γένωμαι πολίτης τῷ Δρούσου νόμῳ, πατρίδα ἡγήσομαι τὴν Ῥώμην καὶ μέγιστον εὐεργέτην Δροῦσον. καὶ τὸν ὅρκον τόνδε παραδώσω οἷς ἂν μάλιστα πλείστοις δύνωμαι τῶν πολιτῶν. καὶ εὐορκοῦντι μέν μοι ἐπίκτησις εἴη τῶν ἀγαθῶν, ἐπιορκοῦντι δὲ τἀναντία.

Wir haben hier eine Eidesformel vor uns, worin ſich die Leiter der Bundesgenoſſen auf das Heiligſte verpflichten, daß ſie gleichen Freund und Feind mit dem Druſus haben, das Beſte des Druſus und ſeiner Verbündeten (καὶ τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν) mit Leib und Leben und den theuerſten Gütern verfechten und, wenn ſie durch das Geſetz des Druſus Bürger geworden, Rom für ihr Vaterland und Druſus für ihren größten Wohlthäter halten wollten. Druſus hatte alſo einen durch Eidesſchwur geheiligten Bund von Männern gebildet, welche mit ihm die Sache der Bundesgenoſſen zu ſchützen und zu verfechten gelobt hatten, und dieſen verpflichteten ſich wieder die Häupter der Bundesgenoſſen durch Ablegung des Eides, deſſen Formel wir hier eingerückt haben. Beſonders merkwürdig iſt noch die Ueberſchrift (ὅρκος Φιλίππου). Ein Philippus war alſo unter den Verbündeten und nicht unter den Bedeutungsloſen; er hatte die Formel verfaßt oder nahm ſie den Häuptern der Bundesgenoſſen ab. Dieſer Philippus kann kein anderer als der Conſul des Jahres 663 a. u. ſein; denn als deſignirter und zu erwartender Conſul war er ein zu wichtiges Mitglied, um ihm nicht eine Art oberſter Leitung anzuvertrauen. Damit hätten wir denn zu-

gleich eine ziemlich genaue Zeitbeſtimmung der Unterhandlungen zwiſchen dem Druſus und den Bundesgenoſſen. Denn Philippus mußte zum Conſul deſignirt oder ſeine Wahl ſehr wahrſcheinlich ſein, ſonſt würde ihm die Wichtigkeit einer oberſten Leitung neben dem Druſus nicht zugekommen ſein; im Laufe ſeines Conſulats war er aber der heftigſte Gegner des Tribuns, der Leiter der Gegenpartei, derſelbe, dem endlich Druſus und ſeine Geſetze unterlagen. Was die Veranlaſſung wurde, daß Philippus ſeinen Eid brach und den Druſus verließ, wiſſen wir nicht, vielleicht war es der heftige Parteiſtreit der Ritter und der Ariſtokratie, welcher ihn an die Spitze der Gegner ſtellte. Aus dieſem Umſtande erklärt ſich zugleich der heftige Haß der Bundesgenoſſen gegen den Philippus. Den treubrüchigen Freund, ihren heftigſten Gegner jetzt, wollten ſie bei Gelegenheit der latiniſchen Ferien (Ende April) auf dem Albanerberge tödten, und Druſus, dem eine ſolche Gewaltthat nur verderblich werden konnte, mußte den Conſul vor der Gefahr warnen (**Auct. de vir. illustr. c. 76**) [1]). Daraus erklärt ſich ferner die Heftigkeit des Druſus gerade gegen dieſen Gegner, den er mit ſolcher Gewaltſamkeit fortführen ließ, daß ihm das Blut über das Geſicht rann. Daß auch der Conſul zu gewaltſamen Maßregeln geneigt war und es an Veranlaſſung zu dieſer Gewaltthat vermuthlich nicht hatte fehlen laſſen, zeigt ſein Benehmen gegen den Craſſus, von dem uns Cicero erzählt. — So heftig übrigens die Gemüther der Bundesgenoſſen aufgeregt waren, ſo hielten ſie ſich von wirklichen Ausbrüchen der Gewaltſamkeit fern, ſo lange Druſus lebte und ihnen eine Ausſicht blieb auf Erlangung ihrer Forderung auf legalem Wege, und wo ſie ungeduldig zu kräftigerem Eingreifen in Rom ſich geneigt fühlten, folgten ſie willig den beſſeren Rathſchlägen ihrer römiſchen Freunde. Ein Beiſpiel der Art erzählt uns Diodor (**Lib. 37 init. Excerpt.**

1) Hier, wie auch ſonſt in dieſem Capitel, nennt unſere Quelle die Latiner, ſtatt der Bundesgenoſſen: eine Unwiſſenheit, die auch bei dem verworrenen Scribenten in Staunen ſetzt, da die Latiner den Römern treu blieben.

de Virt. et Vit. p. 612). Pompädius Silo, der große Führer der Marsen, war mit 10,000 Mann, welche Waffen unter ihren Kleidern trugen, aus denen auserlesen, die die Rechenschaft (bei Ausscheidung der Staatsländereien) fürchteten, auf dem Marsche nach Rom, um den Senat zu umstellen und das Bürgerrecht zu fordern. Ihm begegnete Cn. Domitius [1]), ich vermuthe der Censor des vorigen Jahres, und wußte ihn durch besänftigende Vorstellungen von seinem Vorhaben abzubringen. War Domitius unter den verbündeten Freunden der Bundesgenossen, so ist die Folgsamkeit des Pompädius um so natürlicher. Wie groß und fest das Vertrauen war, welches die Italiker in den Drusus setzten, davon zeugt am lebendigsten, daß sie bei einer Krankheit, die ihn ergriffen hatte, publica vota für seine Genesung darbrachten (Auct. de vir. illustr.).

Während so die Bundesgenossen eine feste und entschlossene Haltung beobachteten und durch ihre wohlüberlegten, umfassenden Maßregeln Rom um so mehr die Ueberzeugung aufdringen mußten, daß die Zeit des Zauderns und Hinhaltens vorüber sei, wurde in Rom zur Sache der heftigsten Parteikämpfe, was Gegenstand ernster und ruhiger Ueberlegung hätte sein sollen. Diese Kämpfe knüpften sich anfangs und hauptsächlich an die Gesetze um die Gerichte. Dagegen erhob sich der Ritterstand mit all seiner Macht und seinem ganzen Einflusse. An der Spitze dieser Partei standen L. Marcius Philippus, der eine Consul des Jahres, ein Mann von großem Talent, nicht ohne Beredtsamkeit, von heftiger Gemüthsart und entschiedenem Handeln, und Q. Servilius Cäpio, früher der vertraute Freund, jetzt der heftigste Gegner und persönliche Feind des Drusus. Neben ihnen war der bedeutendste Vorkämpfer der Ritter der Volkstribun Q. Varius, derselbe, welchen Cicero den Mörder seines Collegen,

1) Diod. nennt ihn gewiß unrichtig C. Domitius. Wenn Pompädius wirklich einer Einladung der Tribunen folgte, wie Diod. sagt, so konnte im Interesse des Drusus nur eine zahlreiche friedliche Gegenwart der Bundesgenossen sein, um seinen Reden größeren Nachdruck zu geben.

des Drusus, nennt. So lange dem Drusus das gesammte Volk anhing, und die Bundesgenossen zugleich drohend im Hintergrunde standen, war die Kraft der Gegner unvermögend, erfolgreichen Widerstand zu leisten; die Gesetze wurden mit großer Anstrengung und bei dem heftigsten Widerstande durchgesetzt — bis auf das Gesetz, welches den Bundesgenossen das Bürgerrecht gewährte. Später, als sich der Kampf um diesen Antrag drehte, wuchs die Macht der Gegner, das Volk hörte ihnen williger zu, die Bundesgenossen wurden dringender, Philippus rücksichtsloser gegen den Senat. Wohl mochten die Gemüther der Verständigen mit banger Sorge auf den Zustand Roms, auf die immer offener hervortretenden Bewegungen in Italien blicken und die Uebel im Geiste ermessen, welche den Staat zu verschlingen drohten. So war die Lage der Dinge, als die großen römischen Festspiele im Anfange des Septembers eine kurze Unterbrechung herbeiführten, gleich der Stille der Natur vor dem losbrechenden Sturme. Der Consul Philippus greift vor dem versammelten Volke die Würde und Ehre des Senats an, er droht, ohne den Senat das Ruder des Staates zu führen. Heftige Debatten folgen in dem an den Idus des Septembers berufenen Senate. Aber auch jetzt noch scheint die Macht des Drusus überwiegend. Der Consul ruft Etrusker und Umbrer nach Rom (Appian. b. c. 1, 36), welche gegen den Drusus feindlich gesinnt sind, weil sie Verlust des Gemeinlandes fürchten und, wie sich eben aus dieser Thatsache vermuthen läßt, nicht unter denen waren, welchen das Bürgerrecht bewilligt werden sollte. In dem durch ihre Gegenwart verursachten Gedränge, als Drusus wie gewöhnlich von einer großen Menge Freunde nach Hause geleitet wird, trifft ihn in der väterlichen Halle der Dolch des Mörders [1]). Nur wenige Augenblicke des Lebens waren ihm

1) Cicero (de nat. deor. 3, 33, 81), der bald nach Ermordung des Drusus nach Rom kam, um sich dort zum Redner und Staatsmann praktisch auszubilden, und folglich sehr gut unterrichtet sein konnte, nennt allein den Tribun Q. Varius als Urheber des Verbrechens. Der Auct. de vir. illustr. sagt: invidia sceleris apud Philippum et Caepionem erat, die übrigen Quellen kennen den Urheber nicht. Da keine Untersuchung

noch gegönnt. Seine letzten Worte, welche er sterbend an die zahlreichen Freunde richtete, die ihn traurig umstanden, hat uns Vell. Pat. aufbewahrt. **Ecquandonc, propinqui amicique, similem mei civem habebit respublica?** mit diesen Worten hauchte er seinen Geist aus. So durfte der ernste und edle Mann wohl reden, dessen Pläne, erhaben über gemeine Parteizwecke, eine durchgreifende Heilung der größten Uebel des Staates und Abwendung einer Gefahr beabsichtigten, die den Staat zu verschlingen drohte; dessen größter Irrthum war, daß er seiner Zeit und seinen Mitbürgern größere Mäßigung, größere Klugheit und weniger Parteiinteresse zutraute, als die Parteikämpfe darthaten, welche sich seinen heilsamen Gesetzen entgegenstemmten; der diesen Irrthum einer edlen Seele mit einem frühzeitigen Tode bezahlen mußte. Die entfesselte Wuth der Parteiung verdunkelte schon bei seinem Leben die Reinheit seiner Absichten, der Widerstand seiner Gegner stempelte und zwang ihn zum Parteigänger; ein Charakter, den seine Gesetze zurückweisen; der furchtbare Krieg, welcher sich an sein Tribunat knüpfte, hat seinen Namen in seinen Strudel hineingezogen; man hat vergessen, daß sein Tod es war, welcher die Kriegsfackel anzündete, daß sein Leben die gährenden Elemente in den Schranken des Gesetzes hielt. Allein auch durch die Kämpfe der Parteien ringt sich die Reinheit seiner Absichten ans Licht, noch schimmert durch die spärlichen Ueberlieferungen der Adel seines Charakters, der Ernst und die Energie eines Gemüthes, das nur für das Heil des Staates erwarmte, nur in der Sorge für sein Wohl die volle Kraft und den ganzen Nachdruck der Rede fand und entwickelte. Dürfen wir nun in der Familientradition des poli-

über die Mörder angestellt wurde, so konnten Parteibemühungen, den Schimpf und Haß von sich abzuwenden, um so leichter glücken. Gleichzeitige Schriftsteller konnten selbst in guter Absicht die That den Etruskern und Umbrern zuschieben, oder wenigstens den wahren Urheber ungenannt lassen, auch wenn sie ihn kannten. Wenn man zur Zeit des Seneca darüber stritt (Sen. de brev. vitae c. 6), ob Drusus sich selbst getödtet habe oder ermordet sei, so ist hierin wohl der Einfluß des Kaiserhauses erkennbar, weil keine Familie den Mörder unter ihren Ahnen zählen wollte.

tiſchen Glaubensbekenntniſſes einen Widerſpruch ſehen gegen die hier verſuchte Entwickelung des Tribunats? Wer in den Geſetzen der Gracchen das einzige Mittel einer Wiedergeburt des römiſchen Staates ſieht, dem mag der Tribun, welcher als Werkzeug der Optimaten den jüngeren Gracchus ſtürzte, als engherziger Ariſtokrat erſcheinen, welcher kein Herz hatte für die Leiden des Volkes. Indeß iſt hier wohl zu beachten, daß nur ein Mann, deſſen volksfreundliche Geſinnung anerkannt war, und welcher ſich der Gunſt des Volkes erfreute, eine Rolle durchführen konnte, wie ſie dem älteren Druſus zugeſchrieben wird; das Mitglied eines Hauſes, deſſen engherzig ariſtokratiſche Geſinnung bekannt war, würde ſchwerlich das Vertrauen auf den Gracchen untergraben haben. Ferner dürfen wir nicht außer Acht laſſen, daß die Anträge des Livius Landanweiſungen in noch weiterer Ausdehnung und frei von Abgaben verhießen. Schwerlich würde ein Claudier oder ein Scipio zur Ausführung einer ſolchen Maßregel die Hand geboten haben. Jedenfalls muß man, glaube ich, anerkennen, daß Livius Druſus und ſein Haus in großer Gunſt ſtand und daß das Volk von ihm Gutes erwartete. Man erinnere ſich der ſchon angeführten Stelle des Diodor [1]), welche Vater und Sohn in gleicher Gunſt erſcheinen läßt. Schon dies ſcheint zu genügen, um Vater und Sohn in gleicher politiſcher Geſinnung zu zeigen. Beide ſtehen auf der Seite der Optimaten und beantragen im Sinne dieſer Partei dem Volke günſtige Geſetze. Doch hier tritt uns der Einwand entgegen, daß nur eine dem Volke feindſelige Geſinnung den Maßregeln der Gracchen entgegentreten konnte. Ich will verſuchen, den Schleier, welcher über dieſen Bewegungen ruht, noch etwas weiter zu lüften. Ohne Zweifel war es den Optimaten, als ſie den Livius Druſus dem C. Gracchus entgegenſtellten, nicht allein um den Sturz des Gegners zu thun, ſondern vielmehr um die Verhinderung der weiteren Ausführung ſeiner Geſetze. Jedenfalls gewannen ſie alſo nichts, wenn ſie dieſelben Maß-

1) Excerpt. Vatic. p. 127 Dind.

regeln durch einen anderen Tribunen in weiterer Ausdehnung ausführen ließen. Die Assignationen des Drusus müssen sich daher auf eine andere Norm gegründet haben, welche die Macht der Aristokratie nicht gefährdete, wie es die Gesetze der Gracchen allerdings thaten. Ihre Macht hatte den ausgedehnten Grundbesitz zur Unterlage, denn ohne bedeutenden Reichthum waren die höchsten Ehrenstellen kaum noch zu erringen. Außerdem war der reichste Grundbesitzer in irgend einer italischen Landschaft zugleich der natürliche Patron ihrer Bewohner. Die Gesetze der Gracchen beschränkten aber diesen Grundbesitz. Nehmen wir nun an, daß Livius nur das unbebaut liegende und als Gemeinweide benutzte Staatsland zur Vertheilung bestimmte, dagegen das occupirte und cultivirte Land den früheren Besitzern ließ, so war die Aristokratie in ihrer Macht und in ihrem Reichthum nicht gefährdet, und konnte solche Assignationen begünstigen und unterstützen; die Bundesgenossen, welche damals ihren Acker dem Bürgerrechte vorzogen, wie ihre Bewegungen verrathen, und wie die Etrusker und Umbrer noch zur Zeit des jüngeren Drusus thaten, konnten in dem Drusus ihren Wohlthäter sehen und so noch später zu dem Sohne das Vertrauen hegen, daß er ihre Sache fördern werde; und dem Volke konnte der Erlaß der Abgabe, welche Gracchus bestehen ließ, als hinreichende Entschädigung gelten, wenn noch unbebauter Acker in größerer Ausdehnung ihm zu Theil fiel. Gegen solche Maßregeln konnte dann C. Gracchus um so begründeter das Interesse des Staatsschatzes geltend machen. Der Einwand, daß es so an Land zur Vertheilung gefehlt haben würde, ist wohl bei der gänzlichen Unbekanntheit des genaueren Detail nicht ausreichend gegen die angeführten inneren Gründe. So wissen wir nicht, ob Livius gleich den Gracchen die größeren Domänen schützte, welche für den Staatsschatz verpachtet wurden, denn die Ausführung des Gesetzes konnte theilweise unterbleiben. Auch stand ein weiterer Ankauf von Land zur Vertheilung damals nicht minder frei, als später zu Cäsars Zeiten [1]). Wenn ferner die große

1) Cäsar nahm bekanntlich diese Bestimmung in seine lex agr. auf

Anzahl zahlreicher Colonien auf italischem Boden entgegenzustehen scheint, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß ihre Ausführung nicht nachweisbar ist, und die lex Thoria an der Stelle, welche die livianischen Anweisungen den Besitzern sichert, Anwohner der Straßen (viasios) und Dorfbewohner (vicanos) namhaft macht. Der für den Erwerb günstig gelegene Grundbesitz konnte als einiger Ersatz für die größeren Gemeinwesen angesehen werden. Auch konnte eine unvollständige Ausführung der Ackergesetze dem Livius kaum in der Gunst des Volkes schaden, da das Volk so sehr daran gewöhnt war, daß einer solchen unübersteigliche Hindernisse entgegentraten.

Auf einem ähnlichen Grundsatze müssen auch die späteren leges agrariae des Sohnes beruht haben, da die lex Thoria der Schmälerung der großen Güter durch Verwandlung in Eigenthum vorgebeugt hatte. Auch damals noch muß also ager publicus zur Vertheilung vorhanden gewesen sein. Wir sehen also Vater und Sohn auf der Seite derselben Partei, beide mit der Ausführung agrarischer Maßregeln beschäftigt und beide dem Vortheile der Bundesgenossen günstig [1]). Nur die Uebertragung des Stimmrechtes an die letzteren hintertrieb der Vater, während der Sohn sie sich zur Aufgabe gesteckt hatte. Diese Verschiedenheit begründet aber keinen Wechsel der politischen Gesinnung, da die Optimaten mit dem jüngeren Drusus zugleich ihre Ansicht gewechselt haben. Wir haben also hier den Grund der Abweichung in der Verschiedenheit der Zeitumstände, nicht in der Gesinnung der Person zu suchen. Auf keinen Fall berechtigt uns die eigene Ueberzeugung von der Heilsamkeit der gracchischen Gesetze, dem Livius eine aufrichtige entgegengesetzte Ansicht abzusprechen. Oder wollen wir z. B. alle die englischen Staatsmänner für Heuchler

---

welche er als Consul durchsetzte. Ein Gleiches hatte die lex Flavia agr. schon vorher gethan (a. 60). Cf. Cic. ad Att. 1, 19, 4.

1) M. Livius Drusus der Aeltere muß noch als Consul im J. 112 Verfügungen über die Rechte der Bundesgenossen an den ager publicus getroffen haben, da die lex Thor. c. 14 dieses Jahr als normgebend für die Ausdehnung der Berechtigung hinstellt. Wir dürfen darin mindestens seine fortgesetzte Aufmerksamkeit für ihre Angelegenheiten erkennen.

halten, welche die Korngesetze zu erhalten suchen, weil sie eine wichtige Stütze der Aristokratie darin erkennen? Wollen wir ihnen deshalb jegliches Wohlwollen gegen das Volk absprechen?

4) Ausbruch des Krieges und das erste Kriegsjahr. (90 a. Chr.)

Mit dem Falle des Drusus durchbrach die Wuth der entfesselten Leidenschaften alle Schranken. Gleich anfangs sehen wir die Partei des Tribunen auch im Senate den Gegnern unterliegen. Auf den Antrag des Consul Philippus wurden die Gesetze des Livius für ungültig und das Volk nicht bindend erklärt, weil sie gegen die lex Caecilia et Didia, oder was in der Sache dasselbe ist, gegen die Auspicien gegeben seien; sei es nun, daß er über mehrere Gegenstände zugleich abstimmen oder eine spectio coeli oder eine andere obnuntiatio unbeachtet ließ. Wie aber die siegende Partei, deren Kern die Ritter waren, die Sache beim Volke darstellte, wie sie den Haß des Volkes gegen die Optimaten aufzuregen suchte, davon zeugt die lex de majestate [1]), welche der Tribun Varius bald darauf gegen die Intercession der übrigen Tribunen durchsetzte. Nach diesem Gesetze klagten die Sieger die edelsten Männer des Verrathes am Vaterlande an, weil sie die Bundesgenossen zum Kampfe aufgerufen und gereizt hätten; eine Beschuldigung, welche bei dem von den früheren Vorbereitungen und Rüstungen der Bundesstaaten weniger genau unterrichteten Volke leicht Glauben finden konnte, welche die Gemüther um so mehr zur Leidenschaft entflammen mußte, je offener und kräftiger die Bundesgenossen jetzt ihre Feindseligkeiten und den allgemeinen Kampf begannen. In dieser Zeit der Auflösung, wo die Parteiwuth Recht sprach, — denn die Ritter hatten ja die Gerichte behauptet, — blieb selbst der

1) Auch über dieses Gesetz und seine Entstehung hat Appian b. c. 1, 37 die richtige Ansicht; Ascon. in Scaur. p. 22 irrt sich, wenn er den Grund der Anklagen mit den Worten angiebt: cum ob socios negatam civitatem nobilitas in invidia esset.

greiſe, zweiundſiebzigjährige M. Scaurus, der Erſte des Senats, nicht verſchont. Von dem Tribun Q. Varius auf Antrieb ſeines alten Feindes, des Q. Servilius Cäpio, des Verrathes am Vaterlande angeklagt, wankte er, von Alter und Krankheit niedergebeugt, dem Gerichte zu; edle Jünglinge ſtützten ſeine unſicheren Tritte. Was die Flamme des Krieges nicht vermochte, das ſcheint dem ehrwürdigen Aeußern des Greiſes, ſeiner ungebrochenen, würdevollen Haltung gelungen zu ſein. Die Wuth der Leidenſchaften ſchwieg, der Urheber des Geſetzes ſelbſt ſtand von ſeiner Beſchuldigung ab. (Cf. Ascon. in Scaur. p. 22 Or.) Wie dieſe Gerichte geübt wurden, mögen wir uns lebendiger an dem Beiſpiele Cotta's vergegenwärtigen. Nicht Freiſprechung hoffte er durch ſeine Vertheidigung zu gewinnen; von ſolchem Gerichte verdammt zu werden, ſchien ihm ehrenvoller; die ſchamloſe Wuth und Willkür der ſiegreichen Partei griff er an, das Unglück und Verderben des Vaterlandes beklagte er und ging dann in die Verbannung, ohne einen Urtheilsſpruch abzuwarten. Der Senat verſuchte vergeblich, dieſe Gerichte ex lege Varia durch ein justitium abzuſchneiden (Ascon. in Cornel. p. 73), ſie wurden ſelbſt dann noch längere Zeit fortgeſetzt, als alle übrige Rechtspflege durch den Krieg unterbrochen war; die Leidenſchaften der Parteiwuth übertönten das Geräuſch der Waffen. (Cic. Brut. 89.)

Für die Bundesgenoſſen war der Tod des Druſus das Zeichen zum allgemeinen Abfall, und wenn noch irgend eine Hoffnung auf gütliches Nachgeben Roms in ihnen gelebt hatte, mußte ihnen die lex Varia jeden Zweifel benehmen [1]). Wenn ſie daher noch eine Geſandtſchaft nach Rom ſchickten, ſo war das mehr der Form wegen und um den Krieg anzuſagen, als weil ſie noch auf Erfüllung ihrer Forderung hofften [2]).

1) Valer. Max. 8, 64 ſagt von dieſer lex: sociale prius, deinde civile bellum excitavit.

2) Appian (d. b. c. 1, 39) erwähnt allein dieſer Geſandtſchaft gleich nach der Erzählung des Ausbruchs der Feindſeligkeiten zu Asculum. Dieſer Ausbruch war aber durch die Heftigkeit des Servilius vor der Zeit hervorgerufen und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Geſandtſchaft

Livius (epit. 72) nennt als einzelne Völker, welche damals abfielen, Picenter, Vestiner, Marser, Peligner, Marruciner, Samniten und Lukaner. Das Verzeichniß des Appian fügt an Völkernamen hinzu: Frentaner, Hirpiner und Apulier, zu denen die Japyger (auch Messapier genannt) als einzelne Völkerschaft gehören. Die beiden ersteren Nationen scheint Livius unter den aufgezählten mitbegriffen zu haben, er selbst führt später die Unterwerfung der Hirpiner an. Die Apulier waren jetzt nur zum Theil unter der feindlichen Partei, und Livius hat sie wohl deshalb als Nation hier nicht mit aufgezählt, weil anfangs nur einzelne Städte abgefallen waren und erst ein samnitisches Heer erforderlich war, um einen allgemeinen Aufstand herbeizuführen. Denn nur in dieser Absicht kann Trebatius mit einem samnitischen Heere nach Apulien vorgerückt sein, wo wir ihn im Anfange des zweiten Kriegsjahres treffen, da ein römisches Heer dort nicht zu bekämpfen war. Die Latiner blieben Rom treu, unter welchem Namen auch die über Italien zerstreuten latinischen Colonien mitbegriffen werden. Dazu mag die Furcht vor der Nähe Roms und die engere Verbindung mit dieser Stadt mehr beigetragen haben, als die ihnen gewährten Vorrechte. Auch darf man nicht vergessen, daß ein größerer Theil von Latium an der Westküste, von Rom bis zu den pomptinischen Sümpfen hin, das volle römische Bürgerrecht übte. Daher sehen wir latinische Colonien im Kampfe mit den Bundesgenossen, sie müssen belagert und erobert werden und bilden Schutzörter für die römischen Heere, wie Aesernia. Auch einzelne andere Städte glaubten größere Sicherheit im Festhalten an der herrschenden Stadt zu finden, wie das Beispiel Pinna's im Gebiet der Vestiner zeigt. Dagegen war Asculum Picenum, obgleich latinische Colonie, ein Heerd des Aufstandes und

---

nach der Erzählung des Appian als einleitende Maßregel von den Verbündeten abgeordnet wurde. Mérimée: La guerre Sociale p. 141 läßt ihr daher sehr mit Unrecht mehrere Ereignisse des ersten eigentlichen Kriegsjahres (90) vorausgehen, welche Appian erst in den folgenden Capiteln erzählt, und giebt ihr so eine verkehrte Bedeutung.

Hauptverſammlungsort und hier wurden die Feindſeligkeiten gegen Rom eröffnet. Dem Aufſtande der Bundesgenoſſen fern halten ſich wenigſtens im erſten Kriegsjahre die Umbrer und Etrusker, und Nieb. III, 613 vermuthet daher, daß ſie, als nationalfremd angeſehen, ein ſo ganz verſchiedenes Recht hatten, daß ſie nur durch uneigentliche Erweiterung unter der Benennung Bundesgenoſſen hätten mit eingeſchloſſen werden können. Dieſe letztere Behauptung läßt ſich nun zwar ſchwerlich rechtfertigen, da ſie ſchlechthin socii genannt werden. Im Anfange des Jahres 217 verheert Hannibal das Gebiet von Etrurien, beſonders zwiſchen Faſulä und Arretium, dann zwiſchen Cortona und dem traſimeniſchen See. Dadurch wird Flaminius (erzählt Liv. 22, 3) um ſo mehr zur Schlacht beſtimmt, postquam res sociorum ante oculos prope suos ferri agique vidit, suum id dedecus ratus etc. Und im folgenden Capitel leſen wir: Hannibal, quod agri est inter Cortonam urbem Trasimenumque lacum, omni clade belli pervastat, quo magis iram hosti ad vindicandas sociorum injurias acuat. — Die Camerter in Umbrien waren foedere aequo mit den Römern verbündet (Liv. 28, 45). Wenn wir indeß bei Appian leſen, daß ſie gegen den Druſus feindlich geſinnt waren, weil ſie den Verluſt des Gemeinlandes fürchteten, daß ſie ſich von den Gegnern und dem Conſul Philippus gegen den Druſus in Rom gebrauchen ließen, und ihnen ſogar der Plan, den Tribun zu ermorden, zugeſchrieben wird, während die Bundesgenoſſen publica vota für die Geneſung ihres Vertreters darbrachten, ſo ſcheint es mehr als wahrſcheinlich, daß ſie nicht einbegriffen waren unter denen, welchen das Bürgerrecht Roms gewährt werden ſollte; daß ſie nur Opfer bringen, aber keinen Lohn, keine Verbeſſerung ihrer Lage davon tragen ſollten.

Für dieſes Sachverhältniß ſcheint mir in Folgendem eine befriedigende Erklärung zu liegen. Druſus war auf das dringende Bitten der Bundesgenoſſen als ihr Vorkämpfer und Sachführer in Rom aufgetreten, als unter den das Bürgerrecht fordernden Völkern ſchon eine Verbindung ſtattfand.

Wenn sich nun unter diesen die Umbrer und Etrusker nicht befanden und sich dadurch zufrieden zeigten mit den bestehenden Zuständen, so hatte Drusus gar keine Veranlassung, auch über sie sein Gesetz auszudehnen. Für eine größere Theilnahmlosigkeit an jener Bewegung mußten sich dann noch besondere Gründe ergeben. Diese können schon in ihrem größeren Bedürfnisse des mächtigen römischen Schutzes gegen die Gallier und andere vordringende Völker begründet sein, welches ihnen durch den cimbrischen Krieg erst kürzlich wieder fühlbar geworden war. In Etrurien mußte außerdem die größere Macht der Aristokratie einer Bewegung ungünstig sein, welche das Volk zu größerer politischer Selbstständigkeit und Kraft führen mußte und leicht zur zügellosen Demokratie ausarten konnte. So zeigten sich im hannibalischen Kriege die Senate der italischen Städte meist Rom geneigt, und dem Anschluß an den Hannibal gingen gewöhnlich erst innere Bewegungen voraus. Wohin der jüngere Drusus seine Colonien auf italischem Boden auszuführen gedachte, sagt uns keine Nachricht. Seit dem zweiten punischen Kriege sind sie hier vorzugsweise nach dem Süden ausgeführt oder im Norden auf Aecker, welche von den Galliern erobert waren, weil die südlichen Völker für ihre lange Anhänglichkeit an den Hannibal härter bestraft und zum Theil vernichtet wurden. Nehmen wir nun an, daß die Colonien des jüngeren Drusus vorzugsweise in das Gebiet der Etrusker und Umbrer ausgeführt werden sollten, so erklärt sich ihre feindselige Gesinnung hinlänglich. Und ich will hier eine Hinweisung auf die früher bei der Geschichte Cäre's (Präfekturen S. 78 sq.) ausgesprochene Vermuthung nicht unterdrücken, daß nämlich in Etrurien der alten Bevölkerung größere Strecken vom Gemeinlande auf Pachtzins für längere Zeitabschnitte überlassen waren, wennschon die Begründung derselben noch Manches zu wünschen übrig lassen sollte. Es leuchtet ein, daß unter diesem Umstande sich dort bebautes Land zur Vertheilung vorfinden mußte, welches von den Occupationen der Römer und der lex Thoria unberührt geblieben war, sobald die Pacht-

zeit gerade abgelaufen war. Daß Etrusker und Umbrer aus Furcht vor der Prüfung und Einziehung ihrer Aecker ſich gegen den Druſus erhoben, ſagt Appian (b. c. 1, 36) ausdrücklich. Wenn nun auch die übrigen Italiker von dieſer Furcht nicht frei waren, ſo wurde ſie doch bei weitem durch ihre Anhänglichkeit an den Tribun überwogen und das Bürgerrecht galt ihnen mehr, als der mögliche Verluſt. — Welche von den hier angegebenen Gründen die Etrusker und Umbrer von den übrigen Bundesgenoſſen getrennt hielten oder ob alle zuſammenwirkten, vermag ich nicht weiter nachzuweiſen, indeß auch ſo ſcheint mir die Einſicht in dieſe Verhältniſſe gefördert. — Wenn jene nördlichen Völker ſpäter vor den abgefallenen Staaten das Bürgerrecht davontrugen, ſo liegt die Urſache in dem Verlaufe der Kriegsbegebenheiten.

Hier will ich noch einiger Münzen gedenken, welche über die Zahl der abgefallenen Völker und ihre allmälige Verringerung Licht zu geben ſcheinen. Mir ſind keine anderen italiſchen Münzen aus der Zeit des Bundesgenoſſenkrieges bekannt geworden, als die, welche Mérimée im Anhange der ſchon erwähnten Schrift beſchrieben und zum Theil in Abbildungen beigegeben hat. Unter dieſen befinden ſich drei Münzen (Taf. 1, 1 und 2 und Taf. 2, 3), worauf 8 Männer in der Haltung des Eidesleiſtenden abgebildet ſind. Die erſtere dieſer Münzen iſt im Norden geſchlagen und trägt den Namen Q. Silo. Von der zweiten (Mérimée kennt noch einige andere, welche nur durch verſchiedene untergeſetzte Buchſtaben oder Zeichen von ihr abweichen) und dritten weiß ich nicht mit Gewißheit anzugeben, ob ſie dem Süden oder Norden angehören. Die Vermuthung, daß dieſe Eidesleiſtenden die verſchiedenen Völker der Verbündeten vertreten und alſo die Zahl derſelben zur Zeit der Prägung ſich auf acht belief, liegt ſehr nahe und iſt von Eckhel, welcher Nr. 2 beſchrieben hat, tom. 1, p. 107, und von Millingen Sylloge of greek coins p. 8 ausgeſprochen worden. (Man vgl. auch Schloſſer Univerſalgeſch. 1, S. 327). Nun ſtimmt dieſe Zahl weder genau mit den von Livius, noch mit den von Appian aufge-

zählten Völkerschaften genau. Livius nennt anfangs sieben Völker, Appians Verzeichniß fügt drei oder, wenn man mit ihm die Japygier neben den Apuliern besonders zählen will, vier Völkernamen hinzu. Die Mehrzahl des Appian kann aber in dem späteren Hinzutritt einzelner Völker, wie der Apulier, ihren Grund haben und Livius konnte unter einem Namen zwei Stämme zusammenfassen, welche auf der Münze besonders vertreten sind.

Die Vermuthung gewinnt nun an Wahrscheinlichkeit und Wichtigkeit, wenn wir bei Mérimée Taf. 2 Nr. 2 und 5 vergleichen. Beide Münzen gehören dem Süden an, wie die oskische Schrift und der Name des Papius Mutilus ausweisen. Die erstere zeigt vier und die zweite zwei Männer in gleicher Stellung der Eidesleistenden. Der Verlauf der Kriegsereignisse wird nun ausweisen, daß die durch Sprache und Schrift den Römern näher verwandten nördlichen Völker früher vom Kampfplatze abtraten, die südlichen Völker den Krieg fortsetzten und nun Aesernia zu ihrem Mittelpunkte machten. Dieser Zeit, dem Ende des Jahres 89 oder dem Anfange des folgenden, würde dann die erstere Münze angehören, Diod. lib. 37, p. 246 Tauchn., und einer etwas späteren die letzte, als die Samniten und Lukaner allein noch den Kampf fortsetzten. Ueber diese letztere Zeit sind unsere Nachrichten so dürftig, daß der Hergang der Ereignisse sich auch in den Hauptzügen nicht mehr klar erkennen läßt.

So stand denn gleich im ersten Kriegsjahre, wenn wir die mehr vereinzelten Unternehmungen des Jahres 91 unberücksichtigt lassen, Italien von den nördlichsten Gebieten der Picenter und Marser bis an den tarentinischen Meerbusen, ein Theil Apuliens und vielleicht auch anfangs Lukaniens ausgenommen, gegen Rom unter den Waffen. Was jedoch den Römern noch größere Gefahr drohte, war die Verfassung, welche sie sich gegeben hatten. Hauptquelle dafür ist das zweite, größere Fragment bei Diodor. lib. 37 (Eclog. 1, p. 538—541).

Als vereinenden Mittelpunkt ſtellten die Verbündeten die Hauptſtadt der Peligner, Corfinium, in der Nähe des Aternus belegen, Rom entgegen und richteten ſie zu dieſem Zwecke ein. Sie ſollte von nun an den Namen Italica führen [1]). Ein Senat von 500 Mitgliedern, welche aus den verſchiedenen Staaten gewählt wurden, bekleidete hier die oberſte Verwaltungsmacht und übte geſetzgebende Gewalt. Er hatte unbeſchränkte Vollmacht. Auch die oberſte Leitung des Krieges war ihm anvertraut. Dieſer Senat der 500 gab das Geſetz, daß jährlich zwei Conſuln [2]) und zwölf Prätoren erwählt werden ſollten. Zu Conſuln wurden ernannt Q. Pompädius Silo, ein Marſe von Geburt, und der Samnit C. Papius Mutilus [3]). Darauf theilte er ganz Italien in zwei Theile, welche die nördliche Grenze von Samnium geſchieden zu haben ſcheint. Dem Pompädius Silo wurde Norditalien, dem C. Papius Mutilus Süditalien als Provinz angewieſen. Einem jeden von ihnen waren 6 Prätoren oder Unterfeldherrn beigeordnet. Der Bundesſchatz wurde natürlich in Corfinium, jetzt Italica, aufbewahrt, und hier befanden ſich die Geißeln, durch welche man ſich die Treue der einzelnen Staaten zu ſichern ſuchte. Dies ſind die Grundzüge der Verfaſſung, welche ſich die Bundesgenoſſen gaben; und wenn uns auch nur die Hauptzüge derſelben überliefert ſind, ſo reichen ſie doch aus, den Plan der Führer daraus kennen zu lernen. Er ging auf gänzliche Vernichtung der römiſchen Macht in Italien, und wenn er die einzelnen Bürger durchdrungen hätte, wie die leitenden Männer, wenn er von Allen feſtgehalten wäre gegen die römiſchen Maßregeln, wie im erſten Kriegsjahre, wenn ſich die Verfaſſung organiſch fortgebildet hätte aus dieſen Grund-

1) Cf. Strab. lib. V cap. 4. p. 391 edit. ster. Tauchn.

2) Ich behalte die römiſchen Benennungen, weil ſie die entſprechende Macht gewiß richtig ausdrücken, obgleich C. Papius Mutilus auf den ſamnitiſchen Denaren des Bundesgenoſſenkrieges Embratur genannt wird.

3) Ich bemerke, daß ich offenbare Irrthümer in den Namen ſtillſchweigend corrigire. Ob Pompädius oder Popedius zu ſchreiben, wage ich nicht zu entſcheiden. Dürfte man dem Nonius (s. v. opinio) trauen, ſo ſchrieb Siſenna Popedius.

principien, so mußte ein neues politisches Leben in Italien erwachen und Rom wäre endlich genöthigt gewesen, dieser allgemeinen Bewegung sich anzuschließen. Man werfe mir nicht vor, daß ich den Boden der Geschichte, das Gewordene, hier verlasse und mich in nutzlose Declamationen verliere. Die Verfassung enthält einen wesentlichen Fortschritt über die römische hinaus, sie ist der Anfang einer wirklichen Repräsentativverfassung, wie sie allein wahres politisches Leben über alle Theile des herrlichen Landes verbreiten konnte; denn aus den Abgeordneten der einzelnen Staaten ist der höchste Senat gebildet, dem die oberste Leitung der Bundesstaaten anvertraut ist, er wählt aus seiner Mitte die höchsten Beamten und seine Gewalt scheint groß genug, um die Einheit des Landes aufrecht zu erhalten. Diodor nennt seine Glieder αὐτοκράτορες. Zunächst mußte jedoch die neue Verfassung ihre Thätigkeit auf den Krieg wenden, hier hatte sie ihre Kraft zu entwickeln, und so gestaltet sie denn auch in den zwei ersten Jahren wirklich den Gang der Ereignisse. Die Theilung Italiens und die zwei Hauptheere unter den beiden Oberfeldherrn bedingten einen doppelten Feldzug von römischer Seite, einen nördlichen und südlichen, welche nebeneinander geführt wurden. Diese Feldzüge sind daher auch in den einzelnen Jahren auseinanderzuhalten und ihnen die einzelnen Ereignisse unterzuordnen. Dadurch allein ist es möglich, Uebersichtlichkeit und einiges Licht in die vereinzelten, des inneren Zusammenhanges entbehrenden Nachrichten zu bringen, und wir haben in dieser Anordnung der Feldzüge zugleich ein sicheres Kriterium für manche von den Compilatoren entstellte Nachricht. Sie trat jedoch erst mit dem Jahre 90 a. Chr., dem ersten eigentlichen Kriegsjahre, ins Leben und hat außerdem nur für das Jahr 89 Geltung. Wiederherstellung des inneren Zusammenhanges der Kriegsbegebenheiten ist nun freilich aus unseren jetzigen Quellen unmöglich, ich versuche daher auch nur da einen inneren Zusammenhang der Begebenheiten nachzuweisen, wo er sich mit Sicherheit ergiebt, und stelle zusammen, was sich in

den einzelnen Nachrichten vorfindet [1]). Dieſe Zuſammenſtellung iſt ſehr wichtig, und ſie geſtattet wenigſtens einen Schluß, giebt eine allgemeine Anſchauung von dem Gange des Krieges, ſeiner größeren oder geringeren Heftigkeit in den einzelnen Gegenden, und den Gefahren endlich, welche Rom bedrängten. Zugleich wird ſie uns das anſchaulichſte Bild von dem Zuſtande der Nachrichten geben, welche über dieſen Krieg auf uns gekommen ſind.

Bei Anordnung der einzelnen Begebenheiten habe ich die Epitome des Livius, eine im Ganzen chronologiſche Inhaltsangabe der Ereigniſſe, zum Grunde gelegt mit ſteter Berückſichtigung der Erzählung des Appian, welche ſich als eine weitere Ausführung anreiht. Aus der Vergleichung beider Schriftſteller ergiebt ſich die chronologiſche Reihenfolge der Begebenheiten mit ziemlicher Gewißheit. Die übrigen Quellen geben nur wenig Neues; wo das der Fall iſt, habe ich ſie angeführt. Wo Zweifel entſtanden, habe ich alle bekannten Quellen genannt.

Ehe ich mich jedoch der Darſtellung jener geordneten Feldzüge zuwende, habe ich hier erſt nachzuholen, mit welchen Maßregeln die Bundesgenoſſen den Kampf im Jahre 91 eröffneten. Von ihnen laſſen ſich die Begebenheiten des Winters, welche ſchon dem Jahre 90 angehören, nicht trennen. Erſte Aufgabe der Verbündeten war, das eigene Gebiet von feindlichen Truppen zu ſäubern und die feindlichen Colonien zu erobern. Damit begannen ſie ſicher gleich nach Ermordung des Druſus. Der Krieg brach nach übereinſtimmender Angabe zu Asculum Picenum aus, wohin Q. Servilius als Procouſul mit dem Legaten Fontejus geſandt war, um die dortigen Verſammlungen der Verbündeten zu beaufſichtigen. Sein willkürliches und übermüthiges Betragen — denn nicht wie Bundesgenoſſen, ſondern wie Sklaven behandelte er die Verbündeten, ſagt Diod. lib. 37. fragment. 1 — endete mit der Niedermetzelung aller römiſchen Bürger, welche ſich in

1) Hiſtoriſch bedeutungsloſe Anekdoten finden indeß keinen Platz.

jener Stadt befanden, und er ſelbſt, wie ſein Legat, zahlten mit dem Leben. Um dieſe Zeit muß auch der ciliciſche Freibeuter, welcher von den Römern nach Aſculum zur Gefangenhaltung geſchickt war, von ihnen freigelaſſen ſein und den Römern viel Schaden gethan haben. — In Rom nahm man darauf das Kriegsgewand und rüſtete eilig. Zu ähnlichen Zwecken, als der Proconſul [1]) Servilius, wird Ser. Galba in Lukanien verweilt haben. Er wurde von den Lukanern ergriffen und nur durch den Beiſtand einer Frau der Gefangenſchaft entzogen. Von den Samniten wurde die Colonie Aeſernia belagert, von den Marſern die Colonie Alba, Tucentia genannt. Daß dieſe Stadt gemeint iſt, beweiſt der Beiſatz colonia. Sie lag an der marſiſchen Grenze in der Nähe des See's Fucinus und hatte früher eine Colonie von 600 Familien erhalten (Liv. 10, 1). Die Stadt lag hoch und war feſt (cf. Mannert Geogr. IX, 1. S. 504). Daß dieſe Begebenheiten noch in das Jahr 91 gehören, iſt ſchon dadurch ausgemacht, daß die römiſchen Hülfstruppen erſt ſpäter eintreffen. Auch die Expeditionen und Städtebelagerungen, welche Livius am Ende des 72. Buches ſeiner Geſchichte erzählte, gehörten wahrſcheinlich noch dem Winter an und gingen den Hauptfeldzügen des Jahres 90 voran. Nicht minder waren die Feldherrn, welche nicht zu den Conſuln und Legaten dieſes Jahres gehörten und ſich noch an einzelnen Punkten Italiens finden, gewiß ſchon im vorigen Jahre ausgeſandt, wie Servilius und Galba.

In dieſelbe Zeit gehört vielleicht auch das mit Grauſamkeit verfolgte Bemühen der Verbündeten, die Rom treu gebliebenen Einwohner Pinna's im Gebiete der Veſtiner zur Theilnahme zu zwingen. Mit den Kindern der Pinnenſer rückten ſie vor die Mauern der Stadt und drohten ſie niederzuhauen, wenn ſie nicht zu ihnen überträten [2]); und da ſie das Bündniß mit Rom vorzogen, wurde die That vollbracht. Dieſe Kinder

1) Vell. Pat. 2, 15 nennt ihn Prätor.
2) Diod. lib. 37, p. 219 Tauchn. Cf. Exc. Vatican. p. 131 Dind.

waren ohne Zweifel die Geißeln, welche die Stadt früher zum Unterpfand ihrer Treue gegeben hatte. Man führte ſie nach ihrem Abfall vor die Mauern der Stadt, um die Liebe der Eltern aufzuregen, die gewiß zu den angeſehenſten Bewohnern gehörten. Wie wären die Kinder ſonſt in die Hände der Bundesgenoſſen gekommen ohne Einnahme der Stadt?

Indeſſen rüſtete man in Rom und ſchrieb Bundesheere aus. Die Epitome des Livius nennt auxilia Latini nominis externarumque gentium. Gentes externae gab es auf italiſchem Boden innerhalb des Rubico und Macra nicht, ſie kamen alſo aus anderen Ländern. Wie kommt es aber, daß die Contingente der Etrusker und Umbrer nicht erwähnt werden? Sie waren doch in ihrer Geſammtheit treu geblieben und konnten größere Mannſchaft ſtellen als die Latiner und wären zu nennen geweſen. Doch ſcheint mir eine Nachläſſigkeit des Epitomator wahrſcheinlicher, als die Annahme, daß ſie überhaupt keine Heeresfolge leiſteten. Von den einzelnen treugebliebenen Städten in Italien wurden natürlich Contingente geſtellt. So ſammelte Minatius Magius unter den Hirpinern eine vollzählige Legion und bewies ſich unter T. Didius und Sulla ſehr eifrig für Rom. Die Eitelkeit des Vellejus hat uns ſein Andenken erhalten. Unter den auswärtigen Hülfstruppen werden uns vorzüglich Gallier genannt. Im cisalpiniſchen Gallien verwaltete damals Sertorius die Quäſtur [1]) und bewies ſich ſehr thätig in der Werbung und Ausrüſtung von Hülfstruppen. Außerdem werden numidiſche Reiter und Hülfstruppen aus Pontus, Heracleenſer, erwähnt. Es mögen aber auch aus anderen Ländern Hülfstruppen aufgebracht ſein, von denen keine Nachricht auf uns gekommen iſt. Daß Rom bei aller Anſtrengung im erſten Kriegsjahre den Feinden nicht gewachſen war, werden die folgenden Ereigniſſe lehren.

Die Feldzüge des Jahres 90 a. Chr. 664 a. u. c.

Die Conſuln des Jahres waren L. Julius Cäſar und P. Ru-

1) Cf. Plut. Sert. c. 4. Sall. ap. Gell. 2, 27.

tilius Lupus. Jedem Conſul wurden 5 Legaten mit proconſulariſcher Gewalt (Appian) beigegeben, ſo daß die Römer den vierzehn Feldherrn der Verbündeten zwölf entgegenſtellten; indeß treffen wir auf einige römiſche Feldherrn, welche unter dieſen nicht genannt ſind, und welche ſich alſo noch vom vorigen Jahre her mit Heeresabtheilungen in den feindlichen Gebieten befanden. Dem Conſul L. Julius Cäſar fiel der ſüdliche Feldzug, dem P. Rutilius Lupus der nördliche als Provinz zu.

a) Feldzug des L. Julius Cäſar gegen die Samniten und die ſüdlichen Völker unter dem Oberbefehl des C. Papius Mutilus.

Die Legaten des Cäſar waren: P. Lentulus, T. Didius, Licinius Craſſus, Cornelius Sulla und M. Marcellus.

Der Conſul erleidet eine ſtarke Niederlage durch die Samniten in der Nähe von Aeſernia und muß ſich in die Stadt werfen. Appian nennt hier als Führer der Samniten den Vettius Cato, allein dieſer war ein marſiſcher Feldherr. Wir ſehen in dieſer Gegend den tapfern ſamnitiſchen Führer Marius Egnatius thätig und dieſer folgt auch nachher dem Conſul auf ſeinem Marſche nach Teanum und fügt ihm großen Verluſt zu. Gegen ihn hat vermuthlich der Conſul auch die frühere Schlacht verloren. Appian drängt außerdem an dieſer Stelle Begebenheiten zuſammen, welche der Zeit nach weit auseinander lagen. Das beweiſt die Epitome des Livius.

Craſſus erleidet eine Niederlage durch Lamponius in der Nähe von Grumentum und wird in die Stadt getrieben. Durch Anzündung eines Waldes, an welchen ſein Lager lehnte, wird er zur Räumung deſſelben gezwungen, wie Frontinus (Strateg. 2, 4, 16 und 4, 7, 41) erzählt.

C. Papius Mutilus entwickelte indeß in Campanien eine große und erfolgreiche Thätigkeit. Er nahm Nola durch Verrath, die römiſche Beſatzung ging zu ihm über, und der Prätor L. Poſtumius, welcher die Stadt vertheidigte, wurde ſammt den übrigen Führern niedergemacht. Darauf wurden Stabiä, Minturnä und die Colonie Salernum in Campanien genom-

men, die Aecker von Nuceria verheert. Jetzt traten auch die benachbarten Städte, ein gleiches Schicksal fürchtend, zum Papius über. Durch die Bürger und Sclaven der gewonnenen Städte verstärkt, wendet sich derselbe dann zur Belagerung von Acerrä. Dieser Campanien verheerende Feldzug und der Verlust dieses Landes war für Rom um so nachtheiliger, da das ausgedehnte Gemeinland dieser Gegend dem Staate große Einkünfte trug und das dortige Getreide für den Unterhalt des Heeres höchst wichtig war. Es fehlte dem römischen Staate aber schon im ersten Jahre an Geld, da der Aufstand Italiens so viele Einkünfte aufhob (cf. Cic. de lege agr. 2, 29, 80).

Der Consul L. Cäsar scheint, um den Papius zu beschränken, sich von Aesernia nach Süden gewandt zu haben, wird aber in einem Engpaß von dem samnitischen Führer Marius Egnatius angegriffen. In das Thal getrieben, büßt er beim Uebergange über einen Fluß den größten Theil seines Heeres ein und rettet sich nach Teanum [1]). Nachdem er sich hier durch gallische Hülfstruppen (10,000 Mann nach Appian) und numidische Reiterei verstärkt hat, bezieht er dem Papius gegenüber bei Acerrä ein Lager. Da beide Heere sich längere Zeit ruhig hielten, suchte Papius durch den Sohn des Jugurtha, den Orinthas, welchen die Römer zu Venusia hatten bewachen lassen, die Treue der Numider wankend zu machen, und als dieses theilweise gelang, schickte der Consul dieselben als verdächtig nach Africa zurück. Papius griff darauf das römische Lager an, ward aber mit großem Verluste zurückgeschlagen. In Rom legte man nach diesem Siege das Kriegsgewand ab.

Marius Egnatius muß sich nach seinem Siege über den Consul gegen Aesernia zurückgewandt haben [2]). Die Stadt

1) Daß hier Teanum Sidicinum in Campanien gemeint sei, zeigt hinreichend die geographische Lage. Dann war der Fluß der Saro, denn der Vulturnus, welcher die Straße von Aesernia nach Teanum ebenfalls durchschneidet, liegt wohl zu entfernt von der Stadt.

2) Er wird freilich bei der Einnahme dieser Stadt nicht genannt, aber gleich darauf bei Venafrum. Die Einnahme dieser Stadt muß, wie

war schon seit dem Jahre zuvor belagert, und nur die Nähe eines bedeutenden römischen Heeres mag die Belagerung auf kurze Zeit unterbrochen haben. Sie leistete den hartnäckigsten Widerstand, und die äußerste Hungersnoth erzwang erst die Uebergabe [1]) durch den Legat M. Marcellus. L. Scipio und L. Acilius retteten sich in Sclavenkleidung aus der Stadt. Darauf fiel Venafrum durch Verrath, und Marius Egnatius ließ daselbst zwei römische Cohorten niederhauen.

In Apulien machte unterdeß Judacilius große Fortschritte. Viele Städte, wie die Canusiner und Venusiner, gingen freiwillig zu ihm über; andere nahm er mit Gewalt. Ueberall vermehrte er sein Heer; die vornehmeren Römer wurden niedergehauen.

Der Consul L. Cäsar verließ nach seinem Siege über den Papius jene Gegend, vermuthlich um in Rom den Wahlcomitien vorzustehen, und beantragte dort das nach seinem Namen benannte Gesetz de civitate sociorum.

b) Der nördliche Feldzug im Jahre 90.

In dem Feldzuge gegen die nördlichen Völker, die Picenter, Marser, Vestiner, Marruciner und Peligner, focht von römischer Seite der Consul Rutilius Lupus mit den Legaten Cn. Pompejus Strabo, Q. Cäpio, C. Perpenna, C. Marius und Valerius Messala; von Seiten der Bundesgenossen Q. Pompädius Silo mit den ihm untergeordneten Feldherrn.

Der Legat Perpenna wird von P. Presentejus gänzlich geschlagen, das Commando vom Consul Rutilius ihm genommen und die Ueberbleibsel seines Heeres dem Marius gegeben. Diese beiden Feldherrn standen den Marsern gegenüber. Hier zeigte sich Verrath im Lager des Rutilius, der Feind wurde von seinen Maßregeln unterrichtet. Der Consul wirft Ver-

---

die Epit. (lib. 73) beweist, nach dem Siege des Cäsar oder doch gleichzeitig gefallen sein. Nach Oros. wurde Sulla zur Vertheidigung von Aesernia gesandt und rettete die Stadt. Diese Nachricht ist falsch oder die Begebenheit trifft in eine andere Zeit.

1) Diod. Exc. Vatic. p. 132 Dind.

dacht auf die Vornehmsten im Lager und mehrt durch desfallsige Anklage beim Senat ohne vorausgehende genügende Untersuchung die Parteiwuth in Rom. Er gehörte also dieser Erzählung nach, welche Cass. Dio (fg. 111, p. 55 ed. Tauchn.) uns überliefert hat, der nach Drusus' Tode herrschenden Partei der Ritter an und trug seinen Parteihaß bis ins Lager. Es ergab sich bald, daß einzelne Marser sich unter die römischen Fouragiere gemischt und so die Beschlüsse des Consuls erfahren hatten. Die Feldherrn waren uneinig; Rutilius wollte rasche und entscheidende Maßregeln, Marius aber den Krieg hinhalten, denn Mangel, so gab er vor, würde den Feind bald bedrängen. Vettius Cato, der Führer der Marser, hatte seine Stellung zwischen den beiden römischen Heeren genommen, doch dem Marius näher. Die Römer hatten eine Brücke über den Tolenus [1]) geschlagen, über welche der Consul sein Heer führen wollte. Cato stellt aber Hinterhalte um die Brücke aus und greift den Consul beim Uebersetzen über den Fluß mit dem größten Erfolge an. Marius erkannte zeitig an den vom Flusse herabgetriebenen Leichen und Waffenstücken das Schicksal des römischen Heeres, eroberte das von Wenigen geschützte Lager der Marser und nöthigte dadurch den Feind zum Rückzuge. Rutilius starb bald darauf an seinen Wunden. Nach Florus wurde seine Leiche nach Rom gebracht, erregte aber dort so viel Schrecken und Furcht beim Volke, daß der Senat verbot, die Leichen der Gefallenen zur Stadt zu bringen.

Ser. Sulpicius schlägt die Peligner.

Der Legat Q. Cäpio wird nach einem glücklichen Ausfalle mit gleicher Machtfülle dem Marius zur Seite gestellt, läßt sich aber gegen die vorsichtigen Ermahnungen des Marius

---

1) Appian nennt den Liris, Drosius und Ovid. fast. 6, 565 den Tolenus. Beide Flüsse berühren das marsische Gebiet, ersterer mehr südlich; aus der geographischen Lage läßt sich also nicht entscheiden, welche Angabe die richtige ist. Ovids Zeugniß überwiegt indeß das des Appian. Aus der Stelle des Ovid erfahren wir außerdem, daß die Niederlage am Feste der Mater Matuta, also am 12. Juni stattfand. Der Consul hatte die Auspicien verachtet. (Cf. Jul. Obsequens sub anno.)

zum Hinhalten des Krieges durch Zögern [1]) durch die List des Pompädius in einen Hinterhalt locken und erleidet eine völlige Niederlage. Cäpio selbst blieb; die Trümmer seines Heeres wurden dem Marius übergeben. Die Marser greifen jetzt auch den Marius an, erleiden aber nun ihrerseits eine schwere Niederlage [2]). Herius Asinius, der tapfere Anführer der Marruciner, fiel in diesem Kampfe. Nach Oros. waren mit den Marsern die Vestiner vereinigt.

Gegen die Picenter focht der Prätor Cn. Pompejus [3]). Er wird von der vereinigten Macht des Judacilius, T. Afranius und Publ. Ventidius geschlagen in der Nähe von Falerium, und muß sich in Firmum werfen, eine nördlich von Asculum gelegene Colonie. Nachdem er sich hier durch die Ankunft einer neuen Truppenabtheilung verstärkt hat, schickt er den Sulpicius dem zur Belagerung zurückgelassenen Afranius in den Rücken und greift ihn selbst an. Der anfangs zweifelhafte Kampf endete in eine fesselloſe Flucht nach Asculum, als die Feinde ihr Lager in Brand gesteckt sahen. Afranius fiel [4]). In Rom nahm der Senat nach diesem Siege

---

1) Plut. Mar. cap. 33 tadelt nicht ganz mit Recht das Verfahren des Marius. Aus derselben Stelle erfahren wir, daß Pompädius den Marius ohne Erfolg zum Kampfe zu reizen suchte.

2) Appian erzählt: Marius verfolgte die Fliehenden bis an die Befriedigungen der Weinberge. Diejenigen aber, welche diese überstiegen, griff Sulla an, welcher an der andern Seite sein Lager hatte. Sulla war jedoch Legat des L. Cäsar und wir sehen ihn übrigens nur im Süden thätig; die Nachricht ist also falsch. Schlosser (Allgem. Weltgesch. Bd. 1. S. 370) gebraucht diese Nachricht, den Sulla auf Kosten des Marius zu heben, gestaltet aber das Zeugniß des Appian um, das doch allein steht.

3) Wenn das Oros. V, 18 vor allen anderen Kriegsbegebenheiten erzählte Ereigniß hierher gehört, so wandte sich Cn. Pompejus anfangs zur Belagerung des durch Natur und Kunst gleich festen Asculum Picenum (cf. Strab. V, 4. p. 390 Tauchn.), wurde aber durch einen Ausfall zurückgeworfen.

4) Dies muß die Schlacht sein, von der Vell. Pat. 2, 21 meldet: Cn. Pompejus, Magni pater, cujus praeclara opera bello Marsico, praecipue circa Picenum agrum, ut praediximus, usa erat respublica, quique Asculum ceperat, circa quam urbem, quum in multis aliis regionibus exercitus dispersi forent, V et LXX millia civium Romanorum, amplius LX millia Italicorum una die conflixerant.

die praetexta und die übrigen Zeichen ſeiner Würde. Der Asculaner Judacilius eilt mit acht Cohorten ſeiner jetzt von Pompejus belagerten Vaterſtadt zu Hülfe, und obgleich der verlangte Ausfall nicht gemacht wird, ſchlägt er ſich doch mit geringer Mannſchaft durch, dringt in die Stadt, nimmt hier Rache an ſeinen Feinden und tödtet zuletzt, an der Rettung verzweifelnd, ſich ſelbſt durch Gift.

Die Marſer hatten nach der gegen Marius verlorenen Schlacht bald um ſo erbitterter ihren Sieger angegriffen, und dieſer wußte, wenn er auch Stand hielt, doch keinen Sieg zu erringen.

Durch die Erfolge der Bundesgenoſſen kühn gemacht, wurden auch die Etrusker und Umbrer zum Abfalle von Rom gereizt und knüpften Unterhandlungen mit denſelben an. Dieſe Nachricht erregte in Rom den größten Schrecken, und ſeit Porſenna und Brennus iſt die Stadt ihrem Untergange nicht ſo nahe geweſen. Im Süden ſtand, ſeit der Conſul Lucius Cäſar ſich von dort entfernt hatte, kein bedeutendes Heer mehr; dagegen wuchſen die Heere der Verbündeten daſelbſt von Tage zu Tage. Gegen die Marſer und die mit ihnen vereinten Völkerſchaften hielt ſich Marius nur mit Mühe, Pompejus war bei Asculum beſchäftigt. Ergriffen jetzt auch die Etrusker und Umbrer die Waffen, ſo war der Zugang zur Stadt von dieſer Seite geöffnet, denn keine in Roms Intereſſe ſtehende Völkerſchaft hinderte den Feind, und neue Heere dieſem entgegenzuſtellen vermochte der Staat nicht. Dann mußte die Verbindung mit Gallien, welches den Verbündeten ebenſo bereitwillig, als den Römern, ſeine Hülfstruppen geſtellt hätte [1]), um jeden Preis behauptet werden. Der Prätor Porcius Cato eilte deshalb, den Etruskern, der Legat Aulus Plotius den Umbrern ſich entgegenzuwerfen.

In den Zahlen wäre jedoch Uebertreibung und Fälſchung der Lesart zu vermuthen, da Afranius gewiß nicht mit der Geſammtmacht zurückgeblieben war.

1) Wir finden z. B. galliſche Hülfstruppen in dem Heere des Cluentius, welcher dem Sulla bei Pompeji im Jahre 89 gegenüberſtand. Appian. b. c. 1, 50.

Die wirkliche Theilnahme dieser nördlichen Völker am Kampfe wird gewöhnlich schlechthin geleugnet, nirgends, so weit meine Kenntniß reicht, in ihrer wirklichen Ausdehnung und Wichtigkeit hervorgehoben. Ich unterbreche daher hier den Gang der Darstellung, um den bestimmten Beweis für den Abfall dieser Völker zu führen. — Das entschiedenste Zeugniß ist das des Orosius (5, 18): Porcius Cato praetor Etruscos, Plotius legatus Umbros plurimo sanguine impenso difficillimo labore vicerunt. Ueber die Umbrer hebt die Epit. des Livius (74) jeden Zweifel: A. Plotius legatus Umbros, Porcius praetor Marsos, quum uterque populus defecisset, proelio vicerunt. Dann kann Ocriculum, ein bedeutendes municipium in Südumbrien, welche Stadt Florus unter den im Kriege zerstörten aufführt, nur bei dieser Gelegenheit, und zwar von den feindlichen Umbrern, zerstört sein. Dasselbe Argument für den wirklichen Abfall der Etrusker bietet uns die von Florus als zerstört aufgeführte Stadt Fäsulä. Möglich wäre es freilich, daß, auch ohne Aufstand der Etrusker, die Stadt von dem gegen die Etrusker erbitterten marsischen Hülfsheere zerstört wurde, doch höchst unwahrscheinlich, da die durch den Beistand der Etrusker überlegene Macht des Cn. Pompejus dieses nicht zulassen durfte. Und die Stadt scheint gänzlich vernichtet zu sein. Mannert nämlich (Geogr. IX, S. 396) nimmt nach Polyb. 2, 256 und einem Kriegszuge der Kelten (im gallischen Kriege, welcher dem zweiten punischen vorausging) außer dem nordöstlich von Florenz belegenen Fäsulä eine zweite Stadt dieses Namens westlich von Clusium mit großer Evidenz an, und vermuthet, daß letztere Stadt, weil sie später zerstört worden, uns unbekannt geblieben sei. Nun scheint aber weder die Expedition der Bundesgenossen nach Etrurien, noch die des Porcius Cato gegen die Etrusker die Annahme zu ertragen, daß sie bis in den höchsten Norden vorgedrungen sei, und so liegt der Schluß sehr nahe, daß die Stadt Fäsulä in der Nähe von Clusium damals gänzlich vernichtet sei. Darüber mag man jedoch urtheilen wie man will, das Argument

der zerſtörten Stadt für den wirklichen Abfall der Etrusker bleibt davon unberührt. Die Expedition des Cato wird ferner von Florus (3, 18) beſtätigt, welcher den Cato als Beſieger der Etrusker aufführt. Daß Droſius und Florus beide den Cato hier nennen, giebt auch den minder glaubwürdigen Schriftſtellern ein großes Gewicht. Jetzt wollen wir noch Appian und die Epitome des Livius über das hier beſprochene Ereigniß vergleichen. Erſterer wirft ebenſo ſehr auf die Worte der Epitome Licht, als er den Zuſammenhang der Begebenheiten am deutlichſten giebt. Es heißt bei Appian (b. c. 1, 49): Die Etrusker und Umbrer und einige benachbarte Völkerſchaften wurden durch die Erfolge der Bundesgenoſſen zum Abfall gereizt. Der Senat nun, fürchtend, daß der Feind unbewacht den Staat umringe, beſetzte die Küſte von Cumä bis Rom mit Freigelaſſenen, welche damals zuerſt aus Noth zum Kriegsdienſte ausgehoben wurden; dann ertheilte er denjenigen Bundesgenoſſen, welche bis jetzt treu geblieben waren, das Bürgerrecht. Dieſer Beſchluß wurde unter den Etruskern verbreitet, welche gern das Bürgerrecht annahmen. Die Einwohner des adriatiſchen Meeres, mit der Sinnesänderung der Etrusker noch unbekannt, führten 15,000 Mann Hülfstruppen nach Etrurien. Ihnen warf ſich Cn. Pompejus entgegen, ſchon Conſul, und machte ein Drittheil derſelben nieder; von den übrigen aber gelangte, da der Winter und die unwegſame Gegend die Noth vergrößerte, nur die Hälfte in die Heimath zurück. Die Worte der Epitome (lib. 74) ſind: Cajus Marius cum Marsis dubio eventu pugnavit. Libertini tum primum militare coeperunt. A. Plotius legatus Umbros, Porcius praetor Marsos, quum uterque populus defecisset, proelio vicerunt. Gleich darauf Cn Pompejus, consul, Marsos acie vicit. Den Kriegsdienſt der Freigelaſſenen ſetzt Appian oder vielmehr deſſen Quelle mit dem drohenden Abfalle der Etrusker und Umbrer in Verbindung, womit ſehr gut der in der Epit. gleich darauf erwähnte Sieg über die Umbrer ſtimmt. Ferner kann der in der Epit. erwähnte Sieg des Cn. Pompejus kein anderer ſein, als der über das Hülfsheer in Etrurien erfochtene. Das beweiſet ſeine Stelle ganz am

Ende der Kriegsbegebenheiten des erſten Jahres und der Zuſatz: Pompejus consul. Was fangen wir nun aber mit dem in der Epit. genannten Siege des Prätor Porcius Cato über die Marſer an, der noch dazu in unmittelbare Verbindung mit dem Siege des Plotius über die Umbrer geſetzt iſt? Hatte ſich Cato den Etruskern entgegengeworfen, wie Appian, Droſius und Florus berichten, ſo konnte er nicht zu gleicher Zeit die Marſer ſchlagen. Die Stelle der Epitome zeigt auch an ſich ſchon die Spuren der Verderbniß. Zuerſt iſt der Zuſatz: quum uterque populus defecisset für die Marſer unerträglich, da ſie ſchon ſeit einem Jahre mit ſo großer Anſtrengung und ſo glücklichem Erfolge gekämpft hatten. Dann iſt die Lesart Marsos kritiſch ſehr unſicher, wie die Vergleichung des kritiſchen Materials bei Drakenborch ausweiſt. Der älteſte Codex (wie Drakenborchs Syllabus codicum zu ergeben ſcheint), welcher dieſe ſpäteren Bücher enthält, Lov. 2, läßt das Wort Marsos aus und hat hier alſo eine Lücke. Boend. und Vossian. haben Cimbros. Es bleiben alſo nur Berg. und Leid. codd. von den bei Drak. benutzten übrig, welche Marsos leſen. Die ganz unerträgliche Lesart Cimbros ſcheint aus Umbros entſtanden und würde ſo ebenfalls auf eine Lücke hinführen, welche man mit dem aus Verſehen doppelt geleſenen Umbros ausfüllte. Eine Ergänzung der fühlbaren Lücke durch Marsos ſcheint nun auch die andere Lesart zu ſein und ſomit dürfen wir aus unſerer Kenntniß der Ereigniſſe Etruscos als die urſprüngliche Lesart der Epitome herſtellen, wie auch Duker und einige andere Gelehrte ſchon vorgeſchlagen haben. Cf. Drakenb. ad locum. So hätten wir den wirklichen Abfall der Etrusker ſo ſehr beglaubigt, als irgend ein anderes Faktum dieſes Krieges. — Die Erzählung des Appian ſtreitet keineswegs mit dieſer Annahme, denn er ſagt: die Etrusker und Umbrer und einige anwohnende Völker wurden zum Abfalle gereizt (ἐς ἀπόστασιν ἠρεθίζοντο), und geht dann gleich zu den Maßregeln des römiſchen Senats über. Ein wirklicher Abfall iſt alſo hier nicht ausgeſchloſſen, wenn auch nicht erzählt. Die Wichtigkeit der Sache wird

dieſe ausführlichere Nachweiſung rechtfertigen; ich knüpfe jetzt den abgebrochenen Faden meiner Erzählung wieder an.

Sobald die erſten Maßregeln zur Abwendung der von den Umbrern und Etruskern drohenden Gefahr getroffen waren, beſchloß der erſchreckte Senat, aus den Freigelaſſenen Beſatzungen der Küſtenſtädte von Cumä bis zur Stadt zu bilden und das von Norden drohende Verderben durch Ertheilung des Bürgerrechts abzuwenden. Dieſen auf den Geſetzesvorſchlag des Conſuls L. Julius Cäſar [1]) gefaßten Beſchluß verbreitete man unter den ſo eben abgefallenen Völkerſchaften, und da die Etruſker ſowohl als die Umbrer gerade eine Niederlage erlitten hatten, waren ſie um ſo mehr geneigt, dem Wunſche Roms und ihrem eigenen Vortheile entgegenzukommen. Vermuthlich noch bevor dieſe Ertheilung des Bürgerrechts und die dadurch hervorgerufene Sinnesänderung bekannt geworden war, hatten die Marſer [2]) ihre Expedition nach Etrurien in der zweiten Hälfte des Winters angetreten, erlitten aber, von den Etruskern unbeſchützt, durch den Conſul Cn. Pompejus, welcher von Asculum aus ihnen gefolgt ſein muß, eine bedeutende Niederlage, und Noth und Mangel, durch den Winter noch vergrößert, rieb einen großen Theil des übrigen Heeres auf [3]). Den Kampf gegen die Picenter übernahm an

---

1) Die Art und Weiſe, wie die lex Julia das Bürgerrecht ertheilte, iſt ganz im Sinne der römiſchen Politik, als eine Belohnung erſcheinen zu laſſen, was die Noth erzwungen hatte, und der Inhalt des Geſetzes geſtattet deshalb den Schluß nicht, daß die Etruſker und Umbrer die Feindſeligkeiten noch nicht eröffnet hatten. Entſchieden falſch ſtellt Schloſſer (Univerſalh. Ueberſ. der alten Welt) die lex Julia ganz in den Anfang dieſes Jahres.

2) Der Epit. zufolge waren es Marſer, wodurch aber keineswegs andere Beſtandtheile des Heeres ausgeſchloſſen ſind. Die Expedition beweiſt, daß die Etruſker mit den Bundesgenoſſen in Unterhandlung getreten waren.

3) Vielleicht gehört ein Fragment aus dem 4. Buche des Siſenna (bei Non. s. v. protinus — Krause p. 311) hierher: Castra de planitie convertit in montes, ut crebro ferculis protinus procedundo posset intra fines Aesculapiorum pervenire. In Aesculapiorum ſteckt offenbar ein Fehler und die einfachſte Aenderung würde ſein, wenn wir Asculanorum leſen. Dann ließe ſich die Stelle auf den Rückzug der Bundesgenoſſen aus Etrurien beziehen, denn auf einen Rückzug paſſen die Worte am beſten. Siſenna erzählte im dritten Buche das erſte Kriegsjahr des Bundesgenoſſenkrieges. Jene Begebenheit gehört

des Pompejus Stelle der Consular Sextus Cäsar, welcher vom Senat zum Proconsul ernannt wurde und noch einen großen Vortheil bei Asculum über den Feind gewann, aber bald darauf bei der Belagerung dieser Stadt starb.

Dieser Sextus Julius Cäsar ist der Consul des Jahres 91. Wir verdanken diese Nachricht dem Appian b. c. 1, 48. Die Stelle, welche sie überliefert, ist indeß, so viel ich weiß, stets anders aufgefaßt und ich muß daher meine Ansicht begründen. Erstens hat man hier den Consul des Jahres 90 verstanden, und diese Ansicht liegt nahe, da Appian denselben überall irrthümlich Sextus Cäsar nennt. Letzterer war aber der College des Consul Philippus und der Consul des Jahres 90 hieß L. Julius Cäsar. Appian selbst versteht unter dem l. c. genannten Sextus Cäsar den letzteren, wie er durch den Zusatz ἐξήκοντος ἀυτῷ τοῦ χρόνου τῆς ἀρχῆς, ἀνθύπατος ὑπὸ τῆς βουλῆς αἱρεθεὶς zu erkennen giebt. Allein schon dieser Zusatz beweist, daß hier nicht L. Cäsar, sondern wirklich Sextus Cäsar zu verstehen ist. Ersterer war nämlich nach Ablauf seines Consulats im Jahre 89 Censor und konnte deshalb unmöglich vom Senat als Proconsul gegen die Picenter geschickt werden. Auch starb er nicht als Censor, sondern wurde zugleich mit seinem Bruder Gaius und dem Redner Antonius von den Marianern nach der Einnahme Roms getödtet Vid. Ascon. in Scaur. p. 24 Orell. Der bei Appian genannte Sextus Cäsar starb aber in Folge einer Krankheit, während er Asculum belagerte. Da Appian nun einmal irrthümlich auch den Consul des Jahres 90 Sextus

---

aber dem Anfange des zweiten Jahres an. — Wenn solche Vermuthungen nicht zu leicht in das Spielende ausarteten, möchte man ein anderes Fragment desselben Historikers (bei Non. s. v. opinio): „Popedius opinione frustrata“ auf dieselbe Expedition der Marser in das Gebiet der Etrusker beziehen, welche das Hülfsheer wider Erwarten im Stiche ließen. Jedenfalls wird man nicht ungeneigt sein, in dem kühnen und thätigen Feldherrn der Marser, welcher die Seele der ganzen Bewegung gewesen ist, den Führer dieser wichtigen Expedition zu vermuthen. Mérimée Guerre soc. p. 172 sqq. nennt zwar ohne Weiteres den Vettius Cato als Führer derselben, indeß diese Annahme gründet sich nicht auf Zeugnisse, sondern auf unrichtige Combination auseinanderliegender Ereignisse.

Cäſar nennt, ſo lag ſein weiterer Irrthum, daß der gegen Asculum ausgeſandte Sextus Cäſar eben dieſer ſei, ſehr nahe, doch iſt ihm die nähere Bezeichnung ſeiner Quelle: „consularis oder ὑπατικός" auffallend geweſen, und er bemerkt daher gewiſſenhaft, daß der Conſul erſt nach Ablauf ſeines Amtes gegen Asculum ausgerückt ſei.

Zweitens will Weiland De bello Marsico p. 61 an der obigen Stelle nicht Asculum Picenum, ſondern Asculum Appulorum verſtanden wiſſen, weiſt dem Judacilius die letztere Stadt als Geburtsort zu und verlegt ſogar den großen Sieg des Cn. Pompejus und die Thätigkeit des Sulpicius ebendahin. Das Irrige dieſer letzteren Annahme ergiebt ſich durch die gehörige Scheidung der beiden Feldzüge ganz von ſelbſt, da Cn. Pompejus überhaupt nur im Norden thätig geweſen iſt und noch dort verweilte, als er vom Senate gegen den Cinna zu Hülfe gerufen ward. Dann verlangt aber ſchon die Erzählung bei Appian, daß Cap. 48 von demſelben Asculum die Rede iſt, als im vorhergehenden Capitel. Auch die Thätigkeit des Judacilius in Apulien zur Zeit, als der Conſul L. Cäſar den Vortheil über den Papius davontrug, welchen man in Rom durch Ablegung des Kriegsgewandes ehrte (Appian. b. c. 1, 42), zeugt nicht für die Anſicht Weilands. Er hatte mit Afranius und Ventidius vereint den Prätor Cn. Pompejus geſchlagen und letzterer mußte ſich in Firmum werfen. Wenn damals Afranius allein zur Belagerung zurückblieb (Appian. b. c. 1, 47), ſo ſchien den Verbündeten ſeine Macht hier hinreichend und Judacilius konnte ſich zur Eroberung der feindlichen Städte Apuliens wenden, um auch dieſe Gegend zur allgemeinen Schilderhebung zu bewegen. Als er dann Kunde von dem Siege des Pompejus erhielt, welcher den Senat zur Wiederanlegung der Zeichen ſeiner Würde bewog, und von der Belagerung ſeiner Vaterſtadt, eilte er mit acht Cohorten der letzteren zu Hülfe.

Mérimée S. 164 will an der fraglichen Stelle Appians ſtatt περὶ τὸ Ἄσκλον leſen: περὶ Ἀχέρρας und beruft ſich deshalb auf Schweighäuſers Note zur Stelle. Der Grund

dieser Aenderung fällt indeß weg, da hier gar nicht von der Thätigkeit des Lucius Cäsar die Rede ist.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Abordnung eines Consulars, welcher nicht unter den regelmäßigen Legaten des Jahres ist, eine besondere Veranlassung fordert. Diese ist in dem Zusammenhange der Ereignisse, wie er aus meiner Erzählung hervortritt, genugsam gegeben und so glaube ich meine Auffassung der Stelle genugsam gerechtfertigt und bewiesen.

Zu den Maßregeln, welche Rom zur Abwehrung der Gefahr traf, die vom Norden durch den Aufstand der Etrusker und Umbrer hereinzubrechen drohte, scheint auch die nicht herkömmliche Ertheilung des latinischen Rechtes an die transpadanischen Gallier durch eine lex des Cn. Pompejus Strabo zu gehören, ohne daß Colonen in ihre Städte geschickt wurden. Pompejus würde demnach das Gesetz in den ersten Tagen seines Consulats gegeben haben. Auffallend glaubt Drumann, daß diese Colonien besonders zur Versorgung der Veteranen aus dem Heere des Pompejus bestimmt gewesen wären, da doch Asconius in der auch von ihm citirten Stelle (in Pison. p. 3 Orelli) die bestimmte Nachricht giebt, daß keine Colonen in jene Städte ausgeführt seien.

5) Die Feldzüge des Jahres 89 a. Chr.

Mit dem Frühjahre dieses Jahres hatte sich die Lage Roms bedeutend gebessert. Der Aufstand der anfangs ruhigen Etrusker und Umbrer im vorausgehenden Winter hatte den Staat genöthigt, dorthin fast alle seine Kräfte zu wenden. Dort war jetzt der Krieg mit der größten Anstrengung beendigt, in seinen neuen Bürgern, Latinern, Etruskern und Umbrern, hatte der Staat sich willigere und tapfere Mitkämpfer erworben, die Marser waren durch ihren bedeutenden Verlust in Etrurien geschwächt und auch die übrigen verbündeten Völker Norditaliens hatten mehrere Niederlagen erlitten. Daher werden uns in dem nördlichen Feldzuge dieses Jahres bedeutende und, wie es scheint, leichtere Erfolge der römischen

Waffen gemeldet. Wir ſehen hier anfangs beide Conſuln Cn. Pompejus und M. Porcius Cato thätig. Letzterer fiel indeß bald (nach Appian noch im Winter) nach einigen erfochtenen Siegen über die Marſer bei dem Angriffe auf ihr Lager, wodurch der Sieg in dieſem Treffen den Marſern blieb [1]). Sicher war Cato ſchon gefallen und der überlebende Conſul hatte allein den Oberbefehl im Norden übernommen, als er mit P. Vettius Cato, dem Führer der Marſer, mündlich um den Frieden unterhandelte. Von ihrer Unterredung meldet uns Cicero (Philipp. XII, 11, 27), welcher ſelbſt zugegen war: **Cn. Pompejus, Sexti filius, me presente, quum essem tiro in ejus exercitu, cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum, inter bina castra collocutus est. Quo quidem memini Sex. Pompejum, fratrem consulis, ad colloquium ipsum Roma venire, doctum virum atque sapientem: quem Scato quum salutasset, „Quem te appellem?“ inquit: At ille: „voluntate hospitem, necessitate hostem.“ Erat in colloquio aequitas, nullus timor, nulla suberat suspicio; mediocre etiam odium. Non enim ut ciperent nobis socii civitatem, sed ut in eam reciperentur, petebant.** Die Unterhandlung muß damals erfolglos geblieben ſein, denn nach neuen Niederlagen bitten die Marſer um Frieden (Liv. epit. 76.)

Der Conſul Cn. Pompejus unterwarf die Veſtiner, welche ſich aber wieder erhoben haben müſſen, denn ſie ergaben ſich

1) Nach Oros. V, 18 kämpfte Porcius Cato mit den Truppen des Marius am See Fucinus gegen die Marſer. Demnach war Marius im Jahre 89 nicht wieder zum Legaten erwählt oder freiwillig vom Kriegsſchauplatze abgetreten (cf. Plut. Mar. c. 33). Cato, welcher als Prätor noch im Jahre 90 ein Heer von Veteranen, welche in Rom geworben, führte und faſt ein Opfer ihres Haſſes geworden wäre (cf. Dio Cass. fg. 114, vol. I, p. 56 Tauchn.), übernahm dann nach ſeiner Rückkehr als Conſul das Heer des Marius und den Oberbefehl gegen die Marſer. Die Erzählung des Oroſius, daß Cato von dem Sohne des Marius im Getümmel der Schlacht quasi ab incerto auctore gefällt ſei, weil er ſich gerühmt, Marius habe nichts Größeres vollbracht, erregt Bedenken, da ſie ſich bei Oroſius allein findet. Man vergl. Vellej. 2, 20 über die Ermordung des Conſul Q. Pompejus (88 a. Chr.): **Hoc primum anno sanguine consulis Romani militis imbutae manus sunt.** Mir ſcheint in jener Nachricht der Parteihaß die Geſchichte fälſchend.

mit den Pelignern im Jahre 88 von Neuem dem Cn. Pompejus (proconsuli ſagt die Epit. 76). Die Marruciner nebſt der ganzen Umgegend wurden vom Legaten Sulpicius unterworfen, und auch die Marſer baten, nachdem ſie durch Lucius Murena und Cäcilius Pinna noch einige Schlachten verloren hatten, um Frieden [1]).

Asculum Picenum wurde gegen das Ende des Jahres 89 von Cn. Pompejus eingenommen und zerſtört, und dieſer triumphirte darauf in Rom den 27. December.

Mit dieſem Ereigniſſe endigten die Kriegsbegebenheiten im Norden und der veränderte Kriegsplan trat ins Leben, welcher den Bundeskrieg nach dem Süden verlegte. Davon wird das Weitere im ſüdlichen Feldzuge erwähnt. Daß die nördlichen Völker zwei Jahre an dem gemeinſamen Bundeskampfe Theil nahmen, dafür haben wir auch das beſtimmte Zeugniß des Strabo lib. V, 4, p. 391 Tauchn.; was ſie aber bewog, dieſem Kampfe ſich zu entziehen, wird bei den Geſetzesvorſchlägen des Tribun Sulpicius ausführlicher erörtert werden. Hier bin ich noch den chronologiſchen Beweis ſchuldig, daß die erwähnten Kriegsbegebenheiten wirklich noch in das Jahr 89 fielen. Ausgangspunkt bildet die Einnahme und Zerſtörung der feſten [2]) Stadt Asculum. Daß ſie in das Jahr 89 gehörte, dafür liefern die Fasti triumphales das beſtimmteſte Zeugniß. Dort leſen wir: Cn. Pompejus Sex. f. Cn. n. Strabo Cons. a. 664 (665) se Asculaneis Picentibus VI Cal. Jan. Damit vergleiche man Val. Max. VI, 9, 9: Asculo capto Cn. Pompejus Magni pater P. Ventidium impuberem in triumpho suo populi oculis subjecit. Ebenſo läßt Plin. N. h. 7, 44 den Ventidius Baſſus in triumpho Asculano aufführen. Die Eroberung Asculums war indeſſen nur das letzte, und ein

1) Florus nennt den Gabinius als Beſieger der Marſer; dieſer war aber um dieſe Zeit mit den Lukanern im Kampfe oder ſchon gefallen (Liv. epit. 76). Ein Irrthum oder eine Namensverwechſelung der Art kann bei Florus nicht ſehr auffallen.

2) Strab. V, 4, p. 390 Tauchn.

ſehr wichtiges Kriegsereigniß; in der That triumphirte der Conſul über die nördlichen Völker überhaupt, welche die Waffen damals wirklich niederlegten; und ſo iſt ſein Triumph auch von anderen Schriftſtellern aufgefaßt. So leſen wir bei **Asconius in Pisonian. p. 14 Orelli: Pompeji (Magni) pater bello Italico de Picentibus triumphavit**, und bei **Appian. b. c. 1, 46 fin.** wird derſelbe Triumph als über die Marſer gehalten betrachtet. Denn dieſer Triumph allein kann im Laufe des italiſchen Krieges das alte Volkswort: „Niemals ſei weder über die Marſer noch ohne die Marſer triumphirt" unwahr gemacht haben, weil er der einzige zu ſein ſcheint, welcher im Bundesgenoſſenkriege über die Bundesgenoſſen gehalten wurde [1]). Daß Appian dieſe gewiß im Munde des Volkes überlieferte Sage falſch auf den Sieg des Marius über die Marſer bezieht, iſt ihm zu verzeihen, da dieſes ihre berühmteſte Niederlage im Laufe des Krieges war. — Wenn nun die bei **Liv. epit. 76** erwähnte Eroberung Asculums in das Jahr 89 gehört, ſo werden wir folgern, daß die vorher erwähnten Ereigniſſe in daſſelbe Jahr gehörten. Von der Unterwerfung der Marſer iſt es nicht zweifelhaft, da ihr großer Feldherr Pompädius Silo im folgenden Jahre im Süden an der Spitze ſteht und kämpft. Das ſetzt die Nichttheilnahme ſeiner Nation voraus. Er war alſo mit der Ruhe ſeines Stammes nicht zufrieden. Auch konnte des Pompejus Triumph nicht als ein marſiſcher angeſehen werden, wenn ſie erſt nachher unterworfen wurden. Ebenſo gewiß gehört die erwähnte Unterwerfung der Marruciner durch Sulpicius in daſſelbe Jahr, denn im folgenden war Sulpicius Tribun. Es bleibt alſo nur die Nachricht: **Cn. Pompejus proconsul Vestinos et Pelignos in deditionem accepit** übrig, welche durch den Beiſatz **proconsul** in das Jahr 88 verlegt wird.

1) In den Faſten wird zwar ein Triumph des P. Servilius C. f. M. n. Vatia pro Pr. erwähnt, im Jahre 88 a. Chr. XII K. Novembr., indeß läßt ſich weder ermitteln, wer dieſer P. Servilius war, noch iſt die Veranlaſſung ſeines Triumphes bekannt. Ueber die Marſer, welche in dieſem Jahre die Waffen niedergelegt hatten, kann er nicht geführt ſein.

Vermuthlich war dies eine friedliche Beilegung. Der in der Epit. erwähnte Sieg des Legaten Mamercus Aemilius über die Italiker wurde über Pompädius Silo erfochten, wie wir bei Diod. lib. 37, p. 246. 47 Tauchn. lesen, nachdem der Krieg in den Süden verlegt war, und gehört, wie der Tod des Pompädius, in das dritte Kriegsjahr. Wenn wir daher Epit. 76 lesen: **Asculum a Cn. Pompejo captum, caesis et a Mam. Aemilio legato Italicis. Silo Pompaedius, dux Marsorum, auctor hujus rei, in proelio cecidit**, so wird durch die fehlerhafte Interpunktion der Sieg des Mamercus unrichtig vor die Eroberung von Asculum gerückt. Es ist statt dessen zu interpungiren: **Asculum a Cn. Pompejo captum. Caesis et a Mam. Aemilio legato Italicis, Silo Pompaedius, dux Marsorum, auctor hujus rei, in proelio cecidit.**

Dieser friedliche Zustand Norditaliens ist indeß keineswegs als ein gesicherter fester Friede anzusehen; denn bis zum cinnanischen Kriege stand Cn. Pompejus mit seinem Heere im Norden und auch dem Consul Q. Pompejus waren die **Marsi**, d. h. Norditalien, und das Heer des Cn. Pompejus als Provinz bestimmt.

Der südliche Feldzug des Jahres 89 a. Chr.

Die Nachrichten fließen uns hier etwas vollständiger zu, so daß sich mit Sicherheit ein allgemeines Bild dieses Feldzuges entwerfen läßt, in welchem Sulla, Legat des Porcius Cato (Diod. VI, p. 246 Tauchn.), den größten Ruhm erwarb. — Der Abfall der Etrusker und Umbrer gegen Ende des vorigen Jahres hatte Rom genöthigt, seine durch große Niederlagen ohnehin geschwächten Streitkräfte gegen den Norden zu wenden, nur die Westküste suchte man durch die bewaffneten Freigelassenen nothdürftig bis Cumä zu schützen. Mit dem Ende des vorigen Jahres war also die römische Macht im Süden fast gänzlich gebrochen; und so dehnt sie sich jetzt nur allmälig von Samnium immer mehr nach Süden hin aus. Sulla bewies sich im Kampfe gegen die Sam-

niten bald überlegen, wendet sich darauf südlich, den Krieg in Samnium für jetzt dem Cosconius und Luccejus überlassend, erobert und zerstört Stabiä [1]) und bezieht ein Lager am Fuße der Berge von Pompeji [2]). L. Cluentius schlägt ihm gegenüber ein Lager auf, wird aber von Sulla zum Rückzuge genöthigt; allein durch gallische Hülfstruppen verstärkt, tritt er jenem abermals entgegen [3]). Ein gewaltiger Gallier forderte zum Zweikampfe auf. Als dieser von einem kleinen Numidier erlegt wurde [4]), flohen die erschreckten Gallier und auch das übrige dadurch in Unordnung gebrachte Heer wandte sich bald zu einer allgemeinen Flucht nach Nola, vor dessen Mauern viele Tausende mit ihrem Führer selbst niedergemacht wurden. Sulla wurde von seinem Heere zum Imperator ausgerufen. Er wandte sich darauf gegen die Hirpiner, nahm zunächst ihre bedeutendste Stadt Compsa [5]) ein und griff dann Aeculanum an. Die Aeculanenser, welche gerade ein lukanisches Hülfsheer erwarteten, suchten Zeit zu gewinnen. Als aber ihre aus Balken errichteten Mauern in Brand gesteckt wurden, ergaben

---

1) Die Stadt wurde am letzten April dieses Jahres von Sulla zerstört, wie Plin. N. H. 3, 5 berichtet, dem wir diese Nachricht allein verdanken.

2) Bei Belagerung dieser Stadt war es (Oros.), wo der Legat A. Postumius Albinus, welcher die Flotte befehligte, von seinem Heere der Verrätherei beschuldigt und getödtet wurde. Indeß muß dies geschehen sein, bevor Sulla in diese Gegend kam (Liv. epit. 75). A. Postumius hatte wahrscheinlich die Besetzung der Küstenstädte mit der Flotte unterstützt und dann Pompeji von der Seeseite eingeschlossen.

3) Cic. de div. 1, 33 erwähnt die Eroberung eines bedeutenden samnitischen Lagers durch Sulla ante oppidum Nolam. Der Kampfplatz war also wohl diesmal Nola näher.

4) Der hier von Appian erzählte Zweikampf kann auffallen in einer Zeit so ausgebildeter Kriegskunst, und man könnte vermuthen, eine Begebenheit früherer Zeit habe sich hier eingeschlichen, wenn nicht die damals schon ausgebildete Geschichtschreibung dagegen wäre. Da ferner eine solche Aufforderung zum Zweikampfe bei den Galliern öfter vorkommt und dieses Volk größtentheils mit der römischen Taktik damals noch wenig oder gar nicht bekannt war, so ist die Sache nicht in Zweifel zu ziehen.

5) Die Eroberung dieser Stadt erfahren wir aus Vell. Pat. II, 16. Daß sie der von Aeculanum vorausging, räth erstens die südlichere Lage der Stadt, da Sulla von Aeculanum aus in Samnium eindringt; zweitens sagt Appian, die Hirpiner hätten sich nach der Plünderung der letzteren Stadt freiwillig unterworfen.

ſie ſich. Ihre Stadt ward der Plünderung preisgegeben. Die Hirpiner unterwarfen ſich. — Sulla dringt darauf in Samnium ein, greift unerwartet den umgangenen Papius Mutilus mit ſolchem Erfolge an, daß dieſer, ſelbſt verwundet, nur mit geringer Mannſchaft ſich nach Aeſernia rettet, und erobert das bedeutende Bovianum, einen gemeinſamen Berathungsort der Verbündeten. Nach ſolchen Kriegsthaten reiſte Sulla zur Bewerbung um das Conſulat nach Rom.

Als Sulla nach ſeinem erſten Siege über die Samniten nach Campanien vorgerückt war, erlitt dieſes kriegeriſche Volk durch Cosconius und Luccejus eine abermalige Niederlage, welche dem ausgezeichneten ſamnitiſchen Feldherrn Marius Egnatius das Leben koſtete; und da jetzt kein den Römern gewachſenes Heer im Wege ſtand [1]), mußten ſich mehrere ſamnitiſche Städte unterwerfen. So konnte denn der Prätor Cosconius ohne Gefahr Samnium verlaſſen, um in Apulien, wo Trebatius mit einem ſamnitiſchen Heere thätig war [2]), das römiſche Intereſſe wahrzunehmen. Auch zerſtörte er Salapia, unterwarf Canná und belagerte Canuſium. Hier wurde er von Trebatius angegriffen und nach hartem Kampfe bis Canná zurückgeworfen. Ein Fluß (wohl der Vergellus, welcher nahe bei Canná in den Aufidus fließt) trennt jetzt beide Heere. Daher fordert Trebatius die Römer zum Ueberſetzen auf oder ſich ſo weit vom Fluſſe zu entfernen, daß er ſelbſt überſetzen könnte. Letzteres ziehen ſie vor, greifen dann den

1) Cluentius ſtand mit einem ſamnitiſchen Heere dem Sulla in Campanien gegenüber, ein anderes unter Trebatius werden wir bald in Apulien treffen. Das Heer des Papius Mutilus, wohl die durch neue Aushebungen verſtärkten Ueberreſte der in Samnium geſchlagenen Heere, welches ſpäter Sulla faſt vernichtete, muß damals zu ſchwach geweſen ſein, dem Feinde entgegenzutreten.

2) Daß das ſamnitiſche Heer in Apulien war, als Cosconius dort eindrang, folgt 1) daraus, daß letzterer, von Norden nach Süden vordringend, gegen Norden zurückgedrängt wird; 2) hätte Trebatius bei der Stärke ſeiner Streitkräfte den Angriff auf ſamnitiſche Städte nicht zugeben dürfen, wenn er von Samnium aus den Römern gefolgt wäre. Den Trebatius mit Mérimée p. 186 not. für dieſelbe Perſon mit Marius Egnatius zu erklären, iſt gar kein Grund vorhanden und ſtreitet mit dem Laufe der Ereigniſſe.

Trebatius, ſobald er übergeſetzt iſt, an und treiben ihn mit großem Verluſte in den Fluß zurück [1]). Er muß ſich mit dem Ueberreſte ſeines Heeres in Canuſium werfen. — Cosconius verheert darauf die Aecker in Apulien und unterwirft die Pediculer in zwei Tagen.

Gegen die Lukaner focht der Legat A. Gabinius anfangs glücklich und eroberte mehrere Städte [2]), fiel aber darauf bei einem Angriffe auf das feindliche Lager.

So hatten die Feldzüge des Jahres 89 zwar die Streitkräfte und die Macht der verbündeten Staaten bedeutend verringert, aber der Krieg war mit dieſem Jahre keineswegs geendet. In Samnium, Campanien und Apulien, den Landſchaften, in denen der Krieg am heftigſten gewüthet, behaupteten die Römer das Feld, ihre Heere waren dem Feinde überlegen. Aber jetzt forderte auch der mithridatiſche Krieg

1) Mérimée's Anſicht (p. 187), daß der Römer die Samniten während des Ueberganges überfiel, iſt nicht unwahrſcheinlich; daß er ſie aber mit ſolcher Beſtimmtheit in die Erzählung aufnimmt, verräth den beſonnenen Forſcher nicht.

2) Zu den von Gabinius damals eroberten Städten gehörte das bedeutende Grumentum, deſſen Eroberung durch die Römer wir aus Seneca de benefic. 3, 23 kennen lernen, bei Gelegenheit eines Beiſpiels der Sclaventreue, welches er aus dem 18. Buche des Claudius Quadrigarius entlehnt. Wir finden die Stadt im Jahre 90 auf Seiten der Römer, da ſich Craſſus mit ſeinem geſchlagenen Heere in die Stadt wirft. Da die Macht der Römer im Süden im Verlaufe des erſten Kriegsjahres faſt gebrochen ward, muß ihnen auch dieſe Stadt durch Eroberung oder freien Anſchluß an die Bundesgenoſſen verloren gegangen ſein, weil ſie wieder erobert werden mußte. Die Erzählung bezeugt, daß man gegen die freilich erſt nach hartnäckigem Widerſtande eroberte Stadt ſehr ſchonungslos verfuhr, daß es der Liſt bedurfte, um nur ein Weib zu retten. Selbſt die Beſchaffenheit der Liſt charakteriſirt die blutige Geſinnung, welche die Sieger beſeelte. Darum mag die Stelle hier einen Platz finden: Claudius Quadrigarius libr. 18 tradidit, cum obsideretur Grumentum et jam ad summam desperationem ventum esset, duos servos ad hostem transfugisse et operae pretium fecisse: deinde urbe capta passim discurrente victore, illos per nota itinera ad domum, in qua servierant, praecucurrisse, et dominam suam ante se egisse; et quaerentibus, quaenam esset, dominam, et quidem crudelissimam ad supplicium ab ipsis duci professos esse. Eductam deinde extra muros summa cura celasse, donec hostilis ira consideret; deinde ut satiatus miles ecto ad Romanos mores rediit (darin liegt der Beweis, daß die Stadt von den Römern erobert wurde), illos quoque ad suos redisse et dominam sibi ipsos dedisse. Manumisit utrumque e vestigio illa.

ein bedeutendes Heer und einen bewährten Feldherrn, und Sulla hatte sicher schon bei seiner Bewerbung um's Consulat den Plan, den asiatischen Krieg sich als Provinz zu erwerben, und der Glanz seiner Waffenthaten mußte ihm den Weg bahnen zu diesem Ziele. Damit wurde aber auch der bedeutendste Feldherr mit seinem siegreichen Heere vom italischen Boden entfernt. Als Unterworfene werden uns im Süden nur die Hirpiner und Pediculer, eine apulische Völkerschaft, genannt; an einen friedlichen Zustand ist also hier noch gar nicht zu denken. In Apulien stand Cosconius mit seinem siegreichen Heere; das sullanische Heer lagerte bei Capua. Nach dem Falle des Legaten A. Gabinius mögen die Trümmer seines Heeres mit den obigen beiden vereinigt sein. Auch im Norden zeigt das gegenwärtige römische Heer, daß man dem Frieden nicht traute.

Die bedeutenden Niederlagen der Feldzüge von 89 bewirkten eine Veränderung des Kriegsplanes von Seiten der Bundesgenossen, welche mit dem Jahre 88 ins Leben trat. Diesen neuen Kriegsplan hat uns dasselbe Fragment bei Diodor erhalten, dem wir die Kenntniß ihrer ersten Verfassung verdanken. Nach gemeinsamem Beschluß gab man Corfinium auf und machte die Colonie Aesernia in Samnium, deren Festigkeit im vorigen Kriege hinreichend erprobt war, zum Mittelpunkte des Krieges und wählte jetzt fünf Feldherrn, unter denen Q. Pompädius Silo den Oberbefehl erhielt. Die Fortführung des Krieges aber wurde jetzt untergeordnet, bis er mit den inneren Kämpfen des römischen Staates in Verbindung trat. Diese Parteikämpfe treten schon mit dem Jahre 88 in den Vordergrund und können hier nicht unberücksichtigt gelassen werden. Zuvor ist aber eine andere Frage zur Entscheidung zu bringen, von deren richtiger Lösung die Auffassung sowohl jener Parteikämpfe des römischen Staates, als auch der Fortführung des Bundesgenossenkrieges bedingt wird; dies ist die Art, wie das römische Bürgerrecht an die Bundesgenossen ertheilt worden ist. Die Wichtigkeit der Sache erfordert einen besonderen Abschnitt.

6) Ertheilung des Bürgerrechts an die italischen Staaten.

Die gewöhnliche Ansicht über die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an die Bundesgenossen ist, daß zuerst durch die lex Julia de sociorum civitate vom Jahre 664 a. u. oder 90 a. Chr. den treugebliebenen Bundesgenossen das Bürgerrecht gegeben und dann durch die lex Plautia et Papiria der Tribunen Plautius Silvanus und Papirius Carbo dasselbe über ganz Italien südlich vom Rubico und Macra ausgedehnt worden sei. Diese Ansicht ist in der Hauptsache seit Sigonius, so viel ich weiß, überall angenommen und überliefert worden. Zweitens hat man das volle Recht mit Einschluß des Stimmrechts darunter verstanden und eine Vertheilung der Neubürger in 8 (nach Vell.) oder 10 (nach Appian.) neu errichtete Tribus angenommen. Daß diese neuen Tribus keinen Bestand gehabt, sondern wenigstens seit Sulla wieder eingegangen sein müssen, ist anerkannt. Schlosser erkennt Dunkelheit und Schwierigkeiten, die mit Annahme dieser neuen Tribus verknüpft sind; Göttling gewinnt aus einer richtigeren Interpretation der Stelle des Vellejus das Resultat, daß dieser Schriftsteller nicht von neu errichteten Tribus rede, sondern von einer Vertheilung der Neubürger in acht alte Tribus [1]), und bezweifelt die Existenz jener neuen Tribus überhaupt, da sich kein Name derselben mit Sicherheit nachweisen lasse. Appian, welcher von solchen rede und hinzufüge, daß die Neubürger mehrfach darin abgestimmt hätten, sei gewiß im Irrthume. Auch die Zahl acht sei der des Appian vorzuziehen, weil sie gerade das Doppelte der städtischen Tribus ausmache. Wir wollen hier den Gegenstand einer neuen Prüfung unterwerfen und aus früher unbeachteten Zeugnissen versuchen, ob sich nicht durch schärfere Combination andere oder gewissere Resultate ergeben.

---

1) Diese richtige Auffassung der Stelle des Vellejus findet sich auch bei Kortüm Röm. Gesch. S. 226 und bei Mérimée Guerre soc. p. 170, not. 1.

Ueber die Veranlassung der lex Julia ist schon oben die Rede gewesen. Daß dieses Gesetz auf Ertheilung des Bürgerrechts an die treugebliebenen Bundesgenossen lautete, steht fest; es wurde auf die Latiner, Etrusker und Umbrer und vielleicht einige unter diesen begriffene Völkerschaften angewandt.

Ueber den bestimmten Inhalt der lex Plautia et Papiria haben wir nur die Stelle bei Cic. pro Arch. [1]) poet. cap. 4: Data est civitas Silvani lege et Carbonis: Si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent: si tum, quum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent: et si sexaginta diebus apud Praetorem essent professi; und Schol. Bob. p. 353 ap. Or., welche denselben Inhalt mit etwas veränderten Worten angeben. Beide Stellen reden also nur von der den einzelnen Bürgern der Bundesstaaten gegebenen Erlaubniß, nach Niederlegung der Waffen beim Prätor in Rom ihre Namen aufzeichnen zu lassen, wodurch sie das Bürgerrecht erlangen sollten, und wir sind durchaus unberechtigt, dieses auf die Staaten als solche auszudehnen, wenn nicht dringende Gründe zu dieser Annahme nöthigen. Noch Göttling thut dieses [2]), ohne einen solchen Grund vorzubringen. Berücksichtigen wir aber den Gang der Kriegsbegebenheiten, so ergeben sich sehr triftige Gründe für die in den Worten der Quellen liegende Beschränkung. Wenn es wirklich die Absicht des Staates war, durch dieses Gesetz die Ursache des Krieges durch Bewilligung der Forderung der Bundesgenossen aufzuheben, so mußte Rom seine Heere zurückziehen aus ihren Gebieten und ihnen dadurch die Mög-

1) Die Aechtheit dieser Rede ist in neuerer Zeit von Büchner in einem Schulprogr. Schwerin 1839 und von Stahr in den deutschen Jahrbüchern 1841 Nr. 26 geleugnet, von Büchner sogar in Zweifel gestellt, daß Cicero eine Rede für den Archias gehalten habe. Die vorgebrachten Gründe haben mich nicht überzeugt, ich kann aber hier auf eine Prüfung derselben nicht eingehen. Indeß die Rede mag sein, von wem sie will, so läßt sich gegen keine der darin erwähnten historischen Thatsachen ein begründeter Zweifel erheben. Diese behalten daher ihre beweisende Kraft und das genügt mir an diesem Orte.

2) Sigonius versteht dieses Gesetz richtiger.

Digitized by Google

lichkeit geben, von der gewordenen Erlaubniß in Maſſe Gebrauch zu machen; wie konnten aber die Bundesſtaaten ihre Gebiete unbedeckt den feindlichen Heeren preisgeben, um ſich in Rom beim Prätor zu melden? Daß Rom ſeine Heere im Felde ließ und keinen Waffenſtillſtand ſchloß, zeigt deutlich, daß es nur Einzelnen geſtatten wollte, von dieſer Erlaubniß Gebrauch zu machen, daß es die Reihen der Feinde durch ſolche Ueberläufer ſchwächen, ſeine eigenen Heere aber ergänzen und kräftigen wollte. Aus derſelben Rede des Cicero Cap. 5 erfahren wir weiter, daß die drei Prätoren, Appius Claudius Pulcher, P. Gabinius Capito und Q. Cäcilius Metellus Pius, ernannt waren, die ſich Meldenden in ihre Liſten aufzunehmen, von denen wir den erſteren im folgenden Jahre den Krieg in Campanien, den letzteren in Apulien führen ſehen; dem Gabinius war Achaja als Provinz beſtimmt. Warum, fragen wir, mußten ſich die Bundesgenoſſen bei dieſen Prätoren melden, welche neue Truppen bedurften, da doch in dieſem Jahre Cenſoren erwählt waren, wenn ſie nicht vielmehr in die Werbungs- als in die Bürgerliſten eingetragen werden ſollten; denn die erſteren wurden von den Feldherrn, die zweiten von den Cenſoren der Regel nach geführt. Ja noch mehr: nur die Liſten des Metellus fanden ſpäter rechtliche Anerkennung für die Begründung des Bürgerrechts, wie Cicero erzählt; die beiden anderen Prätoren hatten ihre Liſten gewiſſenlos und nachläſſig geführt. Hiernach werden wir ſchon empfänglicher ſein für die Anfangsworte der Epit. 80 des Livius. „Italicis populis a senatu civitas data est“ wird uns hier berichtet. Sigonius de ant. jur. Ital. 3, 1 nimmt eine Verſetzung der Worte an, da ſie mit ſeiner Auffaſſung in Widerſpruch treten; und er iſt hierin, wie ſo vielfach, der Ausgangspunkt für die Neueren geworden. Und doch läßt ſich kein Zeitpunkt denken, dem ein ſolcher Beſchluß mit größerer Wahrſcheinlichkeit zugeſchrieben werden könnte. Marius und Cinna hatten den großen Schritt gethan, Bürger und Nichtbürger gegen den Staat zu waffnen, hatten ſich an die Spitze des feindlichen Intereſſes gegen das eigene Vaterland geſtellt und

rückten mit vier Heeren gegen Rom. In dieſer Zeit der höchſten Noth und Gefahr ſuchte der Senat durch Ertheilung des Bürgerrechts an die italiſchen Völker dieſe aus den Reihen des Feindes auszuſcheiden, denn damit wurde ein Hauptgrund ihres Kampfes beſeitigt. Die Samniten allein blieben noch unter den Waffen, mit Marius und Cinna im Bündniß. Dieſes geſchah im Jahre 87 a. Chr. 667 a. u.

Wir wenden uns jetzt zu der zweiten Frage: ob die Neubürger von Anfang an das Stimmrecht geübt und in welcher Form. Der Conſul Julius Cäſar hatte gegen das Ende ſeines Conſulats ſein Geſetz de civitate sociorum gegeben; im folgenden Jahre verwaltete er mit P. Licinius Craſſus die Cenſur. Wir erwarten, daß eine Hauptaufgabe der diesmal im 3. Jahre wiederkehrenden Cenſur Einzeichnung der Neubürger in die Bürgerliſten geweſen ſei, mochten ſie nun, wie Appian erzählt, in zehn neue Tribus vertheilt oder nach Vellejus acht alten Tribus zugeſchrieben werden ſollen. Vergleichen wir nun Cic. pro Arch. p. 5, 11. Der Ankläger des Archias hatte aus der Thatſache, daß der Dichter ſich in den römiſchen Cenſurliſten nicht finde, gefolgert, er ſei nicht Bürger. Dieſes Argument abzuweiſen, erwiedert Cicero: Dreimal iſt, ſeit Archias Bürger geworden, Cenſur gehalten. Unter den letzten Cenſoren (684 a. u. 70 a. Chr. als Craſſus und Pompejus Magnus das Conſulat verwalteten) befand ſich Archias beim Heere des Lucullus; unter den vorletzten (668 a. u. 86 a. Chr.) war er mit demſelben Lucullus in Aſien; unter den erſten aber, dem L. Julius Cäſar und Craſſus, iſt kein Theil des Volkes cenſirt (nullam populi partem esse censam). Hieraus iſt mit Sicherheit zu ſchließen, daß unter der Cenſur des Jahres 89 a. Chr. (665 a. u.) von den Neubürgern Niemand in die Bürgerliſten eingetragen ſei, alſo konnten ſie auch keiner Tribus zugeſchrieben ſein, weder einer neu errichteten, noch einer alten, noch überhaupt ein geſetzlich geregeltes Stimmrecht üben. Drei Jahre ſpäter (im Jahre 86 a. Chr. 668 a. u.) fand aber eine ſolche Einzeichnung von den Cenſoren L. Marcius Philippus und M. Perperna

statt, denn daß Archias damals nicht censirt sei, wird durch seine Abwesenheit von Rom gerechtfertigt. Im Jahre vor dieser zweiten Censur war den italischen Völkern als solchen das Bürgerrecht ertheilt worden, nach der Epitome des Livius.

Nachdem wir nachgewiesen haben, daß diese Nachricht der Epitome richtig ist und daß den Neubürgern vor der zweiten Censur ein Stimmrecht gesetzlich nicht zustand, wenden wir uns zu der Nachricht derselben Quelle (Epitome 84): Novis civibus senatusconsulto suffragium datum est und bald darauf: Libertini in quinque et triginta tribus distributi sunt. Diese Nachrichten gehören in das Jahr 84 a. Chr. 670 a. u., als Cinna gefallen war, Sulla's Rückkehr mit seinem siegreichen Heere von der marianischen Partei gefürchtet wurde, dieser jedoch den Boden Italiens noch nicht betreten hatte, und die Marianer sich zum Kampfe gegen ihn rüsteten. Im zweiten Jahre darauf, als C. Marius der Sohn sein Consulat schon angetreten hatte (672 a. u. 82 a. Chr.), sah sich Sulla genöthigt, mit den italischen Völkern ein Bündniß zu schließen, daß er ihnen das Bürgerrecht et suffragii jus nuper datum (Epit. 86) nicht entziehen wolle, um diese von der feindlichen Partei zu trennen. Darin haben wir eine Bestätigung des ersten Zeugnisses, daß das Stimmrecht erst im Jahre 84 ertheilt worden sei. Ferner läßt die Vertheilung der Libertinen in 35 Tribus, welche bald nach Ertheilung des Stimmrechts an die Neubürger stattfand, keinen Zweifel übrig, daß weder früher noch bei dieser Gelegenheit eine Vermehrung der Tribus stattfand. Ich trete daher in diesem Punkte unbedenklich Göttlings Ansicht bei und glaube, daß Appians Angabe von zehn neu errichteten Tribus auf einem Irrthume, vielleicht auf einer Verwechselung beruht. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß das Gesetz des Tribunen M. Livius Drusus die Errichtung zehn neuer Tribus beantragte, in welche die Staaten der Bundesgenossen vertheilt und so für die Entscheidung in den Volksversammlungen unschädlich gemacht werden sollten, und daß Appian dieses irrthümlich auf die Zeit bezieht, wo zuerst durch die lex Ju-

lia einzelne Bundesstaaten mit dem römischen Bürgerrecht begabt wurden. Denn da die Gesetze des Livius gleich nach seinem Tode abrogirt und dieses letztere wenigstens niemals in Kraft getreten, seinem Inhalte nach aber nothwendig weithin bekannt wurde, so konnte sich ein Theil desselben leichter in der Erinnerung erhalten und später von einem minder genauen Kenner der römischen Verfassung an einer falschen Stelle eingefügt werden. Zur Errichtung dieser neuen Tribus mußte denn die Zeit nach der lex Julia sehr geeignet scheinen, wo genauere Quellen und sorgfältigere Schriftsteller natürlich nichts berichteten über die Art, wie die Neubürger ein Recht ausübten, welches sie in der That gar nicht besaßen.

Daß Drusus aber vor dem Ausbruch des Krieges denselben Weg bei Ertheilung des Bürgerrechts einzuschlagen gedachte, der in früheren Zeiten bei beschränkteren Erweiterungen stets eingeschlagen war, ist die natürlichste Annahme, der Geist der römischen Verfassung forderte es so. Was aber in verfassungsmäßiger Bewilligung die Gemüther befriedigt hätte, genügte den aufgeregten Leidenschaften nicht, und so setzte man eine letzte Entscheidung über das Stimmrecht so weit hinaus, als irgend möglich war. Eine solche wäre aber die Errichtung neuer Tribus jedenfalls gewesen, wenigstens im Geiste der Gesetzgebung.

Von der Nachricht des Appian ist nun die des Vell. Pat. gänzlich zu trennen; er weiß von einer Errichtung neuer Tribus nichts. Die betreffende Stelle lautet bei ihm im 20. Capitel des 2. Buches: Non erat Mario Sulpicioque Cinna temperantior. Itaque quum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives .... Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum pollicitus est. Quo nomine ingentem totius Italiae frequentiam in urbem acciverat. E qua pulsus collegae optimatiumque viribus, quum in Campaniam tenderet, ex auctoritate senatus consulatus ei abrogatus est. Man würde die Worte des Vell.: „ut in octo tribus contribuerentur novi cives“ gewiß niemals von einer Vertheilung

in acht neue Tribus verſtanden haben, wenn man nicht die Angabe des Appian damit in einigen Einklang zu bringen geſucht hätte. Da ſich nun aber die Angabe des Appian als unhaltbar erwieſen hat, ſind wir um ſo mehr genöthigt, die Stelle an ſich ins Auge zu faſſen. Hätte Vellejus an neue Tribus gedacht, ſo mußte er in octo novas tribus ſchreiben und hätte dann richtiger distribuerentur geſagt.

Allein treffen nun nicht dieſelben Gegengründe auch die Vertheilung der Neubürger in acht der älteren Tribus? War dies möglich ohne Eintragung derſelben in dieſe beſtimmten Tribusregiſter? Und doch ſetzt Vellejus dieſe Einrichtung als gleichzeitig mit der Ertheilung des Bürgerrechts — daß er hier ſchon Italiae ſchreibt, iſt auf Rechnung der compendiariſchen Darſtellung zu bringen, — als beſtehend zur Zeit, wo Cinna nach dem Antritt ſeines erſten Conſulats ſeine Maßregel auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus durchzuſetzen ſuchte. Die zweite Cenſur fällt aber erſt in Cinna's zweites Conſulat nach Eroberung der Stadt. Wie kann ferner die Epitome des Livius die Ertheilung des Stimmrechts an die Neubürger erſt in Cinna's viertes und letztes Conſulat und zwar nach ſeinem Tode ſetzen, wenn dieſelben von Anfang an das Stimmrecht geübt hatten?

Dieſe Gründe könnten leicht erheblich genug erſcheinen, um auch die Autorität des Vellejus zu erſchüttern, doch läßt ſich die Sache rechtfertigen, wie ich glaube. An eine beſtimmte Aufzeichnung der Neubürger in acht einzelne Tribus iſt freilich vor der zweiten Cenſur gar nicht zu denken, wohl aber konnte, wie früher den anweſenden Latinern in einer durch's Loos gewählten Tribus, die aber nie die praerogativa ſein durfte, zu ſtimmen geſtattet war, ſo auch den gerade gegenwärtigen Neubürgern das Recht gewährt ſein, in acht Tribus mitzuſtimmen, wozu dann ohne Zweifel außer den vier ſtädtiſchen Tribus vier ländliche durch's Loos jedesmal ernannt wurden. Beſtimmung durch's Loos ſcheint aber auch deshalb ſchon wahrſcheinlich, weil eine feſtſtehende Verweiſung in vier

bestimmte ländliche Tribus diese nothwendig in gleiche Verachtung mit den städtischen hinabgezogen haben würde. Berücksichtigen wir nun, daß diese vier ländlichen Tribus gewiß jedesmal vor den städtischen stimmten, so war meistentheils die Majorität durch die 27 vorausgehenden Tribus entschieden; und diese letzten acht kamen gar nicht zur Abstimmung. Daher denn auch die Bemühungen der marianischen Partei, die Neubürger in alle Tribus zu vertheilen, um durch sie das Uebergewicht zu erlangen. Aus dieser Einrichtung würde sich auch Sulla's Bestimmung nach seiner ersten Eroberung Roms, nur in Centurialcomitien das Volk zur Abstimmung zu rufen, um so besser begründen lassen, weil die nicht censirten Bürger keiner Classe angehörten und somit in ihnen gar nicht zur Abstimmung kommen konnten. Sulla hätte ihnen durch dieses Gesetz das Stimmrecht gänzlich entzogen. Um so mehr Grund hatten dann die Italiker, nach Sulla's Rückkehr aus Asien Entziehung dieses Rechts von ihm zu fürchten. Als dann im Jahre 668 a. u. unter dem zweiten Consulat des Cinna die Censoren diejenigen Neubürger aufzeichneten, welche sich meldeten, müssen sie nicht in bestimmte Tribus, sondern in ein besonderes Register eingetragen sein, denn sonst wären sie cives optimo jure geworden und auch der Senat hätte sie als solche anerkennen müssen. [1]) Wenn nun auch nicht zu bezweifeln ist, daß Cinna während seiner Gewaltherrschaft sich der Stimmen der Neubürger bediente, so war ihr Recht

1) Keferstein Bell. soc. p. 71 vermuthet, daß die damaligen Censoren L. Marcius Philippus und M. Perperna zur Vertheilung der Neubürger in alle Tribus erwählt seien, und Cybulski: De bello civili Sullano führt (wenn mich mein Excerpt nicht täuscht) diese Einzeichnung als feststehende Thatsache auf mit den Worten: Censores L. Marcius Philippus et M. Perperna novos cives per veteres tribus distribuerunt. Wäre dieses geschehen, so war ihr Stimmrecht dadurch gesetzlich anerkannt und eine spätere Uebertragung ohne vorausgegangene Entziehung unmöglich. Diese Entziehung konnte aber während der Herrschaft der Marianer nicht stattfinden. Die citirten Belegstellen Cic. in Verr. 1, 55. pro domo 32 beweisen für eine Einzeichnung der Neubürger nichts. Auch ist Cybulski p. 47 mit jener Angabe in Widerspruch, wenn er annimmt, daß nach Liv. epit. 84 im Jahre 84 a. Ch. vom Senat das Stimmrecht den Neubürgern ertheilt sei, weil bei der gewaltsamen Staats-

durch jene Art der Aufzeichnung doch in Zweifel gestellt und gesetzlich nicht anerkannt. Als darauf Sulla sich zur Rückkehr nach Italien anschickte, und Cinna durch die Hand seiner eigenen Soldaten gefallen war, suchte der überlebende Consul Carbo die Sache seiner oder der marianischen Partei als Sache des Senats und somit des Staates, den Sulla aber als Empörer gegen das Vaterland erscheinen zu lassen. Daher fügte er sich dem Scheine nach in den Willen des Senats, der aber nur ein Werkzeug seiner Hand war, und ließ seine Maßregeln von ihm ausgehen. Darum der Senatsbeschluß: daß alle Heere in den Provinzen sollten aufgelöst werden; darum die Gesandtschaft des Senats an den Sulla: er solle sich dem Ansehen des Senats unterwerfen; daher der Senatsbeschluß, welcher den Neubürgern das Stimmrecht in gesetzlicher Form übertrug, um so ihr Interesse gegen den Sulla zu waffnen. Dieser Beschluß ertheilte ihnen gewiß die Erlaubniß, in jeder Tribus mitzustimmen, da diese Einrichtung auch nach Sulla's Gesetzgebung sich bis in die späteren Zeiten gehalten hat. Eine Einzeichnung in die Bürgerregister der Tribus konnte aber nach dieser Zeit für lange nicht stattfinden, da erst unter dem Consulat des Crassus und Pompejus Magnus nach 16jähriger Unterbrechung die erste Censur wieder gehalten wurde; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß man gerade durch diese Unterbrechung einer solchen Einzeichnung, welche alle sich meldenden Italiker in die Classen vertheilen mußte, ausweichen wollte. Es ist indeß kaum denkbar, daß über die Vertheilung der Italiker in die 35 Tribus bis zu diesem fernen Zeitpunkt gar keine Bestimmung getroffen wurde. Vielleicht enthielt Sulla's Gesetz de civitate, welches mehreren italischen Staaten das Stimmrecht entzog, auch hierüber eine Verfügung. Wir finden später ganz Italien in die 35 Tribus vertheilt, und diese feste Vertheilung muß spä-

---

verwaltung das Recht von Marius und Cinna wohl versprochen, aber niemals gesetzlich durchgesetzt sei; denn Einzeichnung in die Tribus durch die Censoren war die sicherste Gewähr dieses Rechtes.

teſtens unter dem Conſulat des Cn. Pompejus Magnus und des Craſſus eine feſte Geſtalt erlangt haben. [1])

Geſtützt auf die hier gewonnenen Reſultate hoffe ich nun auch einer lex Calpurnia de civitate ihre richtige Stellung anzuweiſen, welche meines Wiſſens bis jetzt ganz unbeachtet geblieben iſt. Die Kunde von derſelben iſt uns nur durch ein paar dürftige Fragmente des Siſenna erhalten, welche ſich bei Nonius finden; ſie reichen indeß aus, um den weſentlichen Inhalt und ihre Zeit erkennen zu laſſen. Non. senati vel senatuis pro senatus giebt aus dem dritten Buche der Geſchichte des Siſenna die Worte: L. Calpurnius Piso ex senati consulto duas novas tribus, welche vermuthlich durch rogavit zu ergänzen ſind. Ferner aus dem vierten Buche (s. v. ergo): Milites ut lex Calpurnia coucesserat virtutis ergo civitate donati. Zuerſt iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die im zweiten Fragment erwähnte lex Calpurnia eine lex de civitate war und eben dieſelbe ſein muß, welche L. Calpurnius Piſo in Folge eines Senatsbeſchluſſes beantragte und durchſetzte, da kraft derſelben Soldaten zum Lohne ihrer Tapferkeit mit dem Bürgerrechte beſchenkt wurden. Für den Inhalt lernen wir zwei ſehr weſentliche Punkte kennen, welche allein das Geſetz zu einem ſehr bedeutenden und wichtigen machen. Das Geſetz gebot einmal die Errichtung zweier neuen Tribus, wollte alſo den Neubürgern zugleich das Stimmrecht mit dem Bürgerrechte gewähren und geſtattete die Belohnung der Soldaten durch Ertheilung des Bürgerrechts. Wer dazu berechtigt wurde, wird uns nicht geſagt, doch iſt wohl nicht zweifelhaft, daß nur die Conſuln mit dieſem wichtigen Rechte bekleidet wurden, da die Legaten

1) Meine Unterſuchung überhebt mich wohl einer beſonderen Widerlegung der Anſicht, welche Drumann II. S. 457 über das durch den Conſul Carbo im Jahr 84 vom Senate den Neubürgern ertheilte Stimmrecht ausgeſprochen hat. Die Worte Liv. epit. 84: „Novis civibus senatusconsulto suffragium datum est“ finden dort die Erklärung: „der Conſul bewirkte, daß das Geſindel, welches ſich mit ſolchen Hoffnungen an die Marianer angeſchloſſen hatte, das Stimmrecht erhielt, Fremde und entlaufene Sclaven, deren Herren ſie nicht zurückzufordern wagten.“

nur in ihrem Namen und unter ihren Auſpicien handelten. Daß indeß den Conſuln dieſes Recht wirklich übertragen wurde, dürfen wir nicht bezweifeln, denn die Ertheilung durch Senats- und Volksbeſchluß bedurfte keiner vorgängigen geſetzlichen Erlaubniß. Dieſes Geſetz war es denn auch, welches den Cn. Pompejus Strabo, den Vater des Pompejus Magnus, berechtigte, einen angeſehenen Bürger Ravenna's und zwei Cohorten der Camerter in Umbrien mit dem Bürgerrechte zu beſchenken. Beide Thatſachen meldet Cicero (pro Balbo c. 22), und die Worte „rebus Italico bello maximis gestis", welche er hinzufügt, vertragen ſich ſehr wohl mit der Annahme, daß Pompejus als Conſul dieſe Verleihung vornahm, um die nördlichen Völker für Rom zu gewinnen oder in ihrer Anhänglichkeit zu befeſtigen. Auf daſſelbe Geſetz iſt dann auch ein drittes Fragment des Sisenna libr. 4 zu beziehen: Tamen Tudertibus senati consulto et populi jusso dat civitatem (Non. jusso pro jussu), da Calpurnius Piſo ſein Geſetz auf einen vorausgegangenen Senatsbeſchluß beantragte. Es iſt allerdings nicht unwahrſcheinlich, daß auch der Conſul L. Julius Cäſar nach einem vorausgegangenen Senatsbeſchluß ſein Geſetz an das Volk brachte; doch konnten in Folge der lex Julia die Tuderter ſelbſt das Bürgerrecht annehmen, wenn ſie die Waffen nicht ergriffen hatten, und bedurften nicht erſt der beſonderen Gewährung eines römiſchen Magiſtrats. Ferner ſcheint das tamen auf eine feindliche Erhebung der Stadt hinzudeuten. Dann geſtattete die lex Calpurnia auch die Verleihung des Bürgerrechts an ganze Staaten.

Ehe ich hier den Inhalt dieſes Geſetzes in Beziehung zu den übrigen ähnlichen Inhaltes und zu den Zeitereigniſſen betrachte, muß die Zeit des Geſetzes ermittelt werden. Siſenna berichtete die Beantragung des Geſetzes im dritten Buche, und aus dem vierten Buche iſt uns eine Anwendung unter namentlicher Anführung des Geſetzes aufbehalten und auch die Verleihung des Bürgerrechts an die Tuderter darf man mit Beſtimmtheit auf daſſelbe Geſetz zurückführen. Nun laſſen die Fragmente des Siſenna keinen Zweifel übrig, daß

er im 3. Buche das erste Jahr des Bundesgenossenkrieges, das Jahr 90, behandelte und das dritte kann die Erzählung nicht über das zweite Kriegsjahr hinausgeführt haben, da die Flucht des Marius, welche dem Consulat des Sulla, also dem dritten Jahre, angehört, im sechsten Buche erzählt wurde. So bleibt uns nur die Wahl zwischen dem Jahre 90 und dem Jahre 89 für die Beantragung des Gesetzes, und die Erwähnung im dritten Buche ist dem ersteren Jahre günstiger. Indeß kann die lex Calpurnia der lex Julia nicht vorausgehen, da sie eine Ertheilung des Stimmrechts beabsichtigt, welche die lex Julia schon deshalb nicht gewährt haben kann, da ihr Urheber als Censor auch die lex Calpurnia nicht in Ausführung gebracht hat, weil unter den Censoren des Jahres 89 gar keine Bürger eingezeichnet und censirt wurden, und mithin größere Rechte gewähren wollte. Auch mußten erst Bürger vorhanden sein, ehe man neue Tribus schuf, und wir wissen nicht, daß die lex Calpurnia selbst das Bürgerrecht an bestimmte Städte oder Nationen übertrug. Nun ist es ferner sehr unwahrscheinlich, ja kaum denkbar, daß der Senat unter dem Vorsitz des Cäsar eine Erweiterung der lex Julia beschloß, welcher der Consul selbst entgegen war, und zwar so bald nach dem Gesetze des Consuls selbst. Mithin werden wir genöthigt, das Gesetz des Calpurnius in die ersten Tage des zweiten Jahres unter das Consulat des Pompejus und Cato zu setzen. Sisenna schloß also sein drittes Buch mit dem Bericht der Maßregeln, welche man in Rom bei der Nachricht von dem Aufstande der Etrusker und Umbrer traf, und begann das vierte Buch mit der Kriegserzählung des Jahres 89, da wir aus dem vierten Buche Fragmente übrig haben, welche entschieden der Waffenerhebung oder Beruhigung jener Völker angehören. Dahin rechne ich Non. s. v. projicere: Tum postquam apud Iguvinos ac Perusinos ejus facti mentionem projecit: und Non. s. v. apisci = invenire: Itaque postero die legatos Iguvium redeuntes apiscitur. Auch gehört wohl die schon erwähnte Ertheilung des Bürgerrechts an die Tuderter eben dahin.

Fragen wir nun nach dem Zweck und der Bedeutung des Geſetzes, ſo weiſt ſchon die Zeit ſeines Urſprungs darauf hin, daß es zu einer Abwehrung der immer drohender ſich erhebenden Gefahren beſtimmt war, und damit ſtimmt auch ſein Inhalt. Wie die lex Plautia Papiria beſonders die Aufgabe hatte, Mannſchaft für die römiſchen Legionen aus den Bundesſtaaten herbeizulocken, ſo ermächtigte die lex Calpurnia den Feldherrn, durch Uebertragung des Bürgerrechts an die für Rom kämpfenden Italiker und an ganze dem Frieden ſich zuneigende Staaten den Kampf im Einzelnen beizulegen. Daß man die Errichtung neuer Tribus zu dieſem Ende beantragte, ſcheint zu beurkunden, daß die Bundesgenoſſen mit dem Bürgerrecht ohne das Stimmrecht nicht zufrieden waren. Zugleich öffnet uns das Geſetz einen weiteren Blick in die Stellung der verſchiedenen Parteien, welche ſich in Rom an der Spitze der Begebenheiten ablöſten. Die Conſuln des Jahres 90 waren nach dem Falle des Druſus unter dem Einfluſſe der damals herrſchenden Partei gewählt, welche aus den Rittern und einem Theile der Optimaten beſtand, die der Ertheilung des Bürgerrechts feindlich geſinnt waren. Den erſteren gehörte der Conſul Rutilius an, wie ſein Verfahren gegen die in ſeinem Heere dienenden Glieder der Ariſtokratie ausweiſt, den letzteren der Conſul Julius Cäſar, welcher zwar, durch die Noth der Umſtände gedrungen, die treu gebliebenen Bundesgenoſſen durch Ertheilung des Bürgerrechts in ihrer Geſinnung erhalten, indeß ihnen keinen Einfluß auf die Comitien geſtatten wollte, wie er durch ſein Verfahren als Cenſor bewies. Die große Gefahr, in welcher Rom zur Zeit der Comitien ſchwebte, brachte eine andere Partei zur Gewalt, welche durch günſtigere Geſinnung gegen die Bundesgenoſſen dieſen Vertrauen einflößen und durch Zugeſtändniſſe den Ereigniſſen eine günſtigere Wendung geben mochte. Cato fiel zu früh und wir wiſſen zu wenig von ihm, um ſeine politiſche Anſicht genauer ermitteln zu können; deſto klarer zeigt ſich jene politiſche Richtung in dem Pompejus, welcher bald als alleiniger Conſul übrig blieb. In ſeinem Sinne war die

lex Calpurnia besonders gegeben, denn von ihm allein können wir bestimmt nachweisen, daß er sie in Anwendung brachte [1]), und er gab vermuthlich auch der Stadt Tuder in Umbrien das Bürgerrecht, als er dem marsischen Hülfsheere von Picenum aus nach Etrurien hin folgte. Unter seinem Einflusse wurde der Senatsbeschluß gefaßt, welchen Calpurnius als Gesetz ans Volk brachte, und der Senat neigte sich folglich damals in seiner Majorität zum Nachgeben. Ob der Consul Cato in gleicher Weise die Beruhigung Etruriens vollbracht hat, wissen wir nicht, doch könnte gerade in diesem Verfahren und in derselben Gesinnung der Haß der in Rom geworbenen Legionen, dem er fast zur Beute fiel, eine Erklärung finden (Cass. Dio. fg. 114), da die städtische turba forensis natürlich einer Erweiterung des Stimmrechts nicht geneigt sein konnte. Schon die Betrachtung der Kriegsereignisse dieses Jahres im Norden muß uns die Ueberzeugung aufdrängen, daß die nördlichen Völker nicht allein der Gewalt der Waffen nachgaben. Die lex Calpurnia weist uns das Mittel nach, welches dem dort thätigen Consul Pompejus eine friedliche Beilegung erleichterte. Eine weitere Einsicht in sein Wirken und seine Stellung wird das Tribunat des Sulpicius an die Hand geben.

Uebrigens kann die lex Calpurnia nur eine vorübergehende Geltung gehabt haben. Die beiden neuen Tribus sind nie ins Leben getreten, da die Censoren des Jahres 89 ihre Errichtung hintertrieben und die Marianer später vorzogen, den Neubürgern in allen Tribus die Abstimmung zu gestatten, und später die alte Zahl der Tribus unverändert

1) Cic. pro Balbo c. 22. Hier wird erzählt, daß Pompejus zwei Cohorten der Stadt Camerinum, an der Grenze von Picenum gelegen, mit dem Bürgerrechte beschenkte. Dies geschah, wie auch aus der Stelle selbst hervorgeht, nach der lex Julia. Folglich war diese Stadt entweder durch Waffenerhebung von der Wohlthat dieses Gesetzes ausgeschlossen, oder die Camerter hatten das durch die lex Julia gestattete Bürgerrecht noch nicht angenommen (waren nicht fundi geworden), sondern ihr Bundesrecht vorgezogen. Ihr günstiges Bundesrecht ist uns mehrfach bezeugt. Liv. 28, 45; Val. Max. V, 2, 8; Plut. Mar. 28. Cic. pro Balbo 20. Ein Gleiches beweist dieselbe Stelle des Cicero für Ravenna.

erscheint und fortbestand. Auch das den Consuln gestattete Recht der Ertheilung des Bürgerrechts war entweder auf Italien beschränkt und fand so von selbst sein Ende, oder auf die Dauer des Krieges, da wir später keine Spur seiner Geltung wahrnehmen. So wird dem Cn. Pompejus Magnus durch die lex Gellia et Cornelia besonders das Recht übertragen, Einzelne mit dem Bürgerrechte zu beschenken, und Cicero, welcher in der Rede pro Balbo wohl Gelegenheit zur Anführung unseres Gesetzes gehabt hätte, gedenkt desselben nicht. Darum konnte denn auch die lex Calpurnia, weil sie nur in die Entwickelung der Zeitereignisse des Bundesgenossenkrieges eingegriffen hatte, um so leichter mit dem Verluste der ausführlichen Darstellungen dieses Krieges so weit in Vergessenheit gerathen, daß ihre Kenntniß nur noch durch ein paar Fragmente zufällig uns aufbewahrt ist.

Zum Schluß noch einige Worte über den Urheber dieses Gesetzes. Unter den Magistraten dieses Jahres (oder auch des vorausgehenden) ist kein Calpurnier uns überliefert, vermuthlich war er unter den Tribunen des Jahres 89. Diese Annahme gewinnt auch dadurch an Gewißheit, daß wir die Gesetzgebung in diesem Jahre überhaupt in den Händen der Tribunen sehen. Legg. tribuniciae desselben sind die lex Plautia Papiria de civitate; die lex Plautia de judiciis und wohl auch die lex Plautia de vi. Auch war der Inhalt recht eigentlich ein Gegenstand für eine lex tribunicia. Man vergleiche Liv. 38, 36 über die lex Valeria de civitate Formianorum, Fundanorum, Arpinatium, welche etwa ein Jahrhundert früher gegeben wurde. Sehen wir uns nun nach einem Calpurnier um, welcher das Gesetz als Tribun beantragte, so finden wir bei Cic. in Pisonem 36, 87 die Nachricht, daß der Vater des von Cicero angeklagten L. Calpurnius Piso (cons. u. c. 696) im italischen Kriege als praefectus armis faciendis sein Vermögen vermehrte. Dieser letztere L. Calpurnius Piso, vermuthlich mit dem Prätor des Jahres 680, dessen Rechtlichkeit, Einsicht und Ansehen von

Cicero gerühmt wird, derselbe (cf. Orelli Onomast. Tull.), hat wohl die meisten Ansprüche, als Urheber des Gesetzes zu gelten.

7) Die inneren Parteikämpfe Roms.

a. Marius und Sulla.

Die äußeren Kriegsbegebenheiten sind im sechsten Abschnitte bis zu dem Zeitpunkte fortgeführt worden, wo die inneren Parteikämpfe vor den Kriegsbegebenheiten auf italischem Boden in den Vordergrund treten; sie bilden daher von nun an den Mittelpunkt, um welchen sich die letzteren anlegen, anfangs so weit uns eine dürftige Kenntniß derselben überliefert ist, späterhin so weit es der Zweck dieser Arbeit fordert. Wir haben oben gesehen, wie die Parteikämpfe über das Tribunat des Drusus hinaus in das erste Kriegsjahr hinüber die Stadt bewegten; und daß auch nach hergestellter Ordnung der in Republiken vorzugsweise unerläßliche Sinn für Gesetzlichkeit nicht einmal unter den Begüterten zurückgekehrt war, dafür zeugt die Ermordung des Prätor A. Sempronius Asellio. Wie die Schmälerung der Staatseinkünfte den Staat selbst bald in Verlegenheit und Geldnoth versetzte [1]), so mehrte sich auch die Schuldenlast der Privaten, deren Noth von den Geldwucherern benutzt wurde. Der Prätor Asellio zog unter diesen Umständen ein altes Gesetz hervor, welches das Ausleihen auf Zins verbot und mit einer Strafe belegte [2]) (so

1) Die Finanznoth, in welche Rom durch diesen Krieg gestürzt wurde, war so groß, daß man das Aerarium sanctius angreifen, dann selbst die dem Cultus geweihten Grundstücke, welche das Capitolium umgaben, verkaufen mußte, um dem Sulla nur mäßige Geldmittel zum mithridatischen Kriege einhändigen zu können (cf. Pigh. Ann. III, p. 226. Appian. bell. Mithr. 22. Oros. 5, 18). In Asien bewies sich dann Sulla freilich als ein Meister in der Kunst, den Krieg auf Kosten von Feind und Freund zu führen. Die Maßregeln, durch welche die Censoren des Jahres 89 den Luxus zu beschränken suchten: „Verbot der Einfuhr und des Verkaufs fremder Oele und Salben und Beschränkung des Verkaufs fremder Weine" (cf. Plin. hist. nat. 13, 3 und 14, 14) sind nicht ohne Zusammenhang mit der öffentlichen Geldnoth.

2) H. Sauppe Onomast. Tull. bezieht die Stelle bei Appian. 1, 54 auf die lex Genucia de fenore, von welcher Liv. 7, 42 meldet: Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium tribunum plebis (u. c.

erzählt Appian. bell. civ. 1, 54), und nahm die von den Gläubigern Bedrängten in Schutz, zu ihren Gunsten Recht sprechend. Die Gläubiger gewannen den Tribun L. Cassius zum Verfechter ihrer Sache. Der Prätor opferte am frühen Morgen im Tempel der Concordia (Val. Max. 9, 7, 4) oder der Dioskuren (Appian.), als dichte vom Tribunen aufgeregte Haufen ihn umdrängten. Sobald der erste Steinwurf fiel, warf er die Opferschale aus der Hand und floh zum Tempel der Vesta; allein die Verfolger kamen ihm zuvor, schnitten ihm den Weg ab und tödteten ihn in seinem Zufluchtsorte. Der Senat setzte erfolglos denen Belohnungen aus, welche den Thäter zur Kenntniß bringen würden. Diese Gewaltthat fällt nach der Stelle, welche sie in Livius epitome einnimmt, noch in den Anfang des Jahres 89. Sie giebt uns ein Zeugniß, wie der Sinn gesetzlicher Ordnung auch aus der Classe der Begüterten gewichen war.

Wenn wir im Verlaufe des Bundesgenossenkrieges den Marius und Sulla an die Spitze der Begebenheiten treten sehen; wenn der erstere die Sache der Bundesgenossen ergreift, der letztere endlich mit unnöthiger und unmenschlicher Grausamkeit die letzten Flammen des Krieges erstickt, so ist es nicht ohne Interesse, den Antheil zu wissen, den beide Männer an den Parteikämpfen genommen haben, welchen das Tribunat des Drusus erlag, oder wenigstens die Partei zu kennen, welcher sie anhingen. So viel ist unzweifelhaft, daß beide feindlich einander gegenüber stehen mußten, denn seit dem Beginn seiner öffentlichen Laufbahn suchte Sulla auf Kosten des Marius emporzusteigen. Und dieses Bestreben endete weder der Tod des Gegners, noch beschränkte es sich auf das politische Leben beider Männer. Noch in seinen Commentarien hat Sulla den Marius oft mit unlauteren und hämischen Anfeindungen und Lästerungen verfolgt, bemüht, den Ruhm

411) tulisse ad populum, ne fenerare liceret. Das ist an sich nicht unwahrscheinlich, indeß müssen wir hier auf Gewißheit verzichten, da es viele Gesetze gab, durch welche man den Geldwucher vergeblich zu beschränken gesucht hatte cf. Liv. 35, 7.

des Gegners auf ſein eigenes glückliches Heldenhaupt herüberzuziehen. Es iſt bekannt, mit welchem Neid und Haß die Nobilität auf den wachſenden Ruhm des Marius hinblickte, wie dieſe Geſinnung auch zu der Zeit nicht aufhörte, als ſelbſt die Optimaten in dem Marius den einzigen Retter Italiens anerkannten. Dieſe feindliche Geſinnung iſt nicht ohne Einfluß geblieben auf die Geſchichtſchreibung der Zeit, welche wir hier einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen; denn aus der Mitte der Nobilität ſind die bedeutendſten Commentarien hervorgegangen, welche ſich des Bundesgenoſſenkrieges und der ſich daran reihenden Bürgerkämpfe bemächtigt haben, und ihre Darſtellungen reden noch zu uns aus den dürftigen Trümmern der Geſchichtswerke über dieſe Zeit [1]). Beſtimmt nachweiſen läßt ſich dies an den Biographien des Plutarch, deſſen Sulla und Marius großentheils aus den Commentarien des Sulla geſchöpft ſind. Plutarch ſelbſt erwähnt ſie mehrfach als ſeine Quelle und ihre Spuren laſſen ſich über dieſe beſtimmten Anführungen hinaus verfolgen. Einige Nachweiſungen dieſer Thatſache ſcheinen mir hier unerläßlich; ſie werden mir den Weg bahnen zur Entwickelung der Ereigniſſe, welche endlich zu einem gänzlichen Bruche zwiſchen Sulla und Marius und zum Ausbruche des Bürgerkrieges führten. So wichtig gerade die Anfänge großer Staatsumwälzungen ſind, ſo ſehr ſind ſie gerade hier ärmlich überliefert und durch die Parteidarſtellung verdunkelt; denn Plutarch iſt uns Hauptquelle, der hier von den Commentarien Sulla's abhängig iſt. Nur durch Combination laſſen ſich aus den conſtatirten Thatſachen die Beweggründe der handelnden Perſonen und Parteien nachweiſen und einzelne Lücken unſerer Quellen ausfüllen; nur durch Combination läßt ſich die wahre Bedeutung der Bewegungen erkennen, welche das Tribunat des Sulpicius

1) Was Salluſt von jenen Werken der Parteihäupter hielt, läßt ſich aus ſeinem Urtheile über L. Siſenna folgern. Bell. Jug. c. 95 führt er ſeine kurze Charakterzeichnung des Sulla mit den Worten ein: Neque enim alio loco de Sullae rebus dicturi sumus: et L. Sisenna optume et diligentissume omnium, qui eas res dixere, persecutus, parum mihi libero ore locutus videtur.

und den Charakter dieſes Mannes in ein ungelüftetes Dunkel gehüllt haben.

Zu den Spuren der Commentarien Sulla's in Plutarchs Biographien des Marius und Sulla, welche vorzüglich die Weiſe charakteriſiren, in welcher jener Feldherr und Staatsmann Geſchichte ſchrieb, rechne ich:

1) das gehäſſige Licht, in welchem das Betragen des Legaten Marius gegen den Conſul Metellus im jugurthiniſchen Kriege (Plut. Mar. c. 7. 8) dargeſtellt wird, und die falſche Schilderung, als ob dem Marius nichts, wie die Gefangennahme des Jugurtha vom Metellus zu thun übrig gelaſſen ſei. Letztere wird klug dem Metellus in den Mund gelegt (ibid. c. 10). Beides ſollte der Gefangennahme des Jugurtha durch Sulla zur Folie dienen: damit ihm wie durch göttliche Nemeſis der Ruhm der Beendigung des Krieges übertragen ſchiene. Glücklicherweiſe geſtattet uns Salluſt Vergleich und Prüfung. Dem Plutarch zufolge war Marius nicht, wie die übrigen Legaten, auf den Ruhm und das Beſte ſeines Feldherrn bedacht, von Anfang an war er nur um den eigenen Ruhm bemüht. Seine beſten Eigenſchaften als Feldherr und Krieger, ſeine Theilnahme an allen Gefahren, an den Mühen und Beſchwerden, an der Koſt des gemeinen Soldaten werden zu demagogiſchen Umtrieben um die Gunſt des Heeres geſtempelt, damit er ſo das Conſulat und Africa als Provinz davon trage. Durch dieſe Eigenſchaften ſoll er ſich den Unwillen des Metellus zugezogen haben. Wahrhaft empörend erſcheint dann das Benehmen des Marius beim Kriegsgericht, dem Turpilius unterworfen wurde. Von Alters her in gaſtfreundlichen Verhältniſſen mit der Familie des Turpilius, iſt Metellus ungeneigt zu ſtrengem Verfahren gegen ihn. Marius trägt vor allen zur Verurtheilung des Angeklagten bei und rühmt ſich ſpäter, als des Turpilius Unſchuld an den Tag gekommen, öffentlich, daß er dem Metellus dieſe Blutſchuld aufgeladen habe. So war denn des Metellus Haß gegen den Marius durchaus gerecht und letzterer der allein Schuldige. Beim Salluſt dagegen erſcheint des

Marius Benehmen durchaus rühmlich und ſein gutes Vernehmen mit dem Conſul ungetrübt (cf. e. g. B. Jug. c. 58), bis des Metellus Stolz, der dem homo novus das Conſulat nicht geſtatten will, ſeinen Ehrgeiz und Unwillen rege macht[1]). Dies erſt giebt Veranlaſſung zum Bruche der früheren Freundſchaft, erſt jetzt zeigt ſich Marius rückſichtslos in der Wahl der Mittel, die ihm das Conſulat zugänglich machen ſollen, und erlangt endlich mit Mühe vom Metellus die Erlaubniß, zur Bewerbung nach Rom zu gehen [2]). Das über den Turpilius abgehaltene Gericht erzählt Sall. 69 fin. mit folgenden Worten: **Turpilius, quem praefectum oppidi unum ex omnibus profugisse supra ostendimus, jussus a Metello causam dicere, postquam sese parum expurgat, condemnatus verberatusque capite poenas solvit, nam is civis ex Latio erat.** Dieſes Gericht wurde kurz vor der Abreiſe des Marius gehalten, deſſen Bewerbung um's Conſulat Metellus durch Verweigerung des Urlaubs verhindern konnte.

Inwieweit 2) das Verdienſt des Sulla bei der Gefangennahme des Jugurtha beim Plutarch ſelbſtſtändiger, als beim Salluſt erſcheint, mag man Plut. Sulla 3 und Sall. B. J. 102 sq. nachleſen. Wichtig ſind hier beſonders Cap. 102 und 105. Mit der Erzählung des Salluſt ſtimmt in der Hauptſache Diodor (Fragmt. libr. 34, p. 219 Tauchn.) überein, nur daß hier Sulla's Mitwirkung noch mehr in den

---

1) Sall. B. Jug. 63. 64. Etiam tum alios magistratus plebes, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus videretur. Igitur Marius . . . ab Metello petundi gratia missionem rogat etc. Primum communis (Metellus) insolita re, mirari ejus consilium et quasi per amicitiam monere, ne tam prava inciperet, neu super fortunam animum gereret: non omnia nobis capienda esse, debere illi res suas satis placere: postremo caveret id pete e a populo Romano, quod illi jure negaretur.

2) Sall. B. Jug. 73. Marium fatigantem de profectione simul et invitum et offensum sibi parum idoneum ratus, domum dimittit. Nach Plut. Mar. c. 8 lagen zwiſchen dieſer Erlaubniß und dem Schluß der Bewerbungsfriſt nur noch 12 Tage.

Hintergrund tritt. Nach dem Bericht des letzteren ſchickt Bocchus zuerſt Geſandte an den Marius, um ein Freundſchafts-bündniß anzuknüpfen. Von Marius an den Senat nach Rom verwieſen, ſtellt dieſer den Geſandten die Bedingung, der König ſolle dem Marius gehorchen. *Τοῦ δὲ Μαρίου σπεύδοντος αἰχμάλωτον λαβεῖν Γογόρθαν τὸν βασιλέα*, (ſo lauten die Worte bei Diodor) *ὑπακούσας ὁ Βόκχος καὶ μεταπεμψάμενος τοῦτον, ὡς περί τινων κοινῇ συμφερόντων διαλεξόμενος συνέλαβε τὸν Γογόρθαν καὶ δήσας παρέδωκε Λευκίῳ Σύλλᾳ τῷ ταμίᾳ, τῷ πρὸς τὴν παράπεμψιν ἐκπεμφθέντι.* Man vergleiche auch das folgende Fragment aus lib. 36, wo recapitulirend Marius als der genannt wird, welchem Jugurtha von Bocchus ausgeliefert wurde, ohne Erwähnung des Sulla.

3) Als Marius zum großen Verdruß der Nobilität das Conſulat und auf den Antrag des Tribunen Manilius Mancinus Numidien als Provinz davon getragen hatte, ungeachtet dem Metellus das imperium vom Senate ſchon zuvor prolongirt war, betrieb er die bewilligten neuen Aushebungen unter den Bürgern nicht auf herkömmliche Weiſe nach den Claſſen, ſondern hob größtentheils capite censos aus. Dieſes Verfahren wurde von ſeinen Gegnern ſcharf getadelt und einem verderblichen Ehrgeize beigemeſſen, ſeine Anhänger ſchrieben es dem Mangel kriegspflichtiger begüterter Bürger zu [1]). Daß die geringe Zahl der Grundbeſitzer (man erinnere ſich der Worte des Tribun Philippus: non duo millia civium esse, qui rem possiderent) den Druck der auf ihnen vorzugsweiſe haftenden Dienſtpflicht ſchwer und unwillig ertrugen und Kriegsaushebungen deshalb unpopulär machten, bewog den Senat, dem Marius die geforderten Verſtärkungen des Heeres gern zu bewilligen. Sall. B. J. c. 84: Ceterum supplementum etiam laetus decreverat (senatus): quia neque

1) Id factum alii inopia bonorum, alii per ambitionem consulis memorabant, quod ab eo genere celebratus auctusque erat et homini potentiam quaerenti egentissimus quisque opportunissimus. Sall. Jug. c. 86.

plebe militiam volente, putabatur Marius aut belli usum aut studia volgi amissurus. Dieſe Hoffnung ſchlug fehl, zum Theil gewiß weil Marius die Art der Bürgeraushebungen veränderte. Bei Plut. Mar. 9 hat die Anklage dieſer Aushebungsweiſe einen gehäſſigeren und unwahren Charakter, wenn Marius nicht allein habloſe Bürger, ſondern auch Sklaven ausgehoben haben ſoll. Nicht einmal Libertinen hat Marius ausgehoben, denn erſt im ſpäteren Bundesgenoſſenkriege zwang die Noth anerkannterweiſe den Senat zum erſten Male zu ihrer Bewaffnung, und die Optimaten würden dem Gegner eine ſolche Verfaſſungswidrigkeit gewiß nicht vergeſſen haben. An eine Aushebung von Sklaven iſt vollends gar nicht zu denken. Plutarch verdankt dieſe Nachricht ohne Zweifel ſeiner Hauptquelle, den Commentarien Sulla's.

4) Widerlich iſt es, wenn das geſammte römiſche Volk durch ſtets erneuerte Uebertragung des Conſulats den Marius als einzigen Retter aus der von den Cimbern und Teutonen drohenden Gefahr anerkennt; ſobald dieſe aber abgewandt iſt, auch bald die Bemühungen der Nobilität, die dem homo novus ſeinen Ruhm nicht vergeben konnte, wieder auftauchen, dem Retter aus der Noth auch dieſen Ruhm zu ſchmälern und wenigſtens den Ruhm der zweiten Schlacht vorzugsweiſe auf den Catulus herüberzuziehen. Daß auch Sulla in ſeinen Commentarien dieſe Gelegenheit nicht unbenutzt ließ, ſeinen Gegner in ein gehäſſiges Licht zu ſtellen, ſetzt Plutarch außer Zweifel, welcher an zwei Stellen den Sulla als Gewährsmann nennt (Mar. c. 25, p. 420 und Sulla c. 4). Marius hatte in der Schlacht gegen die Cimbern ſein eigenes ſiegreiches Heer an die Flügel geſtellt, den Catulus mit ſeinem geſchlagenen oder doch weichenden Heere in die Mitte genommen; denn ſo hoffte er, ſagt Sulla, daß ihm allein der Ruhm des Sieges zufallen werde, weil die Flügel in der Schlacht den heißeſten Kampf zu beſtehen pflegten; allein auch hier trifft die Nemeſis bei Eröffnung der Schlacht den Marius. Denn als beim Beginn derſelben der erregte Staub die Heere bedeckt, verfehlt Marius den Feind und findet ſich allein auf

dem Schlachtfelde, während Catulus mit seinem Heere den Kampf besteht. Von diesem letzteren Ereigniß wissen nur Sulla und seine Schmeichler oder Verehrer: *οἱ περὶ Σύλλαν ἱστοροῦσι* sagt Plutarch Mar. c. 26. Unter dem Catulus befehligte aber Sulla. Diese Erzählung ist indeß nicht allein für die Weise wichtig, wie Sulla Geschichte schrieb, sie giebt uns auch den Sulla selbst zum Gewährsmann, daß Marius, wie es dem Consul zukam, den Oberbefehl in der Schlacht führte, den Schlachtplan entwarf und so allein den Ruhm der geschickten Schlachtordnung erndtet, welche den Glanz und die Strahlen der Sonne zu Mitkämpfern für die Römer machte. Und doch hat sich Marius bei keiner Gelegenheit minder ruhmsüchtig gezeigt. Nach dem Siege über die Teutonen wurde ihm vom Senat und Volk bereitwillig der Triumph zuerkannt, allein er lehnt ihn ab, kommt dem unterliegenden Catulus zu Hülfe, siegt mit ihm vereint über die Cimbern, schlägt nach seiner Rückkehr den angetragenen zwiefachen Triumph aus und triumphirt mit Catulus gemeinsam [1]). Das Bewußtsein seines wohlerworbenen Ruhmes und die damals allgemeine Anerkennung desselben, welche ihn den dritten Gründer Roms nannte, erhebt ihn über den Neid und macht ihn bereit zur Anerkennung fremden Verdienstes. Zu jener Zeit allgemeiner Anerkennung war es, wo Sulla nach seiner eigenen Erzählung sich den heftigen Haß des Marius zuzog, weil er, von Catulus mit der Herbeischaffung der Nahrungsmittel beauftragt, durch seine Thätigkeit größeren Ueberfluß im Heere bewirkte, als die Soldaten des Marius genossen (cf. Plut. Sull. c. 4). Wie tief stand Sulla damals unter dem Ruhme des Marius! Das unterliegt keinem

1) Marius, totius civitatis consensu exceptus, pro duobus triumphis, qui offerebantur, uno contentus fuit. Primores civitatis, qui aliquamdiu ut novo homini. ad tantos honores evecto, invidernnt, conservatam ab eo rempublicam fatebantur. Liv. Epit. 68. Hierin muß übrigens Schlosser: Universalhist. Uebersicht II, 2, p. 316 ein Eingeständniß des Marius sehen, daß er mit seinem Heere die Vernichtung der Cimbern nur vollständig gemacht habe. Ein anderes Zeugniß ist mir nicht bekannt.

Zweifel, daß Sulla durch den Haß und die Anfeindung des Marius von Seiten der Optimaten zuerst emporgestiegen ist. Denn dieselben Bemühungen, welche den im jugurthinischen Kriege erworbenen Ruhm des letzteren zu schmälern suchten, mußten Sulla's Verdienste in den Vordergrund rücken und seine Talente erheben. Doch machten es die Zeitumstände fast unmöglich, daß die Optimaten mit diesen Bestrebungen vor dem sechsten Consulat des Marius hervortreten konnten. Denn als Marius den Jugurtha besiegte [1], drohte die Gefahr von den Cimbern und Teutonen schon über Italien hereinzubrechen, und die Ueberzeugung, daß Marius der tüchtigste Feldherr sei und er allein die Gefahr abwenden könne, war unter Volk und Nobilität herrschend. Wie würde man ihn sonst noch vor seiner Rückkehr für das nächste Jahr gegen die Gesetze zum Consul erwählt und diese Würde ohne Widerspruch ihm so lange erneuert haben, bis der Krieg glücklich beendigt war [2]? Wie konnten dieselben Männer den Kriegsruhm des Mannes anfeinden, in dessen Hände sie die Existenz des Staates gelegt hatten? Erst als sein sechstes Consulat den Neidern und Feinden Waffen in die Hände gab, als er darin einen Theil seiner Popularität einbüßte, durfte man es wagen, auch seinen Kriegsruhm anzutasten, und da der frische Ruhm unnahbar war, bemühte man sich, den Lorbeer des africanischen Krieges um Sulla's Stirn zu winden. Und gesetzt, man hätte schon vor dem zweiten Consulat des Marius Sulla als Rivalen des Ruhmes ihm entgegengestellt, würde dieser dann geneigt gewesen sein, ihn als Legaten oder tribunus militum unter sich zu dulden? Sulla begleitete aber als solcher den Marius im zweiten und dritten Consulat. Im Jahre 102 a. Chr. schloß er sich dann freilich an den Consul Catulus

1) Marius war schon Consul, als er triumphirte, am 1. Jan. 104 a. Chr. cf. Sall. B. Jug. c. 114.

2) Cf. Cic. de prov. consul. c. 8. Quis plenior fuit inimicorum C. Mario? L. Crassus, M. Scaurus [aliine inimici?] omnes Metelli. At hi non modo inimicum ex Gallia sententiis suis non detrahebant, sed et propter rationem belli Gallici provinciam extra ordinem decernebant.

an, vielleicht weil er unter dem schwächeren Feldherrn selbstständigeren Ruhm zu erndten hoffte, büßte jedoch dadurch den Ruhm der Theilnahme an der Besiegung der Teutonen ein, ohne die Niederlage des Catulus hindern zu können. Dafür suchte er sich dann später einen um so größeren Antheil in der zweiten Entscheidungsschlacht zu sichern als er seine Commentarien schrieb. Als aber Marius, dem fast alle Talente des Friedens abgingen und der als Staatsmann eine untergeordnete Stellung einnimmt, in der folgenden Friedenszeit mehr in den Hintergrund trat und nun seine Feinde auf seine Kosten den Sulla emporhoben, begann dieser auch für ihn ein Gegenstand der Eifersucht zu werden. Für diese Zeit gelten die Worte, welche wir Plut. Mar. c. 32, p. 424 lesen: *Καὶ τοῖς μὲν ἄλλοις ἧττον ἤχθετο* (Marius) *παρενδοκιμούμενος, σφόδρα δ' αὐτὸν ἰνία Σύλλας ἐκ τοῦ πρὸς ἐκεῖνον αὐξανόμενος φθόνου τῶν δυνατῶν καὶ τὰς πρὸς ἐκεῖνον διαφορὰς ἀρχὴν πολιτείας ποιούμενος.* Diese Eifersucht brach zu heftigen Reibungen und Parteiungen aus, als Bocchus, zum Dank für seine Aufnahme unter die Bundesgenossen Roms, Siegesgöttinnen auf dem Capitol aufstellen ließ und eine Gruppe in goldenen Bildsäulen, die Auslieferung des Jugurtha an den Sulla durch ihn selbst darstellend. Marius wollte diese Weihgeschenke herabgeworfen wissen, Sulla widersetzte sich und erst der Bundesgenossenkrieg machte diesem Parteistreite ein Ende, wie Plut. Mar. 32 und Sulla 6 erzählt. Hiernach muß dieser Parteistreit in das Tribunat des Drusus hinübergereicht haben und in den heftigeren Kämpfen desselben aufgegangen sein, denn im Jahre 92 war Sulla als Prätor in Asien beschäftigt.

Obgleich nun diese Nachricht vermuthen läßt, daß beide Gegner in diesem letzteren sich noch persönlich bekämpften und deshalb um so thätigeren Antheil nahmen, werden ihre Namen in den zerstreuten Notizen über dies Tribunat nirgends genannt. Daß sie entgegengesetzten Parteien angehörten, wird Niemand bezweifeln. Wir haben aber oben gesehen, daß die Optimaten dem Drusus bis in die letzte Zeit seines Tribunats

treu blieben, auch da noch, als es sich um die Durchsetzung der Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen handelte; und so werden wir von Sulla, welcher sein ganzes Leben hindurch den Grundsätzen der Aristokratie huldigte, vermuthen, daß er auch hier auf ihrer Seite stand. Daß Marius der Gegenpartei angehörte, dafür spricht zwar kein bestimmtes Zeugniß, indeß ein sicheres Argument. Ich habe schon in der Erzählung der Kriegsereignisse bemerklich gemacht, daß der Consul P. Rutilius Lupus ein Anhänger der Partei war, welcher Drusus unterlegen und welche damals ihren Sieg blutig gegen die Häupter der Aristokratie verfolgte. Sein Legat war Marius und beide standen nebeneinander den Marsern gegenüber. Einem Legaten von solchem Kriegsruhm und so hohen Ehren war die Wahl unbeschränkt, unter welchem Consul er kämpfen wollte, wenn beide in den Krieg zogen, und gewiß wählte er sich den Consul seiner eigenen Partei. So wurde ihm später Q. Cäpio, der heftige Gegner des Drusus, mit gleicher Machtfülle zur Seite gestellt.

In dem ersten Kriegsjahre bewährt der greise Marius den alten Feldherrnruhm. Wir finden ihn hier den Marsern und dem Pompädius Silo gegenüber dieselbe Taktik beobachten, welche ihm den Sieg über die gewaltigen Teutonen errang. In festen Stellungen harrt er des günstigen Augenblicks, läßt sich durch keine List zur Schlacht verleiten und bleibt der unbesiegte Sieger. Neben ihm erliegt zuerst der Consul Rutilius; Marius nöthigt durch Eroberung des feindlichen Lagers die siegenden Marser zum Rückzuge und wendet so die nachtheiligen Folgen des Kampfes ab. Ihm wurde jetzt der Oberbefehl über den nördlichen Feldzug an des gefallenen Consuls Stelle übertragen. Als Q. Cäpio einige glückliche Erfolge erringt, wird er ihm mit gleicher Machtfülle zur Seite gestellt[1]). Cäpio erliegt aber den Marsern und Marius erhält die Trüm-

1) Darin liegt der Beweis für meine Behauptung, daß dem Marius der Oberbefehl übertragen sei; Cäpio würde sonst als Legat mit Marius gleiche Machtfülle ohnehin besessen haben.

mer seines Heeres. Selbst angegriffen bringt er den Marsern eine schwere Niederlage bei und behauptet noch in einer dritten hartnäckigen Schlacht das Feld gegen denselben Feind. Dann verläßt er den Kampfplatz und kehrt nach Rom zurück. Außer diesen Erfolgen des Marius gewannen die römischen Waffen nur zwei bedeutende Siege über die Bundesgenossen im ersten Kriegsjahre, den Sieg des Consul Julius Cäsar, als er in seinem Lager angegriffen wurde, über Papius Mutilus, den tapfern Führer der Samniten, und den des Prätor Cn. Pompejus bei Asculum über Afranius. Den ersten ehrte der römische Senat durch Ablegung des Kriegsgewandes, den zweiten durch Anlegung seiner Insignien. Pompejus hatte zuvor eine, Cäsar zwei bedeutende Niederlagen erlitten. Uebrigens werden uns besonders im Süden die bedeutendsten Erfolge der Bundesgenossen gemeldet. Auffallend ist, daß unsere Quellen von Sulla in diesem Jahre nichts zu erzählen haben, es sei denn die von Orosius erwähnte Befreiung Aesernia's. Diese, wenn sie stattfand, hinderte indeß die Aushungerung und Eroberung der Stadt im Laufe des Sommers nicht. Wenn aber Sulla's Name beim Siege des Marius auftaucht, wenn er den fliehenden Feind gänzlich vernichtet, so fühlt man sich geneigt, die fälschende Hand des Parteihasses, des Neides und der Schmeichelei geschäftig zu sehen, die sich nach Sulla's Endsiege der Zeitgeschichte bemächtigt hat und den Sulla auch hier will erndten lassen, was Marius gesäet hat. Daß ersterer keine bedeutenden Erfolge in diesem Feldzuge zu rühmen hatte, das weist schon das Schweigen der Quellen genügend aus, selbst wenn es die von den Bundesgenossen erfochtenen Siege und Fortschritte im Süden *nicht* unmöglich machten. Erst im zweiten Feldzuge beginnen seine Waffenthaten und sie sind uns von allen Kriegsereignissen am vollständigsten erhalten worden. Als daher Marius den Kriegsschauplatz verließ, hatte kein Feldherr gleiche Waffenthaten zu rühmen, denn auch den Samniten wichen die Marser, seine Gegner, nicht an Tapferkeit und ihr Feldherr, der tapfere Pompädius Silo,

glänzte vor allen durch Feldherrntalent und Thatkraft [1]). Damit glaubte Marius seine Ansprüche auf das Consulat hinreichend begründet, und sicher war es die Bewerbung um diese Würde, welche ihn nach Rom rief. Schon damals traf Mithridates seine Vorbereitungen zum Kampfe gegen Rom und nach vollendetem Consulat und neu erfochtenem Kriegsruhm auf italischem Boden winkte ihm dann Asien als Provinz. Allein der überlebende Consul, welcher den Wahlcomitien vorstand, war sein Gegner und der Senat ihm nicht geneigt. Das zeigt sich in der Weise, wie er die geringeren Siege des Cäsar und Pompejus ehrte, dem Marius aber die Ehre des Oberbefehls durch die Nebenordnung des Q. Servilius Cäpio wieder schmälerte, sobald dieser durch einige gewonnene Vortheile einen Vorwand gegeben hatte. So unterlag Marius bei seiner Bewerbung. Ueberhaupt müssen damals die Optimaten das Uebergewicht über die im Anfang des Jahres herrschende Partei gewonnen haben; das beweisen die Wahlen zu den höchsten Aemtern. Beide Censoren P. Licinius Crassus und L. Julius Cäsar und beide Consuln Cn. Pompejus Strabo und L. Porcius Cato [2]) gehören ihrer Partei zu, und auch unter den Prätoren finden wir einen Claudier und den Feind des Marius, den Q. Cäcilius Metellus Pius. Ferner fällt die Verurtheilung des Q. Varius nach seinem eigenen Gesetze ohne Intercession der Tribunen in dieses Jahr (Cic. Brut. §. 305) und die lex Plautia de judiciis entzog den Rittern das einseitige Richteramt und sicherte den Senatoren einen Antheil an den Gerichten, durch Uebertragung der Wahl der Richter an die einzelnen Tribus, wie Ascon. in Cornel. p. 79. Or. berichtet. Marius blieb aus Verdruß in Rom, fern von dem Schauplatze des Krieges, oder weil er so um so nachdrücklicher seine Bewerbung um's Consulat für das nächste

1) Cf. Plut. Mar. 33. ὃς (Pompaedius Silo) *μέγιστον εἶχε τῶν πολεμίων ἀξίωμα καὶ δύναμιν.*

2) Daß das römische Volk nicht ganz mit diesen Wahlen übereinstimmte, dafür scheint der Aufstand im Heere des Consul Cato zu zeugen, denn seine aufrührerischen Truppen waren in Rom geworben.

Jahr zu betreiben hoffte. Dem Marius jedoch Asien und den mithridatischen Krieg zu überlassen, eine Provinz, welche Reichthümer und Genüsse um wenig Blut versprach — denn die Thatkraft, welche Mithridat mit Hülfe seiner griechischen Feldherren und Hülfstruppen später wirklich entfaltete, hatten die Römer in Asien früher noch nicht kennen gelernt —: das wäre ein harter Schlag für den Neid und Eigennutz der Optimaten gewesen, und so wurden alle Mittel aufgeboten, ihn beim Volke anzufeinden oder seine Untüchtigkeit zum Feldherrn nachzuweisen. Dahin gehörten die Erzählungen von seiner Altersschwäche und Kränklichkeit, welche theils aus dem zögernden Hinhalten des Krieges, theils aus seiner Entfernung vom Kriegsschauplatze nachgewiesen wurden. Marius bewies dagegen durch seine Theilnahme an den kriegerischen und gymnastischen Uebungen der Jugend, daß sein Körper, wenngleich wenig geeignet zu Uebungen, welche Gewandtheit und Geschmeidigkeit der Glieder erforderten, doch Kraft und Ausdauer zu Anstrengungen, besonders in Reiterübungen, besaß. Da redeten dann seine Gegner viel von seiner ungenügsamen, nie zu befriedigenden Ehrsucht, während seine Anhänger im Volke bewundernd seinen Uebungen zusahen (cf. Plut. Mar. 33. 34). Dahin gehört die Beschuldigung, daß er bei seiner früheren Anwesenheit in Asien, um seinen im Frieden hinschwindenden Ruhm durch einen neuen Krieg und neue Triumphe zu mehren, die asiatischen Könige und den Mithridat zum Kriege gegen Rom aufgereizt hätte. Solche Bemühungen ruhmsüchtiger Großen sind nicht unerhört in der römischen Geschichte, doch die angeführten Worte, welche Marius zum Mithridat gesprochen haben soll: *Ἢ μεῖζον, ὦ βασιλεῦ, πειρῶ δύνασθαι Ῥωμαίων, ἢ πολεμεῖ σιωπῇ τὸ προστασσόμενον* lauten im Munde des Siegers über den Jugurtha, über die Teutonen und Cimbern mehr abschreckend als einladend zum Widerstande gegen Rom und sind wenig geeignet zur Ueberzeugung des ruhigen Beurtheilers [1]). Da-

1) Cf. Plut. Mar. 31.

mals aber, wo Rom unter der entsetzlichen Last des Bundesgenossenkrieges seufzte und der mithridatische Krieg, begonnen in diesem Jahre mit der Vertreibung des Nicomedes von Bithynien und den Niederlagen des Aquilius, Cassius und Oppius, neue Aushebungen, Opfer und Gefahren heischte, damals mußte den Urheber dieses neuen Krieges der Haß des Volkes treffen; und so konnte der Parteihaß keinen geeigneteren Zeitpunkt für ähnliche Darstellungen finden. Eben dahin kann man endlich rechnen, daß dem Marius als Triebfeder seines Rathes, welchen er dem Consul Rutilius Lupus ertheilte: „er möge keine Entscheidungsschlacht wagen, weil der Feind durch Mangel an Lebensmitteln besiegt werden würde," die Hoffnung auf das siebente Consulat untergeschoben wurde, denn so würde er sich als der einzige ausweisen, welcher die drohenden Gefahren beizulegen vermöchte cf. **Cass. Dio fg. 112, p. 55 Tauchn.**

Mehr indeß als solche Machinationen bahnte die Siegeslaufbahn des zweiten Feldzuges im Süden dem Sulla den Weg zum Consulate. Kein consularisches Heer stand ihm hier zur Seite und seine Kriegsthaten verdunkeln alle neben ihm kämpfenden Feldherren. So trat er mit dem frischen Siegeskranze um die Stirn als Bewerber um's Consulat auf, und ward, wenn **Vell. Paterc. 2, 17** Glauben verdient, fast einstimmig zum Consul erwählt im 49. Jahre seines Lebens. Kein empfindlicherer Schlag konnte den starren Ehrgeiz des Marius treffen, als daß gerade dieser sein gehaßter Nebenbuhler und Verkleinerer seines Ruhmes den Sieg über ihn davon trug. Als nun auch Asien und der mithridatische Krieg dem Sulla zufiel, konnte er die Vereitelung seiner Wünsche nicht verschmerzen und suchte nun in Verbindung mit dem Tribun Sulpicius auf gewaltsamem, wenngleich in der Form noch verfassungsmäßigem Wege seinem Gegner mindestens die Provinz Asien mit dem mithridatischen Kriege zu entreißen.

Ich habe diese Darstellung durch keine Beweisführung unterbrechen wollen, obgleich sie auf Combinationen, nicht auf einfache Quellenberichte gegründet ist; denn mehr als die in

jenen bewiesene Schärfe überzeugt oft die innere Wahrheit und Evidenz. Diese muß aber aus der einfachen Erzählung sich aufdringen. Indeß glaube ich mich damit einer genaueren Begründung im Einzelnen nicht überhoben. Unsere Quellen dieser Zeit beschränken sich auf die Angabe der Hauptbegebenheiten oder sind fragmentarisch. Daher wird des Marius, seit er vom Kriegsschauplatze abtrat, bis zu seiner Verbindung mit dem Tribun Sulpicius nicht gedacht. Nur Plutarch im Marius giebt Nachrichten, welche nothwendig der Zwischenzeit angehören, obgleich dies durch die Art seiner Erzählung verdeckt wird. Gleich im Anfange des 34. Capitels wird die Verbindung des Marius mit dem Tribun Sulpicius erwähnt und des ersteren Versuche, durch letzteren dem Sulla den Oberbefehl streitig zu machen. Diese Versuche fallen aber erst in das Consulat des Sulla, denn erst in diesem Jahre war Sulpicius Tribun. Der Zeitpunkt derselben läßt sich indeß noch genauer bestimmen. Appian. b. c. 1, 55 erzählt ganz bestimmt, Sulpicius habe seinen Vorschlag auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus vor's Volk gebracht, ohne daß er seinen Zweck, dem Marius die Provinz Asien und den Oberbefehl gegen den Mithridat zu verschaffen, verrathen; denn er habe gehofft, die Neubürger würden ihm dadurch zu Allem willige Diener werden. Jener Antrag auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus rief aber den heftigsten Widerstand beider Consuln und hartnäckigen Kampf der Altbürger hervor. Sulla sah sich in Folge dieser Bewegungen zur Aufhebung des Geschäftsstillstandes genöthigt, den der Senat verkündigt hatte, und entwich zu seinem Heere, welches damals Nola belagerte. Erst nach dieser Zeit kann also das Gesetz beantragt und bekannt geworden sein, welches Asien vom Sulla auf den Marius übertrug. Wenn daher der Erzählung des Plutarch zufolge Marius nach diesem Antrage öffentlich an den gymnastischen und kriegerischen Uebungen der Jugend Theil genommen haben soll, das Volk aber zum Theil ihn bewunderte und erwählte, zum Theil seinen unersättlichen Ehrgeiz bemitleidete und den Sulla forderte, den Marius aber in die

Bäder gehen hieß, so ist dies wahrhaft lächerlich für eine Zeit, wo in Rom Anarchie herrschte und Sulla Vorbereitungen traf, sein Heer gegen die Stadt zu führen. Allein Plutarch hat diese Erzählungen nicht erfunden, er fand sie vor in seinen Quellen und durch den Parteigeist schon herausgerückt aus ihrem natürlichen Zusammenhange. Es ist unzweifelhaft, daß sie der Zeit angehören, als Marius und Sulla das Volk zur Uebertragung des Consulats zu gewinnen suchten. Wenn aber Marius im Jahre 89 einen in Reiterübungen ausdauernden und kräftigen Körper nachwies, so scheint Plutarchs Nachricht sehr bedenklich, daß er wegen allgemeiner Körperschwäche und Schlaffheit der Muskeln zum Kriegsdienst sich untauglich gefühlt und deshalb vom Kriegsschauplatze sich zurückgezogen habe. Daß er selbst dies gesagt haben soll, ist hier ohne Bedeutung, da Plutarch diese Nachricht Quellen verdankt, die hier Partei, keine Geschichtschreiber sind. Man vergleiche nun noch das schon erwähnte Fragment bei **Cass. Dio 112, p. 55 Tauchn.** Diesem zufolge rieth Marius dem Consul Rutilius Lupus, seinem Verwandten, aus Eifersucht von entscheidenden Unternehmungen ab, denn so hoffte er sein siebentes Consulat davon zu tragen, nachdem es offenbar geworden, daß er allein im Stande sei, den Staat in so großen Gefahren aufrecht zu erhalten. Man mag diese Nachricht als begründet oder als Parteianfeindung auffassen, immer legt sie dem Marius schon im ersten Kriegsjahre die Absicht der Bewerbung um's Consulat unter und sie konnte gar nicht entstehen, wenn sich Marius überhaupt nicht um's Consulat beworben hätte. Wie ist es endlich denkbar, daß Marius, von so heftiger Begierde zum asiatischen Kriege entbrannt, daß er endlich zu Maßregeln schritt, welche den Staat gefährdeten, gar keinen Versuch machte, um auf dem natürlichen und gesetzlichen Wege zu seinem Ziele zu gelangen?

b. Das Tribunat des P. Sulpicius Rufus im J. 88 a. Chr.

Ueber wenige Männer der Geschichte herrscht eine größere Dunkelheit, treten die Widersprüche und das Unerklärliche des

politiſchen Lebens ſchneidender hervor, als über den Tribun des Jahres 88, den P. Sulpicius. Darüber ſind alle Nachrichten einig, welche ſeines früheren Lebens erwähnen, daß ſeine politiſchen Geſinnungen untadelhaft waren bis zur Uebernahme des Tribunats, daß er durch Talente und Beredtſamkeit die höchſten Hoffnungen der bedeutendſten und edelſten Männer erweckt hatte, und wir können viele derſelben namhaft machen, mit denen er durch das engſte Freundſchaftsband verknüpft war. Ebenſo einſtimmig wird über ſein Tribunat, über den Schluß ſeines politiſchen Lebens das ſchärfſte Verdammungsurtheil ausgeſprochen; allein keines dieſer aphoriſtiſchen und allgemeinen Urtheile des Alterthums giebt einen genügenden Grund für dieſen Wechſel, noch iſt es meines Wiſſens der neueren Geſchichtsforſchung gelungen, Licht übe dieſen Gegenſtand zu verbreiten. Ein abweichendes Urtheil über den Sulpicius verrathen jedoch die Stellen, in denen Cicero ſeiner erwähnt. Dieſe können überſichtlich in Orelli's Onomaſticon Bd. 2 nachgeleſen werden. Allgemein bekannt iſt das ehrende Denkmal, welches ihm Cicero in ſeinen Büchern vom Redner geſetzt hat. Das Geſpräch iſt freilich in die Zeit kurz vor dem Ausbruche des Bundesgenoſſenkrieges geſetzt, in eine Zeit, wo ſein Name noch unbefleckt war durch die heftigen Maßregeln ſeines Tribunats; dennoch müſſen Cicero und viele angeſehene Männer ihm ein liebevolles Andenken bewahrt haben, ſonſt würde der erſtere ſchwerlich ſein Gedächtniß ſo ehrenvoll erneuert haben, nachdem der Grabeshügel 33 Jahre ſeine Gebeine bedeckt hatte. Indeß es fehlt uns auch nicht an beſtimmten Urtheilen über ſein Tribunat. De harusp. resp. § 43 leſen wir: **Sulpicium, ab optima causa profectum, Caioque Julio (Caesari Straboni) consulatum contra leges petenti, resistentem, longius quam voluit, popularis aura provexit.** Das erwähnte Ereigniß fällt in die erſten Tage des Tribunats. Nach Cicero's Urtheil fand alſo kein Wechſel in den Geſinnungen des Sulpicius ſtatt, die Zeitumſtände riſſen ihn in ihren Strudel hinein. Will man indeß mit der Aechtheit dieſer Rede auch ihre

Geltung für die Geschichte in Zweifel ziehen, so vergleiche man: de orat. 3, 3, 11. Cui (Sulpicio) ad summam gloriam eloquentiae efflorescenti ferro erepta vita est et poena temeritatis non sine magno reipublicae malo constituta. Auch diese Stelle gestattet nicht, daß wir an einen Wechsel des politischen Glaubensbekenntnisses und an einen Verrath der früheren Partei denken; denn temeritas ist nicht proditio. Und Cicero ist unter allen unsern Quellen der wichtigste Zeuge, weil er des Sulpicius Tribunat selbst erlebt hat, mit dem Sulpicius persönlich wenigstens bekannt gewesen sein muß und unter Männern redete und schrieb, welche jene Zeit des Schreckens großentheils aus eigener Erfahrung kannten. So dürfen wir wenigstens zu einer unbefangenen Prüfung der Gesetze und Maßregeln dieses Tribunen aus den Zeitereignissen uns berechtigt halten, ohne von vorn herein den Stab über seinen Charakter zu brechen.

P. Sulpicius kämpfte in den ersten Kriegsjahren im Norden, anfangs gewiß im Heere des Cn. Pompejus und trug besonders zu dem von Vellejus so hoch gepriesenen Siege bei. Im zweiten Jahre siegte er noch über die Marruciner und unterwarf ihr ganzes Gebiet, ehe er nach Rom ging zur Bewerbung um das Tribunat. Aus der schon oben angeführten Erzählung des Cicero wissen wir aber, daß Cn. Pompejus in diesem Jahre eine Unterredung mit dem Vettius Cato hatte, um den Frieden zu vermitteln, und daß er keine feindselige Stimmung gegen die Bundesgenossen hegte. Erat in colloquio aequitas, nullus timor, nulla suberat suspicio, mediocre etiam odium. Non enim ut eriperent nobis socii civitatem, sed ut in eam reciperentur, petebant. In seinem Sinne und wahrscheinlich durch seinen Einfluß war ferner die lex Calpurnia ins Leben getreten, doch in ihrer Ausführung durch die Censoren geschmälert. Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß er durch größere Bewilligungen den endlichen Frieden herbeiführen wollte. Daß Pompejus wenigstens in der letzteren Zeit mehr als Patron, denn als Feind in Picenum verweilte, beweist auch die Zu-

neigung, welche die Picentiner später auf den Sohn übertragen. Denn unter ihnen warb letzterer die drei Legionen, welche er dem Sulla nach dessen Rückkehr aus Asien entgegenführte. Wenn wir nun den Sulpicius, den Legaten des Cn. Pompejus, nach Rom zurückkehren sehen, um das Tribunat zu übernehmen, ist es von vorn herein mehr als wahrscheinlich, daß seine Bewerbung nicht ohne Beziehung zu den Verhältnissen der Bundesgenossen stand. Gleich in den ersten Tagen erwarb er sich den Beifall der Besseren des Adels und des Volkes durch Aufrechterhaltung der Gesetze gegen den L. Julius Cäsar Strabo, welcher ohne Bekleidung der Prätur sich um das Consulat bewarb. Dadurch trug er zur Wahl des Q. Pompejus, mit dem er in vertrauter Freundschaft lebte [1]), bei, da Sulla vermuthlich zuerst gewählt war.

Als Gesetzesvorschläge des Sulpicius werden uns genannt:

1) Zurückberufung der Verbannten (ut exsules revocarentur).

2) Vertheilung der Neubürger und Freigelassenen in alle Tribus.

3) Uebertragung des mithridatischen Krieges auf den Marius.

4) Uebertragung des norditalischen Krieges vom Consul Pompejus auf den Proconsul Cn. Pompejus.

In dieser Reihenfolge werden die Gesetze mit Ausnahme des vierten in Liv. epit. 77 aufgeführt und sicher sind sie in derselben beantragt worden. Wenden wir uns nun zu den Gesetzen selbst, so wissen wir über das erste nichts Gewisses, als was in den aus der Epitome angeführten Worten hervorgeht; denn die Worte beim Auctor ad Herenn. II, 28, 45 geben uns nur Widersprüche und machen die Sache verwickelter. Dort lesen wir: Sulpicius, qui intercesserat, ne exsules, quibus causam dicere non licuisset, reducerentur, idem posterius immutata voluntate, cum eandem

1) Cic. Lael. 1, 2. P. Sulpicius Rufus, tribunus plebis, capitali odio a Q. Pompejo, qui tum erat consul, dissidebat, quocum conjunctissime et amantissime vixerat.

legem ferret, aliam sese ferre dicebat, propter nominum commutationem: nam non exsules, sed vi ejectos se reducere ajebat. Dieſe Worte können nur ſo erklärt werden, daß die lex, welcher Sulpicius anfangs intercedirte, die Worte: „exsules, quibus causam dicere non licuisset," gebrauchte, der Tribun dagegen das Wort exsules vermied und vi ejectos ſchrieb. Allein dann würde die Epitome des Livius ſchwerlich bei Erwähnung des Geſetzes gerade dieſes Wort exsules gebraucht haben. Ferner ſind beide Bezeichnungen dem Sinne nach ſo gleich, daß eine ſolche Wendung im Munde des Sulpicius gar zu abgeſchmackt klingen würde. Drittens handelte es ſich ohne Zweifel um die Zurückberufung bekannter und beſtimmter Männer. Waren dieſe in beiden Fällen dieſelben, ſo waren die Worte des Tribunen lächerlich und ſinnlos; nur wenn ſie nicht dieſelben waren, konnte man ihm den Abfall von dem früher angefochtenen Rechtsprincip zum Vorwurf machen. Den erſten Fall müſſen wir hier annehmen; denn Sulpicius war ſchon Tribun, als er intercedirte, weil dieſe Würde allein ihn hierzu berechtigte, und ſein ſpäterer eigener Antrag muß bald darauf erfolgt ſein, denn er war der erſte ſeiner wichtigeren Geſetzesvorſchläge. Beide Anträge müſſen alſo dieſelben Männer treffen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß in beiden Geſetzen die betheiligten Verbannten namentlich aufgeführt und verſchieden waren. Dadurch müßte aber die Verhandlung von dem Rechtsprincipe auf die Perſonen ſelbſt hinübergelenkt worden ſein.

Fragen wir weiter, welche Verbannte gemeint ſein können, ſo giebt uns die Zeitgeſchichte nur die Männer an die Hand, welche ex lege Varia de majestate angeklagt und aus der Heimath vertrieben waren. Dieſe gehörten aber dem höchſten Adel und der Senatspartei an, welche bis zuletzt dem Tribun Livius Druſus angehangen hatten und dann von der ſiegenden Partei verfolgt wurden, unter denen wir Cotta als den Freund des Sulpicius kennen. Die Männer ſeiner alten Partei, die Feinde des Marius und der Ritter waren es alſo, welche Sulpicius in die Heimath zurückrufen wollte, er konnte

also an einen Wechsel seiner Partei und seiner politischen Grundsätze noch gar nicht denken, als er das Gesetz beantragte, er würde sich selbst sonst die erbittertsten Gegner zurückgerufen haben. Dieser Umstand schlägt die Annahme, daß der Tribun bei Gelegenheit dieser Zurückberufung seine Partei gewechselt habe, gänzlich zu Boden, weil er umgekehrt anfangs dafür und später dagegen gewesen sein müßte.[1]) Wenn daher die Epitome des Livius (77) dieses Gesetz unter den verderblichen Maßregeln des Tribun Sulpicius aufführt, welche er auf Marius Betrieb beantragt habe, so sind wir berechtigt, die Parteidarstellung der endlichen Sieger darin zu erkennen, welche bemüht war, das Andenken des Mannes, dessen Gebeine Sulla auch im Grabe nicht ruhen ließ, so weit als möglich in das gehässigste Licht zu stellen.

Was aber bei diesem Gesetze geschah, konnte noch leichter bei dem zweiten geschehen, und so betrachten wir auch dieses Gesetz an und für sich und erklären es aus den Zeitverhältnissen. Es wird jedoch der Untersuchung förderlich sein, wenn wir die Ausdehnung des Gesetzes auf die Freigelassenen vorläufig unberücksichtigt lassen. Hier kann nun freilich gar nicht bezweifelt werden, daß das Gesetz höchst verderblich für den Staat werden konnte und nothwendig zur allgemeinen Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien führte, welche früher oder später das Grab der Republik werden mußte und geworden ist, wie ich später noch besonders nachweisen werde; allein seine Nothwendigkeit hat die Geschichte der nächsten Jahre bewiesen und selbst Sulla hat es nach seinem Endsiege unangetastet bestehen lassen. Das mag mich zunächst vor dem Urtheil schrankenloser Willkür schützen, wenn ich im Widerstreit mit der allgemeinen Annahme meine

1) Wenn ich richtig urtheile über dies Gesetz, so mußte es der siegreichen, feindlichen Partei, welche sein gesammtes Tribunat zur gehässigsten Anarchie und zum Verrath umzuprägen bemüht war, ein unangenehmes Hinderniß sein und Bemühungen aufrufen, welche auch dieses verdächtigten. So konnte es leicht ein Gegenstand der Debatte werden und daraus mag jene Schulübung des **Auct. ad Her.** ihren Ursprung herleiten, nur ist er in dem Thatbestand verkommen.

Ueberzeugung dahin ausspreche, daß Sulpicius nicht dem Marius zu Gefallen, sondern der Sache selbst und des Friedens mit den Bundesgenossen wegen das Gesetz in Antrag gebracht hat. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß schon in der letzten Hälfte des zweiten Kriegsjahres der Kampf im Norden ermattet und mit dem dritten Jahre aufhört, daß in dieser Zeit hier nur von Unterwerfung der Völker, nicht von Schlachten die Rede ist, der Krieg dagegen gänzlich nach dem Süden verlegt wird und hier erst in der blutigen Samnitenschlacht vor den Thoren Roms durch Sulla ein Ende findet. Waren die nördlichen Völker minder tapfer und ausdauernd? Aber die Marser standen ja in dem höchsten Ruf der Tapferkeit, von ihnen wurde gesagt, daß kein Triumph ohne sie noch über sie gehalten worden.[1]) Oder waren sie weniger begierig nach der Theilnahme am römischen Bürgerrecht und mit geringeren Rechten zufrieden gestellt? Aber sie waren ja eine Haupttriebfeder des Kampfes und nach ihnen heißt der Krieg **bellum Marsicum**. Gewiß haben wir den Grund dieser Erscheinung in dem Cn. Pompejus zu suchen, welcher sich hier behauptete. Welche Mittel er aber anwandte, davon zeugt zuerst jene Friedensunterhandlung im Angesichte beider Heere, welcher Cicero beiwohnte, die, wenn sie auch damals zu keinem Abschluß des Friedens führte, doch die Feindseligkeiten im Ganzen einstellte, da uns von keiner folgenden Hauptschlacht weiter gemeldet wird. Ebenso unterwarf Sulpicius die Marruciner, ehe er nach Rom ging. Das Auffallende dieser Waffenruhe im Norden findet eine völlige Erklärung, wenn Pompejus die Gerechtigkeit der Forderungen von Seiten der Bundesgenossen anerkannte, wenn er seinen Einfluß in Rom dahin zu verwenden versprach, daß ihnen der volle Genuß des Bürgerrechts zu Theil werde, daß sie nicht wie die Neubürger bislang, als eine verachtete Masse gleich den Libertinen, in acht Tribus geworfen würden, ohne Bedeutung in der Entscheidung allgemeiner Maßregeln und ohne Hoff-

1) Cf. Appian. de bell. civ. 1, 46 fin.

nung auf die höchsten Ehrenstellen, weil sie bei der Wahl zu denselben in den Volksversammlungen keinen Einfluß üben konnten, denn in den Centuriatcomitien stimmten sie gar nicht mit. Der Vermittelungsversuch des Pompejus mußte aber bei den Bundesgenossen um so mehr Vertrauen finden, da unter seinem Einflusse der Antrag auf die Errichtung zweier neuen Tribus schon durchgesetzt war und seine Ausführung nur durch die entgegenstehende Partei in Rom vereitelt wurde. Dieses Patronat [1]) des Cn. Pompejus machte es später dem Sohne desselben ungeachtet seiner Jugend möglich, durch persönlichen Einfluß drei Legionen in jenen Gegenden zu werben, welche er dem Sulla zuführte.

Im Einverständnisse mit dem Pompejus ging dann Sulpicius nach Rom, um dort die Bedingungen des Friedens, vermuthlich auch des eigenen mit den Marrucinern, durchzusetzen. Dazu war eine Vertheilung der Neubürger in alle Tribus der erste Schritt, ja der wesentlichste Theil, denn Aufnahme unter die Neubürger nach Niederlegung der Waffen war schon durch die legg. Plautia und Calpurnia gestattet oder wenigstens eingeleitet und konnte nach Durchsetzung jener Maßregel unmöglich länger gehindert werden. Wenn er den Libertinen gleiche Rechte in seinem Antrage gewährte, so wollte er dadurch ihren Beistand für die Durchsetzung der Maßregel sichern, gegen welche sich der heftigste Widerstand der Altbürger voraussetzen ließ, und gewiß forderten auch sie jetzt dringender, weil mit größerem Rechte, eine Gleichstellung mit den übrigen Bürgern, seit sie die Waffen für den Staat trugen. In der That war aber ihre Vertheilung in alle Tribus für den friedlichen Gang der Staatsverwaltung verderblicher, als die aller Italiker, welche um das Bürgerrecht kämpften. Letztere mußte gewiß mit Nothwendigkeit schnell erfolgen, wenn das Gesetz des Tribunen ohne Bürgerkrieg durchging und Kraft gewann, weil die Neubürger ihr Uebergewicht in den Comitien ohne Zweifel zum Besten ihrer alten

1) Cf. Plut. Pompej. c. 6.

Bundesgenossen geübt hätten und der Friede wäre unter denselben Rechten der Neubürger hergestellt, welche sie auch nach Sulla's Endsiege behaupteten. Aber ihre Entfernung von Rom würde sie nach hergestelltem Frieden in der Regel von den Volksversammlungen Roms fern gehalten haben, wie es denn später auch wirklich der Fall war. Die Freigelassenen dagegen lebten meist in Rom und würden den Markt mit einer feilen, mächtigen Ueberzahl gefüllt haben.

Die hier dargelegten Thatsachen sind für mich mächtig genug gewesen, um beim Verluste aller Hauptgeschichtswerke über diese Zeit die Angaben unserer Quellen, welche den Sulpicius nur auf Marius Betrieb seine Gesetze beantragen lassen, als Parteidarstellung aufzufassen. Wie sehr Sulla und seine Anhänger bemüht waren, die Schuld der verübten Greuel auf ihre Gegner allein in ihren Werken hinüberzuwälzen und diese in das schwärzeste Licht zu stellen, davon habe ich schon mehrere Beispiele nachgewiesen, und da der Sieger das Vorurtheil des Volkes für sich hat, sobald das von ihm verübte Leid verschmerzt ist, war es natürlich, wenn sie zu größerem Glauben und Ansehen gelangten. Es findet sich jedoch bei Appian. bell. civ. 1. c. 55. eine Aeußerung, welche in Betreff des hier besprochenen Gesetzes auf eine entgegengesetzte Auffassung und Darstellung hinweist; ich meine die schon oben erwähnte Nachricht, daß Sulpicius, als er dieses Gesetz beantragte, nichts über seine Absicht gesagt habe, dem Marius den mithridatischen Krieg mit Hülfe der Neubürger zu übertragen. Wenn wir die Worte Appians in ihrem Zusammenhange lesen, [1]) so begreift man kaum, wie er zur Mittheilung

1) Die Stelle lautet: *Μάριος δὲ, τὸν πόλεμον εὐχερῆ τε καὶ πολύχρυσον ἡγούμενος εἶναι, καὶ ἐπιθυμῶν τῆς στρατηγίας, ὑπηγάγετό οἱ συμπράσσειν ἐς τοῦτο Σουλπίκιον δήμαρχον ὑποσχέσεσι πολλαῖς· καὶ τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπολίτας, μισενεκτοῦντας ἐπὶ ταῖς χειροτονίαις, ἐπήλπιζεν ἐς τὰς φυλὰς ἁπάσας διαιρήσειν· οὐ προλέγων μέν τι περὶ τῆς ἑαυτοῦ χρείας, ὡς δὲ ὑπηρέταις ἐς πάντα χρησόμενος εὔνοις. Καὶ νόμον αὐτίκα ὁ Σουλπίκιος ἐσέφερε περὶ τοῦδε· οὗ κυρωθέντος ἔμελλε πᾶν, ὅ τι βούλοιτο Μάριος ἢ Σουλπίκιος, ἔσεσθαι, τῶν νεοπολιτῶν πολὺ παρὰ τοὺς ἀρχαίους πλειόνων ὄντων.*

dieſer Nachricht kommt, wenn er nicht eine abweichende Darſtellung, welche den Tribun ſelbſtſtändig und aus eigenen Motiven handeln ließ, mit der von ihm befolgten in Einklang bringen wollte. Jedenfalls beweiſt jedoch dieſe Thatſache, daß erſt aus den ſpäteren Maßregeln des Sulpicius der Schluß auf ſein Motiv bei dem früheren Geſetze gezogen worden iſt, deſſen Eingeſtändniß ſeine Gegner ihm nicht erſpart haben würden. Die Beweggründe zu dieſen ſpäteren Maßregeln giebt der Verlauf des Widerſtandes an die Hand, den er bei der Durchſetzung ſeines Geſetzes fand; für einen früheren Abfall von den noch im Anfange ſeines Tribunats bewährten politiſchen Grundſätzen findet ſich dagegen auch nicht die leiſeſte Veranlaſſung in der Geſchichte jener Zeit.

Sobald Sulpicius ſein Geſetz auf Vertheilung der Neubürger und Freigelaſſenen in alle Tribus beantragte, erhoben ſich beide Conſuln, denn Sulla war damals in Rom oder kehrte ſogleich dahin zurück, mit der größten Entſchiedenheit dagegen und fanden an den Altbürgern die kräftigſte Unterſtützung. Für den Tribun erhoben ſich dagegen die in der Stadt verweilenden Neubürger. Von beiden Seiten wurde der Kampf mit der größten Leidenſchaftlichkeit geführt. Auf offenem Markte kämpften Neubürger und Altbürger mit Stöcken, Keulen und Steinen. Die Conſuln verkündigten einen Geſchäftsſtillſtand, um die Abſtimmung zu hintertreiben. Der Tribun umgab ſich mit Bewaffneten, welche er ſeinen Gegenſenat nannte,[1]) rief das Volk zuſammen, klagte den Geſchäftsſtillſtand der Geſetzwidrigkeit an und verlangte Aufhebung deſſelben von den Conſuln. Pompejus entkam unbemerkt aus dem Getümmel; Sulla ſetzte Gewalt der Gewalt entgegen, wurde indeß zurückgeſchlagen und ſuchte, wie mehr als wahrſcheinlich iſt, Zuflucht im Hauſe des Marius. Er entfloh jedoch nicht gleich von hier aus der Stadt, ſondern

1) Appian erwähnt dieſe Benennung nicht, ſondern nur, daß Sulpicius ſich mit Bewaffneten umgab, um die Aufhebung des Geſchäftsſtillſtandes zu erzwingen.

fand sich bewogen oder gezwungen, zuvor den Geschäftsstillstand aufzuheben. Darauf eilte er sogleich zu seinem Heere nach Capua.

Es war gewiß eine allgemein im Volke verbreitete Ansicht, daß Sulla im Hause des Marius Zuflucht gesucht und gefunden habe, wie uns bei Plut. Mar. c. 35. erzählt wird. Nur dadurch wird es erklärlich, daß Sulla diese Meinung in seinen Commentarien bekämpfte, wie wir ebendaselbst lesen. Von einer bewaffneten Schaar im Kreise umgeben, so erzählte er selbst, sei er bis zum Marius hingedrängt worden; von dort sei er jedoch zum Markte zurückgekehrt und habe die geforderte Aufhebung des Geschäftsstillstandes vollzogen. Er selbst konnte also nicht in Abrede stellen, daß er sich im Hause des Marius seinen Gegnern entzog, nur wollte er bei dem Manne keine Zuflucht gesucht haben, noch durch dessen Beistand gerettet sein, den er bald darauf zum Feinde des Vaterlandes erklärte, dessen Gebeine und Anhänger seine blutige Rache sättigen mußten, nachdem der Tod ihm seine Beute entzogen hatte. Und in der That hatte er Grund genug, die Sache in diesem Lichte erscheinen zu lassen. Uns aber ist diese Thatsache ein vollgültiger Beweis, daß weder Marius damals an die Erregung eines Bürgerkrieges dachte, noch von Sulla ein so unerhörtes Unternehmen fürchtete, auch wenn wir dem letzteren glauben wollen, daß Marius ihm nicht durch Oeffnung einer Seitenthür zur Flucht behülflich war, daß er ihn vielmehr nur zum Nachgeben ermahnte. Hätte Marius die nächsten Ereignisse ahnen können, so würde ihm weder die consularische Würde heilig gewesen sein, noch konnte der Haß der Wohldenkenden ihn treffen, wenn er sein Haus dem Fliehenden verschloß und ihn fallen ließ unter den Schlägen seiner Gegner. Unter den im Getümmel Gefallenen wird uns der Sohn des Consuls Q. Pompejus, Sulla's Eidam, genannt.

Nach Aufhebung des Geschäftsstillstandes setzte Sulpicius sein Gesetz ohne weiteren Widerstand durch; allein der früher erfahrene, welchen er mit gewaltsamen Mitteln bekämpfte,

hatte auch die Anhänger seiner früheren Partei, wie beide Consuln und den Senat gegen ihn in den Kampf gerufen und so mußte er sich andere Stützpunkte seiner politischen Wirksamkeit suchen, Männer von Einfluß und Bedeutung, ohne deren Beistand und Mitwirkung im damaligen Rom jeder unterliegen mußte, welcher eine mächtige Gegenpartei gegen sich aufgerufen hatte. Sulla aber wußte keine Beleidigung zu verzeihen. Dieses also ist der Zeitpunkt, wo die einmal ergriffene Bahn den Tribun fortzog, wo er nicht einhalten konnte ohne den eigenen Untergang. Daher schloß er sich jetzt enger an den Rival und Hauptgegner des Sulla an und suchte mit dessen Hülfe die Macht seiner eigenen Feinde zu brechen. Schon als er den Consuln die tribunicische Gewalt entgegenstellte, ohne zu weichen, mußte er im Marius und seiner Partei die natürlichen Verbündeten finden und diese in ihm ihren Vorfechter; und wenn es auch im Charakter des Marius begründet ist, daß er den mithridatischen Krieg zur Bedingung seines Schutzes machte, so war dem Sulpicius Schwächung seiner Gegner nicht weniger Begründung und Sicherung der eigenen Macht. So beantragte er denn jetzt das Gesetz, welches dem Sulla die Provinz Asien entzog und auf den Marius übertrug. Aehnlich war schon früher dem Consul Marius durch eine tribunicische lex Africa und der jugurthinische Krieg übertragen worden, obgleich der Senat dem Metellus zuvor die Provinz prorogirt hatte.

Neben diesem Gesetze führt Pigh. Annal. tom. 3. p. 232. ein anderes an: uti Cn. Pompejo prorogaretur imperium in Marsis und beruft sich dabei auf Plutarch. Er kann sich nur auf die Stelle Sulla c. 8. stützen: *καὶ διὰ τοῦτο* (Aufhebung des Geschäftsstillstandes) *τὸν Πομπήιον ἐπάρχοντα παύσας* (so lese ich in Schäfers Ausgabe) *ὁ Σουλπίκιος οὐκ ἀφείλετο τοῦ Σύλλα τὴν ὑπατείαν, ἀλλὰ τὴν ἐπὶ Μιθριδάτην στρατείαν μόνον εἰς Μάριον μετήνεγκε* etc. Vermuthlich las er *ποιήσας* und bezog die Nachricht auf den Cn. Pompejus, welcher damals zwar noch mit proconsularischer Gewalt den Oberbefehl im Norden behauptete, im fol-

genden Jahre aber durch den derzeitigen Consul Q. Pompejus vertreten werden sollte. Lesen wir *παύσας*, so kann die Nachricht nicht auf den Cn. Pompejus bezogen werden; denn erstens würde Sulpicius dem Freunde den Oberbefehl nicht entzogen haben, um dem Feinde, dem Q. Pompejus, den Weg dazu zu bahnen, noch war es zweitens nöthig, durch ein tribunicisches Gesetz eine Macht aufzuheben, welche schon durch einen vorhandenen Senatsbeschluß erlosch; denn ohne Zweifel waren beiden Consuln zu gleicher Zeit ihre Provinzen zugewiesen. Daher ist entweder mit Pigh. *ποιήσας* zu lesen, oder wir müssen die Nachricht auf den Consul Pompejus beziehen und erklären: nachdem er dem Pompejus das (ihm gesetzlich zuerkannte) proconsularische imperium entzogen hatte, übertrug er das des Sulla auf den Marius. Schon der Zusammenhang bürgt für die Richtigkeit der letzteren Annahme. Dann bliebe Pighius' Annahme nur Vermuthung, allein ich glaube, deshalb nicht minder sicher, da Sulpicius gewiß nur, um dem Cn. Pompejus den Oberbefehl zu erhalten oder zurückzugeben [1]), dem Consul Pompejus die ihm zuerkannte Provinz entzog [2]). Dazu hatte er, wenn ich anders die Verhältnisse der Bundesgenossen im Norden und die politischen Zwecke des Tribunen im Obigen richtig dargestellt habe, die triftigsten Beweggründe. Q. Pompejus hatte sich während seines Consulats als ein hartnäckiger Gegner der Maßregeln erwiesen, auf welche die Bundesgenossen hofften, um bereitwillig mit der Aussicht auf das Bürgerrecht die Waffen niederzulegen, und die ihnen von Cn. Pompejus und Sulpicius verheißen waren. Uebernahm nun jener den Oberbefehl, so waren die Bundesgenossen in ihren Erwartungen getäuscht, der Krieg

1) Dafür folgt der Beweis gegen das Ende dieses Abschnittes.

2) Aus dieser Entziehung der dem Consul Q. Pompejus bestimmten Provinz durch einen Volksbeschluß erklärt sich auch die Entstehung der unglaubwürdigen Erzählung bei Appian b. c. 1, 63: das Volk habe aus Mitleid nach der gewaltsamen Einnahme der Stadt dem Consul Pompejus Norditalien als Provinz übertragen, um ihn gegen seine Feinde sicher zu stellen. Wäre ihm seine Gewalt zuvor nicht entzogen worden, so konnte sich auch eine solche Sage gar nicht ausbilden.

mußte von Neuem beginnen und Cn. Pompejus und Sulpicius büßten nicht nur den Ruhm der Beendigung des Krieges im Norden ein, sondern auch ihren Einfluß unter den nördlichen Völkern und die Macht, welche sie bei der neuen Gestaltung der Verfassung in Rom dadurch gewinnen mußten, und mit ihnen unterlag auch ihre Partei. Daher erklärt sich auch der Haß, welcher den Q. Pompejus im Heere des Cn. Pompejus traf, da dieses die Ansichten seines Feldherrn theilte und vielleicht großentheils aus Neubürgern bestand, und darum fiel der Consul [1]) Pompejus als erstes Beispiel in der römischen Geschichte durch die Hand seiner eigenen Soldaten. Wie weit die Mitwirkung des Cn. Pompejus reichte, ist nicht klar. Er hatte sich zurückgezogen und der Consul den Oberbefehl übernommen, als eine Meuterei ihn fällte. Cn. Pompejus tadelte zwar die That, allein er sah sich nicht bewogen, einen Mord zu strafen, welcher ihm den Oberbefehl erhielt, seinen Einfluß im Norden sicherte und ihn vor einer Anklage in Rom schützte, welche nach dem so eben von Sulla erfochtenen Siege seine Maßregeln ihm zuziehen mußten, oder ihn vielmehr, wie ich gleich nachweisen werde, den Folgen einer stattgehabten Verurtheilung entzog. Dieselbe Gesinnung seines Heeres, welche dem Q. Pompejus den Tod brachte, und dieselben Ansichten, welche er selbst den Bundesgenossen gegenüber vertrat, waren später der Grund seines Zögerns, als er vom Senat gegen den mit Heeresmacht auf Rom rückenden Cinna herbeigerufen wurde, und zogen ihm, sobald er Folge leistete, den größten Haß seiner Soldaten zu, weil sein Gegner Cinna jetzt für die Rechte der Neubürger kämpfte. [2]) Aus demselben Grunde wurde die Neigung, zum Cinna überzu-

1) Consul nennt ihn Vellej. 2, 20. und die Bemerkung, daß damals zuerst die römischen Soldaten sich mit dem Blute eines Consuls befleckten, stellt die Nachricht sicher. Sulla verließ auf die Nachricht vom Tode seines Collegen eilig Rom. Pompejus fiel also in den letzten Tagen seines Consulats.

2) Cf. Plut. Pompejus 1. 3. Der hier cap. 1. angeführte Grund dieses Hasses: die unersättliche Habsucht des Cn. Pompejus, läßt unerklärt, wie derselbe Feldherr früher so beliebt bei seinem Heere

gehen, in seinem Heere allgemein. So greifen die Ereignisse des Nordens in einander und begründen sich gegenseitig; und das hier gewonnene Licht wirft seinen Schein zurück auf die politischen Bestrebungen des Sulpicius, dessen Tribunat unsere dürftigen Quellen nur mit den Augen seiner Gegner, der sullanischen Partei, aufgefaßt haben. Nur Cicero macht eine Ausnahme; allein bei ihm finden sich nur gelegentliche Bemerkungen und Vellejus begnügt sich mit einer allgemeinen Charakterschilderung.

Es ist klar, daß die zuletzt besprochene Maßregel des Tribunen nichts gemein hat mit der Erhebung des Marius, der die Sache der Bundesgenossen und Neubürger nur ergriff, weil Sulla und seine Gegner dagegen waren, denn früher war er unter den Gegnern des Livius Drusus. Für den Sulpicius war sie aber eine Lebensfrage seiner Politik und seiner Macht, und Cn. Pompejus wich den nachtheiligen Folgen seines Unterliegens nur durch den Mord seines Nachfolgers aus. Wenn Plutarch ein genauer historischer Schriftsteller wäre, so würde aus seinen Worten folgen, daß Sulpicius erst nach der zuletzt besprochenen lex die zu Gunsten des Marius durchsetzte; es ist jedoch wahrscheinlich, daß er in derselben lex über beide consularische Provinzen verfügte.

Bis hieher habe ich die Behandlung zweier Stellen verschoben, welche durch die nachgewiesene Stellung des Sulpicius zum Cn. Pompejus und beider Männer zu den nördlichen Italikern erst ihre richtige Erklärung finden und so ihrerseits wieder einen triftigen Beweis liefern, daß ich das Tribunat des Sulpicius und die damaligen Parteikämpfe richtig aufgefaßt habe. Die erste Stelle lesen wir bei **Cic. fg. Cornel. ap. Ascon. p. 79. Or.: Memoria teneo, cum**

---

sein konnte, daß es ihm zu Liebe sich mit dem Morde eines Consuls befleckte. Der spätere Haß hatte sich aber dem Cinna gegenüber so entschieden geäußert, daß dieses Factum von seinen Gegnern nicht weggeleugnet werden konnte. Sie ergriffen daher das Mittel, ihm einen falschen Entstehungsgrund unterzuschieben, und gewannen so ein neues Argument für die Gehässigkeit des Gegners.

primum senatores cum equitibus Romanis lege Plotia judicarent, hominem dis ac nobilitati perinvisum, Cn. Pompejum, causam lege Varia de majestate dixisse. Pigh. Annal. p. 232. meint, die Geschichte lasse weder zu, daß diese Worte auf Cn. Pompejus Strabo, den Sieger bei Asculum, noch daß sie auf Cn. Pompejus Magnus bezogen würden, und will deshalb Cn. Pomponius lesen und die Nachricht auf den Prätor des Jahres 87, einen Verwandten des Marius, beziehen. Eine solche Willkür ist indeß völlig unkritisch. Auf Cn. Pompejus Magnus kann die Nachricht natürlich nicht bezogen werden, wohl aber auf den Vater, welcher sich durch sein Benehmen gegen die Bundesgenossen den Haß der Nobilität zugezogen hatte, wie aus meiner obigen Darstellung sattsam hervorgeht. Das dis perinvisum war durch seinen Tod hinreichend erhärtet; er wurde vom Blitz erschlagen. Nur das kann Bedenken erregen, wie Cicero im Jahre 65 a. Chr. diese Worte sprechen konnte, ohne den mächtigen Sohn zu fürchten. Aber auch dies Bedenken wird beseitigt, wenn wir den Anfang der Biographie des Cn. Pompejus Magnus bei Plutarch vergleichen. Die Weise, wie hier der Haß, welcher den Vater traf, mit der allgemeinen Liebe und Verehrung des Sohnes in Gegensatz gebracht wird, ist ohne Zweifel aus der Darstellung der sullanischen Commentarien, der griechisch geschriebenen Geschichte des Bundesgenossenkrieges von Lucullus und der sullanischen Partei überhaupt geflossen; und wenn auch Cicero so reden durfte, ohne eine Beleidigung des Pompejus zu fürchten, so ist daraus eher der Schluß zu ziehen, daß dieser selbst wohl damit zufrieden war, sich von seiner Partei auf Kosten seines Vaters gehoben zu sehen. Auch könnte man die Abwesenheit des Pompejus in Anschlag bringen. Der Richtigkeit der angeführten Worte des Cicero und ihrer Beziehung auf den Consul des Jahres 89 steht also kein innerer Grund entgegen. Die Anklage selbst muß nothwendig in das Tribunat des Sulpicius, das Jahr 88, fallen; denn die lex Plautia, welche die Wahl der Richter den Tribus übertrug und die Wahl

der Senatoren, Ritter und Plebejer (tribuni aerarii) frei gab, wurde unter dem Consulat des Cn. Pompejus Strabo und M. Porcius Cato, vermuthlich gegen das Ende des Jahres, durchgesetzt. Den Consul konnte die Anklage nicht treffen, was auch schon die Zeitereignisse nicht zuließen. Ebenso wenig können im Jahre 88 die Gerichte gänzlich geruht haben. In demselben Jahre also, in welchem Sulpicius sein Gesetz auf Vertheilung der Bundesgenossen in alle Tribus beantragte, wurde Cn. Pompejus lege Varia vor Gericht gezogen: daß er den Staat an die Bundesgenossen verrathen habe.[1]) Man war also in Rom gar nicht zweifelhaft über den Zusammenhang der Gesetze des Sulpicius mit den Maßregeln des Cn. Pompejus gegen die Bundesgenossen im Norden, und die Anklage des Pompejus liefert einen vollgültigen Beweis, daß ich in meiner obigen Darstellung das politische Verfahren desselben richtig erkannt habe. Fragen wir nun weiter nach der Zeit, in welcher jene Anklage des Cn. Pompejus Strabo stattfand, so lassen sich mehrere Vermuthungen aufstellen. Mit dieser Nachricht Cicero's muß ein Fragment aus den Historien des Sallust zusammengestellt werden, welches Gell. NN. AA. 10, 20. aufbewahrt hat. Nach Darlegung des Unterschiedes, welcher zwischen den Worten lex und privilegium stattfinde, wird mit einem Beispiele Sallusts dort nachgewiesen, daß die Alten diesen Unterschied nicht streng befolgt haben. Sallustius quoque, sagt Gellius, proprietatis in verbis retinentissimus, consuetudini concessit, et privilegium, quod de Cn. Pompeji reditu ferebatur, legem appellavit. Verba ex secunda ejus historia haec sunt: nam Sullam Consulem de reditu ejus legem ferentem ex composito Tribunus plebis C. Herennius prohibuerat. (Das Fragm. vid. bei Gerl. II, 19). Es tritt hier die Frage ein, ob jener Cn. Pompejus,

1) Drumann (Lebensbeschreibung des Cn. Pompejus Strabo) setzt diese Anklage in das Jahr 91. Stützt sich diese Annahme etwa nur darauf, daß nach dem Tode des Drusus am Ende dieses Jahres viele angesehene Männer lege Varia angeklagt wurden? Aber damals waren doch die Gerichte noch nicht lege Plotia aus Senatoren und Rittern zusammengesetzt.

von deſſen Rückkehr laut den Einführungsworten des Gellius die erwähnte lex handelte, Cn. Pompejus Magnus oder deſſen Vater war. Die gewöhnlichen Ausgaben des Salluſt, welche die Fgg. geben, leſen hier nach den Worten Cn. Pompeji den Zuſatz Magni patris ohne eine Andeutung durch den Druck, daß dieſer Zuſatz nur eine beigefügte Erklärung ſei. So z. B. die Elzivira von 1634, die Bipontina ꝛc. Da nun laut der notitia litteraria, welche die Bipontina vorausſchickt, die Herausgeber faſt allgemein die Fragmente nach Carrio geben, ſo muß bei dieſem durch Verſehen die Bezeichnung der Worte Magni patris als erklärender Zuſatz unterblieben ſein und jene Herausgeber geben die Worte als dem Gellius gehörig ohne weitere Prüfung. Für die Unterſuchung ſind ſie daher ohne Gewicht. Zuerſt enthalten die Worte des Salluſt ſelbſt eine Zeitbeſtimmung; Sulla beantragte das Geſetz als Conſul. Er bekleidete aber das Conſulat zweimal, im Jahre 88 und im dritten Jahre ſeiner Dictatur 80 a. Chr. Die Entſcheidung, ob es dem erſten oder dem zweiten Conſulate angehört, hängt davon ab, ob es ſich auf den Cn. Pompejus Magnus, oder deſſen Vater bezieht, welcher im Jahre 88 das proconſulariſche Imperium in Picenum übte. Auf den erſteren beziehen es de Brosses, Pighius (Annal. R. T. 3. p. 270.) und Kritz: De Sallustii Fragmentis commentatio p. 24. und ſtützen ſich dabei auf Plut. Pompej. c. 13. Hier wird erzählt, daß Pompejus nach Beendigung des africaniſchen Krieges von Sulla den Befehl erhielt, ſein Heer bis auf eine Legion zu entlaſſen und mit dieſer die Ankunft ſeines Nachfolgers zu erwarten. Pompejus fügte ſich ſcheinbar willig, aber das Heer widerſetzte ſich der Ausführung und Sulla beklagte ſich auf die Nachricht, daß Pompejus abgefallen ſei, über ſein Schickſal, welches ihm den Krieg gegen Knaben auferlege. Als er aber den wahren Hergang erfuhr, nahm er den Pompejus ſehr freundlich auf und begrüßte ihn mit dem Ehrennamen Magnus. Dann wurde ihm auch der Triumph geſtattet. Gegen dieſe Beziehung des erwähnten ſullaniſchen Geſetzes ſprechen mehrere

Gründe. Erstens würde es auffallend sein, daß Gellius den bekannten Pompejus nicht genauer durch den Beinamen Magni bezeichnet, wenn das Gesetz ihn betraf. Zweitens erwähnt Plutarch nichts von einer vom Sulla bei obiger Gelegenheit beantragten lex. Entscheidend aber ist, daß Pompejus nach den Triumphalfasten schon im Jahre 81 triumphirte, Sulla aber erst im folgenden Jahre sein zweites Consulat verwaltete. Bei Lebzeiten Sulla's bekleidete dann Pompejus Magnus kein anderes auswärtiges Commando und so war gar keine Veranlassung, über seine Rückkehr ein Gesetz zu beantragen. So bleibt uns nichts übrig, als das Gesetz auf den Cn. Pompejus Strabo, den Vater, zu beziehen, und Sulla beantragte dasselbe im Laufe seines ersten Consulats.

Bringen wir nun diese Nachricht des Sallust mit der eben besprochenen Stelle des Cicero und den bereits über die Parteikämpfe des Jahres 88 gewonnenen Resultaten in Verbindung, so ergiebt sich daraus folgende Reihe von Thatsachen. Die Weise, in welcher Cn. Pompejus Strabo durch Eingehung in die Forderungen der nördlichen Völker seiner Provinz den Kampf im Jahre 89 zur Ruhe gebracht hatte, war in Rom hinreichend bekannt, als sein Legat Sulpicius das Tribunat erlangte; man erkannte daher in beiden Männern sogleich dieselben Bestrebungen, als Sulpicius Stimmberechtigung in allen Tribus für die Neubürger forderte. Daher wurde Cn. Pompejus gleich anfangs auf die lex Varia angeklagt, daß er die Bestrebungen der Bundesgenossen begünstigt habe, und die zum ersten Male nach der lex Plautia gewählten Richter entschieden zuerst in der Sache des Pompejus. Schon deshalb muß dieses Gericht in den Anfang des Jahres gesetzt werden, weil sonst die Gerichte geruht haben müßten. Das Urtheil fiel gegen den Angeklagten aus, ihn traf die Strafe der Verbannung. Die inneren Kämpfe, welche die Maßregeln des Sulpicius aufriefen, hinderten indeß den Consul Q. Pompejus an der Abreise und Uebernahme des Heeres, und nach Sulla's Flucht aus Rom entzog der Tribun durch denselben oder zwei verschiedene Volksbe-

schlüsse beiden Consuln ihre Provinzen und übertrug die des Sulla dem Marius, die des Q. Pompejus wieder dem Cn. Pompejus, welcher bis dahin im factischen Besitze seiner Macht geblieben war. Als dann Sulla mit Heeresmacht Rom einnahm und besetzt hielt, Sulpicius gefallen und seine Gesetze aufgehoben waren, trat auch das richterliche Urtheil über den Cn. Pompejus wieder in Kraft und Q. Pompejus reiste gegen Ende des Jahres zur Uebernahme des Heeres in seine Provinz ab. Da aber zu fürchten stand, daß Cn. Pompejus seine Macht zu seinem Schutze behaupten werde, wenn ihm auch die Rückkehr nach Rom nicht gestattet war, beantragte Sulla ein Gesetz, welches ihn aus der Verbannung zurückrief. Weil er aber die Rückkehr dieses Gegners in der That nicht wollte, ließ er durch die Intercession des Tribunen C. Herennius die Durchsetzung seines Antrags in den Comitien hemmen. So hätten wir aus den Trümmern der geschichtlichen Ueberlieferung noch ein einigermaßen anschauliches und vollständiges Bild jener Ereignisse aufgebaut, und die verschiedenen, unabhängig von einander gewonnenen Resultate greifen in einander und stützen und tragen sich gegenseitig.

Mehr um der Vollständigkeit willen, als weil es neue Aufschlüsse über die Bestrebungen des Tribunen gäbe, führe ich schließlich noch das Gesetz an, welches bestimmte: daß ein Senator nicht mehr als 2000 Drachmen schulden dürfe (Plut. Sulla c. 8). Feindseligkeit gegen den Senat scheint sich darin auszusprechen und die Durchführung mochte eine bedeutende Säuberung desselben nöthig machen; ob indeß das Gesetz nur dem Augenblicke und dem Parteiinteresse dienen sollte, oder sich zugleich und mehr auf die politischen Ansichten und Grundsätze des Gebers stützte, scheint bei dem Mangel genauerer Nachrichten und dem Fehlen des größeren Details jener Zeitereignisse nicht zur Entscheidung zu bringen. Auch enthielt das Gesetz vermuthlich nähere Bestimmungen im Einzelnen.

So waren es wesentlich die Angelegenheiten der Bundesgenossen, welche das Tribunat des Sulpicius bewegten; die

Frage, ob Krieg oder Frieden, wurde in Rom selbst mit der größten Heftigkeit verhandelt, und der Tribun handelte nach aufrichtiger Ueberzeugung und im Sinne derselben Partei, welche den Drusus gegen den Consul Philippus vertrat und welcher er schon vor dem Ausbruche des Krieges angehörte, wenn er die Sache der Neubürger verfocht, welche zugleich die der Bundesgenossen war. Oder konnte Cicero wirklich den Tod dieses Mannes als einen Verlust für den Staat achten, wenn er als niedriger Verräther an eben der Partei fiel, welcher er selbst anhing? Wie die Bestrebungen und Absichten des M. Livius Drusus der Parteiwuth anheimfielen und durch sie verdunkelt wurden, so geschah es auch dem Sulpicius, und die Schmach, welche die siegende Partei auf seinen Namen und seine Bemühungen häufte, bedeckt seinen Namen bis auf den heutigen Tag. Ich bin fern davon, ihn frei zu sprechen von der Gewaltthätigkeit seines Verfahrens, von der Anwendung gefährlicher und ungesetzlicher Mittel; allein stehen seine Gegner reiner da? Der ruhige, gesetzmäßige Gang der Verwaltung war durchbrochen seit dem Tribunat des Drusus, die höchsten Interessen des Staates und von ganz Italien standen auf dem Spiele, alle Leidenschaften der Parteien waren entfesselt. Wer will da die Schranken ziehen, welche einzuhalten, wenn nur die Formen der Verfassung nicht zertrümmert und verachtet werden. Diese hat Sulpicius festgehalten; nur setzte er Gewalt der Gewalt entgegen. Und man glaube nicht, daß er mit den Neubürgern und Libertinen allein den gesammten Altbürgern gegenüber gestanden habe. Nur eine Majorität der Tribus erhob seinen Antrag zum Gesetz und die zahlreichste Gegenwart der Neubürger und Libertinen sicherte ihm nur acht Tribus; denn in so vielen stand bis dahin beiden das Stimmrecht frei. Wenn daher der Senat sich zur Ansage eines Geschäftsstillstandes genöthigt sah, um die Durchsetzung des Antrages zu hintertreiben, so mußte auch unter den Altbürgern sein Anhang sehr bedeutend, fast überwiegend sein. Mag er immerhin neben seiner Beredtsamkeit alle Mittel

der Bestechung [1]) angewandt haben, mag er zu diesem Behuf und zur Löhnung seiner bewaffneten Schaar Geldbeiträge von den Neubürgern und Libertinen genommen haben [2]); jene Bewaffneten selbst konnten nur zu Sicherung seiner eigenen Person und zur Abwehr gewaltsamer Maßregeln seiner Gegner bestimmt sein; denn gegen das gesammte Volk reichten ein paar Tausend Mann nicht aus, noch konnte der Tribun auch nur den Gedanken an ein solches Unternehmen fassen. Das ist auch die Bedeutung des Namens: Gegensenat, welchen er seinen Bewaffneten gegeben haben soll. Das Geschick der Gracchen und das frische Andenken des befreundeten M. Livius Drusus stellten ihm eine Warnung auf, die er sich nicht vergeblich wollte gesagt sein lassen. Es ist eine unleugbare Thatsache der römischen Geschichte, daß die gewaltthätige Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken von der Aristokratie der römischen Republik ausgegangen ist. Denn wenn auch der ältere Gracchus durch die Entsetzung eines Tribunen die Heiligkeit der tribunicischen Macht verletzte, so war es doch immer die souveraine, gesetzgebende Gewalt der Volkscomitien, an welche er auf gesetzlichem Wege die Entscheidung brachte.

---

1) Darum war vielleicht die Schuldenmasse so groß, welche er hinterlassen haben soll (cf. Plut. Sulla c. 8.).

2) Aus dieser Thatsache kann die Nachricht entstanden sein, welche wir bei Plut. Sulla 8 mit folgenden Worten lesen: ὃς (Sulpicius) γε τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἐξελευθερινοῖς καὶ μετοίκοις πωλῶν ἀναφανδὸν χρήματα τιμὴν διὰ τραπέζης ἐν ἀγορᾷ κειμένης. Was sich Plutarch bei diesen Worten gedacht hat, ist schwer zu sagen. Die Freigelassenen hatten ohne Weiteres das Bürgerrecht und brauchten es nicht erst zu kaufen. Es kann also unter πολιτεία nur das bessere Recht, die Abstimmung in allen Tribus, verstanden werden, welche des Sulpicius Gesetz beantragte. An Einzelne konnte er aber das Bürgerrecht gar nicht verkaufen, noch an die Gesammtheit. Wer konnte wahnsinnig genug sein, ihm Geld zu geben für einen recht- und folgenlosen Schatten? Und nicht einmal ein Schatten war ein von ihm ausgestellter Bürgerschein. Die μέτοικοι müssen dann wohl die Neubürger sein, denen Sulpicius das volle Bürgerrecht ebenfalls beantragte. Sobald dieses Gesetz einmal promulgirt war, konnte nur der im Text angegebene Zweck die Betheiligten zu Geldbeiträgen bewegen; besondere Zahlungen für den Tribun nützten ihnen zu nichts. An offenkundige Bestechungen zu Einbringung des Gesetzes endlich ist gar nicht zu denken. Dadurch würde Sulpicius sich jegliche Aussicht auf Erfolg von vorn herein abgeschnitten haben und erschiene als ein Wahnsinniger. Die Nachricht, wie wir sie beim Plutarch lesen, ist vollkommen sinnlos.

Das Beispiel zu Mord und offenbar gesetzwidriger Gewaltthat haben seine Gegner, haben die Führer des Senats zu wiederholten Malen gegeben.

c. Die Parteien Roms in den drei ersten Kriegsjahren; Spuren innerer Bewegungen des Jahres 89.

Wenn Gemeinwesen, wie das römische, von großen Ereignissen ergriffen werden, welche in das gesammte Staatsleben eingreifen und die Interessen aller Parteien berühren, so müssen alle sich eine bestimmte Stellung zu jenen Ereignissen geben, kleinere Gruppen und Reibungen treten in den Hintergrund, und die größere Mannigfaltigkeit politischer Bestrebungen geht in wenige Hauptmassen auf. Ein solches Ereigniß für den römischen Staat waren die Bestrebungen der Bundesgenossen um das Bürgerrecht und die Frage, wie weit man ihnen willfahren müsse. Die Beschaffenheit unserer Quellen hat mir bislang nur gestattet, zwei Hauptparteien zu unterscheiden, welche sich im Senate und auf dem Forum bekämpften. Erst jetzt, nachdem die vorausgegangenen Untersuchungen über die drei ersten Kriegsjahre manche Dunkelheiten aufgehellt haben, darf ich hoffen, daß mir die schärfere Scheidung unter drei politischen Parteien gelingen wird, welche wir in den Jahren 90--88 nach einander im Besitze der Macht und des Uebergewichts sehen. Das Tribunat des Livius Drusus unterlag der Partei, als deren Hauptvorkämpfer wir den Consul Philippus, den Q. Servilius Cäpio und den Tribun Varius kennen gelernt haben. Wir nennen sie die Partei der Ritter nach ihrem Hauptbestandtheile, wie denn auch jene Männer von den Alten als Vorkämpfer des Ritterstandes bezeichnet werden. Diese Partei muß durch einen Theil der Optimaten verstärkt gewesen sein, welche sich von dem Drusus abwandten, als er die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen zur Abstimmung bringen wollte; indeß erst der Tod des Tribunen brachte sie in den Besitz der unbestrittenen Herrschaft im Senate und auf dem Markte. Unter der Herr-

ſchaft dieſer Partei wurden die Wahlcomitien für das Jahr 90 gehalten und ihr gehört unbeſtritten der Conſul Rutilius Lupus an, wie wir ſchon früher erkannt haben, und wahrſcheinlich auch damals ſchon Marius. Der andere Conſul L. Julius Cäſar gehört dem Theile der Ariſtokratie oder der Optimaten zu, welche bei der Verhandlung über die lex Drusi de civitate ſich den Rittern angeſchloſſen hatten und der Ertheilung des Bürgerrechts entgegen waren. Freilich beantragt er ſelbſt ſpäter die Ertheilung des Bürgerrechts an die treugebliebenen Bundesgenoſſen, allein dieſe Maßregel war Sache der Noth und gewährte nur das Kleinbürgerrecht, dagegen wirkte er als Cenſor der Einzeichnung der Neubürger und der Ausführung der lex Calpurnia entgegen.

Als bedeutendſtes Mitglied der zweiten Partei erkennen wir den Cn. Pompejus Strabo, den Conſul des Jahres 89. Wir wollen ſie mit dem Namen der gemäßigten Ariſtokratie bezeichnen. Ihr Streben ging auf Abwendung der Gefahr und Erlangung des Friedens durch Zugeſtändniſſe an die Bundesgenoſſen. Die große Gefahr, welche den Staat gegen das Ende des Jahres 89 zu verſchlingen drohte, muß dieſer Partei das Uebergewicht verſchafft und auch andere Optimaten ihren Maßregeln geneigter gemacht haben, wie auch das Beiſpiel der lex Julia zeigt. Ihr gehören die lex Calpurnia und Plautia Papiria de civitate und die lex Plautia de judiciis an, und folglich auch die Urheber dieſer Geſetze. Vom Conſul M. Porcius Cato iſt daſſelbe nicht unwahrſcheinlich. Die Aehnlichkeit des letzteren Geſetzes mit dem Geſetze des Druſus über die Gerichte, der lex Calpurnia mit den Beſtrebungen deſſelben Tribunen laſſen uns hier dieſelbe Partei erkennen, welche dem Druſus bis zu ſeinem Tode anhing. Daher müſſen jene Männer, welche nach ſeinem Sturze lege Varia des Verraths am Vaterlande angeklagt wurden, weil ſie das Vaterland an die Bundesgenoſſen verrathen hätten, Häupter eben derſelben Partei geweſen ſein, welche im Jahre 89 das Uebergewicht erlangte. Daher wurde denn auch Q. Varius in dieſem Jahre ein Opfer ſeines eigenen Geſetzes de majestate.

Das Jahr 88 bringt dann in den Consuln L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus eine dritte Partei zur Herrschaft, jene Optimaten, welche sich der Erweiterung der Rechte der Neubürger und Bundesgenossen widersetzen und den Proconsul Cn. Pompejus Strabo vor Gericht ziehen und seine Verurtheilung erwirken. Zu ihr werden wir nicht mit Unrecht eben jene Männer zählen, welche sich mit der Partei der Ritter zuletzt gegen den Drusus vereinigten. Jedoch räumte die gemäßigte Aristokratie nicht ohne Kampf das Feld. Ich glaube hinreichend nachgewiesen zu haben, daß der Tribun Sulpicius in diesem Jahre als ihr Vorkämpfer und Beschützer auftrat. Darum widersetzte er sich gleich in den ersten Tagen seines Amtes der ungesetzlichen Bewerbung des C. Julius Cäsar um das Consulat, welcher ohne Zweifel der Partei seines älteren Bruders, des Censor vom vorigen Jahre, angehörte, und beantragte die Zurückberufung derer, welche ex lege Varia aus Rom verbannt waren. Q. Pompejus, obgleich früher eng mit Sulpicius befreundet, verband sich doch mit Sulla zum gemeinsamen Widerstande gegen den Tribun, und leidenschaftliche Feindschaft folgte der früheren Freundschaft. Der heftige Widerstand, welchen Sulpicius fand, und die hartnäckige Gewalt, welche er demselben entgegenstellte, brachte ihn mit dem Marius in Verbindung und es gab bald nur noch zwei Parteien in Rom; Marianer und Neubürger auf der einen, und ihre Widersacher auf der andern Seite. Daß Cn. Pompejus Strabo weder dem Treiben der Marianer noch ihren Gegnern geneigt war, zeigt sein Verhalten, als er vom Senate gegen Cinna zu Hülfe gerufen wurde; doch entschied er sich nach längerem Schwanken für den Senat.

Den Wechsel dieser Parteien an der Spitze der Macht sehen wir im Jahre 90 und 88 von heftigen inneren Bewegungen begleitet; Verfolgungen bezeichnen den Pfad der Sieger und die Unterliegenden räumen nicht widerstandslos das Feld. War nun das Jahr 89 wirklich frei von jenen inneren Kämpfen? Freilich geben uns unsere Quellen keine zusammenhängende Erzählung solcher Reibungen, denn die Ermor-

dung des Prätor A. Sempronius Asellio durch die Capitalisten ist ohne Zusammenhang mit denselben und zeigt nur die fortdauernde Neigung zur Gewaltthätigkeit, welche an die Stelle der gesetzlichen Ordnung getreten war. Doch gerade bei dieser Aufregung der Gemüther würde die Fortdauer der gesetzlichen Ruhe um so auffallender sein, da das Jahr Censoren hat, welche den Bestrebungen der Tribunen und der herrschenden Partei entgegen handelten. Und ist es zu erwarten, daß die lex Plautia über die Gerichte, welche den Einfluß der Ritter noch mehr schwächte, als die lex Livia, weil sie neben den Senatoren auch Richter aus dem übrigen Volke zuließ, ohne allen Widerstand jener noch kurz zuvor so mächtigen Partei durchgesetzt wurde? Auch zeigt die Verurtheilung des Varius nach seinem eigenen Gesetze, daß entweder die herrschende Partei der Rache an ihren Gegnern nicht ganz entsagte, oder daß ein mächtiger Widerstand zu beseitigen war. Mir scheint nun der letztere Wahlsatz die größere innere Wahrscheinlichkeit zu haben. Denn einmal sieht man nicht ein, warum erst Sulpicius die nach dem Sturze des Drusus verbannten Anhänger zurückrief, wenn kein Widerstand zu fürchten war, und zweitens scheint doch der Umstand, daß Varius auf Verletzung eben des Gesetzes verurtheilt wurde, welches speciell gegen die gegeben wurde, welche sich den Bestrebungen der Bundesgenossen geneigt bezeigt hatten, daß er bei der sinkenden Macht seiner Partei in den Neubürgern und Italikern eine Stütze gesucht hatte. Jedenfalls läßt also die damalige Lage Roms kaum eine gesetzliche Ruhe im Innern erwarten. Daß uns hier unsere Erwartung nicht täuscht, geht nun auch hinreichend aus den Fragmenten des Sisenna aus dem vierten Buche hervor, welches ganz diesem Jahre angehört, wenngleich sie zu kurz und abgerissen sind, um eine sichere Anknüpfung zu gestatten. Folgende scheinen hier von größerer oder geringerer Bedeutung.

Cistasque, quae erant legum ferendarum gratia paratae, dejecerunt. (Non. cistas.)

Denique cum variis voluntatibus incerta civitas trepidaret. (Non. s. v. civitas.)

Ego illos malos et audaces semper enixim contra fortunas atque honores hujus ordinis omnia fecisse ac dixisse sentio. (Non. enixim pro enixe.)

Quoniam neque mea nex, neque intercessio posse videtur illorum dementem reprimere audaciam. (Nou. nex pro nece.)

Neque aetatis granditatem, neque ea merita, nec ordinis honestatem aut dignitatem sibi esse excusationi. (Non. granditatem.)

Judicium fasse factum. (Charis. II, p. 179 ed. P. false.)

Idemque perseveraverunt, uti lex perveniret ad quaestorem, ac judices quos vellent instituerent praefestinatim et cupide. (Non. praefestinatim.)

Cum complures menses barba immissa et intonso capillo, lugubri vestitu populum vicatim flens una cum liberis circumiret, imperitum suscitat vulgum. (Non. s. v. vicatim, immissum, vulgus [1]).

Unter dieſen Fragmenten kann man Nr. 2 ebenſogut auf eine italiſche Stadt, als auf Rom beziehen und Nr. 6 iſt wegen ſeiner Kürze ziemlich bedeutungslos; dagegen betreffen die übrigen unzweifelhaft die inneren Angelegenheiten Roms und reichen zu dem Beweiſe aus, daß weder die Geſetze noch die Gerichte ohne Gewaltthätigkeiten und Widerſtand durchgeſetzt und geübt wurden, und daß auch der Senat einen leidenſchaftlichen Widerſtand in ſeinen Maßregeln fand.

Hiermit dürfen wir die Beſtrebungen des Marius um das Conſulat zuſammenhalten, welche, wie ich früher nachgewieſen habe, in dieſes Jahr fielen. Dem Conſulate des Marius, welcher der Partei der Ritter angehörte, mußten die beiden übrigen Parteien gemeinſchaftlich entgegenwirken, da er ſich nie recht mit der römiſchen Ariſtokratie verſchmelzen konnte,

1) Dies letzte Fragment wird in ed. Mercer. dem dritten Buche zugeſchrieben.

und die Verurtheilung des Varius war nicht minder, als die Zurückweisung des Marius, eine Niederlage der Partei der Ritter. Daß auch der Wahlstreit um das Consulat zu jener Zeit nicht ohne Gewaltthätigkeiten vorübergehen konnte, ist die wahrscheinlichere Annahme. Und wie kann es als ein besonderes Verdienst und ein guter Anfang des Sulpicius in seinem Tribunat geltend gemacht werden, daß er der ungesetzlichen Bewerbung des C. Julius Cäsar mit der Macht seines Amtes entgegentrat, wenn die Wahlen in gesetzlicher Ruhe vor sich gingen?

Mehrere Gelehrte, unter denen Wächter [1]) vorzugsweise zu nennen ist, haben die lex Plautia de vi dem Tribun dieses Jahres zugeschrieben, jedoch ohne bestimmte Zeugnisse für diese Annahme, und Wächter macht besonders darauf aufmerksam, daß sich nur der Tribun des Namens in diesem Jahre dafür anführen lasse. Ich will hier dieser Frage um so weniger ausweichen, da ich hoffe, daß die genauere Erkenntniß der Parteibewegungen in diesen Jahren auch auf sie einiges Licht wirft. Die lex Plautia ist das erste Gesetz de vi, welches wir kennen, und wir dürfen uns daher mit um so größerem Rechte nach einer genügenden Veranlassung in den Zeitereignissen umsehen. Daß dieses Gesetz den später bestehenden Unterschied der vis publica und vis privata noch nicht kannte, kann wohl als Thatsache gelten. Bewaffneter Widerstand gegen die Magistrate in der Ausübung ihres Amtes, wie Gewaltthat gegen Einzelne, fielen unter das Gesetz. Daß es nun weder in den letzten Jahren überhaupt, noch im Laufe dieses Jahres an Veranlassungen gebrach, welche zur Beantragung eines solchen Gesetzes führen konnten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ebenso wenig scheint mir aber auch die Gefahr des Krieges oder die Aufregung der Gemüther ein Hinderniß für die Abfassung eines neuen und ausführlichen Gesetzes, da wir dieselbe Partei in diesem Jahre in Rom an

1) Neues Archiv des Criminalrechtes Bd. 13, S. 8 sqq. Die Abhandlung ist auch bei Orell. Ind. legg. abgedruckt.

der Spitze sehen, welche sich die Beilegung des Krieges und die Herstellung der gesetzlichen Ruhe besonders angelegen sein ließ, da wir denselben Tribun als ihren Urheber gewinnen, welcher in seinem Gesetze de judiciis eine Einrichtung der Gerichte traf, welche nicht bloß für die dringenden Bedürfnisse des Augenblickes berechnet war. Besonders für diese Zeit scheint mir indeß der Umstand zu sprechen, daß das Gesetz der usucapio rerum vi possessarum entgegentrat. Die Unsicherheit des Besitzes zur Zeit des Krieges erleichterte die gewaltsame Besitzergreifung an Grund und Boden, wo die Wuth des Krieges nachließ, und dieselben Männer, welche durch Nachgeben die Beilegung des Krieges versuchten und theilweise erreichten, mußten auch hier auf die Herstellung der gesetzlichen Ordnung bedacht sein.

Eine weitere Bestätigung für die Entstehung des Gesetzes in dieser Zeit und ein neuer Blick in die Parteibewegungen des Jahres würde sich ergeben, wenn die lex Lutatia de vi, welche wir nur aus Cicero's Erwähnung (pro Caelio c. 29) kennen, dieselbe ist mit der lex Plautia. In dieser Annahme sind die Gelehrten meist Wächter beigetreten, dagegen wird sie von C. Fr. Hermann [1]) mit gewohntem Scharfsinn und gewohnter Gelehrsamkeit bekämpft. Dennoch kann ich mich von der Verschiedenheit dieses Gesetzes nicht überzeugen und glaube die entgegenstehenden Hauptbedenken Hermanns durch meine Untersuchungen über diese Zeit erledigt.

Die bedeutendsten Stellen für die Einheit beider Gesetze sind Cic. pro Cael. 29:

> De vi quaeritis, quae lex ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet: quam legem Q. Catulus armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus tulit, quaeque lex sedata illa flamma consulatus mei fumantes reliquias conjurationis exstinxit; und

1) De lege Lutatia Index Scholarum 1844 sem. aest.

Sall. declam. in Cicer. c. 2: sed ut opinor illa te magis extollunt, quae post consulatum cum Terentia uxore de re publica consuluisti, quum legis Plautiae judicia domi faciebatis, ex conjuratis alios morte alios pecunia condemnabas.

Daß hier an beiden Stellen von denselben Gerichten die Rede ist, welche sich auch bei Dio Cass. libr. 37, 41 erwähnt finden, ist offenbar und wird auch von Hermann angenommen. Ebenso wurde Catilina selbst vor seiner Entfernung aus Rom auf die lex Plautia gerichtlich belangt [1]). Da nun jene Schmähredе gegen Cicero, deren historische Glaubwürdigkeit Quintilian verbürgt [2]), die lex Plautia als diejenige nennt, auf welche die Verschworenen angeklagt wurden, Cicero aber das Gesetz, welches die rauchenden Ueberreste der Verschwörung auslöschte, dem Q. Catulus beilegt, so ist die natürlichste Schlußfolge, daß Plautius und Q. Catulus gemeinschaftlich das Gesetz beantragten, auf welches jene Verschworenen angeklagt wurden. Plautius würde sich dann zur Durchsetzung seiner lex mit dem Q. Catulus in gleicher Weise verbunden haben, als er mit dem Papirius die lex de civitate gemeinschaftlich beantragte. Hermann sucht nun der obigen Schlußfolge durch die Annahme auszuweichen, daß er der lex des Catulus keinen andern Inhalt läßt, als die Verfügung, daß gegen aufrührerische und verbrecherische Bürger (seditiosos conscelleratosque cives) die Gerichte auch an Festtagen und zur Zeit der öffentlichen Spiele geübt werden durften (Cic. pro Cael. 1) und dieses Gesetz also recht gut neben der lex Plautia de vi in denselben Processen hätte angewandt werden können. Indeß dann war in Wahrheit die lex Plautia, auf deren Verletzung die Verschworenen angeklagt und durch deren Bestimmungen sie verurtheilt wurden, das Gesetz, welches die rauchenden Ueberreste der catilinarischen Verschwörung auslöschte; ja die lex Lutatia forderte immer

1) Sall. Catil. c. 31, cf. Dio Cass. lib. 37, cap. 31.
2) Instit. orat. IV, 1, 68 und IX, 3, 89.

ein anderes Gesetz, auf dessen Verletzung sich die eigentliche Anklage stützte, und konnte nur in einzelnen Fällen zu Hülfe gezogen werden, wo Festtage die Verfolgung der Klage hemmten und Aufschub Gefahr drohete. Von einem solchen Gesetze, welches nur accessorisch ein anderes ergänzte, konnte Cicero unmöglich sagen: de vi quaeritis, quae lex ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet. Endlich gab es noch zu der Zeit, als Cicero den Cälius vertheidigte, keine andere lex de vi, als die lex Plautia, und die lex Lutatia konnte diesen Namen nur dann führen, wenn ihre Verfügung auf die Anklage dieses Verbrechens beschränkt war. Eine Anklage ex lege Lutatia setzte also bis dahin immer zugleich die Anklage ex lege Plautia voraus und war nur eine Erweiterung des letzteren Gesetzes, welcher an sich eine solche Wichtigkeit nicht beigelegt werden konnte.

Die Identität beider Gesetze vorausgesetzt, gewinnen wir die Worte Cicero's: „quam legem Q. Catulus armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus tulit" für die Zeitbestimmung einer lex Plautia Lutatia de vi. Wer ist nun dieser Q. Catulus, welchen Cicero als Urheber nennt, und warum nennt er hier den Catulus als solchen, da bei ihm selbst an einer anderen Stelle [1]) das Gesetz lex Plotia heißt, und in den spärlichen Anführungen desselben nur dieser Name als Bezeichnung sich vorfindet? Offenbar will Cicero am ersteren Orte durch die Würde und das Ansehen des Urhebers und die drohenden Zeitumstände seiner Entstehung die bedeutende Aufgabe des Gesetzes hervorheben, an der letzteren Stelle einfach das Gesetz bezeichnen. Schon aus diesem Grunde kann der erwähnte Q. Lutatius Catulus nur der sein, dessen Ansehen und Ruhm in den Gemüthern der Zuhörer noch am frischesten fortlebte, also der Consul des Jahres 78 a. Chr., welcher die politischen Bewe-

1) Pro Milon. 13, 35: „reus enim Milonis lege Plotia fuit Clodius quoad vixit.

gungen und den Aufstand seines Collegen Lepidus nach Sulla's Tode mit großem Nachdruck bekämpft und unterdrückt hatte und sechs Jahre todt war, als Cicero den Cälius vertheidigte (700 u. c.) [1]) Q. Catulus gab nun nach Cicero das Gesetz „armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus." Diese Worte finden, wie C. Fr. Hermann glaubt, die passendste Anwendung auf den Versuch des Lepidus, die sullanische Verfassung umzustoßen, weil im Jahre 89 zwar die Existenz des Staates durch den Krieg gefährdet gewesen wäre, im Innern aber die größte Ruhe geherrscht habe. Daß indeß ohne eine armata dissensio die gewaltsame Verhinderung der Abstimmung des Volkes durch Herabwerfen der Kasten für die Stimmtäfelchen nicht möglich war, daß es unglaublich ist, daß die noch im Jahre zuvor so übermächtige Partei der Ritter ohne Widerstand sich eine größere Schmälerung ihres Einflusses in den Gerichten durch die lex Plautia de judiciis gefallen ließ, als Drusus in seinem Tribunate beantragt hatte, daß diese Partei Alles versuchen mußte, um in der Person des Marius ein mächtiges Parteihaupt zum Consul zu erheben, darf ich wohl als hinreichend begründet betrachten. Bleibt aber die Erwähnung der armata dissensio kein Hinderniß, so giebt es in der gesammten Geschichte der römischen Republik seit dem gallischen Brande kein Jahr, welches uns den Staat so sehr am Rande des Abgrundes zeigt, als das Jahr 89; selbst die Schlacht bei Cannä brachte die Stadt kaum dem Untergange so nahe. Diese Zeit konnte Cicero recht eigentlich extrema fere reipublicae tempora nennen; auf den Aufstand des Lepidus dagegen kann diese Bezeichnung nicht ohne oratorische Hyperbel bezogen werden, denn selbst der Sieg des Lepidus gefährdete die Existenz des Staates nicht, und seine Aussicht auf denselben war nicht sehr groß. Darum sind wir, wie ich glaube, berechtigt, in Cicero's Worten ein Argument zu finden, daß jene lex Plautia Lutatia im Jahre 89 ge-

1) Cic. pro Cael. 24, 59. ad Quint. fratr. 2, 13, 2.

geben wurde, n welchem der Tribun Plautius eine besondere Thätigkeit für die Gesetzgebung entwickelte.

Wenn aber die lex Lutatia mit der lex Plautia dieselbe war, so enthielt das damals gegebene Gesetz schon die Bestimmung, daß die Gerichte de vi auch durch Festtage und öffentliche Spiele nicht unterbrochen werden sollten, wo sonst alle öffentlichen Geschäfte ruheten. (Cic. pro Cael. cap. 1). Damit verträgt sich sehr gut, daß die quaestio de vi ex lege Plautia als eine außerordentliche jedem anderen schon früher anhängig gemachten Processe vorausging, wie aus dem Briefe des Cälius [1]) hervorgeht. Dort erfahren wir nämlich, daß C. Sempronius Rufus seinen Ankläger M. Tuccius in der Absicht auf jenes Gesetz anklagte, um seinen eigenen Proceß dadurch in das folgende Jahr hinauszurücken; und wenn die Worte post ludos Romanos mehr als die bloße Zeitangabe enthalten und in der Sache selbst eine Begründung haben, so findet die Einbringung der Klage erst nach Beendigung der Spiele gerade darin ihre Erklärung, daß jene actio de vi auch während jener Tage angestellt werden konnte. Denn Sempronius wollte durch die Einschiebung seiner Klage nur Zeit gewinnen, die Spiele unterbrachen die übrigen Gerichte ohnehin, er wartete daher mit der Einbringung bis zum Ablauf derselben, weil er sonst gar keinen oder jedenfalls geringeren Aufschub erreicht haben würde.

Cicero meldet uns ferner (pro Cael. 1.), daß das Gesetz, auf welches Cälius angeklagt war, gegen aufrührerische und verbrecherische Bürger gerichtet sei, qui armati senatum obsederint, magistratibus vim attulerint, rempublicam oppugnarint. Wenn wir hier auf der einen Seite den oratorischen Ausdruck des Redners bedenken und uns auf der anderen Seite erinnern, daß die erhaltenen Bruchstücke des Si-

1) Cic. ad fam. 8, 8, 1: M. Tuccium, accusatorem suum, post ludos Romanos reum lege Plotia fecit (C. Sempronius Rufus), hoc consilio, quod videbat, si extraordinarius reus nemo accessisset, sibi hoc anno causam esse dicendam

senna nur für sprachliche Zwecke ausgezogen sind, so muß es überraschen, daß wir jedem Satzgliede des Redners ein Fragment des Historikers an die Seite setzen dürfen. „Ego illos malos et audaces semper enixim contra fortunas atque honores hujus ordinis omnia fecisse ac dixisse sentio“ sagte ein Senatsmitglied in jenem Jahre, worin nach meiner Beweisführung das Gesetz gegen solche Bürger gegeben wurde welche den Senat mit bewaffneter Hand besetzt hielten; „quoniam neque mea nex, neque intercessio posse videtur illorum dementem reprimere audaciam“ klagt ein Tribun, als jenes Gesetz die Magistrate vor Gewaltthat zu schützen suchte; der ganze Staat endlich litt Gewalt und befand sich in einem Zustande der Belagerung durch die gewaltsame Hinderung der Abstimmung in den Comitien (cistasque, quae erant legum ferendarum gratia paratae, dejecerunt).

So halte ich mich denn auch zu einem Versuche berechtigt, jenes Gesetz und seinen Ursprung in die Ereignisse des Jahres einzureihen, und glaube, daß die Leichtigkeit und innere Wahrscheinlichkeit, womit die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate sich vereinigen lassen, diesen selbst zur Bestätigung gereichen muß. Wenn der Consul des Jahres 78 a. Chr., Q. Lutatius Catulus, sich im Jahre 89 mit dem Tribun Plautius zur Durchbringung eines Gesetzes vereinigte, so muß er damals das Tribunat bekleidet haben.[1]) Plautius verband sich dann mit ihm, wie bei der lex de civitate mit dem Tribun Papirius, um mit vereinter Macht das Gesetz durchzusetzen. Daß Plautius demselben vorzugsweise den Namen lieh, berechtigt zu der Folgerung, daß er der Haupturheber desselben war. Durch eine solche Verbindung wurde

1) Für das Tribunat des Catulus zeugt nicht, daß Pighius denselben als Tribun in diesem Jahre aufführt, da die Aufführung durch keinen Beweis gestützt ist. Es ist schon vielfach gerügt, daß Pighius in solchen Aufführungen oft unzuverlässig ist und diese sich oft nur auf bloße Berechnung gründen, in welchen Jahren bekannte Prätoren und Consuln die niederen Würden bekleidet haben müssen. Cf. e. g. C. Fr. Hermann de leg. Lutatia p. 6.

natürlich eine Verstärkung der eigenen Macht zur Ueberwindung des Widerstandes erstrebt; daher wird die Ermittelung der Partei wichtig, welcher Catulus angehörte. Damals aber lebte der Vater unseres Gesetzgebers noch, welcher mit Marius über die Cimbern triumphirte. Dieser gehört unzweifelhaft zu den Gegnern des Marius, da der letztere nach seiner blutigen Rückkehr aus der Verbannung auf alle Fürbitten für den Catulus keine Antwort hatte, als: „er muß sterben." Diese feindselige Gesinnung erklärt sich um so leichter, wenn er einen Gegner aus der letzten Unglückszeit in ihm verfolgte. Und selbst wenn wir zur Erklärung die alte Eifersucht heranziehen wollen, so muß schon diese beide Männer im Jahre 89 einander feindlich gegenüber gestellt haben, als Marius um das Consulat warb. Wir können daher in dem älteren Catulus nur entweder ein Mitglied der gemäßigten Aristokratie sehen, deren Richtung Cn. Pompejus Strabo besonders vertrat, oder einen Anhänger der strengeren Aristokratie, welche in den Wahlcomitien dieses Jahres den Sieg davon trug. Die letztere war es, welche den Marius ächtete, an der dieser daher auch die blutigste Rache genommen haben wird. Als ihren Anhänger bekennt sich dann später auch der jüngere Catulus durch den heftigen Widerstand, welchen er jeglicher Veränderung der sullanischen Verfassung entgegensetzte. Wenn ich die drei Hauptparteien oben richtig geschieden habe und eben diese um das Uebergewicht rangen, so können wir es zu einer Zeit, wo die Consuln von Rom entfernt gegen den Feind kämpften und die Gesetzgebung hauptsächlich den Tribunen anheim fallen mußte, nur sehr natürlich finden, daß bedeutende und angesehene Männer um das Tribunat warben, und wir dürfen in dem Catulus einen Vertreter der dritten Partei sehen, welche im Jahre 88 im Besitze des Uebergewichts war. Dann vereinigten sich also die beiden letzten Parteien zur Durchbringung der **lex Plautia Lutatia de vi.** Diese Vereinigung kann indeß im Anfange des Jahres noch nicht stattgefunden haben, als es sich um die Angelegenheiten der Bundesgenossen handelte und der Tribun Calpurnius in den

Censoren die Gegner der Ausführung seines Gesetzes zu bekämpfen hatte. Es scheinen also gerade die Bemühungen des Marius um das Consulat alle Optimaten gegen seine Anhänger vereinigt zu haben; und gerade die Besorgniß, Marius möge mit Gewalt seine Wahl in den Comitien erzwingen, kann zu der Bestimmung Veranlassung gegeben haben, daß die Verfolgung eines solchen Verbrechens auch an Festtagen fortgesetzt werden könne, um nach der Wahl noch vor Antretung des Amtes die gerichtliche Untersuchung zu beendigen. Es verdient hier Beachtung, daß Marius seine Hauptanhänger in der Partei der Ritter zählte, in derselben, welche Sulla später mit so blutigem Hasse verfolgte, und die sich schon nach dem Sturze des Drusus durch die Heftigkeit ihrer Verfolgung der Gegner Gewaltthätigkeiten besonders geneigt gezeigt hat. Auch der Haß des Sulla findet eine neue Motivirung, wenn eben jene Partei ihm schon damals in dem Marius einen Mitbewerber um das Consulat und einen Gegner entgegenstellte.

d. Sulla und der Anfang des Bürgerkrieges.

Die Entziehung des asiatischen Krieges gab dem Sulla die Möglichkeit zu einem gewaltsamen Einschreiten in die Angelegenheiten des Staates, sie und sie allein machte seine Soldaten geneigt zu einem feindlichen Angriff auf das eigene Vaterland. Die asiatischen Kriege gaben reiche Beute und Genuß und waren sehr beliebt bei den römischen Soldaten; unter einem Feldherrn, wie Sulla, vollends, welcher den Soldaten viel verzieh, wenn sie im entscheidenden Augenblicke tapfer fochten, der ihnen die Genüsse und Ausschweifungen verstattete, welchen er selbst ergeben war, mußte ihnen der bevorstehende Krieg besonders lockend erscheinen. Die Aussicht, diesen zu verlieren, war im Stande, die besseren Regungen in ihnen zum Schweigen zu bringen. Dennoch wagte Sulla nicht, sein Vorhaben offen vor den Soldaten auszusprechen, so tief empfand er selbst, wie unerhört in der römischen Republik sein Beginnen war. Er rief das Heer zur Versamm-

lung, schilderte ihnen die feindseligen Bestrebungen des Sulpicius und Marius in Rom, die Verachtung gegen die consularische Gewalt, und wies auf die glänzende Beute hin, welche diese Gegner ihnen entziehen wollten. Das Heer aber erkannte aus verdeckten Andeutungen den Wunsch des geliebten Feldherrn und forderte ihn auf, sie unbesorgt gegen die Stadt zu führen. Nun rückte Sulla ohne Bedenken mit sechs Legionen gegen die Stadt heran; indeß verließen ihn die vornehmeren Führer bis auf einen Quästor, weil sie gegen die Vaterstadt nicht kämpfen wollten. Die Abgeordneten des Marius, welche Sulla's Heer in Empfang nehmen sollten, wurden von den Soldaten niedergemacht, und auch die späteren Gesandten, welche bestimmt waren, den Marsch zu hemmen, erhielten nur die Antwort, Sulla komme heran, um den Staat von seinen Tyrannen zu befreien. Unter diesen Gesandten wurden die beiden Prätoren Junius Brutus und Servilius Albinovanus verhöhnt, ihre Fasces zerbrochen, ihre Amtskleidung herabgerissen, sie selbst zurückgewiesen. Als das Heer der Stadt sich näherte, eilte auch der Consul Pompejus ihm entgegen und verband sich mit dem Sulla. Vom Senat erschien jetzt noch eine letzte Gesandtschaft, die Consuln aufzufordern, daß sie ihren Marsch hemmten, bis die Streitigkeiten entschieden seien. Sie versprachen Folgeleistung, trafen indeß gleich nach den Gesandten vor den Thoren ein. Das cälische und colliniſche Thor und einige andere Punkte wurden sogleich besetzt und nun drang Sulla in die Stadt vor. Von den Dächern herab schleuderten die Bürger Steine und Waffen auf die Eindringenden. Sie wichen. Da ergriff Sulla selbst ein Feldzeichen, drang an der Spitze der Seinen vor und forderte sie auf zu Brand und Mord. Von jetzt an bot Rom das Bild einer eroberten Stadt, Ströme von Blut und brennende Straßen bezeichneten den Weg des Siegers, der Widerstand der Gegner wurde gebrochen. Vergeblich rief Marius als letztes Hülfsmittel die Sklaven zur Freiheit, er mußte aus der Stadt entweichen. Zahlreiche Wachen durchzogen Rom in der folgenden Nacht, von den Consuln

selbst beaufsichtigt. Mit Anbruch des Tages wurde das Volk versammelt und Sulla versuchte eine Rechtfertigung seines Verfahrens, welche von seinen Cohorten unterstützt wurde. Unter dem Schutze derselben Cohorten wurden dann auch im Senate die zu treffenden Maßregeln berathen. Die zwölf Häupter der Gegenpartei wurden geächtet und für Feinde des Vaterlandes erklärt, ihre Güter wurden eingezogen und ein Preis auf ihren Kopf, wenigstens auf den des Marius gesetzt. Unter ihnen sind die bekanntesten beide Marius, Vater und Sohn, Sulpicius und die beiden Prätoren Brutus und Servilius. Sulpicius wurde bald durch den Verrath seines Sklaven entdeckt und der Kopf ihm abgeschlagen. Beide Marius entkamen, der ältere nach seltsamen Abenteuern wie durch ein Wunder. Jener greise Retter der Stadt fand auch in Afrika noch keine Ruhe. Denn als er mit einigen Anhängern auf den Ruinen Carthago's weilte, traf ihn dort die Botschaft des Prätor Sextilius, daß er, dem Senate gehorsam, ihn nicht aufnehmen werde in seiner Provinz. Da blickte Marius lange schweigend nieder und erwiederte endlich dem auf Antwort dringenden Lictor: Sage dem Sextilius, du habest den Marius auf den Trümmern von Carthago sitzen sehen. — In Rom herrschte indeß Sulla mit Hülfe seiner Legionen. Als Sulla im Senat die Aechtung des Marius beantragte, wagte nur der alte ehrwürdige Augur Q. Mucius Scävola die Abstimmung über diese Sache zu verweigern. Cf. Val. Max. 3, 8, 5: Cujus (Sullae) voluntati nullo obviam ire audente, solus Scaevola interrogatus de hac re sententiam dicere noluit. Quinetiam truculentius sibi minitanti Sullae: Licet, inquit, mihi agmina militum, quibus curiam circumsedisti, ostentes; licet mortem identidem miniteris, nunquam tamen efficies, ut propter exiguum senilemque sanguinem meum Marium, a quo urbs et Italia conservata est, hostem judicem.

Als Anordnungen, welche Sulla damals zur Herstellung der Ordnung traf, erwähnt Appian b. c. 1, 59: 1) Aufhebung der Gesetze, welche Sulpicius nach dem justitium

durchgesetzt hatte. 2) Kein Antrag solle ans Volk gebracht werden ohne vorausgegangenen Senatsbeschluß (*ἀπροβούλευτον*). 3) Die Abstimmung des Volkes sollte nicht in Tribut-, sondern in Centuriatcomitien vorgenommen werden, wie Servius Tullius bestimmt hatte. 4) Vielfache Beschränkungen der tribunicischen Gewalt. 5) Vermehrung des sehr verringerten Senats um dreihundert Mitglieder, welche *ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν* gewählt wurden. — Peter in den „Zeittafeln der römischen Geschichte" führt nur 1 und 2 auf und fügt hinzu: die übrigen Gesetze, welche Appian an derselben Stelle angiebt, sind theils falsch gefaßt, theils der späteren Gesetzgebung des Sulla entnommen. Fischer schweigt in den römischen Zeittafeln ganz davon.

Wir wollen sehen, wie weit diese Ansicht bei den einzelnen Maßregeln sich bestätigt findet. Die zweite und dritte Maßregel sind Kehrseiten desselben Grundgedankens, welche einem gleichen Zwecke dienen, und werden auch als solche von Appian in enge Beziehung gesetzt. Es heißt bei ihm, die Consuln beantragten: kein Antrag solle ohne vorausgegangenen Senatsbeschluß ans Volk gebracht werden, *καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι νομίσαντες, διὰ δυοῖν τοῖνδε, οὔτε νόμον οὐδένα πρὸ τῆς βουλῆς ἐς τὸ πλῆθος ἐσφερόμενον, οὔτε τὰς χειροτονίας, ἐν τοῖς πένησι καὶ θρασυτάτοις ἀντὶ τῶν ἐν περιουσίᾳ καὶ εὐβουλίᾳ γιγνομένας, δώσειν ἔτι στάσεων ἀφορμάς.* Zuerst ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Appian hier das Wort *χειροτονία* in der allgemeinen Bedeutung für Abstimmung des Volkes gebraucht, ohne besondern Hinblick auf die Wahlen; vielmehr weist der Zusammenhang viel bestimmter auf die Abstimmung über beantragte Gesetze hin. Die Gesetzgebung hatten die Tribunen in der letzteren Zeit fast gänzlich an sich gerissen und sie ließen das Volk nur in Tributcomitien abstimmen. Den Senat konnten sie bei diesem Gange der Gesetzgebung ganz aus dem Spiele lassen. Jetzt sollte ein jeder Antrag erst die Sanction des Senats erhalten und dadurch wurde in der Sache der

Senat selbst auctor legis. Gab es nun irgend ein Gesetz, welches dem Senate verbot, seine Anträge zur Bestätigung vor die Centuriatcomitien zu bringen? Und welche Gründe stehen dem letzteren Gesetze entgegen, die nicht zugleich das erstere treffen? Auch dem Zusatze bei Appian: ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, widerstreitet die nach Servius stattgehabte Umgestaltung der Centuriatcomitien nicht, die Worte beziehen sich auf die Gewalt der Centuriatcomitien, nicht auf ihre Gestaltung. Wie durch den Servius die Centuriatcomitien die Gesammtheit des römischen Volkes vertraten und dieses in ihnen allein zur Abstimmung gerufen werden konnte, so sollte in den damaligen Centuriatcomitien allein das Volk abstimmen über die Wahlen der höheren Magistrate und den Gesetzen die Sanction des Volkswillens geben. Die Tributcomitien wurden dadurch wieder zu Comitien der Gemeinde herabgesetzt, welche freilich in dem früheren Sinne gar nicht mehr bestand. Die Wahlen hatten die Centuriatcomitien immer geübt, die Consuln gaben ihnen jetzt auch die gesetzgebende Gewalt zurück und entzogen sie den Tributcomitien. Schon in den Worten des Appian liegt, daß diese letzteren die Wahl ihrer Tribunen und Aedilen behielten, über welche Servius nichts bestimmen konnte; und eine solche Entziehung mußte nur den Widerstand des Volkes aufrufen und leistete weder dem Staate, noch der Aristokratie wesentliche Dienste. Für diese Machtvermehrung der Centuriatcomitien und die Schwächung der Tributcomitien hatte Sulla aber noch eine besondere und sehr dringende Veranlassung. Nur in den letzteren hatten die Neubürger damals ein Stimmrecht erlangt, in den ersteren konnten sie gar nicht zur Abstimmung gelangen, weil sie noch nicht censirt und daher keiner Classe zugeschrieben waren, und auch die Erneuerung der sulpicischen Rogation änderte dieses Sachverhältniß nicht. Daß nämlich in den Centuriatcomitien eine Classeneintheilung nach dem Vermögen beibehalten war, muß als unbezweifelte Thatsache anerkannt werden, wenngleich die Eintheilung selbst und die Art der Abstimmung verschiedene Hypothesen hervorgerufen

hat. Sulla ſchloß alſo durch dieſe Maßregel die Neubürger von dem Einfluſſe auf die Geſetzgebung aus. Dieſe Ausſchließung war in jenen Zeitverhältniſſen gerade die dringendſte und nothwendigſte Maßregel für Sulla's Zwecke. Deshalb kann ich der Anſicht Drumanns II. S. 438 nicht beiſtimmen, daß die Erweiterung der Macht der Centuriatcomitien erſt nach Sulla's Endſiege zu ſetzen und von Appian b. c. 1, 59 an einer unrichtigen Stelle erzählt ſei, weil ſie im Zuſammenhange mit der Beſchränkung der tribuniciſchen Gewalt ſtehe. Gänzliche Aufhebung der Tributcomitien findet indeß Drumann II. S. 484 mit Unrecht in den Worten des Appian ausgeſprochen oder angedeutet. Mir ſcheint gewiß, daß Appian (l. c.) in ſeiner ſehr guten Quelle die Hinweiſung auf die Centuriatcomitien des Servius Tullius vorfand, nicht aus eigener Anſicht zur genaueren Beſtimmung hinzufügte, ſeine Quelle aber dieſe Worte beſtimmter auf den Geſchäftskreis und die Machtfülle bezog, welche Sulla, gleich dem Servius Tullius, den Centuriatcomitien gab. Denn die Entſtehung der niederen Magiſtrate, welche auch nach Drumanns Anſicht den Tributcomitien allein verblieb, gehört einer ſpäteren Zeit. Daher bietet gerade die Stelle des Appian ein Zeugniß dar, daß den Tributcomitien dieſe Wahlen nicht entzogen wurden, weil ſie nicht in den Geſchäftskreis der Centuriatcomitien zur Zeit des Servius gehörten, wogegen Cicero's Nachricht von den Verhandlungen zwiſchen Sulla und Scipio (12 Philipp. 11), in welcher Drumann ein Zeugniß ſucht, weder der Tribut- noch der Centuriatcomitien Erwähnung thut.

Schon in dieſen Maßregeln liegt eine ſehr bedeutende Beſchränkung der tribuniciſchen Gewalt, die Geſetzgebung war ihnen factiſch dadurch aus den Händen gewunden. Auch dieſes erkennt Appian, denn nach den oben angeführten Worten fährt er fort: *πολλά τε ἄλλα τῆς τῶν δημάρχων ἀρχῆς — περιελόντες.* Auch hier ſehe ich weder falſche Faſſung, noch Uebertragung ſpäterer Geſetze Sulla's, ſelbſt wenn die letzteren genauere Beſtimmungen über die Macht der Tribunen gaben. Vielmehr erhalten die erſteren Maßregeln erſt ihren Abſchluß,

wenn den Tribunen durch ein bestimmtes Gesetz oder ausdrücklich in einem andern das Recht, Gesetze im Senat oder in der Volksversammlung zu beantragen, entzogen wurde.

Je größer aber die Gewalt war, welche dem Senate übertragen wurde, desto dringender wurde eine neue Organisation desselben, da er während der letzteren Zeit aller Selbstständigkeit entbehrt hatte. Die Ernennung einer bedeutenden Anzahl neuer Mitglieder aus der eigenen Partei ist daher durch innere Wahrheit sehr wohl begründet und die Wiederkehr derselben Senatsverstärkung nach dem Endsiege Sulla's kann den Berichten unserer Quellen keinen Eintrag thun. Drumann findet freilich einen Widerspruch Appians mit sich selbst darin, allein nur wenn wir sicher wüßten, daß Sulla nur einmal eine Vermehrung des Senats vorgenommen hätte, würde die zweifache Erzählung dazu berechtigen. Allerdings kann die Wiederkehr der Zahl von dreihundert neuen Mitgliedern Verdacht erwecken, und die kleine Abweichung, daß Appian an der ersteren Stelle *ἀθρόους ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν τριακοσίους*, an der letzteren *ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων* nennt, würde von geringer Bedeutung sein. Wichtiger aber ist an der zweiten Stelle der Zusatz: *ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου*. Drumann II S. 484 sieht hier einen Irrthum des Appian und versteht die Stelle so, als rede sie von einer Abstimmung der allgemeinen Tributcomitien. Diesen konnte Sulla nach seinen politischen Grundsätzen weder nach der ersten Einnahme der Stadt, noch nach seinem Endsiege ein solches Recht einräumen; allein die Worte Appians müssen keineswegs auf die Volksversammlung nach Tribus bezogen werden. Ich kann mich von der Ueberzeugung nicht lossagen, daß unser Autor an beiden Stellen auf sicheren Quellen fußt, daß demnach das erste Mal die Consuln selbst aus ihrer eigenen Partei (*ἐκ τῶν ἀρίστων*) die Ergänzung des Senats vornahmen, ohne sich auf den Ritterstand zu beschränken, daß Sulla dagegen das zweite Mal die Tribus einzeln über die Ritter abstimmen ließ, welche zu ihren Mitgliedern gehörten. Durch eine solche Abstimmung brachte

er diejenigen Ritter seiner Partei in den Senat, welche den größten Einfluß in ihrer Tribus übten, und vermehrte dadurch zugleich die Macht des Senats und verminderte die des Ritterstandes, dessen Einfluß auf die Verfassung er gerade vernichten wollte. Eine Wahl von Gegnern in den Senat hatte er nicht zu fürchten, zu ihrer Verhinderung standen ihm hinreichende Mittel zu Gebote. Schließlich weise ich noch darauf hin, daß dieser zweifachen Verstärkung des Senats keine inneren Gründe entgegenstehen. Die ersten Proscriptionslisten Sulla's verzeichneten nach Appian vierzig Senatoren, und bald wurden andere hinzugefügt (b c. 1, 95). Nicht geringer wird die Zahl derer gewesen sein, welche die Marianer auf den Befehl des jüngeren Marius, als dieser in Präneste eingeschlossen war, niedermetzelten; und ohne Zweifel hatten nicht wenige im Kampfe selbst ihr Leben eingebüßt oder Sicherheit in den Provinzen gesucht.

Ebenso wenig kann die Kürze der Zeit gegen die Durchführung so umfangreicher Maßregeln geltend gemacht werden. Gesetze, welche im Geiste des Gesetzgebers vollendet sind, werden schnell durchgesetzt, wo mehrere Legionen im Hintergrunde ihre Zweckmäßigkeit bündig empfehlen, wenngleich mit dem Keime des nahen Todes. Auf eine durchgreifende Reform der Verfassung durch Sulla in jener Zeit führen auch die kurzen Worte der Epitome des Livius 77: L. Sulla civitatis statum ordinavit.

Wenn wir die römische Verfassung so durchgreifend von Sulla umgestaltet sehen, dürfen wir dann annehmen, daß er alle jene Neubürger, welche das Tribunat des Sulpicius nach Rom gezogen hatte, in der Hauptstadt zurückließ? War nicht zu fürchten, daß bald ein Anderer, auf sie gestützt, in die Fußtapfen des Tribunen treten und gleiche Macht gewinnen würde? Gewiß mußte Sulla sein Werk durch ihre Entfernung nach Kräften zu stützen suchen, da er die Partei, deren Häupter Sulpicius und Marius gewesen, damals nicht vernichten konnte. Und wenn beglaubigte Thatsachen nicht minder kräftig zeugen, als überlieferte Worte, so fehlt uns die Bestätigung

einer ſolchen Maßregel Sulla's nicht. Als Cinna gleich nach Sulla's Entfernung den alten Streit erneuerte und die Vertheilung der Neubürger in alle Tribus wieder in Antrag brachte, war die Zahl derſelben zu gering, um ihn zu ſchützen, obgleich ſein Antrag nach der Erzählung des Vellejus (2, 20), eine große Anzahl derſelben herbeirief. Deſſenungeachtet muß alſo damals ihre Zahl geringer geweſen ſein, als zuvor. Indeß findet ſich, wie ich glaube, auch ein Zeugniß der Ueberlieferung für die Entfernung der Neubürger. Wir leſen nämlich bei Liv. epit. 77 nach den Worten: „L. Sulla civitatis formam ordinavit“ noch den Zuſatz: exinde coloniias deduxit. Freinsheim erzählt, ohne Anſtoß an dieſer Nachricht zu nehmen, treuherzig, Sulla habe damals nach verſchiedenen Städten Italiens Colonien ausgeführt. [1]) Duker (ad loc.), welcher überhaupt eine geſunde Einſicht in die römiſche Geſchichte zeigt, findet dieſe Ausführung von Colonien zu jener Zeit ſehr bedenklich, und in der That bedarf die Unmöglichkeit der Angabe, welche ſich nur in dieſen Worten findet, keiner weiteren Begründung. Unſer Text iſt hier, wie ich vermuthe, in gleicher Weiſe verderbt, als bei Liv. 7, 27, wo Madvig (Opusc. p. 264 not.) auf die Autorität eines Codex (Leid. 2), welcher von Drakenborch nicht zu den beſſeren gezählt wird, unzweifelhaft richtig reducta für deducta herſtellt. Noch Alſchefski lieſt hier: Eodem anno (348 a. Chr.) Satricum ab Antiatibus colonia deducta, restitutaque urbs, quam Latini diruerant. Nach Satricum, einer römiſchen Bürgercolonie, konnte die damals noch latiniſche Colonie Antium unmöglich eine Colonie ausführen. Es iſt klar, daß die Einwohner nach Zerſtörung ihrer Stadt ſich zu den Antiaten geflüchtet hatten und damals von ihnen in ihre alten Wohnſitze zurückgeführt wurden. In gleicher Weiſe erhält auch unſere Stelle einen vernünftigen Sinn,

1) Supplem. 77 cap. 47: Exercitu ad Capuam praemisso coloniis per Italiam deducendis operam dedit.

wenn wir colonias reduxit [1]) lesen. Der verheerende Krieg, welcher gewiß mehr Colonien zerstörte, als unsere Quellen berichten, oder doch die Bebauung der Aecker unmöglich machte, mußte zur Folge haben, daß manche Colonien von ihren Einwohnern verlassen und aufgegeben wurden, auch ohne vom Schwerte bis auf den letzten Mann vertilgt zu werden. Als nun den Latinern das Bürgerrecht gewährt wurde, mußte Rom um so mehr der Sammelplatz für diese Flüchtlinge werden, als das Tribunat des Sulpicius die Rechte der Neubürger zum Gegenstande der öffentlichen Verhandlung mit dem Volke machte. Wir wissen, daß die Zahl der Neubürger, welche sich in Rom unter dem Tribunate des Sulpicius aufhielten, sehr groß war, und wenngleich sie gewiß nicht alle ganz verlassenen Colonien angehörten, so konnte die Zurückweisung in die Heimath doch reducere colonias genannt werden. Auch mag Sulla den Einwohnern gefährdeter Städte eine Hülfsmannschaft zugegeben haben, wozu er ebenfalls Neubürger verwenden konnte. Nicht allein die Ruhe und Ordnung der Hauptstadt, auch die Sicherheit Italiens forderte diese Maßregel, welche geringer Vorkehrungen bedurfte. Für die Ausführung neuer Colonien mußte dagegen erst Land ausgemessen und assignirt werden, wozu es an Ruhe und Zeit gebrach. Zur Ausweisung der Neubürger konnte sich Sulla endlich um so mehr berechtigt halten, da mit der untergeordneten Bedeutung der Tributcomitien auch der Grund der Stimmgebung für die Anwesenheit der Neubürger wegfiel, die keinen Antheil an den Centuriatcomitien haben konnten, weil sie nicht in Classencenturien vertheilt waren. Die Corruption der richtigen Lesart reduxit in deduxit ist bei Abschreibern sehr natürlich, denen die Einsicht in die Geschichte jener Zeit fehlte.

Erst nachdem Sulla seine Hauptgegner geächtet und verfolgt, den Senat mit seiner Partei bevölkert und zu bedeu-

1) Cf. Cic. ad fam. 1, 2, 1: Itaque quum sententia prima Bibuli pronunciata esset, ut tres legati regem reducerent.

tenderer Macht im Staate erhoben, die aristokratischen Centuriatcomitien an die Stelle der Tributcomitien gestellt, die Neubürger entfernt und ihr geringes Stimmrecht vernichtet und die Macht der Tribunen endlich im Wesentlichen auf das Schutzrecht zurückgeführt hatte, entfernte er seine Legionen und sandte sie nach Capua voraus, während er selbst in Rom das consularische Amt übte, damit er dem Volke zeige, wie Ruhe und Ordnung und die Herrschaft des Gesetzes zurückgekehrt sei. Aber gleich hier bewährten die Wahlcomitien, denen Sulla vorstand, wie wenig auch die Altbürger mit der aristokratischen Reform zufrieden waren und wie bitter sie Sulla's gewaltthätiges Einschreiten empfanden. Sulla mußte erfahren, daß die in den Centuriatcomitien versammelten Bürger beide von ihm zum Consulat empfohlenen Candidaten zurückwiesen,[1]) noch konnte er verhindern, daß ihm in L. Cornelius Cinna ein entschiedener Gegner zum Consul ernannt wurde. Die Aeußerung, womit Sulla dieses Resultat der Wahlen nach Plutarchs Bericht aufnahm: er freue sich, daß das Volk durch das Handeln nach eigenem Willen zum Bewußtsein seiner Freiheit komme, ist jedenfalls in seinem Geiste gesprochen, wenn auch nur gute Miene zum bösen Spiele. Die bösen Folgen eines feindlichen Consuls, welcher die Vortheile der beschränkten tribunicischen Macht gefährdete, suchte er durch den feierlichen Eid abzuwenden, durch welchen er den Cinna verpflichtete, nichts Feindseliges gegen seine Einrichtungen zu unternehmen; und Cinna leistete ohne Bedenken den Eid. — Indeß war der Consul Pompejus zur Uebernahme des Heeres nach Picenum abgereist und fiel dort bald durch den Verrath seines Heeres als Opfer der feindseligen Partei.[2]) Diese Nachricht erhielt Sulla zur Zeit, als sein Consulat abgelaufen war

1) *Καθυβρίσαντες* fügt Plut. Sulla c. 10. hinzu. Der eine von ihnen war Sulla's Verwandter.

2) Die Darstellung Appians (b. c. I, 63), das Volk habe aus Mitleid nach der gewaltsamen Einnahme der Stadt dem Consul Pompejus Norditalien (Picenum) als Provinz übertragen, um ihn gegen seine Gegner sicher zu stellen, ist ganz unhistorisch und leidet an Widerspruch in

und auch in Rom die Bestrebungen derer lebendiger wurden, welche die Zurückberufung der geächteten Gegner betrieben. Dieses waren drohende Zeichen von der Größe der Macht, welche die ihm feindliche Partei besaß. Daher umgab er sich Tag und Nacht mit einer bedeutenden Anzahl Freunde und reiste bald zum Heere nach Capua, von wo er dann nach Griechenland hinüberging.

e. Cinna und Marius. Der Bundesgenossenkrieg wird zum Bürgerkriege. 87 a. Chr.

Noch ehe Sulla den italischen Boden verlassen hatte, erhob sich der alte Parteienkampf in der Hauptstadt. Der Consul Cinna beantragte erstens die Zurückrufung der durch Sulla Verbannten und zweitens erneuerte er die sulpicische Rogation auf Vertheilung der Neubürger und Libertinen in alle Tribus. Der letztere Antrag rief die Neubürger, welche Sulla in ihre Heimath zurückgewiesen, in großer Anzahl wieder nach Rom (Vell. II, 20) und verstärkte so seinen Anhang. An die Spitze der Optimaten stellte sich der andere Consul Cn. Octavius. Der von Sulla neu ergänzte Senat konnte für Cinna keinen geeigneten Kampfplatz abgeben; es war dahin gekommen, daß in Rom selbst nur die Waffen über eine Frage entscheiden konnten, von der Krieg oder Frieden auf italischem Boden abhing. Täglich wurde auf dem Markte und in den Straßen gekämpft.[1]) Die Neubürger müssen sich damals jedoch in geringerer Anzahl eingefunden haben, als im vorigen Jahre, denn Cinna unterlag und mußte, nachdem er vergeblich noch die Sklaven zur Freiheit aufgerufen hatte, aus der Stadt entweichen. Daß er den Senat

---

sich selbst, mit der römischen Verfassung und den Zeitereignissen. Ueber die Provinzen wurde bald nach der Wahl zum Consulat bestimmt und wenn Sulpicius nach Aufhebung des justitium durch ein außerordentliches Gesetz dem Pompejus seine Provinz entzogen hatte, so fiel dieses mit seinen übrigen späteren Gesetzen, und die frühere Bestimmung trat ohne Weiteres wieder in gesetzliche Kraft.

1) Cic. nennt Phil. 8, 2, 7 und 14, 8, 23. die Kämpfe bellum.

gegen sich hatte, beweisen die jetzt von diesem ergriffenen Maßregeln. Cinna wurde seiner consularischen Würde entsetzt und L. Cornelius Merula an seiner Statt zum Consul erwählt. Doch dieses Sieges hatten sich die Optimaten mit ihrem Anhange unter den Altbürgern nur kurze Zeit zu erfreuen, denn Cinna rief jetzt den Beistand der latinischen Colonien an, denen durch die lex Julia das Bürgerrecht zu Theil geworden und deren Rechte er in Rom verfochten hatte, von Rom bis Nola von Stadt zu Stadt gehend. Wohin er kam, erhob er Geld zum offenen Kriege und rief er die Neubürger zu den Waffen. Von Nola wandte er sich nach Capua, wo Appius Claudius mit einem römischen Heere stand. Hier gewann er zuerst die Führer des Heeres, erschien dann vor dem Heere mit den Zeichen der consularischen Würde, klagte über die zu Rom ihm angethane Schmach und flehte den Schutz des Heeres an. Das ganze Heer ging zu ihm über und leistete ihm als Consul den Soldateneid. So an der Spitze einer bedeutenden Kriegsmacht (auch von Rom waren die Anhänger seiner Partei, unter ihnen Q. Sertorius, zu ihm gestoßen), that Cinna den kühnen Schritt und rief auch die Städte der Bundesgenossen,[1]) Nichtbürger und Feinde des Staates, unter seine Fahnen, da er ja für sie hauptsächlich leide; und sie stellten Mannschaft und zahlten Geldbeiträge zum Kampfe gegen Rom.

Hiermit sind wir bei dem entscheidenden Wendepunkt im Bundesgenossenkriege angelangt, wo die römischen Großen und Feldherren die Schranken, welche den Bürger und Nichtbürger trennen, durchbrechen, wo wir römische Feldherren an der Spitze der um gleiche Rechte gegen die herrschende Stadt kämpfenden Bundesgenossen sehen; — und mit diesem Schritte wird auch der frühere Bundesgenossenkrieg zum Bürgerkriege. Es wird daher angemessen sein, hier an die oben erzählten Begebenheiten dieses Krieges anzuknüpfen, den Gang der Er-

1) Cf. Appian. b. c. 1, 66. *Ὁ δ' ἐπεὶ οἱ ταῦτ' εἶχεν ἀσφαλῶς, ἐπὶ τὰς συμμαχίδας πόλεις διέθει, καὶ ἠρέθιζε κἀκείνους* etc.

eignisse und die damalige Lage Italiens nachzuweisen, so weit wir sie aus den bekannten Thatsachen erfassen können.

Der veränderte Plan der Kriegsführung von Seiten der Bundesgenossen für das dritte Kriegsjahr, welcher den Bundeskrieg nach Süditalien verlegte, ist schon oben erwähnt; und ebenso sind die Gründe dargelegt worden, welche diese Veränderung herbeiführten. Jedoch auch dieser veränderte Plan scheint nur noch so lange Thatkraft entwickelt zu haben, als Pompädius Silo an der Spitze stand, und die Schlacht, in welcher er fiel, die letzte gewesen zu sein, bis die Bundesgenossen in den Bürgerkriegen ihre eigenen Pläne durchzufechten suchten. Jedenfalls ist jene Schlacht bis dahin die letzte der Bundesgenossen gegen die Römer, von welcher wir wissen. Außerdem zeugt dafür die Anordnung, in welcher Livius den Krieg erzählt hat, so wie wir sie aus der Epitome seiner Geschichte erkennen können. Dort lib. 76. wird die Kriegsgeschichte auf italischem Boden über das Jahr 89 hinausgeführt, und zwar gehören zwei der erwähnten Ereignisse bestimmt in das Jahr 88, welche wir in den Worten lesen: **Cn. Pompejus proconsul Vestinos et Pelignos in deditionem accepit und Caesis et a Mam. Aemilio legato Italicis, Silo Pompaedius, dux Marsorum, auctor hujus rei, in proelio cecidit.** Erst darauf erfolgen die asiatischen Geschichten des Jahres 89 und mit dem folgenden Buche beginnt die Erzählung der inneren Parteikämpfe. Daraus läßt sich folgern, daß Livius die Kriegsbegebenheiten des Jahres 88 für zu unbedeutend hielt, um ihnen in der Geschichte dieses Jahres einen Platz anzuweisen, und sie deshalb gleich an die des vorigen Jahres anknüpfte. Ehe Pompädius Silo, dieser furchtbare Römerfeind, erlag, sollte er sich noch einmal des Siegerglanzes erfreuen. Nach der Wiedergewinnung der von Sulla eroberten Stadt Bovianum zog er im Triumphzuge in diese Hauptstadt der Samniten ein.[1]) Indeß das Glück der Waffen begleitete seine weiteren Unternehmungen nicht.

1) Diese Nachricht giebt Julius Obsequens cap. 116. allein.

Auf eine gegen den Mamercus Aemilius erlittene Niederlage [1]) folgte das Treffen gegen den Metellus, welches dem marsischen Helden den Tod brachte. [2]) Mit seinem Untergange schweigen die Schlachtenberichte, bis der Bürgerkrieg den Kampf auf italischem Boden von Neuem anfacht. Durch die dürftigen Berichte des Krieges glänzt der Name des Pompädius als der erste unter den Italikern. Wir sehen ihn für die Sache der Bundesgenossen thätig, ehe der Kampf ausbricht, er wendet sich dem Süden zu, als sein Volk die Waffen niederlegt, und der Ruhm seiner Thaten und seines Namens stellt ihn auch hier an die Spitze der den Kampf fortsetzenden Verbündeten, mit seinem Tode beschloß Livius seine Erzählung des Krieges. [3])

War nun der Friede hergestellt, seit die Schlachtenberichte schweigen? Keineswegs. Im Jahre 88 und 87 standen drei römische Heere in verschiedenen Gegenden Italiens, unter Appius Claudius in Campanien, unter Metellus Pius in Apulien und Cn. Pompejus Strabo in Picenum. Allein diese hatten mehr die Aufgabe, die Ruhe der Erschöpfung, welche eingetreten war, zu erhalten und den neuen Ausbruch des Kampfes zu verhindern; die Samniten und Lukaner hatten indeß die Waffen gar noch nicht niedergelegt, als sie sich dem Cinna und Marius anschlossen, und in ihren Gebieten stand kein römisches Heer. Dennoch ruhen auch sie. Nicht Erschöpfung allein bewirkte die Waffenruhe, gewiß waren ihre Augen auf die Hauptstadt gerichtet, wo Sulpicius ihre Sache verfocht. Wozu der Waffen und des Blutes, wenn ihre Forderungen in Rom auf gesetzlichem Wege erreicht werden konnten? Aber auch die römischen Feldherrn hatten keine zum Kampf gegen diesen Feind geneigte Truppen; denn die Heere des Claudius und Metellus bestanden großentheils aus Neubürgern, welche in Folge der lex Plautia Papiria in ihre Werbelisten eingetragen waren, und des

1) Liv. epit. 76. cf. Diod. lib. 37 das größere Fragment.
2) Appian. b. c. 1, 53. Auct. de vir. illustr. in Metello.
3) Dies müssen wir wenigstens nach den Worten der Epit. 76 annehmen.

Pompejus Heer tödtete den Gegner der Neubürger Q. Pompejus, um unter den früheren Feldherrn zurückzukehren, und verfolgte den letzteren mit bitterem Haß, als er gegen Cinna in den Kampf ging. Darum findet auch Cinna geneigtes Gehör bei den Truppen des Claudius; und als er darauf die Bundesgenossen zum Kampfe gegen Rom aufruft, folgen sie gern diesem Rufe. Anfangs beschränkte er sich indeß auf die Städte, welche die Waffen niedergelegt hatten und dadurch den Neubürgern näher standen.

Dieser Schritt des Cinna drohte, den größten Theil Italiens gegen die in Rom herrschende Partei zu bewaffnen, und die Zurückberufung des Marius und seiner geächteten Anhänger stellte ihr genugsam in Aussicht, was bei ihrem Unterliegen von Siegern zu erwarten sei, welche schweres persönliches Unrecht zu rächen hatten. Darum suchten denn auch Consuln und Senat dem Sturme durch geeignete Maßregeln entgegen zu kommen. Zuerst wurde Cn. Pompejus zur Vertheidigung der Stadt herbeigerufen; allein Cinna hatte sich zum Vorkämpfer der Sache der Neubürger und Bundesgenossen aufgeworfen, auf welche auch er seine Macht im Norden begründet hatte und seine künftige Größe aufbauen wollte, und so schwankte er lange, ob er dem Senate folgen solle. Allein Cinna's Macht wuchs und näherte sich der Hauptstadt und Pompejus mußte sich entscheiden zwischen dem Senat und dem ausgestoßenen Consul. Vielleicht war es der Widerwille gegen eine Unterordnung unter den zurückgerufenen Marius, welcher ihn endlich für den Senat entscheiden ließ. In der Nähe Roms stand er dem Cinna gegenüber und lieferte ihm eine blutige, aber unentschiedene Schlacht. Aber nur mit entschiedenem Widerwillen folgten ihm seine Soldaten zu diesem Kampfe, der sie gegen ihre Mitbürger und eigenen Interessen waffnete. Darum der erbitterte Haß gegen denselben Feldherrn, für den sie sich noch nicht vor Jahresfrist mit dem Blute eines Consuls befleckt hatten, darum Versuche auf sein Leben und die Neigung zum Cinna überzugehen, Bestrebungen, deren allgemeine Ausführung nach Plutarch (Pompejus

init.) nur durch des Sohnes Muth und Geistesgegenwart verhindert wurde. Aber dennoch verschwindet das Heer des Pompejus und der Führer selbst wird während eines Sturmes vom Blitz erschlagen, nach mehrfacher Ueberlieferung. An dem Leichname ließ man die Wuth und den Zorn aus, deren Ausbruch seine Feldherrngröße gehemmt hatte. Und wer waren die, welche die entseelten Gebeine schändeten? Gewiß die eigenen Soldaten, denn in Rom ist Pompejus schwerlich seit seinem Triumphe gewesen und nur die eigenen Soldaten konnte seine Feldherrngröße wider ihren Willen fortreißen. Mag auch Krankheit dieses Heer zum Theil aufgerieben haben, gewiß gingen die Soldaten in größerer Masse in die Reihen des Gegners hinüber, als die sullanische Partei in ihren Geschichtswerken der Nachwelt zu überliefern für gut fand [1]). Denn mußte es nicht die Sache ihrer Gegner heben, wenn die denselben entgegengestellten Heere zu ihnen übergingen und fast ganz Italien für sie unter die Waffen trat?

Indeß war Marius in Etrurien gelandet und hatte dort sich bald durch die Erinnerung an seine Thaten und die Rettung Italiens von den Cimbern und Teutonen ein Heer geschaffen, welches er durch Aufnahme der Sklaven noch vergrößerte, und vereinigte sich darauf mit Cinna. Mit vier Heeren rückten die Verbündeten jetzt Rom näher unter der Anführung des Marius, Cinna, Sertorius und Carbo und schlossen die Stadt ein. Schon hatte Marius durch die Eroberung Ostia's, welches er der Plünderung preisgab, der Stadt auch die Zufuhr von der See abgeschnitten, als der bedrängte Senat durch Bewilligung des Bürgerrechts an alle italische Staaten die den Gegnern zuströmenden Bundesgenossen, wenn nicht für sich zu gewinnen, doch den Gegnern zu entfremden versuchte. Allein diese Maßregel hielt die unter den Waffen stehenden Samniten von der gewiß schon eingeleiteten Verbindung mit denselben nicht zurück, da Marius keinen Anstand nahm, die Forderungen zu bewilligen — das volle Bürger-

1) Plut. Pompej. 3.

recht ohne Zweifel und Abſtimmung in allen Tribus für ſich ſelbſt und ihre Verbündeten — welche Metellus abgewieſen hatte [1]). Noch ſtand der Conſul Octavius mit einem Heere zum Schutze der Stadt bereit. Auch Metellus Pius erſcheint jetzt in Rom, aber wir erfahren von keinem Heere, welches er ſeiner Partei zuführte. Schon früher hatte er vom Senate die Weiſung erhalten, mit den Samniten Frieden zu ſchließen und mit ſeinem Heere dem Staate zu Hülfe zu eilen. Allein er wollte den Samniten die geforderten Bedingungen nicht bewilligen. Vermuthlich war Plautius, deſſen Niederlage gegen die mit Marius und Cinna verbündeten Samniten Liv. epit. 80 erwähnt, der Legat des Metellus und dieſer ſelbſt war damals ſchon nach Rom gereiſt; und wenn er einen Theil ſeines Heeres mit ſich nahm, gingen auch ſeine Truppen zu den Marianern über oder verweigerten den Kampf [2]). Gleiches erfuhr der Conſul Cn. Octavius von ſeinen Soldaten [3]). So ſahen ſich die Optimaten hinter die Mauern der Stadt zurückgedrängt und von allen Seiten eingeſchloſſen. Bald bedrängte Mangel an Lebensmitteln die Stadt und der

1) Cf. Dio Cass. fg. 166, 1. p. 83 ed. Tauchn.

2) In Folge der durch Cinna veranlaßten Bewegungen machten vermuthlich auch die Bundesgenoſſen unter Aponius und Klepitius von Bruttium aus den Verſuch, Sicilien in ihre Gewalt zu bringen, wurden indeß durch die raſchen und entſchiedenen Maßregeln des dortigen Statthalters, des Prätor C. Norbanus, an der Ausführung gehindert. Daß dieſer Verſuch in die Zeit der inneren Unruhen des Jahres 87 fällt, als Sulla ſchon Italien verlaſſen hatte, ſagt Diod fg. lib. 37, p. 248 Tauchn. ganz beſtimmt. Damit ſtimmt ſehr gut überein, daß wir den C. Norbanus unter den Prätoren des Jahres 88 finden, denen die quaestiones publicae übertragen waren, und Pighius hätte deshalb im folgenden Jahre den Norbanus als Statthalter in Sicilien aufführen ſollen.

3) Plut. Mar. c. 42 erzählt: weil Octavius ein minder tüchtiger Feldherr geweſen, wären ſeine Truppen zu dem Metellus übergegangen. Dieſer aber habe ſie zu dem Conſul zurückgewieſen und da wären ſie dann zum Cinna übergegangen. Durch ein ſolches Verfahren würde Metellus dem Staate, wie er ihn allein anerkannte, ſchlechte Dienſte geleiſtet haben; die Erzählung iſt nicht wahrſcheinlich. Die ſullaniſche Partei entging aber durch eine ſolche Darſtellung dem Geſtändniſſe, daß die politiſchen Grundſätze der Marianer und der Haß gegen die Optimaten die entgegengeſtellten Heere zu ihnen hinüberzog. Daß dieſes allgemein der Fall war, ſprechen die Worte der Epit. 80 bei Livius beſtimmt aus: Cum nulla spes esset optimatibus resistendi propter seguitiem et perfidiam et ducum et militum, qui corrupti aut pugnare nolebant, aut ad

Senat sah sich zu einer Gesandtschaft an den Cinna genöthigt. Da diese aber den Cinna nicht als Consul anerkennen wollte, oder keine Befugniß dazu erhalten hatte, kehrte sie unverrichteter Sache zurück. Indeß wuchs die Noth in der Stadt und auch die freien Bürger gingen zahlreich zu den Marianern über. Da mußte der Senat nachgeben und den Gegner als Consul anerkennen. Die zweite Gesandtschaft forderte nur einen Eid von dem Cinna, daß er sich des Mordens enthalten wollte. Diesen lehnte er zwar ab, versprach aber, freiwillig zum Morden keine Veranlassung zu geben. Neben seinem Throne stand Marius schweigend ohne Zeichen obrigkeitlicher Würde, indeß sein finsterer Blick verkündete, was da kommen sollte. Als man nun Beide einlud, in die Stadt zu kommen, erwiederte Marius mit bitterem Lächeln: den Verbannten stehe der Eintritt nicht frei, und sogleich wurde auf den Antrag der Tribunen die von Sulla bewirkte Aechtung und Verbannung aufgehoben. So erzählt Appian b. c. 1, 70 und er weiß nichts davon, daß Marius vor vollendeter Abstimmung mit seinen Schaaren in die Stadt drang. Ebenso wenig Vell. Paterc. 2, 21, bei dem jedoch Cinna das Gesetz über die Aufnahme des Marius beantragt. Seine Worte sind: **Cinna et Marius, haud incruentis utrimque certaminibus, urbem occupaverunt; sed prior ingressus Cinna, de recipiendo Mario legem tulit.** Wie Sulla und seine Anhänger diese Sache darstellten, können wir bei Plut. Mar. 43 nachlesen, nur ist es dem Plutarch, nicht seinen Quellen zuzuschreiben, wenn er den Marius selbst das Volk zur Abstimmung über die Aufhebung der gegen ihn verhängten Acht und Verbannung berufen läßt.

Meinem Zwecke gemäß verweile ich nicht bei den Grausamkeiten, welche den Sieg des Marius begleiteten. **Nihil illa victoria fuisset crudelius**, sagt Vellejus, **nisi mox**

---

diversas partes transibant, Cinna et Marius in urbem recepti sunt. Abweichend von der Erzählung Plutarchs befehligten Octavius, Metellus und Crassus gemeinsam das den Marianern am Albanerberge entgegengestellte Heer nach Appian. de bell. civ. 1, 69.

Sullana esset secuta. Worin der letztere ſich von dem erſteren unterſchied, giebt derſelbe Schriftſteller mit folgenden Worten an: **Omnia erant praecipitia in republica** (nach dem Siege des Marius); **nec tamen adhuc quisquam inveniebatur, qui bona civis Romani, aut donare auderet, aut petere sustineret. Postea id quoque accessit, ut saevitiae causam avaritia praeberet, et modus culpae ex pecuniae modo constituerctur, et qui fuisset locuples, fierct nocens, sui quisque periculi merces; nec quidquam videretur turpe, quod esset quaestuosum** [1]).

Nachdem die Häupter der Gegenpartei gefallen oder zum Sulla nach Griechenland entflohen waren, und als das Morden unter ihren Anhängern die feindliche Partei hinlänglich gebrochen zu haben ſchien, ernannten ſich Cinna und Marius zu Conſuln für das Jahr 86. Letzterer ſtarb jedoch bald nach Antritt ſeiner Würde, am 17. Tage ſeines 7. Conſulats nach Plutarch, am 13. Januar nach der Angabe der Epit. des Livius. Ein finſterer Geiſt hat ſich des Mannes ſeit ſeiner Aechtung bemächtigt. Sein ſtolzer Sinn, ſein gerader, aber unbiegſamer Charakter, der dem Kaſtengeiſte des Adels getrotzt, die höchſten Würden errungen und den Ruhm eines dritten Gründers der Stadt davon getragen hatte, konnte das Andenken der Sümpfe Minturná's nicht vergeſſen. Von dem Boden Italiens gehetzt, das er gerettet, noch aus Africa vertrieben, wo er ſeinen erſten Triumph erfochten; und dieſes Alles durch die Verfolgung des Mannes, der ſeine ganze politiſche Laufbahn vorzugsweiſe auf den Neid und Haß des Adels gegen ihn gebaut hatte, des Verkleinerers ſeines gerechten Ruhmes: das waren Erinnerungen, die das Gemüth entflammten zum Durſt nach Rache. Rache allein ſcheint ſeinen durch Noth und Mühen und Strapazen erſchöpften Körper noch emporgehalten zu haben; nachdem ſie erfüllt war,

1) Die letzteren Worte von **postea id quoque accessit etc.** ſind indeß wohl nur auf die Proſcriptionen nach Sulla zu beziehen, von denen ſie vorzugsweiſe gelten.

ist der letzte Zweck seines Lebens erreicht und sein Lebensfaden zerreißt.

In dem Marius hat die römische Nation das letzte Beispiel ächt römischer Plebejergröße ausgeprägt mit allen Tugenden und Lastern des Plebejers, wie sein Gegner Sulla den römischen Adel repräsentirt in seinem Glanze, seiner Bildung und seiner ganzen inneren Verderbtheit, und wie des Plebejers Tugenden im Kampfe gegen den Widerstand der Optimaten sich entwickelt haben, so hat der Neid und die Verfolgung des Adels auch seine Laster und Schattenseiten auf die Spitze getrieben und ins hellste Licht gestellt. Marius hat zu keiner Zeit seine Herkunft verleugnet, er war stolz auf seine bürgerliche Lebensweise und seine bürgerlichen Sitten und machte so selbst eine Verschmelzung mit dem Adel unmöglich, der ihm seinen Bürgerstolz noch weniger verzeihen konnte als seinen Ruhm. Sulla besaß den ganzen Stolz des römischen Optimaten, er hat, wie kein Römer vor ihm, unbedenklich ganze Nationen und Tausende von Bürgern seiner eigenen Größe hingeopfert.

Ueber die letzten Tage des Marius hat Plutarch uns eine doppelte Ueberlieferung hinterlassen und ich unterwerfe sie hier einer Prüfung, weil auch sie Zeugniß ablegt, wie sehr Parteiinteressen auf unsere Geschichtsquellen jener Zeit eingewirkt haben. Nach der ersteren ertrug Marius den Gedanken an den vom Sulla bevorstehenden Krieg nicht; Furcht und Zittern bemächtigten sich seiner, wenn er erwog, daß er, durch die überstandenen Mühen erschöpft, nicht gegen einen Octavius oder Merula und Feldherren eines im Aufstande begriffenen Volkes, sondern gegen denselben Feind kämpfen sollte, der ihn selbst früher aus dem Vaterlande vertrieben und jetzt den Mithridates in sein pontisches Reich zurückgewiesen hatte. Solche Betrachtungen und die Bilder der Schreckniſse und Gefahren seiner Flucht schreckten ihn bei Tage, und auch Nachts verfolgten ihn entsetzliche Traumbilder, immer glaubte er die Worte zu vernehmen:

Δεινὰ γὰρ κοῖται καὶ ἀποιχομένοιο λέοντος.

Um solchen Gedanken und Traumbildern zu entgehen, ergab er sich dem Trunke und hielt Gelage tief in die Nacht hinein. Als nun endlich eine Nachricht von dem Meere kam, führte die Furcht vor dem Zukünftigen und die Reue des Gegenwärtigen seinen Tod herbei. Wollen wir in dieser Erzählung die chronologische Unwissenheit, welche den Sulla als Sieger im mithridatischen Kriege zu einer Zeit einführt (*νῦν δὲ Μιθριδάτην συνεσταλκὼς εἰς τὸν Εὔξεινον Πόντον*), als der Sieg in Griechenland noch unentschieden und Athen noch nicht einmal erobert war, auch auf Rechnung des Plutarch allein schreiben, so widerspricht doch die ganze Erzählung den Zeitverhältnissen eben so sehr, wie dem Charakter des Marius.

Als Sulla nach Griechenland übersetzte, gebot Mithridates über die Kräfte Asiens, ziemlich so weit es den Römern bekannt war, hatte Griechenland besetzt, den größten Theil des Landes für sich gewonnen und auch hier ein entschiedenes Uebergewicht. Die Einnahme Athens durch Sulla fällt auf den 1. März 86 (Plut. Sulla 14). Später steht Archelaus in Phocis dem Sulla mit 120,000 Mann gegenüber, denen Sulla kaum das Drittheil, nach Plutarch nur 15,000 Mann zu Fuß und 1500 Reiter entgegen zu stellen hatte. (Appian. Mithrid. 41. Plut. 15. 16). Sulla hatte also gegen den Mithridat im Wesentlichen noch nichts gewonnen, als Marius starb. War ihm jener nun wirklich furchtbar, als er seinen Sieg erfochten? Jedenfalls nur, wenn Sulla nach Italien zurückkehrte, um den Kampf gegen Marius aufzunehmen. Gesetzt, diesem Schritte hätte von Seiten des mithridatischen Krieges kein Hinderniß entgegengestanden, durfte Marius ihn wirklich fürchten? Gewiß hatte Sulla ein ergebenes Heer, allein Marius konnte ganz Italien gegen den Kämpfer der Optimaten aufbieten, dafür zeugen hinreichend die Ereignisse seines Sieges, und wenn der erstere auch seine Macht auf italischem Boden vergrößern mochte, so war die Wahrscheinlichkeit des Sieges gegen ihn. Als Sulla nach seinen asiatischen Siegen nach Italien zurückkehrte, war dort der Erfolg seiner Waffen keineswegs unzweifelhaft, Sulla selbst wagte ihn

kaum zu hoffen. Erſt ſein Sieg über den Conſul Norbanus bei Capua gab ihm dieſe Hoffnung und beſtimmte ihn, ſein Heer nicht aufzulöſen, wie er ſelbſt erzählt hat (Plut. Sulla 27). Und wenn er wirklich ſiegte, ſo ſtand ihm auch kein Feldherr wie Marius entgegen. Oder wollen wir dem Marius zutrauen, daß er ſeine eigene Feldherrngröße unterſchätzte? daß er ſich hierin, in ſeiner unbeſtrittenen Größe, jemals ſeinem verhaßteſten Gegner untergeordnet habe? Nein, der Marius, welcher aus der Verbannung zurückkehrte, hatte den Geiſt des Kriegers nicht eingebüßt, ſeine Ankunft bringt Einheit und Nachdruck in den Kampf, er iſt der Leiter und alle die anderen Feldherrn treten hinter ihn zurück.

Und wenn Sulla auch geneigt geweſen wäre, damals den Kampf in Italien aufzunehmen: er durfte es nicht. Es iſt kein Grund vorhanden, die Erzählung Diodors, daß die Bundesgenoſſen früher ſchon mit dem Mithridat in Unterhandlung getreten waren und dieſer ihnen Hülfe in Italien zugeſagt hatte, wenn er ſich Aſien unterworfen, in Zweifel zu ziehen; dafür ſpricht ſeine Verlegung des Krieges nach Griechenland, dafür Sulla's Sendung gegen ihn zu einer Zeit, wo die Lage Italiens noch alle Kräfte in Anſpruch nahm. Nur wenn Mithridat auf italiſchem Boden zu fürchten war, wurde ſeine Bekämpfung in Griechenland unabweislich, im entgegengeſetzten Falle verlor Rom nichts, wenn es den Krieg bis zur gänzlichen Entſcheidung in Italien hinausſchob. War dies aber die Lage der Dinge, was hatte Sulla zu erwarten, wenn er nach Italien überſetzte und Archelaus ihm mit einem Heere folgte? Das war die Lage der Dinge, als Marius, der im Kriege ergraut war, den Sulla auf italiſchem Boden gefürchtet haben ſoll. Nicht einmal den Fieberphantaſien dieſes Mannes dürfen wir ſolches zutrauen, und wenn dieſe erfüllt waren mit dem mithridatiſchen Kriege, wenn er ſich mitten im Kampfe wähnte, wie wir ebenfalls bei Plutarch leſen, ſo würde ich geneigter zu der Annahme ſein, daß ſeine letzten Gedanken auf die Bekämpfung Sulla's in Griechenland und nach deſſen Vernichtung auf den aſiatiſchen Krieg gerichtet

waren. Erst nach Sulla's Endsiege kann jene Erzählung von den letzten Lebenstagen des Marius entstanden sein und ihre Tendenz geht so entschieden auf die Erniedrigung des Mannes, daß ihre Quelle nicht verkannt werden kann. Diesem Zwecke muß denn sogar die Reue über das Gegenwärtige, über die verübten Gewaltthaten dienen, eine menschliche Schwäche, für welche der Held dieser Partei freilich niemals zugänglich gewesen ist. Aber so sehr jene Reue den Marius heben würde in unsern Augen, so hat doch die Sättigung und Beruhigung der Leidenschaft, welche ihr Platz machen mußte, schwerlich Zeit gefunden. Noch am ersten Januar ließ er einen römischen Senator, den Ser. Licinius, ohne Urtheil vom tarpejischen Felsen herabstürzen, empfand also noch keine Reue über seine Thaten und vierzehn Tage darauf war er nicht mehr unter den Lebenden. Wenn am Schlusse der hier einer Prüfung unterworfenen Erzählung bei Plutarch die Autorität des Philosophen Posidonius angeführt wird, so darf sie nicht auf die ganze Erzählung, sondern nur auf die eben vorher erwähnte Krankheit bezogen werden, denn diese allein konnte Posidonius selbst gesehen und erkannt haben, als er seine Gesandtschaft bei dem schon kranken Marius ausrichtete, nicht die vorausgegangenen Ursachen. Diese Krankheit war πλευρῖτις. Wie dieses Uebel durch die aufgeführten Gründe entstehen konnte in jenen feinen Geweben, welche Hauptsitz mannigfaltiger rheumatischer Uebel sind, möchte den Physiologen schwer fallen zu erklären. Als Nachwehen der Tage von Minturnä und der übrigen Mühen der Flucht ist die Krankheit bei dem 70jährigen Greise sehr natürlich, mochte ihn sein früheres Leben auch noch so sehr abgehärtet haben. Bedurfte man aber der gerügten Erfindungen, um Glauben für die Trunkenheit des Marius zu gewinnen, so tritt auch diese Nachricht in ein sehr zweifelhaftes Licht, auch wenn eine widersprechende Nachricht nicht vorhanden wäre. Man vergleiche noch Cic. de nat. Deor. 3, 33: Cur Marius tam feliciter septimum consul domi suae senex mortuus est?

Der zweiten Erzählung zufolge, welche einem gewissen C. Piso [1]) beigelegt wird, wandelte Marius nach dem Mahle im Gespräche mit seinen Freunden umher und gedachte der Ereignisse seines Lebens vom Anfang an, und des Wechsels seines Glückes und legte sich darauf auf's Krankenbette nieder. Nach siebentägiger Krankheit verschied er darauf. Durch diese Erzählung, welche das Gepräge innerer Wahrscheinlichkeit trägt, wird die Zeit, in der Marius im Trunk Befreiung von seiner Angst vor dem Sulla und den Vorwürfen seines Gewissens suchen konnte, auf einen noch kürzeren Zeitraum beschränkt.

Eine dritte Variation über das Ende des Marius findet sich bei **Diodor. lib. 37 p. 252 Tauchn.** (Exc. de Virt. et Vit.) Ihr zufolge verzweifelte Marius, durch seine eigenen Unglücksfälle belehrt, an seinem Glücksterne, nachdem er das siebente Consulat erlangt hatte, weil er den vom Sulla drohenden Krieg voraussah, und gab sich selbst den Tod. Man möchte hier eine Verwechselung mit dem Ende des Sohnes vermuthen.

Der Tod des Marius würde wenig Veränderung in die Lage Roms und Italiens gebracht haben, wenn sich nach ihm ein tüchtiges Parteihaupt gefunden hätte. In Zeiten, wo die alten gesetzlichen Formen des Staates zertrümmert oder erschüttert sind, wo die Leidenschaften entfesselt und die Elemente des Staates in Gährung sind, bedarf es einer bedeutenden Persönlichkeit und eines Führers, der die Liebe seiner Soldaten zu gewinnen vermag. Cinna, welcher ziemlich hinter einander das Consulat bis an seinen Tod bekleidete, vermochte dies nicht und nur Mangel an Thatkraft konnte ihn so lange von der Bekämpfung des Gegners in Griechenland oder Asien

---

1) Wer dieser C. Piso gewesen sei, läßt sich schwerlich ermitteln. Gegen den bekannten Annalisten L. Calpurnius Piso Frugi spricht die Zeit seines Lebens bestimmter, als das verschiedene **praenomen**. Auch würde Plutarch ihn schwerlich durch den Zusatz *Γάϊος δὲ τις Πείσων, ἀνὴρ ἱστορικὸς* bezeichnet haben. Für *ἱστορικὸς* findet sich die Variante *τιμητικὸς* cf. **Lachmann. de font. Livii comment. 1, p. 32, not. 3.**

zurückhalten. Zwar schickt er seinen Collegen L. Valerius Flaccus, der an Marius Statt zum Consul erwählt war, dem von den Siegern zum Feinde des Vaterlandes erklärten Sulla nach, um ihn des Commando's zu berauben und den Krieg gegen Mithridat zu übernehmen, aber Flaccus war ganz untauglich zum Feldherrn, ein Mangel, den die kriegerische Thätigkeit seines Legaten Fimbria nicht ausglich. Daher vermied er auch in Griechenland ein Zusammentreffen mit dem damals schon siegreichen Gegner und wandte sich nach Asien, wo wenigstens Beute zu gewinnen war. Schon in Griechenland bewirkte des Consuls Willkür und Untüchtigkeit, daß ein Theil seiner Truppen zum Sulla überging, und bald gerieth er auch mit seinem Legaten Fimbria in Streit. Dieser gewann indeß die Soldaten, deren Hände den Flaccus fällten. Fimbria führte jetzt in Asien ohne Auftrag des Staates den Krieg nicht ohne Erfolg gegen den Mithridat und machte so diesen um so geneigter zum Frieden mit Sulla. Als letzterer darauf nach Asien vordrang, wollten Fimbria's Soldaten gegen ihn nicht kämpfen; Beute scheint ihr einziges Begehr, und der überlegene Sulla versprach reichere Beute. Darum sah sich Fimbria von seinen Truppen verlassen und gab sich selbst den Tod.

Mit den Schätzen des ausgesogenen Asiens beladen, schickte sich Sulla im Jahre 84 zur Rückkehr nach Italien an. Cinna hatte für dieses Jahr sein viertes, Carbo, Mitglied einer den Optimaten verhaßten Familie, sein zweites Consulat angetreten. Jetzt erst, als Sulla's Waffen die eigene Partei bedrohen, faßt Cinna den Entschluß, welchen ein ebenbürtiger Gegner gleich nach dem Siege zur Ausführung gebracht haben würde: er sammelt ein Heer und will mit diesem nach Griechenland übersetzen, um dort den Feind zu bekämpfen. Aber der asiatische Krieg war beendigt, keine Beute versprach Lohn für gefährlichen Kampf, und Cinna besaß die Liebe seiner Soldaten nicht. Als er daher seine Truppen zur Ueberfahrt zwingen will, fällt er durch ihre Hand.

Der überlebende Consul Carbo verwaltete jetzt allein das Consulat. Eine Gesandtschaft des Senats zur Unterhandlung des Friedens mit Sulla blieb erfolglos, während die Marianer eifrig in der Rüstung zum Kampfe fortfahren. Der Consul Carbo läßt den Senat, der aber natürlich unter dem Einfluß seiner Partei steht, wieder in den Vordergrund treten bei den Verhandlungen mit Sulla, damit dieser um so bestimmter als Feind des Staates erscheine. Dennoch zeigt einmal wenigstens der Senat dem Consul gegenüber Selbstständigkeit, als dieser alle Städte und Colonien Italiens durch Geißeln zum Kampfe gegen Sulla binden will; indeß bei dieser Maßregel gerieth der Consul sicher in Widerspruch mit einem großen Theile seiner eigenen Partei. Die wichtigste und für die Lage Italiens bleibende Folgen tragende Maßregel seines Consulats ist die Ertheilung des Stimmrechts an die Neubürger und in Folge dessen Vertheilung der Libertinen in die 35 Tribus. (Vgl. über diesen Senatsbeschluß den Abschn.: Ueber die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen.) Durch diesen Senatsbeschluß, welcher den Neubürgern Abstimmung in jeder Tribus ohne Unterschied gestattete, sollte ganz Italien gegen Sulla, welcher vor seiner Abreise nach Griechenland den Neubürgern jedes Stimmrecht entzogen und stets auf's Heftigste gegen Ertheilung dieses Rechts angekämpft hatte, gewaffnet und vereinigt werden. Auch sah sich derselbe, wie es scheint, noch im Jahre 82 (cf. Epit. 86), als ihm schon beide consularische Heere des Jahres 83 unterlegen waren und somit die Hoffnung auf seinen Sieg sich gemehrt hatte, zu einem Bündniß mit den italischen Völkern genöthigt, daß er ihnen weder das Bürgerrecht, noch das kürzlich verliehene Stimmrecht entziehen wolle; ein sicherer Beweis, daß er selbst nur durch diese Bewilligung Abwendung des allgemeinen Widerstandes der italischen Völker hoffte und ohne sie dem Siege seiner Waffen mißtraute.

8) Sulla's Sieg. Ende des Bundesgenossenkrieges und Verhältniß desselben zu dem gleichzeitigen Bürgerkriege. — Kritik der Geschichtsquellen dieser Zeit.

Als Sulla im Frühjahr 83 bei Brundusium [1]) mit 40,000 (Appian) oder 30,000 (Vell.) Mann landete, standen ihm in Italien nach seiner eigenen Aussage 450 Cohorten unter 15 Feldherren gegenüber (Plut. Sulla 27) [2]), und wir müssen daher seine eigene Versicherung, daß erst sein leichter und entschiedener Sieg über den Consul Norbanus bei Capua am Vulturnus [3]) ihn für den Krieg entschied, als aufrichtig gemeint ansehen. Mehr noch mußte ihn die Weise, wie er das Heer des andern Consuls Scipio für sich gewann, von der Schwäche seiner Gegner überzeugen und die Hoffnung seines Sieges erhöhen. Nach solchen Erfolgen wurden dann auch die italischen Völker geneigter, auf ihn ihre Hoffnungen zu gründen, als er ihnen Erhaltung derselben Rechte zusicherte, welche ihnen die Marianer gewährt hatten, und auch seine Heere mehrten sich mit den Kräften Italiens. Dennoch wurde bis zum Herbste des Jahres 82 in verschiedenen Gegenden Italiens mit der größten Anstrengung von beiden Seiten gefochten und einzelne Städte, wie das von den Samniten oder Sabellern seit lange besetzt gehaltene Nola, wurden erst im dritten Jahre erobert.

Für das Jahr 82 waren C. Marius der Sohn und Cn. Papirius Carbo zu Consuln ernannt. Nach einer verlorenen Schlacht wurde Marius in Präneste eingeschlossen, und um seinen Entsatz drehten sich von nun an die Hauptkriegsbege-

---

1) Sulla landete zu Brundusium und ging von dort zu Lande nach Tarent, cf. Cybulsky de bell. civ. Sull. p. 69 not. 44.

2) Nach Vellej. 2, 24. betrug die Zahl seiner Feinde mehr als 200,000 Mann; nach Appian. b. c. 1, 82. anfangs 200 Cohorten zu je 500 Mann, nachher aber mehr.

3) Cf. Cybulsky libr. l. p. 82 not. 3.

benheiten des Jahres. Zu dieſem Zwecke rückte auch das Heer der Samniten unter dem großen ſamnitiſchen Feldherrn Pontius Teleſinus, dem Lukaner Lamponius und dem Capuaner Gutta gegen Präneſte heran. Die Samniten allein ſcheinen bis zu dieſem Zeitpunkt als Geſammtheit die Waffen nicht niedergelegt zu haben, und auch da noch, als ſie ſich gegen Gewährung des beſten Bürgerrechts mit dem Marius und Cinna verbanden, traten ſie nicht, wie die übrigen Neubürger und Bundesgenoſſen, welche die Waffen niedergelegt hatten und der Entſcheidung in Rom harrten, unter römiſche Feldherren; unter ihren eigenen Führern, als ſelbſtſtändige Nation, führten ſie den Krieg und ſo ſehen wir ſie auch im letzten Kampfe gegen Sulla auf Seiten der Marianer unter ihren eigenen Feldherren kämpfen. Daß ſie indeß nicht allein ſtanden, daß Lukaner und Campaner mit ihnen vereint waren und vermuthlich niemals dieſe Verbindung aufgegeben hatten, dafür zeugen die Feldherren Lamponius und Gutta und für die Lukaner Plutarch im Sulla c. 29. Und wenn in der Epit. bei Livius anfangs die Samniten und Lukaner allein die Waffen nicht niederlegen, dann nur die Samniten in den Bund mit Marius treten und auch in der letzten Entſcheidungsſchlacht allein genannt werden, ſo ſchließt dieſe Nachricht lukaniſche und campaniſche Hülfstruppen nicht aus. Die Worte der Epit. würden ihre Geltung behalten, ſobald die Samniten allein noch als Völkerſchaft auftraten und ihnen ſich die den Krieg vorziehenden Lukaner und Campaner anſchloſſen. Nahmen auch dieſe Völkerſchaften noch an dem letzten Kampfe gegen Sulla Theil, ſo wird dadurch ihre Schwächung und Vertilgung als Nationen, welche zu Strabo's Zeit ſtattfand (cf. Strab. VI., 1. p. 4. Tauchn.), um ſo erklärlicher, da Sulla die den Marianern im letzten Kampfe anhängenden Italiker mit ſo bitterer Rache verfolgte.

Als die Samniten im Jahre 82 mit ihren italiſchen Hülfstruppen in bedeutender Heeresmacht [1]) zum Entſatz des

1) Vell. 2, 27 giebt ihre Zahl zu 40,000 Mann an; Appian. b. c.

jüngeren Marius gegen Präneste heranrückten, fanden sie sich durch Besetzung der Zugänge gehindert. Sofort wandten sie sich gegen das schwach geschützte Rom und drangen vom Albanerberge gegen das collinische Thor vor. Die aus der Hauptstadt entgegenrückende Macht wurde geworfen, in der Stadt herrschte Furcht und Entsetzen. Indeß eilt Sulla zum Schutze herbei. Die vorausgeeilte Reiterei wirft sich auf den Feind; dann folgt auch Sulla mit der Hauptmacht. Der Tag war schon weit vorgerückt, als der heftigste und blutigste Kampf entbrannte, und er währte bis in die Nacht. Sulla ordnete, ermahnte, war überall an den gefährlichsten Punkten gegenwärtig, kämpfte mit Gefahr seines Lebens; dennoch gewann nur der Sieg des Crassus auf dem linken Flügel das Glück des Tages für ihn. 50,000 Leichen bedeckten das Schlachtfeld. Für die Samniten wurde die Niederlage vernichtend. Diese Schlacht, gewonnen am 1. November, entschied Sulla's Sieg und endete den Bundesgenossenkrieg, denn die Eroberung des von den Samniten besetzten und vertheidigten Nola im folgenden Jahre war ihre nothwendige Folge. Sie wird den drei größten des ganzen Krieges zugezählt. Sulla nahm nach diesem Siege den Namen des Glücklichen an und ehrte das Andenken dieses Tages durch jährliche circensische Spiele. Nach Uebernahme der Dictatur erging dann ein furchtbares Strafgericht über die Städte und Völker, welche dem Marius und seiner Partei am treuesten angehangen hatten, ein Gericht, welches die Samniten der Vernichtung preisgab, die Etrusker von Habe und Gut trieb und den bei weitem größten Theil des italischen Grundbesitzes in andere Hände brachte. Doch die Weise, wie Sulla seinen Sieg verfolgte, muß bei der Entwickelung der Folgen und Veränderungen, welche der Bundesgenossenkrieg über Rom und Italien brachte, ohnehin zur Sprache kommen, soweit seine Thaten in der Aufgabe dieser Abhandlung liegen; ich breche daher

1. 90 zu 70,000, doch redet letzterer von einem früheren Versuche der Samniten gegen Präneste.

hier ab und laſſe zuvor einige Bemerkungen folgen über das Verhältniß dieſer letzten Bürgerkriege zum Bundesgenoſſenkriege.

Die richtigere Erkenntniß dieſes Verhältniſſes betrachte ich als eines der Hauptreſultate der hier vorgelegten Forſchungen. Man hat das Tribunat des Sulpicius bisher als einzig im Dienſte des Marius unternommen betrachtet, als das Mittel, dem Sulla den mithridatiſchen Krieg zu entwinden, damit der Ehrgeiz ſeines Gegners darin ſeine Befriedigung finde. Dadurch wird der Kampf dieſer Männer als ſelbſtſtändig hingeſtellt und losgeriſſen von den vorausgegangenen Kämpfen auf italiſchem Boden; nur um die Mittel ſeines Ehrgeizes zu finden, zieht Marius die Neubürger in ſein Intereſſe, die eigene Größe und die Erniedrigung des verhaßten Gegners, ja ſeinen politiſchen Gegnern zufolge die Befriedigung niedriger Habſucht auf die Gefahr und Anarchie des Vaterlandes bauend. Alle Ereigniſſe in Italien vom Tribunat des Sulpicius an werden ſo dem Kampfe dieſer beiden Männer untergeordnet, unter denen der Samnitenkampf vor dem colliniſchen Thore als ein letztes Aufflammen des Bundesgenoſſenkrieges ſeltſam genug ſich ausnimmt. Bei dieſer Annahme erſcheinen dann die Worte bei Tac. Annal. 6, 12. post exustum sociali bello capitolium als ein auffallendes Paradoxon, und konnten ſich neuere Herausgeber bewogen finden, gegen alle Handſchriften und ältere Ausgaben civili bello in den Text aufzunehmen. Das Capitolium brannte nämlich ab den 6. Juli des Jahres 83 a. Chr., als Sulla nach ſeiner Rückkehr aus Aſien auf italiſchem Boden um den Sieg focht. Allein es waren die Intereſſen und Angelegenheiten der Bundesgenoſſen, welche Sulpicius verfocht und um die ſich ſein Tribunat drehte, und nur der heftige Widerſtand, den damals zum Theil dieſelbe Partei leiſtete, welche früher die Maßregeln des Druſus zum Beſten der Bundesgenoſſen begünſtigt hatte, und die heftige Beharrlichkeit des Tribunen, der in ſeinen Plänen gewiß ſeiner beſten Ueberzeugung folgte, führte zum Kampfe der Bürger gegen Bürger. Und auch

in den folgenden Bürgerkriegen, als die Häupter der streitenden Parteien mächtig eingreifen in den Gang der Ereignisse, bleibt das Bürgerrecht der italischen Völker das Triebrad, welches die Kräfte Italiens in Bewegung setzt; noch der siegreich rückkehrende Sulla muß den Italikern Erhaltung aller der Rechte zusichern, welche seine politischen Gegner ihnen eingeräumt haben, derselben Rechte, um welche sie die Waffen ergriffen hatten. Wenn wir diese Thatsachen festhalten, so fand in der That der Bundesgenossenkrieg erst durch Sulla's Endsieg sein völliges Ende und Tacitus konnte mit gleichem Rechte an der angeführten Stelle sociali bello und civili bello schreiben. Die Uebereinstimmung aller Handschriften nöthigt daher unzweifelhaft zu der Annahme, daß er sociali bello geschrieben habe, und wir gewinnen somit im Tacitus einen Zeugen für die Richtigkeit dieses Ergebnisses meiner Untersuchung.

Daß aber wirklich wenigstens ein Theil der alten Historiker alle Bürgerkämpfe bis zum endlichen Siege des Sulla mit den Kämpfen gegen die Bundesgenossen als ein Ganzes zusammengefaßt und unter dem gemeinsamen Namen bellum Marsicum s. Italicum s. sociale dargestellt haben, beweist das Beispiel des Diodor, welcher darin ohne Zweifel einer Hauptquelle folgte. Die Fragmente des Diodor, welche aus seiner Kriegserzählung auf uns gekommen sind, finden sich an zwei Stellen zerstreut, da die von Mai herausgegebenen Excerpta Vaticana mit den früher bekannten noch nicht vereinigt und chronologisch geordnet sind. Die beiden bedeutendsten und längsten Bruchstücke geben uns Einleitung und Schluß des Krieges. Die Einleitung (bei Tauchn. tom. VI. p. 244 sq.) geht von der Erklärung des Namens (bellum Marsicum) und den Ursachen des Krieges aus, giebt darauf die Verfassung und den Kriegsplan der Bundesgenossen und schließlich eine kurze Uebersicht über den Verlauf und die Hauptbegebenheiten des Krieges bis zu dem Schlußsiege des Sulla. Diese Uebersicht schließt mit den Worten: *καὶ οὕτω τέλεον τῇ ἐμφυλίῳ συναπέσβη στάσει μέγιστος γεγονὼς καὶ*

ὁ Μαρσικὸς ἐπικληθεὶς πόλεμος. Mit der weiteren Ausführung der unterſtrichenen Schlußworte der Einleitung beſchäftigt ſich das zweite größere Bruchſtück, welches ſich in den Excerpt. Vatican. p. 124 sq. ed. Dind. findet. Dort wird die Behauptung, daß der marſiſche Krieg der größte ſei, „ſeit die Thaten der Menſchen durch die geſchichtliche Aufzeichnung zum ewigen Andenken überliefert worden", durch Vergleichung des trojaniſchen Krieges, 2) der Kriege der Griechen gegen die Perſer, 3) der Carthaginienſer gegen Gelon, 4) Alexanders des Großen gegen Perſien, 5) der Römer gegen Carthago und gegen die Cimbern und Teutonen erhärtet. Mit dieſen Betrachtungen ſchloß Diodor ſeine ausführliche Erzählung des Bundesgenoſſenkrieges, von welcher jedoch nur wenige Fragmente ſich erhalten haben. Das letztere Fragment ſteht bei Mai und Dindorf an einer ganz unpaſſenden Stelle, welche durch die Bemerkung des erſten Herausgebers entſchuldigt wird, daß die Beſchaffenheit des Codex zwinge, dieſes Fragment da einzuordnen, wo es ſich jetzt findet, oder das von Pompejus Magnus Geſagte gleich darauf folgen zu laſſen. Durch die letztere Anordnung erhält indeß das Bruchſtück gerade die Stelle, welche es der Ueberſicht des Diodor zufolge einnehmen muß, nämlich nach dem ſullaniſchen Siege. Und ſollte noch ein Zweifel zurückbleiben, ſo wird er durch das Fragment aus Diod. lib. 37. p. 252. Tauchn. (Eclog. II. p. 451.) gehoben, welches den Kampf des jüngeren Marius in die Zeit des Bundesgenoſſenkrieges ſetzt. Es iſt demnach über jeden Zweifel gewiß, daß die Geſchichtserzählung Diodors die Bürgerkämpfe dem Bundesgenoſſenkriege einverleibte und unterordnete.

Dieſe Anordnung iſt richtig und löblich, wenn das Tribunat des Sulpicius wirklich die Sache der Bundesgenoſſen in Rom verfocht, wenn die Gleichſtellung ihrer Rechte auch ſpäter noch das Hauptmotiv war, welches die italiſchen Städte und Völker unter die Fahnen der römiſchen Feldherren ſammelte, und Sulla nur unter der Bedingung eine Ausſicht zum Siege hatte, daß er die ungeſchmälerte Erhaltung der von ſeinen

Gegnern eingeräumten Rechte den italischen Völkern zusicherte. War dieses die Lage der Dinge, so wurde durch das Tribunat des Sulpicius dem früheren Kampfe nur eine andere Richtung und Form gegeben, auch in den Bürgerkriegen wurde im Wesen noch der frühere Kampf geführt und eine Zusammenfassung unter demselben Namen gerechtfertigt. Bleibt dieses auch dann der Fall, wenn Sulpicius nur im Dienste des Marius sein Tribunat übernahm? wenn er durch Vertheilung der Neubürger in alle Tribus nur dem Sulla den mithridatischen Krieg entziehen und den unersättlichen Ehrgeiz des Marius befriedigen wollte? Dann liegt die Ursache der Bürgerkriege in der Feindschaft jener Männer, das Gesetz des Tribunen berührte nur die Interessen der Neubürger — und zu diesen gehörte damals nur der geringste Theil der italischen Bevölkerung, gerade die Nationen, welche keinen oder nur einen untergeordneten Theil am Kampfe genommen hatten, — und der größte Theil der Verbündeten hatte die Waffen niedergelegt, weil er besiegt war und unterworfen, ohne seine Forderungen erfüllt zu sehen; erst der Bürgerkrieg ist es, welcher sie wieder unter die Waffen ruft. Mit welchem Rechte könnte ein Geschichtschreiber einen solchen Kampf als Theil und Fortsetzung des früheren Bundesgenossenkrieges in Eins zusammenfassen? Wir haben es hier indeß gewiß nicht mit dem Diodor, sondern mit seiner Hauptquelle zu thun, und der Inhalt der Einleitung (des ersten größeren Fragments) läßt auf eine sehr gute Quelle schließen. Ich erinnere hier daran, daß wir auch beim Tribunat des M. Livius Drusus eine verschiedene Auffassung seiner Maßregeln kennen gelernt haben und Diodor die Eidesformel des Philippus uns aufbewahrt hat, welche nur aus Unterhandlungen des Drusus und einer römischen Partei mit den Bundesgenossen vor Antritt des Tribunats eine Erklärung findet. Solche Unterhandlungen werden uns auch von Plutarch an einer Stelle (Cato minor 2.) berichtet, wo er nicht aus Sulla's Commentarien schöpft, und vertragen sich wohl mit der Ansicht, welche Appian uns überliefert, daß Drusus alle seine Gesetzesvorschläge zum

Behuf der Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen einbrachte, lassen sich indeß nicht mit der Ansicht vereinigen, daß der Tribun erst zur Aufrechthaltung seines sinkenden Ansehens sich der Sache der Bundesgenossen zuwandte und dadurch den Krieg veranlaßte. Ebenso habe ich beim Tribunat des Sulpicius darauf aufmerksam gemacht, wie in der Weise, mit der Appian die Thatsache, daß Sulpicius bei Gelegenheit seines Gesetzes auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus nichts von seinen weiteren Plänen in Betreff des Marius verrathen habe, mit der Ansicht, daß diese letzteren der Zweck aller früheren Gesetze gewesen seien, in Einklang zu bringen sucht, die Spur einer abweichenden Auffassung der Tendenzen seines Tribunats versteckt liegt. Diese Vermuthung gewinnt an Kraft, wenn wir erwägen, wie nur unter der Voraussetzung, daß Sulpicius in seinem vielfach angefeindeten Gesetze die Angelegenheiten der Bundesgenossen und Neubürger im Auge hatte und verfocht und die Bürgerkriege an diese Frage sich anknüpften, eine Berechtigung vorliegt, diese letzteren Kämpfe dem Bundesgenossenkriege einzuverleiben.

Fassen wir alles dieses zusammen, so führen diese Spuren auf eine verlorene Darstellung des Bundesgenossenkrieges, deren Grundzüge etwa folgende waren: Streben der Bundesgenossen nach politischer Gleichstellung mit der herrschenden Nation, und Bemühungen, diese Forderung auf gesetzlichem Wege zu erlangen. Pompädius Silo, Abgeordneter der Bundesgenossen in Rom, gewinnt den M. Livius Drusus und andere Männer. Eidlich beschworener Bund. Drusus sucht als Tribun eine Gleichstellung durchzusetzen und bringt zu diesem Behufe eine Reihe von Gesetzen in Vorschlag. Nachdem Drusus unterlegen, beginnt der Kampf. Der Versuch des Sulpicius, den Kampf auf gesetzlichem Wege in Rom zu Ende zu bringen, führt zum Bürgerkriege, mit dem der Bundesgenossenkrieg sich mehr und mehr verschlingt und zusammenfällt und endlich nur mit Erreichung der ursprünglichen Forderung in dem sullanischen Kriege ein Ende findet. Vielleicht gehörte dann auch die engere Verbindung des mithridatischen

Krieges mit den Ereignissen Italiens, welche wir bei Diodor erwähnt finden, derselben Quelle.

Setzen wir diese Darstellung als dem wahren Hergange der Ereignisse entsprechend, wie die unbefangene Prüfung der Thatsachen sie im Wesentlichen ergeben hat, so hatten Sulla und seine politischen Glaubensgenossen das höchste Parteiinteresse, sowohl das Tribunat des Drusus, als besonders das des Sulpicius aus diesem Zusammenhange heraus zu reißen und in dem Lichte erscheinen zu lassen, in dem beide auch heute noch aufgefaßt werden. Ich habe nachgewiesen, daß gerade die Mehrzahl der Optimaten in ihrem Hauptorgane, dem Senate, dem Drusus bis an seinen Tod anhingen, und zwar auch in der Maßregel, welche den Bundesgenossen das Bürgerrecht übertrug; daß die Ritter den heftigsten Widerstand leisteten und nach ihrem Siege die angesehensten Männer der Aristokratie als Urheber des Krieges verfolgten, weil sie den Bundesgenossen das Bürgerrecht in Aussicht gestellt hätten. Ich habe ferner nachgewiesen, daß Sulla in diesem Parteikampfe auf Seiten der Optimaten und des Drusus, Marius auf Seiten der Ritter gestanden haben müssen, wenn auch nicht in dem Vordergrunde des Kampfes. Auch mag Sulla zu denen gehört haben, welche sich von dem Tribunen abwandten, als die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen verhandelt wurde. Als später der Tribun Sulpicius, obschon unter veränderten Verhältnissen, in die Fußtapfen seines Freundes, des Drusus, trat, war Sulla an der Spitze der Optimaten der hartnäckige und entschiedene Gegner der Forderungen der Neubürger und Bundesgenossen und dieser Widerstand drängte den Marius auf die Seite der letzteren. Die Optimaten hatten also größtentheils Stellung und Gesinnung gegen die Italiker gewechselt, wie wir z. B. bei Q. Pompejus besonders nachweisen können, und mußten wünschen, daß dieses Sachverhältniß verdunkelt werde. Drusus war gefallen, seine Gesetze getilgt, heftige Parteiungen und gewaltige Ereignisse hatten sich gedrängt. Sie bemächtigten sich daher der Zeitgeschichte und wälzten den früher ihnen gemachten Vorwurf

auf den Urheber des Geſetzes [1]) und redeten ohne Zweifel auch in dieſem Sinne im Senat und vor dem Volke. Die Einigkeit ihrer Partei mit dem Tribunen war aber eine bekannte und unbezweifelte Thatſache; daher wurden ſeine übrigen den Senat begünſtigenden Geſetze als die Urſache dieſer Einigkeit hingeſtellt und das Bürgerrecht der Bundesgenoſſen ward nur der Rettungsanker, nach welchem der unterliegende Druſus griff, ein Mittel, welches man ja, wie früher, fallen laſſen konnte oder doch ſeine Ausführung hintertreiben, wenn der Zweck erreicht war.

Wie konnten ferner Sulla und ſeine Anhänger einräumen, daß Sulpicius in der Hauptſache nur die Maßregel ſeines Freundes erneuerte, daß er und Cn. Pompejus Strabo die frühere Geſinnung gegen die Bundesgenoſſen bewahrten, welche die Ariſtokraten dem Geſetze des Druſus geneigt machte, und ihre Gegner ihr politiſches Glaubensbekenntniß in dieſer Sache geändert hatten? Darum durfte das Tribunat des Druſus nicht in ſeinem wahren Lichte erſcheinen, noch weniger das des Sulpicius. Letzterer mußte der Verräther werden an ſeiner früheren politiſchen Geſinnung und ſeiner Partei, Habſucht, Ehrgeiz, jegliche Schlechtigkeit mußte ihn zum Werkzeuge des Marius machen, ſo ſehr auch unſere geſchichtliche Kenntniß von dem früheren Leben des Sulpicius dawider ſtreitet. Denn ſeine Freundſchaft mit dem Druſus und die hohen Erwartungen, welche die Optimaten von ihm hegten noch kurz vor dem Tode dieſes Tribunen, weiſen ihn als Gegner des Marius bis zum Ausbruche des Krieges nach und die beiden erſten Kriegsjahre bis zur Uebernahme des Tribunats kämpfte Sulpicius vom Marius getrennt mit Cn. Pompejus Strabo in Picenum. Dennoch ſollte er nur, um den Marius zu heben und den Sulla zu erniedrigen, das Tribunat übernommen, die Sache der Neubürger ergriffen und den Staat in's Verderben geſtürzt haben, Beide ſollten in dem

1) Plin. H. N. 25, 21: Druso optimates bellum Marsicum imputavere.

hellsten Lichte der Hassenswürdigkeit dastehen, damit der tödtliche Haß und die grause Rache Sulla's gerechtfertigt erscheine. Ich bin fern davon, mich zum Lobredner des Sulpicius aufzuwerfen, noch will ich den Marius von Schuld frei sprechen, um seinen Gegner zu erniedrigen. Aber es ist unzweifelhaft, daß Sulla noch in seinen Denkwürdigkeiten die Rache gegen diese Männer verfolgte und seinen Haß sättigte durch Entstellung der Thatsachen, daß er seinen Gegnern die niedrigsten Leidenschaften, ihren Handlungen die gehässigsten Motive unterlegte und namentlich den eigenen Ruhm zu mehren suchte durch wahrhaft widerliche Anfeindung und Verleumdung seines Gegners in seinen größten Eigenschaften. Auch dafür ist Sulla der Geschichte Rechenschaft schuldig. In ähnlichem Geiste schrieben sicher Lucullus, Rutilius, dessen feindselige Gesinnung gegen den Marius auch dem Plutarch bemerkbar wurde, und Catulus. In dem Sinne der römischen Aristokratie hat auch Livius die Tribunen Drusus und Sulpicius aufgefaßt und ihre Gesetze behandelt, wie die Epitome erkennen läßt.

Nur als Vermuthung will ich hier noch die Ansicht hinzufügen, daß jene erstere Darstellung der hier behandelten Ereignisse im Wesentlichen dem Posidonius von Rhodus, dem Freunde des Pompejus Magnus, angehört, welcher gerade diese Zeit mit Einschluß des mithridatischen Krieges besonders ausführlich behandelt hat. Sowohl Appian wie Plutarch haben sein Werk fleißig benutzt und Niebuhr spricht es mit unbedenklicher Gewißheit aus, daß Appian seine richtige Ansicht vom ager publicus und über die sich daran knüpfenden Bewegungen der Bundesgenossen aus diesem Schriftsteller schöpfte, und auf eben diese Darstellung gründet sich die Ansicht Appians vom Tribunat des Drusus. Ferner konnte Posidonius durch Pompejus leicht eine richtigere Ansicht über die Maßregeln des Sulpicius erhalten und Pompejus hatte hierin nicht gleiches Interesse mit dem Sulla, da sein Vater mit diesem Tribunen in Verbindung gestanden hatte und von derselben Partei angefeindet wurde. Sah er also in der Ehre und

Rechtfertigung des Vaters den eigenen Ruhm, so mußte ihm eine Darstellung erwünscht sein, welche denselben von der durch Sulla's Commentarien auf ihn gehäuften Schmach reinigte und in einem richtigeren Lichte erscheinen ließ. (Man vgl. die ersten Capitel im Pompejus des Plutarch.)

9) Folgen des Bundesgenossenkrieges.

Die Untersuchung hat mehrfach schon herausgestellt, daß die Bundesgenossen das vorgesteckte Ziel, volles Bürgerrecht und Abstimmung in allen fünfunddreißig Tribus, vollständig erreicht haben. Nach Sulla's Siege war das römische Bürgerrecht also vom Rubico und Macra bis zur Südspitze Italiens ausgedehnt; allein die Bevölkerung, welche dieses Land bewohnte, war nicht mehr dieselbe, welche den Kampf um politische Gleichstellung gegen die herrschende Stadt unternahm. Nicht nur hat der Krieg alle jene bedeutenden Männer gefällt, welche an der Spitze der Bundesgenossen den Kampf leiteten, und mehrere Hunderttausende ihrer Bürger hingeopfert, ihre eigenen Führer ergänzen überall die schwindenden Streitkräfte durch Aufrufung der Sklaven zur Freiheit und unter ihre Fahnen. Davon berichten unsere Quellen am meisten in den südlichen Feldzügen und gewiß war dort und in Etrurien die Zahl der Sklaven am größten. Besonders nach den Niederlagen der Cimbern und Teutonen, deren Gefangene über Italien und Sicilien vertheilt wurden, hatte sich die Zahl der Sklaven in einem verderblichen Grade gemehrt und manche jener Natursöhne mögen von Neuem ihr Schwert in Römerblut getaucht haben. Diese Zersetzung der Nationen, schon an sich wichtig, da sie nicht mehr in sich den Mittelpunkt ihres politischen Lebens hatten, wurde durch Sulla's Maßregeln vollendet. In Rom begannen die berüchtigten Proscriptionen, dehnten sich von dort über ganz Italien aus, trafen nicht Einzelne allein, sondern ganze Städte und Nationen und gaben Alles der Vernichtung preis, was sich dem Sieger feindselig

zeigte oder gezeigt hatte [1]). Die tapferen Samniten, welche vom Anfang des Krieges an die Waffen nicht niedergelegt hatten und noch vor den Thoren Roms dem rückkehrenden Sulla den Sieg ſtreitig machten, wurden als Nation vernichtet. Nicht eher hörten die ausgeſandten Soldaten zu metzeln auf, bis alle Samniten niedergehauen oder aus Italien herausgeworfen waren, leſen wir bei Strabo lib. V. c. 4. p. 404. Tauchn. Nicht einmal Städte ſollte das gehaßte Land behalten, daher ſah dieſer Geograph hier nur Dorfſchaften, in denen die Einwohner zerſtreut wohnten, keine bemerkenswerthe Stadt; denn Beneventum und Venuſia, obgleich altſamnitiſche Städte, waren längſt latiniſche Colonien und blieben als ſolche von dem gemeinſamen Geſchicke befreit. Daraus folgt, daß Sulla nach Samnium keine Militaircolonien ſandte, ſondern nur einzelne Coloniſten ohne eigene Gemeinweſen. Nächſt den Samniten hatten ſich die Etruſker dem Marius und dann den Marianern beſonders geneigt erwieſen und den Kampf am längſten fortgeſetzt. Ihnen nahm Sulla Städte und Aecker und gab ſie ſeinen Soldaten. Hier hauſten die alten Bewohner theils als Räuber in großer Anzahl, theils harrten ſie einer neuen Umwälzung. Deshalb war Etrurien auch ein Hauptheerd für die catilinariſche Verſchwörung (cf. Sall. Cat. c. 28, Cic. in Catil. II. 9, 20, pro Murena 24.). Auch im Süden Italiens, in Lukanien, Campanien, Bruttium und Apulien [2]), muß der Wechſel der Grundbeſitzer ſehr groß geweſen ſein, weil zu Strabo's Zeit jene Nationen ganz zu Römern geworden waren und in Sitten, Kleidung, Bewaffnung nichts Eigenthümliches bewahrt hatten (cf. Strab. VI, 1. p. 4. 5. Tauchn.). Die Zahl derer, welchen Sulla Aecker anwies, wird von Appian (b. c. 1, 104.) auf 120,000 angegeben; derſelben Quelle zufolge (ibid. 96.) hatte er 23 Legionen, nach der Angabe der Epitome des Livius (89) 47

1) Appian. b. c. 1, 96; 2, 140.

2) Nach Apulien ſchickte Catilina Abgeordnete, um dort die ſullaniſchen Soldaten aufzuwiegeln, Appian. b. c. 2, 2.

Legionen zu versorgen. In welche Städte Sulla seine Militärcolonien sandte, ist uns nur sehr unvollständig bekannt und für meinen Gesichtspunkt bedeutungslos. Gewiß ist, daß diese Vertheilung der großentheils aus Altbürgern bestehenden Anhänger Sulla's über ganz Italien die schnellere Verwischung eigenthümlicher Sitten und Gebräuche der jetzt politisch gleichgestellten Nationen sehr befördern mußte.

Schon in dieser Veränderung der Bevölkerung Italiens erkennen wir, wie theuer die Bundesgenossen die Erweiterung ihrer Rechte im Verhältniß zur herrschenden Stadt erkauften. Die Rechtserweiterung veränderte nun gänzlich die verschiedenen Rechtsverhältnisse, in denen wir die verschiedenen Staaten Italiens vor dem Ausbruche des Krieges gefunden haben; gesetzlich wurde es für alle gleich, mochte ein Staat zuvor colonia Latina oder Romana, ein freier Bundesstaat oder mit dem Kleinbürgerrechte begabt gewesen sein oder als Präfectur seinen Präfecten von Rom erhalten haben. Indeß blieben die Namen municipium, praefectura, colonia, auch abgesehen von den späteren Militärcolonien, noch fortwährend im Gebrauch, so jedoch, daß municipium als allgemeineres Wort häufig nur eine Landstadt bezeichnet. Anfangs aber war es nicht die Gewohnheit allein, welche die üblichen Namen den Staaten erhielt. Bürgerliche Einrichtungen und Gebräuche, welche eine lange Zeit in Wirksamkeit bestanden haben, dauern auch bei verändertem Rechtsverhältnisse noch längere Zeit fort und weichen nur stufenweise den äußeren Einflüssen und inneren Bewegungen. Dazu kommt, daß die Römer nach hergestellter Ruhe keineswegs gewaltthätig in der Durchführung der Consequenzen des veränderten Rechtes verfuhren. Gesetzlich fand auf alle römische Bürger das römische Recht seine Anwendung und alle gesetzlichen Beschlüsse Roms hatten bindende Kraft für sie. Wir wissen aber, daß einzelne Bundesstaaten ihr Bundesrecht dem römischen vorzogen, und man ließ sie im Besitz des ersteren. Die römischen Rechtsgelehrten und Staatsmänner brachten in diesem Falle ein altes Recht der Bundesstaaten in Anwendung und es scheint der

lex Julia besonders beigefügt zu sein, daß sie ihre Einwilligung (fundi fieri) geben mußten, damit ein römisches Gesetz Gültigkeit bei ihnen erlange. Indeß wird dieser Fall auf italischem Boden sehr selten gewesen sein. Wir wissen nur, daß zu Heraclea und Neapel unter den Bürgern Streit darüber entstand, ob man das alte Bundesrecht bewahren oder das römische Recht annehmen sollte (cf. Cic. pro Balbo 8, 21). Daß zu Heraclea die letztere Ansicht siegte, folgt aus Cicero's Rede für den Dichter Archias (c. 4). Ebenso wenig hatte die Entziehung des Bürgerrechts, welche Sulla über einzelne feindliche Städte verhängte, rechtlichen Bestand, sondern blieb schon bei Sulla's Lebzeiten unbeachtet, und schon damals verfocht Cicero öffentlich den Rechtsgrundsatz, daß das Bürgerrecht nicht entzogen werden könnte. Vgl. Cic. pro Caec. c. 33 sq. Zur Nachweisung des römischen Bürgerrechts und zur rechtmäßigen Uebung desselben genügte daher von jetzt an die Einzeichnung in das Album eines früheren Bundesstaates, Einzeichnung in die römischen Bürgerlisten war überflüssig; denn wenn der ganze Staat als solcher das volle Bürgerrecht erlangt hatte, übte es natürlich auch jeder Einzelne. Den bestimmten Beweis dafür liefert die eben angeführte Stelle der Rede Cicero's für den Archias. In dieser Thatsache findet auch die sonst auffallende Erscheinung ihre Erklärung, daß die erste Censur, welche nach 16jähriger Unterbrechung seit der Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien im J. 70 a. Chr. abgehalten wurde, noch nicht ganz 56,000 Bürger mehr ergab, als die letzte vor dem Bundesgenossenkriege (115 a. Chr.). Die Listen der Censoren vom J. 115 a. Chr. (630 a. u. c.) zählten nämlich 394,336 Bürger, während die der Censoren vom J. 70 a. Chr. (684 a. u. c.) 450,000 Bürger ergaben, cf. Liv. Epit. 63 u. 98. Die Zahlen der dazwischenliegenden Lustren sind uns unbekannt, da sie in dem Auszuge des Livius keine Erwähnung finden.

Diese veränderte Stellung der Landstädte zu Rom verringerte natürlich ihre selbstständige Kraft, die Bahn des Ehrgeizes und des Ruhmes rief ihre durch Talente oder Reich-

thum hervorragenden Männer in den Mittelpunkt der Regierung; doch waren Verwilderung der Sitten, das Sinken der Bildung und des Ackerbaues verderblichere Folgen der Anarchie und der Gräuelſcenen, welche faſt ein Decennium hindurch Italien verheerten. Für das Sinken der Bildung in den italiſchen Städten haben wir ein beſtimmtes Zeugniß Cicero's in der Rede für den Dichter Archias (c. 3, 5): Erat Italia tunc plena, leſen wir dort, Graecarum artium ac disciplinarum studiaque haec et in Latio vehementius tum colebantur, quam nunc iisdem in oppidis, et hic Romae, propter tranquillitatem reipublicae, non negligebantur. Itaque hunc (Archiam) et Tarentini et Rhegini et Neapolitani civitate ceterisque praemiis donarunt: et omnes, qui aliquid de ingeniis poterant judicare, cognitione et hospitio dignum existimarunt. Der Redner ſpricht hier von der Zeit, in welcher Archias nach Italien kam, und das war kurz vor ſeiner Ankunft in Rom im J. 102 a. Chr.

Für die Verwilderung der Sitten und des ganzen Lebens bietet uns Etrurien die düſterſten Farben. Salluſt in ſeinem catilinariſchen Kriege giebt darüber die genaueſten Nachrichten [1]). Die ihrer Habe beraubten alten Einwohner durchzogen als Räuber in Schaaren das Land und machten den Beſitz unſicher, oder harrten neuer Umwälzungen, die ihnen Land und Städte zurückgeben ſollten. Die alten ſullaniſchen Soldaten, durch das Beiſpiel und die ſchlaffe Kriegszucht ihres Führers an Ausſchweifungen und liederliche Sitten gewöhnt, durch den Einfluß griechiſcher und aſiatiſcher Weichlichkeit und Schwelgerei verderbt, ſahen ſich jetzt in ſchnell und leicht erworbenen Reichthümern und verpraßten bald Habe und Gut. Mit Schulden belaſtet, blickten ſie um ſich nach neuem Erwerb in der gewohnten Weiſe. So rächten ſich Sulla's Sitten und die Nachſicht, welche auch den Soldaten verzieh, was er ſich ſelbſt erlaubte, in der bürgerlichen Geſellſchaft und im Staate; hier liegt der größte Fluch, welchen er mit ſeinen Soldaten

1) Catilina c. 11. 12. 16. 17. 28, cf. Cic. in Catilin. II, 9, 20.

über Italien brachte, und das Heidenthum trug nicht wie das Christenthum die Quelle sittlicher Wiedergeburt in sich. Hohe Achtung vor dem Rechte und Gesetze, strenge und willige Unterordnung des Einzelnen unter den Staat und das Gemeinwohl, eine tief eingewurzelte Anhänglichkeit an die Sitten der Vorfahren — die Tapferkeit im Kriege ist eine Folge und Lebensäußerung dieser Tugenden — haben die römische Republik zu ihrer Größe emporgetragen, ihr den Einfluß über die anderen italischen Nationen erworben und auf lange gesichert. Schon bei den gracchischen Unruhen treibt das Standesinteresse zur Verletzung des Gesetzes und giebt der Festigkeit des Staates den ersten Stoß. Aber noch wohnt die Achtung vor dem Gesetze tief in den Gemüthern der Bürger, großer Haß trifft die Verletzer des Gesetzes und die Folgen der Ungesetzlichkeit beschränken sich noch auf die herrschende Stadt. Die Tribunate des Livius Drusus und Sulpicius verflechten die Interessen aller Italiker mit den römischen, aller Augen sind dahin gerichtet; aber Gesetz und Recht werden mehr und mehr mit Füßen getreten, Gewaltthätigkeiten werden rücksichtslos und ohne Scheu vor dem Gesetze geübt. Bald tritt der Staat selbst in den Hintergrund, einzelne Männer treten an die Spitze der Ereignisse, persönliche Interessen, persönliche Feindschaften treten an die Stelle des Staatswohles und der Interessen Italiens, so daß die letzteren selbst in der Geschichte verdunkelt in den Hintergrund treten. In Sulla's Siege greifen Haß und Willkür in die heiligsten Güter der Bürger ein, treiben den Gegner von Habe und Gut und belohnen mit diesem Raube die eigenen Anhänger. Konnten die aus ihrem Besitzthum Vertriebenen, die ihrer Rechte Beraubten den waltenden Staat, die Herrschaft des Gesetzes in diesen Maßregeln erkennen? Konnten es die auf Kosten ihrer Mitbürger Bereicherten? Und solches Walten stieß der Staat nicht von sich als ein gesetzloses, widerrechtliches, er vermochte es auch nach dem Tode des Gewalthabers nicht, sondern mußte es zu seinem eigenen machen. So büßte der Staat nicht allein die moralische Achtung in den Gemüthern seiner Bürger

ein, den Grundpfeiler seiner Kraft und Macht; auch die Achtung vor Recht und Gesetz, jenes Princip heidnisch-römischer Sittlichkeit, ward in den Gemüthern der Bürger erschüttert oder aufgehoben und keine höhere geistige Gewalt vermochte dem um sich greifenden Sittenverderbnisse Widerstand zu leisten. So brachte Rom einem großen Theile Italiens nach der politischen Gleichstellung die verderbten Sitten seiner Soldaten und Bürger. Dennoch bewahrten die kleineren Landstädte und Ortschaften eine größere Einfachheit und Reinheit der Sitten, als die herrschende Stadt. Daher finden wir in der Folgezeit, daß die Männer Roms, welche durch strengere Sitten und edlere Gesinnung hervorragen, nicht aus Rom, sondern aus Landstädten abstammen [1]). Cato und Cicero sind hervorragende Beispiele der nächsten Zeit und dieselbe Erscheinung mehrt sich in der Folge.

Eine weitere Folge der politischen Gleichstellung war die raschere Abnahme kleiner freier Landbesitzer und das Sinken des Ackerbaues auf italischem Boden. Diese Thatsache ist bekannt aus dem stets wachsenden Bedarfe fremder Getreidezufuhr bei der Abnahme der freien Bevölkerung Italiens; hier bedarf es nur des Nachweises, in wie weit der Bundesgenossenkrieg und die davon unzertrennlichen Bürgerkämpfe dahin gewirkt haben. Daß die sullanischen Soldaten schlechte Ackerbauer waren, daß sie schnell ihre leicht errungene Habe verpraßten, erzählt uns Sallust. Ihr Grundbesitz kam aber in der Regel nicht wieder an kleinere Grundbesitzer, welche selbst den Acker bebauten, sondern vermehrte die großen Güter der Reichen, welche ihre Latifundien durch Sklaven bearbeiten ließen, zum Theil in gewaltige Lustgärten umschufen. Dazu boten die Proscriptionen Gelegenheit zu ungemessener Ausdehnung des Grundbesitzes Einzelner. So geschah es, daß ganze Ortschaften und Gegenden, welche sonst von zahlreichen Völkern bewohnt wurden, in Güter von Privatpersonen umge-

1) Cic. Philipp. 3, 6: Videte quam despiciamur omnes, qui e municipiis sumus, id est omnes; quotus enim quisque non est?

wandelt wurden. Daher konnte Livius bei Erzählung der volscischen und äquischen Kriege in Staunen ausbrechen, wie dieselben Gegenden, welche zu seiner Zeit fast nur von römischen Sklaven dürftig bevölkert waren, eine so unerschöpfliche Zahl freier Männer in's Feld stellen konnten (cf. Liv. 6, 12).

Doch auch abgesehen von diesen Gründen mußte schon die bürgerliche Gleichstellung die Bevölkerung und Blüthe der Landstädte verringern. Schon im J. 177 a. Chr. kam eine Gesandtschaft der Bundesgenossen nach Rom, welche klagte: **Cives suos Romae censos plerosque Romam commigrasse. Quod si permittatur, perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri, nullum militem dare possent.** Die gesetzlichen Schranken, welche dieser Uebersiedelung früher gewehrt hatten, waren jetzt gefallen, die Lockungen mehrten sich, wenn einzelne Männer in Rom zu höheren Ehrenstellen aufgestiegen waren und nun aus Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt, aus Dankbarkeit für Unterstützung in den Comitien, oder um ihren Anhang und ihre Macht in Rom selbst zu mehren, eine große Anzahl ihrer Landsleute nach Rom zogen, oder dort ihnen Schutz und Unterstützung gewährten. Die in Rom aus den verschiedensten Ländern zusammenfließenden Reichthümer, die große Zahl fürstlicher Hofhaltungen der Großen, der grenzenlose Luxus, gegen den keine Gesetze ausreichten, gewährten Mittel zum Erwerb und zu schneller Bereicherung, wie kein Land und keine Stadt der Erde. So verschlang dieser Mittelpunkt des Glanzes und der Macht die besten und regsamsten Kräfte der übrigen Städte Italiens und selten mochten Bürger, welche in Rom sich bereichert hatten, zur Rückkehr in ihre Heimath geneigt sein.

So hat die politische Gleichstellung der Italiker und die Art, in welcher sie erworben wurde, die Blüthe Italiens verringert und untergraben, und der Verfall des Landes greift mit raschen Schritten um sich. Jetzt ist es Rom nicht mehr allein, welches auf Kosten der Provinzen lebt, auch die übrigen Italiker haben größeren Antheil an dieser Beute.

Dennoch ist diese rechtliche Gleichstellung im höheren Sinne der Geschichte ein großer Fortschritt und die Idee gleicher bürgerlicher Berechtigung, im größten Theile Italiens einmal verwirklicht, ergriff auch bald die nördlichen Völker des cisalpinischen Galliens. Schon im J. 63 a. Chr. kamen sie in großer Zahl nach Rom und begehrten Einzeichnung in die Listen der Censoren. Q. Lutatius Catulus und M. Licinius Crassus Dives, die damaligen Censoren, konnten sich nicht einigen, der eine weigerte, der andere wollte ihre Zulassung, und legten deshalb ihre Würde nieder. Auch ihre erwählten Nachfolger wurden an der Ausübung der Censur durch das Einschreiten der Tribunen gehindert und die anwesenden Bewohner des Pogebietes durch die lex Papia de peregrinis ex urbe ejiciendis aus der Stadt getrieben (cf. Dio Cass. 37 c. 9).

In gleicher Weise knüpfen sich die Sklavenkriege an den Bundesgenossenkrieg an. Eine große Anzahl Sklaven waren im Laufe desselben zu den Waffen gerufen und hatten sich die Freiheit und das Bürgerrecht erstritten, und ihr Beispiel wirkte mächtig auf die Gemüther dieser verachteten Menschenclasse. Daher fand sich Spartacus, als er bald nach Sulla's Tode die Gladiatoren zur Freiheit aufrief, schnell an der Spitze eines Heeres, welches nur mit der größten Anstrengung nach dreijährigem Kampfe überwunden wurde.

Wir wenden uns jetzt zu den Folgen und Einflüssen, welche die große Ausdehnung des Bürgerrechts auf den römischen Staat und seine Verfassung übte, und es macht sich hier zunächst die Wichtigkeit einer genauen Bestimmung geltend, in welcher Weise die Neubürger an der souverainen Macht des Volkes in den Comitien Theil nahmen. Ich erinnere hier an das Resultat meiner obigen Untersuchung über die Bewilligung des Bürgerrechts und namentlich des Stimmrechts an die Bundesgenossen. Das letztere erwarben die Staaten als solche und ohne Ausnahme erst im Jahre 84 a. Chr.; die letzte und einzige Censur, welche Neubürger verzeichnet haben kann, fällt aber zwei Jahre früher, in das Jahr

86, und auch damals wurden die sich Meldenden nicht in bestimmte Tribusregister, sondern in besondere Listen eingezeichnet, und ihre Zahl konnte verhältnißmäßig nur sehr gering sein. Noch mehr mußte ihre Zahl durch die folgenden Kämpfe und sullanischen Proscriptionen verringert oder vernichtet sein, denn jene Censur war unter der Herrschaft der Marianer gehalten und Sulla wird sie als namentlich aufgeführte Feinde nicht vergessen haben. Ihre den sullanischen Sieg überlebende Anzahl kann aber nur ganz unbedeutend gewesen sein, und da erst im Jahre 70 wieder eine Censur gehalten wurde, blieben die Neubürger bis dahin im Ganzen uneingezeichnet in die Bürger- und Classenverzeichnisse der römischen Bürger. Daraus folgt einmal, daß der Besitz des Bürgerrechts, wie auch aus einer Stelle Cicero's oben nachgewiesen ist, nicht an die Einzeichnung in das Album der römischen Bürger geknüpft war; zweitens, daß die Uebung des Stimmrechts nicht auf die censirten Neubürger beschränkt war, denn sonst hätten sie gar keins geübt, und daß die, welche in Rom dieses Recht übten, in jeder beliebigen Tribus abstimmen durften, weil sie keiner bestimmten Tribus zugeschrieben waren. Dies gilt aber nur für die Tributcomitien, denn in den Centuriatcomitien bestanden die Classen fort und in ihnen konnten also nur die censirten Bürger das Stimmrecht üben. Hieraus ergiebt sich ein sehr wichtiger Unterschied für die Bedeutung beider Comitien bis zum Jahre 70, welcher seine Lichtstrahlen wieder auf die wesentlichsten Theile der sullanischen Verfassung wirft. Hauptveränderungen der Verfassung, welche Sulla vornahm, sind die Schwächung und gänzliche Umgestaltung der tribunicischen Gewalt, die untergeordnete Stellung und Bedeutung, welche er den Tributcomitien gab, und die Uebertragung der Gerichte an den Senat. Er entzog den Tribunen, wie den Tributcomitien, jeglichen Einfluß auf die Verwaltung und Gesetzgebung des Staates und der Senat vereinte in sich 1) die höchste gesetzgebende Gewalt, denn er allein hatte die Initiative der Gesetze und die Centuriatcomitien durften nur über einen Vorbeschluß des Senats abstimmen und selbst ein solcher Volks-

beschluß bedurfte der Bestätigung des Senats; 2) die oberste Verwaltung, da auch die höchsten Magistrate seiner Aufsicht unterworfen waren; 3) die höchste richterliche Gewalt und 4) in seinen Mitgliedern und durch Uebertragung und Entziehung der Provinzen und Heere die höchste militärische Macht. Die Centuriatcomitien hatten nominell freilich die souveraine Volksmacht, aber diese beschränkte sich auf Ja und Nein und die Wahl der höchsten Magistrate. So wenigstens im Geiste der Gesetzgebung. Eine solche Verfassung schützte und vertrat nur die Rechte eines einzigen Standes, das gesammte übrige Volk hatte gar keinen gesetzlichen Weg, sein Wohl und Gedeihen zu wahren und seine Interessen geltend zu machen; nur noch der Schutz einzelner Bürger gegen augenblickliche Willkür der Magistrate innerhalb der Bannmeile Roms war den sonst so mächtigen Tribunen erhalten. Und die Gewalthaber standen nicht über den Interessen der Stände, sondern waren Partei und hatten ihre Besonderinteressen zu verfolgen. In dieser Verfassung gab es kein bewegendes Moment, sie mußte in sich erstarren und absterben oder umgestaltet werden. Von Seiten des Volkes konnte dies nur durch eine Revolution geschehen, wenn die Machthaber Widerstand leisteten. Hierauf stützt sich vermuthlich Niebuhrs Urtheil [1]: „Sulla's Gesetzgebung beruhte auf dem kurzsichtigen Entschlusse, Alles ungeschehen zu machen, was seit Menschengedenken den Umständen eingeräumt war". Allein Kurzsichtigkeit scheint mir nicht im Charakter dieses Staatsmannes zu liegen, wenngleich Haß und Rache ihn weit über das Maß hinaus geführt hat, welches die Sicherstellung seiner eigenen Macht forderte: so namentlich gegen die Samniten, die Etrusker und den Ritterstand. Sulla wollte, wenngleich er an dem Tribunate zugleich den ihm selbst gewordenen Widerstand rächte und brach, zugleich den Einfluß der Neubürger auf die römische Staatsverfassung abwenden.

1) Die hier angeführten Worte Niebuhrs entnehme ich Peters Zeittafeln p. 150. Woher sie genommen sind, ist mir unbekannt, ich erinnere mich ihrer aus Niebuhrs Schriften nicht.

Entziehung der gewährten Rechte war ihm unmöglich, daher nahm er den Tributcomitien, welche durch die Tribunen früher eine größere Macht im Staate übten, als die Centuriatcomitien, diese Macht gänzlich und brachte selbst seine Gesetze vor die letzteren, in welchen nur die censirten Bürger zur Abstimmung kamen, und beschränkte noch die Macht dieser Comitien. Daher hielt er auch keine Censur, welche nach den großen Umwälzungen so nothwendig erscheint und ihm selbst zur Einzeichnung seiner Cornelier und eines großen Theiles seiner Anhänger wünschenswerth sein mußte. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint diese Maßregel bis zur Herstellung völliger Ruhe und Befestigung eines gesetzlichen Zustandes heilsam und weise, wenn nicht die ganze Stadtverfassung aufgegeben werden sollte und konnte. Sie konnte aber nur durch eine Repräsentativverfassung vertreten werden, wenn die Republik gerettet werden sollte; und eine solche kannten die Römer nicht.

Die sullanische Verfassung und die römische Republik ist der Uebermacht einzelner Großen erlegen; diese Uebermacht aber hat der Bundesgenossenkrieg und die durch denselben herbeigeführte Ausdehnung des Bürgerrechts über Italien vorzugsweise angebahnt und geschaffen. Die Geschichte des Pompejus Magnus giebt dafür das anschaulichste Bild und den bestimmtesten Beweis. Sein erstes Auftreten in der Geschichte zeigt uns den noch nicht 24jährigen jungen Mann nicht mit einer vom Staate gegebenen verfassungsmäßigen Gewalt bekleidet, sondern als Privatmann hat er durch eigenen Einfluß drei Legionen unter seine Feldzeichen gesammelt und führt sie dem Sulla zu. Wir sehen ihn hier als Erben der Bemühungen und der Politik seines Vaters, welcher auf das Patronat seiner Provinz im Bundesgenossenkriege, besonders der Picentiner, die Macht seines Hauses zu gründen suchte; er erndtet die Aussaat seines Vaters und sieht sich als Erbe seiner Popularität an der Spitze eines Heeres. Dieser Schritt ist entscheidend für die fernere politische Laufbahn des Pompejus. Er hat sich dem Sieger zugewandt und sein Patronat sichert die Picentiner in ihrem Grundbesitze, während gerade die an-

grenzenden Nationen, Samniten und Etrusker, am schwersten von der Rache des Siegers betroffen werden. Mußten sie nicht auch für die Zukunft in dem Schutze dieses Mannes eine größere Sicherung ihres Wohlergehens sehen, als in dem Staate, dem jene benachbarten Völkerschaften angehangen? So besaß Pompejus hier eine vom Staate unabhängige Macht und es hing von ihm ab, ob er sie für oder gegen denselben bewaffnen wollte. War es die Kühnheit seines Schrittes oder die selbstständige Macht, welche dem jungen Manne die Theilnahme Sulla's gewann? Genug, der Sieger zeigte ihm die größte Achtung, sobald er aus der trefflichen Einrichtung und Zucht des Heeres den tüchtigen Feldherrn erkannt hatte, ehrte ihn vorzugsweise und übertrug ihm die Bekämpfung der Marianer und des Hiarba in Africa. Schon damals, im J. 81, wagte es Pompejus nach der siegreichen Beendigung des Kampfes, dem Dictator zu trotzen; sein ihm ergebenes Heer weigert sich, auf den Befehl desselben auseinander zu gehen, und Sulla, welcher den Genuß des Friedens einem neuen Kriege vorzog, beklagt sein Schicksal, welches ihn zwinge, gegen Knaben zu Felde zu ziehen [1]). Pompejus wußte indeß den Sulla zum Nachgeben zu gewinnen und kam selbst nach Rom und verlangte den Triumph. Als der Dictator ihn als ungesetzlich verweigerte, äußerte Pompejus die kühnen Worte: „Sulla werde sehen, daß die aufgehende Sonne mehr vermöge, als die untergehende," und der Dictator brach in die Worte aus: triumphato! triumphato! Wohl lag es damals in seiner Macht, die aufgehende Sonne zu vernichten, aber nicht ohne neuen und blutigen Kampf und er wollte den Frieden.

Nach Sulla's Tode hatte Rom keinen Mann, welcher dem Einflusse und der Macht des Pompejus die Spitze bieten konnte. Die bedeutendsten Kriege der Republik werden ihm übertragen, er darf es wagen, sich auch mit dem Ruhme des Crassus zu schmücken, und windet ungestraft den Lorbeer der

1) Er meinte den jüngeren Marius und jetzt den Pompejus.

Beendigung des Gladiatorenkrieges um seine Stirne. Im Senate und in der Volksversammlung zeigt seine Macht sich überwiegend. Das Volk konnte den Untergang der tribunicischen Gewalt nicht verschmerzen, schon mehrere Tribunen hatten die Herstellung öffentlich verlangt; im Jahre 71 wird die Sache von Neuem zur Sprache gebracht. Der Senat selbst weist auf den Pompejus und dieser verspricht bei seiner Rückkehr aus Spanien Berücksichtigung der Volkswünsche. Als Consul stellt er dann im J. 70 die tribunicische Gewalt wieder her und nach 16jähriger Unterbrechung wird Censur gehalten. Was vermochte den Senat, daß er vor ganz Italien seine Abhängigkeit von Pompejus bekannte, daß er den Einfluß, welchen die Herstellung der tribunicischen Gewalt und die Censur verleihen mußte, dem Pompejus zukommen ließ? Gewiß sehen wir hierin keine freie und unabhängige Bewegung des Staatskörpers, dem die Verfassung alle Macht in die Hände gelegt hatte. War aber der Zufluß an Macht, welchen beide Maßregeln dem Pompejus gewährten, wirklich so groß? Von der tribunicischen Gewalt ist es anerkannt, die Bedeutung der Censur ist verborgen geblieben, weil man unbeachtet gelassen hat, daß von den Neubürgern bis jetzt nur eine ganz bedeutungslose Zahl censirt war, und daß sie eben deshalb in den bis dahin allein mächtigen Centuriatcomitien ohne Einfluß blieben, weil sie als nicht Censirte auch nicht stimmfähig waren. Die Censur rief jetzt alle Italiker, welche dieses Recht erwerben wollten, nach Rom; die dem siegreichen Feldherrn treu ergebenen Legionen waren anwesend und Pompejus hat gewiß nicht unterlassen, die ihm anhängenden, auf ihn blickenden Italiker zur Censur herbeizurufen. So mehrte Pompejus nicht allein seinen Einfluß bei den Italikern und bewährte die Größe seines Ansehens im Senate, sondern gewann für wichtige Fälle auch eine gesetzliche Uebermacht in den Comitien gegen eine feindliche Majorität in Rom selbst. Wenn in den nächsten Jahren der Senat noch als Mittelpunkt des Staates und als leitende Gewalt erscheint, so hat dieses seinen Grund in der Bereitwilligkeit, mit welcher er alle Wünsche

des Pompejus befriedigte, in der Politik, welche den Pompejus als die eigene Stütze und den Schild des Staates überall in den Vordergrund stellte; sein erster Versuch, die eigene gesetzliche Autorität auch gegen ihn geltend zu machen, führt zum Triumvirat und stellt den Senat in seiner untergeordneten Macht bloß. Wie Sulla schaltete Pompejus als unumschränkter Gebieter in Asien, setzte Könige ein und ab, richtete römische Provinzen ein und verfügte über die Einkünfte Asiens. Solches Walten in den Provinzen ließ nicht den römischen Senat, sondern die einzelnen Heerführer als Träger der Macht erscheinen; kein Wunder also, daß sie in einem Sulla und Pompejus mehr Schutz und Hülfe erwarteten, als in den Beschlüssen des Senats. Wollte dieser daher mehr als einen Schatten von Macht in den Provinzen behaupten, so mußte er sein Bestätigungsrecht der von den Statthaltern getroffenen Maßregeln nicht blos scheinbar, sondern wirklich üben. Es handelte sich also um eine Lebensfrage, als Pompejus nach Beendigung des mithridatischen Krieges im J. 61 a. Chr. eine summarische Bestätigung seiner Verfügungen in Asien vom Senate forderte. Der Senat unternahm einen Versuch, die Prüfung im Einzelnen zu fordern. An seiner Spitze standen damals Lucullus, Cato, Cicero, Crassus und Cäsar. Lucullus war von Pompejus aus Asien verdrängt, kämpfte daher im Widerstande gegen die Anordnungen desselben zugleich für seine eigene Würde und rächte eine persönliche Beleidigung; Cato, der rücksichtslose Verfechter seiner Grundsätze, stritt für den Senat und die Sache des Staates; Cicero war durch den Ruhm seines Consulats und seine Talente und durch die noch frische Erinnerung an die Rettung des Vaterlandes vor der catilinarischen Verschwörung besonders zur Leitung eines erfolgreichen Widerstandes gegen einen einzelnen übermächtigen Großen geeignet und meinte es gut mit dem Staate; Crassus konnte aus eigenen Mitteln ein Heer in's Feld stellen; Cäsar endlich war der bedeutendste Mann unter den aufgezählten, aber er hatte schon damals seine eigene Größe mehr, als die des Senats, im Auge. Cicero will die Macht des Senats und den

Glanz des eigenen Namens aufrecht erhalten, aber mit dem Pompejus nicht brechen; daher sein Bemühen, durch eine vermittelnde Stellung die Bestätigung der **acta Pompeji** im Senate zu erwirken und den Pompejus für den Senat zu gewinnen. Da indeß der Ehrgeiz des Pompejus sich nicht in den gewünschten Schranken hielt, so erhielt seine vermittelnde Politik etwas Schwankendes und Unentschiedenes, bis er dem Triumvirate zum Opfer fiel. Die erste Maßregel des Pompejus, die Anklage des Dichters Archias, welcher in einem großen Gedichte den mithridatischen Krieg des Lucullus verherrlicht hatte, war gegen den Lucullus gerichtet. Cicero übernahm freilich die Vertheidigung des Dichters, weil er aber nicht öffentlich und entschieden mit dem Pompejus brechen wollte, umgeht er den in der Anklage versteckt liegenden Angriff auf den Lucullus, welcher unter den damaligen Umständen ein Angriff auf das Ansehen des Senats selbst war, und rettet sich, dem Hauptkampfe ausweichend, in ein allgemeines Lob der Dichtkunst und der Wissenschaften [1]). Wie alle halben Maßregeln verletzte diese beide Parteien und schadete dem Redner selbst am meisten. Er zog sich auch bald von den öffentlichen Angelegenheiten zurück und suchte durch die Darstellung und Verherrlichung seiner Thaten auf die öffentliche Meinung einzuwirken, welche seit der Ausdehnung des Bürgerrechts über Italien eine größere Bedeutung in den öffentlichen Angelegenheiten gewinnt.

Pompejus verbindet sich indeß mit Cäsar und Crassus zur Erreichung seiner Pläne und unterstützt die Bewerbung des ersteren um's Consulat. Unter den Triumvirn war Pompejus unbestritten der mächtigste und suchte durch den Consul nur die Erreichung der eigenen Zwecke; Cäsar zog für die Vermehrung seiner eigenen Macht den größten Vortheil daraus. Ein genaueres Eingehen auf den Verlauf des Streites der Triumvirn mit dem Senat liegt meiner Aufgabe fern,

1) Darin liegt die Erklärung für den untergeordneten Werth der Rede, welche wir noch besitzen, cf. Tac. dial. de orat. cap. 37.

ich will hier nur an die Uebermacht des Pompejus erinnern und nachweisen, worauf sie sich gründet. Pompejus bedurfte eines kräftigen Mannes, welcher mit einer öffentlichen Würde bekleidet war, um seine Absichten: Bestätigung seiner Verfügungen in Asien und Landanweisungen an einen Theil seiner Soldaten, auf gesetzlichem Wege zu beantragen und durchzusetzen, und dazu schien ihm Cäsar geeignet und einige Opfer an diesen waren billig. Crassus war von untergeordneter Bedeutung, aber sein Reichthum kam im Falle eines ernstlichen Kampfes den Verbündeten zu Gute. Die Macht des Pompejus spricht sich besonders bestimmt bei der Abstimmung über das Ackergesetz aus. Sobald der Consul Bibulus und sein nächster Anhang entfernt sind, tritt Pompejus für das Gesetz auf und schließt mit der Versicherung, daß er, obgleich mit keinem öffentlichen Amte bekleidet, seinen Schild erheben werde, sobald Jemand gegen das Gesetz das Schwert zu zücken wage. Hierauf wurde das Gesetz von der Versammlung bereitwillig genehmigt. Als später Cicero vom Clodius angeklagt wurde, setzt er seine letzte Hoffnung auf den Pompejus und giebt seine Sache verloren, als dieser seinen Beistand versagt. Und nicht Cicero allein, alle seine Freunde und Anhänger waren derselben Ansicht [1]) und riethen ihm, daß er einer blutigen Niederlage durch freiwilliges Exil ausweiche. Cicero klagt in seinen aus dem Exil geschriebenen Briefen seine Freunde sehr mit Unrecht wegen dieses Rathes an, denn die Entscheidung der Waffen mußte nothwendig gegen ihn ausfallen und konnte sehr leicht zur Dictatur des Pompejus führen.

In welcher Weise dieser Machthaber auf die Stimmen der Colonien und Municipien einwirkte, tritt besonders bei der Zurückberufung des Cicero hervor. Sie scheint mit großen und weitgreifenden Vorbereitungen ins Werk gesetzt zu sein; Pompejus wollte bei dieser Gelegenheit den Augen der Welt

1) Lucullus, der persönliche Feind des Pompejus, hatte zu sehr die Verfolgung seiner eigenen Sache im Auge, um einen richtigen Blick in die damaligen Verhältnisse zu haben.

die ganze Größe seines Einflusses und seiner Macht zur Schau stellen. Er will die Rückkehr des Cicero, und nun zeigt der ganze Senat den größten Eifer für die Durchsetzung der Maßregel, nicht länger zieht ein großer Theil der Senatoren die Fischteiche den Angelegenheiten des Staates vor, alle Kälte und Theilnahmlosigkeit hat aufgehört. Die Bewohner Italiens werden zur Theilnahme und Abstimmung nach Rom gerufen, von allen Seiten Italiens kommen Abgeordnete nach Rom. Pompejus selbst verwaltet in seiner neuen Colonie zu Capua gerade die erste Magistratswürde; unter seinem Vorsitze wird dort ein Decret zu Ehren Cicero's abgefaßt. Er besuchte alle übrige Colonien und Hauptstädte jener Gegend und bestimmte ihnen den Tag, wann sie sich in Rom versammeln sollten zur Unterstützung des Gesetzes. So war denn, als der Tag der Abstimmung heranrückte, eine Anzahl von Bürgern aus allen Theilen Italiens zusammengeströmt, daß Rom nie eine solche Versammlung gesehen hatte, und Cicero's Zurückberufung wurde in den Centuriatcomitien einstimmig beschlossen. Seine Reise durch Italien glich einem Triumphzuge; Männer, Frauen und Kinder schlossen die Straßen ein von Brundusium bis Rom; jede Stadt beschloß ihm öffentliche Ehrenbezeugungen und schickte ihm Gesandtschaften aus den angesehensten Männern entgegen, Rom empfing ihn geschmückt und mit dem größten Jubel. — Man sage hier nicht: das Alles bezeugt nur das ungemeine Ansehen und die allgemeine Liebe, worin dieser Erretter Roms in ganz Italien stand. Derselbe Mann fand nicht zwei Jahre früher keinen Schutz gegen den Gewaltigen und seine Verbündeten, welcher jetzt diese Begeisterung hervorgerufen hatte. Wohl mochte der Jubel lauter sein und ehrlicher, weil er einem Manne galt, den so große Talente und so hohe Verdienste um's Vaterland ehrten; aber es war mehr noch Pompejus, welchem dieser Jubel galt. Cicero selbst wußte dies auch sehr gut, er schöpft aus seinem glänzenden Empfange nicht den Glauben an die Größe seiner eigenen Macht, sondern das Bewußtsein seiner größeren Abhängigkeit von Pompejus: das ist das andere

Leben, welches er jetzt beginnen mußte, von dem er dem Atticus ſchon in dem erſten Briefe nach ſeiner Rückkehr ſchreibt (ad Attic. IV, 1. sub fin.).

Ich bin bisher dem Gange der Geſchichte gefolgt und habe in ihr die Macht des Pompejus und die Grundlagen nachgewieſen, auf welche ſie ſich ſtützte. Jetzt wird eine kurze Zuſammenfaſſung der Urſachen an der Zeit ſein, welche zur Uebermacht einzelner Männer führen mußten und ihre Quelle in dem Bundesgenoſſenkriege haben. In den Vordergrund tritt hier die Ausdehnung des vollen römiſchen Bürgerrechts über Italien. Schon vor dem Bundesgenoſſenkriege mußten die Bundesſtaaten ihre Angelegenheiten in Rom durch einzelne angeſehene Männer vertreten laſſen und ein ſolches Patronat gab dieſen Anſehen und Einfluß; ſolche Patrone konnten ſchon zur Zeit des jugurthiniſchen Krieges zum Schutze gegen Angriffe in Rom Bewegungen unter den Bundesgenoſſen hervorrufen [1]). Jetzt konnten dieſelben einen geſetzlichen und nachdrücklicheren Einfluß üben; eines mächtigen Beſchützers bedurften ſie aber im Senate nach wie vor und je mächtiger dieſer war, deſto größer waren die Vortheile, welche er ihnen gewähren konnte. Natürlich ſchloſſen ſie ſich aus dieſem Grunde dem Mächtigſten am liebſten an und unterſtützten ſein Anſehen ſo viel ſie vermochten. Daher kamen ſie faſt nur auf ſeine Einladung zur Abſtimmung nach Rom, da die weite Entfernung ſie an einer regelmäßigen Theilnahme hinderte. Agrariſche Geſetze erhalten jetzt ebenfalls eine ganz andere Bedeutung, ganz Italien, ſoweit das Bürgerrecht reichte, konnte jetzt Theil nehmen an den Landanweiſungen, welche nun Belohnungen der Großen für geleiſtete Dienſte ihrer Anhänger wurden und eine Quelle neuer und vermehrter Macht, denn die

1) Sall. Jug. c. 40: C. Mamilius Limetanus tribunos plebis rogationem ad populum promulgat, uti quaereretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglegisset etc. Huic rogationi partim conscii sibi, alii ex partium invidia pericula metuentes, quoniam aperte resistere non poterant, . . . occulte per amicos ac maxime per homines nominis Latini et socios Italicos impedimenta parabant.

jetzt ausgesandten Colonen büßten ihr Stimmrecht zu Rom nicht ein. Dazu kam der reiche ausgedehnte Grundbesitz jener Männer, welcher die Interessen der umwohnenden Völkerschaft noch unmittelbarer mit den ihrigen verflocht. Solche mächtige Beschützer der entfernter Wohnenden übten einen großen Einfluß auf die Wahlcomitien aus. Wer also zu den höheren Magistraturen emporsteigen wollte, mußte ihrem Interesse dienen für Unterstützung in den Wahlcomitien, wer die besten und eifrigsten Dienste geleistet hatte, fand den nachdrücklichsten Beistand, den Bemühungen der Gegner ward entgegen gearbeitet. Derselbe Grund, welcher so einen mächtigen Einfluß im Senate sicherte, gewährte ihn über die Gerichte, und nicht allein für die Zeit, wo die Senatoren allein das höchste Richteramt verwalteten; denn auch die Ritter hatten viel vom Senate zu hoffen und zu fürchten.

Eine andere Quelle vermehrter Macht für einzelne Große war die veränderte Kriegsaushebung, welche die Ausdehnung des Bürgerrechts mit sich führte, und die veränderte Stellung der Legionen zu ihrem Feldherrn. Den größten und besten Theil der römischen Heere bildeten schon seit langer Zeit die Legionen der Bundesgenossen. Diese wurden von ihren Staaten selbst nach der Formel ausgehoben und rückten unter eigenen Führern ins Feld. Sie waren in mehrfacher Rücksicht den römischen Legionen nachgesetzt und fanden so weniger Veranlassung, sich enger einem römischen Feldherrn anzuschließen. Und wenn dieser auch ihre Zuneigung gewann, so gingen sie nach beendigtem Feldzuge in ihre Heimath zurück, ohne die Macht desselben wirklich zu vermehren. Daher sahen sie auch dem Wechsel der römischen Feldherren ohne besondere Theilnahme zu. Jetzt hob der römische Feldherr unter den Italikern die Soldaten aus, und dort hemmten ihn unter den nicht Censirten keine Schranken des Census. Die Gunst, in welcher der Feldherr bei einem solchen Heere stand, war von ganz anderer Bedeutung, denn sie alle waren gleichmäßig Bürger und die Soldaten mußten in dem Feldherrn ihren Beschützer ehren, besonders wenn er ohnehin ihr Patron war. Sulla

hatte ein glänzendes und zugleich abschreckendes Beispiel gegeben, wie ein siegreicher und mächtiger Feldherr seine Soldaten belohnen konnte. In den Feldzügen gewährte ein solcher ihnen reiche Beute, für die späteren Jahre war die Aussicht auf einen sicheren Grundbesitz eröffnet; und zu diesem Ende mußten sie ihn wieder kräftig in seiner Macht zu Rom unterstützen. Darum mußten die Italiker wünschen und danach trachten, daß die höchste Militärgewalt stets in der Hand desselben Mannes und zwar des Mächtigsten im Staate war, und diesem wurde es am leichtesten, große Heere unter seine Fahnen zu sammeln. Hierin haben wir die Quelle und die Wiege der monarchischen Gewalt im römischen Staate, hierin wurzelt gleichmäßig die factische Macht des Pompejus und des Augustus, nur hatte ersterer eine mächtigere Aristokratie gegen sich, aber diese unterliegt auch ihm schon, als beide Gewalten ernstlich ihre Kräfte mit einander messen. Dennoch leisten die festgewurzelten republikanischen Ansichten und Formen einer geregelten monarchischen Gewalt noch so lange Widerstand, bis die wachsende Zügellosigkeit des römischen Pöbels, die blutigen Kämpfe, mit denen die Durchführung wichtiger Maßregeln in den Volksversammlungen begleitet war. und die stets rascher sich wiederholenden Bürgerkriege endlich nur in der überwiegenden Gewalt eines Einzelnen eine feste Herstellung der Ruhe und Ordnung hoffen lassen. Jener gesetzlose Pöbel aber, welcher sich jedem Käufer zu Blut und Mord feil bot und, sobald ein Tribun ihn aufrief, jede geregelte Volksversammlung hemmte und als Volk seine Stimmen gab, fließt nach der Verbreitung des Bürgerrechts immer zahlreicher in Rom zusammen, da man die Bürger aus der Stadt nicht durch Verweisungsgesetze, wie die Bundesgenossen, vertreiben konnte. Dieser Pöbel, welcher das Forum besetzt hielt, verdrängte die besseren Bürger aus den Volksversammlungen und untergrub ihr Ansehen und ihre sittliche Macht. Schon zu den Zeiten der catilinarischen Verschwörung sagt Sallust von dieser Volksmasse: Sed urbana plebes, ea vero praeceps ierat multis de causis. Primum omnium, qui ubique probro at-

que petulantia maxume praestabant, item alii per dedecora patrimoniis amissis, postremo omnes, quos flagitium aut facinus domo expulerat, ii Romam, sicuti in sentinam, confluxerant (Cat. cap. 37). So ward endlich auch die Ariſtokratie der Macht eines Einzelnen geneigt, da ſie ihr weder die äußere Ehre der höchſten Würden, noch den Genuß der Provinzen entzog, und Auguſtus ſah ſich geſichert in ſeiner monarchiſchen Gewalt. Die Folgen des Bundesgenoſſenkrieges waren es alſo, welche der römiſchen Republik ihr Grab gegraben haben.

Zuſätze und Berichtigungen.

S. 12 Zeile 12 von unten lies: verloren ſie

S. 28 Z. 5 v. o. l. wenigere

S. 44 Z. 10 v. u. l. mancipi

S. 53 In Betreff des von Cäſar angeſtellten recensus civium iſt die von mir überſehene Stelle Suet. Caes. 41 von Wichtigkeit, auf welche ich durch Mommſen: „die römiſchen Tribus" S. 188 aufmerkſam gemacht bin. Sie lautet: Recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit atque ex XX trecentisque millibus accipientium frumentum e publico ad CL retraxit. Wenn wir dieſe Nachricht mit der durch die lex municipalis getroffenen Einrichtung der Einſendung der Cenſurliſten zuſammenſtellen, ſo beabſichtigte Cäſar eine geſonderte Zählung der in Rom anſäſſigen Bürger von denen der übrigen Städte und Ortſchaften, und jene 150,000 Capita geben uns die damalige Bevölkerung der Stadt Rom. Durch die Einſendung der Cenſurliſten erlangte er eine genauere Ueberſicht der freien Bevölkerung Italiens; durch die beſondere Zählung der Bevölkerung Roms beſchränkte er die Zahl der Empfänger bei den Getreideſpenden. Und wenn Sueton. l. c. fortfährt: Ac ne qui novi coetus recensionis causa moveri quandoque possent, instituit, quotannis in demortuorum locum ex his, qui recensiti non essent, subsortitio a praetore fieret; ſo ſcheint in der That Cäſars Abſicht geweſen zu ſein, die Cenſur abzuſchaffen und durch die Geſchloſſenheit der obigen Zahl allmälig die unterſtützungsbedürftige Bevölkerung Roms allein darin zuſammenzufaſſen. Vergl. hierüber Mommſen l. c., wo jedoch Appian. b. c. II, 102 irrthümlich als Hauptzeugniß angeführt wird, daß

Cäsars Volkszählung sich auf die Stadt Rom beschränkte. Daß Appian die Zählung des Cäsar auf die gesammte römische Bevölkerung bezog, folgt unwidersprechlich daraus, daß er aus der verringerten Censuszahl auf die Zahl der in den vorausgegangenen Bürgerkriegen gefallenen Bürger schließt; die früheren Zählungen aber alle sich meldenden und berechtigten Bürger umfaßten. Unter ἡ πόλις bei Appian. l. c. ist also der römische Staat, nicht aber mit Mommsen die Stadt Rom zu verstehen.

S. 56 habe ich ohne weitere Begründung gesagt, das Wort creare weise auf eine Wahl durch Abstimmung. Dies halte ich nämlich für die ursprüngliche im Staatsrecht allein gültige Bedeutung des Wortes in seiner Anwendung auf die Ernennung zu Staatsämtern; indeß glaube ich diese Ansicht nicht unbegründet lassen zu dürfen, da Rubino Röm. Verf. S. 15 ff. sehr ausführlich das Gegentheil zu beweisen sucht. Die Gründe für meine Ansicht sind nun kurz folgende: 1) Schon die Etymologie des Wortes ist der obigen Bedeutung günstig, wenn wir mit Rubino das Wort als Causativum derselben Wurzel ansehen, welche in ereseere das allmälige Entstehen bedeutet. Denn wie in ereseere der Begriff des Allmäligen wesentlich ist, müßte auch creare das allmälige Hervorbringen bezeichnen, welches wohl eine passende Anwendung auf Wahl durch Abstimmung, weit weniger aber auf Ernennung durch den Einzelnen leidet. 2) Für die Ernennung zu solchen Staatsämtern, welche nicht durch Abstimmung oder eigentliche Wahl geschah, sondern von Einzelnen ausging, finden wir andere solenne Ausdrücke in festem Gebrauche. So: consul dicit dictatorem, dictator dicit magistrum equitum, interrex prodit interregem. Vergl. Censor legit in senatum. 3) Die lex Horatia Valeria de provocatione schrieb vor: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum jus fasque esset occidi: neve ea caedes capitalis noxae haberetur (Liv. 3, 55). Ein magistratus sine provocatione war nun aber der Dictator, und doch finden wir in den auf das Decemvirat folgenden Kämpfen zwischen Patriciern und Plebejern die Dictatur sehr oft gerade zur Bekämpfung der plebejischen Bestrebungen angewandt, ohne daß Jemand den er-

nennenden Consul, selbst nach dem Ablauf seiner Würde, anzutasten wagt. Dies erklärt sich, wenn der Ausdruck creare auf Wahl durch Abstimmung beschränkt war, sehr leicht, weil dann das Gesetz die Ernennung eines Dictators in schwierigen Zeiten nicht ausschloß. Wie man aber ohne diese Annahme das Bestehen des Gesetzes mit der folgenden Zeitgeschichte in Einklang bringen will, verstehe ich nicht. Die Macht, unter dem Schutze eines anerkannten Gesetzes einen gewesenen Consul todt zu schlagen, kann den Plebejern niemals gefehlt haben, da weitere Rechtsformen gegen einen des Staatsschutzes verlustig erklärten Gesetzesübertreter unnöthig waren. Schließlich bemerke ich, daß auch Rubino S. 93 Not. 1. die eben nachgewiesene Bedeutung von creare im Sinne zu haben scheint, wenn er sagt: für die Annahme, daß der erste Interrex durch die Wahl der Versammlung bestimmt wurde, könnte sprechen, daß statt prodere zuweilen creare, auch wohl nominare interregem steht.

S. 128 Z. 1 v. u. l. da dem

S. 130 Z. 12 v. o. l. an freien Bürgern

S. 208 Z. 7 v. u. l. de statt se

S. 213 Not. 2 Z. 12 l. da statt daß

S. 215 Mommsen: die römischen Tribus S. 11, stellt in Abrede, daß Appian 1, 49 von der Errichtung zehn neuer Tribus rede, ist aber sehr unglücklich in der Erklärung der Stelle, denn δεκατεύειν ist ihm = δεκάζειν. Auch δέκατος = δέκα? δεκατεύειν bedeutet aber in der fraglichen Stelle, wie immer, den zehnten Theil von einem Ganzen nehmen, und Appian beschreibt die Errichtung der neuen Tribus sehr anschaulich folgendermaßen: „Die Römer schrieben die Neubürger nicht in die 35 Tribus ein, sondern den zehnten Theil des Ganzen nehmend, bildeten sie andere, in welchen sie (die Neubürger) zuletzt stimmten." Natürlich nahm man den zehnten Theil der Gesammtzahl der Neubürger für jede einzelne Tribus und mußte das Verfahren zehnmal wiederholen, bis sie alle eingezeichnet waren. So entstanden aber nothwendig zehn neue Tribus.

S. 221. Zu der Stelle des Vellej. 2, 20 bemerke ich noch, mit Beziehung auf die von Becker: Röm. Alterth. Bd. 2. 1 S. 170

Not. 381 ausgesprochene Ansicht, daß der Gebrauch des ungewöhnlicheren Wortes contribuere, welches absichtlich gewählt sein muß, die befriedigendste Erklärung findet, wenn nur die Erlaubniß der Abstimmung in acht Tribus dadurch bezeichnet werden soll, ohne daß eine Vertheilung der Neubürger in dieselben stattfand. Dadurch war der Gebrauch des gewöhnlichen Wortes distribuere ausgeschlossen. Dann würde auch Vellejus das Sachverhältniß bezeugen, welches ich durch andere Gründe bewiesen zu haben glaube.

S. 224. Erst nach der Absendung meines Manuscripts zum Drucke ist mir bekannt geworden, daß Ad. Schmidt in dem Aufsatze: Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern. (Zeitschrift für Geschichtswissensch. Berlin 1844 Bd. 1 Heft 1. S. 59 f.) auf die lex Calpurnia aufmerksam macht und mit Beziehung auf ihn Mommsen (die röm. Tribus S. 210) den Inhalt des Gesetzes zu bestimmen sucht. Doch wird das Verständniß desselben erst in dem hier entwickelten Zusammenhange möglich.

S. 226 Z. 2 l. vierte st. britte

S. 272 Z. 12 l. false st. fasse

S. 273 R. Klotz in den Jahrb. für Philol. und Pädag. 1845 Heft 1 S. 63 bestreitet in seiner Recension der: „Vindiciae librorum injuria suspectorum v. Lieberkühn" die jetzt herrschende Ansicht der Juristen, daß die lex Plautia de vi noch nicht unterschieden habe zwischen vis publica und privata, auf Veranlassung einer Stelle der von Lieberkühn als ächt vertheidigten Fragmente der acta diurna Rom., welche eines de vi privata Angeklagten erwähnen. Die Annahme stütze sich nicht auf einen directen Beweis, und dieser werde für das Gegentheil durch jene Acta geliefert, wenn sie sonst unverdächtig wären. Einen indirecten Beweis für das frühere Bestehen jenes Unterschiedes liefere Cicero de harusp. respons. 8, 15. Quom ille saxis et ignibus et ferro vastitatem meis sedibus intulisset, decrevit senatus eos, qui id fecissent, lege de vi, quae est in eos, qui universam rem publicam oppugnassent, teneri etc., denn durch die unterstrichenen Worte werde auch bei orato-

rischer Uebertreibung jedenfalls eine vis publica angedeutet.*) Geben wir nun die einzelnen Punkte dieser Beweisführung zu, so tritt die Stelle aus Cic. de h. resp. nicht bestätigend, sondern widersprechend dazwischen. Denn sobald Jemand lege Plautia de vi ebenso gut de vi privata, als de vi publica belangt werden konnte, und das Gesetz für beide Fälle Normen festsetzte, so konnte Cicero aus dem bloßen Senatsbeschlusse, daß diejenigen, welche den Bau seines Hauses gewaltsam hinderten, lege de vi teneri, nicht folgern, der Senat erkläre jene Gewaltsamkeiten für vis publica. Dies war nur möglich, wenn das Gesetz gerade zur Unterdrückung von Gewaltthätigkeiten, welche den ganzen Staat gefährdeten, gegeben war und an eine Ausscheidung einer besonderen vis privata gar nicht dachte. Und somit giebt die besprochene Stelle einen directen Beweis für die jetzt herrschende Annahme, daß die lex Plautia die Unterscheidung einer vis publica und privata nicht machte. Auch ist bei der Beurtheilung dieser Frage wohl zu beachten, daß zwischen den allgemeinen Vorstellungen von Begriffen und ihrer Feststellung durch stehende termini noch eine weite Kluft liegt.

S. 322 Z. 10 v. u. l. als die letzte bekannte Censuszahl vor dem Bundesgenossenkriege.

*) Dies scheinen mir die Hauptpunkte der Beweisführung, welche man l. c. nachlesen möge.

Register.

Acerrae, Präfectur S. 55. Acerrani S. 40.
Aesernia, col. lat., belagert S. 192.
T. Afranius, Feldherr der Bundesgenossen in Picenum S. 198.
Ager publicus, Benutzungsrecht der Bundesgenossen S. 26 f.
Alba Fucentia, col. lat., belagert S. 192.
Allifae, Präfectur S. 55. 70.
Anagnia, Präfectur S. 55. 64. 65. Anagnini S. 16. 36. 37.
Antium, Colonie S. 4; erhält civitas sine suffragio S. 6.
Aponius, Führer der Bundesgenossen S. 298 Note 2.
Appian, Beiträge zur Erklärung und historischen Kritik b. c. 1, 27 S. 126 f.; ib. 1, 49 (Nachtrag zu S. 215); 1, 59 S. 284 f.; 1, 63 S. 291 Note 2; 2, 102 (Nachtrag zu S. 53).
Aricia erhält civitas sine suffragio 338 a. Chr. S. 6 Note 1. Aricini S. 36.
Arpinum, Präfectur S. 55; Veranlassung dazu und Zeit S. 66; nach Erlangung des vollen Bürgerrechts S. 85.
Atella, Präfectur S. 55. Ateliani S. 40.
Atina, Präfectur S. 70.
Auct. ad Herenn. II, 28, 45 zur Erklärung S. 249 f.
Bacchanalien, Untersuchungen gegen dieselben S. 106.
Bononienses S. 40.
Bruttier S. 110 f. Bruttiani S. 110.
Bundesstaaten, Begriff S. 2 f.
Caere, Präfectur S. 55; nach dem gall. Brande municipium sine suffragio S. 71—76; Zeit und Veranlassung zur Präfectur S. 77—80. Caerites S. 36. 37. Caeritum tabulae umfaßten alle Präfecturbürger S. 80.
Calatium s. Calatia, Präfectur S. 55.
Camerter, günstiges Bundesrecht S. 185. 228 Note.
Capua, Präfectur S. 55 f.; eine Präfectur der zweiten Art S. 61—64.
Carteja, col. lat., S. 15. 122.

Casilinum, Präfectur S. 55.
Cassius Dio 54, 26 zur Erklärung S. 56. 61.
Censur im J. 70, ihre Bedeutung für die Macht des Pompejus M. S. 332.
Censuslisten der municipia S. 44 f.
Censuszahlen S. 42 f. 47 f.
Cicero emendirt in Verr. act. I, 13, 38 S. 155 Note; zur Erklärung pro Arch. poet. c. 4 S. 52; pro Caecin. c. 35 S. 20—25; de leg. agr. ii, 31, § 86 S. 104; de orat. 2, 71, § 287 S. 102, cf. S. 98. Rede für den Dichter Archias in ihrer Beziehung zu den Zeitereignissen und der Grund ihres untergeordneten Werthes S. 334.
Cicero, Rückkehr aus der Verbannung weshalb so glänzend? S. 336.
Civitas Romana, Begriff S. 2.
Clepitius, Führer der Bundesgenossen S. 298 Note 2.
L. Ciucntius, samnitischer Feldherr, dem Sulla gegenüber S. 211.
Collatia nach der Eroberung durch Tarquinius S. 95.
Coloniae civ. Rom. S. 91 ff.
Conciliabula S. 104 f.
Corfinium = Italica S. 189.
Cumae, Präfectur S. 55. Cumani S. 35. 40.
Diod. Exc. Vatic. p. 129 Dind. erklärt S. 154; daselbst p. 130 Diod. zur historischen Kritik der Stelle S. 16—19. Diodors Darstellung des bellum soc. nach den Fragmenten dargelegt S. 312 ff.
Dionys. Arch. 5, 75 emendirt S. 48.
Duumviri viis . . . purgandis S. 64.
Marius Egnatius, samnitischer Feldherr S. 194. 195; fällt S. 212.
Etrusker, dem Drusus feindlich S. 177; scheinen, obgleich socii, von der Ertheilung des Bürgerrechts durch Drusus ausgeschlossen S. 185 f.; nehmen Theil am Kriege S. 200 f.
Festus s. v. municipes erklärt S. 40. 41; s. v. praefecturae S. 54 ff. 67. 68.
Foedus aequum, Bedeutung desselben S. 4.
Fora S. 104 ff.
Formiae, Präfectur S. 55. Formiani S. 35.
Formula togatorum S. 32.
Fregellae, Empörung zu, S. 123 f.
Frusino, Präfectur S. 55; dazu gemacht S. 65.
Fundi, Präfectur S. 55; zur Präfectur gemacht S. 69 f. Fundani S. 35.
M. F. Flaccus, Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen S. 123.
Gell. 16, 13 erklärt S. 72.

Gerichte durch C. Gracchus an die Ritter allein S. 155; Beschaffenheit ihrer Gerichte vor dem Ausbruche des Krieges S. 156.
Tib. Gracchus verletzt durch seine lex agrar. die Rechte der Latiner und Bundesgenossen S. 122 f.
Hamae, Bundesheiligthum der Campaner S. 57.
Herius Asinius, Anführer der Marruciner S. 198.
Ἰσοπολίτης bei Dionys. = municeps S. 35 Note.
Judacilius von Asculum in Apulien S. 196, in Picenum S. 198. 199.
Sextus Julius Caesar, Proconsul, stirbt vor Asculum Picenum S. 204.
Jus exulandi S. 42. 50.
Lamponius siegreich gegen Crassus S. 194.
Lanuvium S. 38; erhält civitas sine suffragio 338, das volle Bürgerrecht 332 a. Chr. S. 6 Note. Lanuvini S. 35.
Latiner, Vorrechte derselben vor den übrigen Bundesgenossen S. 30.
Latinitas s. Latium, Entstehung S. 19. Latium majus und minus S. 25. 31.
Leges: Caecilia et Didia S. 182.
Calpurnia de civitate S. 224 ff. u. Nachtrag dazu.
Genucia de fenore S. 230 Note 2.
Julia de civitate S. 196. 203.
Julia municipalis s. tab. Heracl. S. 88. 90. 108 f.; 64. 53. 42 Note.
Licinia Mucia de civibus regundis, Inhalt und Einfluß auf den italischen Krieg S. 157 ff.
Liviae S. 163.
Lutatia de vi S. 274 f.
Mamilia agraria S. 108.
Plautia et Papiria de civitate, Inhalt und Bedeutung S. 216. f.
Plautia de judiciis S. 242. 262.
Plautia de vi S. 273. f. u. Nachtrag.
Poetelia de ambitu S. 100.
Cn. Pompeji, das latinische Recht der Transpadaner S. 19. 206.
Rubria de Gallia cisalpina S. 57. 88 f. 91. 108.
Thoria ergänzt S. 126, erklärt S. 26. 28. 32; Zeitbestimmung S. 125. 144; Inhalt S. 132 f. 144; nachtheiliger Einfluß für die Bundesgenossen S. 146 ff.
Varia de majestate S. 182 f. 171.
Liternum, Präfectur S. 55.
Livius emendirt epit. 74 S. 201 f.; epit. 76 S. 210; epit. 77 S. 289. Beiträge zur Erklärung finden: Liv. 5, 24 S. 99; 8, 14 S. 5. 6 Note S. 58; 9, 20 S. 56. 58. 59; 9, 43 S. 16. 33; 22, 50 S. 118; 23, 31 S. 37 f.; 25, 5 S. 107; 26, 15 S. 3; 26, 16 S. 67. 62; 26, 33 S. 43; 26, 34 S. 44; 27, 38 S. 102. 103; 29, 15 S. 22

f.; 35, 7 S. 14; 36, 3 S. 102. 103; 38, 28. 36 S. 46; 39, 14 S. 106; 40, 19. 37 S. 105; 41, 8 S. 10. 13. 14; 41, 9 S. 116 f.; 43, 3 S. 15; 43, 14 S. 47. Zugleich einer hiſtoriſchen Kritik unterworfen ſind: Liv. 1, 15; 7, 19. 20 S. 76—80; 5, 50 S. 75 f.; 26, 15—17. 33. 34 S. 61—65.

M. Livius Drusus der ältere S. 179 f.

M. Livius Drusus der jüngere S. 159; ſein Charakter; Zweifache Auffaſſung des Alterthums über die politiſche Tendenz ſeiner Geſetze S. 164 f.; wirklicher Zweck des Geſetzgebers S. 167—173; äußere Veranlaſſung ſeiner Beſtrebungen für die Bundesgenoſſen S. 173.

Lucenses S. 40.

C. Marius, deſſen politiſche Stellung zu den Maßregeln des Druſus S. 240. 269; bewirbt ſich um das Conſulat für d. J. 89. 88 S. 242 f. 245. Kritik der Nachrichten über ſeine letzten Lebenstage S. 301 f.

Medixtuticus, der Campaner S. 57. 58. 59.

Minatius Magius, Hirpiner S. 193.

Municeps und municipium S. 3. 4. 34. 35. 40. 41.

Munus facere s. fungi und munus capere S. 41.

Münzen aus der Zeit des Bundesgenoſſenkrieges S. 187 f.

Mutina, coi. 711 a. u. S. 89.

Nepesini S. 40.

Neubürger, Stimmrecht derſelben vor dem J. 70 S. 328 f.

Nolani S. 40.

Nomen Latinum S. 2; Veränderung durch die Unterwerfung S. 5.

C. Norbanus, Proprätor in Sicilien a. 88 S. 298 Note 2.

Nursia, Präfectur S. 55.

C. Papius Mutilus. Oberfeldherr im Süden S. 189; in Campanien thätig S. 194 f.; von Sulla geſchlagen S. 212.

Parteihaß, die Geſchichte fälſchend S. 241. 254. 259 Note 2.

Paulus Diac. s. v. municipium emendirt S. 39, erklärt S. 34—40.

Pedum erhält civitas sine suffragio 338 a. Chr. S. 6 Note.

Philippus, Ἔργος Φιλίππου S. 174.

Pinna im Gebiete der Veſtiner, grauſames Verfahren gegen die Bewohner S. 192.

Pisani S. 40.

Placentini S. 40.

Plut. Mar. cap. 34 zur hiſtoriſchen Kritik und Erklärung S. 245; Sulla c. 8 zur Erklärung S. 257 f.

Polybius zur Erklärung 2, 24 S. 29. 43; 6, 21 S. 29.

Pompaedius Silo in Rom bei Livius Druſus S. 173; auf dem Marſche gegen Rom mit heimlich Bewaffneten S. 176; beſiegt vom Servilius Cäpio S. 198; ſein Ende S. 294 f.

Cn. Pompejus Strabo lege Varia angeklagt a. 88 S. 261 f.

Pompejus Magnus, die Grundlage seiner Macht S. 330 ff.; seine acta in Asien vor dem Senate S. 333.
L. Postumius, Prätor S. 194.
Präfecturen s. die Inhaltsübersicht.
Praenestini S. 40.
P. Presentejus besiegt den Legaten Perpenna S. 196.
Privernum, Präfectur S. 55; dazu gemacht S. 69 f.
Puteoli, Präfectur S. 55; Bürgercolonie 194 a. Chr. S. 64.
Reate, Präfectur S. 55. 71.
Rutilius Lupus, Consul, der Partei der Ritter angehörig S. 197.
Saturnia, Präfectur S. 55.
M. Scaurus vor Gericht S. 183.
Schol. Crucq. ad Hor. ep. 1, 6. 63 S. 73.
A Sempronius Asellio, Prätor, ermordet S. 230.
Q. Servilius zu Asculum Picenum S. 191.
Socii latini nominis S. 112 ff., s. die Inhaltsübersicht.
Strabo 5, 2 p. 356 Tauchn. S. 74 f.
Suessula, Präfectur S. 55.
Sulla sucht Schutz bei Marius S. 256; Maßregeln nach der ersten Einnahme der Stadt S. 283 ff.; Maßregeln gegen die feindlichen Italiker nach dem Endsiege S. 320; als Geschichtsschreiber S. 233 ff.
Sulpicius, seine Gesetze S. 249 ff.
Sutrini S. 40.
Tacitus ann. 6, 12 zur Erklärung S. 311.
Tiburtes S. 40.
Trebatius, Feldherr der Samniten S. 184; in Apulien thätig S. 212.
Tusculum municipium S. 87. Tusculani S. 35.
Umbrer, nehmen Theil am Kriege S. 200 f.
Urbinates S. 40.
Vacatio militiae der Küstencolonien S. 92. 102 f.; die Ritter derselben der Musterung der römischen Censoren unterworfen S. 102.
Varro de ling. lat. V. § 179 zur Erklärung S. 37.
Vellejus 2, 20 Nachtrag zu S. 221.
Venafrum, Präfectur S. 55.
P. Ventidius, Feldherr der Bundesgenossen S. 198.
P. Vettius Cato, marsischer Feldherr S. 194. 197. 207.
Viginti sex viri S. 61. 56.
Volturnum, Präfectur S. 55.

Guß und Druck von Friedrich Nies in Leipzig.

HAG 822,082